This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD U
LIBRA

STANFORD UNIVERSI
LIBRARIES Stac
AUG 21 1978

Allgemeine politische Annalen.

In

Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

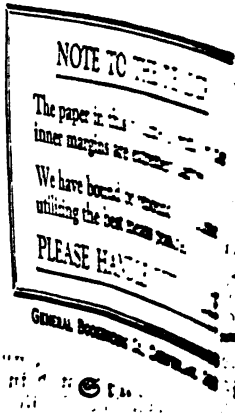

NOTE TO THE ...
The paper in this ... inner margins are ...
We have bound ... utilizing the best ...
PLEASE HAND ...
GENERAL BOOKBINDING ...

...ng 1821.

...weytes Heft.

St... und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.

Inhalt.

Vorwort. S. 3
I. Die politische Weltlage im Anbeginn des Jahrs 1821. S. 7
II. Spanien's Cortes im Jahr 1820. S. 35
III. Politische Literatur. S. 141
IV. Die jüngste politische Umwandlung der Dinge auf St. Domingo. S. 18
V. Status quo der jetzigen Diplomatik civilisirter Staaten in Beziehung auf Regenten- und Verfassungs-Erneuerungen in unabhängigen Staaten. S. 21
VI. Kann der Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteurung einheimischer Waaren entbehren? S. 21
VII. England im Jahre 1688 und Frankreich im Jahre 1820. Aus dem Französischen des M. L. de S. S. 2
VIII. Politische Ansichten der Zeit. S. 2

* * *

Plangemäße Beyträge können entweder an den Herausgeb Hrn. Hofrath Dr. Murhard in Frankfurt a. M. oder an Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchha lungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer V lags-Artikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werd ersucht, ein Exemplar derselben portofrey, sobald als mögl dem Herausgeber der allg. polit. Annalen zu übersenden.

Auf Ostern dieses Jahres erscheint im Verlag der J. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart der erste Theil folgendem Werke:

„Kirchliche Statistik des Königreichs Württ berg, evangelisch-lutherischen Antheils. Von J. Mauchart, Special-Superintendenten und Stadtp rer zu Neuffen."

Das ganze Werk wird in zwey Bänden herauskommen. erste begreift die General-Statistik, oder die Darl der kirchlichen Verfassung im Allgemeinen in sich, und z in acht Abschnitte, wovon der Iste die Religions-Ve sung des Königreichs schildert, und daher von den verschie in demselben vorhandenen Religionen oder Confessionen Ein ligion und ihrem Verhältniß zu einander und zum Staate s — der IIte die gottesdienstliche Verfassung nac verschiedenen Arten und Zeiten des Cultus ausführlich d (Bey dieser Gelegenheit werden mehrere gar noch nicht all bekannte Notizen, vornehmlich über die Liturgie, und in der Trauungen gegeben); — und der IIIte von der kirchliche ciplinar-Verfassung oder der eingeführten Kirch handelt. — Der IVte Abschnitt beschreibt hierauf die Anstal Ober-Aufsicht und Leitung der kirchlichen Verfassu

Allgemeine politische Annalen.

In

Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.

D351
A4
v.1-4
1821

79 517ST 53 005 S 2ADH 2242
QUALITY CONTROL MARK

Vorwort.

In einer Zeit, ſo reich an Ereigniſſen, in der das Intereſſe an der Tagesgeſchichte und Politik mit jedem Jahre wächst, iſt der Mangel einer periodiſchen Schrift oft lebhaft gefühlt worden, die eine befriedigendere und zuſammenhängendere Ueberſicht der Begebenheiten gewährte, als die gewöhnlichen Tageblätter. Die Allgemeinen politiſchen Annalen, an die Stelle der von dem verewigten Poßelt begonnenen und eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgeſezten Europäiſchen Annalen tretend, ſind beſtimmt, dieſe Lücke auszufüllen. Sie werden von dem Jahre 1821 an, Darſtellungen der Zeitgeſchichte, nach den verſchiedenen Staaten geordnet und nach Originalquellen bearbeitet, liefern. Während es Tageblättern nur gegeben ſeyn kann, das fortlaufende Zeitgemälde in unzuſammenhängenden und oft abgeriſſenen Bruchſtücken dem

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES Stacks
AUG 21 1978

Allgemeine politische Annalen.

In

Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Jahrgang 1821.

Erstes und zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.

Inhalt.

Vorwort. S. 1
I. Die politische Weltlage im Anbeginn des Jahrs 1821. S. 7
II. Spanien's Cortes im Jahr 1820. S. 35
III. Politische Litteratur. S. 145
IV. Die jüngste politische Umwandlung der Dinge auf St. Domingo. S. 189
V. Status quo der jetzigen Diplomatik civilisirter Staaten in Beziehung auf Regenten- und Verfassungs-Erneuerungen in unabhängigen Staaten. S. 211
VI. Kann der Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteurung einheimischer Waaren entbehren? S. 214
VII. England im Jahre 1688 und Frankreich im Jahre 1820. Aus dem Französischen des M. L. de S. S. 233
VIII. Politische Ansichten der Zeit. S. 251

* * *

Plangemäße Beyträge können entweder an den Herausgeber Hrn. Hofrath Dr. Murhard in Frankfurt a. M. oder an d Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlags-Artikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werd ersucht, ein Exemplar derselben portofrey, sobald als möglich dem Herausgeber der allg. polit. Annalen zu übersenden.

Auf Ostern dieses Jahres erscheint im Verlag der J. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart der erste Theil folgendem Werke:

„Kirchliche Statistik des Königreichs Würtemberg, evangelisch-lutherischen Antheils. Von J. Mauchart, Special-Superintendenten und Stadtpfarrer zu Neuffen."

Das ganze Werk wird in zwey Bänden herauskommen. Der erste begreift die General-Statistik, oder die Darstellung der kirchlichen Verfassung im Allgemeinen in sich, und zerfällt in acht Abschnitte, wovon der Iste die Religions-Verfassung des Königreichs schildert, und daher von den verschiedenen in demselben vorhandenen Religionen oder Confessionen Einleitung und ihrem Verhältniß zu einander und zum Staate (p — der IIte die gottesdienstliche Verfassung nach verschiedenen Arten und Zeiten des Cultus ausführlich d (Bey dieser Gelegenheit werden mehrere gar noch nicht allg bekannte Notizen, vornehmlich über die Liturgie, und in der Trauungen gegeben); — und der IIIte von der kirchliche cipinar-Verfassung oder der eingeführten Kirch handelt. — Der IVte Abschnitt beschreibt hierauf die Anstal Ober-Aufsicht und Leitung der kirchlichen Verfassu

Leſer vor Augen, zu ſtellen, wird ein ſolches Gemälde hier in größerm Zuſammenhange ſeine Blicke anziehen. Kein Ereigniß von Wichtigkeit, von Einfluß auf das Staatenleben, werth der Geſchichte aufbewahrt zu werden, ſoll unberührt bleiben. Was in der Geſetzgebung und Verwaltung aller Länder Merkwürdiges geſchieht, wird man in dieſer neuen Zeitſchrift regelmäßig aufgeführt finden. Keine intereſſante öffentliche Urkunde, kein nur einigermaßen bedeutendes Aktenſtück wird man in derſelben vermiſſen. Insbeſondere werden in dem fortſchreitenden Gemälde der Zeit, das die Annalen ausſtellen, die Verhandlungen der ſtellvertretenden Verſammlungen aller der Staaten und Reiche, in denen repräſentative Verfaſſungen in Wirkſamkeit getreten, mit einer Vollſtändigkeit erſcheinen, wie ſie bisher nirgendswo mitgetheilt worden ſind. Alle, welche nach etwas mehr als einer blos flüchtigen Zeitungslektüre verlangen, ſollen in dieſem Journal Befriedigung ihrer Wißbegierde finden. So werden dieſe Annalen, wie wir uns ſchmeicheln, nicht minder für den Geſchäftsmann als für den Dilettanten in der Politik ein willkommenes Geſchenk ſeyn. Sie können als ein fortlaufender codex diplomaticus, als ein Repertorium für die neueſte Zeitgeſchichte angeſehen werden, dem Jeder gern einen Platz in ſeiner Bücherſammlung gönnen wird, um ſich deſſelben als Handbuch bey der Betrachtung der Welt-Ereigniſſe

LIBRARIES Stan
AUG 21 1978

Allgemeine [illegible]tische Annalen.

In

Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Jahrgang 1821.

Ites und zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.

für sich; es ist ein Koloß, der weder Europa noch Asien zu fürchten hat. Ob diese aber von jenem etwas zu besorgen haben dürften, darüber mögen lediglich der Charakter und die persönlichen Eigenschaften der Selbstherrscher auf dem russischen Throne entscheiden. Doch nicht durch noch weitere Ausdehnung seines ohnehin schon zu großen Gebiets kann Rußland an intensiver Stärke gewinnen, sondern durch Benutzung seiner ungeheuren Hülfsmittel und Erweckung seiner noch schlummernden Kräfte. Die Thätigkeit verständiger, das wahre Interesse ihres Reichs in's Auge fassender Regenten wird daher dessen Innern zugewandt seyn, wo ihre Weisheit ein unendliches Feld zu Verbesserungen vorfinden dürfte, und da ist mehr dauernder Ruhm einzuernten als durch Einmischung in die Angelegenheiten des Auslandes. Eine Alexander's würdige Idee wäre übrigens die Wiederherstellung Polen's in seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit: dadurch würden viele Unbilde der europäischen Politik wieder gut gemacht, mancherley Besorgnisse für die Zukunft gehoben und mehr Sicherheit und Garantie in das schwankende politische System des Welttheils gebracht werden können.

Durch Lage, Verwandtschaft und persönliche Zuneigung der zeitigen Monarchen ist Preußen gegenwärtig fest an das große russische Kaiserreich gekettet, das durch seine jüngsten Erwerbungen nun Deutschland so nahe gerückt. Rußland's Freundschaft ist wichtig für Preußen; denn in der That, wie schwer wäre Ostpreußen, das eigentliche Stammland, zu behaupten im Fall eines Bruchs? Sparsam fließen die innern Hülfsquellen des Preußischen Staats; darum wird die Regierung vor Allem darauf bedacht seyn müssen, den Mangel an hinlänglichen physischen Kräften durch moralische zu ersetzen, wenn sie anders gesonnen, sich in der einmal übernommenen Rolle einer Macht erster Größe in Europa zu behaupten. Verwandtschaftliche Verhältnisse

Allgemeine politiſche Annalen.

In

Verbindung mit einer Geſellſchaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Erſter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1821.

selben durch entgegengesezte politische Systeme in zwey so verschiedene Theile geschieden, daß kaum innige Zusammenstimmung und Eintracht auf lange Zeiten hinaus denkbar. Der Geist der politischen Reformation hat den Westen und Süden des Kontinents durchdrungen, und dieser Geist kennt kein Solstizium in seiner Entwickelung. Der Osten und Norden vertritt die Stelle des Katholizismus und Pabstthums im Zeitalter der Kirchenverbesserung, dem System der Neuerungen widerstrebend, aber von der Macht des Zeitgeistes selbst ergriffen, mehr oder weniger genöthigt, dem versöhnenden Genius wohlthätiger Reformen zu huldigen. Diejenigen, welche auf der Seite der bestehenden Gewalt, wollen den rasch fortrollenden Wagen dieses Zeitgenius dadurch aufhalten, daß sie denselben in das Gleis der ruhigen historischen Entwickelung zurückzuführen trachten, während den Völkern, ungeduldig Verbesserungen ihres Zustands erwartend, die Vertröstungen auf die Zukunft nicht mehr zu genügen scheinen. Gleich wie in der ganzen Natur das Homogene sich an-, das Heterogene sich zurückstößt: so werden die Staaten, in denen das Reformationssystem herrschend geworden, und mehr oder weniger zur Reife gediehen, bald einen Mittelpunkt der Vereinigung finden, um sich mit gemeinsamen Kräften und Anstrengungen Garantieen für das Erworbene zu erschaffen, und dem Andrange von Außen zu widersetzen. Doch so lange es gelingen wird, Frankreich in dem gegenwärtigen Zustande der politischen Unthätigkeit zu erhalten, wird die Uebermacht, wenigstens rücksichtlich der physischen Kräfte, auf der entgegengesezten Seite seyn. Das aber wird schon aus dieser nur flüchtigen Betrachtung der Lage der Dinge ersichtlich, daß der gegenwärtige Stand der europäischen Gesellschaft schwerlich ein bleibender seyn dürfte.

Fremd der Kontinentalpolitik durch seine insularische Stellung ist Großbritannien, und doch hat es stets mäch-

79 517ST 53 005 S
QUALITY CONTROL MARK

Vorwort.

In einer Zeit, so reich an Ereigniſſen, in der das Intereſſe an der Tagesgeſchichte und Politik mit jedem Jahre wächst, iſt der Mangel einer periodiſchen Schrift oft lebhaft gefühlt worden, die eine befriedigendere und zuſammenhängendere Ueberſicht der Begebenheiten gewährte, als die gewöhnlichen Tageblätter. Die Allgemeinen politiſchen Annalen, an die Stelle der von dem verewigten Poßelt begonnenen und eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgeſezten Europäiſchen Annalen tretend, ſind beſtimmt, dieſe Lücke auszufüllen. Sie werden von dem Jahre 1821 an, Darſtellungen der Zeitgeſchichte, nach den verſchiedenen Staaten geordnet und nach Originalquellen bearbeitet, liefern. Während es Tageblättern nur gegeben ſeyn kann, das fortlaufende Zeitgemälde in unzuſammenhängenden und oft abgeriſſenen Bruchſtücken dem

In Asia und Afrika sind die Völker blos der Willkür des Despotismus dahingegeben, der im Morgenlande seit Jahrtausenden einheimisch. Eine Verbesserung des bürgerlichen und politischen Zustandes ist da wohl schwerlich anders als durch allmählige weitere Ausbreitung des Christenthums und der europäischen Kultur zu erwarten. Verschwunden war längst die alte Weisheit Indien's und Iran's und Baktrien's, so wie der Hierophanten Chaldäa's und der Priester Aegypten's als der Moslemismus mit blutigem Schwerte sich eine halbe Welt unterwarf. Und was hin und wieder zerstreuet noch übrig geblieben seyn mochte von alten Lehren des Orients, das zerfiel vollends in Trümmer durch des Islam's Fanatismus. Der vorübergehenden Periode, in der der Chalifhensitz Bagdad als eine neue Wiege wissenschaftlicher Bildung, arabische Herrscher als Pfleger der Gelehrsamkeit glänzten, folgte eine fast tausendjährige, in der die Barbarey tyrannischer Fürstenschaften die schönsten Länder der alten Welt mit wilder Rohheit erfüllte und so weit der Muselmänner Scepter reicht, ist Alles versunken in Unwissenheit und Sklaverey bis auf diesen Tag. Wüst liegt der fruchtbarste Boden, den die Natur, fast ohne Zuthun der Menschen, mit ihrem Reichthum schmückt, nur kümmerlich erhalten sich durch Begünstigung örtlicher Verhältnisse noch manche Zweige des Gewerbfleißes, nirgends ein aufstrebender Geist zur Verbesserung, Alles weit und breit, wo der Koran Gesetz, in tiefer Lethargie der Knechtschaft. Von den Säulen des Herkules bis zum Nil, von dem Bosporus bis zu den Ufern des Euphrat und Tigris und bis zum Indus und Ganges hin hat der Fluch des Despotismus Paradiese in Einöden umgeschaffen, und der Mensch, voll Anlagen einer kräftigen Natur, wandelt unter dem schönen Himmel, aus Gewohnheit den Druck einer rohen Herrschaft duldend, abergläubisch jegliches Bessere verschmähend in seinem barbarischen Dünkel die Früchte einer

wieder zurückgekehrt. Eine heilige christliche Allianz hat ihre Bande um alle Machthaber des europäischen Kontinents geschlungen; mit Ausnahme zweyer Reiche, die für die freyesten der Welt gelten, Großbritannien und Nordamerika, deren Verfassungen den förmlichen Beytritt nicht gestatten wollten, bekennen sich die Regierungen des ganzen civilisirten Abendlandes als zu einer christlichen Verbrüderung zusammengethan. Sollte man nicht denken, daß unter solchen Umständen Saturn's goldenes Zeitalter zur Erde zurückkehren müsse? Aber noch hat uns die Zeit nicht über die Früchte dieser großen Verbindung belehrt; herrlich könnten diese indessen seyn, bekäme das europäische Restaurationswerk durch Anwendung der Grundsätze der christlichen Allianz auf die Völker einen neuen großartigen Schwung.

Eine Hauptrolle im bunten Drama der europäischen Welthändel spielt dermal unstreitig Rußland. Gewissermaßen ist dies Reich, an Flächenraum das größte, was je die Erde sah, an die Stelle des in der vorigen Periode übermächtigen Frankreichs getreten. Das Haus Romanow ist zu außerordentlicher Hoheit, zu überwiegendem Einfluß emporgestiegen. Der Abkömmling der moskovitischen Zaare hält unter seiner mächtigen Aegide, im Rathe der europäischen Amphiktyonen, das von ihm gestiftete System der heiligen christlichen Allianz aufrecht. Nach seiner geographischen Lage und der Beschaffenheit seiner Völker mehr Asien angehörend als Europa, ist doch die Hauptstärke des russischen Reichs gegen diesen Welttheil gerichtet, und nichts begibt sich in dem leztern, an dem nicht sein Kabinet näher oder entferuter Theil nähme. Auf der Kulturstufe, worauf sich noch seine Bewohner befinden, bleiben denselben die Bewegungen, welche im Innern der europäischen Staaten vorgehen, fremd, und seine Entfernung und Abgeschlossenheit sichern dasselbe gegen das Eindringen der Ideen, welche im übrigen Europa die Geister in Anspruch nehmen. Rußland bildet eine Welt

sehen, wenn anders ein guter Genius die Angelegenheiten der europäischen Menschheit leitet und lenkt. Zum Hohn unserer Kultur haben sie bisher ihr Räuberhandwerk fast ungestört fortgetrieben, und so weit ist die Handelseifersucht, der christlichen Allianz zum Trotz, gegangen, daß die Konsulen der mächtigern seefahrenden Nationen ihnen wohl sogar Pässe für einen salvum conductum hinsichtlich der Mindermächtigern abgenommenen Prisen ertheilt. Kein Land so gelegen und so geschickt zur Kolonisation durch Europäer als Nordafrika. An diesen reichen Küsten wohnten, zur Zeit von Karthago's Blüthe, wohl hundert Millionen Menschen.

In Persien hält mit gewaltiger Hand Baba-Khan Ordnung und Ruhe im Innern aufrecht; aber ein großer Theil des weiten Reichs ist durch langdauernde Kriege, Unruhen und Empörungen zu einer Wüste geworden, und bevölkerte Städte, die noch zu Chardin's Zeiten, Glanz und Reichthum zeigten, sind zu Dörfern in menschenleeren Einöden herabgesunken. Das weiland prächtige Ispahan ist längst nicht mehr des Sophi's Sitz; der jetzige Shah regiert von Teheran aus, unweit Tauris in den Gebirgen Armenien's, an der Spitze eines zahlreichen Reiterheeres Furcht und Gehorsam gebietend. Und bey dem Ableben des Furchtbaren ist die Wiederkehr der alten Anarchie mehr als jemals zu besorgen: denn selbst unter seinen Söhnen ist keine Einigkeit. Die Schwäche des Reichs hat sich noch in der jüngsten Zeit gezeigt; Rußland hat ihm den Kaukasus und schöne Provinzen am kaspischen Meere entrissen. Zwar haben Britten und Franzosen mit einander gewetteifert, den Neuperfern europäische Taktik und den Gebrauch der Artilleriestücke zu lehren; allein so wenig wie in der Türkey, vermochten auch hier solche Neuerungen eine Veränderung des Kriegswesens herbeyzuführen. Im persischen

haben auch das Königreich der Niederlande an Rußland gefeſſelt; das zuſammengeſezt aus zwey ganz heterogenen, ſich faſt feindlich gegenſeitig abſtoßenden Theilen, allerdings wohl eines mächtigen Schutzes zu ſeiner Erhaltung zu bedürfen ſcheint, inſonderheit im Fall eines Angriffs von Außen. Durch Lage und übernommene Verbindlichkeiten iſt dies Land dahin gebracht, eine See- und Landmacht zugleich ſeyn zu müſſen, und ſo iſt es denn gekommen, daß es hinlänglich weder das Eine noch das Andere ſeyn kann.

Die Skandinaviſchen Reiche werden, wo nicht unmittelbar doch mittelbar von Rußland's Einfluſſe berührt. Schweden ſieht ſich nach dem Verluſte Finnland's und der Inſeln, welche Stockholm bedrohen, in einer Art von Abhängigkeit von jener Macht, und findet ſeine Ruhe am beſten in der Freundſchaft mit derſelben. Ausgezeichnet durch weiſe Regierungshandlungen ſteht der jetzige König unter den Fürſten Europens da; ſeiner Klugheit iſt es ſogar gelungen, die Herzen der Norweger zu gewinnen, früherhin durch Nationalhaß abgeneigt den Schweden. Dännemark hat zu wenig Hülfsquellen, um ſich nicht in der Nothwendigkeit zu erblicken, ſich der Uebermacht anzuſchließen, und wo anders fände es unter den dermaligen Konjunkturen eine Stütze, als in der großen Macht des Nordens.

Oeſtreich hat ſein beſonderes Intereſſe, das in der politiſchen Waagſchale Europa's vorzüglich auf Erhaltung des status quo hinauszulaufen ſcheint. Sein Daſeyn als europäiſche Großmacht iſt nothwendig zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts gegen den Norden. Zum natürlichen Allirten hat es Großbritannien. Was Deutſchland betrifft, ſo hat zwar der Bundestag formell daſſelbe als ſelbſtſtändige, unabhängige freye Macht proklamirt; aber bey der Verſchiedenheit der Intereſſen der einzelnen Staaten und ihren nicht ſelten entgegengeſezten Tendenzen möchte Einigkeit aller Deutſchen, ſo wünſchenswerth

in den jetzigen Verhältnissen und in Beziehung auf das Ausland, für alle Konjunkturen, welche im Hintergrunde der Zeiten schlummern können, kaum mit Sicherheit vorauszusagen seyn. Das, was das Volk will und wünscht, kommt hier so wenig wie anderswo in den europäischen Händeln in Betracht.

Bey der Schweiz thut vor Allem Eintracht und innige Zusammenstimmung Noth zur Behauptung ihrer durch ruhmvolle Erinnerungen theuren Föderalverfassung. Nur dadurch kann die Eidgenossenschaft stark erscheinen, selbst mächtigen Reichen gegenüber; nur dadurch kann sie Trotz bieten den Stürmen, mögen sie sie auch noch so sehr umbrausen.

Frankreich, durch Lage, Kultur, Volksmenge und innere Hülfsquellen dazu bestimmt, als Hauptmacht auf die Angelegenheiten des Welttheils einzuwirken, steht in der jetzigen Epoche wie isolirt und ohne Einfluß da in der Kette der europäischen Reiche. Doch dieses Verhältniß ist zu wenig der Natur gemäß, als daß es lange bestehen könnte; denn wie läßt sich glauben, daß die Herrschaft der Ultras von Dauer seyn werde. Die Kräfte Frankreichs sind nicht gelähmt; sie werden nur gewaltsam zurückgehalten und eine Zeit lang in ihrer freyen Entwickelung gehemmt. Kommt die Zeit, dann wird die französische Nation auch wieder erscheinen mächtig und groß in der Rolle, die ihr gebührt.

Die pyrenäische Halbinsel hat im Laufe des verflossenen Jahres plötzlich das Joch der unumschränkten Alleinherrschaft abgeschüttelt und sich eine Verfassung gegeben, so frey wie sie noch keine Monarchie gesehn. Eine neue Aera beginnt für Spanien's und Portugal's Geschichte mit dem J. 1820. Die Spanischen Cortes haben durch ihre Weisheit und Mäßigung, durch ihre Aufklärung in den politischen Dingen Europa in Erstaunen gesetzt. Die besondere geographische Lage Spanien's wird dasselbe zugleich gegen die Einmischung der Fremden in seine innere Angelegenheiten

schützen. So kann sich hier das konstitutionelle System ungestörter als in irgend einem andern Lande des Kontinents entwickeln und es wird Früchte tragen, die man nicht erwartet: der Spanier Beyspiel hat bey den Völkern beyder Sicilien Nachahmung gefunden, und die Revolution ist auch in Neapel ohne Ausschweifung und Blutvergießen vollendet worden. Gewaltig hat dies Ereigniß die Geister aufgeregt, die Gemüther ergriffen bis zu den äußersten Gränzen der transalpinischen Halbinsel und auch über den Alpen hinaus werden die Begebenheiten, deren Schauplatz Unteritalien geworden, eben so wie die jenseits der Pyrenäen, mit Theilnahme und Interesse vernommen. Wie unter den Deutschen ist unter den Bewohnern des schönen Italiens, durch der Zeiten Drang und durch das Andenken gemeinschaftlich erduldeter Trübsale der Vergangenheit, die Idee der Nationaleinheit erwacht und mit der Gluth des südlichen Himmels lebt sie in der regen Phantasie. Verschwunden scheint der Nationalhaß unter den einzelnen Völkerschaften, welche den Garten Europens bewohnen: denn er war nichts als die bittere Frucht der Unbilde, welche früherhin die Regierungen auf Kosten der Völker einander zugefügt. Gleiche Sprache, gleiche Religion und Sitten bilden unter den italischen Stämmen ein Nationalband, fester als alle die zufälligen Verhältnisse, wodurch die Diplomatik die Trennung unter ihnen zu verewigen gesucht. So scheint der Zustand Italien's auf Erschütterungen hinzudeuten, die sich nur durch die Weisheit der Regierungen abwenden lassen werden. Bestrebungen der Machthaber, den Geist, der einmal lebendig geworden, gewaltsam zu unterdrücken, würden blos seine Spannkraft vermehren, und bey der ersten günstigen Gelegenheit dürfte er dann nur mit desto stärkerer Kraft-Aeußerung wieder zum Vorschein kommen.

Ueberblicken wir die wechselseitigen Verhältnisse der großen, europäischen Familie, so sehen wir die Glieder der-

selben durch entgegengesezte politische Systeme in zwey so verschiedene Theile geschieden, daß kaum innige Zusammenstimmung und Eintracht auf lange Zeiten hinaus denkbar. Der Geist der politischen Reformation hat den Westen und Süden des Kontinents durchdrungen, und dieser Geist kennt kein Solstizium in seiner Entwickelung. Der Osten und Norden vertritt die Stelle des Katholizismus und Pabstthums im Zeitalter der Kirchenverbesserung, dem System der Neuerungen widerstrebend, aber von der Macht des Zeitgeistes selbst ergriffen, mehr oder weniger genöthigt, dem versöhnenden Genius wohlthätiger Reformen zu huldigen. Diejenigen, welche auf der Seite der bestehenden Gewalt, wollen den rasch fortrollenden Wagen dieses Zeitgenius dadurch aufhalten, daß sie denselben in das Gleis der ruhigen historischen Entwickelung zurückzuführen trachten, während den Völkern, ungeduldig Verbesserungen ihres Zustands erwartend, die Vertröstungen auf die Zukunft nicht mehr zu genügen scheinen. Gleich wie in der ganzen Natur das Homogene sich an-, das Heterogene sich zurückstößt: so werden die Staaten, in denen das Reformationssystem herrschend geworden, und mehr oder weniger zur Reife gediehen, bald einen Mittelpunkt der Vereinigung finden, um sich mit gemeinsamen Kräften und Anstrengungen Garantieen für das Erworbene zu erschaffen, und dem Andrange von Außen zu widersezen. Doch so lange es gelingen wird, Frankreich in dem gegenwärtigen Zustande der politischen Unthätigkeit zu erhalten, wird die Uebermacht, wenigstens rücksichtlich der physischen Kräfte, auf der entgegengesezten Seite seyn. Das aber wird schon aus dieser nur flüchtigen Betrachtung der Lage der Dinge ersichtlich, daß der gegenwärtige Stand der europäischen Gesellschaft schwerlich ein bleibender seyn dürfte.

Fremd der Kontinentalpolitik durch seine insularische Stellung ist Großbritannien, und doch hat es stets mäch-

tig auf jene eingewirkt. Ohne England wäre der Zustand des europäischen Festlandes nicht der, der er jezt ist. Aber das brittische Reich selbst befindet sich gegenwärtig in einer Krisis, die kaum irgendwo furchtbarer und Gefahrdrohender seyn kann. Immer und unter allen Verhältnissen muß man die brittische Nation und die brittische Regierung unterscheiden. Jene war stets die Pflegerin der liberalen Ideen und ist es auch noch. Von ihr ist das Repräsentativsystem mit seiner Anwendung auf einen großen Staatsverein, eine glückliche politische Entdeckung, dem ganzen Alterthum unbekannt, zuerst ausgegangen. Diese hingegen ist, besonders in der jüngsten Periode, immer fast als erklärte Gegnerin des Liberalismus aufgetreten, sowol bey sich zu Hause als auswärts. Doch so fest sind die Institutionen der Freyheit gegründet in England, daß dort die Versuche, den Despotismus zu befestigen, nur sehr unvollkommen haben gelingen können, und lediglich dazu gedient haben, die Nothwendigkeit politischer Reformen anschaulich zu machen. So weit aber ist es gekommen in diesem Lande, daß die Regierung von jeder Veränderung der Konstitution, die ihre Macht und ihren Einfluß schmälert, ihren Sturz besorgen muß, daher ihr nichts übrig bleibt, als mit konsequenter Hartnäckigkeit in dem einmal angenommenen System fortzuschreiten. Kaum befinden sich in Frankreich in dem gegenwärtigen Zeitpunkte Regierung und Volk in größerer Opposition, als in England, und nur Besorgniß vor den Ausschweifungen des zahlreichen Pöbelhaufens scheint die meisten rechtlichen Bürger zu bewegen, alle Mittel zur Erhaltung der bestehenden Ordnung anzuwenden. Sonst wäre der ungleiche Kampf zwischen der Minder- und Mehrzahl bald entschieden. Aber irgend eine Katastrophe scheint früher oder später unvermeidlich zu seyn: denn nur durch ein unnatürliches Monopolsystem, zum Nachtheil aller andern Handeltreibenden Nationen, vermag sich England auf seiner jetzigen Höhe zu erhalten.

In Asia und Afrika sind die Völker blos der Willkür des Despotismus dahingegeben, der im Morgenlande seit Jahrtausenden einheimisch. Eine Verbesserung des bürgerlichen und politischen Zustandes ist da wohl schwerlich anders als durch allmählige weitere Ausbreitung des Christenthums und der europäischen Kultur zu erwarten. Verschwunden war längst die alte Weisheit Indien's und Iran's und Baktrien's, so wie der Hierophanten Chaldäa's und der Priester Aegypten's als der Moslemismus mit blutigem Schwerte sich eine halbe Welt unterwarf. Und was hin und wieder zerstreuet noch übrig geblieben seyn mochte von alten Lehren des Orients, das zerfiel vollends in Trümmer durch des Islam's Fanatismus. Der vorübergehenden Periode, in der der Chaliphensitz Bagdad als eine neue Wiege wissenschaftlicher Bildung, arabische Herrscher als Pfleger der Gelehrsamkeit glänzten, folgte eine fast tausendjährige, in der die Barbarey tyrannischer Fürstenschaften die schönsten Länder der alten Welt mit wilder Rohheit erfüllte und so weit der Muselmänner Scepter reicht, ist Alles versunken in Unwissenheit und Sklaverey bis auf diesen Tag. Wüst liegt der fruchtbarste Boden, den die Natur, fast ohne Zuthun der Menschen, mit ihrem Reichthum schmückt, nur kümmerlich erhalten sich durch Begünstigung örtlicher Verhältnisse noch manche Zweige des Gewerbfleißes, nirgends ein aufstrebender Geist zur Verbesserung, Alles weit und breit, wo der Koran Gesetz, in tiefer Lethargie der Knechtschaft. Von den Säulen des Herkules bis zum Nil, von dem Bosporus bis zu den Ufern des Euphrat und Tigris und bis zum Indus und Ganges hin hat der Fluch des Despotismus Paradiese in Einöden umgeschaffen, und der Mensch, voll Anlagen einer kräftigen Natur, wandelt unter dem schönen Himmel, aus Gewohnheit den Druck einer rohen Herrschaft duldend, abergläubisch jegliches Bessere verschmähend in seinem barbarischen Dünkel die Früchte einer

ner höhern Bildung verachtend. So ist es in allen muselmännischen Reichen und ungeachtet mannigfaltiger Berührungen mit den Ländern der Christenheit sind keine Fortschritte einer größern Kultur in ihnen bemerkbar geworden. Jene fernen Gegenden aber, in welche die Waffen und die Lehre des Propheten nicht gedrungen, sind der Bildung des Abendlandes noch entfremdetre geblieben.

Werfen wir den Blick auf die einzelnen Theile des großen Asiens, deren Regierungen und Bewohner andern Religionen als der christlichen zugethan; so wird sich das vorstehende Gemälde zwar hin und wieder in verschiedenen Nüancen, aber doch immer wieder mit den nämlichen Umrissen und Farben darstellen. Die hohe osmanische Pforte, schon längst wankend durch innere Erschütterungen und äußern Andrang, wird wol dem Einsturz am nächsten seyn. Sie läge vielleicht schon in Trümmer, wäre das französische Kaiserreich von längerer Dauer gewesen. Denn nur der gegenseitigen Eifersucht der europäischen Hauptmächte verdankt der Padischah in Stambul seine Erhaltung. Das Innere des Staatsgebäudes geht immer mehr in Fäulniß über, und sollte es — wie leicht möglich, — bey Mahmud's Ableben, im Serail an einem Sprößlinge aus dem Hause Osman fehlen, dem man das Sultansschwert umgürten könnte, so wäre Anarchie im weiten Türkenreiche unvermeidlich. Egypten, in Händen von Europäern, gäbe dem Welthandel eine veränderte Richtung, und an den Küsten des alten Phöniziens und Kleinasiens, so wie an den Gestaden Griechenlands und auf allen Inseln des Archipelagus würden schnell wieder Handel und Schiffahrt aufblühen. Wer sieht nicht mit Wehmuth Hellas und des reizenden Jonien's klassischen Boden und der geistreichen Hellenen geistvolle Nachkommen unter der Botmäßigkeit von Barbaren?

Dem Unwesen der Barbareskenstaaten könnte ein Ende bereitet werden, und man sollte denken, es müsse das bald ge-

stehen, wenn anders ein guter Genius die Angelegenheiten der europäischen Menschheit leitet und lenkt. Zum Hohn unserer Kultur haben sie bisher ihr Räuberhandwerk fast ungestört fortgetrieben, und so weit ist die Handelseifersucht, der christlichen Allianz zum Trotz, gegangen, daß die Konsulen der mächtigern seefahrenden Nationen ihnen wohl sogar Pässe für einen salvum conductum hinsichtlich der Mindermächtigern abgenommenen Prisen ertheilt. Kein Land so gelegen und so geschickt zur Kolonisation durch Europäer als Nordafrika. An diesen reichen Küsten wohnten, zur Zeit von Karthago's Blüthe, wohl hundert Millionen Menschen.

In Persien hält mit gewaltiger Hand Baba-Khan Ordnung und Ruhe im Innern aufrecht; aber ein großer Theil des weiten Reichs ist durch langdauernde Kriege, Unruhen und Empörungen zu einer Wüste geworden, und bevölkerte Städte, die noch zu Chardin's Zeiten, Glanz und Reichthum zeigten, sind zu Dörfern in menschenleeren Einöden herabgesunken. Das weiland prächtige Ispahan ist längst nicht mehr des Sophi's Sitz; der jetzige Shah regiert von Teheran aus, unweit Tauris in den Gebirgen Armenien's, an der Spitze eines zahlreichen Reiterheeres Furcht und Gehorsam gebietend. Und bey dem Ableben des Furchtbaren ist die Wiederkehr der alten Anarchie mehr als jemals zu besorgen: denn selbst unter seinen Söhnen ist keine Einigkeit. Die Schwäche des Reichs hat sich noch in der jüngsten Zeit gezeigt; Rußland hat ihm den Kaukasus und schöne Provinzen am kaspischen Meere entrissen. Zwar haben Britten und Franzosen mit einander gewetteifert, den Neupersern europäische Taktik und den Gebrauch der Artilleriestücke zu lehren; allein so wenig wie in der Türkey, vermochten auch hier solche Neuerungen eine Veränderung des Kriegswesens herbeyzuführen. Im persischen

tig auf jene eingewirkt. Ohne England wäre der Zuſtand des europäiſchen Feſtlandes nicht der, der er jezt iſt. Aber das brittiſche Reich ſelbſt befindet ſich gegenwärtig in einer Kriſis, die kaum irgendwo furchtbarer und Gefahrdrohender ſeyn kann. Immer und unter allen Verhältniſſen muß man die brittiſche Nation und die brittiſche Regierung unterſcheiden. Jene war ſtets die Pflegerin der liberalen Ideen und iſt es auch noch. Von ihr iſt das Repräſentativſyſtem mit ſeiner Anwendung auf einen großen Staatsverein, eine glückliche politiſche Entdeckung, dem ganzen Alterthum unbekannt, zuerſt ausgegangen. Dieſe hingegen iſt, beſonders in der jüngſten Periode, immer faſt als erklärte Gegnerin des Liberalismus aufgetreten, ſowol bey ſich zu Hauſe als auswärts. Doch ſo feſt ſind die Inſtitutionen der Freyheit gegründet in England, daß dort die Verſuche, den Deſpotismus zu befeſtigen, nur ſehr unvollkommen haben gelingen können, und lediglich dazu gedient haben, die Nothwendigkeit politiſcher Reformen anſchaulich zu machen. Soweit aber iſt es gekommen in dieſem Lande, daß die Regierung von jeder Veränderung der Konſtitution, die ihre Macht und ihren Einfluß ſchmälert, ihren Sturz beſorgen muß, daher ihr nichts übrig bleibt, als mit konſequenter Hartnäckigkeit in dem einmal angenommenen Syſtem fortzuſchreiten. Kaum befinden ſich in Frankreich in dem gegenwärtigen Zeitpunkte Regierung und Volk in größerer Oppoſition, als in England, und nur Beſorgniß vor den Ausſchweifungen des zahlreichen Pöbelhaufens ſcheint die meiſten rechtlichen Bürger zu bewegen, alle Mittel zur Erhaltung der beſtehenden Ordnung anzuwenden. Sonſt wäre der ungleiche Kampf zwiſchen der Minder- und Mehrzahl bald entſchieden. Aber irgend eine Kataſtrophe ſcheint früher oder ſpäter unvermeidlich zu ſeyn: denn nur durch ein unnatürliches Monopolſyſtem, zum Nachtheil aller andern Handeltreibenden Nationen, vermag ſich England auf ſeiner jetzigen Höhe zu erhalten.

tur hält. Doch auch diese nach dem Ganges verpflanzte europäisch-orientalische Zwingherrschaft kann eben, weil sie unnatürlich, nicht für ewig von Bestand seyn. Es wird eine Zeit kommen, wo das Land der uralten Brahmanenweisheit sich vom Joche des fernen Inselreichs frey machen und in selbstständiger Unabhängigkeit von neuem aufblühen wird. Was die Natur durch weite Meere geschieden, kann nicht für immer vereint bleiben und Hindostan ist frey, sobald Nordamerika den neptunischen Dreyzack dem übermüthigen Nebenbuhler entreißt.

Nicht minder reiche Länder bietet Indien, jenseits des Ganges, dar, trefflich gelegen zum Welthandel durch lange Küsten, Buchten und Häfen. Dort ist das mächtige Birmanenreich, Ava, Pegu, Arakan und andere Distrikte von nicht geringem Umfange unter Einem Scepter umfassend. Dort thront der König von Siam, und noch viele andere Länder mit kostbaren Produkten locken den Seefahrer an. Milder als in den Reichen muhamedanischer Herrschaft sind in diesen Gegenden die Sitten der Einwohner, selbst für europäische Kultur dürften sie empfänglicher befunden werden, trüge nicht durch Religion und Herkommen Alles das Gepräge einer heiligen Unveränderlichkeit. Und von Vorderasien bis nach Oberasien und bis zu den Gestaden Südasiens kennt man keine andere Regierungsform als die despotische, hinderlich jeglichem Aufkeimen eines bessern Zustandes.

Sollen wir nun noch im Vorbeygehen reden von den vielen Inseln und Inselgruppen, vom indischen Ocean bespühlt? Borneo allein ist so groß an Flächenraum wie Frankreich, und könnte kultivirt leicht eine eben so zahlreiche Bevölkerung ernähren, wie dieses europäische Königreich. Ceylon, an Umfang Irland nicht nachstehend, schon in den ältesten indischen Sagen berühmt, jezt unter Großbritanniens Oberherrschaft, wird einst frey und unab-

ner höhern Bildung verachtend. So iſt es in allen muſelmänniſchen Reichen und ungeachtet mannigfaltiger Berührungen mit den Ländern der Chriſtenheit ſind keine Fortſchritte einer größern Kultur in ihnen bemerkbar geworden. Jene fernen Gegenden aber, in welche die Waffen und die Lehre des Propheten nicht gedrungen, ſind der Bildung des Abendlandes noch entfremdeter geblieben.

Werfen wir den Blick auf die einzelnen Theile des großen Aſiens, deren Regierungen und Bewohner andern Religionen als der chriſtlichen zugethan; ſo wird ſich das vorſtehende Gemälde zwar hin und wieder in verſchiedenen Nüancen, aber doch immer wieder mit den nämlichen Umriſſen und Farben darſtellen. Die hohe osmaniſche Pforte, ſchon längſt wankend durch innere Erſchütterungen und äußern Andrang, wird wol dem Einſturz am nächſten ſeyn. Sie läge vielleicht ſchon in Trümmer, wäre das franzöſiſche Kaiſerreich von längerer Dauer geweſen. Denn nur der gegenſeitigen Eiferſucht der europäiſchen Hauptmächte verdankt der Padiſchah in Stambul ſeine Erhaltung. Das Innere des Staatsgebäudes geht immer mehr in Fäulniß über, und ſollte es — wie leicht möglich, — bey Mahmud's Ableben, im Serail an einem Sprößlinge aus dem Hauſe Osman fehlen, dem man das Sultansſchwert umgürten könnte, ſo wäre Anarchie im weiten Türkenreiche unvermeidlich. Egypten, in Händen von Europäern, gäbe dem Welthandel eine veränderte Richtung, und an den Küſten des alten Phöniziens und Kleinaſiens, ſo wie an den Geſtaden Griechenlands und auf allen Inſeln des Archipelagus würden ſchnell wieder Handel und Schiffahrt aufblühen: Wer ſieht nicht mit Wehmuth Hellas und des reizenden Jonien's klaſſiſchen Boden und der geiſtreichen Hellenen geiſtvolle Nachkommen unter der Botmäßigkeit von Barbaren!

Dem Unweſen der Barbareskenſtaaten könnte ein Ende bereitet werden, und man ſollte denken, es müſſe das bald ge-

sehen, wenn anders ein guter Genius die Angelegenheiten der europäischen Menschheit leitet und lenkt. Zum Hohn unserer Kultur haben sie bisher ihr Räuberhandwerk fast ungestört fortgetrieben, und so weit ist die Handelseifersucht, der christlichen Allianz zum Trotz, gegangen, daß die Konsulen der mächtigern seefahrenden Nationen ihnen wohl sogar Pässe für einen salvum conductum hinsichtlich der Mindermächtigern abgenommenen Prisen ertheilt. Kein Land so gelegen und so geschickt zur Kolonisation durch Europäer als Nordafrika. An diesen reichen Küsten wohnten, zur Zeit von Karthago's Blüthe, wohl hundert Millionen Menschen.

In Persien hält mit gewaltiger Hand Baba-Khan Ordnung und Ruhe im Innern aufrecht; aber ein großer Theil des weiten Reichs ist durch langdauernde Kriege, Unruhen und Empörungen zu einer Wüste geworden, und bevölkerte Städte, die noch zu Chardin's Zeiten, Glanz und Reichthum zeigten, sind zu Dörfern in menschenleeren Einöden herabgesunken. Das weiland prächtige Ispahan ist längst nicht mehr des Sophi's Sitz; der jetzige Shah regiert von Teheran aus, unweit Tauris in den Gebirgen Armenien's, an der Spitze eines zahlreichen Reiterheeres Furcht und Gehorsam gebietend. Und bey dem Ableben des Furchtbaren ist die Wiederkehr der alten Anarchie mehr als jemals zu besorgen: denn selbst unter seinen Söhnen ist keine Einigkeit. Die Schwäche des Reichs hat sich noch in der jüngsten Zeit gezeigt; Rußland hat ihm den Kaukasus und schöne Provinzen am kaspischen Meere entrissen. Zwar haben Britten und Franzosen mit einander gewetteifert, den Neupersern europäische Taktik und den Gebrauch der Artilleriestücke zu lehren; allein so wenig wie in der Türkey vermochten auch hier solche Neuerungen eine Veränderung des Kriegswesens herbeyzuführen. Im persischen

Meerbuſen haben ſich wie im arabiſchen die ſeeherrſchenden Engländer feſtgeſezt.

Trauriger wie im weſtlichen Perſerreiche ſieht es noch im öſtlichen aus: denn hier herrſchen die wilden Afghanen und ſelbſt das reizende Kachemir iſt ihnen unterthan. Die zerſtörenden Wirkungen eines rohen, von Kunſt und Wiſſenſchaft abgewandten und der Kultur feindlichen Deſpotismus zeigen ſich da aller Orten. Nur Sinn für Krieg und Raub wohnt in den Afghanen.

Die ſogenannte unabhängige Tartarey beſteht in einzelnen Khanſchaften, die in Samarkand, Balch und andern Orten ihre Sitze haben oder von nomadiſchen Feldlagern aus über die Stämme herrſchen. Von der einen Seite durch die Gewäſſer des kaſpiſchen Meeres umgränzt, von den andern von Steppen umgeben, iſt das weit ausgedehnte Land ſicherer als andere gegen den Ehrgeiz der Eroberer. Die Geſchichte erzählt von früher Bildung dieſer Gegenden im Dunkel der Vorzeit; doch dermal wird keine Spur mehr davon entdeckt. Aermlicher noch als die türkiſche iſt die tatariſche Literatur, und faſt unbekannt der übrigen Welt leben hier Völkerſchaften, die blos mit den Nachbarländern Karavanenhandel treiben. Nur von Zeit zu Zeit hört man etwas von ihrem Daſeyn, indem Abgeſandte aus der Tartarey in Petersburg mit morgenländiſchem Gepränge erſcheinen, oder dem Sultan in Konſtantinopel als Kaliphen ihre Huldigungen darbringen.

Die Halbinſel zwiſchen dem Indus und Ganges, wo weiland das Kaiſerthum des Großmoguls den glänzendſten Thron der Erde hatte, iſt gegenwärtig faſt ganz der Herrſchaft einer Geſellſchaft europäiſcher Kaufleute unterworfen. Die brittiſch-oſtindiſche Kompagnie befeſtigt immer mehr ihr Regiment in dieſem großen, von der Natur ſo überſchwenglich geſegneten, von harmloſen Hindu bewohnten Erdſtriche, den man für die Wiege der älteſten Kul-

tur hält. Doch auch diese nach dem Ganges verpflanzte europäisch-orientalische Zwingherrschaft kann eben, weil sie unnatürlich, nicht für ewig von Bestand seyn. Es wird eine Zeit kommen, wo das Land der uralten Brahmanenweisheit sich vom Joche des fernen Inselreichs frey machen und in selbstständiger Unabhängigkeit von neuem aufblühen wird. Was die Natur durch weite Meere geschieden, kann nicht für immer vereint bleiben und Hindostan ist frey, sobald Nordamerika den neptunischen Dreyzack dem übermüthigen Nebenbuhler entreißt.

Nicht minder reiche Länder bietet Indien, jenseits des Ganges, dar, trefflich gelegen zum Welthandel durch lange Küsten, Buchten und Häfen. Dort ist das mächtige Birmanenreich, Ava, Pegu, Arakan und andere Distrikte von nicht geringem Umfange unter Einem Scepter umfassend. Dort thront der König von Siam, und noch viele andere Länder mit kostbaren Produkten locken den Seefahrer an. Milder als in den Reichen muhamedanischer Herrschaft sind in diesen Gegenden die Sitten der Einwohner, selbst für europäische Kultur dürften sie empfänglicher befunden werden, trüge nicht durch Religion und Herkommen Alles das Gepräge einer heiligen Unveränderlichkeit. Und von Vorderasien bis nach Oberasien und bis zu den Gestaden Südasiens kennt man keine andere Regierungsform als die despotische, hinderlich jeglichem Aufkeimen eines bessern Zustandes.

Sollen wir nun noch im Vorbeygehen reden von den vielen Inseln und Inselgruppen, vom indischen Ocean bespühlt? Borneo allein ist so groß an Flächenraum wie Frankreich, und könnte kultivirt leicht eine eben so zahlreiche Bevölkerung ernähren, wie dieses europäische Königreich. Ceylon, an Umfang Irland nicht nachstehend, schon in den ältesten indischen Sagen berühmt, jezt unter Großbritanniens Oberherrschaft, wird einst frey und unab-

dingig mit wichtiger Rolle auftreten im Weltverkehr. An der ſüdlichen äußerſten Spitze der großen hindoſtan'ſchen Halbinſel gelegen, in der Nähe der reichſten Länder, ſelbſt reich an den theuerſten Erzeugniſſen — wie ſollte da nicht die menſchliche Geſellſchaft, haben einmal Freyheit und Kultur ſich Altäre in ihr aufgebauet, gedeihen mit tropiſcher Schnelligkeit und Ueppigkeit? Und Sumatra und Java und die Molucken mit ihren einzigen, vom Luxus aller Zonen geſuchten Gewürzen, wo jezt der holländiſche Krämergeiſt herrſcht, und Manilla mit den übrigen Philippinen, wo bald eine freyere Ordnung der Dinge durch Verpflanzung der liberalen neuen Verfaſſung des ſpaniſchen Mutterlandes ſich geſtalten muß, und ſo viele andere reich begabte Inſelländer unter der Linie und zwiſchen den Wendekreiſen — was werden ſie nicht alle dereinſt werden, beſtrahlt die Feuergluth der Aequinoktialſonne erſt freye, Länder und kultivirte Menſchen!

Weiter im äußerſten Süd-Oſten des aſiatiſchen Welttheils nimmt das wunderſame Reich der Sineſen die Neu- und Wißbegier des fernſten Abendländers in Anſpruch. So bevölkert und angebauet wie Sina, ſind in ſolcher Ausdehnung nicht die gebildetſten Länder des Weſtens. Welches europäiſche Reich bietet eine Menſchenmenge dar, wenn auch nicht von 333 Millionen nach Macartney, doch zum mindeſten von 150, alle Einem Scepter unterworfen? Wo iſt auf dem weiten Erdrund ein Land, ſo groß wie die pyrenäiſche Halbinſel, Frankreich, Italien und ein Theil von Deutſchland zuſammengenommen, Einem Herrſcher gehorchend, mit ſo einem blühenden Ackerbaue und Künſten zu ſeiner Unterſtützung, wie das Sineſiſche Kaiſerthum? Werke ſieht man da ausgeführt, die nicht weniger Anſtrengung der Kräfte, nicht weniger Ausdauer des Willens erfordert zu haben ſcheinen, als die Pyramiden und Obelisken der egyptiſchen Pharaone. Welch eine Idee, die Gränze eines Reichs

asiatische hingegen im asiatischen Geiste vollbracht. Wundern darf es uns darum nicht, daß die japanische Politik als ein treues Ab- und Ebenbild der sinesischen erscheint, sowol in heiliger Achtung des Alterthümlichen und unverrückten Festhaltung des Bestehenden, als in feindseliger Abstoßung alles Fremdartigen, und Scheu gegen jegliche Neuerung. Mit eben dem Mißtrauen und Argwohn wie die sinesische Regierung und fast mit noch größerm, bewacht die japanische Ausländer; und wo ist seit Kämpfer und Thunberg der Europäer, der im Stande gewesen, vom Innern des Landes auch nur dürftig Meldung zu thun. Früher noch als die sinesischen Machthaber haben die japanischen die Unvereinbarlichkeit der Christus-Religion mit ihrem politischen System erkannt, und als noch lange christliche Missionaire am Hofe von Sina Duldung und Schutz genossen, wurden die holländischen Schiffer und Handelsleute in Nangasacki schon genöthigt, das Kreuz mit Füßen zu treten. Doch selbst die japanische Geschichte zeigt, daß sogar in einem Reiche, wo Alles auf Stabilität in politischen Einrichtungen berechnet und basirt, dieselbe bei dem Wandel der menschlichen Dinge nimmer so fest begründet da steht, daß sie nicht im Laufe der Zeiten Veränderungen unterworfen wäre. Denn rein geistlich war in den ältern Perioden das japanische Regiment, und jetzt ist der geistliche Herrscher nur ein Schattenkönig, und eine anfangs usurpatorische weltliche Herrschaft nimmt nun schon seit Jahrhunderten mit legitimer Gewalt den Thron ein. Japan zeigt uns, mehr noch selbst wie Sina, Fichte's Idee von dem geschlossenen Handelsstaate in der Wirklichkeit; aber umsonst wird auch dieses Reich mit dem Schilde der tausendjährigen starren Stabilität sich gegen das zu schützen versuchen, was im Schooße der Zukunft verborgen liegt. Wenn Sina einst aufgehört hat, Sina zu seyn — dann wird auch bald Japan nicht mehr Japan seyn können.

vorſchwebt, bey den Sineſen in die Schule gehen könnten. Die ſineſiſchen Geſetzgeber ſind dabey von der Vorausſetzung ausgegangen, die Erfahrung der Jahrtauſende habe allmählig zu einem Standpunkte geleitet, dem bleibende Dauer zu ſichern, weil jedes vermeſſene Weiterſchreiten die Gefahr mit ſich führe, auf Irr- und Abwege zu gerathen. Darum iſt die ſtrengſte Aufrechthaltung des Alten, ſeit ſo vielen Jahrhunderten dageweſenen erſtes Grundprinzip, und ſolchergeſtalt Krieg gegen Neuerungen jeder Art auf alle Zeiten erklärt. Es ſpiegelt ſich dieß im ganzen Organismus der Verfaſſung und Verwaltung, und gleichwie es keinem geſtattet iſt, ſey es auch nur ein Haar breit, ſich von der alten Sitte zu entfernen, ſo muß auch ſelbſt der unumſchränkte Herrſcher in allen ſeinen Handlungen derſelben huldigen. Der Geiſt hat gleichſam ſeine unendliche Natur abgeſtreift, um immerdar in einer ſcharf begränzten Sphäre zu wandeln, und ganz Sina bietet das Bild einer Verſteinerung dar, in der der lebendige Geiſt erſtarrt. Selbſt der Eroberungsgeiſt der Mantſchu hat ſich die Feſſeln des alten ſineſiſchen Geiſtes angelegt, und das Regiment der fremden Dynaſtie, die ihren Thron in Peking aufgerichtet, erſcheint mit eben dem todten Formenſpiel begleitet, wie weiland das der alten ſineſiſchen Kaiſer. Aber um ein ſolches mit Konſequenz beobachtetes und mit allen der Gewalt zu Gebot ſtehenden Mitteln ſtets erhaltenes Syſtem der Stabilität gegen innere und äußere Anfechtungen ſicher zu ſtellen, und in unangetaſteter Reinheit von Generation auf Generation zu vererben — dazu bedurfte es nichts weniger, als daß Sina eine völlig abgeſchloſſene Welt für ſich bildete. Begünſtigt durch ſeine geographiſche Lage konnte es dem Reiche, das ſich das himmliſche nennt, gelingen, ſich von der ganzen übrigen Erde abzuſondern, auf daß das alte Herkömmliche nicht durch die Berührung mit Fremdartigem eine Trübung erleide. Darum iſt der Verkehr mit andern Völkern nur auf einige

tat zu ergeben, daß in manchen Gegenden die schwarzen Völker nicht so roh sind, als man früherhin angenommen, verschiedene Länder sogar ein, schon einem gesitteteren Zustande sich annäherndes Regiment besitzen, bey dem die despotische Form durch die Sitte gemildert erscheint. Aber die allmählige Kultivirung des innern Afrika's kann nur von den Küsten ausgehen, und bis jezt sind die Versuche der Engländer und Amerikaner, in Sierra Leone und weiterhin in Guinea Kolonien zur Bildung der Neger zu gründen, von keinem sonderlichen Erfolge begleitet gewesen. An der äußersten Südspitze Afrika's aber besteht nun schon lange eine europäische Kolonie, die unter dem milden Himmel und durch Ansiedler aus der Fremde stets mehr wachsen wird an Bevölkerung. Vielleicht daß hier einst ein freyer Staat zur Reife gedeihet, der, nachdem er sich von der Herrschaft Großbritanniens losgemacht, mächtig wirken kann auf die Kultivirung des im Rücken liegenden unermeßlichen Binnenlandes.

Immer deutlicher wird es, daß Amerika, der größte aller Welttheile, zu einer der größten Rolle auf unserer Erdbühne von Schicksal und Natur berufen ist. Schon ist der Norden dieses ungeheuern Kontinents, Europa zuvorgeeilt in der Weisheit und Vervollkommnung der bürgerlichen und politischen Institutionen. Die Zeit ist wahrscheinlich nicht fern, wo die neue Welt selbst in Künsten und Wissenschaften als Nebenbuhlerin der alten auftreten wird. Die Zusammensetzung der nordamerikanischen Bundes-Republik aus so vielen selbstständigen einzelnen Staaten, von keinem anmaßigen Umfange, muß zum Gedeihen der lezteren beytragen. Wenn der ausgezeichnete Flor der Gelehrsamkeit und der rühmliche Wetteifer in wissenschaftlicher Bildung, die in Deutschland bemerkt werden, gewiß nicht mit Unrecht, wenigstens einem großen Theile nach, dem Nebeneinanderbestehen in vielen verschiedenen

merkwürdige Reich Japan. In ganz Asien ist kein Volk, das in Kultur und sorgsamer Benutzung des Bodens, industrieller Thätigkeit und technischen Erfindungsgeist den Sinesen an die Seite gestellt werden könnte, als die Japanesen, und jene werden von diesen selbst hierin noch übertroffen. Durch seine insulariſche Lage in einem von Stürmen tosenden Meere vor Angriffe von Außen, und gegen den Ehrgeiz von Eroberern geschüzt, hat Japan seine Unabhängigkeit dauernder als jedes andere Land der Erde Jahrtausende zu bewahren vermocht. Weltstürmer aus dem höhern Asien sind bis in das Innere von Sina vorgedrungen; unberührt ist Japan von ihren Heereszügen geblieben. Der ewige Friede hat sich dieß Inselland gleichsam zum Sitz erkohren; seine Fluren sind durch keine Feinde verwüstet; seine Bewohner kennen Bellona's Geißel nicht; nicht Feuer und Schwert fremder Krieger hat sie aus ihrer stillen Ruhe aufgeschreckt. Nicht einmal das zunächst gelegene große sinesische Reich hat sich jemals irgend einen Einfluß auf die stolzen Insulaner anmaßen dürfen. So hat sich das Volk der Japanesen, in vollkommnerer Abgeschiedenheit von der übrigen Welt als andere Völker, in seiner ganzen Eigenthümlichkeit entwickeln können, und der Nationalcharakter hat im Einklang mit den Lokalverhältnissen, mit Boden, Klima und Himmel eine untermischte Farbe der Originalität angenommen, die sich in allen Formen des öffentlichen und Privatlebens spiegelt. Rücksichtlich seiner besondern Lage, bietet das japanische Reich manches Analoge mit Großbritannien dar, und gleich wie dieses, ungestörter von fremdartiger Einwirkung als die Länder des europäischen Kontinents, seine Verfassung und politischen Institutionen allmählig hat begründen können, so ist auch der nämliche, wiewol noch in größerm Maaße bey jenen eingetreten, und ein Haupt-Unterschied ist schon darin zu suchen, daß das europäische Inselreich seine politische Entwicklung im europäischen, das

asiatische hingegen im asiatischen Geiste vollbracht. Wundern darf es uns darum nicht, daß die japanische Politik als ein treues Ab- und Ebenbild der sinesischen erscheint, sowol in heiliger Achtung des Alterthümlichen und unverrückten Festhaltung des Bestehenden, als in feindseliger Abstoßung alles Fremdartigen, und Scheu gegen jegliche Neuerung. Mit eben dem Mißtrauen und Argwohn wie die sinesische Regierung und fast mit noch größerm, bewacht die japanische Ausländer; und wo ist seit Kämpfer und Thunberg der Europäer, der im Stande gewesen, vom Innern des Landes auch nur dürftig Meldung zu thun. Früher noch als die sinesischen Machthaber haben die japanischen die Unvereinbarlichkeit der Christus-Religion mit ihrem politischen System erkannt, und als noch lange christliche Missionaire am Hofe von Sina Duldung und Schutz genossen, wurden die holländischen Schiffer und Handelsleute in Nangasacki schon genöthigt, das Kreuz mit Füßen zu treten. Doch selbst die japanische Geschichte zeigt, daß sogar in einem Reiche, wo Alles auf Stabilität in politischen Einrichtungen berechnet und basirt, dieselbe bey dem Wandel der menschlichen Dinge nimmer so fest begründet da steht, daß sie nicht im Laufe der Zeiten Veränderungen unterworfen wäre. Denn rein geistlich war in den ältern Perioden das japanische Regiment, und jezt ist der geistliche Herrscher nur ein Schattenkönig, und eine anfangs usurpatorische weltliche Herrschaft nimmt nun schon seit Jahrhunderten mit legitimer Gewalt den Thron ein. Japan zeigt uns, mehr noch selbst wie Sina, Fichte's Idee von dem geschlossenen Handelsstaate in der Wirklichkeit; aber umsonst wird auch dieses Reich mit dem Schilde der tausendjährigen starren Stabilität sich gegen das zu schützen versuchen, was im Schooße der Zukunft verborgen liegt. Wenn Sina einst aufgehört hat, Sina zu seyn — dann wird auch bald Japan nicht mehr Japan seyn können.

Florida's wird dem Gebiete der vereinigten Staaten eine längst gewünschte Abrundung verleihen, dessen Küsten noch erweitern und die Republik in den Stand setzen, ihr Vertheidigungssystem zu vollenden.

Ein beträchtlicher Theil des Südens von Amerika, der die metallreichsten Länder unsers Planeten in sich schließt, ist fortdaurend der traurige Schauplatz zerstörender bürgerlicher Unruhen. Das laufende Jahr scheint dem für ganz Europa so wichtigen Streite zwischen den Kolonien und dem spanischen Mutterlande irgend eine entscheidende Wendung geben zu wollen. Mexiko, Peru, Chili, Terra-Firma, die Gegenden am Plata — welche Länder, wenn sie einst der Sitz der Kultur werden! Daß Erdstriche mit einer solchen Fülle von eigenthümlichen Hülfsquellen und von so ungeheurem Umfange für alle Zeiten in der Abhängigkeit von Spanien bleiben sollen, ist eine zu unnatürliche Voraussetzung, um es mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen zu können. Das paradiesische Brasilien könnte zu einem der bedeutendsten Reiche der Welt werden, wenn mit dem portugiesischen Throne andere als portugiesische Ideen dahin verpflanzt worden wären. Die Revolution in Portugal kann indessen auch hier nicht ohne Rückwirkung bleiben, selbst wenn eine Trennung zwischen beyden Ländern eintreten sollte. Im westindischen Archipelagus hat bis jezt blos St. Domingo, an Größe die zweyte unter den Inseln, die Unabhängigkeit von Europa errungen, und der Schluß des eben dahin geflossenen Jahres ist mit einer neuen merkwürdigen Staatsumwälzung in dem nördlichen Theile derselben bezeichnet gewesen. Die bisherige Spaltung zwischen den beyden Haytischen Staaten hat dadurch ein Ende erreicht und die Politik des ersten von der farbigen Menschen-Race, nach europäischem Model gegründeten policirten Staatsvereins möchte nun auch eine Richtung nach Außen bekommen. Welche Folgen dieß mit der Zeit für die übri-

gen westindischen mit Schwarzen bevölkerten Inseln haben dürfte, wird die Zukunft lehren.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, von Australien zu reden, dessen verschiedne Länder in der größten Entfernung vom Europa, einen fünften Welttheil bilden. Das Hauptland Neuholland, an Flächenraum fast unserm Europa gleichkommend, besitzt bereits eine Kolonie von mehr als 20,000 Köpfen brittischer Abkunft, die seit ihrer ersten Gründung bereits rasche Schritte in der Kultur gemacht hat und mit jedem Jahr an Bevölkerung und Wohlstand zunimmt. Auch auf Neu-Guinea befindet sich schon eine brittische Niederlassung; auf den Freundschafts- und Sandwichs-Inseln haben Missionaire durch Verbreitung des Christenthums zur Entwilderung der Einwohner beygetragen. So hat sich europäische Bildung bis zum andern Ende der Welt verpflanzt, und nach seiner Lage in der Nähe von Sina, Japan und Ostindien wird Australien gewiß noch einst eine wichtige Rolle in der Menschengeschichte spielen. Daß Großbritannien in so ungeheurer Ferne den Besitz dieser großen Länder, wenn sie erst mehr bevölkert sind, werde immer behaupten können, ist minder als irgend etwas glaublich. Sobald sie, fortschreitend in ihrer Bildung, ihre Kräfte fühlen, werden sie Nordamerika's früheres Beyspiel mit Erfolg nachahmen.

So ist die politische Weltlage. Auch bey einer nur oberflächlichen Betrachtung kann es dem Beobachter nicht entgehen, daß das Menschengeschlecht in einer Periode großer Entwickelung begriffen ist. Freylich lebt der Mensch in der Zeit und in dieser kann Alles nur allmählig sich gestalten; aber diese Gestaltung geht in dem Zeitpunkte, zu dem unsere Gattung gelangt ist, sichtbar rascher vorwärts als in irgend einer der dahingeschwundenen Perioden. Zwar ist der bey weitem größte Theil der Erde noch in Barbarey und Unwissenheit versunken; doch gewahrt man, daß die Civilisation

eine

Staatsvereinen beygemessen werden; so werden im freyen Amerika, wo sich der Geist noch fesselloser, wie irgendwo anders zu entwickeln vermag, gleiche Ursachen gleiche Wirkungen zur Folge haben. Bereits sind die vereinigten Staaten ein Brenn- und Mittelpunkt für die freysinnigen Ideen des Zeitalters, die anderswo oft angefochten, häufig nur versteckt geäußert werden. In Nordamerika wird gedruckt, was an keinem andern Orte des Erdbodens gedruckt werden könnte. Dieß Land hat gegenwärtig den Ruhm, das freyeste der Welt zu seyn. Würde Europa von neuem durch rohe Völker überschwemmt, versänke dieser Welttheil unter der Ruthe des Despotismus wiederum in Barbarey: die Kultur des Menschengeschlechts ist fortan gerettet: im großen Freystaate, jenseits des atlantischen Oceans, hat sie sich, als beständige Gefährtin der Freyheit, Tempel aufgebauet, auf deren Altären ihr heiliges Feuer lodern wird fort und fort.

Mit Riesenschritten gehen die nordamerikanischen Freystaaten ihrer hohen Bestimmung entgegen. Noch im Laufe dieses Jahrhunderts werden sie eine größere Volksmenge darbieten als irgend ein civilisirtes Reich der alten Welt; größere Hülfsquellen besitzen als irgend ein Staat Europa's. Sichtbar scheinen sie durch Lage, Nationalcharakter und des Verhängnisses Willen ausersehen, die erste Seemacht der Welt zu werden, und wer das Weltmeer beherrscht, der beherrscht auch den Welthandel; das hat die Geschichte aller Zeiten gelehrt. Darum stehen schon aus diesem einzigen Gesichtspunkte betrachtet, den politischen Verhältnissen aller Länder demnächst bedeutende Katastrophen bevor. Schon jezt hat der freye, und doch einig zu einem großen Ganzen und zur Einheit verknüpfte Staatenverein jenseits des Oceans keinen äußern Feind mehr zu besorgen als Großbritannien; aber lange wird es nicht mehr dauern und auch dieses wird ihm kaum mehr furchtbar erscheinen. Und so wenig Groß-

britannien noch irgend eine Macht der Erde vermögen, mit einigem Erfolg Amerika's natürliche Entwickelung aufzuhalten. Welcher Politiker mag berechnen, zu welcher Größe und Macht und Einfluß auf alle menschliche Verhältnisse dieß republikanische Reich einst emporstreben wird? Schon dehnt sich seine Bevölkerung über den Missisippi hinaus, bald wird sie längs dem Misuri hin bis zum stillen Ocean reichen, und dann wird man an den Mündungen des Columbia neue Staaten sich bilden sehen im großen Bunde, die von den Gestaden der Südsee den Handel von Ostindien und den übrigen reichen Ländern Süd-Asiens in ihre Gewalt bekommen werden. Die Kanada's können nur so lange noch in der Abhängigkeit von England bleiben, als dieses im Stande ist, seine Herrschaft in dieser fernen Gegend zu behaupten. Die Emancipation der meisten brittischen Kolonien ist eine natürliche Folge, sobald Britannien aufhören muß, die Rolle der ersten Seemacht zu spielen und das Monopol der Herrschaft auf dem Meere auszuüben. Diesem Zeitpunkte scheint es mit stets raschern Schritten entgegenzugehen, mag es auch den gegenwärtigen Zenith seiner Allein- und Universalherrschaft noch so lange wie möglich zu behaupten suchen. Es bedarf dazu blos des natürlichen Laufs der Dinge. Bereits jezt ist die amerikanische Handelsmarine, die Fischerfahrzeuge nicht einmal mitgerechnet, bis zu mehr als 12,000 Schiffen angewachsen, und die Britten zählen deren 20,000 auf allen Meeren. Wie bald wird die Zahl der Handelsschiffe, welche von beyden Nationen in die See stechen, gleich seyn? Neufundland beschäftigt 20,000 englische Matrosen und der Westindische Verkehr eben so viele, und seit jeher ist besonders der Wall- und Stockfischfang als die vornehmste Schule der brittischen Seeleute betrachtet worden. Allein wie bald werden die Amerikaner auf den Meeren, die ihren Welttheil umfluthen, allein den Herrn spielen! Die Erwerbung der

Florida's wird dem Gebiete der vereinigten Staaten eine längst gewünschte Abrundung verleihen, dessen Küsten noch erweitern und die Republik in den Stand setzen, ihr Vertheidigungssystem zu vollenden.

Ein beträchtlicher Theil des Südens von Amerika, der die metallreichsten Länder unsers Planeten in sich schließt, ist fortdaurend der traurige Schauplatz zerstörender bürgerlicher Unruhen. Das laufende Jahr scheint dem für ganz Europa so wichtigen Streite zwischen den Kolonien und dem spanischen Mutterlande irgend eine entscheidende Wendung geben zu wollen. Mexiko, Peru, Chili, Terra-Firma, die Gegenden am Plata — welche Länder, wenn sie einst der Sitz der Kultur werden! Daß Erdstriche mit einer solchen Fülle von eigenthümlichen Hülfsquellen und von so ungeheurem Umfange für alle Zeiten in der Abhängigkeit von Spanien bleiben sollen, ist eine zu unnatürliche Voraussetzung, um es mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen zu können. Das paradiesische Brasilien könnte zu einem der bedeutendsten Reiche der Welt werden, wenn mit dem portugiesischen Throne andere als portugiesische Ideen dahin verpflanzt worden wären. Die Revolution in Portugal kann indessen auch hier nicht ohne Rückwirkung bleiben, selbst wenn eine Trennung zwischen beyden Ländern eintreten sollte. Im westindischen Archipelagus hat bis jezt blos St. Domingo, an Größe die zweyte unter den Inseln, die Unabhängigkeit von Europa errungen, und der Schluß des eben dahin geflossenen Jahres ist mit einer neuen merkwürdigen Staatsumwälzung in dem nördlichen Theile derselben bezeichnet gewesen. Die bisherige Spaltung zwischen den beyden Hayti'schen Staaten hat dadurch ein Ende erreicht und die Politik des ersten von der farbigen Menschen-Race, nach europäischem Model gegründeten policirten Staatsvereins möchte nun auch eine Richtung nach Außen bekommen. Welche Folgen dieß mit der Zeit für die übri-

Diese Juntas in den verschiedenen Provinzen waren Anfangs ganz unabhängig von einander: jede handelte für sich nach Maasgabe der Umstände; aber alle belebte Ein Geist. Doch bald dachten sie darauf, einen Mittelpunkt der Wirksamkeit wieder herzustellen, und eine Ober- oder Zentraljunta zu bilden, die aus Abgeordneten der Provinzialjunten bestehen und damit beauftragt werden sollte, die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten.

Im September 1808 versammelte sich die aus 36 Abgeordneten der Provinzialjuntas bestehende Zentraljunta zu Aranjuez. Von da verlegte sie ihren Sitz nach Sevilla, und fuhr fort, die Verwaltung bis zum Februar 1810 zu leiten.

Einstimmig ging der Wunsch nach Zusammenberufung der Cortes mit einer natürlichern und angemessenern Vertretungsart, als die alte gewesen war, und nach der Gründung einer Verfassung, die Spanien für immer gegen Willkür-Herrschaft schützen, und der bürgerlichen Freyheit seiner Einwohner so wie allen andern Rechten eine hinlänglich sichere Bürgschaft geben könnte, um das Land gegen die Rückkehr jener unseligen Regierungsart zu bewahren, die es an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Schon war beschlossen, die Cortes auf den 1sten März 1810 zu versammeln, als die Zentraljunta sich, bey dem Einfall der Franzosen in Andalusien, genöthigt sah, ihren Sitz von Sevilla nach der Insel Leon bey Cadix zurückzulegen. Um den Regierungsmaßregeln alle Kraft zu geben, legte sie dort gegen Ende Januars ihre Gewalt in die Hände eines Verwaltungsraths von fünf Mitgliedern nieder, der unter dem Namen einer Regentschaft bald von dem ganzen Volke anerkannt wurde.

Die Regentschaft beschloß im Junius 1810, die Cortes auf den September zu berufen und den 24sten September versammelten sich die allgemeinen und außer-

ordentlichen Cortes des Reichs, feyerlich auf der Insel Leon, unter dem Geschützdonner des Feindes. Sie bestanden aus den Abgeordneten der Provinzialjuntas, denen der Städte und Flecken, die vor Zeiten Sitz und Stimme bey den alten Cortes gehabt hatten, denen, die von allen Einwohnern, dem von der Zentraljunta vorgeschriebenen Wahlgesetze gemäß, ernannt worden waren, denen der von allen Gemeindebehörden gewählten Stellvertreter von Amerika und aus Ersatz-Abgeordneten für diejenigen Distrikte, welche die Anwesenheit der Feinde oder ihre weite Entfernung verhindert hatte, Abgeordnete zu senden.

Der erste Beschluß der Cortes war die Ausstellung einer Urkunde, wodurch die Verhandlungen in Bajonne als nichtig erklärt und Ferdinand VII. als einzig rechtmäßiger Beherrscher anerkannt wurde. Andere Beschlüsse betrafen die Freyheit der Presse, die Finanzen, die Abschaffung der lehnherrlichen Rechte, die Befreyung des Handels und des Ackerbaues von ihren Fesseln, die Aufhebung der Inquisition, die Verminderung des Einflusses der Geistlichkeit und Verbesserung der Klöster. Während dieser Verhandlungen wurde ein Comité von 15 Mitgliedern erwählt, um sich mit dem Entwurfe des Verfassungsgesetzes zu beschäftigen. Es bestand aus folgenden Mitgliedern: Munnoz-Torrero, Arguelles, Espiga, Oliveros, Perez de Castro, Fernandez de Leyva, Morales, Dutaret, Gutierez de la Huerta, Perez, Valiente, Cagnedo, Barcena, Ric, Jaregui und Mendiola. Das von diesen Männern ausgearbeitete Verfassungsgesetz wurde in pleno von den Cortes berathen, nachher von ihnen und der Nation angenommen. Auch fremde Mächte gaben späterhin ihre Anerkennung dieser neuen Spanischen Verfassung. Im 3ten Artikel des zu

Weliki-Louki am 12ten Junius 1812 zwischen Spanien und Rußland geschlossenen Vertrags erkannte der Kaiser von Rußland als rechtmäßig die allgemeinen und außerordentlichen Cortes zu Cadix und die von ihnen gegebene Verfassung an. Ein Gleiches geschah von der Infantin Charlotte Joachime, jetziger Königin von Brasilien, in einem Schreiben unterm 21. Jun. 1812; vom Könige von Preußen im 2ten Art. des zu Basel am 20. Januar 1814 mit Spanien abgeschlossenen Vertrags und vom Könige von Schweden im 3ten Art. des zu Stockholm am 15. März 1813 mit Spanien geschlossenen Traktats.

Großbritannien knüpfte drey wichtige Unterhandlungen mit den Cortes an. Es verlangte in der ersten den freyen Handel mit den Spanischen Kolonien in Amerika, in der 2ten bot es seine Vermittelung zur Friedensstiftung mit diesen Kolonien an, und der Gegenstand der 3ten war die Ernennung des Herzogs von Wellington zum Oberbefehlshaber der Spanischen Heere. Die beyden ersten wurden von den Cortes aus Gründen abgelehnt, und auf die 3te ließen sie sich erst nach der Schlacht bey Salamanca im J. 1812 ein.

Nach Bekanntmachung der Verfassung lösten sich die außerordentlichen Cortes auf, die ordentlichen Cortes auf den 1sten Oktober 1813 berufend, welche auch an diesem Tage ihre Sitzung in Cadix eröffneten. Eine hier ausgebrochene Seuche nöthigte sie aber bald, sich auf die Insel Leon zu begeben, welche sie im Januar 1814 verließen, um Madrid zu ihrem Sitz zu nehmen.

Unterdessen war am 13ten Nov. 1813 zu Valencay ein Vertrag zwischen Napoleon und Ferdinand abgeschlossen worden, worin diesem der Thron unter der Bedingung wieder eingeräumt wurde, die Engländer aus Spanien zu schaffen und alle Anhänger Joseph's in ihre Aemter und Güter wieder einzusetzen. Der Herzog vom

San Carlos hatte diesen Vertrag abgeschlossen und wurde damit beauftragt, denselben nach Madrid zu bringen. Aber die Cortes, einverstanden mit der Regentschaft, verweigerten die Bekräftigung dieses Vertrags und unterm 2ten Februar 1814 erließen sie die denkwürdige Verordnung: „daß, wenn Napoleon dem Könige gestatte, nach Spanien zurückzukehren, die königliche Familie allein mit ihrem spanischen Gefolge über die Gränze kommen solle; daß gleich nach erhaltener Nachricht von des Königs Ankunft der Kardinal, Präsident der Regentschaft, denselben empfangen und der König gerade nach Madrid reisen solle, ohne irgend eine Handlung königlicher Gewalt vollziehen zu können, bis er sich frey in der Mitte der Cortes befände, und hier den Eid auf die Verfassung geleistet habe; daß ihm zu diesem Ende ein Exemplar der Verfassungsurkunde zu übergeben sey; daß man ihm gleich nach seiner Ankunft an der Gränze die Satzungen der Verfassung vorlesen, und der Kardinal ihm alsdann die wichtigsten Vorfälle erzählen solle, die sich während seiner 6jährigen Abwesenheit in Spanien ereignet."

Bald darauf fand es Napoleon seinem Interesse gemäß, Ferdinand ohne weiteres von Valençay abreisen zu lassen, um sich nach Spanien zu begeben. Eine Erzählung dessen, was von dem Zeitpunkte an, wo der König die Gränze von Catalonien betrat, erfolgte, würde uns hier zu weit von unserm Zwecke führen. In Valencia wurde Ferdinand dem VII. die mit den Namen von 69 Abgeordneten der Cortes, einem Drittheile der Gesammtzahl, versehene bekannte Vorstellung heimlich überreicht, deren Einleitung mit einer Anspielung auf die Geschichte der alten Perser anhub, daher späterhin diesen 69 Abgeordneten spottweise der Name Perser beygelegt wurde. Die bisherigen Cortes wurden aufgelöst, ihre Verfassung zertrümmert, Alles von ihnen Geschehene vom Könige als nichtig erklärt,

gen westindischen mit Schwarzen bevölkerten Inseln haben dürfte, wird die Zukunft lehren.

Es bleibt uns jezt nur noch übrig, von Australien zu reden, dessen verschiedne Länder in der größten Entfernung von Europa, einen fünften Welttheil bilden. Das Hauptland Neuholland, an Flächenraum fast unserm Europa gleichkommend, besizt bereits eine Kolonie von mehr als 20,000 Köpfen brittischer Abkunft, die seit ihrer ersten Gründung bereits rasche Schritte in der Kultur gemacht hat und mit jedem Jahr an Bevölkerung und Wohlstand zunimmt. Auch auf Neu-Guinea befindet sich schon eine brittische Niederlassung; auf den Freundschafts- und Sandwichs-Inseln haben Missionaire durch Verbreitung des Christenthums zur Entwilderung der Einwohner beygetragen. So hat sich europäische Bildung bis zum andern Ende der Welt verpflanzt, und nach seiner Lage in der Nähe von Sina, Japan und Ostindien wird Australien gewiß noch einst eine wichtige Rolle in der Menschengeschichte spielen. Daß Großbritannien in so ungeheurer Ferne den Besitz dieser großen Länder, wenn sie erst mehr bevölkert sind, werde immer behaupten können, ist minder als irgend etwas glaublich. Sobald sie, fortschreitend in ihrer Bildung, ihre Kräfte fühlen, werden sie Nordamerika's früheres Beyspiel mit Erfolg nachahmen.

So ist die politische Weltlage. Auch bey einer nur oberflächlichen Betrachtung kann es dem Beobachter nicht entgehen, daß das Menschengeschlecht in einer Periode großer Entwickelung begriffen ist. Freylich lebt der Mensch in der Zeit und in dieser kann Alles nur allmählig sich gestalten; aber diese Gestaltung geht in dem Zeitpunkte, zu dem unsere Gattung gelangt ist, sichtbar rascher vorwärts als in irgend einer der dahingeschwundenen Perioden. Zwar ist der bey weitem größte Theil der Erde noch in Barbarey und Unwissenheit versunken; doch gewahrt man, daß die Civilisation

eine

eine stets größere Ausdehnung gewinnt. Daß eine Zeit kommen wird, wo die Kultur, über alle Theile unsers Planeten verbreitet, ihren Sieg feyert, ist ein Gedanke, den sich der Menschenfreund nicht rauben läßt. Es sind aber die civilisirten Völker, von deren Fortschritten zum Bessern das Schicksal der Gattung im Allgemeinen abhängt, und darum sind die Kämpfe, welche diese zu bestehen haben in ihrer Entwickelung, entscheidend für die höchsten Interessen der Menschheit überhaupt. Laßt uns darum noch einmal kurz den Standpunkt in's Auge fassen, auf dem gegenwärtig die gebildete Menschheit steht, und von dem sie weiter zu schreiten strebt.

Einem müden Wanderer gleich, der unter mannigfaltigen Gefahren eine beschwerliche Reise glücklich zurückgelegt, scheint sie sich nach Ruhe zu sehnen. Verhältnisse zu gründen, die ihr diese sichern, auf daß sie in naturgemäßer Entwickelung ohne äußere Hemmung fortzuschreiten vermöge — das ist das Ziel, nach welchem hier ihr Hauptstreben gerichtet ist. Allein dreyßigjährige Stürme haben das Schiff, mit dem man, unbekümmert um eine zeitige Ausbesserung, so lange gesteuert, in allen seinen Fugen und Grundfesten leck gemacht; darum schauet man sich um nach einem Hafen, wo Hoffnung, ein besseres Fahrzeug zu finden, um weiter zu segeln mit Sicherheit. Der Hafen zeigt sich in dunkler Ferne; aber gemeinsame Anstrengungen der Guten thun Noth, um denselben zu erreichen. Es thürmen sich noch zu hoch die Wogen im Meere der Zeit; es brausen noch zu sehr die Gewässer, und kaum tritt eine Windstille ein, als sich schon wieder der Horizont schwarz umwölkt. Zwar bricht die Sonne immerdar und ewig wieder hervor durchs düstere Gewölk, die Morgenröthe eines schönern Tages verkündend; aber wenn sie eine Zeitlang geleuchtet in der Fülle ihres Glanzes, dann sammeln sich wieder Nebel am Firmament, die Strahlen der Königin des Tages zu bre-

chen, auf daß die Erde von neuem verſinke in dämmernde Nacht. Und flugs ziehen Gewitter ſich zuſammen, Gefahren drohend, die Gemüther mit bangen Ahnungen erfüllend, und ſchon nahe der Rhede wird das Schiff wieder zurückgeſchleudert in die offene weite ſtürmiſche See, wo die wilden Fluthen ſich zu Bergen erheben, als wollten ſie Alles, was ihnen zu trotzen wagt, in den tiefen Abgrund hinabreißen. Doch laßt die Donner krachen, die Blitze furchtbar ſich durchkreuzen, das Meer brüllen: hoch über dem Gewäſſer und den Sternen waltet das ewige Naturgeſetz. Es lacht der Vermeſſenheit des Sterblichen, der, gebläht von aberwitzigem Dünkel, wähnt dem Verhängniſſe Normen des Verhaltens vorzeichnen zu können; es ſpottet des Erdenwurms, der im Hochmuthsſchwindel eines Erdengottes ſich einbildet, des Schickſals Wege an die Launen ſeiner ſelbſtſüchtigen Willkür zu bannen.

Alſo hat Der über den Himmeln die Welt geordnet, daß die phyſiſchen Kräfte nimmermehr daurend den Triumph über die geiſtigen zu feyern vermögen. Denn daß das Geiſtige zulezt ſiege über das vergängliche Treiben des Fleiſches, will die moraliſche Naturordnung. Viel Uebels iſt dem Geſchlecht dadurch widerfahren, daß der Mächtige, Gottes Geſetz verkennend, von Eigendünkel verblendet, ſo oft ſich ſtark genug geglaubt, ſich zu erkühnen, jenes ſeinem wandelbaren Willen unterzuordnen. Und dieſes göttliche Geſetz lautet: daß Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit herrſchen ſollen ewiglich. Selbſt im raſtloſeſten Kampfe der Partheyen müſſen dieſe zulezt doch die Oberhand behalten über alle ihre Widerſacher. Das verbürgt uns das moraliſche Weltgeſetz. Darum laßt uns nicht verzweifeln an der Menſchheit und dem Looſe, das ihr von des ewigen Verhängniſſes Willen beſchieden; nicht ermüden im frommen Glauben an den Sieg des Guten, und in fröhlicher Hoffnung einer ſchönen Zukunft und glücklicherer Schickſale des Geſchlechts.

II.

Spanien's Cortes im Jahr 1820.

Einleitung.

Wir setzen die Verfassungsurkunde der Cortes als bekannt voraus. Auch gestattet der Raum dieser Zeitschrift nicht, uns in ein Detail der Ursachen und Ereignisse einzulassen, welche die jetzige Ordnung der Dinge auf der pyrenäischen Halbinsel herbeygeführt haben. Indessen wird es zur Vollständigkeit der Uebersicht und um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, zweckmäßig seyn, den Verhandlungen der Cortes während ihrer ersten Sitzung eine chronologisch geordnete gedrängte Darstellung der Hauptmomente, welche die Geschichte Spaniens vom ersten Ausbruche des Aufstandes im J. 1808 bis zur Versammlung der Cortes zu Madrid im J. 1820 bezeichnet haben, vorauszuschicken, wobey wir uns jedoch blos auf die merkwürdigsten Thatsachen mit Beyfügung der interessantesten Aktenstücke beschränken müssen.

Das spanische Volk, sagt Toreno, von einem zahlreichen fremden Heere überzogen, das schon im Besitz der Festungen und der Hauptstadt des Landes, allein stehend, ohne Anführer, ohne einen Fürsten seines Königshauses, ohne eine andere Regierung als eine ohnmächtige Junta, die ganz unvermögend war, des Feindes gebieterischem Willen zu widerstehen und dessen Kriegsvölker zu bekämpfen, erhob sich freywillig im J. 1808, um die Unabhängigkeit zu vertheidigen und die Fremden von seinem Gebiete zu vertreiben. In einem Augenblick bricht der Aufstand in allen Landschaften aus, und als ob ein einziger Geist diese ungeheure Bewegung erregt hätte, bilden sich überall zu gleicher Zeit Juntas, um sie zu leiten.

Diese Juntas in den verschiedenen Provinzen waren Anfangs ganz unabhängig von einander: jede handelte für sich nach Maasgabe der Umstände; aber alle belebte Ein Geist. Doch bald dachten sie darauf, einen Mittelpunkt der Wirksamkeit wieder herzustellen, und eine Ober- oder Zentraljunta zu bilden, die aus Abgeordneten der Provinzialjunten bestehen und damit beauftragt werden sollte, die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten.

Im September 1808 versammelte sich die aus 36 Abgeordneten der Provinzialjuntas bestehende Zentraljunta zu Aranjuez. Von da verlegte sie ihren Sitz nach Sevilla, und fuhr fort, die Verwaltung bis zum Februar 1810 zu leiten.

Einstimmig ging der Wunsch nach Zusammenberufung der Cortes mit einer natürlichern und angemessenern Vertretungsart, als die alte gewesen war, und nach der Gründung einer Verfassung, die Spanien für immer gegen Willkür-Herrschaft schützen, und der bürgerlichen Freyheit seiner Einwohner so wie allen andern Rechten eine hinlänglich sichere Bürgschaft geben könnte, um das Land gegen die Rückkehr jener unseligen Regierungsart zu bewahren, die es an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Schon war beschlossen, die Cortes auf den 1sten März 1810 zu versammeln, als die Zentraljunta sich, bey dem Einfall der Franzosen in Andalusien, genöthigt sah, ihren Sitz von Sevilla nach der Insel Leon bey Cadix zurückzulegen. Um den Regierungsmaßregeln alle Kraft zu geben, legte sie dort gegen Ende Januars ihre Gewalt in die Hände eines Verwaltungsraths von fünf Mitgliedern nieder, der unter dem Namen einer Regentschaft bald von dem ganzen Volke anerkannt wurde.

Die Regentschaft beschloß im Junius 1810, die Cortes auf den September zu berufen und den 24sten September versammelten sich die allgemeinen und außer-

ordentlichen Cortes des Reichs feyerlich auf der Insel Leon, unter dem Geschützdonner des Feindes. Sie bestanden aus den Abgeordneten der Provinzialjuntas, denen der Städte und Flecken, die vor Zeiten Sitz und Stimme bey den alten Cortes gehabt hatten, denen, die von allen Einwohnern, dem von der Zentraljunta vorgeschriebenen Wahlgesetze gemäß, ernannt worden waren, denen der von allen Gemeindebehörden gewählten Stellvertreter von Amerika und aus Ersatz-Abgeordneten für diejenigen Distrikte, welche die Anwesenheit der Feinde oder ihre weite Entfernung verhindert hatte, Abgeordnete zu senden.

Der erste Beschluß der Cortes war die Ausstellung einer Urkunde, wodurch die Verhandlungen in Bajonne als nichtig erklärt und Ferdinand VII. als einzig rechtmäßiger Beherrscher anerkannt wurde. Andere Beschlüsse betrafen die Freyheit der Presse, die Finanzen, die Abschaffung der lehnherrlichen Rechte, die Befreyung des Handels und des Ackerbaues von ihren Fesseln, die Aufhebung der Inquisition, die Verminderung des Einflusses der Geistlichkeit und Verbesserung der Klöster. Während dieser Verhandlungen wurde ein Comité von 15 Mitgliedern erwählt, um sich mit dem Entwurfe des Verfassungsgesetzes zu beschäftigen. Es bestand aus folgenden Mitgliedern: Munnoz-Torrero, Arguelles, Espiga, Oliveros, Perez de Castro, Fernandez de Leyva, Morales, Dutaret, Gutierez de la Huerta, Perez, Valiente, Cagnedo, Barcena, Ric, Jaregui und Mendiola. Das von diesen Männern ausgearbeitete Verfassungsgesetz wurde in pleno von den Cortes berathen, nachher von ihnen und der Nation angenommen. Auch fremde Mächte gaben späterhin ihre Anerkennung dieser neuen Spanischen Verfassung. Im 3ten Artikel des zu

Weliki-Louki am 12ten Junius 1812 zwischen Spanien und Rußland geschlossenen Vertrags erkannte der Kaiser von Rußland als rechtmäßig die allgemeinen und außerordentlichen Cortes zu Cadix und die von ihnen gegebene Verfassung an. Ein Gleiches geschah von der Infantin Charlotte Joachime, jetziger Königin von Brasilien, in einem Schreiben unterm 21. Jun. 1812; vom Könige von Preußen im 2ten Art. des zu Basel am 20. Januar 1814 mit Spanien abgeschlossenen Vertrags und vom Könige von Schweden im 3ten Art. des zu Stockholm am 15. März 1813 mit Spanien geschlossenen Traktats.

Großbritannien knüpfte drey wichtige Unterhandlungen mit den Cortes an. Es verlangte in der ersten den freyen Handel mit den Spanischen Kolonien in Amerika, in der 2ten bot es seine Vermittelung zur Friedensstiftung mit diesen Kolonien an, und der Gegenstand der 3ten war die Ernennung des Herzogs von Wellington zum Oberbefehlshaber der Spanischen Heere. Die beyden ersten wurden von den Cortes aus Gründen abgelehnt, und auf die 3te ließen sie sich erst nach der Schlacht bey Salamanca im J. 1812 ein.

Nach Bekanntmachung der Verfassung lösten sich die außerordentlichen Cortes auf, die ordentlichen Cortes auf den 1sten Oktober 1813 berufend, welche auch an diesem Tage ihre Sitzung in Cadix eröffneten. Eine hier ausgebrochene Seuche nöthigte sie aber bald, sich auf die Insel Leon zu begeben, welche sie im Januar 1814 verließen, um Madrid zu ihrem Sitz zu nehmen.

Unterdessen war am 13ten Nov. 1813 zu Valencay ein Vertrag zwischen Napoleon und Ferdinand abgeschlossen worden, worin diesem der Thron unter der Bedingung wieder eingeräumt wurde, die Engländer aus Spanien zu schaffen und alle Anhänger Joseph's in ihre Aemter und Güter wieder einzusetzen. Der Herzog von

San Carlos hatte dieſen Vertrag abgeſchloſſen und wurde damit beauftragt, denſelben nach Madrid zu bringen. Aber die Cortes, einverſtanden mit der Regentſchaft, verweigerten die Bekräftigung dieſes Vertrags und unterm 2ten Februar 1814 erließen ſie die denkwürdige Verordnung: „daß, wenn Napoleon dem Könige geſtatte, nach Spanien zurückzukehren, die königliche Familie allein mit ihrem ſpaniſchen Gefolge über die Gränze kommen ſolle; daß gleich nach erhaltener Nachricht von des Königs Ankunft der Kardinal, Präſident der Regentſchaft, denſelben empfangen und der König gerade nach Madrid reiſen ſolle, ohne irgend eine Handlung königlicher Gewalt vollziehen zu können, bis er ſich frey in der Mitte der Cortes befände, und hier den Eid auf die Verfaſſung geleiſtet habe; daß ihm zu dieſem Ende ein Exemplar der Verfaſſungsurkunde zu übergeben ſey; daß man ihm gleich nach ſeiner Ankunft an der Gränze die Satzungen der Verfaſſung vorleſen, und der Kardinal ihm alsdann die wichtigſten Vorfälle erzählen ſolle, die ſich während ſeiner 6jährigen Abweſenheit in Spanien ereignet.“

Bald darauf fand es Napoleon ſeinem Intereſſe gemäß, Ferdinand ohne weiteres von Valencay abreiſen zu laſſen, um ſich nach Spanien zu begeben. Eine Erzählung deſſen, was von dem Zeitpunkte an, wo der König die Gränze von Catalonien betrat, erfolgte, würde uns hier zu weit von unſerm Zwecke führen. In Valencia wurde Ferdinand dem VII. die mit den Namen von 69 Abgeordneten der Cortes, einem Drittheile der Geſammtzahl, verſehene bekannte Vorſtellung heimlich überreicht, deren Einleitung mit einer Anſpielung auf die Geſchichte der alten Perſer anhub, daher ſpäterhin dieſen 69 Abgeordneten ſpottweiſe der Name Perſer beygelegt wurde. Die bisherigen Cortes wurden aufgelöst, ihre Verfaſſung zertrümmert, Alles von ihnen Geſchehene vom Könige als nichtig erklärt,

die alte Ordnung der Dinge, wie sie vor 1808 bestanden, wiederhergestellt. Ferdinand regierte nun sechs Jahre lang, von 1814 — bis 1820, mit der alten unumschränkten Gewalt, blos von Servilen umgeben und mit Hülfe der Inquisition. Die Liberalen und alle die Männer, denen Spanien seine Rettung verdankte, und die sich um ihr Vaterland unvergängliche Verdienste erworben, wurden aufs schrecklichste verfolgt. Spanien gerieth von neuem an den Rand des Abgrundes, und ging unter der Herrschaft der Willkür stets mehr seiner Zerrüttung und einer völligen Anarchie entgegen.

Die der Regierung gelungene Vereitelung mehrerer auf einander folgenden Verschwörungen zur Wiederherstellung der Verfassung der Cortes schien den Zustand Spaniens immer rettungsloser zu machen, da brach endlich, den 1sten Januar 1820, ganz unvermuthet, unter den in der Gegend von Cadix versammelten, zu einer Expedition nach Amerika bestimmten Truppen eine Insurrektion aus, als deren Chefs sich bald der Oberst Quiroga, der Oberstlieutnant Riego und der Oberst von Geniekorps Arco Agueros kund thaten. Sie erstreckte sich Anfangs nur auf ein Paar Bataillone, aber endigte mit nichts wenigerm als der völligen Wiederherstellung der Verfassung der Cortes. Die Geschichte dieser in ihren Folgen so bedeutenden, ewig denkwürdigen Insurrektion gehört nicht hierher. Blos die vornehmsten Aktenstücke und Thatsachen, von denen sie begleitet war, mögen in chronologischer Aufeinanderfolge eine Stelle finden, indem sich diesen die Zusammenberufung der Cortes im J. 1820 unmittelbar anreihet.

Schreiben Quiroga's an König Ferdinand, im Namen der konstitutionellen Armee.

Sire!

„Die spanische Armee, die mit unerhörten Opfern, mit ihrem Blute Ew. Majestät den Thron ihrer Vorfahren

erkaufte, deren treuem Schutze die Nation ein durch ihre Stellvertreter gegebenes Gesetzbuch anvertraute, deren Pflicht es war, rastlos für das allgemeine Wohl des Vaterlandes zu wachen, wurde an Ehre und Vaterland an jenem Tage gekränkt, an welchem Ew. Maj., der Pflichten der Dankbarkeit und Gerechtigkeit uneingedenk, dieses weise Gesetzbuch vernichtete und aus der gerechten Sehnsucht nach einer gesetzlichen Verfassung ein Verbrechen machte.

„Der Verlauf von sechs Jahren war nicht hinreichend, die schmerzliche Erfahrung aus den Herzen Ihrer Unterthanen zu verwischen. Verschiedene Bewegungen unter dem Volke hätten Ew. Maj. seine Wünsche bis zur Ueberzeugung vermuthen lassen sollen, und, war Ew. Maj. Anfangs der allgemein angebetete Liebling des Volks, so kann das jetzige System der Regierung, so können die Personen, welche Ew. Maj. umgeben, diese Achtung unmöglich theilen. Diese Personen sind Ihrer Güte, Ihres Zutrauens unwerthe Kreaturen, ein bösartiger Dämon hat die Stimme der Freyheit erstickt, und die Braven, die Ew. Maj. auf den Thron sezten, sind Schlachtopfer ungerechter Höflinge geworden, welche diejenigen hassen müssen, die ihnen die Maske, unter welcher sie ein unwissendes Volk betrogen, vom Gesicht herunterreißen.

„Ihr schreckliches Schicksal hat die Soldaten der nach Amerika bestimmten Armee nicht abgeschreckt; allen Spaniern, dieses Namens würdig, haben sie die Losung der Freyheit zugerufen und am 1sten Januar zum erstenmal ihre Gesinnungen öffentlich bestätigt; doch, was sie thaten, gründete sich immer auf den festen Willen, treu den dem Vaterland geschwornen Eid zu halten. Nie werden sie meineidig werden, den lezten Tropfen ihres Bluts werden sie für das große Werk, das sie begonnen, willig verspritzen. Spaniens Konstitution wieder herzustellen, ist ihr Plan, die Rechte der Nation, durch rechtmäßig erwählte Stellver-

treter ſich ſelbſt Geſetze zu geben, geltend zu machen, der Gegenſtand ihrer heißeſten Wünſche, ihrer Begeiſterung.

„Europens gegenwärtige Aufklärung erlaubt es nicht mehr, die Nationen, gleich als wären ſie das Eigenthum der Könige, zu verwalten. Die Völker ſehnen ſich nach andern Einrichtungen; ſich durch Stellvertreter zu regieren, ſcheint für große Staatskörper die zweckmäßigſte Form, da alle ihre Glieder unmöglich einzeln an ihrer Geſetzgebung Theil nehmen können. Dieſe Regierungsform haben die aufgeklärteſten Nationen bereits angenommen, alle wünſchen ſie, um ihrentwillen ſind Ströme von Blut gefloſſen, keine Nation hat gerechtere Anſprüche auf ſie zu machen, als die ſpaniſche.

„Warum ſollte dieſe von der Natur ſo reichlich ausgeſtattete Nation dieſes höchſten Guts des Menſchen beraubt bleiben? warum hätte ſie weniger als andere dieſe bürgerliche Freyheit verdient, die einzig und allein dem Staate Kraft und Leben zu geben vermag? Alte Vorurtheile, gewaltſam aufgedrungene Grundſätze, eitle unnütze Vorrechte von einem falſchen Stolze erzeugt, treuloſe Eingebungen der Günſtlinge, die nur ſchmeicheln, um zu unterdrücken, ſollten dieß wohl zuläſſige Gründe ſeyn, die Geſetze der Vernunft, der Menſchlichkeit, der Gerechtigkeit zu vernichten?

„Die Könige gehören den Nationen an; Könige ſind ſie nur dann, wenn die Nationen es wollen. Dieß ſind unumſtößliche Wahrheiten, und wenn die Regierungen ihnen widerſprechende Grundſätze annehmen, ſo iſt es die Sprache heuchleriſcher Verſtellung, nicht die Schuld irriger Begriffe oder der Unwiſſenheit.

„Daß dieſe Sprache fortan verſtumme, iſt der heiße Wunſch der Armee. Gleiche Wünſche hegt die Nation; an blinden Gehorſam gewöhnt und von der Furcht gezügelt,

hat sie diese laut zu verkünden nicht gewagt. Laut wird die Nation das Feldgeschrey der Braven nachrufen, so bald es zu ihren Ohren gelangt; die von ihnen besezte Provinz ist schon in ein allgemeines Freudengeschrey ausgebrochen, dessen Töne in dem lezten Winkel der Halbinsel wiederhallen werden, und diese wird sich bald in einen Schauplatz der Tugend, der Vaterlandsliebe, des Heldenmuths umwandeln.

„Sollten auch die Blüten so schöner Hoffnungen nicht zu Früchten reifen, sollte der Himmel unsere heißen Wünsche durch Erfüllung nicht belohnen, so wird doch die Armee nimmer es glauben, daß dadurch ihr Werk gänzlich zu Grunde gehe; sie wird für die Freyheit sterben, und dieß Schicksal einem Daseyn vorziehen, welches die launenhaften Gesetze derjenigen ihr fristen, welche das Herz Ew. Maj. irre leiten und Ihren Untergang beschleunigen.

„Gegeben in dem Hauptquartiere zu San Fernando, am 7ten Januar 1820.

(Unterz.) Antonio Quiroga."

Manifest (ohne Datum) der konstitutionellen Armee an die spanische Nation.

„Das Nationalheer will, indem es sich für die Staatsverfassung der spanischen Monarchie, welche die gesetzmäßig erwählten Repräsentanten der Monarchie zu Cadix bekannt gemacht haben, erklärt, auf keinerley Weise die Rechte des legitimen Monarchen, den es anerkannt, beeinträchtigen, ist aber überzeugt, daß durch ein eben so trauriges als unbegreifliches Verhängniß bis jezt jede Maßregel der Regierung nur zur Erniedrigung des Volks, das für ihre Vertheidigung so große Opfer gebracht, geführt hat, und daß nur dieser lezte Schritt Vaterland und König retten kann.

„Die Armee will weder das Eigenthum oder die persönliche Sicherheit gefährden, noch Neuerungen machen, welche nicht durch Recht und Billigkeit und durch die Reli-

gion unserer Väter gut geheißen würden. Es ist keine vorübergehende Aufwallung, es ist nicht der Geist des Aufruhrs, der uns treibt, — die reinste Vaterlandsliebe, die heißesten Wünsche für das Glück unserer Heimath haben uns den feyerlichen Schwur abgedrungen, für ihre Erreichung den lezten Tropfen Blut zu verspritzen.

„Der übrige Theil der spanischen Armee, die kein Opfer für die Unabhängigkeit, die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes gespart hat, das Volk, welches der ganzen Welt so glänzende Beweise von Heldenmuth gegeben, können der wohldurchdachten Ansicht, die uns leitet, ihren Beyfall nicht versagen, und diese Beruhigung wird der Preis unserer Anstrengungen seyn, und unser Beyspiel von Allen befolgt werden, welche hohen und edlen Muth zu würdigen wissen.

„Volk Spaniens! in deiner Hand steht es jezt, entweder den Glanz deines ehemaligen Ruhmes wieder aufzufrischen, oder dich auf ewig in die Nacht der Unwissenheit zu begraben. Die Wahl kann nicht zweifelhaft seyn, sie wird nicht getäuscht werden die Hoffnung, welche ganz Europa, das aufmerksame Blicke auf uns geheftet hat, von einer Nation hegt, welche sich vor zehn Jahren aus ihrem Schlummer erhoben, und über ihr Schicksal entschieden hat.

(Unterz.) Chef des Generalstabs,
Arco Agueros, Oberst vom Geniekorps."

Proklamation der National-Armee an das spanische Volk im Monat März.

Die Heerhaufen der spanischen Armee, welche sich am ersten Tage des Jahrs für die Sache des Vaterlandes erklärt haben, entschlossen, es zu retten, oder für dasselbe zu sterben, sind ihm die Darlegung der Gründe ihres Benehmens, ihren bisherigen Schritte, ihrer Grundsätze und der Hoffnungen schuldig, welche sie von ihrem Unternehmen für das Wohl des Vaterlandes, dessen Kinder sie sind, erwar-

ten. Sie wollen hier nicht der Nation jenen frühern Glanz, durch die Stärke ihrer Tugenden erworben, in's Andenken zurückrufen. Die Geschichte hat ihn unserer Zeit überliefert, und die heutigen Spanier, obgleich ganz unähnlich ihren Vätern, gefallen sich dennoch in der Bewunderung der Helden-Periode ihres Volks. Das Vaterland der Pelage, der Alfonse, der Ferdinand Gonzales und des Cid war weltberühmt; sein Boden, der fruchtbarste in Europa, erhöhte die Größe seiner Helden. In Kriegsmuth, Gesetzgebung, Gewerbfleiß, Kunst und Wissenschaft stand Spanien unter keinem Volke zurück. Siegreich im Felde, hochherzig im Frieden waren die Spanier berühmt durch Lebendigkeit, Geist und ein tief in's Herz gegrabenes Ehrgefühl. Warum gehört jezt diese Nation, vor drey Jahrhunderten eine der ersten Europa's, zu der Klasse derer von untergeordnetem Range, mit denen sie vermengt wird? Wie kömmt es, daß ein Volk, welches Italien, die Niederlande, die Küsten von Afrika, die unermesslichen reichen Landstrecken in Amerika beherrschte, selbst in der höchsten Blüte seiner furchtbaren Herrschermacht zu sinken begann? Warum sind die Künste und Wissenschaften und der Gewerbfleiß in Spanien nicht in demselben Verhältnisse fortgeschritten, wie unter auswärtigen Völkern? Warum hat selbst der Charakter der Nation eine jedem Beobachter der Physiognomie der Völker so auffallende Verschlechterung angenommen? Warum ist diese Nation eine Null, die eine so große Rolle auf der politischen Bühne der Welt spielen sollte?

Spanier! Die Aufgabe ist nicht schwer zu lösen. Sobald Völker das unbeschränkte Eigenthum Eines Menschen werden, sind sie lebendig-todt. Ihr Glanz ist vorübergehend, er verfliegt, wie ein Rauch; das öffentliche Wohl spricht nicht mehr zum Herzen der Bürger; an die Stelle der Vaterlandsliebe und des Ruhms tritt das Ringen nach dem Beyfall des Herrschers. Verführung, Kabale und

Treuloſigkeit ſind die Geiſter der Finſterniß, welche um den Thron der willkürlich herrſchenden Könige ſtehen. Spanien haben dieſe Uebel härter getroffen, als irgend ein anderes Volk, ſeit Ferdinand V. ihm Ketten zu ſchmieden begann. Die Prinzen des öſtreichiſchen Hauſes erbauten das Gebäude der Herrſchſucht und der Deſpotie. Von da an wurde das Volk im Auge der Regierung für nichts geachtet. Die Vertreter ſeiner Rechte verſchwanden; die Erzeugniſſe des Talents beſchränkten ſich faſt ausſchließlich darauf, den Leidenſchaften der Könige zu ſchmeicheln und ihrer Allmacht Weihrauch zu ſtreuen; Niemand dachte an Menſchenrechte, an Volksglück, an Thatkraft, welche die Stärke der Staaten ausmachen, oder an Tugenden, die ihr Glück und ihren Ruhm begründen. Es war vergebens, daß ſich die Nation groß und ihres Namens würdig zeigte, als der, welcher Europa Geſetze vorſchrieb, ſie durch treuloſe Künſte zur Sklavin erniedrigen wollte. Die Phalangen, welche nach allen Orten hin den Schrecken trugen, vermochten nicht ihre edelmüthige Stimme zu erſticken. Feuer, Schwert, Zerſtörung, die unerhörteſten Gräuel des Kriegs ſchienen ihr leichte Opfer, wenn es darauf ankam, ihre Ehre zu rächen. Nicht zufrieden, den äußern Feind zu bekämpfen, muſſte die Nation die innern, noch gefährlicheren Feinde vertilgen, indem ſie eine Regierung errichtete, welche ihre bürgerliche Freyheit und ihr Glück ſicherte. Die Verfaſſung wurde im Angeſicht der feindlichen Bajonette ſanktionirt; dieſe Bajonette verſchwanden von ihrem Boden, die Verfaſſung war es, die ihrer Macht und ihren Triumphen ein Ziel ſezte.

Welche Früchte ernete das ſpaniſche Volk von ſo großer Anſtrengung und ſo heldenmüthiger Tapferkeit? Was iſt aus dieſem Gebäude geworden, das, durch das Geſetz errichtet, unantaſtbar ſtehen ſollte! Der König, welcher der Nation Alles verdankte, bezeichnete den erſten Akt ſeiner Herrſchergewalt mit dem völligen Umſturze deſſelben. Die

Väter des Landes, die ihn erhoben hatten, wurden als Aufrührer behandelt, die Liebe und der Wunsch nach einer Regierungsform, welche für Spanien die heilsamste war, hieß Majestätsverbrechen. Einrichtungen, welche der Geist des Lichtes verwirft, durch den lezten feindlichen Einfall hervorgerufen, wurden mit leidenschaftlicher Hitze erneuert und durch die abscheulichste Verstellung bis an den Himmel erhoben. Man erfand das bis jezt in Europa unbekannte Verbrechen der Abneigung gegen die Königliche Person. Kerker, Verbannung waren der Lohn der um das Vaterland verdientesten Männer. Herzen, von vergangenem Ruhme entflammt, erstarrten vor Schrecken, und auf die reine Atmosphäre der Freyheit, welche den Staaten das Leben gibt, folgte die pervestete Luft der Knechtschaft, welche, wo sie weht, zum bürgerlichen Tode führt. Wen empört nicht diese Regierung ohne Haltung, ohne Grundsätze, welche die Nation ganz eigentlich als politische Null im europäischen Staatenbunde erscheinen läßt? Wer sieht nicht mit Erbitterung die Verworfenheit einiger Regierungs-Agenten, den verbrecherischen Mißbrauch der Gewalt in den Händen so vieler öffentlicher Beamten, und ganz Spanien zur Schaubühne der Beutelschneiderey und Plünderung, wo der, welcher den meisten Raub fortschleppt, der Glücklichste und Geachtetste ist, herabgewürdigt? Wer sah nicht mit Seufzen die Scenen des öffentlichen Unglücks, unbebaute Felder, zerrüttete Handelsstädte, das Gewerb darniederliegend, die Gesetze ohne Kraft, die Zügellosigkeit ohne Bestrafung, die öffentliche Sicherheit gefährdet, die Angeberey siegreich, das allgemeine Elend auf dem äußersten Gipfel und als unvermeidliche Folge desselben die Verdorbenheit der Sitten — endlich dieses ganze sonst so blühende Volk in leichenähnlicher Erstarrung? Diese Leiden, deren niederschlagendes Bild wir gezeichnet, beklemmen das Herz Aller, welche ein Herz für ihr Vaterland haben.

Volk Spaniens, so edelmüthig, so groß, so heldenkräftig! Du vom Schicksal selbst aufgefordert, das erste Volk der Erde zu seyn! Vereinige dich mit deinen Söhnen, und gib dir diese Gesetze, welche dein Glück und deine Größe gründen werden. Wage es, von deinem Rechte Gebrauch zu machen, und dich in den Besitz dessen wieder zu setzen, was du so feyerlich proklamirt hast. Ohne feste Gesetze gibt es keinen Staat; ohne Gesetze, die durch repräsentative Versammlungen sicher gestellt sind, gibt es keine Freyheit, die doch das höchste Glück des Bürgers ist. Rufe in's Leben diese Vorzüge des Bürgerthums, die Früchte der Aufklärung und Erfahrung von Jahrhunderten. Gib der Welt das große Schauspiel, welches es von einem Volke erwartet, das vor 12 Jahren ganz Europa zur Bewunderung hinriß. Zeige, daß stumpfe Fühllosigkeit nicht das Element ist, in dem Du lebst, und daß die Ketten der Knechtschaft nicht für Dich geschmiedet sind; vereinige Dich mit Deinen Söhnen, die nur dem erhabenen Ruhme leben, diese verächtlichen Bande zu sprengen. Ihre Arme, ihr Blut gehört Dir, und hunderttausend Arme erwarten nur, daß Du das Zeichen gibst. Worauf harrst Du noch? Durch welche Schranken will man Dich beengen? Was kann dem Willen eines ganzen, fest verbundenen Volks widerstehen! Volk Spaniens! Solltest Du diesen glücklichen Zeitpunkt nutzlos vorüber schwinden lassen; solltest Du von der Morgenröthe des Glücks, die schon ihre Strahlen auf Dich wirft, Dich wegwenden, so höre auf zu seufzen, zu klagen; die Uebel, die Du dann erduldest, sind verdiente Strafen; Deine Thränen werden kein Mitleid mehr erregen. Wir aber, unterliegen wir auch in so großem Unternehmen, haben die ehrenvolle Genugthuung, es begonnen zu haben; was auch unser Loos sey, es wird Allen beneidenswerth erscheinen, welche in der Atmosphäre der Tyranney leben und von Vorwürfen des Gewissens im steten Hinblick auf ihre Schmach

gepei-

gereinigt werden. — Im Namen der Armee, der Heerführer: Antonio Quiroga.

Den 3. März erließ der König an den Herzog San Fernando eine Verfügung folgenden wesentlichen Inhalts:

„Seit mich die Vorsehung wieder auf den spanischen Thron sezte, wünschte mein Herz, das nur für das Glück meines Volks schlug, Mittel zu finden, die Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung wieder herzustellen; unglücklicherweise aber haben die Umstände, in denen sich Europa befindet, die Sorge, welche die Lage unserer verirrten Kolonien erforderte, die Schwierigkeit eingewurzelte Mißbräuche abzuschaffen, ohne gefährliche Neuerungen einzuführen, und andere Umstände, die nothwendigerweise die Ausführung der weisesten Plane verzögerten, mir bis jezt nicht erlaubt, meinem Herzen diese Beruhigung zu gewähren. Da ich zugleich die Ueberzeugung hatte, daß die trefflichsten Anordnungen ihren Erfolg verfehlen, wenn sie einseitig getroffen werden, so trug ich seit langer Zeit in meinem Innern den Plan eines allgemeinen, gleichförmigen und wohlgeordneten Systems, welches alle Interessen umfassen und alle Gemüther vereinigen sollte. Ob ich nun gleich den Geist des Bösen überall Ideen, auf Umsturz und Revolution berechnet, verbreiten sahe, so gewährt es mir dagegen eine unaussprechliche Freude, wenn ich das spanische Volk diese Verleitungen edel zurückweisend, redlich und standhaft erblicke. Und wegen dieser Treue meines tugendhaften Volks, wegen dieser Opfer, die es für meine Person mit so seltener Hingebung und in so schwierigen Zeitläuften gebracht hat, und aus Antrieb meines Herzens, das ihm mit inniger Liebe ergeben ist, will ich die Anstrengungen für sein Glück verdoppeln.

„Die Organisation der Armee, welche die Umstände dringend gebieten, die Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen, auf welche die allgemeine Unordnung übel

gewirkt hat, der man eben so vergeblich wie den in die Verwaltung eingeschlichenen Mißbräuchen hat abhelfen können, woher es gekommen ist, daß das Volk sich mit Auflagen überladen fand; die Verzögerungen in der Justizverwaltung ungeachtet weiser Gesetze und tugendhafter Beamten; das Sinken der Bodenkultur und die ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie des Handels und der Industrie, der drey Quellen des National-Reichthums, haben meine Aufmerksamkeit gefesselt und alle meine Sorge in Anspruch genommen. Aber dazu ist innere und äußere Ruhe erforderlich, damit die zu ergreifenden Maßregeln von der Klugheit ohne alle Leidenschaftlichkeit diktirt werden. Ich habe demnach mit Vergnügen wahrgenommen, daß meine treuen und tugendhaften Unterthanen mit Ungeduld darauf harren, daß ich ihnen endlich die Vortheile und Wohlthaten angedeihen lasse, zu deren Genuß sie ihre Tugenden so würdig machen; um demnach meine väterlichen Gesinnungen zu bethätigen will ich, in Uebereinstimmung meines Erlauchten Bruders, des Infanten Don Carlos und der Junta, deren Vorstand er ist, so wie in Berücksichtigung dessen, was Sie mir unlängst vorgeschlagen haben, daß der Staatsrath sich unverzüglich, in Gemäßheit seiner Bestimmung, damit beschäftige, die Form und die Art in Untersuchung zu nehmen, wie er sonst und in der lezten Zeit zusammengesezt war, um mir sodann die Vorschläge zu machen, die er am geeignetesten hält, um für die Zukunft seine hohe Bestimmung zu erfüllen. In dieser Hinsicht will ich, daß er sich in Hülfs-Sektionen für das Ministerium theile und daß er mir alle Reformen vorschlage, die er als zweckmäßig für das Wohl der Nation erachten wird. Um nun endlich diese Sektionen, deren 7 seyn werden, nämlich für's Staatsfach, für das Kirchenwesen, für die Gesetzgebung, für die Finanzen, für das Kriegswesen, für die Marine und für die Industrie, zu vervollständigen, werden Sie mir außer den Personen, die

gegenwärtig meinen Staatsrath bilden, noch Andere vorschlagen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse in den verschiedenen Verwaltungsfächern bekannt sind, mein Zutrauen verdienen und die Achtung der Nation genießen.

„Ich befehle überdieß noch, daß Sie meinen Königlichen Rath und die andern Tribunale davon in Kenntniß setzen, daß sie nach ihren respektiven Attributionen mit der gewissenhaften Freymüthigkeit, zu der sie verpflichtet sind, mir Alles vorschlagen sollen, was sie für das Glück meiner Unterthanen in der einen und in der andern Hemisphäre und den Glanz meiner Krone als zweckmäßig erachten, mit steter Berücksichtigung der Grundgesetze der Monarchie und der Veränderungen, welche Zeit und Umstände zum Wohl des Staats erheischen könnten. Ich befehle also wie gesagt nicht blos, daß die obern Tribunäle vorschlagen, was sie für nützlich halten, sondern auch, daß die Universitäten, die Korporationen, so wie jedes Individuum, frey und offen ihre Ideen und Vorschläge dem Staatsrath mittheilen mögen, damit die Vereinigung aller Einsicht endlich das gewünschte Gute zu Tage fördere. Gegeben im Pallaste, den 3ten März.

Ferdinand.

Den 6ten März unterzeichnete der König das Dekret zur Zusammenberufung der alten Cortes. Den 7ten März wurde dasselbe in einer außerordentlichen Staatszeitung bekannt gemacht; es lautete wie folgt:

„Mein königlicher Staatsrath hat nach reiflicher Erwägung die Versammlung der Cortes für zweckmäßig zur Wohlfahrt der Monarchie befunden, ich trete seiner Meinung bey, und da sie den von mir beschwornen Grundgesetzen der Regierung nicht entgegensteht, befehle ich, daß die Cortes sich unverzüglich versammeln sollen. Zu diesem Zwecke wird der Staatsrath auf die schicklichsten Maßregeln bedacht seyn, diesen meinen Willen zu erfüllen, und die Vorträge dieser

geſetzlichen Volks-Repräſentanten zu vernehmen, ſobald ſie in Gemäßheit dieſer Maßregeln die erforderlichen Vollmachten erhalten haben werden. Nach dieſem der allgemeinen Wohlfahrt entſprechenden Beſchlüſſe werden ſie mich zu Allem bereitwillig finden, was das Intereſſe des Staates und das Glück meiner Völker, die mir ſo zahlreiche Proben treuer Anhänglichkeit gegeben haben, erfordert. Dieſe meine Abſicht zu beſchleunigen, wird mein Staatsrath mir ſogleich über alle etwalge Hinderniſſe Bericht erſtatten, damit fortan nichts der ſchleunigen Erfüllung des gegenwärtigen Dekrets entgegenſtehe!

Dieſes Dekret wurde von den Einwohnern Madrid's ſehr ſchlecht aufgenommen. Von allen Seiten hörte man laut die Aeußerung: „Nicht die alten verjährten Cortes ſind es, welche wir wollen, ſondern die Konſtitution, die durch die lezten Cortes gegeben worden.“ Der König, von der allgemeinen Unzufriedenheit unterrichtet, die ſich ſelbſt bey den Garden durchgängig kund gethan, berief noch an demſelben Tage die Miniſter zu einem außerordentlichen Conſeil und unterzeichnete die Verfaſſung der Cortes, die ſchon allenthalben in den Provinzen proklamirt war. Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr kündigte Ferdinand den bey ihm verſammelten Prälaten, dem Staatsrath von Kaſtilien, dem Kriegsrath und dem Großinquiſitor an, daß er die Konſtitution und ſomit zugleich auch das Aufhören ihrer Funktionen unterzeichnet habe.

Unterm 8ten März enthielt die Staatszeitung folgenden offiziellen Artikel:

„Der König, unſer Gebieter, hat an ſämmtliche Kabinetsſekretäre (Miniſter) folgendes königliches Dekret zu erlaſſen geruhet:

„„Zu Vermeidung etwaiger Verzögerungen, welche meinen Staatsrath in Ausübung des geſtern ertheilten Dekrets, die ſchleunige Zuſammenberufung der Cortes betreffend, behindern könnten, und um dem allgemeinen Wunſche

des Volks entgegen zu kommen, habe ich mich entschlossen, die von den General-Cortes im Jahre 1812 gegebene Verfassung zu beschwören. Ich thue Euch diesen meinen Willen kund und Ihr werdet dieses mit dem Namenszuge meiner königlichen Hand versehene Dekret schleunigst bekannt machen.““ Gegeben im königlichen Pallaste am 7ten März 1820. Ferdinand.

Zugleich wurde eine provisorische oberste Junta zu Madrid errichtet, die den König in Gemäßheit der Verfassung mit ihrem Rath unterstützen und über die Vollziehung seiner Befehle wachen sollte.

Den 9ten März ließ König Ferdinand dem Justizminister nachfolgendes Dekret zukommen:

„Damit das von Mir angenommene und beschworene System den gebührenden raschen und übereinstimmenden Gang nehme, so habe Ich nach Anhörung der provisorischen Junta und in Uebereinstimmung mit ihrer Meinung beschlossen, daß in allen Städten der Monarchie auf der Stelle zur Wahl der Alcaden und aller konstitutionellen Autoritäten in Gemäßheit der durch die politische, zu Cadix sanctionirte Konstitution eingeführten Bestimmungen, und der Dekrete, welche die Form dieser Wahlen und der zu ihrer Bewerkstelligung zu ergreifenden Maßregeln festsetzen, geschritten werden soll. Im Pallast den 9ten März 1820.

Ferdinand.

Den 10ten März nahm die provisorische Junta den Eid treuer Anhänglichkeit an die Konstitution der königlichen Garde und nach dieser der Garnison von Madrid ab. Um 1 Uhr Nachmittags marschirten die Truppen auf dem Spaziergange Prado in Parade auf, die Anführer der einzelnen Korps leisteten den Eid in Gegenwart des Vicepräsidenten der Junta, des Generals Ballesteros, in die Hände des Königs. Nach beendigter Feyerlichkeit verlas Gaspard Vigodez, General-Kapitän der Provinz Madrid,

die Konstitution und hielt an die versammelte Armee folgende Rede:

Soldaten!

„Die heilige Handlung, die wir heute begehen, wird eine der denkwürdigsten bleiben, welche je die Annalen der Geschichte verkünden. Die späte Nachwelt wird denen Lorbeerkränze winden, welche mit seltenem Heldenmuthe die Bande einer fremden Dynastie zersprengten, einen beyspiellosen Krieg rühmlich beendigten, und für die Freyheit ihres Vaterlandes eine unerschütterliche Stütze wurden. Die Armee ist das stärkste Bollwerk der Nation, ein männliches, gemäßigtes Betragen die Seele der Armee. Ganz Europa wird neidisch unsern Großthaten zusehen, und staunen, daß ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, die spanische Nation ihre Verfassung zu ändern, ihre Unabhängigkeit, ihr Glück zu begründen vermochte. Lasst, Waffengefährten, uns bräderlich an Madrid's heldenmüthige Bewohner anschließen und mit Ruhe und Ordnung das große Werk vollenden. Alle Rache sey verbannt, allen Beleidigern vergeben, Alle sollen an unserm Ruhme Theil nehmen. Dieß sind die heißesten Wünsche meines Herzens. Eure edlen Gesinnungen sind mir Bürgen Eurer Bereitwilligkeit, und dann werde ich stolz seyn, Euer Anführer zu seyn. Lasst uns zugleich mit dem großen spanischen Volke ausrufen: Es lebe der König! Es lebe die Konstitution! Es lebe die Nation! —

Mit Enthusiasmus schwuren die Truppen den Eid, unter lautem Jubel defilirten sie vor dem königlichen Pallaste.

Zugleich ward noch folgende

Proklamation des Königs an die Nation

durch eine außerordentliche Staatszeitung bekannt gemacht.

„Spanier! Als Eure heldenmüthigen Anstrengungen endlich der Gefangenschaft ein Ende machten, in die mich der unerhörteste Verrath gestürzt hatte, vereinigte sich Alles,

was Ich auf den ersten Schritt auf dem vaterländischen Boden sah und hörte, Mich zu überreden, daß die Nation nichts angelegentlicher wünsche, als die alte Regierungsform wieder aufleben zu sehen. Dieß bewog mich, dem nachzugeben, was der beynahe allgemeine Wunsch eines edelmüthigen Volks zu seyn schien, das eben den äußern Feind besiegt hatte, und die noch weit verderblichern Folgen innerer Zwietracht fürchtete.

Doch war es mir nicht entgangen, daß der rasche Fortschritt der Civilisation in Europa, die allgemeine Verbreitung der Aufklärung selbst bis in die am wenigsten gebildeten Klassen, der häufigere Verkehr zwischen den verschiedenen Völkern der Erde und die erstaunenswürdigen Ereignisse, welche diese Generation zu sehen bestimmt war, den Keim zu neuen, unsern Voraltern unbekannten Ideen und Wünschen gelegt hatten, aus welchen sich andere wichtige Bedürfnisse der Gesellschaft entwickeln mußten.

„Ich sah ein, daß es nöthig geworden war, die Staats-Einrichtungen nach diesen Grundsätzen zu modificiren, um die Uebereinstimmung der Gesetze mit der Bildung des menschlichen Geschlechts zu erzielen, durch welche der Bestand und die Ruhe der Gesellschaft bedingt ist. Während ich aber die Veränderungen in der Regierung, welche dem National-Charakter und dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen Theile der spanischen Monarchie am angemessensten, zugleich aber der Verfassung aufgeklärter Nationen am analogsten wären, reiflich und mit der ängstlichsten Sorgfalt eines väterlich gesinnten Herzens überlegte, ließt Ihr Mich nur dringendes Verlangen nach der Wiederherstellung der Konstitution vernehmen, welche mitten unter dem Geräusch der Waffen im Jahre 1812 zu Cadix in einer Zeit bekannt gemacht wurde, da Ihr die Bewunderung der Welt waret, indem Ihr für die Freyheit des Vaterlandes kämpftet. Ich habe diese Wünsche gehört und gebe als zärtlicher

Vater dem nach, was meine Kinder als Unterpfand ihres Glücks betrachten. Ich habe die Verfassung beschworen, die Ihr so heiß verlangtet, und werde immer ihre festeste Stütze seyn. Schon habe ich die geeigneten Maßregeln zur schleunigen Berufung des Cortes genommen; vereinigt mit Euren Stellvertretern werde Ich das Vergnügen genießen, mit ihnen an dem großen Bau des Nationalglücks zu arbeiten.

„Spanier! Euer Ruhm ist es allein, nach dem mein Herz geizt. Alle meine Wünsche vereinigen sich darin, Euch einig, ruhig und glücklich um meinen Thron gereiht zu erblicken. Vertrauet demnach Euerm Könige, der zu Euch mit der ungeheuchelten Ergießung des Herzens spricht, welche die Umstände, in denen Ihr Euch befindet, und das innige Gefühl der hohen Pflichten, die ihm die Vorsehung auferlegt hat, ihm einflößen. Euer Loos hängt in Zukunft großentheils von Euch selbst ab. Hütet Euch, Euch durch den trügerischen Schein eines eingebildeten Gutes, das oft an Erreichung des wirklichen hindert, irre leiten zu lassen. Vermeidet jeden Sturm der Leidenschaft, der Euch diejenigen als Feinde malt, die immer Eure Brüder bleiben und eben so, wie sie es der Religion, der Sprache und den Sitten nach sind, auch den Gefühlen und Ansichten nach eins mit Euch seyn müssen. Weist die treulosen Einflüsterungen und verstellten Liebkosungen Eurer Neider zurück. Laßt uns, und Ich an Eurer Spitze, offen und ohne Rückhalt auf der verfassungsmäßigen Bahn wandeln und Europa ein Vorbild von Weisheit, Ordnung und vollkommner Mäßigung in einer Krise aufstellen, die bey andern Völkern von Thränen und Unheil begleitet war. Laßt uns Bewunderung und Ehrfurcht dem spanischen Namen gewinnen, während wir auf Jahrhunderte den Grundstein zu unserm Glücke und und unserm Ruhme legen." Ferdinand.

Den 10ten März erließ Ferdinand folgendes Dekret:

„Da Ich wünsche, alle die Staats-Einrichtungen,

welche aus der von mir beschworenen Verfassung hervorgehen und ihre Grundlage befestigen sollen, auf das baldigste festgesezt zu sehen, so habe Ich, um deren volle und ungehemmte Wirkung zu sichern, in Betreff der Bestimmungen des Art. 371 der Konstitution, welche Bezug auf die Freyheit der Presse haben, für angemessen erachtet, daß die provisorische Junta Mir ihr Gutachten über die Maßregeln erstatte, welche sie zur Vollziehung der von den Cortes über diesen Gegenstand bekannt gemachten Vorschriften nöthig hält, und daß sie Mir die Personen vorschlage, welche durch ihre Einsicht, Vaterlands- und Ordnungsliebe am meisten geeignet sind, die Censurbehörden zu bilden, deren Einsetzung Ich unverzüglich bewirkt zu sehen wünsche." Ferdinand.

Diesem königl. Dekrete folgte noch an demselben Tage folgende Proklamation der provisorischen Junta:

„Bürger! Die Presse ist wieder freygegeben. Es war dieß eine der ersten Maßregeln, welche Se. Maj. in Uebereinstimmung mit dieser Junta zur Begründung der konstitutionellen Verfassung für nöthig erachtet haben. Indem Euch die Junta die Wiederaufrichtung dieser Aegide bürgerlicher Freyheit ankündigt, kann sie nicht umhin, ihre Stimme an Euch zu wenden, und Euer Ehrgefühl und Eure Ruhmbegierde in Anspruch zu nehmen, damit Ihr einen Eurer würdigen Gebrauch von dieser Freyheit macht.

Möge dieses Recht zur Verbreitung der Liebe zur Tugend und der wahren Aufklärung dienen, aber nie zur Befriedigung persönlichen Hasses gemißbraucht werden! Benuzt es verständig als Mittel, die Regierung und Eures Gleichen Eurer Einsicht und der Früchte Eurer Studien auf eine Weise theilhaftig zu machen, wie Ihr sie den Rücksichten, die ihr der Weisheit der Regierung und der Gleichheit der Rechte, auf die jeder Mensch dem Menschen gegenüber Anspruch machen kann, schuldig seyd. So werdet Ihr, nachdem Ihr der Welt das erste Beyspiel gegeben habt, wie

man Ordnung und Rechtlichkeit bey einer politischen Umwälzung bewahren könne, zugleich das Beyspiel der Mäßigung in der Ausübung eines Rechtes geben, dessen bis jezt noch keine Nation mit Maaß und Ziel zu genießen gewußt hat."

Der Justizminister brachte zugleich folgendes königl. Dekret v. 11. März zur Kenntniß des Publikums:

„„Da ich einen Beweis zu geben wünsche, wie es mein innigstes Verlangen ist, daß das edle spanische Volk von dem Augenblicke an in den Genuß der Wohlthaten, welche ihm die von den Cortes sanktionirte und von mir beschworene Verfassung der Monarchie verleiht, eingesezt werde, so habe Ich, nach dem Dafürhalten der durch mein Dekret v. 9ten eingesezten Junta, erklärt, daß von heute an alle Bestimmungen der Verfassung, vorzüglich diejenigen, welche sich auf die persönliche Freyheit und die Freyheit der Presse beziehen, ihre volle und ungehemmte Wirksamkeit haben. Demzufolge sollen die Censur-Junten, welche 1814 in der Halbinsel und in den Provinzen jenseits des Meers bestanden, unverzüglich wieder hergestellt und aus denselben Mitgliedern gebildet werden, bis die Cortes, welchen dieses Recht zusteht, sie bestätigt oder neue ernannt haben.""

Ferdinand.

Den 22sten März erschien das königliche Dekret zur Zusammenberufung der Cortes auf den 9ten Julius. Den 25sten wurde dasselbe mit einem Manifest der Junta durch außerordentliche Kouriere von Madrid in alle Provinzen gesandt.

Uebersicht der Verhandlungen der Cortes, im Laufe der Monate Julius und August *).

Die Versammlung der Cortes bestand aus 233 Ab-

*) Bis jezt ist noch keine nur einigermaßen vollständige und befriedigende Darstellung der Verhandlungen der Spanischen Cor-

geordneten, darunter waren 45 Geiſtliche, größtentheils höhern Standes, 33 Militärperſonen von verſchiedenen Graden, 31 Gutsbeſitzer oder reiche Landbauer, 44 Beamte, 21 Profeſſoren, Doktoren und Gelehrte, 24 Advokaten, 8 aus der Klaſſe der erſten Kaufleute, die übrigen ohne Anſtellung und Titel. — Auf den Grund der Verordnung, daß auf 70,000 Einwohner ein Deputirter kommen ſolle, hatten die einzelnen Provinzen nach folgendem Verhältniß ihre Stellvertreter gewählt:

Provinzen.	Bevölkerung.	Deputirte.
Alava	67,523	1
Aragon	657,376	9
Aſturias	364,238	5
Avila	118,061	2
Burgos	470,588	7
Cataluña	858,818	12
Cordoba	258,224	4
Cuenca	294,290	4
Eſtramadura	428,493	6
Galicia	1,142,630	16
Granada	692,924	10
Guadalara	121,115	2
Guipuzcoa	104,491	1
Jaen	206,807	3
Leon	239,812	3
Madrid	229,101	3
Mancha	205,548	3
Murcia	383,226	5

tes während ihrer Sitzung im J. 1820 im Druck erſchienen. Wir ſtellen hier die Nachrichten, welche die gaceta del gobierno darüber geliefert hat, mit denen zuſammen, welche ſich in dem Universal, dem Constitucional, den Miscellanea und einigen Madrider Flugſchriften vorfinden.

Provinzen.			Bevölkerung.	Deputirte.
Navarra			221,728	3
Palencia			118,064	2
Salamanca			208,988	3
Segovia			170,235	2
Sevilla mit Ceuta .			749,223	11
Soria			198,107	3
Toledo			374,867	5
Toro			97,370	1
Valencia			825,059	12
Valladolid			187,390	3
Vizcaya			111,436	2
Zamora			71,401	1
Inseln	Mallorca	140,699	186,979	8
	Minorca	30,990		
	Ibiza und Formentera	15,290		
Canarias . . .			173,865	2
				154

außer den Deputirten für die amerikaniſchen Provinzen. Für die Deputirten der Halbinſel waren 54 Erſatzmänner erwählt worden.

Der Saal, worin die Cortes im J. 1814 ihre Sitzung zu Madrid hatten, war früher eine Kirche geweſen. Bey der Rückkehr Ferdinand's wurde wieder eine Kirche daraus gemacht; gegenwärtig aber war eben dieſe Kirche von neuem in ein angemeſſenes Lokal für die Verſammlung der Cortes umgeſchaffen worden. In dieſem Lokal hielten den 26ſten Junius die zu Madrid anweſenden Deputirten ihre erſte vorbereitende Sitzung.

Da die in der Verfaſſung vorgeſchriebene permanente Deputation der vorigen Cortes dießmal nicht vorhanden war,

ſo vertraten die Miniſter deren Stelle. Man beſchäftigte ſich zuerſt mit Ableſung der Namen und Verifikation der Identität der Anweſenden. Hierauf entfernten ſich die Miniſter und die Verſammlung wählte für dieſe vorbereitenden Sitzungen Hrn. Caſtanedo mit 102 Stimmen zu ihrem Präſidenten, und die Hrn. Martinez de la Roſa und Clemencia mit 80 und 125 Stimmen zu ihren Sekretärs, ferner die Hrn. Tramer und Conto zu Stimmzählern. Sämtliche Deputirte überreichten dem Präſidenten ihre Vollmachten. Hr. Mechoacan, Biſchoff von Valladolid, begehrte, Taubheits wegen, Diſpenſation von ſeinem Poſten, und empfahl zu deſſen Verſehung ſeinen erſten Suppleanten. Man wählte hierauf zur Verifikation der Vollmachten einen Ausſchuß von fünf Mitgliedern, dieſer wurde gebildet aus den Hrn. Quiroga, Cano-Manuel, Giralda, Calatrapa und Lopez. Der Präſident ließ die Reklamation mehrerer amerikaniſchen Spanier gegen die Gültigkeit der proviſoriſchen Deputirten-Ernennungen für die transatlantiſchen Provinzen verleſen; ſie wurde an den Verifikations-Ausſchuß verwieſen. Hierauf vertagte ſich die Verſammlung, in welcher viel Ruhe und Würde geherrſcht hatte, bis zum 1ſten Julius.

Die Vorbereitungs-Junta der Cortes hielt den 1ſten und 2ten Juli fortwährend Sitzungen, um die Vollmachten der Deputirten zu unterſuchen, und die auf die Wahlen Bezug habenden Fragen zu entſcheiden. Da zwey Deputirte zugleich in ihrer Geburtsſtadt (Burgos) und in ihren Wohnorten (Sevilla und Mallorca) gewählt worden waren, ſo entſchied die Junta zu Gunſten der Wohnorte; für Burgos ſollen ihre Suppleanten eintreten. Die wenngleich unregelmäßige Ernennung von 30 Deputirten für die amerikaniſchen Provinzen wurde aufrecht erhalten, weil die genaue Befolgung der konſtitutionellen Formen durch die Lage der Dinge unmöglich gemacht wurde und es daher jezt

nur darauf ankam, ob die in dem königl. Berufungsdekret vorgeschriebenen Formen beobachtet worden. Der Marquis Cardena hatte eine Eingabe an die Cortes gerichtet, worin er ihnen den Titel: „Majestät" beylegte. Die Versammlung beschloß einmüthig, denselben zurückzuweisen, da ihn die vormaligen Cortes zu Cadix nur in Rücksicht der Gefangenschaft des Königs angenommen hätten. Die Mitglieder kamen mündlich überein, in den Sitzungen immer in vollem Anzuge, die Geistlichen in ihrem Ornat, die Militäre in Uniform und alle übrige in schwarzem Rock mit Degen zu erscheinen.

Den 6ten Julius hielt die vorbereitende Junta ihre lezte Sitzung und erklärte hierauf die Cortes für konstituirt. Es wurden gewählt: zum Präsidenten Hr. Espigna, jüngst ernannter Erzbischoff von Sevilla, zum Vice-Präsidenten der General Don Antonio Quiroga; zu Sekretären die Hrn. Cepero, Clemencin, Subrie und Marcial Lopez, lauter Wahlen, welche den Beyfall aller Freunde der konstitutionellen Grundsätze verdienten. Nach Art. 119 der Verfassung begab sich eine Deputation von 24 Mitgliedern, unter denen zwey der Sekretäre, zum Könige, um ihm anzuzeigen, daß sich die Cortes konstituirt haben. Sie wurde mit dem bey großen Feyerlichkeiten üblichen Ceremoniel empfangen, und der König ließ sie in seiner Gegenwart niedersetzen. Der Präsident hielt eine kurze Anrede, auf welche der König antwortete und zugleich erklärte, er werde am 9ten Jul. um 10 Uhr in der Sitzung der Cortes erscheinen. Die Trauer für die Prinzessin von Oranien ward an diesem Tage bey Hofe abgelegt. Die Deputation bestand aus folgenden Mitgliedern: Castrillo, Hülfsbischoff von Madrid, Frayle, Bischoff von Siguenza; Martinez de la Rosa; Munnoz Torrero; Calatrava; Moscoso; Corses, Guttierez; Manescau; Castanedo; Solano; Sierra Pambley; Cano Ma-

nuel; General Espeleta; Barnaben; Sancho; Eiscar; Canedo; Yandiola; Clemencin; Cepere.

Am 9ten Julius, dem Tage der wirklichen Eröffnung der Cortes, erließ die bisherige oberste Regierungs-Junta folgende Proklamation an die Nation:

Spanisches Volk!

„Wer nach sechs Jahren des heldenmüthigsten Kampfes Dich sah, wie Du durch den hohen Grad Deiner Treue Dich selbst besiegen liessest, von ihr entflammt Deiner kostbarsten Vorrechte entsagtest, das große politische Werk, von Dir mit so vielen Opfern aufgeführt, niederreißen sahest, und sogar den Pfad des Ruhms und der Freyheit, den Du mit so vielem Edelsinne betreten, verlassen konntest, der mußte für immer verzweifeln, ob ein solches Volk, mit seinem unglücklichen Loose dem Anscheine nach zufrieden, je aus der Entwürdigung, worin es versunken, sich wieder empor heben, je seinen ruhmvollen Namen in der Mitte ruhmvoller Nationen wieder herstellen würde.

So war in der That die allgemeine Meinung Europa's; die Einen sagten: Spanien sey durch eine in den Jahrbüchern der Welt unerhörte Umformung zu der gröbsten Unwissenheit, zu den dichtesten Finsternissen des zwölften Jahrhunderts zurückgekehrt; Andere behaupten frecherer Weise, Europa höre bey den Pyrenäen auf, wo Afrika beginne; der Gefühlvollere, oder in der Politik mehr Unterrichtete, beweinte den bedauernswürdigen Zustand und war der Meinung, daß eine grausame Erschütterung nothwendig seyn werde, welche selbst die Grundlage des geselligen Gebäudes ergreifen und schauderhafte Wirkungen hervorbringen würde, denen gleich, die aus Erdbeben und Feuersbrünsten hervorgehen.

Richtige, entehrende Gedanken, vergebliche Besorgnisse, welche die staunenswürdigen Fortschritte während sechs

Monate und die große Originalität des ſpaniſchen Charakters wetteifernd verbannt und zerſtreut haben. Ja, Spanier! Der laute Freyheitsruf, den unſere hochherzigen Krieger in den Lagern zu Xerez erhoben, verpflanzte ſein theures Echo bis an die Ufer des Ozeans und des Mittelmeers; er hallte in Arragonien und Navarra wieder; er drang bis zu dem erhabenen Thron unſers Königs. Von dieſem Augenblick an ſahen die Wünſche der ganzen Nation ihre Erfüllung, und das größte Werk, was je ein Monarch und ein Volk beginnen kann, war in der That unter den glücklichſten Auſpizien begonnen.

Eine eben ſo unerwartete als große Begebenheit ward noch von Umſtänden begleitet, die ſie wahrlich als einzig charakteriſiren. Nirgends eine Gewaltthat, nirgends Rache noch Blut. Selbſt die Feinde der Freyheit konnten ruhige Zuſchauer des ſo wichtigen Auftritts ſeyn, konnten überall und allenthalben ungeſtörten Schrittes wandeln, ſich Rechte erfreuen, die ſie nicht in den Tagen ihres Triumphs gehabt hatten. Geächtete, deren Namen berühmt, verlieſſen ihre Gefängniſſe, kehrten von der Verbannung zurück und dieſe ſind es, welche Beyſpiele und Rath der Mäßigung und Ordnung gaben. Das in Staunen verſezte Europa betrachtete dieß erhabene Vorbild, und von Bewunderung erfüllt für ſolche Tugenden zitterte es noch für Spanien und deſſen Freyheit.

Es war dieß noch nicht genug, ein anderes noch größeres und weniger erwartetes Beyſpiel muſſte gegeben werden. Die Konſtitution ward von neuem proklamirt; der Monarch, gern einſtimmend in die Wünſche ſeines getreuen Volks, beſchwor dieſelbe mit größter Freude und verſammelte zugleich um ſeinen Thron die Junta, die jezt zu Euch ſpricht, damit dieſe ihn in dem großen und wichtigen Unternehmen, das konſtitutionelle Syſtem zu gründen, unterſtütze; damit ſie ihm auf dem Wege der Regierungs-Maßregeln die öffentliche

liche Meinung anzeige und gemeinschaftlich mit ihm an der Wiederherstellung des Nationalkongresses arbeite, welcher das Ziel unserer Krisis so wie der Funktionen der Junta seyn sollte. Indessen konnte bey der hohen Wichtigkeit der Sache jene so sehnlich gewünschte Wiederherstellung nicht so schnell vollführt werden, wie die Besorgniß und die Ungeduld des Publikums es forderten, vielmehr mussten die schmeichelhaften Haffnungen, welche die Nation auf ihre Cortes gesezt hatte, nothwendigen Aufschub erleiden. Während dessen konnten allerdings die Provinzen sich entzweyen, die Ordnung konnte gestört, die Bande der Einigkeit und Eintracht konnten aufgelöst werden. Alles bot den Feinden der Freyheit die günstigste Gelegenheit und die verbrecherische Möglichkeit dar, die Nation in eine heillose Anarchie, in einen Bürgerkrieg zu stürzen, deren Greuel sie von Neuem zu dem Abgrunde der Leiden führen konnten, vor dem sie sich so eben gerettet hatten.

Heil und unsterblicher Ruhm dem heldenmüthigen Volke, dessen Weisheit und Tugenden Klippen solcher Gefahren zu vermeiden gewusst haben! Heil und unvergänglicher Name dem tugendhaften Fürsten, der an der Spitze des Volks gewusst hat, es durch endlose Gefahren zum Ziele seiner Wünsche zu führen! Die Zeit ist dahin gegangen, die Ordnung ist erhalten worden; boshafte Leidenschaften vergruben sich im Stillschweigen oder murrten im Geheim; nur edle Liebe zum Guten und großmüthiges Zutrauen führten überall eine laute und vernehmbare Stimme. Spanier! Ihr fuhrt fort, Eure Repräsentanten zu wählen. Weder Macht, noch Reichthümer, noch Hinterlist vermochten etwas über Euch, das wichtigste und kostbarste Eurer Gerechtsame zu betreiben, und Eure Besonnenheit ist so groß gewesen, daß, wenn man auf die öffentliche Stimme hört, wie sie die Namen Eurer Repräsentanten ausspricht, das Vater-

land zu glauben Urſache hat, ſie aus den Händen der Weisheit und der Tugend ſelbſt empfangen zu haben.

Endlich leuchtet der friedensvolle Tag. Die Pforten des Heiligthums öffnen ſich. Die Väter des Staates nehmen ihre Stellen ein und beym Anblick und mit lautem Beyfall einer unermeſſlichen Volksmenge zeigt ſich der Monarch mit aller Pracht ſeiner Majeſtät, in allem Glanze ſeiner Tugenden, und erfüllt das königliche Wort, welches er ſeinem treuen Volke gegeben; er ſchwört im Angeſichte der Gottheit, gewiſſenhaft den heiligen Vertrag zu halten, worin die Rechte des Throns und die Rechte der heldenmüthigſten Nation aufgezeichnet ſind.

Dieß iſt der ſchöne Tag, den wir ſo ſehnlich herbeygewünſcht haben. In ihm finden wir den Lohn für zwölfjährige Anſtrengungen, Aufopferungen und herbe Leiden; in ihm müſſen wir die frühern Trübſale vergeſſen, um uns ganz den ſüßen Hoffnungen, die er uns verſpricht, zu überlaſſen. Und, warum ſollten wir auch nicht unſer volles Vertrauen in das Beſtreben eines großmüthigen Königs ſetzen, der uns ſo viele Beweiſe ſeiner Liebe zum Guten gegeben; ein Beſtreben, vereint mit dem der Deputirten, die ſchon ſo viele Proben ihrer Vaterlandsliebe, ihrer Talente und Einſichten abgelegt haben? Spanien's National-Kongreß erſcheint wie ein hell leuchtendes, wohlthätiges Geſtirn in der Mitte des Staatskörpers, um Lebenswärme demſelben mitzutheilen, um ſeinen Bewegungen Kraft und Stärke zu verleihen. Groß ſind die Pflichten, welche demſelben obliegen, ſchwierig das Werk, welches ihm anvertraut worden; doch innig mit ſeinem Könige vereint müſſen ſeine Bemühungen gelingen, und gränzenlos wird die Ehre ſeyn, womit er ſich krönen wird.

O Spanier! es iſt erforderlich, daß Ihr ihn ſowol durch Eure Gelehrigkeit als durch Eure Klugheit unterſtüzt. Die Wunden, die ſo viele Jahrhunderte von Irrthümern,

von Unwiſſenheit und von Willkür dem Staate verſezt haben, können nicht in wenigen Tagen vernarben. Die Wohlthaten der Freyheit, eben weil ſie unſchätzbar ſind, müſſen auf Koſten der Zeit und der Aufopferungen gewonnen werden. Indeſſen laſſt nicht Ungeduld Euch plagen, noch weniger hört auf die verführeriſche Stimme der Bösgeſinnten, die Euch etwa Eure langſamen Fortſchritte zum Vorwurf machen. Habt die Natur vor Augen, die ihre Werke nur in langſamem und majeſtätiſchem Gange vervollkommnet. Bäume, die heute gepflanzt werden, können morgen noch keine Früchte tragen; verlorene Geſundheit und Stärke kehren nicht in dem Augenblick in den Körper zurück, wann die Heilkunſt ihre Mittel anwendet. (Los arbores que hoy se plantan no fructifican mañana, ni la salud robustez perdidas vuelven al cuerpo humano en el instante que se invoca al arte para su remedio.) Euer Krankheits-Zuſtand war weit verbreitet, ſchmerzhaft, tödtlich; nur Zeit und eine geregelte Lebensweiſe vermögen Euch diejenige Geſundheit zu verſchaffen, wornach Ihr ſtrebt. Ihr werdet ſie erlangen, hegt keinen Zweifel darüber! Nicht vergebens ſind die flehenden Wünſche der Rechtſchaffenen, zu ſehr liebt der Himmel die Menſchen, als daß ſo ſchöne Hoffnungen jemals vernichtet werden könnten.

Und du Volk von Madrid! Du Madrid, mit vollem Rechte Hauptwohnſitz eines edelmüthigen Volks! Du, die im Mittelpunkte des Staats und als deſſen Hauptſtadt ſo unendlich viel zu unſerer glücklichen Staatsveränderung beygetragen haſt, das Glück genießeſt, in Deinem Innern die National-Repräſentation zu beſitzen; Du wirſt es ſeyn, welche den übrigen Theilen der Monarchie das kräftigſte Beyſpiel von Klugheit und Umſicht zu geben hat. Du wirſt es auch geben, denn die Beweiſe von Anhänglichkeit, Liebe und Vertrauen, welche Dir die Dich anredende Junta verdankt, ſind ihr Bürge, daß Du die nämlichen Geſinnungen

um so mehr gegen den Kongreß hegen wirst, der von weit größerer Bedeutung ist. Die Junta, die Dir zum leztenmale den reinen Dank, der Dir mit Recht gebührt, zollt, wünscht Dir innig Glück zu dem gelungenen Werke, was Du in den ersten Tagen des Monats März begannst; Dein unschätzbares Zutrauen verband sich mit ihr, um den edeln Zweck zu erreichen, den Du beabsichtigtest, und wenn sie durch ihre Arbeiten und durch die Rathschläge, welche sie Deinem geliebten Monarchen mitgetheilt hat, Deinen Wünschen entsprochen, wenn sie dem Werke Vollendung gegeben hat; so findet sie in dieser Beruhigung allein die größte, die süßeste Belohnung, die nur irgend ihren eifrigen Bemühungen ertheilt werden kann.

Madrid den 9. Julius 1820.

(Unterzeichnet.)

Louis de Borbon, Cardinal de Scala, Erzbischof von Toledo, Präsident; Francisco Ballasteros, Vice-Präsident; Manuel Abad y Quejvo, erwählter Bischof von Valladolid; Manuel de Lardizabal; Mateo Valdemoros; Graf de Taboada; Ignaero de la Pezuela; Bernardo Borjas y Tarrius; Francisco Crespo de Tejada; Vicente Sancho, Sekretär.

Es war Sonntags am 9. Julius um 10½ Uhr frühe, als die feyerliche Eröffnung der Cortes Statt hatte. Von dem dabey beobachteten Ceremoniel liefert die außerordentliche Regierungs-Zeitung (Gaceta extraordinaria del Gobierno) vom 10. Julius folgende Schilderung:

Den pomphaften Zug eröffneten die Wagen, worin sich der Hofstaat befand. Hieran schloßen sich: der Infant Don Francisco de Paula, von seiner erhabenen Gemahlin begleitet, umgeben von dem gewöhnlichen Gefolge der Garde des Königs. Sodann folgte auf gleiche Weise ein Wagen, worin sich der Infant Don Carlos und Donna Maria Francisco unter nämlicher Bedeckung befanden. Acht prächtige Pferde, reich geschmückt, zogen den Wagen Ihrer Majestäten; Läufer, Jäger, Lakayen, reich gekleidet, gingen zu Fuß zur Seite des Wagens. Der Kapitän der Leibwache, die Ober-Offiziere, die Stallmeister und was zum Gefolge des Königs gehört, befanden sich zu beyden Seiten; die Schwadrone der Grenadiere und der leicht Berittenen der gedachten königlichen Garde, so wie die Grenadier-Kompagnien des ersten und zweyten Regiments der Garde zu Fuß machten unter militärischer Musik, patriotische Sonaten spielend, den Nachzug aus. Mit diesem Gepränge begab sich der ganze Zug nach dem Saal der Cortes, wo am Fuße der Treppe zwey Deputationen der Repräsentanten der Nation warteten: die eine aus 22 Personen bestehend, bestimmt, Ihre Majestät die Königin nach der Tribüne zu begleiten; die andere aus 32 Personen bestehend, unter welchen sich zwey Sekretäre befanden, die, dem Reglement zufolge, stets den König, wenn er im Saale der Cortes erscheint, begleiten müssen. Zuerst trat die königliche Dienerschaft hinein, welche bey der kleinen Balüstrade stehen blieb, sodann erschien die obenerwähnte Deputation und hierauf der König mit den Infanten, blos von seinem Ober-Kammerherrn, dem Kapitän der Leibwache und sechs Staatssekretären begleitet. Alle Deputirte waren stehend, so wie das diplomatische Korps, welches auf der Tribüne an der rechten Seite des Throns seinen Platz eingenommen hatte. Die Staatsräthe, Generäle und Magistratspersonen nahmen die übrigen Tribünen ein, und eine unermeßliche

Menge Zuschauer, die sich auf den Gallerien eingefunden hatte, konnte sich nicht enthalten, in ein außerordentliches Freudengeschrey und Lebehoch auszubrechen. Hierauf bestieg der König seinen prachtvollen Thron, an dessen Seiten die königlichen Insignien angebracht waren, und als Se. Majestät sich auf demselben niedergelassen hatten, setzten sich auch die Infanten (auf zwey Sesseln zur Linken), der Präsident der Cortes und die übrigen Deputirten. Nach einer kurzen Pause erhob sich der Präsident und empfing, begleitet von zwey Sekretären, den Eid, welchen Se. Maj. auf die durch die Konstitution vorgeschriebene Weise, wie folgt, leistete:

„Ich Ferdinand VII., durch die Gnade Gottes und die „Konstitution der spanischen Monarchie König aller Spa„nier, schwöre bey Gott und dem heiligen Evangelium, die „römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und „zu unterstützen, ohne irgend eine andere im Königreiche „zu dulden, die politische Konstitution und Gesetze der spa„nischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, „indem ich nur dabey das Wohl und den Vortheil derselben „vor Augen haben darf; keinen Theil des Königreichs zu „veräußern, zu überlassen noch zu zerstückeln; niemals in „irgend einem Betrachte weder in Früchten, Gelde oder an„dern Sachen zu fordern, sondern einzig und allein solche, „welche mir von den Cortes bewilligt werden. Niemanden „seines Eigenthums zu berauben und insbesondere die politi„sche Freyheit der Nation, so wie die persönliche eines je„den Mitgliedes derselben, keineswegs anzutasten; und im „Fall ich dem Beschwornen, oder einem Theile von diesem „zuwider handeln sollte, so soll mir der Gehorsam versagt „und ein dergleichen widerrechtliches Verfahren als nichtig „und ohne Kraft angesehen werden. So helfe mir Gott „und stehe mir bey, wo nicht, so möge er mir Rechenschaft „abfordern."

Der Präsident, D. Joseph Espiga, Erzbischof von Sevilla, nahm hierauf (abweichend von der Sitte in andern Repräsentativ-Monarchien, vor dem Könige) das Wort und hielt nachfolgende Rede:

„In minder aufgeklärten, aber doch an seltenen und erhabenen Tugenden reichen, Zeiten haben die Cortes die Grundgesetze des Königreichs, den Ruhm und Glanz des Thrones und die öffentliche Wohlfahrt zu erhalten gewusst. Aber diese weise Einrichtung, durch deren Einfluß der Monarch und die Nation in Liebe und Treue wetteiferten, schwächte sich nach und nach und sank endlich in Vergessenheit. Die Nation wurde das Spielzeug ehrgeiziger Menschen, und der König war nichts weiter als deren geduldiges Werkzeug. Der Geburtstag Eurer Majestät war die Morgenröthe der Wiederherstellung Spanien's. Mehr als zwanzig Millionen erblickten in dem neugebornen Prinzen den würdigen Nachfolger des heiligen Ferdinand. Man gab sich diesen schmeichelhaften Hoffnungen hin, als in dem Innern des Staats selbst der ruchlose Plan gefasst wurde, E. M. geheiligte Rechte anzutasten, während zu gleicher Zeit ein niedriger Heuchler mit beyspielloser Treulosigkeit seine fremden Phalangen in das Herz dieses Landes führte. Er entriß den Armen der getreuen Spanier einen angebeteten Monarchen in dem Augenblick selbst, wo er so glücklich auf den Thron seiner ehrwürdigen Ahnen stieg. Darüber knirschte vor Wuth der spanische Löwe; ein allgemeiner Schrey des Unwillens entflammte den Muth von Pelag's Kindern; die erzumgepanzerten Krieger flogen dem Feind entgegen und die Legionen des Tyrannen verliessen den Boden der befreyten Halbinsel. Die Väter des Vaterlandes, durch den allgemeinen Wunsch der Provinzen berufen, stellten die Verfassung der Monarchie her, welche, indem sie die Unverletzbarkeit der geheiligten Person des Königs ausspricht, die Krone auf dem Haupt Eurer Majestät festigt und sie vor den

heilloſen Eingriffen eines Günſtlings bewahrt. Nichts hindert fortan E. M. mehr, zum Glück Ihrer Völker zu wirken.

Die edlen Kinder des Vaterlandes glaubten dem Zutrauen der Provinzen, die ſie gewählt hatten, würdig entſprochen zu haben; ſie glaubten ihrem König nicht würdiger dienen zu können, als indem ſie ſeinen erſchütterten Thron auf der Säule eines Grundgeſetzes herſtellten, deſſen Andenken wir von unſeren Vätern ererbt und das der Ausdruck der Weisheit, Gerechtigkeit und des allgemeinen Willens war; dieſes Geſetzes, das weder treuloſer Schmeicheley, noch ungerechtem Angriff Raum läſſt, das den freyen Gang der Gerechtigkeit ſchüzt, die treue Verwaltung der Staatsgelder ſichert, Gehorſam dem Geſetz und Ehrfurcht vor der königlichen Hoheit gebietet.

So dachten in Cadix die Vertreter der Nation. Sire! Während der langen Gefangenſchaft ihres Monarchen ſah ich ſie ſchmerzhafte Seufzer auspreſſen und den Himmel um Gerechtigkeit anflehen. Ich ſah ſie, wie ihres Vaters beraubte Kinder, in Thränen gebadet vor den Altären des himmliſchen Lammes liegen und zu dem Allmächtigen beten, daß er den geliebten Vater ſeiner zahlreichen und untröſtlichen Familie zurückgeben möge; ich ſah ſie freudetrunken dem Himmel danken, der ſie würdigte, das Flehen ihrer Liebe zu erhören, als der Schutzgeiſt des Vaterlandes die Ketten brach, mit denen ſie der Tyrann gefeſſelt hatte. Dieß waren ihre edelmüthigen Geſinnungen; und doch wagte die abſcheuliche Verläumdung, die ſchändliche Habgier, der unerſättliche Ehrgeiz, die unverſöhnliche Rache mit ihren in Nacht und Dunkel gefaſſten Komplotten ſich dem Throne zu nahen und das Heiligthum der Majeſtät mit ihrem ruchloſen Hauche zu beflecken. Doch, laſſen Sie uns, Sire! über die traurigen Verirrungen der menſchlichen Schwachheit einen Schleyer werfen. Er iſt endlich aufgegangen in ſeinem Glanze der

Tag, wo an dem spanischen Himmel ein leuchtendes Gestirn erscheint, dessen Strahl die dichten Wolken zerstreuen wird, die Hinterlist und Bosheit zusammengetrieben hatten. Möge die heilige Wahrheit wiederleuchten! in ihrem Glanze wird sich das Staunen der einen und die Scham der andern spiegeln; sie wird in die blödesten Augen dringen. Endlich erlebt Spanien die Wiedergeburt der Cortes, die der Ruhm der Regierungen der Alphonse und Ferdinande waren. Die tugendhafteste aller Nationen vergisst die Beleidigungen und verzeiht die Schmähungen; sie denkt an nichts mehr, als an die Herstellung ihrer verfassungsmäßigen Regierung, als an die Erhaltung ihrer reinen Religion, an die Darbringung der Huldigung ihrer Erkenntlichkeit und Verehrung für ihren König, der nun, nachdem er einen feyerlichen Schwur geleistet hat, welcher ihn höher stellt als jenen berüchtigten Eroberer, der, von Macedonien ausgegangen, alle Länder des Aufgangs seiner Herrschaft unterwarf, in dem Schoß der National-Versammlung auf seinem Throne sizt. Die edelmüthigen und rechtlichen Spanier wissen Alles zu würdigen, was sie Eurer Majestät zu danken haben. Ihre edelmüthige Nachgiebigkeit hat uns unendliche Uebel erspart; sie hat den Genius des Bösen gelähmt; der im Begriff war, die Fackel des bürgerlichen Kriegs unter uns zu entzünden. Der Saame der Zwietracht ist erstickt. Friede, süßer Friede wird von nun an zum Troste Aller herrschen und nimmer wird seine Herrschaft getrübt werden. Ferne sey von uns Mißtrauen, Furcht, gehässiger Argwohn, die treulose Menschen nur allzulange dem Besten der Könige einzuflößen mussten. Lasst uns alle in brüderlicher Eintracht um seinen Thron herstehen, der der öffentlichen Ordnung zur Stütze dient, die Wohlfahrt erzeugt, die Gerechtigkeit schüzt und die Quelle aller gesellschaftlichen Güter seyn wird. Und mit, dem getreuen Dollmetscher dieser Versammlung und der großen Nation, die sie vorstellt, mir erlauben Sie,

Sire! Ihnen die ehrfurchtsvolle Huldigung ihrer Treue und der edlen Gesinnungen, von denen sie beseelt sind, darzubringen. Dieses Spanien, das zu allen Zeiten so glänzende Beweise seiner Rechtlichkeit und seiner Liebe für seine Könige gab, verspricht Ihnen feyerlich, daß die Nachkommen jener Ahnen, deren Tugend stets die festeste Stütze des Throns war, daß diese Nachkommen, die so eben auf dem Schlachtfelde Proben einer Treue abgelegt haben, wovon keine vergangene Zeit ein ähnliches Beyspiel aufstellt, immer bereit seyn werden, die nämlichen Opfer zu wiederholen, um die Ehre des spanischen Namens aufrecht zu erhalten und die Bewunderung kommender Jahrhunderte zu verdienen.

Der König antwortete:

„Ich bin gerührt von den Gesinnungen der Liebe und Treue, welche mir die Cortes durch das Organ ihres Präsidenten bezeugen; ich hoffe mit ihrem Beystande die Nation, welche zu beherrschen ich den Ruhm habe, frey und glücklich zu sehen."

Hierauf las der König mit heller und vernehmlicher Stimme nachfolgende Rede ab:

„Er ist endlich gekommen dieser Tag, dem meine feurigsten Wünsche voran eilten; endlich sehe ich mich in der Mitte der Vertreter dieser heldenmüthigen und edlen Nation; durch einen feyerlichen Schwur sind von nun an meine und meiner Familie Interessen mit denen meines Volkes verschmolzen. Als das Uebermaß der Uebel den allgemeinen Wunsch der Nation laut werden ließ, jene durch beklagenswerthe Umstände, deren Andenken wir aus unserm Gedächtniß verbannen müssen, nur allzulange unterdrückten Wünsche — da zauderte ich nicht einen Augenblick, das System anzunehmen, das der Gegenstand dieser Wünsche war, und erbot mich, der politischen Verfassung der Monarchie, von den ordentlichen und außeror-

dentlichen Cortes im Jahr 1812 zum Gesetz erhoben, Treue zu schwören. Von diesem Augenblicke an traten Krone und Nation wieder in ihre legitimen Rechte ein. Mein Entschluß war frey und ungezwungen; er war meinem persönlichen Vortheil und dem Vortheil des spanischen Volkes, dessen Glück immer mein erster Gedanke war, angemessen. Auf diese Weise nun Ein Herz und Eine Seele mit meinen Unterthanen geworden, eröffnet mir die Zukunft nur noch eine glückliche Aussicht von wechselseitiger Liebe und allgemeiner Glückseligkeit. Mit welcher süßen Rührung betrachte ich dieses für eine hochherzige Nation so große und neue Schauspiel, für eine Nation, die aus einem politischen Zustand in den andern überzugehen wusste ohne Erschütterung und Gewaltthaten, und deren Enthusiasmus unter Umständen, die in andern, minder glücklichen, Ländern als das unsrige, Ströme von Blut und Thränen fließen machten, ihrer Weisheit keinen Abbruch that. Ganz Europa hat die Augen auf die Versammlung geheftet, welche diese vor andern mit Rechten und Freyheiten begabte Nation vertritt; *Europa* erwartet von Ihnen Nachsicht für die Vergangenheit, eine weise und aufgeklärte Festigkeit für die Zukunft. Beschäftigen Sie sich mit dem Glück des gegenwärtigen und kommenden Geschlechts! Begraben Sie alle frühern Irrthümer in ewige Vergessenheit! Ganz Europa fordert von Ihnen vielfache Beyspiele der Gerechtigkeit und eines wohlthätigen Edelmuths — Tugenden, die dem Spanier angeboren sind, die die Verfassung Ihnen vorschreibt, die Sie selbst mitten in der Gährung des Volks heilig gehalten haben, und die also um so mehr eine Versammlung verherrlichen müssen, welche den friedlichen Namen einer gesetzgebenden trägt.

Es ist Zeit, sich mit dem Zustande der Nation zu beschäftigen, und die Arbeiten vorzunehmen, die dieser Zustand unnachläßlich von uns fordert. Man muß für einge-

wurzelte Uebel, die durch den fremden Einfall und das nach demselben beobachtete falsche System der Regierung noch erhöht wurden, schickliche Hülfsmittel anwenden. Der mit dem Departement der Finanzen beauftragte Staats-Sekretär wird Ihnen deren traurige Lage und die Staats-Bedürfnisse darlegen. Er wird den Eifer der Cortes erregen, daß sie unter den Hülfsmitteln, die der Nation übrig bleiben, diejenigen hervorsuchen und auswählen, welche geeignet sind, die unvermeidlichen Verpflichtungen und Lasten zu decken. Diese Prüfung wird Ihnen die Wichtigkeit und Dringlichkeit fühlbar machen, den öffentlichen Kredit auf den unveränderlichen Grundlagen der Gerechtigkeit und Rechtlichkeit und auf der Heilighaltung eingegangener Verpflichtungen, welche die Gläubiger beruhigen, das Vertrauen einheimischer und fremder Kapitalisten erwecken, und in den öffentlichen Schatz Leben bringen, fest zu stellen. Und ich, indem ich ausdrücklich diesen wesentlichen Gegenstand Ihrer Sorgfalt empfehle, erfülle dadurch eine der ersten Pflichten, die mir meine königliche Würde und die Liebe für meine Völker auflegt.

Ohne Rechtspflege gibt es keinen Staat mehr. Bis jezt hatte sie in Spanien keine andere Bürgschaft, als die Ehre und Rechtlichkeit der Magistratspersonen. Forthin anerkannten, unveränderlichen Grundsätzen unterworfen, wird sie stärkere Beweggründe der Sicherheit darbieten. Sie wird sich je mehr und mehr verbessern, wenn sie erst, nach einer wohlerwogenen Prüfung unserer Gesetzbücher, ganz jene Einfachheit, jene Vollkommenheit erlangt haben wird, die ihr die Einsichten und die Erfahrungen des Jahrhundert's geben können.

Die Verwaltung des Innern erfährt noch aus alten Mißbräuchen herstammende Hindernisse, welche diese lezten Zeiten noch schwieriger gemacht haben. Die beharrliche Fürsorge der Regierung, der Eifer ihrer Agenten und Pro-

vinzial-Behörden in Beförderung des wohlthätigen Municipal-Systems, das die Konstitution vorgeschrieben hat, fängt an, glückliche Wirkungen hervorzubringen, und wird zur Verbesserung von Institutionen führen, die einen so unmittelbaren Einfluß auf das Glück und Wohl des Königreichs ausüben. Die See- und Landmacht erheischt alle meine Fürsorge. Ich werde deren Organisation betreiben, ohne das allgemeine Interesse der Bürger aus den Augen zu verlieren, ich werde suchen, den Vortheil dieses in jeder Rücksicht so würdigen Standes so viel möglich mit der strengen Sparsamkeit, die unsere erste Regel seyn muß, in Einklang zu bringen; und immer werde ich auf die Vaterlandsliebe und den guten Willen des Volks, so wie auf die aufgeklärte Weisheit der Cortes, an die ich mich mit unbegränztem Vertrauen wenden werde, zählen.

Die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die glücklichen Hoffnungen, welche dieses Ereigniß zu fassen erlaubt, werden, wie ich mir schmeichle, dem Uebelwollen jeden Vorwand benehmen, dessen es sich in den Provinzen *jenseits* des Meeres bedienen könnte, die Mittel zur Uebereinkunft mit den in Gährung oder Zwiespalt befindlichen Gegenden erleichtern und uns von der Zuflucht zu andern Mitteln entbinden. Die Beyspiele der Mäßigung und des öffentlichen Geistes, die Spanien der Halbinsel gegeben hat, der gerechte Stolz, Theile einer glorwürdigen Nation zu seyn, die weisen Gesetze, die man erlassen wird, werden die Spuren einen schmerzhaften Vergangenheit verwischen. Alle Spanier werden sich um Einen Thron herdrängen, und die Liebe des gemeinschaftlichen Vaterlandes wird allen Groll besänftigen, welcher die Bande unserer brüderlichen Eintracht sprengen oder nachlassen könnte.

Mit den fremden Nationen stehen wir in vollkommen friedlichen Verhältnissen. Es bestehen jedoch gewisse Schwierigkeiten, die, ohne bis jezt noch von

der Art zu seyn, das gute Vernehmen zu stören, demungeachtet Anlaß zu Diskussionen gegeben haben, deren Ausgang nunmehr von der Dazwischenkunft der Cortes abhängen wird. Dieser Art sind die mit den vereinigten Staaten Amerikas in Bezug auf die Floridas und die Gränzen von Louisiana angeknüpften Unterhandlungen. Ebenso haben wir Diskussionen wegen der Besitznahme von Monte-Video und etlichen spanischen Besitzungen auf dem linken Ufer des Platastromes. Obgleich nun bis jezt verwickelte Verhältnisse nicht gestattet haben, diese Streitigkeiten zu schlichten, so hoffe ich doch, daß die Gerechtigkeit und Mäßigung, die unsere diplomatischen Verhandlungen leiten, einen für die Nation ehrenvollen und dem friedlichen System, dessen Erhaltung gegenwärtig der allgemeine Grundsatz der europäischen Politik ist, angemessenen Erfolg erlangen werden.

Die Regierung von Algier scheint sich von neuem ihrem alten Angriffs-System hingeben zu wollen. Um die Folgen davon zu vermeiden, ohne die Achtung der Verträge zu erhalten, ist in dem Traktat, den ich im Jahr 1816 mit dem König der Niederlande abschloß, festgesezt, daß eine Achtung gebietende Seemacht der beyden Mächte verwendet werden solle, um in dem mittelländischen Meere Schiffahrt und Handel zu schützen.

Es ist Pflicht und Beruf der Cortes, durch weise und gerechte Gesetze das allgemeine Wohl zu sichern, der Religion, den Rechten der Krone und der Bürger Achtung zu verschaffen. Meiner königlichen Würde aber steht es zu, über den Vollzug dieser Gesetze, und insbesondere des Staatsgrundgesetzes, das der Gegenstand der Wünsche aller Spanier, die Stüze aller ihrer Hoffnungen ist, zu wachen. Ich werde alle meine verfassungsmäßige Gewalt zu Herstellung und Aufrechthaltung der Konstitution anwenden; ich verlange keine andere Gewalt; dieser Beruf

Cortes: „da das Geſetz vom 9. Okt. 18.. zu Gunſten des Verlangens der Frau Wittwe Lacy ſpricht, ſo wird die Regierung eingeladen, ſich demſelben zu fügen.“

Hr. Torre ſchlug vor, die Einführung des fremden Getreides zu verbieten, ſo oft der Preis des Weizens in den Häfen der Halbinſel nicht 70 Real. für die Fanega überſteige, und die Getreide-Ausfuhr, ſobald der Preis nicht mehr als 30 Real. betrage. — Man verlangte, daß der Herausgeber der Zeitſchrift La ley als Aufrührer und Verläumder vor Gericht geſtellt werde; bey dieſer Gelegenheit trug Hr. Martinez Longa darauf an, Jeden vor Gericht zu ziehen und Genugthuung von ihm zu verlangen, der es wage, verächtlich von der National-Repräſentation zu ſprechen.

In der Sitzung vom 13. Jul. wurde der Vorſchlag des Hrn. Muñoz Torrero, das Dekret vom 13. März 1813 wegen Ausſchließung des Don Francisco de Paula, Bruders des Königs, und ſeiner Schweſter, der Herzogin von Lucca, vormaligen Königin von Hetrurien, vom Throne, zu widerrufen, an die Geſetzgebungs-Kommiſſion verwieſen.

Der Finanzminiſter verlas einen Theil ſeines Berichts über die Lage ſeines Departements. Aus demſelben ging hervor, daß die ſpaniſche Nationalſchuld gegenwärtig ſo groß iſt, daß der bloße jährliche Zins derſelben, (wenn er ganz bezahlt würde), mehr als den jährlichen Ertrag der geſammten beſtehenden Steuern erfordern würde; daher ſey, ſagt der Miniſter, eine gänzliche Umgeſtaltung des bisherigen Finanzſyſtems, ſo wie die Herbeyziehung außerordentlicher Mittel zur Unterſtützung der Finanzen, unumgänglich nothwendig. Der Bericht des Finanzminiſters enthielt vier Abtheilungen; nämlich 1) Zuſtand der Finanzen in dem Augenblick, als Se. Maj. die Konſtitution beſchworen, und Maßregeln, welche ſeit dieſer Epoche zur Beſtreitung der dringendſten Bedürfniſſe angewandt worden; 2) Budjet ei-

zu Madrid und das Corps der National-Miliz aufgestellt, sowol Infanterie als Kavallerie. Die Gegenwart Ihrer Majestäten und Königl. Hoheiten, das Prachtvolle der Begleitung, der Glanz der Equipagen, der Geschmack der Decken auf den Balkons und von den Fenstern herab, der zahlreiche Zusammenfluß, der den Zug beynahe aufhielt, der wiederholte Ausruf: Es lebe der Königs! Es lebe die Konstitution! Es lebe der konstitutionelle König! der von allen Klassen und allen Seiten her ertönte, dieß Alles vereinigte sich, diesen Tag als einen der glorreichsten für die spanische Nation auszuzeichnen.

Der Enthusiasmus der in der Sitzung der Cortes gegenwärtigen Personen wurde von allen Bewohnern Madrit's lebhaft getheilt, die während dem ganzen Tage und der Nacht die Straßen durchstreiften den geliebten König segnend, als den Gründer des Glücks der spanischen Nation. Abends waren sämtliche Häuser der Hauptstadt erleuchtet und großentheils mit Sinnbildern geschmückt; unter den Inschriften zeichneten sich folgende aus: „Jezt ist er unser! — Spanien hat sich erhoben, aus seinem Schooße wird die wahre Freyheit der Welt ausgehen" — „Glücklicher König! glückliches Volk! Ihr seyd eins, in Macht und Liebe, in Glorie und Freyheit." — Noch die folgende Nacht hörte man durch alle Stadt-Viertel Vaterlands-Gesänge und Guitarren, und jede Straße war ein Ballsaal geworden, wo die Boleros, Fandangos und die Seguedillas bis Morgens um drey Uhr getanzt wurden. —

Nachdem Se. Majestät den Sitzungssaal verlassen hatten, traten die Cortes zusammen und ernannten auf den Vorschlag des Grafen Toreno eine Kommission zur Entwerfung einer Dank-Adresse an den König. Die Mitglieder dieser Kommission waren: Der Graf Toreno, Torrero,

rero, Martinez de la Rosa, Taprà, Temes und der General Quiroga.

In der Sitzung der Cortes am folgenden Tage, den 10ten Jul. wurde die Dank-Adresse an den König, welche von der am Tage zuvor erwählten Kommission entworfen worden, erörtert und bis auf den einzigen Punkt genehmigt, daß die Stelle, welche des Vertrags zwischen Spanien und den Niederlanden erwähnt, weggelassen werden soll, weil derselbe ohne Mitwirkung der Cortes abgeschlossen worden. Die hiernach abgeänderte Adresse lautete wie folgt:

„Sire! Die in den Cortes versammelten Abgeordneten der Nation preisen mit Ew. Maj. den glücklichen, von allen guten Spaniern so heiß ersehnten, Augenblick, an dem das Volk, durch feyerliche Schwüre mit Ew. Maj. vereint, seine Stimme bis zum Throne erheben und seine Ergebenheit an Ihre königl. Person und Ihre Familie, so wie den lebhaften Wunsch aussprechen kann, mit Ew. Maj. zur Ausführung der politischen Verfassung der Monarchie und zu einer durch die Lage der Nation so dringend gebotenen Verbesserung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken. Von dem Augenblicke an, wo sich Ew. Maj., dem allgemein ausgesprochenen Wunsche der Völker entsprechend, aus freyer ungezwungener Bewegung entschlossen haben, die von den außerordentlichen Cortes im Jahre 1812 dekretirte Konstitution zu beschwören, durften wir hoffen, nur Tage des Ruhms und des Glücks über Spanien aufgehen zu sehen. Das Volk hat durch diese Akte seine Rechte wieder erlangt, Ew. Maj. die des Thrones legitimirt. Nichts kann in Zukunft das wechselseitige Vertrauen, das zwischen Ew. Maj. und deren Unterthanen herrschen soll, mehr stören. Die Cortes werden den Hoffnungen der gutgesinnten Bürger zu entsprechen trachten, und das Beyspiel von Hochherzigkeit, das die Nation gegeben hat, nachahmen, indem

ſie mit verſtändiger Feſtigkeit die Freyheiten zu ſichern und die Gebrechen des Staats, die Folgen ſchwerer Irrthümer vergangener Zeiten, zu heilen ſuchen. Indem die Cortes mit aller der Umſicht und Reife, die den Vertretern einer großen Nation geziemen, zu Werke gehen werden, ſchmeicheln ſie ſich von Ew. Maj. Regierung mit aller der Energie unterſtüzt zu werden, welche zur Befeſtigung eines neuen Syſtems und zur Beſeitigung aller dem öffentlichen Wohle noch im Wege ſtehenden Hinderniſſe ſo nothwendig iſt.

Der Nationalkongreß wird ſich den ſeiner erhabenen Beſtimmung würdigen Arbeiten mit Eifer unterziehen, um gemeinſam mit Ew. Maj. die Heilmittel anzuwenden, welche die unglückliche Lage der Nation, in die ſie die ſchlechte Verwaltung in frühern Zeiten, der feindliche Einfall und das unſelige Syſtem der lezten Jahre geſtürzt haben, erfordert. Die Cortes ſind von dem beklagenswerthen Zuſtande der Finanzen auf das vollkommenſte überzeugt. Sie werden alle Hülfsquellen zur Befriedigung der Bedürfniſſe und Laſten des Staats aufſuchen, aber zu gleicher Zeit ſich ſo viel möglich beſtreben, das Loos der Beſteuerten zu beſſern. Die Wiederherſtellung und Sicherung des Nationalkredits ſoll ſie zu gleicher Zeit beſchäftigen; ſie erwarten von dem Eifer und den Einſichten des Finanzminiſters umfaſſende und durchgreifende Maßregeln zur gänzlichen Tilgung der Nationalſchuld und zur gewiſſenhaften Erfüllung der mit einheimiſchen und auswärtigen Kapitaliſten eingegangenen Verbindlichkeiten vorgeſchlagen zu ſehen, um dann mit Hülfe des neubelebten Kredits die nöthigen Hülfsmittel zur Unterſtützung des Staats während der Zeit, daß man ſich mit Aufſuchung eines beſſern Steuerſyſtems und einer für das Volk weniger drückenden Vertheilung der Laſten beſchäftigt, zu finden.

Die Cortes hoffen, daß die Aufſicht der Regierung und die Rechtlichkeit der Beamten die gute und ſchnelle Verwaltung der Juſtiz ſichern werden, bis ſie, für die Zukunft

nach festern Grundsätzen geordnet, von Tag zu Tag gröſserer Vervollkommnung entgegen reift, vorzüglich, wenn unſere Geſetzbücher eine eines aufgeklärten Jahrhunderts würdige Einfachheit und Vollſtändigkeit erhalten, und das durch die Verfaſſung bereits angedeutete Geſchwornen-Gericht allen Bürgern eine neue und weſentliche Garantie ihrer Freyheit gegeben haben wird. Die innere Verwaltung der Provinzen iſt den Händen eben derjenigen, um deren Wohl es ſich dabey handelt, anvertraut, und wird demzufolge veraltete Mißbräuche zerſtören und die daraus etwa entſpringenden Hinderniſſe beſiegen. Der ungehinderte durch die Freyheit der Preſſe begünſtigte Austauſch der Ideen und Anſichten wird die nützlichen Kenntniſſe zum Gemeingut machen, und Jedermann von der Güte des Verwaltungsſyſtems, das die Konſtitution vorgeſchrieben hat, überzeugen. Die Cortes werden mit ihrem ganzen Einfluſſe zur beſſern Organiſation des Heeres und der Flotte mitwirken und mit der nöthigen Rückſicht auf den Vortheil der Nation beſondere Sorgfalt für das Wohl zweyer ſo verdienten Klaſſen von Bürgern verbinden. Sie ſchmeicheln ſich, daß die Miniſter Ew. Maj. bey ihren Vorſchlägen zu einer verfaſſungsmäßigen Einrichtung des Heeres Rückſicht auf die wichtigen Dienſte nehmen werden, durch welche ſich dieſer Theil der Bürger, ſey es in dem glorreichen Kampfe für Spanien's Unabhängigkeit, ſey es durch ihre entſchloſſene Anhänglichkeit an das Staatsgrundgeſetz, welches den Thron Ew. Maj. wie die Rechte der Nation verbürgt, ausgezeichnet hat. Das ſtrengſte Einverſtändniß zwiſchen den Cortes und der Regierung Ew. Maj., die Wiederherſtellung der Verfaſſung, die getreue Verwirklichung ihrer Verheißungen werden die Beruhigung der Provinzen jenſeits des Meers, die in Aufruhr und Bürgerkrieg ſind, erleichtern. Dagegen wird der Kongreß keine Gelegenheit vorbeygehen laſſen, die geeignetſten Maßregeln zur Wiederherſtellung der Verfaſſung und der Ruhe

der Namen Ferdinand VII. auf den Thron, auf dem er ſchwor, gegraben, ein Stein mit dem Datum des Schwurs im Sitzungsſaale aufgeſtellt, der Saal analog auf die dabey Statt gefundenen Feyerlichkeiten ausgemalt, zwey ioniſche Säulen, eine mit ſpaniſcher, die andere mit lateiniſcher ſich darauf beziehender Inſchrift auf dem Platze der Cortes errichtet, und eine Denkmünze geſchlagen würde (von Hrn. Vargas Ponce); endlich einer Adreſſe, den Dank des Vaterlandes ausſprechend, an die Offiziere und Soldaten des Heeres von San Fernando (Isle de Leon), von Gallizien und andern Provinzen, wo die Konſtitution verkündet wurde, wie auch an die Glieder der Junten von San Fernando, Oviedo, Saragoſſa, Corunna ꝛc. mit dem Beyſatze, daß die Einen wie die Andern dieſen Umſtand als einen Empfehlungstitel geltend machen könnten (von Hr. Moſcoſo). — Die eingelaufenen Glückwünſchungs-Adreſſen, insbeſondere die der Junta von Arragonien, wurden ehrenvoll im Protokoll erwähnt, und beſchloſſen, daß keine Adreſſen anders als ſchriftlich von den Cortes angenommen würden. — Hr. Odaly drang auf Beſchleunigung des Prozeſſes gegen die Urheber des Cadizer Blutbades, „gegen welche," wie er ſagte, „Himmel und Erde um Rache ſchrieen." — Hr. Solano eiferte gegen die Kühnheit der Feinde der neuen Ordnung der Dinge, erbrachte die Ereigniſſe zu Cadix und Saragoſſa in Erinnerung und verlangte ſcharfe Maßregeln gegen die Schuldigen. Die Nation, ſagte er, befinde ſich in dem Fall, den der Art. 303 der Verfaſſung vorgeſehen habe; in Folge deſſen verlangte er, daß die üblichen Formen bey den Verhaftungen der Schuldigen aufgehoben, und ihnen nur die zu ihrer Vertheidigung unumgänglich erforderliche Zeit geſtattet werden ſolle. — Die Junta von Catalonien benachrichtigt die Cortes, daß ſeit deren Eröffnung ihre Funktionen eingeſtellt worden.

Sitzung

finden, auf die Weise, daß Ew. Maj. stets der Liebe des Volks entspreche und wir uns seines Vertrauens würdig zeigen.

Die Mitglieder der Kommission: Martinez de Rosa, Graf Toreno, E. Topiá, Muñoz Torrero, J. A. de Temes, V. Quiroga.

Man schritt hierauf zur Ernennung der Kommissionen; der Präsident bestimmte deren Anzahl vorläufig auf funfzehn, behielt sich aber vor, dieselbe zu vermehren, wenn es die Umstände erheischen würden. Diese 15 Kommissionen waren: 1) für die Gesetzgebung; 2) für die Finanzen; 3) für Untersuchung der Fragen wegen Verantwortlichkeit; 4) für den Handel, 5) für den Ackerbau; 6) für den öffentlichen Unterricht; 7) für Prüfung der Rechnungen und der Finanz-Operationen der Provinzial-Deputationen; 8) für den Krieg; 9) für die National-Milizen; 10) für die Marine; 11) für die Polizey und innere Verwaltung der Cortes; 12) für das Kirchenwesen; 13) für die Politik; 14) für die Vollmachten; 15) für die Redaktion des Journals der Cortes. — Der Minister des Innern übersendet 300 Exemplare eines Gesetzes-Entwurfs über die Verletzungen der Konstitution, dessen Erörterung bereits in der ordentlichen Sitzung der Cortes vom Jahre 1814 begonnen hatte; die Exemplare wurden an die Deputirten vertheilt, und der Gesetzes-Entwurf an die Kommission für die Gesetzgebung zur Berichts-Erstattung abgegeben. — Der Justizminister entwickelt die Gründe, welche den König genöthigt haben, die 69 Exdeputirten, welche im Jahre 1814 die Vorstellung an den König gegen das konstitutionelle System unterzeichnet hatten, in Klöster einsperren zu lassen, indem derselbe zugleich die Entscheidung dieser Sache den Cortes vorbehält, zu deren Disposition die gedachten Individuen gestellt sind. Da einige Mitglieder dafür hielten, daß diese Angelegenheit außerordentliche Maßregeln nöthig mache, so ward

in jenen Ländern vorzuſchlagen und anzuwenden, damit Spanien in beyden Welten nur Eine glückliche Familie bilde.

Die Cortes vernehmen mit derſelben Beruhigung, wie Ew. Maj., die vollkommene Eintracht, welche zwiſchen Spanien und den auswärtigen Mächten herrſcht; ſie werden, wenn es nöthig iſt, die Hände dazu bieten, dieſe freundſchaftlichen Bande zu befeſtigen. Sie erfahren, daß einige Anſtände zwiſchen den vereinigten Staaten und Ew. Maj. beſtehen; die Grundſätze von Rechtlichkeit und Mäßigung, welche in Zukunft unſere diplomatiſchen Verhandlungen leiten werden, laſſen die Cortes eine ehrenvolle Beylegung dieſer Zwiſtigkeiten hoffen, durch welche das friedliche Syſtem, zu welchem ſich Europa's Völker vereinigt haben, und zu deſſen Erhaltung die Cortes mit Ew. Maj. mitwirken werden, ungeſtört erhalten werden kann. Wenn die Regentſchaft von Algier ihr altes Angriffsſyſtem erneuert und die Treue der Verträge verletzt, ſo werden die Cortes die Maßregeln, welche die Miniſter Ew. Maj. innerhalb der Grenzen ihrer Befugniſſe treffen werden, um die Flagge der handelnden Nationen in dem Mittelmeere achten zu machen, nur ihren Beyfall ſchenken können. Die Cortes ſtützen, bey dem erſten Schritte auf ihrer Laufbahn zur Befeſtigung des öffentlichen Wohls, zur Ausführung der Konſtitution, zum Schutze der Religion, der Rechte des Throns und der Bürger, die ſchönſten Hoffnungen auf das Verſprechen Ew. Maj., dieſes Grundgeſetz, welches die Rechte Ihrer Krone am ſicherſten verbürgt, gewiſſenhaft vollziehen zu laſſen. Getreu dieſer Verfaſſungs-Urkunde nachkommend, werden die Cortes nach dem Beyſpiele Ew. Maj. nur in ihrem konſtitutionellen Wirken ihren Ruhm und ihr Glück ſuchen. Indem die Cortes Ew. Maj. die Beweiſe ihrer aufrichtigen Anhänglichkeit an Ihre königl. Perſon und deren erlauchte Familie darbringen, hoffen ſie, in dem Eifer, der Vaterlandsliebe und der Einſicht Ew. Maj. Regierung eine Stütze zu

finden, auf die Weise, daß Ew. Maj. stets der Liebe des Volks entspreche und wir uns seines Vertrauens würdig zeigen.“

Die Mitglieder der Kommission: Martinez de Rosa, Graf Toreno, E. Topiá, Muñoz Torrero, J. A. de Temes, V. Quiroga.

Man schritt hierauf zur Ernennung der Kommissionen; der Präsident bestimmte deren Anzahl vorläufig auf funfzehn, behielt sich aber vor, dieselbe zu vermehren, wenn es die Umstände erheischen würden. Diese 15 Kommissionen waren: 1) für die Gesetzgebung; 2) für die Finanzen; 3) für Untersuchung der Fragen wegen Verantwortlichkeit; 4) für den Handel, 5) für den Ackerbau; 6) für den öffentlichen Unterricht; 7) für Prüfung der Rechnungen und der Finanz-Operationen der Provinzial-Deputationen; 8) für den Krieg; 9) für die National-Milizen; 10) für die Marine; 11) für die Polizey und innere Verwaltung der Cortes; 12) für das Kirchenwesen; 13) für die Politik; 14) für die Vollmachten; 15) für die Redaktion des Journals der Cortes. — Der Minister des Innern übersendet 300 Exemplare eines Gesetzes-Entwurfs über die Verletzungen der Konstitution, dessen Erörterung bereits in der ordentlichen Sitzung der Cortes vom Jahre 1814 begonnen hatte; die Exemplare wurden an die Deputirten vertheilt, und der Gesetzes-Entwurf an die Kommission für die Gesetzgebung zur Berichts-Erstattung abgegeben. — Der Justizminister entwickelt die Gründe, welche den König genöthigt haben, die 69 Exdeputirten, welche im Jahre 1814 die Vorstellung an den König gegen das konstitutionelle System unterzeichnet hatten, in Klöster einsperren zu lassen, indem derselbe zugleich die Entscheidung dieser Sache den Cortes vorbehält, zu deren Disposition die gedachten Individuen gestellt sind. Da einige Mitglieder dafür hielten, daß diese Angelegenheit außerordentliche Maßregeln nöthig mache, so ward

ches den Geistlichen befehle, die Konstitution von der Kanzel zu predigen. Hr. Vittorica bemerkte, daß das Geschwätz von Mäßigen und der kraftlose Widerstand einer Handvoll Egoisten die Cortes nicht verleiten dürfe, einen so ernsten Beschluß zu nehmen. Die Cortes erklärten hierauf, daß der Antrag des Hrn. Guerra nicht in Berathung gezogen werden solle. — Die Anfrage eines Advokaten von Orihuela, ob Scheidungsprozesse noch länger vor die geistlichen Gerichte gebracht werden sollen, da die Konstitution alle bürgerlichen Angelegenheiten den bürgerlichen Gerichten unterwerfe? und ob die geistlichen Gerichte, wenn sie kompetent wären, nicht nach den Vorschriften der Konstitution die Prozesse führen müssten? ward an die Gesetzgebungs-Kommission gewiesen.

Sitzung vom 20sten Julius.

Die Kommission erstattete Bericht über den öffentlichen Unterricht. Das Resultat war, es sey von der Regierung und der Geistlichkeit durchaus vernachlässigt worden und um so schlechter, je mehr der Unterricht die untern Volksklassen betreffe, als wenn diese dem Staatsdiener und dem Diener der Kirche gleichgültiger seyn dürften, als die Universitätsbildung der höhern Klassen. So viel Universitäten Spanien auch besitzen möge, so mangelhaft sey doch auch da die Bildung der Jugend. Für's erste müsse man wenigstens die Maßregeln, hinsichtlich des Unterrichts, die seit dem Jahre 1814 abgeschafft worden, wieder herstellen, um eine gute Basis der höchst nothwendigen Verbesserungen zu haben. — Die Lehrstühle des jetzigen Staatsrechts seyen abzuschaffen, desto nöthiger zu einem guten Bürgerthum, gestützt auf einem wahren Rechtsgrunde, aber sey ein Kursus des Natur- und Völkerrechts, dessen Wahrheiten das positive Recht lange nicht scharf genug angewandt habe. — Hr. Solanos schlug vor, über die provisorische Ausnahme-Gesetze

oder Ausnahme-Willkühren, welche von der Regierung eingeführt werden möchten, sich deutlich durch ein Dekret auszusprechen. Der Minister des Innern: Spanien ist gewiß nicht besorgt, daß seine Minister oder die Krone an der Freyheit freveln werden. Existirt ein Nothfall von Ausnahme-Gesetzen, so weiß ich und meine Kollegen, was zu thun uns obliegt, d. h. uns sogleich an die Cortes zu wenden und mit diesen den dazu nöthigenden Umstand freymüthig zu überlegen. Schenkt man Vertrauen den Patrioten, so findet man Gegenvertrauen. — In Cadix, in Saragossa, in Burgos sind Reaktionen versucht worden. Die Tribunäle werden über die Strafwürdigen richten. Meine Sache ist, so viel wie möglich, die Versuche zu feindlicher Stellung unserer hier und da unzufriedenen Landsleute zu stören, und Thorheiten zu verhüten, welche Furchtsamen unnöthig Schrecken verursachen. In Gallizien haben die unangenehmen Vorfälle vor der Epoche der Eidesleistung Sr. Maj. Statt gehabt. — Graf Toreno: Ich weiß, der Minister ist ein redlicher Mann, aber ich verhehle ihm die Besorgniß nicht, daß Alles, was hinsichtlich der Form die Konstitution verlezt, sey es auch zur Begünstigung der Sache der Freyheit, von minder redlich gesinnten Staatsbeamten wider die Konstitutionellen ausgeübt werden dürfte. Deßwegen sey man mäßig im Verhaften und lasse auch dem Feinde des Staats den Schutz der Formen, welche Schuld und Unschuld vor Eigenmacht der Richter schützen. Wenn eine patriotische Regierung auch in guter Absicht excentrische Dinge verfügt, so kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß sie sich schwächer fühlt, als sie sich wirklich ausspricht. Solche gutgemeinte Uebereilungen erwecken bey Denkenden, die die Menschen kennen, immer einige Unruhe. Die Partey der Gegen-Revolutionäre ist so schwach, daß, wenn es einmal zu diesem Aeußersten kommen sollte, die Vertheidiger der Freyheit sie ohne Mühe vernichten würden. Auch sind in

Folge des Vorschlags bereits die Staatspapiere gesunken. — Sofort wurden die Debatten geschlossen, und der Vorschlag des Hrn. Solanos einmüthig verworfen.

Sitzung vom 21sten Julius.

Es wurde eine Kommission niedergesezt zur Untersuchung der königlichen Dekrete und Verordnungen von den sechs lezten Jahren; zu Mitgliedern derselben wählte man: die Herren Calatrava, Govantes, Hinojosa, la Santa, Benitez und San-Miguel (Lezterer war Riego's Chef des Generalstaabs). — Der Marechal de Camp Haro überreicht den Cortes einen historischen Bericht von den Kriegs-Ereignissen, wovon Girona in den Jahren 1808 und 1809 der Schauplatz gewesen, nebst einer topographischen Charte. — Die Debatten über den öffentlichen Unterricht wurden fortgesezt; der zweyte Artikel des Gesetzes-Entwurfs wurde angenommen, eben so der dritte und vierte. In der Sitzung vom 25. Jul. soll der Studienplan erörtert werden.

Der Minister des Innern theilt eine auf außerordentlichem Wege von dem politischen Chef von Gallizien ihm zugekommene Depesche mit, worin enthalten ist, „daß er seit gestern weder von Vigo noch von einem andern Punkte Nachrichten von Fortschritten der revolutionären apostolischen Junta erhalten habe; vielmehr haben sich, wie verlaute, die Feinde der Konstitution nach Portugall geflüchtet; der öffentliche Geist sey vortrefflich und die Nationalgarde zu allen Diensten, so die Umstände geböten, bereit. Ferner (heißt es in diesem Briefe) hat die 7te Kompagnie der Ferroler Miliz beym Abmarsch des Bataillons der Seesoldaten verlangt, gegen die Feinde der Freyheit zu ziehen; ein so schöner Eifer verdient das größte Lob." Er schließt mit der Aeußerung, daß nach seiner Ansicht keine wirkliche Gefahr vorhanden sey, doch aber räthlich, die Anschläge und Bewegungen der Uebelgesinnten nie aus den Augen zu verlieren.

Die Cortes hörten die Verlesung der Depesche des Chefs von Galizien mit besonderm Vergnügen an, und ertheilten der Treue der 7ten Kompagnie des Ferroler Bürgermilitärs die glänzendsten Lobsprüche. — Vier Deputirte schlugen zur Ermunterung der Landwirthschaft vor, den königlichen Zehnt-Antheil, den die Geistlichen fast für nichts von der königlichen Finanzbehörde gepachtet hätten, den gedrückten Landleuten für immer vom J. 1821 an zu erlassen. — Hr. Clemencin: Diese Erlassung ist unausführbar, denn der Zehnte ist der Anleihe von 40 Mill. Realen verpfändet. Graf Toreno: Wohl, aber vor der Erndte künftigen Jahrs wird sie schon wieder getilgt seyn. — Es wird eine Adresse des Generals Riego vorgelesen, in der er für die Soldaten der konstitutionellen Armee verschiedene Belohnungen in Anspruch nimmt. Sie wurde an eine Kommission verwiesen. — Ein Mitglied schlug vor, dem König den Zunamen: der Konstitutionelle, zu geben. — Genehmigt. — Außerdem wurden Vorschläge gemacht, die Gefängnisse zu verbessern, und die Geschwornen-Gerichte einzuführen; — an die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Die Kommission der innern Angelegenheiten wurde aufgefordert, den mit Redaktion der Vorträge der Cortes beauftragten Stenographen forderſamſt einen schicklichen Platz anzuweisen, damit die Verhandlungen nicht entstellt und verstümmelt würden. —

Sitzung vom 22sten Julius.

Die Cortes beschäftigten sich in dieser Sitzung fast ausschließlich mit Erörterung des Gesetzes-Entwurfs in Betreff des öffentlichen Unterrichts. — Aus allen Theilen des Reichs gingen Glückwunschschreiben an die Versammlung ein. —

Sitzung vom 23sten Julius.

Die Diskussion über den öffentlichen Unterricht ward fortgesezt: die betreffende Kommission ward ermächtigt, Er-

lehrte und wissenschaftlich gebildete Männer hinzuzuziehen und deren Einsichten zu benutzen; sie erhielt zugleich die Befugniß, dieselben unter den Deputirten oder wo sonst auszuwählen. — Hr. Sancho (Genie-Oberster und gewesenes Mitglied der provisorischen Regierungs-Junte) machte, veranlasst durch dringende Vorstellungen vieler Ordensgeistlichen und in Erwägung der Bedürfnisse des Staates so wie der Nothwendigkeit, die geistlichen Ordensgüter zur Abtragung der öffentlichen Schuld, zur Bezahlung der Armee und sonstigen unvermeidlichen Ausgaben zu verwenden, folgende merkwürdige Anträge:

1) Alle Geistlichen stehen blos unter der Diözesan-Gerichtsbarkeit; 2) sie erkennen keine andere Prälaten, als die von ihnen selbst nach ihren Statuten gewählten; 3) es sollen keine neuen Klöster mehr gebaut und keine Novizen weiter angenommen werden; 4) allen Mönchen wird die Sekularisation bewilligt, wenn sie es verlangen, und die Sekularisirten erhalten eine Kompetenz zu ihrer Versorgung; 5) von einem und demselben Orden soll an jedem Orte nur Ein Kloster bestehen; 6) jedes Kloster, das weniger als zwölf Mönche zählt, wird aufgehoben und mit einem benachbarten vereinigt; 7) den Bettelorden wird das Terminiren untersagt; 8) alle Ordensgüter werden zu Nationalgütern erklärt; 9) die Cortes werden bestimmen, wie viel davon zur Belohnung der großen Dienste verwendet werden soll, welche die Armee geleistet hat; 10) das Uebrige wird den Staatsgläubigern zur Hypothek dienen; 11) die Cortes werden den Klostergeistlichen auf Lebenszeit eine anständige Pension und 12) den Weltgeistlichen eine Kompetenz anweisen, bis sie anderweit versorgt werden können; 13) den Prälaten und Ordensgeistlichen, sie mögen in den Klöstern bleiben oder sich außerhalb derselben niederlassen, werden Dotationen angewiesen; 14) für den Unterhalt der gegenwärtig in den Klöstern befindlichen Ordensobern soll gleichfalls

auf angemessene Art gesorgt werden; 15) diese Dotationen sollen vierteljährig vorausbezahlt werden; 16) der Ordensgeistliche, welcher das Kloster verlassen will, wendet sich an den konstitutionellen Alcade, der sein Begehren zu Protokoll nimmt, und ihm darüber ein Certifikat ausstellt; von diesem Augenblick an kann er außer dem Kloster leben; 17) mit diesem Certifikate versehen, kann er auch um eine Kompetenz einkommen, welche ihm sogleich bewilligt werden soll; 18) mit demselben Certifikate kann er auch von seinen Obern die Entlassung aus dem Kloster fordern, die ihm sogleich und kostenfrey ertheilt werden muß; 19) alle Ordensgeistliche, sekularisirt oder nicht, sind ihrem Diözesan-Bischofe unterworfen; 20) auf verdienstvolle sekularisirte Ordensgeistliche wird bey Verleihung von Pfründen Rücksicht genommen werden. 21) Die Erz- und Bischöfe werden keine Weihen ferner ertheilen, so lange noch Ordensgeistliche da sind; 22) alle Nonnenklöster sind gleichfalls den Bischöfen unterworfen, 23) auch ihre Güter sind für Nationalgüter erklärt; 24) wer sich diesem Gesetze widersezt, wird aus Spanien verbannt. — Diese Anträge wurden einer Kommission zugewiesen.

Sitzung vom 24sten Julius.

Hr. Moreno Guerra las den Bericht der vereinigten Kommission des Ackerbaus und Handels. Sie trug darauf an, bis zur nächsten Session die Einfuhr fremden Getreides in Spanien, mit Ausnahme der balearischen Inseln, zu verbieten, so lange nicht die Fanega (85 bis 90 Pfund) Weizen auf 70 Real (7 fl. Konv. M.) stiege. Um der öffentlichen Wohlfahrt aufzuhelfen, sagte sie weiter, wären vorzüglich vier Punkte in Erwägung zu ziehen: 1) Vermehrung der Arbeitstage mittelst Aufhebung der Feyertage, die Sonntage und Haupt-Festtage ausgenommen. 2) Verminderung der Zahl der Beamten, indem man alle erledigten

Aemter an Quieszirende und Penſionirte, woran Spanien großen Ueberfluß habe, verleihe, die Zahl der überzähligen Offiziere nicht vermehre, und weder Welt- noch Ordens-Geiſtliche zu weihen erlaube, bis nicht ein Geſetz das Verhältniß, das unter ihnen beſtehen ſoll, beſtimmt haben wird, als worüber die geiſtliche Kommiſſion demnächſt Bericht erſtatten ſoll. 3) Gleichheit der Abgaben; 4) Uebereinſtimmung zwiſchen dem Rural- und Induſtrie-Kober. In Hinſicht der Zehnten ſchlug die Kommiſſion vor: 1) die Zehnten im nächſten Jahre durch die Munizipalitäten unter Leitung der Provinzial-Deputationen und ohne Theilnahme der Geiſtlichkeit erheben zu laſſen; 2) den Munizipalitäten die Hälfte deſſen, was ſie bisher bezahlten, vom Jahre 1821 an nachzulaſſen; 3) den Provinzen dafür aufzulegen, vom Ertrage des Zehnten alle Ausgaben des Kultus nach einem deßhalb zu entwerfenden Reglement zu beſtreiten, und 4) den Ueberſchuß der Zehnten für den öffentlichen Unterricht und für wohlthätige Zwecke zu verwenden; 5) das aber, was noch überſchießen könnte, an den Staatsſchatz abzuliefern, der es in das Budjet der Einnahmen ſetzen, und 6) nach einem von der Finanzkommiſſion auszuarbeitenden Plane zum Unterhalte der Weltgeiſtlichen verwenden ſolle. — Da der Bericht der Kommiſſion zwey verſchiedene Gegenſtände umfaßte, ſo wurde auf des Grafen Toreno Vorſchlag beſchloſſen, zuerſt das Verbot der Getreide-Einfuhr zu debattiren und die übrigen Vorſchläge von Reformen einſtweilen drucken und austheilen zu laſſen. — Der Bittſchriften-Kommiſſion wurden zugewieſen: das Geſuch, alle ſeit dem 4. Mai 1814 gegen die Konſtitution erlaſſenen königlichen Dekrete ausdrücklich für null zu erklären; das Geſuch des Hrn. Ulloa, den Marquis von Caſtelar, Kapitän der Gardes du Corps, wegen Verletzung der Preßfreyheit zur Verantwortung zu ziehen, indem er den Offizier Aguilera wegen Manifeſten, die er in Bezug auf die

Vorfälle vom 8. und 9. d. M. abgefaßt hatte, eigenmächtig in Haft setzen lassen. — Folgende Anträge wurden zum erstenmal verlesen: Niedersetzung einer Kommission, welche alle auf die Reorganisation des Heeres Bezug habenden Arbeiten zusammenstellen soll (von Hrn. Michelana); Errichtung eines Schullehrer-Seminariums nach dem Muster jenes des Hrn. Zuccagni zu Florenz (von Hrn. Beramendi); Dienstentlassung aller Seeoffiziere, welche sich dem konstitutionellen Systeme abhold bewiesen. (Vom Kriegsminister).

Sitzung vom 25sten Julius.

Die heutige Sitzung war vorzüglich der Erörterung der von der Kommission des Ackerbaues und des Handels in der gestrigen Sitzung gemachten Vorschläge gewidmet.

Sitzung vom 26sten Julius.

Den Cortes wurde berichtet, daß die Pest zu St. Lorenzo auf Majorca unterdrückt worden, aber zu Arta und San Severo noch wüthe; die Balearischen Deputirten der Cortes seyen angekommen, halten aber noch Quarantäne. — Ein weitläufiger Bericht ward verlesen über den von den Ministern autorisirten Unfug, daß nur gewissen Individuen in den sechs lezten Monaten der Autokratie die Getreide- und Mehl-Ausfuhr nach Cuba und andern Kolonien gestattet worden. Die vielen Kritiken über das Privilegienwesen in Spanien fanden in den Cortes lauten Beyfall. Graf Lorena verglich Spanien mit einem geplünderten Hause, weil ihm gerade die Begünstigten den lezten Reichthum geraubt hätten. Alles Schlechte, sagte er, was uns die Willkür der Minister schickte, muß das geplagte Volk ganz kennen lernen, damit es das Reich der Gesetze vor dem Reiche der Gnade für Wenige und der Ungnade für Viele schätzen lerne, und kein Minister wieder wage, die schlechte Bahn der Vorweser zu wandeln. — Hr. Vitto-

rica wollte die alten Minister in Anspruch nehmen. Keineswegs, antwortete General Quiroga. Ihr ungesetzliches Benehmen gab den Patrioten Muth, die lange Schuld einer schlechten Verwaltung aufzudecken. Diese Aufdeckung vieler Nachlässigkeiten, (ich will nicht mehr sagen), sey ihre einzige Strafe und ein warnendes Beyspiel für jetzige und künftige Nachfolger. Ich bekenne, den Ministern vielen Dank schuldig zu seyn. Würden wir wohl mit solcher Sicherheit, wie wir jezt thun, über alles urtheilen können, wenn wir nicht das Aeußerste einer unväterlichen Regierung erfahren hätten? — 142 gegen 8 Stimmen waren für Vernichtung der, die Nation drückenden, aus Gunst ertheilten Vorrechte und zugleich aller daraus entsprungenen Verträge. — Einige Handelsfragen, welche zur Sprache kamen, sollte erst der Ausschuß prüfen, ehe die Cortes sich darüber berathen wollen. — Das frühere Dekret der Cortes vom 19ten Apr. 1814, welches bestimmt, daß der Titel Majestät ausschließlich dem Könige nach dessen erfolgter Eidesleistung zukomme, wurde erneuert.

Sitzung vom 27sten Julius.

Die politischen Chefs von Asturien, Burgos, Granada und Estremadura schicken ein Namens-Verzeichniß der Ex-Deputirten ein, welche sich in ihrer Provinz in Haft befinden. — Wird an die mit dieser Sache beauftragte Kommission verwiesen. — Auf den Bericht des politischen Chefs von Sevilla über die Inkonvenienzen, welche daraus entstehen, daß Hr. Ostolaza immer noch seinen Sitz im Karthäuser-Kloster habe, wird dieser durch seine Cadixer (politische) Predigt berüchtigte Ex-Beichtvater des Königs zur Verfügung des Bischoffs von Carthagena gestellt. Der übrige Theil der Sitzung wird zur Prüfung des Berichts der Ackerbau- und Handels-Kommissionen über die Einfuhr von Früchten verwendet; es wurde beschlossen, die Einfuhr so

lange zu verbieten, als das Fanega Weizen nicht über 80 Realen (8 Guld. Kon. M.) und das Fanega Mehl nicht über 120 (12 Guld. Konv. M.) gelte. Diese Maßregel ist indeß nur provisorisch und erstreckt sich nicht auf die bey Empfang des Dekrets in den Häfen befindlichen Früchte. Bey den balearischen und kanarischen Inseln soll in Betracht ihrer dermaligen mißlichen Lage eine Ausnahme von dieser Maßregel Statt finden. — Eine Bittschrift der Nonnen zu Bacza um Secularisation kommt zum Vortrag; da die provisorische Junta günstig darüber berichtete, so wird die Sache der kirchlichen Kommission zugewiesen. —

Sitzung vom 28sten Julius.

Der Gemeinde-Rath von Madrid bittet um Wiederherstellung des (freysinnigen) Kapitels von St. Isidor in derselben Form, wie es vor seiner Aufhebung bestanden hatte. — An die Kommission verwiesen. — Es werden mehrere, von Deputationen der Provinzen, Tribunalen, Gemeinde-Räthen und patriotischen Gesellschaften an die Cortes gerichtete Glückwunsch-Schreiben verlesen. Unter den erstern bemerkt man das der Junta von Asturien, welche sich auf die erste Nachricht von Eröffnung der Sitzungen der Cortes auflöste. — Hr. Marcial Lopez spricht über den Unfug der Räuberbanden, deren Grausamkeit in Aragonien auf einen solchen Grad gestiegen sey, daß sie die Reisenden verbrennen — die Erörterung ward auf den 30sten Jul. ausgesezt. — Der Vorschlag der HH. Solano, Garcia, Ochoa, Fernandez Gasco und Medrano, die Aufhebung des Gesetzes über die Zehnten und Erstlinge vom 1sten August 1821 an betreffend, wird zum zweytenmale verlesen. Da mehrere Mitglieder vorher darüber abgestimmt wissen wollten, ob der Vorschlag diskutirt werden solle? so hatte der namentliche Aufruf Statt und ward mit 119 Stimmen gegen 32 für die Diskussion entschieden. In

Folge deſſen wurde der Antrag an die vereinigten Kommiſſionen der Finanzen und der Geſetzgebung verwieſen. —

Sitzung vom 29ſten Julius.

Faſt die ganze Sitzung wurde mit Debatten über den amerikaniſchen Handel zugebracht. Die Kommiſſion ſchlug vor, ihn in Betracht des ſchlechten Zuſtandes der ſpaniſchen Seemacht und der Unſicherheit der Meere einer fremden Flagge zu überlaſſen. Dieſer Beſchluß würde, wie ſie hinzufügt, die den Privaten bewilligten Privilegien, gegen welche man in den vorigen Sitzungen ſo ſehr geeifert habe, mit Einemmale niederſchlagen. Die Diſkuſſion war lang und heftig. Der Finanzminiſter ſprach für den Kommiſſions-Bericht; der Kolonien-Miniſter dagegen, äußernd: „es ſey ſchimpflich, nur zu denken, daß 14 bewaffnete Fahrzeuge der inſurgirten Provinzen von Amerika den ganzen ſpaniſchen Handel in Nichts aufgelöst und das Königreich mit Schrecken erfüllt hätten. Der dritte Theil der 400 Mill. Realen, welche die Cadixer Expedition gekoſtet, würde zugereicht haben, um die Seemacht auf einen Fuß zu ſetzen, daß ſie ſtark genug wäre, den Handel zu beſchützen.“ Graf Torreno: Der Vorſchlag iſt eine nothwendige Maßregel, um nicht den Schleichhandel zu ſehr Wurzel ſchlagen zu laſſen. Für den Augenblick haben wir keine zur ſichern Bedeckung fähige Marine; den Kolonialhandel müſſten wir durch Freyheit beleben, da wir ihn ſonſt nicht beſchützen können. Der Marine-Miniſter: Bey einiger Geld-Unterſtützung kann die Flotte ihre Convoys leicht ſchützen.

Die Cortes verwieſen den Vorſchlag zur Berichts-Erſtattung der Miniſter und verlangten von der Kommiſſion neue Aufklärung.

Sitzung vom 30ſten Julius.

In Folge des Antrags des Hrn. Martinez de la

Stadt alle Geistliche von gleichem Orden in Einem Kloster zu vereinigen. Er fordert zu einer schleunigen Entscheidung rücksichtlich der in Vorschlag gebrachten Reform der Ordensgeistlichen auf. — Endlich wurde von Hrn. Ruiz Padron der Antrag gemacht, bey öffentlichen Urkunden, wo der Name: Ferdinand VII., unterzeichnet werden muß, den Beynamen „der Große" beyzufügen und in der Hauptstadt wie in den Provinzialstädten ein Denkmal zu errichten, auf welchem der Tag und das Jahr verzeichnet ist, in welchem Se. Maj. den Nationalvertrag zu halten geschworen hat. — Hr. Banguerí schlug als Zusatz vor, den Namen: „der Große", auch auf die Münzen zu setzen. —

Sitzung vom 19. Julius.

Hr. Martinez de la Rosa schlug vor, die Regierung einzuladen, einen Bericht zu erstatten, was die vier spanischen Präsidi in Afrika (Ceuta, Melilla, Pennon de Velez und Alhuzemas) dem Staate jährlich kosteten? Welchen politischen, merkantilischen oder militärischen Nutzen sie gewährten? Ob es nicht besser wäre, die dafür bestimmten Summen zur Erhaltung einer Seemacht zu verwenden, welche den Küstenhandel beschützte? Ob man die Präsidi nicht vortheilhaft an den Kaiser von Marocco verhandeln könnte, wie schon die Regentschaft es Willens gewesen? Ob man die dorthin bestimmten Sträflinge nicht zweckmäßiger und wohlfeiler in Besserungshäusern in den Provinzialstädten unterbringen könnte? Der Präsident fügte noch die Frage hinzu, wie viel jährlich von der in den Präsidi in Besatzung liegenden Mannschaft an Epidemien, durch Ausreißen und durch die Feindseligkeiten der Mauren zu Grund gingen? — Hr. Moreno Guerra verlangte, daß die Cortes den Zustand der Nation in Erwägung zögen, indem mehrere beunruhigende Gerüchte umherliefen und der Bischof von Orihuela sich weigere, dem Dekrete zu gehorchen, wel-

schützen. Seiner Meynung nach wären die vorgeschlagenen Maßregeln zu Herstellung der Sicherheit hinlänglich, wenn man nur den politischen Chefs und Richtern einschärfte, sie streng zu vollziehen. Der Minister des Innern erwiederte, die Regierung habe in dieser Hinsicht nichts unterlassen, übrigens könnte eine Kommission ernannt werden, um den Vorschlag des Hrn. M. de la Rosa zu prüfen, der dahin ginge, durch ein Supplementargesetz das Kriminal-Verfahren abzukürzen. Hr. Florez Estrada äußerte: Spanien befinde sich in einem Zustande der Revolution; so zu handeln, als wäre die konstitutionelle Regierung schon seit Jahren befestigt, hieße die Augen über die vorschwebende Gefahr schließen. Man müsse nicht vergessen, daß alle diejenigen, welche von den Mißbräuchen der vorigen Regierungsform lebten, die neue verabscheuen: Menschen änderten sich nicht über Nacht und entsagten nicht gleichgültig dem Reichthum, dem Vorrecht und der Macht. Es wäre eine Thatsache, daß die gegen die Konstitution verübten Verbrechen noch immer ungestraft seyen. Warum lebten die 69 unter dem Namen der Perser bekannten Ex-Deputirten, welche den König um Aufhebung der Konstitution gebeten, noch immer in Freyheit oder unter sehr gelinder Aufsicht, während ein Bürger, welcher blos die Absetzung eines Ministers verlangte (Hr. Ferrer, der die bekannte Deputation des Klubs Lorenzini veranlaßte), in Kerker schmachte und lange Zeit in geheimer Haft gesessen habe? Welche Maßregeln habe man ergriffen gegen diejenigen, welche die Vertheidiger des Vaterlandes zum Tode verurtheilt, gegen die Apostaten von Valencia, welche den Monarchen durch ihre treulosen Maßregeln verführt hätten? Erst, wenn die Bestrafung der Verbrecher begonnen habe, könne man sagen, das Reich der Gesetze sey gekommen; man könne gegen Verbrecher nicht nachsichtig seyn, ohne zugleich grausam gegen die Unschuldigen zu seyn. — Der Justizminister

oder Ausnahme-Willkühren, welche von der Regierung eingeführt werden möchten, ſich deutlich durch ein Dekret auszuſprechen. Der Miniſter des Innern: Spanien iſt gewiß nicht beſorgt, daß ſeine Miniſter oder die Krone an der Freyheit frevlen werden. Exiſtirt ein Nothfall von Ausnahme-Geſetzen, ſo weiß ich und meine Kollegen, was zu thun uns obliegt, d. h. uns ſogleich an die Cortes zu wenden und mit dieſen den dazu nöthigenden Umſtand freymüthig zu überlegen. Schenkt man Vertrauen den Patrioten, ſo findet man Gegenvertrauen. — In Cadix, in Saragoſſa, in Burgos ſind Reaktionen verſucht worden. Die Tribunäle werden über die Strafwürdigen richten. Meine Sache iſt, ſo viel wie möglich, die Verſuche zu feindlicher Stellung unſerer hier und da unzufriedenen Landsleute zu ſtören, und Thorheiten zu verhüten, welche Furchtſamen unnöthig Schrecken verurſachen. In Gallizien haben die unangenehmen Vorfälle vor der Epoche der Eidesleiſtung Sr. Maj. Statt gehabt. — Graf Toreno: Ich weiß, der Miniſter iſt ein redlicher Mann, aber ich verhehle ihm die Beſorgniß nicht, daß Alles, was hinſichtlich der Form die Konſtitution verlezt, ſey es auch zur Begünſtigung der Sache der Freyheit, von minder redlich geſinnten Staatsbeamten wider die Konſtitutionellen ausgeübt werden dürfte. Deßwegen ſey man mäßig im Verhaften und laſſe auch dem Feinde des Staats den Schutz der Formen, welche Schuld und Unſchuld vor Eigenmacht der Richter ſchützen. Wenn eine patriotiſche Regierung auch in guter Abſicht excentriſche Dinge verfügt, ſo kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß ſie ſich ſchwächer fühlt, als ſie ſich wirklich ausſpricht. Solche gutgemeinte Uebereilungen erwecken bey Denkenden, die die Menſchen kennen, immer einige Unruhe. Die Partey der Gegen-Revolutionäre iſt ſo ſchwach, daß, wenn es einmal zu dieſem Aeußerſten kommen ſollte, die Vertheidiger der Freyheit ſie ohne Mühe vernichten würden. Auch ſind in

der von der Stadt Andiago genommenen Maßregeln so glücklich gewesen sey, sich der Unruhestifter, die in Masse und bewaffnet die öffentliche Sicherheit bedrohten, und darunter des Rädelsführers, Canonicus Barrio von Burgos, zu bemächtigen. Er belobt hierbey den Alcade von Andiago und die übrigen Bürger, welche bey diesen Verhaftungen sich thätig bewiesen haben. — Auf den Antrag des Grafen Toreno wurde erklärt, daß die Cortes mit dem Benehmen der Spanier, welche zur Zerstreuung der Aufwiegler beygetragen hätten, zufrieden und ihnen dankbar wären.

Sitzung vom 1sten August.

Ein Entwurf des Kriegsministers: 73 Bataillone Nationalmilizen statt der bisherigen Provinzialmilizen zu organisiren, wurde an die Militär-Kommission, und die Bitte mehrerer Besitzer von Majoraten, dieselben verkaufen zu dürfen, an die Gesetzgebungs-Kommission verwiesen. — Der Minister des Innern zeigte offiziell die Verhaftung des Domherrn Barrios von Burgos und seiner Mitverschworenen an. Die Versammlung dekretirte Dank an Alle, die dazu mitgewirkt haben. — Aus Sacedon gingen befriedigende Nachrichten über die Gesundheit des Königs ein; die Stadt hatte ihm ein Stiergefecht gegeben.

Sitzung vom 2ten August.

Die Finanz-Sektion erstattete Bericht über den Vorschlag, National-Güter zur Befriedigung der Staatsgläubiger zu verkaufen, und trug auf folgende Beschlüsse an: 1) der Junta des öffentlichen Kredits soll aufgegeben werden, auf der Stelle zum Verkauf der unter ihrer Aufsicht stehenden Güter zu schreiten, mit denen zu beginnen, welche am schleunigsten veräußert werden können, und sie um den Preis, den sie gelten, nach zu entwerfenden Anschlägen in öffentlichen Aufstreich zu bringen. 2) Die Bezahlung der genannten National-Güter kann, wie hoch oder niedrig sie dem Käu-

ser zugesprochen werden, nach dem Reglement in königlichen Vales geschehen, in Cupons der Interessen oder in jeder andern Art von Kredit-Briefen ohne Ausnahme, sobald sie die gehörige Liquidation haben. — 3) Die Vales oder andere Kredit-Briefe, mit welchen der Preis der verkauften Güter bestritten worden, werden durch die Junta vernichtet und verbrannt, und sie soll für diese Operation rücksichtlich der Reklamationen, so Statt haben könnten, einen angemessenen Termin festsetzen. — Verschiedene Redner sprachen bey der sofort eröffneten Diskussion über diesen Antrag. Der Finanzminister entwickelte die Gründe, durch welche man bis jezt an dem Verkauf dieser Güter gehindert worden sey, unterstützte dann den Antrag der Kommission und äußerte den Wunsch, daß bey der dringenden Nothwendigkeit, die Staatsgläubiger zu befriedigen und den öffentlichen Kredit, dessen die Regierung so sehr benöthigt sey, in Aufnahme zu bringen, der Verkauf dieser Güter auf alle Art und Weise beschleunigt werden möchte. Beym Abstimmen über die Beschlüsse der Kommission wurde der Art. 1. ohne Diskussion angenommen. Bey dem Art. 2. schlug man den Zusatz vor: „Ausgenommen in baarem Gelde," welcher auch angenommen wurde. Der Art. 3. wurde gleichfalls einstimmig genehmigt und nach einer von Hrn. Calatrava in Antrag gebrachten Aenderung also abgefasst: „die verkauften Güter können nicht zur Errichtung von Majoraten verwendet werden, oder zu irgend einer Zeit und unter irgend einem Vorwande in eine todte Hand übergehen." Hr. Isturiz machte den Vorschlag, die Regierung um ein Verzeichniß aller kaufmännischen Lizenzen, welche Einzelnen oder ganzen Körperschaften bewilligt worden, und aller ausschließenden Handels-Privilegien, die gegenwärtig in Kraft seyen, zu bitten. Dieser Antrag wurde angenommen. — Die kirchliche Kommission erstattete Bericht über die Bittschrift der Nonnen von Baeza um Secularisation. Die Kommission

war der Meinung, daß die Nonnen unter dem Dekret des Königs, die Seculariſation der Ordensgeiſtlichen betreffend, mitbegriffen ſeyen; zugleich machte ſie bemerklich, wie nöthig es ſey, die Erzbiſchöffe und Biſchöffe, politiſchen Chefs und konſtitutionellen Alcaden aufzufordern, die Vorſorge zu treffen, daß die aus den geiſtlichen Orden ohne Diſpenſation ausgetretenen Individuen nicht verfolgt würden. Der Antrag der Kommiſſion ging durch.

Sitzung vom 3ten Auguſt.

Der Kriegsminiſter trug einen Bericht über den Heeresbeſtand (in Europa) für 1820 und 1821 vor. Derſelbe beläuft ſich in Friedenszeiten auf 66,828, in Kriegszeiten auf 124,000 Mann. Hierauf ward der Entwurf eines neuen Rekrutirungs-Geſetzes in 23 Paragraphen verleſen. Demſelben zufolge ſollen keine Korps von Ausländern im Heere zugelaſſen werden. Rekrutirt können nur Freywillige werden, und dieſe dürfen keine Verbrecher, keine Landſtreicher ſeyn. Am 1ſten Mai jedes Jahrs wird das Verzeichniß aller Konſkribirten, die 17 Jahre zurückgelegt haben, aufgenommen, um ihnen ein Jahr Zeit zu Reklamationen zu laſſen. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre ziehen ſie zur ſelben Zeit das Loos. Der Dienſt im Heere dauert 6, in der Miliz 8 Jahre. Mit zurückgelegtem 30ſten Jahre hört die Verbindlichkeit zum Dienſte auf. Tambours und Trompeter müſſen wenigſtens 14 Jahre zurückgelegt haben. Erſatzmänner werden zugelaſſen. Die Ausreißer fangen ihren Dienſt wieder von vorn an ꝛc. — Der Entwurf ward an die Militärkommiſſion verwieſen. — Es ward beſchloſſen, den Papſt um ein Breve zur Sekulariſirung der Kloſtergeiſtlichen zu bitten.

Sitzung vom 4ten Auguſt.

Ein langer Bericht der Kommiſſion über Hoſpitäler und Wohlthätigkeits-Anſtalten wurde vorgeleſen und faſt

auf angemeſſene Art geſorgt werden; 15) dieſe Dotationen ſollen vierteljährig vorausbezahlt werden; 16) der Ordensgeiſtliche, welcher das Kloſter verlaſſen will, wendet ſich an den konſtitutionellen Alcade, der ſein Begehren zu Protokoll nimmt, und ihm darüber ein Certifikat ausſtellt; von dieſem Augenblick an kann er außer dem Kloſter leben; 17) mit dieſem Certifikate verſehen, kann er auch um eine Kompetenz einkommen, welche ihm ſogleich bewilligt werden ſoll; 18) mit demſelben Certifikate kann er auch von ſeinen Obern die Entlaſſung aus dem Kloſter fordern, die ihm ſogleich und koſtenfrey ertheilt werden muß; 19) alle Ordensgeiſtliche, ſekulariſirt oder nicht, ſind ihrem Diözeſan-Biſchofe unterworfen; 20) auf verdienſtvolle ſekulariſirte Ordensgeiſtliche wird bey Verleihung von Pfründen Rückſicht genommen werden. 21) Die Erz- und Biſchöfe werden keine Weihen ferner ertheilen, ſo lange noch Ordensgeiſtliche da ſind; 22) alle Nonnenklöſter ſind gleichfalls den Biſchöfen unterworfen, 23) auch ihre Güter ſind für Nationalgüter erklärt; 24) wer ſich dieſem Geſetze widerſezt, wird aus Spanien verbannt. — Dieſe Anträge wurden einer Kommiſſion zugewieſen.

Sitzung vom 24ſten Julius.

Hr. Moreno Guerra las den Bericht der vereinigten Kommiſſion des Ackerbaus und Handels. Sie trug darauf an, bis zur nächſten Seſſion die Einfuhr fremden Getreides in Spanien, mit Ausnahme der baleariſchen Inſeln, zu verbieten, ſo lange nicht die Fanega (85 bis 90 Pfund) Weizen auf 70 Real (7 fl. Konv. M.) ſtiege. Um der öffentlichen Wohlfahrt aufzuhelfen, ſagte ſie weiter, wären vorzüglich vier Punkte in Erwägung zu ziehen: 1) Vermehrung der Arbeitstage mittelſt Aufhebung der Feyertage, die Sonntage und Haupt-Feſttage ausgenommen. 2) Verminderung der Zahl der Beamten; indem man alle erledigten

klagten nun den Marquis in obiger Bittschrift der Verletzung der Preßfreyheit an. Die Kommission stellte ihr Gutachten dahin: „daß die Militärs wie die Bürgerlichen durch die Konstitution unter den vom Gesetze bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeiten das Recht erhalten hätten, ihre politischen Ansichten bekannt zu machen, und Mißbräuche der Gewalt öffentlich zur Sprache zu bringen; daß der Marquis gefehlt habe, indem er eigenmächtig sich zum Richter der fraglichen Schrift aufwarf und Hrn. Aguilera verhaften ließ, ohne vorher das Urtheil der Censur-Junta eingeholt zu haben; daß der §. 2 des Tit. VII. der Kriegs-Reglements auf vorliegenden Fall nicht anwendbar sey; daß aus diesen Gründen der Marquis sich einer Verletzung der über die Preßfreyheit bestehenden Gesetze schuldig gemacht habe, folglich in Anklagestand versezt werden könne." Dies Gutachten ward von einigen Gliedern (Cantalla, Zayas, Solano, Vittorica) aus dem Grunde bestritten, weil dadurch die so nöthige Kriegszucht geschwächt werde; von andern aber (Priego, Alleado) vertheidigt, weil die Konstitution allen Staatsbürgern ohne Ausnahme die Preßfreyheit zusichere, weil es noch gar nicht erwiesen sey, daß die Ausübung dieses Rechts mit der Disciplin unvereinbar sey, und weil, wenn einige Paragraphen der Kriegs-Reglements der Ausübung jenes Rechts im Wege ständen, sie durch die Konstitution, als das spätere Gesetz, aufgehoben worden wären. Hr. Ceperd meynte, daß dieser Widerspruch zwischen Konstitution und Reglements den Kapitän wie den Offizier entschuldige, und die Nothwendigkeit beweise, den Militär-Codex zu revidiren. Hr. Naves äußerte, der Marquis hätte Hrn. Aguilera vor ein Militärgericht stellen, nicht aber sich selbst zum Richter von dessen Schrift aufwerfen sollen.

Sitzung vom 7ten August.

Die Diskussion der gestrigen Sitzung ward fortgesezt.

Hr. Solano sagte: Nach unsern noch geltenden Kriegsgesetzen darf kein Untergeordneter sich Tadel wider seinen Obern erlauben, daher hat der Gardehauptmann mit Recht seinen Untergeordneten verhaftet. Solche Disciplin muß im Militär Statt finden. —

Sitzung vom 8ten August.

Es erneuerte sich die Diskussion über die Angelegenheit des Garde-Kapitäns Marquis de Castelar, sie wurde äußerst lebhaft. Hr. Vittorica warf die Frage auf: ob Art. 371. der Verfassung den Militärs verwehre, in Schriften die Diensthandlungen ihrer Vorgesezten zu tadeln. Er glaubte, dieß bejahen zu müssen. Sicher dürften sich Untergeordnete solchen Tadel nicht mündlich erlauben und folglich noch weniger schriftlich. Ein Kriegs-Artikel sey auf alle Fälle eine Ordonnanz und kein Gesetz, folglich komme die Entscheidung den Cortes nicht zu. Hr. Lastarria: Man sieht aus der Dauer der Diskussion, welchen Werth die Cortes auf Preßfreyheit setzen, aber in der Periode des Uebergangs vom alten zum neuen Recht muß man die Handlungen nicht rückwirkend nach neuen Gesetzen beurtheilen. Ich spreche daher den Marquis frey. Hr. Gongobez Alleado: Es ist sehr undenkbar, daß diejenigen, deren Arm uns Freyheit gab, nicht sollen reden dürfen über Mißbräuche, indeß wir uns freuen, daß sie handelten. Militär-Chefs wollen gern willkürlich verfahren, deßwegen muß die Kritik ihrer ungesetzlichen Handlungen auch einem Untergebenen frey stehen. Die Presse ist nicht bloß frey zur Wache wider Civil-Mißbräuche, und der Chef mag sich auch vor dem Publikum vertheidigen, wenn man sein Benehmen vor dem Publikum tadelte. Es ist Gift für die Freyheit, wenn irgend ein Oberer damit anfangen kann, zu strafen, ohne zum Richter bestellt zu seyn. — Fr. Torre Maria: Da der schriftliche Tadel eines Vorgesezten weit unsubor-

Folge deſſen wurde der Antrag an die vereinigten Kommiſſionen der Finanzen und der Geſetzgebung verwieſen. —

Sitzung vom 29ſten Julius.

Faſt die ganze Sitzung wurde mit Debatten über den amerikaniſchen Handel zugebracht. Die Kommiſſion ſchlug vor, ihn in Betracht des ſchlechten Zuſtandes der ſpaniſchen Seemacht und der Unſicherheit der Meere einer fremden Flagge zu überlaſſen. Dieſer Beſchluß würde, wie ſie hinzufügt, die den Privaten bewilligten Privilegien, gegen welche man in den vorigen Sitzungen ſo ſehr geeifert habe, mit Einemmale niederſchlagen. Die Diſkuſſion war lang und heftig. Der Finanzminiſter ſprach für den Kommiſſions-Bericht; der Kolonien-Miniſter dagegen, äußernd: „es ſey ſchimpflich, nur zu denken, daß 14 bewaffnete Fahrzeuge der inſurgirten Provinzen von Amerika den ganzen ſpaniſchen Handel in Nichts aufgelöst und das Königreich mit Schrecken erfüllt hätten. Der dritte Theil der 400 Mill. Realen, welche die Cadixer Expedition gekoſtet, würde zugereicht haben, um die Seemacht auf einen Fuß zu ſetzen, daß ſie ſtark genug wäre, den Handel zu beſchützen.“ Graf Torreno: Der Vorſchlag iſt eine nothwendige Maßregel, um nicht den Schleichhandel zu ſehr Wurzel ſchlagen zu laſſen. Für den Augenblick haben wir keine zur ſichern Bedeckung fähige Marine; den Kolonialhandel müſſten wir durch Freyheit beleben, da wir ihn ſonſt nicht beſchützen können. Der Marine-Miniſter: Bey einiger Geld-Unterſtützung kann die Flotte ihre Convoys leicht ſchützen.

Die Cortes verwieſen den Vorſchlag zur Berichts-Erſtattung der Miniſter und verlangten von der Kommiſſion neue Aufklärung.

Sitzung vom 30ſten Julius.

In Folge des Antrags des Hrn. Martinez de la

Rosa, die Mittel zur Ausrottung der zahlreichen Räuberbanden, welche verschiedene Gegenden der Halbinsel unsicher machen, zu berathen, überreichte das Ministerium auf Befehl des Königs ein Dekret in drey Artikeln über die Errichtung einer National-Sicherheits-Legion (salvaguardias nationales), deren Stärke auf 5230 M. bestimmt ist. Hiermit wurde je auf 2000 Seelen und 3 Geviertmeilen ein Mann gerechnet. Die Leute sollen aus ausgedienten Soldaten von untadelicher Aufführung genommen werden. Dieses Dekret enthält zugleich die Bestimmungen über den Sold, den Organismus und Dienst dieses Corps, es ist eine Art Gendarmerie. — Die Versammlung beschloß, den Antrag in Erwägung zu ziehen. — Auf die Anfrage des Hrn. Vargas-Ponce: Ob die Minister über die Annahme der spanischen Konstitution durch den König von Neapel nichts Näheres wüßten? antwortete der Minister des Innern: er wisse nichts Offizielles darüber, so viel Vergnügen es ihm auch machen würde, davon Kenntniß zu erhalten.

Sitzung vom 31sten Julius.

Die heutige Sitzung war großentheils der Erörterung der vorgeschlagenen Maßregeln zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit gewidmet. Hr. Calatrava bemerkte, daß Uebelgesinnte die Zahl der Diebstähle und Morde absichtlich vergrößerten und auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge sezten; es sey indessen Thatsache, daß im Winter 13½ unter der konstitutionellen Regierung nur ein einziger Mord in Madrid verübt und der Thäter sogleich bestraft worden, während seit der Rückkehr des Königs Madrid und die ganze Umgegend ein Schauplatz von Gräuelthaten gewesen, die so weit gegangen, daß man einen Kordon von Truppen hätte um die Stadt ziehen müssen, um sie gegen die Uebelthäter, die sie gleichsam belagert hielten, zu

Folge deſſen wurde der Antrag an die vereinigten Kommiſſionen der Finanzen und der Geſetzgebung verwieſen. —

Sitzung vom 29ſten Julius.

Faſt die ganze Sitzung wurde mit Debatten über den amerikaniſchen Handel zugebracht. Die Kommiſſion ſchlug vor, ihn in Betracht des ſchlechten Zuſtandes der ſpaniſchen Seemacht und der Unſicherheit der Meere einer fremden Flagge zu überlaſſen. Dieſer Beſchluß würde, wie ſie hinzufügt, die den Privaten bewilligten Privilegien, gegen welche man in den vorigen Sitzungen ſo ſehr geeifert habe, mit Einemmale niederſchlagen. Die Diſkuſſion war lang und heftig. Der Finanzminiſter ſprach für den Kommiſſions-Bericht; der Kolonien-Miniſter dagegen, äußernd: „es ſey ſchimpflich, nur zu denken, daß 14 bewaffnete Fahrzeuge der inſurgirten Provinzen von Amerika den ganzen ſpaniſchen Handel in Nichts aufgelöst und das Königreich mit Schrecken erfüllt hätten. Der dritte Theil der 400 Mill. Realen, welche die Cadixer Expedition gekoſtet, würde zugereicht haben, um die Seemacht auf einen Fuß zu ſetzen, daß ſie ſtark genug wäre, den Handel zu beſchützen.“ Graf Torreno: Der Vorſchlag iſt eine nothwendige Maßregel, um nicht den Schleichhandel zu ſehr Wurzel ſchlagen zu laſſen. Für den Augenblick haben wir keine zur ſichern Bedeckung fähige Marine; den Kolonialhandel müſſten wir durch Freyheit beleben, da wir ihn ſonſt nicht beſchützen können. Der Marine-Miniſter: Bey einiger Geld-Unterſtützung kann die Flotte ihre Convoys leicht ſchützen.

Die Cortes verwieſen den Vorſchlag zur Berichts-Erſtattung der Miniſter und verlangten von der Kommiſſion neue Aufklärung.

Sitzung vom 30ſten Julius.

In Folge des Antrags des Hrn. Martinez de la

ster versicherte dagegen, die Regierung habe in der Angelegenheit der Perser Alles gethan, was sie gedurft und gekonnt; wäre sie weiter gegangen, so würde sie in die Befugnisse der Cortes eingegriffen haben, denen allein zukomme, angeklagte Deputirte zu richten. Der Prozeß gegen diejenigen, welche auf so unanständige Art die Absetzung eines Ministers verlangt, werde nach den konstitutionellen Formen geführt, und es werde hierbey vom Gericht nicht sowol der einem Minister widerfahrene Schimpf in Erwägung gezogen, als vielmehr die der öffentlichen und der königlichen Macht zugefügte Beleidigung. — Mehrere Mitglieder sprachen in dieser langen Debatte mit Nachdruck gegen alle willkürlichen Maßregeln und Prevotalgerichte. — Die Versammlung beschloß endlich, alle die verschiedenen Vorschläge an eine Kommission zu verweisen, welche einen Gesetzes-Entwurf ausarbeiten soll. Eben so wurde der Vorschlag: zur Verbesserung des Schicksals der Staatsgläubiger die der Kredits-Junta überlassenen Domainen zu verkaufen, an die Finanzkommission zur Berichts-Erstattung verwiesen. — Der Kriegsminister verlas eine Depesche des Hrn. Pueblo Morillo, worin er im Namen seines Heeres dem Könige zur Annahme der Konstitution Glück wünscht. Der Finanzminister machte eine offizielle Anzeige von den jüngsten Ereignissen in Neapel. Es erhob sich eine kurze Erörterung, ob im Protokolle gesagt werden sollte: „Vernommen," oder: „Mit Vergnügen vernommen." Lezterer Ausdruck ward genehmigt. — Ein anderer Antrag des Finanzministers, durch die Konsulen zum Schutze des Handels gegen die Korsaren bestimmte Schiffe bemannen zu lassen, wurde der Finanz-Kommission zugewiesen. — Der Minister des Innern zeigte an, daß er durch den Kapitän Augustin Chinchilla eine Depesche von dem politischen Chef von Burgos erhalten habe, worin dieser Beamte berichte, daß man in Folge

der von der Stadt Andiago genommenen Maßregeln so glücklich gewesen sey, sich der Unruhestifter, die in Masse und bewaffnet die öffentliche Sicherheit bedrohten, und darunter des Rädelsführers, Canonicus Barrio von Burgos, zu bemächtigen. Er belobt hierbey den Alcade von Andiago und die übrigen Bürger, welche bey diesen Verhaftungen sich thätig bewiesen haben. — Auf den Antrag des Grafen Toreno wurde erklärt, daß die Cortes mit dem Benehmen der Spanier, welche zur Zerstreuung der Aufwiegler beygetragen hätten, zufrieden und ihnen dankbar wären.

Sitzung vom 1sten August.

Ein Entwurf des Kriegsministers: 73 Bataillone Nationalmilizen statt der bisherigen Provinzialmilizen zu organisiren, wurde an die Militär-Kommission, und die Bitte mehrerer Besitzer von Majoraten, dieselben verkaufen zu dürfen, an die Gesetzgebungs-Kommission verwiesen. — Der Minister des Innern zeigte offiziell die Verhaftung des Domherrn Barrios von Burgos und seiner Mitverschworenen an. Die Versammlung dekretirte Dank an Alle, die dazu mitgewirkt haben. — Aus Sacedon gingen befriedigende Nachrichten über die Gesundheit des Königs ein; die Stadt hatte ihm ein Stiergefecht gegeben.

Sitzung vom 2ten August.

Die Finanz-Sektion erstattete Bericht über den Vorschlag, National-Güter zur Befriedigung der Staatsgläubiger zu verkaufen, und trug auf folgende Beschlüsse an: 1) der Junta des öffentlichen Kredits soll aufgegeben werden, auf der Stelle zum Verkauf der unter ihrer Aufsicht stehenden Güter zu schreiten, mit denen zu beginnen, welche am schleunigsten veräußert werden können, und sie um den Preis, den sie gelten, nach zu entwerfenden Anschlägen in öffentlichen Aufstreich zu bringen. 2) Die Bezahlung der genannten National-Güter kann, wie hoch oder niedrig sie dem Käu-

ser zugesprochen werden, nach dem Reglement in königlichen Vales geschehen, in Coupons der Interessen oder in jeder andern Art von Kredit-Briefen ohne Ausnahme, sobald sie die gehörige Liquidation haben. — 3) Die Vales oder andere Kredit-Briefe, mit welchen der Preis der verkauften Güter bestritten worden, werden durch die Junta vernichtet und verbrannt, und sie soll für diese Operation rücksichtlich der Reklamationen, so Statt haben könnten, einen angemessenen Termin festsetzen. — Verschiedene Redner sprachen bey der sofort eröffneten Diskussion über diesen Antrag. Der Finanzminister entwickelte die Gründe, durch welche man bis jezt an dem Verkauf dieser Güter gehindert worden sey, unterstüzte dann den Antrag der Kommission und äußerte den Wunsch, daß bey der dringenden Nothwendigkeit, die Staatsgläubiger zu befriedigen und den öffentlichen Kredit, dessen die Regierung so sehr benöthigt sey, in Aufnahme zu bringen, der Verkauf dieser Güter auf alle Art und Weise beschleunigt werden möchte. Beym Abstimmen über die Beschlüsse der Kommission wurde der Art. 1. ohne Diskussion angenommen. Bey dem Art. 2. schlug man den Zusatz vor: „Ausgenommen in baarem Gelde," welcher auch angenommen wurde. Der Art. 3. wurde gleichfalls einstimmig genehmigt und nach einer von Hrn. Calatrava in Antrag gebrachten Aenderung also abgefasst: „die verkauften Güter können nicht zur Errichtung von Majoraten verwendet werden, oder zu irgend einer Zeit und unter irgend einem Vorwande in eine todte Hand übergehen." Hr. Isturiz machte den Vorschlag, die Regierung um ein Verzeichniß aller kaufmännischen Lizenzen, welche Einzelnen oder ganzen Körperschaften bewilligt worden, und aller ausschließenden Handels-Privilegien, die gegenwärtig in Kraft seyen, zu bitten. Dieser Antrag wurde angenommen. — Die kirchliche Kommission erstattete Bericht über die Bittschrift der Nonnen von Baeza um Secularisation. Die Kommission

war der Meinung, daß die Nonnen unter dem Dekret des Königs, die Secularisation der Ordensgeistlichen betreffend, mitbegriffen seyen; zugleich machte sie bemerklich, wie nöthig es sey, die Erzbischöffe und Bischöffe, politischen Chefs und konstitutionellen Alcaden aufzufordern, die Vorsorge zu treffen, daß die aus den geistlichen Orden ohne Dispensation ausgetretenen Individuen nicht verfolgt würden. Der Antrag der Kommission ging durch.

Sitzung vom 3ten August.

Der Kriegsminister trug einen Bericht über den Heeresbestand (in Europa) für 1820 und 1821 vor. Derselbe beläuft sich in Friedenszeiten auf 66,828, in Kriegszeiten auf 124,000 Mann. Hierauf ward der Entwurf eines neuen Rekrutirungs-Gesetzes in 23 Paragraphen verlesen. Demselben zufolge sollen keine Korps von Ausländern im Heere zugelassen werden. Rekrutirt können nur Freywillige werden, und diese dürfen keine Verbrecher, keine Landstreicher seyn. Am 1sten Mai jedes Jahrs wird das Verzeichniß aller Konskribirten, die 17 Jahre zurückgelegt haben, aufgenommen, um ihnen ein Jahr Zeit zu Reklamationen zu lassen. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre ziehen sie zur selben Zeit das Loos. Der Dienst im Heere dauert 6, in der Miliz 8 Jahre. Mit zurückgelegtem 30sten Jahre hört die Verbindlichkeit zum Dienste auf. Tambours und Trompeter müssen wenigstens 14 Jahre zurückgelegt haben. Ersatzmänner werden zugelassen. Die Ausreißer fangen ihren Dienst wieder von vorn an ꝛc. — Der Entwurf ward an die Militärkommission verwiesen. — Es ward beschlossen, den Papst um ein Breve zur Sekularisirung der Klostergeistlichen zu bitten.

Sitzung vom 4ten August.

Ein langer Bericht der Kommission über Hospitäler und Wohlthätigkeits-Anstalten wurde vorgelesen und fast

durchgehend genehmigt. Außerdem berathschlagte man über die Nothwendigkeit, die Nonnenklöster jährlich zugleich durch den politischen Chef und den Distrikts-Bischoff visitiren zu lassen, um den Nonnen, die dem geistlichen Stande abhold geworden, den Rücktritt in die Welt zu erleichtern.

Sitzung vom 5ten August.

Die Finanz-Kommission berichtete 1) über die königl. Civilliste von vierzig Millionen Realen (4 Mill. Guld. Konv. M.); die Frage, ob sie wegen der Vermählung des Königs vermehrt werden müsse, verneinte die Kommission nach Art. 220, weil die Verfassung will, daß die Civilliste nur einmal in jeder Regierung und zwar beym Anfang derselben regulirt werden soll; 2) über das Nadelgeld der Königin von 640,000 Realen, der Infantin Allaria Francisca von 550,000 Realen und der Infantin Louisa Carlota von 600,000 Realen bemerkte die Kommission, daß sie zu genehmigen seyn dürften; 3) den beyden Infanten Don Carlos und Don Francisco de Paula wurden 3,300,000 Realen zusammen ausgesezt; 4) in den Ministerial-Vorschlag, auch die Kinder beyder Infanten zu dotiren, ging die Kommission für jezt nicht ein. — Die Cortes genehmigten sämtliche Anträge. — Die Regierung schlug ein Gesetz wegen Anleihe von acht Millionen Piaster und wegen Errichtung einer Nationalbank vor. — Dieser Vorschlag soll in Erwägung gezogen werden.

Sitzung vom 6ten August.

Die Cortes empfingen den Bericht der über die Bittschrift des Hrn. A. Ulloa und 79 Mitunterzeichneter niedergesezten Kommission. Der Marquis Castelar, Kapitän der Leibgarden, hatte den Hrn. Aguilera, Offizier seines Corps, verhaften lassen, weil derselbe eine Schrift gegen seine Obern im Druck herausgegeben, was durch die Kriegsreglement verboten ist. Die Freunde des Hrn. Aguilera

klagten nun den Marquis in obiger Bittschrift der Verletzung der Preßfreyheit an. Die Kommission stellte ihr Gutachten dahin: „daß die Militärs wie die Bürgerlichen durch die Konstitution unter den vom Gesetze bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeiten das Recht erhalten hätten, ihre politischen Ansichten bekannt zu machen, und Mißbräuche der Gewalt öffentlich zur Sprache zu bringen; daß der Marquis gefehlt habe, indem er eigenmächtig sich zum Richter der fraglichen Schrift aufwarf und Hrn. Aguilera verhaften ließ, ohne vorher das Urtheil der Censur-Junta eingeholt zu haben; daß der §. 2 des Tit. VII. der Kriegs-Reglements auf vorliegenden Fall nicht anwendbar sey; daß aus diesen Gründen der Marquis sich einer Verletzung der über die Preßfreyheit bestehenden Gesetze schuldig gemacht habe, folglich in Anklagestand versezt werden könne." Dies Gutachten ward von einigen Gliedern (Cantalla, Zayas, Solano, Vittorica) aus dem Grunde bestritten, weil dadurch die so nöthige Kriegszucht geschwächt werde; von andern aber (Priego, Alleado) vertheidigt, weil die Konstitution allen Staatsbürgern ohne Ausnahme die Preßfreyheit zusichere, weil es noch gar nicht erwiesen sey, daß die Ausübung dieses Rechts mit der Disciplin unvereinbar sey, und weil, wenn einige Paragraphen der Kriegs-Reglements der Ausübung jenes Rechts im Wege ständen, sie durch die Konstitution, als das spätere Gesetz, aufgehoben worden wären. Hr. Ceperd meynte, daß dieser Widerspruch zwischen Konstitution und Reglements den Kapitän wie den Offizier entschuldige, und die Nothwendigkeit beweise, den Militär-Codex zu revidiren. Hr. Naves äußerte, der Marquis hätte Hrn. Aguilera vor ein Militärgericht stellen, nicht aber sich selbst zum Richter von dessen Schrift aufwerfen sollen.

Sitzung vom 7ten August.

Die Diskussion der gestrigen Sitzung ward fortgesezt.

durchgehend genehmigt. Außerdem berathschlagte man über die Nothwendigkeit, die Nonnenklöster jährlich zugleich durch den politischen Chef und den Distrikts-Bischoff visitiren zu lassen, um den Nonnen, die dem geistlichen Stande abhold geworden, den Rücktritt in die Welt zu erleichtern.

Sitzung vom 5ten August.

Die Finanz-Kommission berichtete 1) über die königl. Civilliste von vierzig Millionen Realen (4 Mill. Guld. Konv. M.); die Frage, ob sie wegen der Vermählung des Königs vermehrt werden müsse, verneinte die Kommission nach Art. 220, weil die Verfassung will, daß die Civilliste nur einmal in jeder Regierung und zwar beym Anfang derselben regulirt werden soll; 2) über das Nadelgeld der Königin von 640,000 Realen, der Infantin Allaria Francisca von 550,000 Realen und der Infantin Louisa Carlota von 600,000 Realen bemerkte die Kommission, daß sie zu genehmigen seyn dürften; 3) den beyden Infanten Don Carlos und Don Francisco de Paula wurden 3,300,000 Realen zusammen ausgesezt; 4) in den Ministerial-Vorschlag, auch die Kinder beyder Infanten zu dotiren, ging die Kommission für jezt nicht ein. — Die Cortes genehmigten sämtliche Anträge. — Die Regierung schlug ein Gesetz wegen Anleihe von acht Millionen Piaster und wegen Errichtung einer Nationalbank vor. — Dieser Vorschlag soll in Erwägung gezogen werden.

Sitzung vom 6ten August.

Die Cortes empfingen den Bericht der über die Bittschrift des Hrn. A. Ulloa und 79 Mitunterzeichneter niedergesezten Kommission. Der Marquis Castelar, Kapitän der Leibgarden, hatte den Hrn. Aguilera, Offizier seines Corps, verhaften lassen, weil derselbe eine Schrift gegen seine Obern ins Druck herausgegeben, was durch die Kriegsreglement verboten ist. Die Freunde des Hrn. Aguilera

nationsmäßiger ist als mündlichen, so finde ich Aguilera straffällig. Er hat meines Bedünkens die Freyheit der Presse mißbraucht. Jeder darf politische Ideen drucken lassen, aber es ist Insurbordination, seinen Chef im Dienste zurechtweisen zu wollen. — 104 gegen 47 Stimmen entschieden, daß der Marquis wegen eigenmächtigen Handelns vor Gericht gestellt werden solle.

Sitzung vom 9ten August.

In der heutigen Sitzung wurden der Präsident, Vice-Präsident und einer der Sekretäre neu erwählt. Hr. Giraldo erhielt 66 Stimmen als Präsident, Hr. Vidallo 97 als Vice-Präsident und Hr. Diaz del Moral 107 als Sekretär; sie wurden in Folge dessen als solche proklamirt. Hierauf wurde der Bericht der Finanz-Kommission über Ausfuhr von Früchten und Industrie-Waaren nach Amerika unter fremder Flagge verlesen. Die darüber begonnene Diskussion war erfolglos. Einige in Vorschlag gebrachte Aenderungen wurden der vereinigten Finanz- und Handels-Kommission zugewiesen. — Der Dekrets-Entwurf wegen Verkaufs der Nationalgüter zum Besten des öffentlichen Kredits ward verlesen und genehmigt. —

Den Cortes wurde nachfolgender Entwurf eines neuen Dotations-Anschlags für die katholische Geistlichkeit in Spanien vorgelegt:

	Realen.
I. 10 erzbischöffliche Kathedral-Kirchen, jede 1,124,000 Realen.	11,240,000
Der Erzbischoff 200,000, die Kirchen-Unterhaltung 300,000, jeder der 8 Prälaten 80,000, der 12 Canonici 24,000, der 12 Capellane 6000. — Die Kirchenfabrik besoldet mit 300,000 R.: die Sakristanen, Organisten und alle untere Kirchendiener, die Träger, das Wachs, den Weihrauch, den Wein,	

	Realen.
die Ornamente, baut und reparirt alle geiſtliche Gebäude.	
II. 38 biſchöffliche Domkirchen, jede 612,000 R. Der Biſchoff 120,000, die Kirchen-Unterhaltung 180,000, 12 Canonici, jeder 20,000, 6 Capelläne, jeder 6000.	18,360,000
III. 10,000 Pfarrherren, jeder à 10,000 Real. Beſoldungskoſten . . . . . wenn man jede Pfarre auf 250 Heerdſtellen und 1000 Seelen anſchlägt. Da jeder Pfarrherr auch noch ſonſtige Revenüen aus Amtshandlungen hat, ſo wird jede Pfarre 15,000 bis 24,000 R. wenigſtens einbringen und das befriedigt einen genügſamen Mann gewiß. —	100,000,000
IV. Unterhaltungskoſten für 5000 Kirchen jede 10,000 Realen. . . . . Jezt hat Spanien 19,000 Kirchen und Kapellen und im Durchſchnitt jede Pfarre 500 Seelen. Spanien bedarf aber keiner 19,000 Seelſorger und ſo vieler zum Theil unnüzer Andachtshäuſer; bequem kann ein thätiger Pfarrherr die Seelſorge von 1000 Seelen wahrnehmen; bequem können 2 Geiſtliche eine Kirche und 2000 Pfarrkinder in ihren geiſtlichen und Unterrichtsbedürfniſſen bedienen. In den alten Maurenlanden ſind der Kirchen zu wenige. Anfangs waren daſelbſt weniger Chriſten, und die Schäze der muſelmänniſchen Dſchamien und Moſcheen, nach Granadas Eroberung, eignete des Kardinal-Eroberers Freygebigkeit theils dem Staate als Erſaz der Kriegskoſten, theils den Rit-	50,000,000

nationsmäßiger iſt als mündlicher, ſo finde ich Aguilera ſtraffällig. Er hat meines Bedünkens die Freyheit der Preſſe mißbraucht. Jeder darf politiſche Ideen drucken laſſen, aber es iſt Inſurbordination, ſeinen Chef im Dienſte zurechtweiſen zu wollen. — 104 gegen 47 Stimmen entſchieden, daß der Marquis wegen eigenmächtigen Handelns vor Gericht geſtellt werden ſolle.

Sitzung vom 9ten Auguſt.

In der heutigen Sitzung wurden der Präſident, Vice-Präſident und einer der Sekretäre neu erwählt. Hr. Giraldo erhielt 66 Stimmen als Präſident, Hr. Vidallo 97 als Vice-Präſident und Hr. Diaz del Moral 107 als Sekretär; ſie wurden in Folge deſſen als ſolche proklamirt. Hierauf wurde der Bericht der Finanz-Kommiſſion über Ausfuhr von Früchten und Induſtrie-Waaren nach Amerika unter fremder Flagge verleſen. Die darüber begonnene Diskuſſion war erfolglos. Einige in Vorſchlag gebrachte Aenderungen wurden der vereinigten Finanz- und Handels-Kommiſſion zugewieſen. — Der Dekrets-Entwurf wegen Verkaufs der Nationalgüter zum Beſten des öffentlichen Kredits ward verleſen und genehmigt. —

Den Cortes wurde nachfolgender Entwurf eines neuen Dotations-Anſchlags für die katholiſche Geiſtlichkeit in Spanien vorgelegt:

	Realen.
I. 10 erzbiſchöffliche Kathedral-Kirchen, jede 1,124,000 Realen.	11,240,000
Der Erzbiſchoff 200,000, die Kirchen-Unterhaltung 300,000, jeder der 8 Prälaten 30,000, der 12 Canonici 24,000, der 12 Capellane 6000. — Die Kirchenfabrik beſoldet mit 300,000 R.: die Sakriſtanen, Organiſten und alle untere Kirchendiener, die Träger, das Wachs, den Weihrauch, den Wein,	

tionalmiliz. Art. 1. Jeder Spanier von 18 Jahren bis zum zurückgelegten 50sten ist pflichtig, unter der Nationalmiliz zu dienen. — Genehmigt. — Art. 2. Ausgeschlossen von diesem Dienste sind: die, welche kraft der Art. 24 und 25 der Verfassung die Rechte eines Bürgers verloren haben; die notorisch-physisch Untauglichen, die Ordens-Geistlichen, die Civil- und Militärbeamten, die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Kurschmiede, Schullehrer, Professoren an öffentlichen Lehrstühlen, Matrosen, endlich solche, welche einzig vom täglichen Erwerb ihrer Hände leben. — Genehmigt. — Ein Gesetzes-Entwurf wegen Erleichterung der Gemeinden bey Entrichtung der Grundsteuer ging mit geringen Abänderungen durch. — Der Präsident zeigte an, daß der Kommandant und die Garnison zu Puerto-Cabello (Carracas) den Konstitutions-Eid geleistet hätten. —

Sitzung vom 11ten August.

Die Kammer erhielt Nachricht, daß Se. Majestät das lezte Bad genommen und sich außerordentlich wohl befinden. — Es wird beschlossen, daß nächstkünftigen Montag die Diskussion über die von Sr. päpstlichen Heiligkeit beliebte Wiederherstellung der Jesuiten Statt haben solle, welche mit Verachtung der weisen Denkschrift des Königs Karl III., der sie ausgetrieben, und der des souveränen Pontifex Clemens XIV., welcher diese Reform gebilligt hatte, mit so vieler Eile in Spanien angenommen worden. Die Finanzkommission bittet dringend um Ausrottung dieser so ungeschickt wieder ins Leben gerufenen Gesellschaft und dagegen um Wiederherstellung des durch den Einfluß der Jesuiten zu Grunde gegangenen Kapitels St. Isidor. — Fortsetzung der Diskussion über die Nationalmiliz. Die Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 werden mit einigen Modifikationen angenom-

men. — Der Kriegsminister zeigt mittelst einer Depesche an, daß Se. Maj. den Gesetzen gemäß den Garde-Kapitän Marquis de Castelar von seinem Dienste suspendirt haben, über welchen nun durch den kompetenten Gerichtshof das Urtheil gefällt werden solle. — Unter den Personen, welche Handelsprivilegien nach den Kolonien unter der lezten (souveränen) Regierung erhalten hatten, nennt man den Herzog von Alagon und den Baron von Coly; ersterer ist durch die besondere Gunst, in welcher er bey dem Könige stand, bekannt; der andere war lange Zeit zu Vincennes in Frankreich eingekerkert; man hatte ihn eines Versuchs beschuldigt, Ferdinand VII. aus Valençay zu entführen. — Die Cortes ermächtigen die Regierung zu einer Anleihe von 200 Mill. Realen (25 Mill. Gulden). Außerdem, daß bey dieser Anleihe denen, die sie übernehmen würden, schon zum Voraus von der Regierung selbst sehr günstige Bedingungen angeboten wurden, sollen auch die weitern Bedingungen, welche die Darleiher selbst machen, mögen sie Inländer oder Ausländer seyn, möglichst berücksichtigt werden. Sie müssen jedoch diese Bedingungen mit ihrem Anerbieten innerhalb der nächsten 20 Tage vorbringen.

Sitzung vom 12ten August.

Die Kammer wird benachrichtigt, daß der König heute eintreffen werde. Die Bäder haben den trefflichsten Einfluß auf Sr. Maj. Gesundheit gehabt. — Schluß der Diskussion über die Nationalmiliz. Der Gesetzes-Vorschlag wird angenommen. Die Ehre davon bleibt Hrn. Romero-Alimente, welcher seine Rede darüber mit folgenden Worten schloß: „die Nationalmiliz ist das bewaffnete Vaterland; diese Masse verdient Achtung; sie steht unmittelbar unter der obersten Civilgewalt; dieß ist der Grundsatz in England und wir müssen ihn annehmen.“ — Eine geheime Sitzung an diesem Tage war sehr stürmisch; man tadelte lebhaft das

tionalmiliz. Art. 1. Jeder Spanier von 18 Jahren bis zum zurückgelegten 50ſten iſt pflichtig, unter der Nationalmiliz zu dienen. — Genehmigt. — Art. 2. Ausgeſchloſſen von dieſem Dienſte ſind: die, welche kraft der Art. 24 und 25 der Verfaſſung die Rechte eines Bürgers verloren haben; die notoriſch-phyſiſch Untauglichen, die Ordens-Geiſtlichen, die Civil- und Militärbeamten, die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Kurſchmiede, Schullehrer, Profeſſoren an öffentlichen Lehrſtühlen, Matroſen, endlich ſolche, welche einzig vom täglichen Erwerb ihrer Hände leben. — Genehmigt. — Ein Geſetzes-Entwurf wegen Erleichterung der Gemeinden bey Entrichtung der Grundſteuer ging mit geringen Abänderungen durch. — Der Präſident zeigte an, daß der Kommandant und die Garniſon zu Puerto-Cabello (Carracas) den Konſtitutions-Eid geleiſtet hätten. —

Sitzung vom 11ten Auguſt.

Die Kammer erhielt Nachricht, daß Se. Majeſtät das lezte Bad genommen und ſich außerordentlich wohl befinden. — Es wird beſchloſſen, daß nächſtkünftigen Montag die Diſkuſſion über die von Sr. päpſtlichen Heiligkeit beliebte Wiederherſtellung der Jeſuiten Statt haben ſolle, welche mit Verachtung der weiſen Denkſchrift des Königs Karl III., der ſie ausgetrieben, und der des ſouveränen Pontifex Clemens XIV., welcher dieſe Reform gebilligt hatte, mit ſo vieler Eile in Spanien angenommen worden. Die Finanzkommiſſion bittet dringend um Ausrottung dieſer ſo ungeſchickt wieder ins Leben gerufenen Geſellſchaft und dagegen um Wiederherſtellung des durch den Einfluß der Jeſuiten zu Grunde gegangenen Kapitels St. Iſidor. — Fortſetzung der Diskuſſion über die Nationalmiliz. Die Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 werden mit einigen Modifikationen angenom-

der Bischöffe leben; §. 3, sie werden eine Pension von 300 Dukaten erhalten, aber nur so lange sie in Spanien bleiben. §§. 4 und 5 betreffen die in sacris geweihten Jesuiten; sie beziehen 1500 Realen Pension, bis sie eine andere Besoldung von gleichem Betrage erhalten; §. 6, die nicht in sacris Geweihten treten unter die Layen zurück; den Ausländern werden Pässe und Unterstützung zur Rückkehr in die Heimath ertheilt. §. 7, das Domkapitel der Kirche von St. Isidor wird wieder in seine vorige Rechte eingesezt; §. 8, die Jesuiten werden dem Kapitel alle Güter und Effekten zurückstellen, die sie ihm abgenommen; §. 9, Gleiches wird in Ansehung der Missionäre vom Oratorium von San Salvator Statt haben; §. 10, eben so werden dem Staatsschatz alle Güter der Jesuiten, die er vor ihrer Rückkehr verwaltete, wieder heimfallen, und er wird sich von dem Comité, das die Wiederherstellung der Jesuiten besorgte, Rechnung ablegen lassen. — Dieser Entwurf, vom Grafen Manle bestritten, von Garcia Page, Moreno Guerra, Martinez de la Rosa lebhaft vertheidigt, wurde ohne Abänderung angenommen. Ein Zusatz des Hrn. Sierra Dampley: auch die Kapitalien der Jesuiten in Beschlag zu nehmen, indem sie im Monat Junius 40,000 Piaster in's Ausland gesendet, und in diesem Monat für eine Mill. Realen Staatspapiere gegen Silber umzusetzen gesucht hätten, fiel durch; dafür ward aber dem 10ten §. beygesezt: daß der Verkauf ihrer Güter gleich nach Bekanntmachung dieses Dekrets beginnen solle. Die mit Prüfung jenes Entwurfs beauftragte Kommission schlug vor, der Unterrichtskommission ein Gutachten abzufordern, wie die Bibliothek und das königl. Kollegium von St. Isidor am Besten benuzt werden könnten? Genehmigt. — Es wird berichtet, der König habe die Glückwünschungs-Deputation, nachdem er die Bäder zu Sacedon verlassen, gnädig aufgenommen. — Ein Gesetzes-Vorschlag der mit

Berathung der Maßregeln zur Ausrottung der Räuberbanden und Minderung der Heimathlosen beauftragten Kommission wird zum erstenmal verlesen. — Dem Antrage der Finanzkommission gemäß wird beschlossen, daß in Civildiensten stehende Geistliche in Zukunft kein weiteres (geistliches) Einkommen erhalten sollen, im Fall ihr Amtsgehalt zureichend sey; wo nicht, so werde die Regierung ihn zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Summe erhöhen. — Hr. Martinez de la Rosa verliest einen Vorschlag, den die Cortes genehmigen, daß ein Geistlicher künftig nie zwey Pfründen besitzen solle, wenn Eine zu seinem Unterhalt hinreiche. Auch wird ein Antrag der Finanzkommission angenommen, inskünftige statt fixer Besoldung den Einnehmern ein Gewisses vom Hundert als Entschädigung zu bewilligen. — Die vorigen geistlichen Inquisitoren sollen (als ruchlose Gegner der menschlichen Freyheit) weder Gehalt, noch irgend eine Entschädigung erhalten. — Eine Bittschrift des Generals Riego, worin derselbe darauf anträgt, den Truppen der von ihm befehligten mobilen Kolonne die versprochenen Belohnungen zu ertheilen, wird an die Kommission für die Nationalbelohnungen verwiesen.

Sitzung vom 15ten August.

Die Cortes empfingen eine Bittschrift von Alexander Odonell, Obersten des Regiments Kaiser Alexander, welcher sich über willkürliche Absetzung beklagte und entweder ein Kriegsgericht oder sein Regiment verlangte. Die Bittschrift erregte große Theilnahme; die meisten Redner erblickten in der Behandlung des Obersten eine Verletzung der Konstitution, und Einige behaupteten, der Kriegsminister sollte vor Gericht gestellt werden. Am Ende ward beschlossen, die Bittschrift der Kommission über Konstitutions-Verletzungen zuzusenden. — Hr. Lopez las zum zweytenmal seinen Antrag wegen Einführung der Geschwornen-Ge-

richte in Spanien. Hr. Gasco erhob sich dagegen mit der Behauptung: das spanische Volk sey noch nicht reif dafür. Mit Wärme erwiederte Hr. Moreno Guerra, daß doch eben dieses unreife Volk es gewesen, was die Cortes wieder auf ihre curulische Stühle gezogen. Hr. Martinez de la Rosa schlug vor, diese wichtige Frage nicht weiter zu verhandeln, bis die Kriminal-Gesetzgebungs-Kommission ihren Bericht erstattet haben würde. Genehmigt. — Ein Vorschlag des Hrn. Canedo, Befehle auszufertigen, um Amerika's Deputirte sogleich in den Schooß der Versammlung zu berufen, ward beseitigt. — Die Finanzkommission erstattete Bericht über einen Gesetzes-Entwurf, welcher den Staatsräthen ꝛc. verbietet, mehrere Besoldungen zu häufen. —. Verschiedene Majorats-Güter-Besitzer baten um Erlaubniß, dieselben veräußern zu dürfen; sie wurde ertheilt, da die über die Majorate niedergesezte Kommission einen den Bittstellern günstigen Bericht erstattet hatte. — Mehrere Bittschriften um Aufhebung der Zehnten wurden vorgelegt.

Sitzung vom 16ten August.

Die Frage, ob der am 14ten August gefasste Beschluß, die Aufhebung der Jesuiten und Wiederherstellung des Kapitels von St. Isidor betreffend, dem Könige vor der Vollziehung zur Bestätigung vorgelegt werden solle, wurde bejahend entschieden. — Die Handels- und die Marine-Kommission übergaben einen Entwurf zur Herstellung der königl. und kaufmännischen Marine in sechs Artikeln. — Der General Rodrigues Haro überreichte eine Denkschrift über die bewaffnete Macht, welche Spanien seiner Bevölkerung nach haben sollte, über deren Unterweisung und Kriegszucht, über die Mittel zur Verminderung ihrer Kosten, über bessere Verpflegung des Soldaten und wie er behandelt

delt werden müſſe, um ein konſtitutioneller Vertheidiger der höchſten National-Intereſſen zu werden und zu bleiben. —

Mehrere ſpaniſche Granden, namentlich der Marquis de Cerralbo, die Herzoge von Infantado, Montemar, Medina-Celi, Graf Altamira und Herzog von Villahermoſa, welche die Junta zur Beförderung der Methode des gegenſeitigen Unterrichts bilden, überreichten den Cortes zwölf Exemplare einer ſpaniſchen Ueberſetzung des Lancaſter'ſchen Werks, und trugen an, daß die Lehr-Inſtitute dieſer Art durch die gedachte Junta unmittelbar und ohne alle Einwirkung irgend einer andern Behörde errichtet werden mögen, wobey ſie ſich zugleich erboten, der Sektion des öffentlichen Unterrichts alle darauf Bezug habende Nachweiſungen auf Verlangen mitzutheilen. Dieſe Eingabe wurde der gedachten Sektion zugewieſen.

Sitzung vom 17ten Auguſt.

Der Bericht der Finanzkommiſſion wegen Dienſtleiſtung der Geiſtlichen in weltlichen Aemtern ohne Civilgehalt, in Fall dieſelben hinlängliche Kirchen-Einkünfte beſitzen, wurde genehmigt. Eben ſo des Hrn. Martinez de la Roſa Vorſchlag, daß künftig kein Geiſtlicher zwey Pfründen zugleich beſitzen ſolle. In Anſehung des leztern Gegenſtandes wurde der verneinende Antrag der Kommiſſion angenommen, gegen die Meinung des Hrn. Lobera, der einen Ausſpruch des Conciliums von Trident dagegen anführte. Graf Toreno bemerkte, daß die Frage eine bürgerliche ſey, bey deren Löſung das Concilium von Trident nichts zu thun habe. In Hinſicht der Penſionen, welche die entlaſſenen, ſuſpendirten oder quieszirten Beamten beziehen ſollen, wurde beſchloſſen, ſie in mehrere Klaſſen zu theilen und für jede Klaſſe ein Maximum zu beſtimmen. Das Maximum ſoll 40,000 Reales ſeyn. — Hr. R. Alpuente machte den Antrag, die von den Inquiſito-

ren bezogenen Emolumente einzuziehen. Genehmigt. — Die Gesetzes-Entwürfe wegen Vertilgung der Räuberbanden auf den Heerstraßen und gegen die Vagabunden ward zum erstenmal verlesen. — Die Kommissionen des Seewesens und des Handels überreichen einen Gesetzes-Entwurf in 46 Artikeln wegen Reorganisation der Kriegs- und Handels-Marine. —

Sitzung vom 18ten August.

Die Verhandlungen über die Pensionen entlassener Beamten wurden fortgesezt, und verschiedene andere weniger interessante Gegenstände erörtert. Ein Antrag des Hrn. Bahamonde, die dem Handel nachtheiligen Privilegien der philippinischen Kompagnie aufzuheben, ward an die Handelskommission verwiesen. Das Budjet für das Kolonial-Departement kam zur Erörterung. Hr. Arispe verlangte, daß die 600,000 Realen für Missionarien eingezogen würden; man beschloß sie zu lassen, aber nur für die gegenwärtig bestehenden. — Malaga wird zu einer Provinzial-Hauptstadt des Reichs erklärt und ist in Zukunft von der Provinz Granada unabhängig. — Die mit Ueberreichung des Vorschlags der Aufhebung der Jesuiten an den König beauftragte Deputation berichtete den Cortes, daß Se. Maj. mit außerordentlicher Zuvorkommenheit und Güte denselben angenommen hätten. — In verschiedenen Gegenden des Reichs besaß der König große Ländereyen, die vormals die maurischen Könige benuzt hatten; einer Anzeige des Finanzministers zufolge tritt Se. Maj. solche zum Staatsbedürfniß ab. — Die Provinzial-Deputation zu Segovia trug darauf an, die in der französischen Regierungszeit verfügten Gemeindegüter-Verkäufe zu genehmigen. — Die Deputationen des Innern zu Murcia, Mancha und Zamora baten um Aufhebung des drückenden Zehntwesens.

Sitzung vom 19ten August.

Der Justizminister benachrichtigt die Cortes, daß Se. Maj. die zum viertenmale gegebene Entlassung des Kriegsministers, Marquis de los Amarillas, angenommen, und an dessen Stelle den Hrn. Jabat ernannt haben. — Hr. Calatrava verliest den Bericht der Gesetzgebungskommission über Majorate: „Eine der vornehmsten Quellen des Elends der Völker", heißt es darin, „sind die Majorate, deren Ursprung sich auf das 14te Jahrhunderte zurückführen läßt. Verschiedene Könige Spanien's haben Dekrete erlassen, die Anhäufung der Güter zu verhindern; in Kastilien haben einmal, bey einer Epidemie alle Einwohner sich zu Gunsten des Altars ihrer Güter beraubt, zur Sühne ihrer Sünden, wie sie vermeinten. Die Kommission, welcher nach langer Prüfung der Vortheile und Nachtheile, welche aus der Beybehaltung der Majorate entsprängen, legt den Cortes einen Gesetzes-Vorschlag vor: daß alle Majorate, Fideikommisse, Patronate und andere Stiftungen von Immobilien ꝛc. aufgehoben werden, und inskünftige nur Solchen gestattet seyn solle dergleichen zu errichten, welche dem Vaterlande einen ausgezeichneten Dienst geleistet haben." — Hr. Hinojosa verliest eine derjenigen der Kommission entgegengesezte Ansicht. Der Druck beyder Reden wird beschlossen. — Die Gesammtliste der zum Verkauf auszubietenden Güter der Inquisition wird publicirt. — Des Baron Colli's Verlangen von zwey Quadratmeilen Land auf der Insel Cuba, um dort arme Leute anzusiedeln, ward an die Kolonialkommission verwiesen. — Die Frage: ob die Richter erster Instanz Advokaten seyn könnten? ward verneint, ausgenommen in eigener Sache. Ihre Besoldung wurde auf 11000 Realen festgesezt.

Sitzung vom 20sten August.

Unter der großen Zahl von Bittschriften und Vorstel-

lungen, die in dieser Sitzung besprochen worden, bemerkt man eine von den Bürgern der Stadt San Fernando (der Wiege der Revolution) eingelaufene, worin sie unter andern um die Erlaubniß bitten, auf ihren Kokarden und Fahnen Grün tragen zu dürfen, und daß man ihrem Betragen das gebührende Lob zuerkenne. — Zum zweytenmale ward verlesen der Gesetzes-Entwurf wegen Dotation der Pfarren. — Die Ackerbaukommission schlägt vor, in dem für die Tabakskultur so vorzüglich durch das Klima begünstigten Spanien den Tabaksbau gegen Abgabe an den Staat freyzugeben. —

Sitzung vom 21sten August.

Ueber des General O'Donel's Eingabe (welche in der Sitzung vom 15. August zuerst vorgekommen) schritt man zur Tagesordnung, weil derselbe sich nicht mehr in wirklichem Kriegsdienst befinde. — Des Obersten Sancho Vorschläge zur General-Reform der Klöster wurden zum zweytenmale verlesen. — Hr. Garay bemerkte, er zweifle, daß die Untersuchung der Klöster die Finanzen des Staats, wenn Pensionen gegeben werden sollten, sehr verbessern werde; zu viele Millionen seyen bereits außer Land geschafft worden. Die Versammlung verwies diese Vorschläge an eine zur Hälfte aus geistlichen Deputirten ernannte Kommission. — Der Gesetzes-Entwurf wegen Herstellung der Unterrichts-Anstalt zu St. Isidor ward genehmigt. Ein Artikel bestimmt, daß der Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts, welcher unter dem Ministerium des Hrn. Martinez Godoy (des Friedensfürsten) abgeschafft worden, von neuem errichtet werden solle.

Sitzung vom 22sten August.

Verschiedene Zusatz-Artikel zum Gesetzes-Entwurf wegen der Nationalmiliz wurden theils angenommen, theils zur

Abänderung an die Kommission verwiesen. Es entspann sich eine lebhafte Debatte über die Eidesformel der National-Garden; die Kommission schlug neue Zusätze vor. — Der Bischoff Castrillo (ein Greis hohen Alters) fand unapostolisch, daß die Geistlichkeit mit Gewalt Glauben erzwingen wollte; Hr. Novas, Kanonikus und Professor des Kollegiums del Isidor, unterstützte mit gelehrten Citaten, was der Bischoff biblisch erwiesen hatte: „Wir wollen nicht wieder", sagte er, „Verfinsterer des 10ten Jahrhunderts werden. Eine gute Religion empfiehlt sich durch eine gute Moral, besonders durch strenge Sittlichkeit der Kirchendiener, nicht durch die Schärfe der Bajonette. Mit Glaubensartikeln vertheidigt man keine Festung, aber auch keinen Kultus mit Gewehrfeuer. — Der stets streng orthodoxe Hr. Alpuente (bekannt durch die Härte, womit er als königl. Sachwalter früher handelte) sagte: „wenn man die Religion mit Gewalt beschützt, so geschieht das im Interesse des weltlichen Staats. Die anerkannte Kirche schützt den Staat vor Unruhen, so lange die Gesetze walten. Der Staat verhindert aus Dankbarkeit, daß die Staats-Religion nicht verdrängt werde. Das ist nur Bösewichtern, die Neuerung wollen, gefährlich." — Der Priester Apero schlug vor, die Nationalgarden die Vertheidigung der katholisch-apostolischen Kirche beschwören zu lassen. — Hr. Villanueva: Diese Formel ist nicht im Interesse der Kirche, welche die Gemüther versöhnen soll. Von der einen Seite hat Apero's Formel etwas Blutdürstiges, von der andern etwas Verantwortliches im Hintergrunde. Ich meine, ein frommer Priester überliesse die Rache Gott, wenn sie nöthig seyn sollte. Er wird doch den Allmächtigen nicht zur Leidenschaftlichkeit entflammen zu können glauben. Hr. Palatea: die Kommission sah das Spitzfindige der Parteysucht bey der Eidesformel voraus, und besteht deswegen auf dem kurzen Eid, den unsere Soldaten seit 150

lungen, die in dieser Sitzung besprochen worden, bemerkt man eine von den Bürgern der Stadt San Fernando (der Wiege der Revolution) eingelaufene, worin sie unter andern um die Erlaubniß bitten, auf ihren Kokarden und Fahnen Grün tragen zu dürfen, und daß man ihrem Betragen das gebührende Lob zuerkenne. — Zum zweytenmale ward verlesen der Gesetzes-Entwurf wegen Dotation der Pfarren. — Die Ackerbaukommission schlägt vor, in dem für die Tabakskultur so vorzüglich durch das Klima begünstigten Spanien den Tabaksbau gegen Abgabe an den Staat freyzugeben. —

Sitzung vom 21sten August.

Ueber des General O'Donel's Eingabe (welche in der Sitzung vom 15. August zuerst vorgekommen) schritt man zur Tagesordnung, weil derselbe sich nicht mehr in wirklichem Kriegsdienst befinde. — Des Obersten Sancho Vorschläge zur General-Reform der Klöster wurden zum zweytenmale verlesen. — Hr. Garay bemerkte, er zweifle, daß die Untersuchung der Klöster die Finanzen des Staats, wenn Pensionen gegeben werden sollten, sehr verbessern werde; zu viele Millionen seyen bereits außer Land geschafft worden. Die Versammlung verwies diese Vorschläge an eine zur Hälfte aus geistlichen Deputirten ernannte Kommission. — Der Gesetzes-Entwurf wegen Herstellung der Unterrichts-Anstalt zu St. Isidor ward genehmigt. Ein Artikel bestimmt, daß der Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts, welcher unter dem Ministerium des Hrn. Martinez Godoy (des Friedensfürsten) abgeschafft worden, von neuem errichtet werden solle.

Sitzung vom 22sten August.

Verschiedene Zusatz-Artikel zum Gesetzes-Entwurf wegen der Nationalmiliz wurden theils angenommen, theils zur

den General Elio und seinen verhafteten Gegner betreffend, verweisen die Cortes an die Gesetzgebungskommission. — Hr. Cepero wünschte, daß man des Generals Porlier Wittwe die Rechte einer Obergenerals-Wittwe einräumen möge. — Ihr Bruder, Graf Toreno, sagte: die Wittwe verlangt nichts; die Regierung kann ihr ohne Verlegenheit wegen der Todesart ihres Gatten nichts bewilligen; aber die Cortes werden über diesen traurigen und Rücksicht verdienenden Fall des Ablebens gesetzgebend entscheiden. — Die Cortes erklärten, als Held (en grado heroico) habe sich der verstorbene Porlier um sein Vaterland höchst verdient gemacht, und überliessen nun der Regierung, diese Erklärung zur Richtschnur ihrer Verwaltungs-Obliegenheiten zu nehmen. — Eine Kommission soll berichten, wie man das Andenken der Generale Porlier und Lacy, dann des Obersten Acevedo, ferner von Dolz und Velarde, die den 2. Mai 1808 fielen, feyern müsse, und so vieler Andern, welche, wie der tugendhafte Canonicus Oliveros und der gelehrte Antillon, am Kerkerfieber gestorben. — An den Gesetzgebungs-Ausschuß wurde eine Depesche des Kriegsministers verwiesen, welcher verlangte, daß die Art der Prozeßführung wider den Marquis Castelar vor dem kompetenten Tribunal festgesezt werden möchte. —

Sitzung vom 24sten August.

Der für das laufende Jahr vorgeschlagene Militär-Etat wurde genehmigt; über die Schweizer-Regimenter im spanischen Solde machte man keine Bemerkung; der Etat der leichten Kavallerie wurde etwas vermindert. — Ein Entwurf des Wahlgesetzes wurde vorgelesen und zur Berichts-Erstattung an die betreffende Kommission verwiesen. — Hr. Maya schlug eine General-Amnestie vor für die Anhänger der französischen Regierung, für die sogenannten Perser und für die amerikanischen Dissidenten. — Ver-

wiesen zum Gutachten der Kommission. — Hr. Priego schlug vor, den gesetzlichen Zinsfuß von 5 auf 10 Prozent zu erhöhen. — Hr. Moreno Guerra machte den Antrag, auf die Münzen in lateinischer Sprache die Worte zu setzen: „Ferdinand VII., durch Gottes Gnaden und die Verfassung des Reichs König der beyden Spanien;" auch trug derselbe darauf an, den Staatsrath durch konstitutionell gesinnte Männer baldigst zu ergänzen. — Der Gesetz-Entwurf wegen Ausrottung der Räuberbanden ward erörtert und angenommen. Derselbe verfügt in vier Paragraphen, daß in Erwägung gegenwärtiger Unsicherheit ein Spanier bey vorfallenden Verbrechen auch auf bloße Inzichten oder Verdacht verhaftet werden kann, die Haft jedoch nicht in einem Gefängniß Statt haben und nicht länger als 24 Stunden dauern darf, nach deren Beendigung der Verhaftete unter Erfüllung aller im §. 287 der Konstitution vorgeschriebenen Förmlichkeiten in ein anderes Gefängniß gebracht werden kann. — Eine Deputation von Toledo schlug vor, daß die Dispensationen zum Heirathen in Zukunft unmittelbar durch die Bischöffe ertheilt werden möchten ohne Hinzuziehung der päbstlichen Behörde. — An die Kommission für die geistlichen Angelegenheiten verwiesen.

Sitzung vom 25sten August.

Ein Gesetzes-Entwurf in Betreff des den Militärs zu ertheilenden Wahl-Rechts ward zum erstenmal verlesen. — Mehrere Bittschriften um Aufhebung der Zehnten und der herrschaftlichen (Feudal-) Rechte wurden eingereicht. — Der Staatsrath kam wieder zur Sprache, und Hr. Perez Costa trug auf gänzliche Erneuerung desselben an, wenn die kompetente Kommission erklären würde, daß der gegenwärtige seiner Bestimmung nicht entspreche. In diesem Falle sollte die Kommission dem Könige eine dreyfache Kandidaten-Liste vorlegen, und entscheiden, ob einige oder alle von den 1812

den General Elio und seinen verhafteten Gegner betreffend, verweisen die Cortes an die Gesetzgebungskommission. — Hr. Cepero wünschte, daß man des Generals Porlier Wittwe die Rechte einer Obergenerals-Wittwe einräumen möge. — Ihr Bruder, Graf Toreno, sagte: die Wittwe verlangt nichts; die Regierung kann ihr ohne Verlegenheit wegen der Todesart ihres Gatten nichts bewilligen; aber die Cortes werden über diesen traurigen und Rücksicht verdienenden Fall des Ablebens gesetzgebend entscheiden. — Die Cortes erklärten, als Held (en grado heroico) habe sich der verstorbene Porlier um sein Vaterland höchst verdient gemacht, und überliessen nun der Regierung, diese Erklärung zur Richtschnur ihrer Verwaltungs-Obliegenheiten zu nehmen. — Eine Kommission soll berichten, wie man das Andenken der Generale Porlier und Lacy, dann des Obersten Acevedo, ferner von Doiz und Velarde, die den 2. Mai 1808 fielen, feyern müsse, und so vieler Andern, welche, wie der tugendhafte Canonicus Oliveros und der gelehrte Antillon, am Kerkerfieber gestorben. — An den Gesetzgebungs-Ausschuß wurde eine Depesche des Kriegsministers verwiesen, welcher verlangte, daß die Art der Prozeßführung wider den Marquis Castelar vor dem kompetenten Tribunal festgesezt werden möchte. —

Sitzung vom 24sten August.

Der für das laufende Jahr vorgeschlagene Militär-Etat wurde genehmigt; über die Schweizer-Regimenter im spanischen Solde machte man keine Bemerkung; der Etat der leichten Kavallerie wurde etwas vermindert. — Ein Entwurf des Wahlgesetzes wurde vorgelesen und zur Berichts-Erstattung an die betreffende Kommission verwiesen. — Hr. Maya schlug eine General-Amnestie vor für die Anhänger der französischen Regierung, für die sogenannten Perser und für die amerikanischen Dissidenten. — Ver-

kauft werden sollen. Die königl. Bales vor dem 23sten März 1808 sollen dabey in Zahlung angenommen werden; zugleich bestimmten die Cortes die Verkaufs-Bedingungen. — Die Versammlung wird benachrichtigt, daß fast alle bis zum 9. Jul. d. J. vorhandene Verbrecher durch eine königl. Ordonnanz vom 17. Aug. d. J. begnadigt worden sind, zur Feyer der Annahme der Konstitution; ausgenommen diejenigen, welche nach älterem Krongebrauch bisher in ähnlichen Fällen nicht begnadigt zu werden pflegten. —

Sitzung vom 26sten August.

Ein neuer Gesetzes-Vorschlag zur Ausrottung der Räuberbanden ward erörtert. Er enthielt Vorschriften für die Alcades ꝛc., auf die Müßigen und Heimathlosen zu wachen und sie nach Umständen in Hospitien oder Zuchthäuser zu schicken; die Haft solle nicht über zwey Jahre dauern, jedoch im Wiederbetretungsfalle sich verdoppeln. — Ein Gesetzes-Vorschlag des Finanzministers wegen Liquidirung der an Holland schuldigen Summen wurde an die Finanz-Kommission verwiesen. — Die Cortes nahmen als Siegel an: eine abgestumpfte Säule, auf welcher das Buch der Konstitution aufgeschlagen liegt, mit der Umschrift: Sic erat in fatis. — Hr. M. Guerra's Vorschlag, eine Kommission zur Abfassung eines Ackerbaucodex zu ernennen, wurde genehmigt, und der Antrag des Hrn. Janer, den König zu bitten, seinen Hof und das Heer in inländische Stoffe zu kleiden, an die Industrie- und Handels-Kommission verwiesen; eben so wurde der Antrag des Seeministers, 2 Fregatten, 6 Korvetten, 6 Briggs und 6 Goeletten zur Beschützung des Handels zu erbauen, der Finanz-Kommission zugestellt.

Sitzung vom 27sten August.

Die Provinzial-Deputation zu Toledo trug an auf Abschaffung der römischen Ehedispensen und Herstellung

der Diöceſanrechte der Biſchöffe und Erzbiſchöffe, welche dieß Recht ſelbſt unter den Mauren als altes ſpaniſches Kirchenrecht geübt haben. Man bemerkte, daß die Abſchaffung auch politiſch räthlich ſey, weil die römiſche Dataria ihre Diſpenſen übertheure, und dann, weil es Zeit ſey, der ſpaniſchen Kirche die alte Unabhängigkeit vom römiſchen Stuhle wiederzugeben. Hr. Gasco: Während unſerer Verfinſterung erwarb die römiſche Kurie in Spanien vieles ungebührlich; die geiſtliche Kommiſſion muß uns Vorſchläge thun, die Kirche Spaniens ſo frey und ſo ſittlich darzuſtellen, als ſie es in den erſten Jahrhunderten war. Vom kirchlichen und diplomatiſchen Joche der Ausländer wollen wir ganz frey ſeyn. Spanien iſt kein Erbgut der Dynaſtie, alſo auch keiner Hierarchie. Unſern Glauben müſſen wir, und nicht der römiſche Hof beſtimmen, deſſen Bullen nicht mehr unſere Biſchöffe inſtalliren müſſen. — Hr. Gisbert: Die Frage hat zwey Seiten, eine finanzielle; dieſe iſt für den Augenblick die wichtigſte; wir müſſen nicht mehr an die Dataria Geld ſchicken. Die zweyte Seite, das geiſtliche Band mit der Peterskirche in Rom, iſt eine zarte Seite für manche Gewiſſen; ſelbſt die auswärtigen Staaten, welche katholiſch ſind, wagten nicht, ſich und ihre Unterthanen vom heiligen Stuhl loszuſprechen, und ſogar proteſtantiſche Fürſten in Deutſchland hatten noch keinen ſolchen kühnen Geiſt, als ich eben vernahm. — Der Vorſchlag mit den Verbeſſerungen der HH. Quintana und Gasco ſoll erſt kommiſſariſch erwogen und dann debattirt werden. —

Sitzung vom 28ſten Auguſt.

Die Diskuſſion der geſtrigen Sitzung über die kirchlichen Angelegenheiten ward fortgeſezt. Hr. Gasco: Die von mir gewünſchte unabhängige Stellung der ſpaniſchen Kirche vom römiſchen Stuhle iſt keineswegs eine vollkommene Emancipation von der Obhut des oberſten Hirten, aber

Rom muß uns keine Dispensen, Bullen- und Gnaden-Concessionen mehr senden; sie sind uns wirklich sehr überflüssig geworden, und haben unserer Geistes-Entwickung sehr geschadet. — Ueber Militär- und Civil-Pensionen und Wartegelder stellten nach einiger Debatte die Cortes folgende Grundsätze fest: die höchste Militärpension ist 40,000 Realen, für Obergerichtsräthe 30,000 Realen, für Alcaden und Vorstände der Provinzialgerichte 24,000 Realen, für andere Räthe und Richter 16,000 Realen. — Sonstige Staatsdiener, die 12 bis 20 Jahre dienten, erhalten als Ruhegehalt die Hälfte ihrer lezten Besoldung, diejenigen, welche 20 bis 30 Jahre dienten, erhalten $\frac{2}{3}$ und bei längerm Staatsdienste den vollen Gehalt. Jeder Pensionirte, der nicht über 6000 Realen Einkommen jährlich genoß und dienstunfähig wird, erhält ohne Rücksicht der Dienstjahre seine volle Besoldung als Pension. Reformirte und pensionirte Staatsdiener haben ferner das Recht, nach bestimmten Reduktionstabellen ihre Pension zu kapitalisiren, und damit, wenn ihnen das besser gefällt, ein Staatsgrundstück zum Allodial-Eigenthum zu erwerben. — Die geistlichen Inquisitions-Glieder sind pensionsunfähig, wohl aber weltliche Unterbediente derselben berechtigt zu einer Pension nach Anschlag ihres Gehalts und der gesetzlichen Sporteln. — Außerdem wurden folgende Vorschläge gemacht: den Sold der Offiziere zu erhöhen; die Angelegenheiten Amerika's von denen Spaniens zu trennen; die unter Karl III. vom Pabste erhaltene Bulle zur Verminderung der Feyertage zu vollziehen; die Mauth zu Saragossa (zwischen Aragonien und Kastilien) aufzuheben. An die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Die Cortes genehmigten den früher gemachten Antrag, daß Niemand mehrere Aemter oder Pfründen kumuliren dürfe.

Sitzung vom 29sten August.

Fortdauernde Gesuche um Erlaubniß, nachvererbte

Güter zu verkaufen; — dann eine Denunciation gegen den Ex-Deputirten Romero Montero, einen der 69 sogenannten Perser, der die ihm widerfahrene Nachsicht nur dazu benuzt, gegen die neue Ordnung der Dinge zu deklamiren. Bey dieser Gelegenheit zeigt Hr. Crespo Contolla an, daß der Kommissions-Bericht über die Sache der Ex-Volksvertreter, Unterzeichner der berüchtigten Protestation von 1814, gewöhnlich Perser genannt, fertig sey und unverzüglich der Berathung der Stände vorgelegt werden könne. Die HH. Desprat, Quintana, Romero Alpuente, Diaz Morales, Navarro, Palarea, Florez Estrada, Isturiz, Gutierrez, Acuna, Quiroga und Solana, welche nacheinander das Wort nahmen, fezten folgende Beschlüsse durch: 1) Die Cortes befehlen, daß die mit dem Bericht über die Sache der 69 Ex-Deputirten, Unterzeichner der Vorstellung von 1814, beauftragte Kommission in einer bestimmten Zeitfrist ihre Arbeit vorlege. 2) Die Cortes werden die nöthigen Anstalten treffen, daß die Regierung auf der Stelle die Untersuchung und Bestrafung der des Umsturzes des National-Codex schuldigen Subjekte vornehme. 3) Die Minister sollen jede Woche über den Stand der Verschwörungs-Prozesse von Cadix, Saragossa, Burgos und Galizien an die zweyte Gesezgebungs-Kommission Bericht erstatten. — Hr. Badillo, Deputirter von Cadix, zeigt an, daß der Obrist Hermosa, mit Einleitung des Verfahrens gegen die Urheber der Cadixer Metzeley beauftragt, öffentlich erklärt habe, daß die Instruktion des Prozesses sich ihrem Ende nahe und alsbald der Spruch erfolgen könne. Die unermeßliche Zahl der zu verhörenden Zeugen und die Vorladungen zu gehöriger Beglaubigung war Ursache der bisherigen Verzögerung, worüber sich das Publikum mit Unrecht beklagt. Diese Nachricht beschwichtigte die Bewegung, welche die

Erinnerung an den unheilsvollen 10ten März beständig in dieser Versammlung aufregte. — Der Vorschlag, das Dekret der Cortes vom 4ten Jan. 1813, die Vertheilung unbebauter Ländereyen an die Krieger betreffend, welche sich um das Vaterland verdient gemacht, ward an die betreffende Kommission verwiesen. — Eben so das Gesuch der Stadt Herreros um Abschaffung des Zehnten.

Sitzung vom 30sten August.

Die Cortes beschließen, daß die geistliche Kommission über einen Vorschlag des Deputirten Acedillo berichten solle, wegen des für die Religion anstößigen Vorrechts der Aebtissin zu Huelgas de Burgos, kraft ihrer Würde Predigt- und Beichtstuhls-Licenzen zu verleihen. — Zum erstenmale wurde des Hrn. Frayle, Bischoffs von Siguenza, Vorschlag verlesen, die in seiner Provinz üblichen Steuer abzuschaffen, die ein junger Ehemann entrichten muß, der aus einer andern Gemeinde eine Frau nimmt, so wie auch die Abgabe für nächtliche Musiken, wodurch nur die Ruhe anderer Bürger gestört werde. — Hr. Vargas de Ponce schlug aus Veranlassung des Streits des Marquis de Castelar mit dem Gardeoffizier Aquilera vor, daß die gemeinschaftlichen Kommissionen der Gesetzgebung und des Kriegs ein Kriegsgesetz entwerfen möchten, das die Konstitution mit der nothwendigen Militär-Subordination und Disciplin in Einklang bringe. — Es wurde ferner der Gesetzes-Entwurf über die Belohnungen für das Militär auf der Insel Leon, für die Besatzung von Saragossa und für die insurgirten Milizen zur Herstellung des konstitutionellen Throns im Mai d. J. vorgelesen und zum Druck befördert. — Hr. Diaz Morales schlug ein Gesetz vor, über die Vermehrung der Soldaten-Löhnung, für die Infanteristen 60 Realen monatlich, für die Unter-Korporale 75 Realen, für die

Ober-Korporale 90 Realen, für die Obersergeanten 120 Realen, für den Sergeant-Major 180 Realen, für den Unterlieutenant 450 Realen, für den Lieutenant 600 Realen. 2) Diese Solderhöhung auch den andern Militär-Klassen zu bewilligen. — Ein Vorschlag der Deputirten von Gallizien und Asturien, die Einfuhr fremden Schlachtviehs nach Spanien zur Verpflegung des Heeres zu verbieten, ward an die Handels-Kommission verwiesen. —

Der Deputirte Janer hatte in der Sitzung vom 26sten August folgenden Antrag gemacht: „Ich verlange, daß die Cortes den König auffordern, ein Beyspiel des Patriotismus zu geben, und für seine Person nur Stoffe aus unsern National-Manufakturen zu tragen, und nur im äußersten Nothfall, wenn nichts Aehnliches im Lande sich findet, in fremde Zeuge sich zu kleiden, ferner, daß Se. Maj. dem ganzen Hofstaat anbefehle, sich dieselbe Einschränkung aufzulegen, und daß zugleich diese Maßregel eine bleibende Regel für das Kriegsheer werde. Zugleich schlage ich den HH. Deputirten vor, jeder für seine Person sich nach denselben Grundsätzen zu richten, weil es uns zukommt, unsern Mitbürgern große Beyspiele zu geben." Nach einigen Debatten wurde dieser Antrag zum zweytenmale verlesen, und dem Handels- und Gewerbs-Ausschusse zugewiesen. — Hr. Paralea verlangte Abschaffung des Sold-Abzugs, welchen das Militär zum Behuf des Invaliden-Fonds leidet. — Zwey Gesetzes-Entwürfe der Marine- und Handels-Kommission über die konstitutionellen Pflichten der Marine und der Handels-Konsulate werden verlesen. — Mehrere Deputirte machten folgende Anträge: 1) die Cortes sollen befehlen, daß die mit der Angelegenheit der 69 Ex-Deputirten (Perser) beauftragte Kommission binnen einem festgesezten Termin ihren Bericht zu erstatten habe; 2) die Cortes sollen verfügen, daß die Regierung forderſamſt Befehle erlasse wegen Bestrafung

schrittene Denker. Sie lehnt sich sieben frühern Bänden des Verfassers: über die National-Oekonomie, als deren Fortsetzung an. Die Widersacher können nicht sagen: das sind Schwärmereyen, das sind Träume, das sind die kranken Gelüste der Neuerungssucht! nein — was der Verfasser behauptet, beweist er, und was er beweist, das war schon bewiesen, in einem früheren Satze, und so immer höher hinauf. Seine Grundsätze haben keinen erworbenen, sie haben einen Geschlechts-Adel, und können der Ahnen-Probe genug thun. Alle seine Reden, seine Wünsche, seine Besorgnisse, sind die eines Menschenfreundes, nicht eines bequemen Freundes des, sondern eines arbeitsamen Freundes der Menschen. In den Lehren des Verfassers spricht nicht blos ein wissenschaftlicher Trieb, der nichts fordert, als daß man ihm nachrede, sondern ein frommer Trieb des Herzens, welcher verlangt, daß man ihm nachthue. Er ist der Freyheit aus ganzer Seele zugethan, und vertheidigt sie, wie mit fester Besonnenheit, so mit liebenswürdiger Begeisterung. Nicht zu viel kann das Buch gelobt werden, denn es ist ein Mark des Ueberflusses, wo Jeder, reich oder arm, finden kann, was der Hausbedarf, und was die Prachtliebe wünscht.

Das Werk zerfällt in vier Bücher. In dem ersten Buche, wird das Recht und die Pflicht der Regierung, die Staats-National-Bildung zu leiten, dargethan, und die Volks-Erziehung in ihre Bestandtheile gesondert. Das zweyte Buch handelt von der körperlichen, das dritte von der sittlichen, und das vierte von der intellektuellen Bildung. Der Verfasser geht in der Einleitung von einem Standpunkte aus, den wohl nicht jeder gewählt hätte, nicht weil er falsch wäre und irre führte, sondern weil er steil und gefährlich ist, und nur über Felsen und Tiefen in das Thal hinableitet, wo der gebahnte Weg beginnt. Der Grundsatz des Britten Goodwin: „die einzige richtige

Ober-Korporale 90 Realen, für die Obersergeanten 120 Realen, für den Sergeant-Major 180 Realen, für den Unterlieutenant 450 Realen, für den Lieutenant 600 Realen. 2) Diese Solderhöhung auch den andern Militär-Klassen zu bewilligen. — Ein Vorschlag der Deputirten von Gallizien und Asturien, die Einfuhr fremden Schlachtviehs nach Spanien zur Verpflegung des Heeres zu verbieten, ward an die Handels-Kommission verwiesen. —

Der Deputirte Janer hatte in der Sitzung vom 26sten August folgenden Antrag gemacht: „Ich verlange, daß die Cortes den König auffordern, ein Beyspiel des Patriotismus zu geben, und für seine Person nur Stoffe aus unsern National-Manufakturen zu tragen, und nur im äußersten Nothfall, wenn nichts Aehnliches im Lande sich findet, in fremde Zeuge sich zu kleiden, ferner, daß Se. Maj. dem ganzen Hofstaat anbefehle, sich dieselbe Einschränkung aufzulegen, und daß zugleich diese Maßregel eine bleibende Regel für das Kriegsheer werde. Zugleich schlage ich den HH. Deputirten vor, jeder für seine Person sich nach denselben Grundsätzen zu richten, weil es uns zukommt, unsern Mitbürgern große Beyspiele zu geben." Nach einigen Debatten wurde dieser Antrag zum zweytenmale verlesen, und dem Handels- und Gewerbs-Ausschusse zugewiesen. — Hr. Paralea verlangte Abschaffung des Sold-Abzugs, welchen das Militär zum Behuf des Invaliden-Fonds leidet. — Zwey Gesetzes-Entwürfe der Marine- und Handels-Kommission über die konstitutionellen Pflichten der Marine und der Handels-Konsulate werden verlesen. — Mehrere Deputirte machten folgende Anträge: 1) die Cortes sollen befehlen, daß die mit der Angelegenheit der 69 Ex-Deputirten (Perser) beauftragte Kommission binnen einem festgesezten Termin ihren Bericht zu erstatten habe; 2) die Cortes sollen verfügen, daß die Regierung forderſamſt Befehle erlasse wegen Bestrafung

dig ist; nämlich dem Unterrichte in der Verfassung des Staats und den Gesetzen. „Indeß die Lehrer aller Religionen die Jugend in den abstraktesten religiösen Dogmen unterrichten, hat man nirgends an einen gemeinfaßlichen Katechismus über die rechtlichen Verhältnisse des Bürgers in der Gesellschaft gedacht.“ (Hier, wie auch an andern Stellen, hätte man sich von dem Verfasser gern erklären lassen, wie fehlerhafte Staats-Einrichtungen nothwendig zusammenhängen; denn auch das Schlechte hat seine Regeln.) Mit Recht wird die Heiligkeit des Stiftungs-Vermögens, das für Schulen und öffentliche Erziehung bestimmt ist, in Schutz genommen, und der Grundsatz verworfen, daß Stiftungs-Vermögen Staats-Vermögen seye. Wenn aber der Verfasser seinen Tadel auch auf die Einziehung der geistlichen Güter ausdehnt, so kann man ihm nur in so fern beystimmen, als diese Güter, großen Theiles „zu den Planen der Ehrsucht und Eitelkeit“ verwendet wurden, denn im Uebrigen, kömmt es keiner geistlichen Körperschaft zu, ein selbständiges, vom Staate unabhängiges Vermögen zu haben. Es ist nicht nöthig, hier an die Erfahrungen des Mißbrauches zu erinnern, der damit zu allen Zeiten geschah, denn der Verfasser verlangt, daß die Regierung, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, eine Art Ober-Aufsicht führe. Aber die Religion kann erst dann ein Gegenstand der Geld-Wirthschaft seyn, wo sie als Gottesdienst anfängt äußerlich zu werden; doch wo sie anfängt äußerlich zu werden, da gehört sie in das Gebiet der weltlichen Herrschaft. Die Einziehung der geistlichen Güter in Spanien kann daher noch besser als damit entschuldigt werden: daß dort die Freyheit zu jung ist, um ohne Leidenschaft zu seyn.

Im Anfange des zweyten Buches, welches von der körperlichen Bildung handelt, wirft der Verfasser einen wehmüthigen Blick auf die Vorzeit, und auf die

Grundsätze zurück, welche die alten Völker in diesen Dingen befolgt haben. Doch ist die Erinnerung, die ich oben gegeben, zu wichtig, als daß ich sie nicht wiederholen sollte. Die fehlerhaften Einrichtungen eines Staates stehen alle in einer nothwendigen Verbindung, und ein gegebener Staat kann ohne gewisse Gebrechen gar nicht fortdauern. So kann ich mir eine vollkommene körperliche Ausbildung der Bürger, mit Monarchieen, in der Art wie sie jezt bestehen, durchaus nicht vereinigt denken. Die Waffenlosigkeit der Bürger ist dort die Verfassung schützendes Gesetz, aber nicht das Eisen ist die Waffe, sondern der geübte Mannes-Arm, der das Eisen zu führen, und zu entbehren gelernt hat. Man hat uns schlau und mit Erfolg weiß gemacht, körperliche Ausbildung schade der geistigen; und da freylich der Geist der schönere und bessere Theil des Menschen ist, haben wir eine Wahl getroffen, und unsere leibliche Erziehung vernachlässigt. So ist es dahin gekommen, daß körperliche Stärke und Gewandtheit eine Kunst geworden ist, die nur Wenige üben, und daß wir neugierig hingehen, einen starken Mann, einen guten Springer oder Fechter zu sehen, als wären sie nicht auch Menschen wie wir, sondern Thiere aus einer fremden Zone. Daher jene Gemüths-Schwäche, die aus Männern Kreisel macht, die sich drehen, sobald eine kindische Polizey sie peitscht; Binsen macht, die sich neigen vor dem Lüftchen eines Mundes, und Haasen, die nur in ihren Beinen Schutz gegen Hunde finden. Daher der Mangel jener Muskelkraft des Geistes, ohne welche der Geist ist, was ein Mahler ohne Hand, was ein Pinsel ohne Farbe. Daher, die Zerstörung der Brücke, die von dem Körper zu dem Geiste führt, und daher der abergläubische Magnetismus, und die Mystik, diese alberne Buhlerey, wo Seele und Leib, an getrennten Ufern stehend, sich verliebte Kußhändchen zuwerfen, und gar sehr jammern, daß sie beyde nicht schwim-

men können. Die Turn-Kunst ist an der Schulfuchserey ihrer Lehrer gescheitert, denn es ist der noch ungetilgte Fluch der Deutschen, daß sie, wagen sie sich ja einmal hinaus in ein freyes Feld des Lebens, sie das Feld sogleich mit einer Mauer umgeben, und es zum Schul-Garten bestimmen, wenn sie nicht gar ein Dach darauf setzen, und es zum Schul-Gebäude machen. „Auch ist jener Sodalismus (sagt Graf v. Soden), den man mit der Turnanstalt verknüpft hat, nachtheilig, wenn er nicht unter einer weisen Leitung steht.“ Sehr wahr! Sie haben die Vaterlands-Liebe zünftig machen wollen! Vortrefflich ist was der Verfasser über die Nothwendigkeit eines Instituts zu Bildung der Kinderwärterinnen, und über deren Einfluß in der moralischen und physischen Bildung der Kinder, sagt. Ich bitte das Morgenblatt, die Abend-Zeitung, die elegante Zeitung, den Freymüthigen, den Gesellschafter, und wie sonst die literarischen Zuckerbäcker alle heißen mögen, das erwähnte Kapitel über Kinderwärterinnen, ihren Leserinnen mitzutheilen, statt daß sie dieselben belehren, wie am 1sten Oktober, Herr Hans in Prag, wie am 2ten Okt. Herr Kunz in Dresden den Hamlet gespielt, und wie am 3ten Okt. Frau Ursula in Braunschweig die Königin der Nacht gesungen hat.

Das dritte Buch, welches von der sittlichen Bildung handelt, beginnt der Verfasser mit Betrachtungen über den Einfluß, welchen die Gesetze auf die Sitten üben, und über die unglücklichen Folgen des Mangels bestimmter Gesetze. Die erste Folge ist, „daß die Richter ihre wahre Wesenheit verloren, nämlich aufgehört haben, Aussprecher der Anpassung des Gesetzes auf den einzelnen Fall zu seyn, also willkürliche Dispensatoren des bürgerlichen Eigenthums geworden sind.“ Die zweyte unglückliche Folge ist, daß der allergrößte Theil der Staatsbürger, mit den Rechten unbekannt, sich in die Arme der Advokaten

werfen müssen. „Unverkennbar herrscht also in Absicht des Eigenthums und dessen Sicherheit, also in Absicht des ersten, ja Hauptzwecks der bürgerlichen Gesellschaft, auch bey dem größern Theile der gebildeten Völkerschaften zur Zeit reine Despotie. Die Richter und Advokaten sind die eigentlichen Gewaltigen des National-Eigenthums, und was aus dieser Gewalt gerettet wird, wird von der Finanz in Anspruch genommen.“ Es gibt nur ein Mittel, jene Uebel zu heilen, nämlich: das Leben des Rechtes muß im Volke allgemein gemacht werden. Dazu sind zwey Wege. Erstens: die Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ausführlichkeit und Umständlichkeit der bürgerlichen Gesetzbücher, und zweytens: die Oeffentlichkeit der Justizpflege. Man hat das Preußische Landrecht seiner Umständlichkeit wegen getadelt, aber grade hierin besteht sein Vorzug. „Man hat nicht erwogen, daß diesem Gesetzbuche nur ein Urfehler anklebt, nämlich derjenige der Art seiner Verfassung. Von wissenschaftlich gebildeten Männern, von Gelehrten geprüft, hat Friedrich der Große nicht die Nation darüber zu Rathe gezogen, nicht die Volksstimme darüber gehört, und das ist es, was die Gesetzgebung unerläßlich bedarf.“ Nur durch die Oeffentlichkeit der Justiz kann dem, sonst unvermeidlichen, Despotismus der Richter und Advokaten Grenze gesezt werden. Der Verfasser vertheidigt sie mit der Wärme eines Mannes, der an sich und Andern erfahren haben mag, wie Ungerechtigkeit schmerze. Ueber die Heimlichkeit der peinlichen Prozeßform wird bemerkt: „die spanische Inquisition ist der Gegenstand des Abscheues aller Nationen (gewesen), und in dem bey weitem größern Theile des gebildeten Europa wird über Leben, Ehre, Freyheit und Vermögen des Staatsbürgers beynahe ganz nach den Formen dieser nämlichen Inquisition geurtheilt. Der Staatsbürger wird verhaftet, ohne daß sein Mitbürger davon oder von dem Grunde seiner Verhaf-

tung Kenntniß erhalte. Er wird eines angeschuldigten Verbrechens wegen in Verhaft behalten, in Untersuchung genommen; seine Mitbürger erfahren nichts davon, als durch das Kamäleon des Gerüchts .... Es ist ein erstaunenswürdiger Beweis der Verirrung der menschlichen Vernunft, daß Regierende sich solch' despotischer Gewalt über die Nationen bemächtigen konnten; es ist ein eben so erstaunenswürdiger Beweis der gemüthlichen Beschränktheit der Nationen, daß sie eine solche despotische Behandlung in Absicht der wichtigsten und theuersten Güter der Menschheit, des Lebens, der Ehre und der Freyheit, seit Jahrhunderten sich gefallen ließen."

Von dem verderblichen Einflusse der Leih-Bibliotheken auf die Sitten des Volkes, die des weiblichen Geschlechtes zumal, wie sie den Leichtsinn ausbilden, wie alle Zucht und Häuslichkeit darüber zu Grunde geht, wie sie die Jünglinge entnerven und ausfaseren, davon entwirft der Verfasser ein treues Bild in kräftigen Zügen. Er wundert sich und zürnt, daß man es geschehen lasse. Der Herr Verfasser war wohl zu ängstlich oder bescheiden, daran zu erinnern, daß jene Leih-Bibliotheken zur Leibwache der Gewalt gehören, daß sie die Jugend, indem sie ihr das Mark aus den Knochen saugen, zum Widerstande gegen feindliches Wollen, woher es auch komme, unfähig machen. Wenn der Verfasser verlangt, die Polizey solle den Unternehmern der Leih-Bibliotheken vorschreiben, welche Bücher sie halten müssen, und ihnen das Anschaffen der schädlichen Bücher verbieten; so hat er dießmal nur sein Herz zu Rathe gezogen. Keine Zwingherrschaft im Reiche des Geistes! Auch sollen wir die Gefälligkeit unserer lieben Freundin Polizey nicht mißbrauchen. Schon gar zu viele Sorgen hat sie freywillig für uns übernommen, sie muß auch Zeit zum schlafen haben. Es gibt noch andere Mittel, das schändliche Gewerbe der Romanenmischer zu Grunde zu richten.

Man mache ihre Werke lächerlich, wenn sie nur abgeschmackt, man züchtige sie, wenn sie zugleich verführerisch und sittenverderblich sind. Einsichtsvolle und wohlwollende Männer, mögen in jedem Orte, wo es Leihbibliotheken gibt, eine Gesellschaft bilden, die das mühsame aber edle Geschäft übernehme, sich mit allen in den Catalogen der Leihbibliothekare enthaltenen Büchern, nach und nach bekannt zu machen, und die guten öffentlich zu empfehlen, die schlechten aber zu widerrathen. Wenn jene Männer, von Zeit zu Zeit, in den Nachrichtsblättern ihrer Wohnorte, ein Verzeichniß der Sitten- oder Geist-verderblichen Bücher, mit Bezeichnung der Nummern, die sie in den Catalogen der Leihbibliothekare einnehmen, abdrucken liessen, und etwa dabey bemerkten: „kein sittsames Mädchen kann eines der genannten Bücher, ohne zu erröthen, auch nur in die Hände nehmen;" oder: „kein verständiger Jüngling, und der einst ein Mann werden will, nicht blos dem Alter nach, wird seine gesunde Seele durch solche Lesereyen verkrüppeln lassen;" dann läßt sich erwarten, daß die Nachfrage nach schlechten Romanen sich vermindern wird. Aber ja kein Zwanggebot! Ohne Freyheit verliert selbst die Tugend ihren Werth. Daher war ich sehr überrascht, daß der würdige Verfasser, der für Freyheit und Recht überall mit so großer Herzenswärme spricht, von der Gesetzgebung „Kleider-Ordnungen zu Bezeichnung der Stände" fordert. Es ist dieses um so überraschender, da er, eine Zwangsbeschränkung des Luxus überhaupt, mit Recht verdammt. Er sagt, die Sitten können unmöglich bewahrt werden, „so lange es den untern Klassen frey steht, sich den höhern im Aeußerlichen gleich zu stellen." Aber, guter Gott, hat denn ein Stand, weil er seine besondere Sitten hat, auch seine besondere Sittlichkeit; ist nicht diese eine gemeinschaftliche für alle Stände? Dürfen die höhern Stände, die Folgen ihrer Sittenverderbniß auf die niedern wälzen? Wenn sich die untern Klas-

sen den höhern äußerlich gleich stellen, dann ist eine innere, durch Entgegenkommen von oben bewirkte Gleichstellung, vorhergegangen, und mit der Frucht des Uebels vertilgt man seine Wurzel nicht. Zu Kleiderordnungen ist daher weder Noth, noch Recht, noch guter Grund vorhanden. Keine Noth — denn der Kleideraufwand der dienenden Klasse, ist nicht Ursache, sondern Folge der Sittenverderbniß, und nicht die ihrer eignen, sondern die der allgemeinen. Kein Recht — denn unsere Diener sind nicht unsere Sklaven, und wenn sie mündig sind, muß ihnen verstattet bleiben, das Erworbene nach Neigung zu verwenden. Kein guter Grund — denn es ist besser, daß unser Dienstvolk die Zeichen seines übeln Lebenswandels oder seines Betrugs offen an sich trage, als versteckt, und wenn man ihnen die kostbaren Kleider verbietet, wird ihre Eitelkeit sich auf eine mehr verborgene Weise, die den Gesetzen unerreichbar ist, befriedigen. Wozu noch weitere Einreden! Kann ich etwas Besseres sagen, als: Wie der Herr so der Diener?

Ueber Schauspiele und deren Einfluß auf die öffentliche Sitten macht der Verfasser vortreffliche, zum Theile neue Bemerkungen. Man lese sie, und versuche es anderer Meinung zu seyn. Er tadelt mit verzeihlicher Heftigkeit, daß die Regierungen die Bühne überall sich selbst überliessen. „Sie gewöhnten sich, sie als eine gesellschaftliche Unterhaltung zu betrachten, deren Geist sie dem Geschmacke hingeben könnten. Sie bewachten sie zwar ängstlich in politischer Hinsicht, damit nichts dem Geiste der Regierung Abholdes, die bürgerliche Freyheit oder Beschränkung der Willkür Betreffendes, öffentlich dort verkündet werde; ... aber die sittliche so wie die intellektuelle Tendenz blieb ihnen allergrößtentheils fremd. Mag nun der Grund darin liegen, daß die Machthaber bey

Man mache ihre Werke lächerlich, wenn sie nur abgeschmackt, man züchtige sie, wenn sie zugleich verführerisch und sittenverderblich sind. Einsichtsvolle und wohlwollende Männer, mögen in jedem Orte, wo es Leihbibliotheken gibt, eine Gesellschaft bilden, die das mühsame aber edle Geschäft übernehme, sich mit allen in den Catalogen der Leihbibliothekare enthaltenen Büchern, nach und nach bekannt zu machen, und die guten öffentlich zu empfehlen, die schlechten aber zu widerrathen. Wenn jene Männer, von Zeit zu Zeit, in den Nachrichtsblättern ihrer Wohnorte, ein Verzeichniß der Sitten- oder Geist-verderblichen Bücher, mit Bezeichnung der Nummern, die sie in den Catalogen der Leihbibliothekare einnehmen, abdrucken liessen, und etwa dabey bemerkten: „kein sittsames Mädchen kann eines der genannten Bücher, ohne zu erröthen, auch nur in die Hände nehmen;" oder: „kein verständiger Jüngling, und der einst ein Mann werden will, nicht blos dem Alter nach, wird seine gesunde Seele durch solche Lesereyen verkrüppeln lassen;" dann läßt sich erwarten, daß die Nachfrage nach schlechten Romanen sich vermindern wird. Aber ja kein Zwanggebot! Ohne Freyheit verliert selbst die Tugend ihren Werth. Daher war ich sehr überrascht, daß der würdige Verfasser, der für Freyheit und Recht überall mit so großer Herzenswärme spricht, von der Gesetzgebung „Kleider-Ordnungen zu Bezeichnung der Stände" fordert. Es ist dieses um so überraschender, da er, eine Zwangsbeschränkung des Luxus überhaupt, mit Recht verdammt. Er sagt, die Sitten können unmöglich bewahrt werden, „so lange es den untern Klassen frey steht, sich den höhern im Aeußerlichen gleich zu stellen." Aber, guter Gott, hat denn ein Stand, weil er seine besondere Sitten hat, auch seine besondere Sittlichkeit; ist nicht diese eine gemeinschaftliche für alle Stände? Dürfen die höhern Stände, die Folgen ihrer Sittenverderbniß auf die niedern wälzen? Wenn sich die untern Klas-

recht zurück; auf unseren Bühnen ist der Ernst abgeschmackt, wie unerträglich wäre erst der Spas.

Alles, was über Religion und Gottesverehrung gesagt wird, zeigt eben so große Helle des Kopfes, als Wärme des Herzens. Man nehme es darum mit Herz und Kopf dankbar auf, denn hierin am meisten bedarf die irrende Welt Zurechtweisung, da in Dingen der Religion, wo der Irrthum der Uebelwollenden aufhört, der Irrthum der Gutmeinenden beginnt, Wahnsinn aber auf beyden Seiten herrscht. „Wie weit musste die menschliche Vernunft nicht verkrüppelt seyn, um sich bis zu den Begriffen einer herrschenden Religion, einer herrschenden Kirche zu verirren! Wie war es möglich, mit den Ansprüchen der Vernunft die Idee zu vereinigen: dass die Empfindungen oder Ansichten Eines Theils der Staatsbürger über die Art der Verehrung des höchsten unsichtbaren Wesens, diesen berechtigten, die physische Uebermacht zu gebrauchen, um den andern Theil, einzig um der Verschiedenheit der Ansichten von der Art dieser Verehrung willen, zu verfolgen, zu unterdrücken, oder mindestens Vorzüge vor ihm zu behaupten? Selbst das Wort Toleranz ist ein Vergehen gegen die menschliche Vernunft. Wie? indess der Allvater jede Art seiner Verehrung ruhig annimmt, will Ein Theil seiner Kinder sich's zum Verdienst rechnen, wenn er dem andern erlaubt, ihn nach seiner Weise zu verehren? ... Die Religionskriege haben unter allen das Ungeheure der entarteten menschlichen Natur in seiner größten Scheußlichkeit dargestellt.“ (Und um wie viel ist es jezt etwa besser geworden? die Religionskriege dauern fort, nur schlachtet man die Gefangenen nicht mehr, und bratet sie nicht zur Ehre Gottes auf einem Scheiterhaufen; man begnügt sich sie verwundet zu haben, und macht sie zu Sklaven. Die verlorne Kunst des Alterthums beweint man, aber um die verlorene Weisheit der alten Welt, die von der Raserey des Reli-

gionshasses stets frey geblieben, um diese meint man nicht. Für Einen, den das Christenthum seit je getröstet, haben die Christen Tausende trostlos gemacht!) —

Die Bibelgesellschaften habe ich immer als einen Beweis mehr angesehen, daß die waltende Vorsehung, um ihre Zwecke zu erreichen, sich solcher Mittel bedient, die dem Menschen mit der Erfüllung seiner Wünsche schmeicheln. Wie wäre sonst die Verblendung der protestantischen Eiferer zu erklären, die durch die Verbreitung der Bibel, durch dieses unfehlbare Mittel, die Demokratie im Religionsstaate herbeyzuführen, eine allgemeine Monarchie des Glaubens zu erreichen hoffen? Auch der Verfasser bezweifelt, daß die Verbreitung der Bibel (der ganzen, ohne Auswahl) geeignet wäre, das reine Christenthum, die wahre Sittlichkeit zu befördern.

Die Juden. Der Verfasser hat, indem er, abweichend von der Form seines Buches, dieser Untersuchung eine eigne Ueberschrift gab, die Wichtigkeit bezeichnen wollen, welche die Welt und er selbst, dem Gegenstande gibt. Aber es ist ein schlimmes Zeichen, wenn man eine Sache wichtig findet, die, weil sie einen unendlichen Werth hat, zu ihrer Preisbestimmung gar nicht gewogen zu werden brauchte. Es gibt Grundwahrheiten, die zum Wahnsinne führen, wenn man sie zum Gegenstande der Untersuchung macht; denn sie sind der Boden des Verstandes, und wenn dieser wankt, wankt auch alles Uebrige. Aber die Menschen sind unbedacht; sie wollen das Sehen sehen und reißen das Auge aus seiner Höhle, es bequem in die Hand zu nehmen. So lange die Juden ein Gegenstand des Hasses, des Abscheues, der Verfolgung waren, und wo sie es noch sind, da machten oder mögen die Besserdenkenden für jene Unglücklichen handeln, aber für sie zu sprechen wäre Thorheit; denn die Leidenschaft hat keine Regel und kann daher nicht irren, und die Empfindung verrechnet sich nicht, weil

sie gar nicht rechnet. Wo man aber über die Juden ruhig und wissenschaftlich spricht, da ist es Zeit dem Irrthume zu begegnen. Ich will es offen bekennen, daß, den Zorn abgesehen, den jede Ungerechtigkeit in meiner Brust erregt, sie mag treffen wen, sie mag verübt werden, von wem sie wolle; alles das, was ich je gegen, oder auch nur über die Juden gelesen habe, mich immer lachen gemacht hat. Die Herrn überlegten, ob die Juden in das Staatsbürgerverhältniß passten, und die Wohlwollenden meinten, sie wären tauglich dazu oder könnten es gemacht werden. Aber die Hauptsache vergessend, haben sie sich eine unnöthige Mühe gegeben. Das Staatsbürgerrecht braucht nicht erst erworben zu werden, man wird damit geboren, man ist schon Bürger in der Wiege. Wenn Keiner, der räumlich im Staate geboren wird, das Recht hat, an der bürgerlichen Gesellschaft nicht Theil zu nehmen, wie kann diese das Recht haben, einen in ihr Gebornen auszuschließen, als nur im Falle eines Verbrechens, zur Strafe? Soll das Bürgerrecht ein Lohn der Tugend seyn, und darf es dem Verdienstlosen verweigert werden, dann müsste man auch die Christen in die Klassen der Guten und Schlechten eintheilen; denn wären die Juden auch noch lasterhafter als man je behauptet, so sind doch ihre Laster menschlicher Natur, von welchen nothwendig auch viele Christen behaftet seyn müssen. Ich glaube an alles eher, als an die Bosheit der Menschen; ich glaube also nicht, daß sie die Quelle der Verfolgung sey, welche die deutschen Schriftsteller gegen die Juden üben. Es ist nichts, als ein garstiges Muttermaal, welches die Deutschen nicht abwaschen, nichts, als eine Schulfuchserey, die sie nicht los werden können. Man muß Geduld mit ihnen haben, es wird schon besser werden; freylich große Geduld. Denn es ist zu wetten, daß die Spanier, wenn sie nicht durch äußere Gewalt verhindert werden, ihre Freyheit vollkommen auszubilden, in Zeit von

acht Jahren — ich sage acht Jahre und bewillige keinen Tag länger — selbst den Juden das Staatsbürger-Recht geben werden. Es wird sich dann 1828 drollig genug ausnehmen, wenn im Lande der Inquisition, Juden Mitglieder der Cortes sind, während man im Lande Luther's noch angstvoll überlegt, ob wol ein Jude Schneidermeister oder Advokat werden könne, ohne daß die Axe der Welt breche.

Auch der Verfasser geht in seinen Betrachtungen von einem Standpunkt aus, den ich nicht gewählt hätte, ob zwar die übrigen Ansichten, die er aufstellt, höchst weise und die Mittel, die er zur Vervollkommnung des bürgerlichen Zustandes der Juden anrathet, eben so zweckmäßig als menschenfreundlich sind. Er sagt: die ganze Gesetzgebung christlicher Staaten wäre offenbar auf die Lehren des Christenthums gegründet, man könne also die Glieder eines Volks, dessen Religions-Grundsätze jenen Lehren entgegen stehen, mit solchen Staaten nicht amalgamiren. Aber erstens, bekennt der Verfasser später selbst, daß die wahren, nicht erlogenen Grundsätze des Judenthums, mit den wahren, nicht erlogenen Grundsätzen des Christenthums, ganz zusammentreffen; und zweytens, ist die Ansicht von der Grundlage der Staaten, worin die christliche Religion herrscht (der Ausdruck: christliche Staaten, sezt schon als bewiesen voraus, was erst bewiesen werden soll) nur bedingt wahr. Die europäischen Staaten, ausgenommen die Türkey, ruhen allerdings auf dem Christenthume, aber doch nur faktisch und zufällig, nicht rechtlich und nothwendig. Sie ruhen auf dem Christenthume, wie ein Haus auf seinem geometrisch eingeschränkten Grunde, wobey es aber auf die mineralische Beschaffenheit des Bodens nicht ankömmt; das Gebäude hätte auch an einer andern Stelle errichtet werden können. Von hier an weiter begleitet man den edlen Verfasser gern auf seinem ganzen Wege. Er sagt: „Jesus, als Israelit ge-

boren, von seiner Kindheit an den israelitischen Religionsgebräuchen unterworfen und im spätern Alter sich ihnen freywillig unterwerfend, starb als Israelit. Nirgend verwarf er die mosaischen Gesetze; er selbst verwies das Volk auf Moses und die Propheten. Nirgend kündete er sich als den Stifter einer neuen Religion an; und so wie wir unmittelbar von ihm durchaus nichts besitzen, so haben uns auch selbst seine Biographen, die Evangelisten, nichts aufbehalten, das eine Absicht verkündete, Stifter eines neuen Glaubens zu werden. . . . Die Eitelkeit der Menschen, der Haß und die Verachtung gegen ein ausgeartetes und unterdrücktes Volk waren es, welche, des reinen Glanzes der göttlichen und ursprünglichen Christus-Lehre sich bemächtigend, aus ihr eine neue und zwar, gerade jenes Hasses wegen, der mosaischen, also altjüdischen Religion entgegengesezte Religionspartey — — geschaffen hat. . . Wenn also der Christ die mosaische Gesetzgebung, mit Ausschluß der lokalen und temporellen politischen Anordnungen, verehrt, so zeigt sich, daß beyde Religionen, die christliche und die jüdische, an sich zusammentreffen. . . Zieht man von der Christus-Religion das Geheimnißvolle und Wunderbare ab, an dessen Unfehlbarkeit um deswillen doch andern Religionsverwandten zu zweifeln erlaubt seyn mag, weil die christlichen Religionsparteyen unter sich darüber nicht einig sind, so wird eine göttliche Religion übrig bleiben, gegen deren erhabene Lehrsätze sich auch jezt noch die Vernunft des nur etwas aufgeklärten Juden unmöglich sträuben kann." Zu dieser allein selig machenden göttlichen, oder, wie der Verfasser sie nennt, altmosaischen Religion, solle man die Juden zurückbringen, nicht durch die Gewalt der Strafe, sondern die des Lohns. Keinem werde verwehrt, den Talmudischen Vorschriften ferner anzuhängen, diejenigen Juden aber, welche den Menschensatzungen entsagten, die in der jüdischen,

wie

wie in jeder andern Religion albern sind, wo sie nicht ruchlos sind, solle man zu Staatsbürgern machen, sie den Christen völlig gleich achten, und dann auch die Ehen zwischen beyden, sich so verschwisterten Religionsparteyen, nicht länger verhindern. Wer könnte die edle Friedensstiftung, die der Verfasser versucht, verdammen? O! gar viele werden es; denn der Verfolgungstrieb liegt in dem Hochmuthe aller Menschen, die, weil sie keinen innern Werth haben, nach den Zeichen eines Werthes geizen. Wer nicht von Adel seyn kann, um auf Bürger herabzusehen, will wenigstens ein Christ seyn, um die Juden unter sich zu haben. „Mögen diese Wahrheiten noch so lange unbeachtet bleiben: es erscheint eine Zeit, wo die Vernunft ihre Rechte reklamiren wird." Mit diesen Worten, schließt der Verfasser seine Betrachtung über die Juden. Ja gewiß, diese Zeit wird kommen; da wird der Mensch aus seinem Fiebertraume erwachen, und gerührt den Bruder erkennen, der weinend an seinem Bette sizt!

Auch das vierte Buch: von der intellektuellen Bildung, ist reich an scharfsinnigen Bemerkungen und Ergießungen eines menschenfreundlichen Herzens. Die Vorzüge des öffentlichen Unterrichts gegen den Privat-Unterricht, werden auseinander gesezt. Nur auf öffentlichen Schulen würde eine Verschmelzung unter den Ständen und Volksklassen möglich, über die Begriffe des Wahren, des Rechten und Schicklichen, welche alle Selbstsucht, allen Kastengeist ausschließt. „Nur in öffentlichen Unterrichts-Anstalten kann jener Staatsbürgersinn sich bilden, der für alle Staaten so wichtig ist, weil mit dem Fortschritte der Ausbildung der menschlichen Vernunft alle Staatsverfassungen republikanisch im reinen Sinne dieses Worts werden müssen." — Ueber den ersten Religions-Unterricht bemerkt der Verfasser: Für die Kindheit gehöre eigentlich nur der reine Deismus, aber keine Dogmenlehre.

Das Herz müsse zur Religion gebildet werden. Man solle den Kindern (wie die verderbliche Uebung herrscht) keine Mythen des Glaubens vortragen „für die sie keinen Sinn haben, noch haben können, da selbst die Bezwingung der Vernunft diesen Glauben erst zu erpressen vermag. Man verfinstert die ersten Keime dieser Vernunft durch das Memoriren der Katechismuslehren. Beym ersten Sprach-Unterrichte solle auf die Reinheit der allgemeinen Nationalsprache, und auf Vertilgung der Provinzialität gewirkt werden. (Zwar ist Sprache das Gefäß des Geistes, der Reichere an Geist wird daher immer eine schönere Sprache haben als der Aermere; aber die irdne Schüssel, kann so rein gehalten werden als die goldne Schale, und darauf kömmt es an.) — Es wird als wichtig anempfohlen, daß die Kinder leserlich schreiben lernen, weil man ja nur schreibe, um gelesen zu werden. (Dieses würde wenig helfen; denn im 25sten Jahre haben sehr viele Menschen das Schreiben wieder verlernt, und es wäre sehr nöthig eine hohe Schreibschule für Erwachsene zu errichten. Die meisten Männer von wissenschaftlicher Bildung, Gelehrte und Beamten, schreiben so erbärmlich, daß man den Herren auf die Finger klopfen möchte; man weiß oft so wenig, was sie mit ihrem Geschriebenen, als was sie mit ihrem Gedruckten haben sagen wollen. Die Gewerbsleute haben einen andern Fehler, sie schreiben zu deutlich, so daß man ein Verkleinerungsglas brauchen könnte, um sie zu lesen. Wozu, um des Himmels Willen, alle die langen Schnörkel, Striche, Züge, Spieße und Zweige, die über und unter der Linie heraustreten, und nur zu verwirren dienen? Buchstaben und Zeilen verstricken sich, und sind gar nicht mehr von einander zu bringen, so daß jede Blattseite eine dichte Hecke bildet, durch welche das weiße Tageslicht nur mühsam fällt.)

Dem primären Unterrichte reiht sich der sekundäre

an. Jener ist Lebensbedürfniß für alle, dieser nur für gewisse Stände des Volkes, oder für alle Klassen, aber nur in gewissen Verhältnissen. Im Allgemeinen gibt die Natur jedem einzelnen Menschen, mit der Fähigkeit zur höhern Ausbildung seines Geistes, auch das Gebot dazu. Aber der Verfasser nimmt außerdem für gewisse bürgerliche Verhältnisse auch einen Zwang der Gesetze zu jener höhern Ausbildung an. Dieser Zwang trete unter andern Fällen auch beym Erbadel ein. Ueber diesen Gegenstand wäre, theils zur Ergänzung, theils zur Widerlegung der Aussprüche des Verfassers, mehr zu sagen, als der Raum hier aufnähme. Zwar geschieht die Aeußerung: „Ob nach national-ökonomistischen Grundsätzen der Erbadel in Monarchien als Staatsmaschine nothwendig sey, ist eine diesem Werke fremde Untersuchung;" doch ergibt sich klar genug, daß der Verfasser die Frage bejahend beantworten würde. Ich meine aber, daß man nicht fragen sollte, ob der Adel in Monarchien unentbehrlich ist, sondern ob der Menschheit Monarchien solcher Art unentbehrlich sind, die des Adels nicht entbehren können. Jezt freylich ist der Adel eine Stütze der Monarchie, aber man vergesse nicht, daß jede Stütze eine Höhlung, einen leeren Raum bildet, den die Körper zu ihrem Falle brauchen. Wo die Regierung Eins ist mit der Masse des Volks, nicht durch ein räumliches Band sondern chemisch verbunden, da bedarf sie keiner Stütze. Monarchieen bedürfen des Adels nicht, der Adel bedarf der Monarchieen. Da wo der Adel besteht, (fährt der Verfasser fort) ist er „als eine zur höhern geistigen Ausbildung verpflichtete Volks-Klasse zu betrachten," und der Staat solle, ehe er den adelsgebornen Söhnen den Genuß der Vorzüge ihrer Geburt einräumte, sie über ihre geistige Ausbildung prüfen lassen. Allein dieser gesetzliche Zwang wäre nicht eine Gewalt gegen den Adel, sondern eine Gewalt gegen den Bürger-

stand ausgeübt. Denn während die im leztern Gebornen, rücksichtlich ihrer geistigen Ausbildung, ganz allein der Willkür und oft der Kurzsichtigkeit, dem Unverstande, den Leidenschaften oder der Laune ihrer Eltern und Erzieher Preis gegeben sind, würde das unwandelbare und stets als weise anzusehende Gesetz, für die gute Erziehung der adeligen Jugend vormundschaftlich Sorge tragen. Wäre dieses nicht eine große Ungerechtigkeit gegen die übrigen Volksklassen? Auch eine verdiente möchte ich sagen. Denn die Bürgerstände waren oft blödsinnig genug, über den Mangel an persönlichen Verdiensten des Adels zu spotten, vergessend, daß grade durch diesen Mangel ihre Verderblichkeit vermindert werde, und daß es trostlos wäre, wenn der Adel zu den Vorzügen der Geburt, auch noch die des Geistes gesellte.

Ueber Akademieen, über die Verbindung der Zucht mit Freyheit bey den Studierenden, über die Methode des akademischen Unterrichts, besonders über die Sinnlosigkeit, mit welcher das Studium der Theologie betrieben wird, über den Buchhandel, Nachdruck und mehrere hierher gehörige Gegenstände macht der Verfasser viele treffliche Bemerkungen. Es ist etwas in allen seinen Aussprüchen, das sie gegen jede Beleidigung übelwollender Menschen schüzt — sie sind ganz freymüthig; und offen wie sie sind von allen Seiten, kann weder der Unverstand fürchten, noch die Bosheit zu fürchten sich anstellen, als lauere hinter jenen Grundsätzen etwas Gefährliches. Darin unterscheidet sich der Verfasser von manchen andern freysinnigen Schriftstellern, daß er die Gefahr nicht fliehr, und nicht mit dem Ruhme, den der Muth der kühnen Rede erwirbt, auch die Sicherheit verbinden will, welche die feige Rede in ihrem Schlupfwinkel genießt.

Vindiciae Hibernicae, or Ireland vindicated ..... by M. Carey. Philadelphia, 1819. New Edit. 1820.

Der Verfasser ein gebornor Irländer, gibt in diesem Werke mit lebhaftem Pinsel ein Gemälde der zahllosen Drangsale, welche Irland durch England zu erdulden gehabt, während er zugleich bemüht ist, die Schriftsteller zu widerlegen, welche die ersten 40 Jahre des 17ten Jahrhunderts als einen Zeitraum der aufblühenden Wohlfahrt Irlands darzustellen bestrebt gewesen sind. Diese so gerühmte Wohlfahrt, sagt er, habe so wenig in Rücksicht auf Religionsfreyheit, Sicherheit der Personen und des Eigenthums als auf ordnungsmäßige Volksvertretung, wirklich bestanden. Die Strafgesetze gegen diejenigen, welche den Suprematismus oder Abwartung des Gottesdienstes in protestantischen Kirchen verweigerten, seyen mit der größten Härte und Strenge vollzogen worden. Jurys, welche Römisch-Katholische, dieser Vergehen halber, nicht hätten in Anklagestand versetzen wollen, seyen von der Sternkammer aufs empfindlichste bestraft worden. Kinder verstorbener Katholiken seyen der Obhut ihrer natürlichen Vormünder entrissen und Fremden übergeben worden, häufig schlechten Menschen, die ihre Mündel in Rohheit aufwachsen liessen, während sie sie selbst ihres Vermögens beraubten. Die katholischen Geistlichen seyen aus dem Reiche verbannt, die Katholiken durch Soldaten in ihrem Gottesdienst gestört, ihre Kapellen in Dublin niedergerissen worden. Persönliche Sicherheit habe durchaus gefehlt; die ganze Zeit hindurch sey Irland unter dem Kriegsgesetz gestanden, der Willkür des Lord-Lieutenant Preis gegeben gewesen, wie Strafford's Verhör als Angeklagter und sein Verfahren gegen Lord Montmorris beweisen. Sicherheit des Eigenthums habe durchaus gemangelt. Die Regierung habe nach einem großen

Maßstab, einzelne Individuen aber hätten für sich geraubt. Jakob I. habe unter dem Vorwand der Rebellion — dem beständigen Vorwand während 400 Jahre von Heinrich II. bis Jakob — sich des Landeigenthums von sechs Grafschaften in der Provinz Ulster bemächtigt, und es an neue Ansiedler so vertheilt, daß Engländer und Schotten einen Theil, Diener der Krone einen andern und eingeborne Irländer den dritten, aber unfruchtbarsten Theil bekommen hätten. Hierauf seyen die Ureinwohner in der Provinz Leinster, unter dem Vorwand, sie zu civilisiren, um 885,000 Acres beraubt worden. Unter Jakob's Sohn Karl sey es nicht besser gewesen, und dessen Statthalter Strafford habe bereits Alles vorbereitet gehabt, um die nämliche Operation in der Provinz Connaught vorzunehmen, als er auf Veranlassung der abseiten des englischen Parlaments gegen ihn erhobenen Anklage abberufen worden. Was aber die Regierung den Irländern noch gelassen, darum hätten raubsüchtige Individuen sie zu bringen gesucht. Die Volksvertretung sey so unvollständig wie möglich gewesen. Unter Jakob I. und Karl I. habe die Willkür der Regierung bey den Wahlen der Mitglieder des Hauses der Gemeinen (1613 — 1684) vorgewaltet; mit dem Oberhause habe es nicht besser ausgesehen, indem die Regierung, um sich hier eine Majorität zu sichern, ihren englischen Kreaturen irländische Pairstitel verliehen. Freyheit der Debatten habe gar nicht existirt, indem die Regierung diejenigen, welche nicht nach ihrem Willen gestimmt, auf mancherley Weise zu züchtigen gewusst. Dabey wären die Rechte der irländischen Parlamente im höchsten Grade beschränkt gewesen, indem sie, vermöge der Poyningsakte, nicht einmal das Recht gehabt hätten, Gesetze vorzuschlagen, sondern nur die Freyheit, vorgeschlagene zu verwerfen. Der Verf. erzählt ferner, wie Irland stets und vorzüglich im 17ten Jahrhundert das Opfer, auf boshaften Erdichtungen und Meineid be-

ruhenden Verschwörungen gewesen, in Folge deren Tyrone, Schane O'Neal und so viele Andere gefallen. In Betreff der Insurrektion von 1641 läugnet er die Existenz einer allgemeinen Verschwörung der Irländer zur Ermordung der Protestanten und analysirt zu dem Ende Temple's Nachricht von der Entdeckung derselben in dessen history of the Irish Rebellion. Die Irländer, sagt er, wären vielmehr lediglich darum zum Aufstand gereizt worden, um einen Vorwand zu haben, sich ihres Eigenthums zu bemächtigen. Die Lords Justices, welche damals das Amt des Statthalters verwaltet, hätten alle versöhnende Maßregeln von der Hand gewiesen. Der Verf. zeigt überdieß unwiderleglich, daß die Zahl der damals umgekommenen Protestanten von den englischen Geschichtschreibern übertrieben hoch angegeben worden sey, und Warner's Angabe (in s. History of the rebellion and civil war of Ireland) von 12,000 Umgekommenen der Wahrheit am nächsten komme, wiewol seines Dafürhaltens auch diese noch zu hoch sey. Die Erzählungen von den Grausamkeiten, welche die Irländer verübt, beruhen, wie er zeigt, größtentheils auf Hörensagen. Dann schildert der Verf. noch die grausamen Maßregeln der englischen Regierung in Irland, die Gräuel, welche in dem bürgerlichen Kriege unter Cromwell von den Engländern begangen worden, die barbarischen, Gut und Blut der Katholiken affizirenden Strafgesetze. Endlich werden die englischen Schriftsteller, welche von Irland und den Irländern gehandelt, insonderheit Temple, Carte, Warner, Leland und Hume, derb zurechtgewiesen. Das Buch hat dieß- und jenseits des atlantischen Meeres guten Absatz gefunden; eine nicht geringe Zahl von Exemplaren ist, melden amerikanische Blätter, auf Bestellung von Philadelphia nach Irland verschickt worden. Druck und Papier lassen nichts zu wünschen übrig und machen den nordamerikanischen Pressen Ehre; sie stehen den

besten englischen oder französischen nicht nach. Merkwürdig ist es übrigens, wie ein und derselbe Gegenstand nicht selten in der alten und neuen Welt unter ganz entgegengesezte Gesichtspunkte gestellt und verschieden beurtheilt wird. Als Beleg kann eben das gegenwärtige Werk dienen. Um sich davon zu überzeugen, dürfte es nicht ohne Interesse seyn, ein Paar in Europa und Amerika gefällte Urtheile über Carey's Arbeit einander zur Vergleichung gegen einander übergestellt zu sehen. Wir wählen dazu eine in dem Analectic Magazine, einem in Pensylvanien erscheinenden ausgezeichneten Journale mitgetheilte Kritik des Buchs, der wir dann einen Auszug aus einer in den Göttingischen gelehrten Anzeigen enthaltenen Recension desselben als Gegenstück nachfolgen lassen. Das Analectische Magazin spricht sich (Jahrg. 1819. Mai p. 417) also darüber aus: „Hr. Carey ist einer der vielen Irländer, die dem, was ihr Geburtsland Anziehendes hat, entsagten, um unter unsern freyen Gesetzen eine bürgerliche Freyheit zu genießen und einem ehrlichen Erwerb so ungestört nachzugehen, als die Tyranney ihrer Unterdrücker ihnen in ihrem übelbehandelten Vaterlande nicht gestatten wollte. Er war seit vielen Jahren ein Bürger der Vereinigten Staaten; seine Arbeiten in einem verwickelten Geschäft wurden mit glücklichem Erfolg gesegnet. Während seines langen Aufenthalts in unserer Mitte hat er neue Verbindungen geknüpft, und er ward ein angesehenes Mitglied unserer Gesellschaft: aber das alles war nicht vermögend, in ihm das Andenken an das Land seiner Voreltern zu vertilgen, oder das Feuer jugendlicher Anhänglichkeit zu verlöschen, das ihm, unter den Scenen seiner Kindheit, das Bild des leidenden und verläumdeten Irlands einbrannte. So getrieben hat er seine müßigen Stunden einer mühsamen Untersuchung der Verläumdungen gewidmet, wodurch die Politik oder Bosheit brittischer Geschichtschreiber den Charakter seiner Na-

tion herabgewürdigt hatte. Er hat die Quellen, aus welchen diese ihre Thatsachen nahmen, mit großer Geduld untersucht, die zahlreichen Autoritäten gesammelt und verglichen, und so hat er's vermocht, in diesem Buche der Welt ein sonderbares und interessantes Gemälde von der systematischen Plünderung und Verunglimpfung vorzulegen, die die Irländer von den Händen des Englischen Gouvernements und seiner Schriftsteller erlitten. Damit hat er zugleich eine der ernstlichsten und nachtheiligsten Anklagen widerlegt, die den Irländischen National-Charakter angriff. Die Geschichte des mannigfaltigen den Irländern widerfahrnen Unrechts ist so oft entwickelt, daß, außer ihnen selbst, Jedermann der Erzählung müde ist; und ihre Leiden haben so oft die feinsten Redner in Prose und Versen beschäftigt, daß Wiederholungen derselben nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit erregen würden. Hr. C. hat darum weislich vermieden, in's Detail zu gehen, und sich auf eine Erörterung der wenigen hervorstechenden Umstände beschränkt, über welche die Freunde Irlands bisher im Allgemeinen wenig sagten. Auch ist dieß Buch keine bloße Zänkerey über die Unmenschlichkeit der brittischen Landesherrschaft; sondern er spricht mit Indignation und Feuer, und daneben sehr überzeugend, seine Beweise von der Falschheit gewisser Anklagen gegen das irländische Volk aus, die man so kühn vorgetragen, und allgemein so wenig bezweifelt hatte, daß es beym ersten Anblick vergeblich hätte scheinen mögen, ihnen zu widersprechen. Clarendon, Voltaire und Anquetil, aller der unbedeutenden Schriftsteller zu geschweigen, deren der Verf. gedenkt, vereinigen sich in dem Geschrey gegen die Irländer: dennoch, so sehr es auch manche befremden mag, sezt Hr. C. folgende wichtige Sätze in's Gewisse: daß kein Grund ist zu glauben, es habe eine Verschwörung zu einem allgemeinen Aufstand in Irland am 23. Oktober 1641 existirt, vielweniger eine allgemeine Conspira-

tion alle Engländer im ganzen Königreiche zu ermorden, und daß die Erzählungen von den mörderischen Thaten der Irländer sich auf offenbare Unwahrheiten und Meineid gründen. Er zeigt weiter hinreichend, daß soweit als wirklich eine Rebellion Statt hatte, diese keinesweges unprovocirt, sondern durch eine höchst grausame und ungerechte Behandlung der Regierung herbeygeführt war, und daß man sich über einen Plan, die armen Irländer aus ihren rechtmäßigen Besitzungen zu vertreiben, einverstanden hatte.

Wenn ein Schriftsteller der Wahrheit so wesentliche Dienste leistet, und mit so vielem Glück ein ganzes Volk gegen Verläumdungen rechtfertigt, die durch das Stillschweigen von beynahe zwey Jahrhunderten geltend gemacht worden waren, so wäre es schlimmer als Ueberkritik, wenn man mit ihm über die Stellung der Worte, oder den Ausdruck in seinen Urtheilssprüchen rechten wollte. Eine polirte Sprache gibt freylich der Wahrheit einen Reiz mehr; aber wichtige Wahrheiten sind darum nicht minder schätzbar, weil sie in einfache Ausdrücke gekleidet erscheinen. Darum haben wir über den Styl des Verf. nichts zu sagen, und wenn sein häufiger Gebrauch starker Epithete mehr ein gereiztes Gemüth verräth, als sich mit ruhiger Eleganz der Diktion vertragen will, so müssen wir ihm doch zugeben, daß die Materie wol noch wärmere Aeußerungen des Unwillens rechfertigte. O'Conelly's Zeugniß und die darauf gegründeten Proceduren sind zur Mittheilung zu lang; aber wir dürfen getrost sagen: daß es keine solche Beweise darreiche, als vor einem Criminalgerichte unsers Landes hinreichen würden, Jemanden nur irgend eines unbedeutenden Verbrechens schuldig zu erklären. Von dieser Art ist wirklich die ganze Entdeckung, die O'Conelly zu machen vorgab, und auf die widersprechenden Träume dieses rasenden Elenden hin, die weder durch Thatsachen noch andere

Zeugnisse unterstüzt wurden, hat man den ganzen Körper der Irländischen Katholiken einer Verschwörung bezüchtigt, die nicht höllischer jemals von civilisirten oder wilden Menschen ersonnen ward. Aber so wenig sind sogenannte Geschichtschreiber gewohnt, nach dem Grunde zu forschen, daß das Wort dieses Angebers bisher dennoch, so weit wir wissen, niemals in Zweifel gezogen ist. Darum dürfen wir Jedermann, der die Annalen der irländischen Geschichte studiren will, dieses Werk des Hrn. Carey als wesentlich zum rechten Verständniß der Sache empfehlen: es sey denn daß ein solcher lieber sich die Mühe nehmen, und die ungeheure Masse von Büchern und Aktenstücken durchsuchen wollte, aus welchen unser Verf. den Inhalt seiner Vindiciae gezogen hat. Und selbst für diesen leztern würde das Buch ein nüzlicher Führer und Gehülfe werden."

Dagegen urtheilen die Göttingischen gel. Anzeigen (1820, 85stes St.) von diesem Werke: „Diese Schrift ist durchaus polemischen Inhalts, wie auch ihr Titel ankündigt, und enthält eine heftige Schilderung der Unbilden, welche Alt-Irländer und Katholiken von jeher von den Engländern, vorzüglich unter Jakob I., Karl I. und Cromwell erduldet. Eine ruhige historische Entwickelung des politischen Zustandes Irlands und seines Verhältnisses zu England, wie Hegewisch sie geliefert, darf man hier nicht suchen. Die meisten englischen Schriftsteller, namentlich Clarendon, Warner und Leland, welchen lezterem Hegewisch vorzüglich folgt, schildern die ersten vierzig Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts als einen Zeitraum der aufblühenden Wohlfahrt Irland's. Um die Geschichte dieses Landes zu würdigen, muß man sich auf einen höhern Standpunkt stellen, als der Verf. genommen hat. Die Geschichte der meisten europäischen Länder ergibt, daß nicht die Ureinwohner, sondern fremde erobernde Völker in ihnen herrschend geworden. So die Westgothen in der

Pyrenäischen Halbinsel, die Franken in Gallien, die Angelsachsen und nachher die Normänner in England. In so fern also theilte Irland das Schicksal jener Länder, indem es fremden Eroberern, den Engländern, unterworfen wurde. Was ist nun die Ursache, daß Irland's Schicksal so ungleich härter als das jener Länder geworden ist? Die Eroberung dieser wurde in kurzer Zeit vollendet, der rohe Eroberer nahm nach und nach die Sitten der kultivirtern Ureinwohner an, unter welchen römische Kultur längst einheimisch gewesen war. In Irland hingegen dauerte der Kampf volle 400 Jahre, von Heinrich II., da die Engländer zuerst festen Fuß in Irland faßten, bis unter Elisabeth. Erst unter dieser Königin, als Irland bereits unter ihrer Vorgängerin den lezten festen Punkt in Frankreich verloren, und von Schottland, welches damals von Jakob, dem muthmaßlichen englischen Thronerben beherrscht wurde, nichts zu fürchten hatte — wurde Irland ganz unterworfen, zu einer Zeit, da der durch langen von den Ahnherrn auf die Nachkommen vererbten Kampf, gekräftigte Nationalhaß, durch religiösen Fanatismus in den besiegten Katholiken, wie in den siegenden Protestanten neue Bitterkeit gewinnen mußte. Der rohe Irländer war jeder Kultur abhold, die ihm durch die ketzerischen Engländer zu Theil werden sollte; wie denn überhaupt der rohe Sieger geneigter ist, die Sitten des kultivirten Besiegten anzunehmen, als umgekehrt der rohe Besiegte die Sitten des gebildeten Siegers: denn dort ist es freye Willkür, hier hat es den Schein des Zwangs. Elisabeth starb bald nach vollendeter Eroberung Irland's. Mögen nun auch unter ihrem Nachfolger Jakob I. manche Ungerechtigkeiten begangen seyn, so sind doch seine Verdienste um die Civilisation Irland's unverkennbar groß. Die Explosion, welche der gespannte Zustand der Nation im J. 1641 veranlaßte, war furchtbar. Vergebens bemühet sich der Verf. die Alt-Irländer und Katholiken

als unschuldig leidende darzustellen. Von beyden Theilen wurden schreckliche Gräuelthaten begangen. Die Irländer erduldeten zur Zeit des aufgeregtesten religiösen und politischen Fanatismus mehr von den Engländern, als diese von jenen, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie die schwächern waren. Doch wozu diese Recriminationen? Freuen wir uns vielmehr, daß die Union Irland's mit Großbritannien jener unglücklichen Insel eine bessere Zukunft bereitete. Auch die Emancipation der Katholiken ist wohl nicht mehr fern: denn die im Parlament dagegen stimmende Mehrzahl wird immer kleiner. Freylich das durch die Proskriptionen unter Cromwell und Wilhelm III. verloren gegangene Grundeigenthum bleibt den Abkömmlingen der ursprünglichen Eigenthümer wohl auf immer verloren."

Ein Amerikanischer Kritiker macht über diese Göttingische selbst in amerikanische Blätter übergegangene Recension der Vindiciae Hibernicae von Carey noch folgende Bemerkung: „Man sieht allerdings, daß Hrn. Carey's politische Grundsätze diesem deutschen Kritiker nicht angehören, und darauf, daß er sich, dem im Hannöverischen herrschenden Geiste gemäß, gegen die Englische Ministerial-Seite hinneigt, scheint uns ein Umstand hinzudeuten. Er hofft nämlich von den Folgen der Union Irland's mit Großbritannien wohl mehr als nach ihrem bisherigen Fürchten sich hoffen läßt, und die Emancipation der Katholiken stellt sich ihm näher oder uneingeschränkter dar, als uns."

Du gouvernement de la France depuis la restauration et le ministère actuel. Par F. *Guizot*. Troisième edition, revûe, corrigée et augmentée d'un avant-propos et d'une note sur les revolutions d'Espagne, de Naples et de Portugal. Paris, 1820. 8. LIV u. 328 S.

Guizot's Werk, von dem wir jezt die Erscheinung schon der 3ten Auflage anzeigen, ist wohl bereits in den Händen der meisten Politiker. Um die Besitzer der frühern Ausgaben des Ankaufs der neuesten zu überheben, theilen wir hier den wesentlichen Inhalt der Note mit, wodurch wir diese leztere bereichert finden. Ueber die Lage der Dinge in Spanien urtheilt der Verf.: „Die öffentlichen Akten der souverainen Gewalten stellen die Charaktere einer Regierung dar, die darauf hinarbeitet, sich zu konstituiren, nicht aber die einer Gesellschaft, die nach ihrer Auflösung tendirt. Nichts zeigt hier jenen unseligen Streit eines intriguanten Hofs, eines ungewissen Ministeriums, einer von Stolz aufgeblasenen Versammlung und einer berauschten Menge, die unsere Revolution gleich bey ihren ersten Schritten getrübt. Die Veränderungen, welche in Spanien im Gipfel der politischen Ordnung Statt gehabt, sind hier auf eine vollendete und entschiedene Weise bewerkstelligt worden; daher erblickt man weder Zwiespalt noch Krieg herrschen im Busen der konstitutionellen Gewalten, die anderseits keineswegs geneigt sind, sich dem Joch jener Masse zu unterwerfen, deren Rechte alle anerkannt und begründet werden müssen, die aber Gefahr lauft, sie zu verlieren und des Staates Sturz herbeyzieht, so bald man ihr den Angriff auf die Gewalten nachsieht. Bis jezt gibt der Gang der neuen Ordnung in Spanien einen sogar die Hoffnungen ihrer Freunde übertreffenden beruhigenden Anblick. Bewunde-

rungswerth wäre es doch, wenn beyde, die Völker, die frey seyn wollen, und die Menschen, welche wollen, daß sie es nicht seyen, hierdurch große Lehren erhielten." In Beziehung auf die Neapolitanische Staatsumwälzung theilt Guizot eine an ihn gerichtete Zuschrift eines italiänischen Grafen im Auszug mit, worin dieser ihm Vorwürfe macht, den Spaniern mehr Zutrauen rücksichtlich der Gründung einer freyen Verfassung geschenkt zu haben, als den Neapolitanern. „Thatsache ist es, schreibt der Italiäner, daß in gewissen Theilen Italiens das Bedürfniß einer konstitutionellen Regierung dreymal größer war, als in Spanien, daß sie dort auf weniger Hindernisse bey ihrer Einführung stoßen mußte, und allgemeiner ersehnt ward. Wollen Sie wissen, warum ganz Europa das Gegentheil glaubt? Weil es außerhalb Spanien Verbannte gab, im Zustande der Verzweiflung, die von ihrem Vaterlande sprachen, während keine verbannte und zur Verzweifelung gebrachte Italiäner in der Fremde vorhanden waren, die von ihrem Vaterlande redeten und Alles sagen konnten. Allgemeine Uebel drücken alle Völker, nicht individuelle. Aber im Ganzen und abstrahirt von einzelnen Härten, war die neapolitanische Regierung despotischer als die spanische. Die Abgaben waren stärker, die Austheilung der Aemter war willkürlicher, die Verwaltung centralisirter zu Neapel als in Spanien. Zuverlässig ist es 1) daß Neapel sehr dringend einer Verfassung bedurfte; 2) daß man sehr wohl daran gethan, einstweilen die spanische Konstitution anzunehmen, um den Geistern einen festen und bekannten Vereinigungspunkt darzubieten. Auch ist es falsch, daß die spanische Verfassung unbekannt in Neapel gewesen sey: denn schon im Jahr 1814 war zu Rom eine italiänische Uebersetzung derselben im Druck erschienen." „Was man auch von den Ursachen denken mag," die den ersten Anstoß zur neapolitanischen Staatsumwälzung gaben, setzt Guizot hinzu; so hat doch die konstitutionelle

Regierung dort ihren Gang mit nicht gewöhnlicher Weisheit seit dieser Epoche gemacht. Das Parlament hat sich ohne Hinderniß und Aufschub versammelt; das allein ist schon ein großer Schritt. Im Parlament können die Kräfte der neuen Ordnung sich konzentriren, entwickeln und eine regelmäßige Richtung annehmen. Alles scheint darauf hinzudeuten, daß der König von Neapel und das Parlament, weit entfernt, sich zu bekämpfen oder sich zu schaden, nach einem und demselben Ziele vereint hinstreben. Die Trennung und Feindseligkeit der Klassen, das unseligste der Principe, die eine Gesellschaft in Bewegung setzen können, ist bey den Neapolitanern nicht vorhanden. Alle Umstände sind geeignet, hoffen zu lassen, die neapolitanische Staatsumwälzung werde etwas anders seyn, als eine blos vorübergehende Nachahmung der spanischen und sich ohne große Stürme konsolidiren. Ich kann kaum glauben, daß die europäischen Souverains darauf bestehen werden, ein ruhiges Land, das mit keinem Angriff droht und regelmäßig unter neuen Gesetzen, unter Leitung seines alten Souverains leben will, außer dem Gesetz zu halten. Zu Neapel wie zu Spanien soll man sagen, was Christus zu seinen Schülern gesagt: „Trachtet vor Allem nach Weisheit; das übrige wird euch dann schon gegeben werden."

Endlich sagt der Verf. am Schluß noch über die Staatsumwälzung in Portugal: „In Betreff Portugal's habe ich nichts hinzuzufügen, es sey denn, daß hier das Werk bereits vollständig beendigt ist, insofern es die Befreyung von einem fremden Joch galt und so weit es in der Abwesenheit des Souverains möglich war. Keine Revolution ist mit mehr Uebereinstimmung und mit weniger Anstrengung vollbracht worden. Nirgends sind das Bedürfniß der National-Unabhängigkeit, das Verlangen nach freyen Institutionen, und die Loyalität gegen die Familie des Königs in einem schönern Einklang erschienen. Ich will nicht auf die Gefühle

fühle und Ideen zurückkommen, die solche Begebenheiten einer aufgeklärten Politik einflößen müssen. Ich begnüge mich lediglich zu wiederholen, daß die Vorsehung sicher nicht darum die Entfernung der Gewaltthaten und der Hindernisse gewollt, um nachher einigen Menschen das Recht zu geben, sich ihrer zur Zerreißung und Unterdrückung der Völker zu bedienen."

Die Verwaltung des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg. Aus dem XXII. Heft der Zeitgenossen besonders abgedruckt. Leipzig bey Brockhaus. 1821. gr. 8. 144 S.

Anti-B—z—b—g; oder Beurtheilung der Schrift: Die Verwaltung des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg. Jena, bey J. G. Schreiber. 1820. gr. 8. 87 S.

Die erste Schrift, wie man leicht im voraus vermuthen kann, eine Apologie H's und seiner Verwaltung, aber eine mit so grellen Farben aufgetragene Apologie, daß der Fürst selbst es für dienlich erachtet, in den Berliner Zeitungen öffentlich dagegen zu protestiren, daß er den mindesten Theil an der Erscheinung dieses opus und seinem Inhalt habe, indem der anonyme Verf. ihm völlig unbekannt. Wer indessen dieser Verf. sey, konnte nicht verborgen bleiben; es stand auf jeder Seite geschrieben; er konnte sich nicht verleugnen. Er war auf den ersten Blick an seinen finanziellen Tableaux, an seinen schon öfter wiederholten Ideen vom Steuerkataster, an seiner sententiösen, bald absprechenden, bald dogmatischen Schreibart, und an gewissen bey ihm immer wiederkehrenden Redensarten zu erkennen. Denn so völlig gleich konnte wohl Niemand Hrn. Benzenberg's Eigenthümlichkeit annehmen. Ueberall

Regierung dort ihren Gang mit nicht gewöhnlicher Weisheit seit dieser Epoche gemacht. Das Parlament hat sich ohne Hinderniß und Aufschub versammelt; das allein ist schon ein großer Schritt. Im Parlament können die Kräfte der neuen Ordnung sich konzentriren, entwickeln und eine regelmäßige Richtung annehmen. Alles scheint darauf hinzudeuten, daß der König von Neapel und das Parlament, weit entfernt, sich zu bekämpfen oder sich zu schaden, nach einem und demselben Ziele vereint hinstreben. Die Trennung und Feindseligkeit der Klassen, das unseligste der Principe, die eine Gesellschaft in Bewegung setzen können, ist bey den Neapolitanern nicht vorhanden. Alle Umstände sind geeignet, hoffen zu lassen, die neapolitanische Staatsumwälzung werde etwas anders seyn, als eine blos vorübergehende Nachahmung der spanischen und sich ohne große Stürme konsolidiren. Ich kann kaum glauben, daß die europäischen Souverains darauf bestehen werden, ein ruhiges Land, das mit keinem Angriff droht und regelmäßig unter neuen Gesetzen, unter Leitung seines alten Souverains leben will, außer dem Gesetz zu halten. Zu Neapel wie zu Spanien soll man sagen, was Christus zu seinen Schülern gesagt: „Trachtet vor Allem nach Weisheit; das übrige wird euch dann schon gegeben werden."

Endlich sagt der Verf. am Schluß noch über die Staatsumwälzung in Portugal: „In Betreff Portugal's habe ich nichts hinzuzufügen, es sey denn, daß hier das Werk bereits vollständig beendigt ist, insofern es die Befreyung von einem fremden Joch galt und so weit es in der Abwesenheit des Souverains möglich war. Keine Revolution ist mit mehr Uebereinstimmung und mit weniger Anstrengung vollbracht worden. Nirgends sind das Bedürfniß der National-Unabhängigkeit, das Verlangen nach freyen Institutionen, und die Loyalität gegen die Familie des Königs in einem schönern Einklang erschienen. Ich will nicht auf die Gefühle

fühle und Ideen zurückkommen, die solche Begebenheiten einer aufgeklärten Politik einflößen müssen. Ich begnüge mich lediglich zu wiederholen, daß die Vorsehung sicher nicht darum die Entfernung der Gewaltthaten und der Hindernisse gewollt, um nachher einigen Menschen das Recht zu geben, sich ihrer zur Zerreißung und Unterdrückung der Völker zu bedienen."

Die Verwaltung des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg. Aus dem XXII. Heft der Zeitgenossen besonders abgedruckt. Leipzig, bey Brockhaus. 1821. gr. 8. 144 S.

Anti-B—z—b—g; oder Beurtheilung der Schrift: Die Verwaltung des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg. Jena, bey J. G. Schreiber. 1820. gr. 8. 87 S.

Die erste Schrift, wie man leicht im voraus vermuthen kann, eine Apologie H's und seiner Verwaltung, aber eine mit so grellen Farben aufgetragene Apologie, daß der Fürst selbst es für dienlich erachtet, in den Berliner Zeitungen öffentlich dagegen zu protestiren, daß er den mindesten Theil an der Erscheinung dieses opus und seinem Inhalt habe, indem der anonyme Verf. ihm völlig unbekannt. Wer indessen dieser Verf. sey, konnte nicht verborgen bleiben; es stand auf jeder Seite geschrieben; er konnte sich nicht verleugnen. Er war auf den ersten Blick an seinen finanziellen Tableaus, an seinen schon öfter wiederholten Ideen vom Steuerkataster, an seiner sententiösen, bald absprechenden, bald dogmatischen Schreibart, und an gewissen bey ihm immer wiederkehrenden Redensarten zu erkennen. Denn so völlig gleich konnte wohl Niemand Hrn. Benzenberg's Eigenthümlichkeit annehmen. Ueberall

nicht von ihrer Pflicht wichen, sich selbst der Gerechtigkeit unterstehen, und dem Zorne eines Königs mit dem ruhigen Bewußtseyn entgegen sehen, daß es etwas Größeres in der Welt gebe, als auf einer hohen Stufe der bürgerlichen Gesellschaft zu stehen, die standen gerade

S. sucht den Grund, warum Preußen im J. 1806 habe unterliegen müssen, in der Uebermacht der Streitkräfte seines Feindes. Aber das erklärt nicht, wie eine Macht, die sich sieben Jahre lang mit ganz Europa herumgeschlagen, in sieben Tagen fast vernichtet werden konnte. Die Heere bey Jena und Auerstädt waren lange nicht so verschieden in der Zahl, wie die bey Leuthen und Kunersdorf, und wenn auch Preußen mit der Zeit und wenn es allein auf dem Kampfplatze blieb, der Uebermacht weichen mußte; so brauchte es doch nicht beynahe wie vom Winde umgeworfen zu werden. Diese Erscheinung war die Frucht hauptsächlich dreyer zusammenwirkenden Ursachen, nämlich: 1) daß nur die Regierung mit ihren Militairbeamten, der Armee, welche dem Volke fremd, zum Theil sogar verhaßt war, den Krieg führte; 2) daß sich fast alle Befehlshaberstellen, im Felde und in den Festungen, an Personen von Familie vergeben befanden, die durch Geburt oder Konnexion auf ihren Platz gekommen waren; endlich: 3) daß die ganze Staatsmaschine so hinfällig geworden war, um bey dem ersten heftigen Anstoße zusammenfallen zu müssen. Wenn einmal diese Ursachen wieder vorhanden seyn sollten, welche immer mehr oder weniger verbunden sind, weil eine aus der andern folgt: so wird auch dieselbe Erscheinung wieder kommen.

S. 10 wird die Behauptung aufgestellt: „Einem nicht durch die Geburt zum Throne berufenen Regenten bleibe keine andere Wahl übrig, als seinen neuen Unterthanen durch den Glanz seiner Siege vergessen zu machen, daß er ihres Gleichen war.“ Kennt der Verf. denn nicht den jetzigen König von Schweden und Norwegen, der mit dem

in der Haltung, die, wie Goethe bemerkt, den Vornehmen bezeichnet, und die dem Manne sowol anſteht, wenn ihn die Gunſt des Geſchicks gehoben. Wenn auch in der lezten Zeit haben wir Plebejer durch die Gunſt des Geſchicks gehoben geſehen; allein auch, wie ſie eitel hierdurch wurden, da ihnen das Hohe angewohnt war, und wie ſie ſich und ihren Familien, ſo wie der Sache des Gemeinweſens, durch dieſe Eitelkeit in der Meinung geſchadet." Zu geſchweigen, daß der Verf. ſich ſelbſt und ſeinen Helden dadurch in eine auffallende Inkonſequenz ſtelle, da er es demſelben als einen ſprechenden Beweis ſeines Genies anrechnet, daß er, die Zeit richtig erkennend, die Sache des Bürgerthums erfaßt und die Aufhebung des Adels in dieſem vorbereitet habe, iſt es eine abgeſchmackteſten Maximen, daß Bürgerliche von übrigens ausgezeichneten Eigenſchaften nur darum nicht zu den höchſten Staatsbedienungen gelangen ſollten, weil ſie nicht wohlgeboren ſich zu benehmen verſtehen. Wie? ein Cocceji, Sarmonwitz, Gundling, und ſelbſt der angeführte Goethe verdienten ihren Platz nicht, weil ſie nicht adelig gebohren wären? Das beſtändige Herabſehen von einer Höhe gewöhnt den Nacken an eine gewiſſe Krümmung, welche das Beugen vor dem Höheren gar ſehr erleichtert; und man will bemerkt haben, daß die Mehrzahl der ſogenannten Vornehmen ſelten geradeſtehen, ſondern entweder aus Submiſſion vor den Höheren, oder aus Herablaſſung gegen die Geringern faſt immer gebeugt. Der wahre Stolz des Geradeſtehens kann ſich nur aus dem Bewußtſeyn erzeugen, durch eignes Verdienſt ſeine Stelle zu beſitzen und die Stelle zu ehren, nicht durch ſie geehrt zu werden. Eitelkeit hingegen iſt die Ausſter des unverdienten Glücks bey innerer Armſeligkeit; und da ein Bürgerlicher ohne ganz ausgezeichnete Verdienſte nur ſelten zum Miniſter gelangen wird, ſo — — — Die Männer, die in dem bekannten Arnold'ſchen Prozeſſe und in dem des Prediger Schulze

nicht von ihrer Pflicht wichen, sich selbst der Gerechtigkeit opferten, und den Zorn eines Königs mit dem ruhigen Bewußtseyn ertrugen, daß es etwas Größeres in der Welt gebe, als auf einer hohen Stufe der bürgerlichen Gesellschaft zu stehen, die standen gerade.

B. sucht den Grund, warum Preußen im J. 1806 habe unterliegen müssen, in der Uebermacht der Streitkräfte seines Feindes. Aber das erklärt nicht, wie eine Macht, die sich sieben Jahre lang mit ganz Europa herumgeschlagen, in sieben Tagen fast vernichtet werden konnte. Die Heere bey Jena und Auerstädt waren lange nicht so verschieden in der Zahl, wie die bey Leuthen und Kunersdorf, und wenn auch Preußen mit der Zeit und wenn es allein auf dem Kampfplatz blieb, der Uebermacht weichen mußte; so brauchte es doch nicht beynahe wie vom Winde umgeworfen zu werden. Diese Erscheinung war die Frucht hauptsächlich dreyer zusammenwirkenden Ursachen, nämlich: 1) daß nur die Regierung mit ihren Militairbeamten, der Armee, welche dem Volke fremd, zum Theil sogar verhaßt war, den Krieg führte; 2) daß sich fast alle Befehlshaberstellen, im Felde und in den Festungen, an Personen von Familie vergeben befanden, die durch Geburt oder Konnexion auf ihren Platz gekommen waren; endlich: 3) daß die ganze Staatsmaschine so hinfällig geworden war, um bey dem ersten heftigen Anstoße zusammenfallen zu müssen. Wenn einmal diese Ursachen wieder vorhanden seyn sollten, welche immer mehr oder weniger verbunden sind, weil eine aus der andern folgt: so wird auch dieselbe Erscheinung wieder kommen.

S. 10 wird die Behauptung aufgestellt: „Einem nicht durch die Geburt zum Throne berufenen Regenten bleibe keine andere Wahl übrig, als seinen neuen Unterthanen durch den Glanz seiner Siege vergessen zu machen, daß er ihres Gleichen war.“ Kennt der Verf. denn nicht den jetzigen König von Schweden und Norwegen, der mit dem

Waffenruhm zufriedner, den er sich früher verschaffte, als Regent auf ganz andern Stufe ausgeht, und durch die Weisheit seiner Regierung sichrer die Herzen und die Neigung seiner Unterthanen gewinnt, als durch blutgetränkte Lorbeeren. Dasselbe Land hat dergleichen Beyspiele noch mehrere aufzuweisen, und sie finden sich in den alten und neuern Geschichte des Orients und Occidents nicht selten.

S. 17 wird angenommen, daß auf 500 Einwohner in Preußen ein Adeliger komme. Preußen hätte demnach nicht mehr als 23,000 Adelige. Was für eine Auszeichnung kann das nun seyn, in welche sich 23,000 Theilnehmer theilen? Gerade die Menge des Adels ist in Deutschland sein Ruin gewesen. Der König darf nur alle seine bürgerlichen Unterthanen für Edelleute erklären, wie Rom einst die Bundesgenossen für Bürger, sogleich alle adelige Ansprüche mit einem Schlage weggeräumt.

S. 126 ist der Verf. der Meinung, die Kultur des Bodens werde sich in Preußen eben so machen wie in Nordamerika, wenn nur die Hindernisse des Grunderwerbs aufgehoben seyen. Dieß läßt sich einfach bezweifeln, wenn man den Unterschied der Bodenrente und des Arbeitspreises in beyden Ländern in Erwägung zieht.

S. 139 heißt es: „Ueberschlägt man die ganze Verwaltung des Staats-Kanzlers, so wird es einem wahrscheinlich, daß er das Verfassungswerk auf dem Wege der Verwaltung hat vorbereiten und einleiten wollen. Die Aufhebung der Zünfte, der Steuerfreyheit, der geistlichen Güter, der Binnenzölle . . . . . das ist so das Erste, wovon die Volksdeputirten reden, wenn sie zusammenkommen. Und da dieses schon alles vom Könige ausgegangen und eingeführt ist, so können sie sich weiter keine Popularität damit erwerben, daß sie von Dingen reden, an die der erste Minister schon früher gedacht hat, wie sie.“ Diese Vorstellung von dem Beweggründen des Staatsmannes, dessen Thaten den Verf.

schildert, ist dessen so unwürdig, daß sie eine recht kleinliche Denkart verrathen würde. Auch sind die erwähnten Gegenstände eben nicht diejenigen, bey welchen gerade die meiste Popularität zu erwarten ist; in einer Versammlung von Volksdeputirten würden ohne ganz andere Dinge auf die Bahn kommen, die ungleich populärer sind. Ueberdieß ist die Popularität nicht sowol von den Gegenständen der Verhandlungen, als von der Art und Weise derselben abhängig. Bey mehrern Gelegenheiten ist ganz offen gesagt worden, daß die Regierung vor Einberufung der Stände das neue Steuersystem völlig in Ordnung und zur Ausführung zu bringen für nöthig erachte. Sie hat also, wie es scheint, vorausgesetzt, gegen diesen ihren Plan Schwierigkeiten bey den Ständen zu finden, und damit alsdann nicht so leicht zu Stande zu kommen wie jetzt. Man sieht nicht, wozu es der Aufsuchung eines andern Beweggrundes bedarf.

Aus dem politisch bürgerlichen Zustande des Preußischen Staats hervorgehende Verhinderungsursachen der bisher nicht erfolgten Erfüllung des königlichen Versprechens einer Repräsentativ-Verfassung hat der Verf. überall nicht nachgewiesen. Die wahren Ursachen müssen entweder in äußern oder in unwesentlichen innern Verhältnissen liegen, deren Ueberwindung zur Zeit nicht rathsam geschienen, weil vielleicht größere Unannehmlichkeiten davon befürchtet worden sind. Daß dem so seyn müsse, lehrt schon der Anblick dessen, was in andern Gegenden Deutschlands geschehen ist. Preußen steht in den Bedingungen zu einer Verfassung Baiern und Würtemberg nicht nach. Dort aber hat ein ernster königlicher Wille alle Schwierigkeiten überwunden, oder vielmehr sie sind verschwunden, sobald man sich ernstlich vornahm, nicht darauf zu achten; und die Sache geht über Erwarten vortrefflich. Mithin müssen in Preußen Schwierigkeiten anderer Art im Wege stehen. Das Resultat von B.'s Betrachtungen in Bezug auf die Handlungsweise des Staats-Kanz-

lers geht dahin, daß derselbe gegenwärtig wohlbedächtig zaudere, wie einst Fabius durch sein Zaudern Rom rettete. Der Verf. der Gegenschrift bemerkt dagegen, daß so wenig einen Fabius sein Zaudern zum Zweck geführt, wenn ihm nicht die Gefilde von Capua zu Hülfe gekommen, so würde auch dem Staats-Kanzler das Zaudern ohne das Eis der Beresina nichts genützt haben. Aber auf solche unmittelbare Hülfe der Vorsehung darf der Staatsmann nicht rechnen. Ein entschlossener und überlegter Angriff verfehlt fast nie den Sieg. Das Zaudern entmuthigt oft den Gegner, gibt ihm Zeit sich zu verstärken, und Gelegenheit, die Blößen zu benutzen, welche in einer langen Zeit schwer zu vermeiden sind. Hätte Napoleon nicht unentschlossen oder vielmehr eigensinnig an der Elbe gezaudert, ganz Europa würde ihm den Rhein nicht genommen haben. Hr. B. vergleicht den Staats-Kanzler einem klugen Piloten, der, sobald ein Ungewitter naht, gleich wieder auf die hohe See hinaus fährt, auch wenn er nahe an der Küste oder an einem Hafen ist. Aber nur beym wirklichen Sturm suche der Pilot die hohe See, nicht bey jedem entgegengesetzten Winde. Und ist Sturm, so lavirt der Pilot, die Seegel einziehend, aber nicht neue Seegel aufsetzend und sich zwischen den Klippen haltend. Der Staats-Kanzler hält, wie der Verf. zu verstehen gibt, geschickt mit seinem Schiff mitten unter den Gefahren; aber er scheint zugleich mit vollen Seegeln auf die entgegengesetzte Küste mit dem Winde zu fahren; der ihn vom Hafen der Verfassung hinwegtreibt. Zwar meynt B., er werde nicht zu weit fahren, sondern schon zur rechten Zeit umdrehen; aber ob er es werde zu vollbringen vermögen, darüber läßt sich nicht mit solcher Gewißheit absprechen. Vor allem ist hier sein Lebensalter in Erwägung zu ziehen, das gewiß eine dringende Aufforderung enthält, nicht auf morgen zu verschieben, was heute geschehn kann. Wie wenn der Tod seine Rechte übte, in einem Zustande,

wo unter den Offizieren des Schiffs nicht einer wäre, der die Ansichten und Absichten des Verstorbenen hegte? Darüber, daß dennoch kommen werde, was unvermeidlich, darüber sind wir mit dem Verf. ganz außer Sorgen. Die höhere Weisheit führt das Menschengeschlecht unaufhaltsam seiner Ausbildung zu. Aber wann und wie es kommen werde, und wie es für den Theil der Menschheit, der sich Preußen nennt, ausfalle, das wenigstens kann demjenigen nicht gleichgültig seyn, dem das Glück dieser Nation am Herzen liegt. Es können dem, was kommen muß, große Krämpfe und Kämpfe vorangehen, welche vielleicht zu vermeiden wären! Es wäre sogar möglich, daß das Schiff, welches den Namen Preußen führt, im vollen Laufe auf das Land der Aristokratie Schiffbruch litte. Das mächtige Rom ist untergegangen, weil sein Senat die Gracchen nicht verstand, sondern sie verfolgte und die Anmaßungen der Minderzahl fort und fort unterstützte. Kein Mensch hat das Schicksal so in seiner Hand, daß er berechnen könnte, morgen noch zu vermögen, was er heute vermag. Und die Ereignisse drängen täglich mehr und werden immer gebieterischer; sie können so mächtig werden, daß sie nöthigen, zu thun, was man zu vermeiden nicht mehr in seiner Gewalt hat, so daß man am Ende gerade das befördern muß, was man gern aus allen Kräften verhindert hätte.

Ein Punkt auf's I (.) oder Belehrung über die Schrift (:) die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg (.) von E. von Bülow auf Cummerow. Leipzig in Kommission bey Hartmann. (Gedruckt zu Zerbst bey Andr. Füchsel) 1821. 72 S. 8.

Diese Schrift ist, wie wir in öffentlichen Blättern lesen, konfiszirt und ihr Verkauf zu Leipzig bey 20 Thaler

Strafe verboten worden. Wir wissen eigentlich nicht warum? Denn sie ist im Grunde blos gegen Hrn. Benzenberg und seine Behauptungen gerichtet. „Gott bewahre, ruft der Verf. S. 16 aus, jeden Beamten des Staates für einen solchen Lobredner, oder glaubt der Verfasser, daß er durch so gewöhnliche Schmeicheley einen Mann, wie den Kanzler erfreuen könne? Dem wahrhaft großen Manne kann man nicht besser schmeicheln, als wenn man ihm die Wahrheit sagt." Indessen geht doch Hr. von Bülow zu weit, wenn er Hrn. Benzenberg gleich auf der ersten Seite seiner Schrift vorwirft: „In seinem Buche seyen alle bürgerliche Ordnung so bedrohende Grundsätze aufgestellt; es zeige dabey eine so giftige Tendenz, enthalte so viele völlig unwahre Angaben, und liefere in der angeblichen Hauptsache so wenig, daß es ihm werth geschienen, selbiges öffentlich zu beleuchten." Mit den beyden lezten Sätzen mag es allerdings seine Richtigkeit haben; aber die beyden ersten Beschuldigungen scheinen doch aus einem gereizten leidenschaftlichen Gemüthe hervorgegangen zu seyn.

S. 6 und 8 freuet es uns, von einem Herrn vom Adel, der sich sonst eben nicht in der Schrift verläugnet, Worte zu vernehmen, wie folgende: „daß der dritte Stand der zahlreichere sey, daß ein Theil desselben sich in Verfeinerung der Sitten dem Adel genähert, und in der wissenschaftlichen Ausbildung große Fortschritte gemacht hat, ist bekannt und alle persönlichen Vorrechte sind dadurch größtentheils verwischt. Wenn der Verf. den auf Feudalität und Ministerialität gegründeten Adel aufhebt, so wollen wir ihm dafür danken. Wir selbst haben längst gewünscht, daß die Gewalt uns der Last entbinde, die wir tragen, und daß wir aufhören, die Zielscheibe zu seyn, auf die alles Geschütz gerichtet ist."

Der Verf. ist S. 12 nicht mit Hrn. Benzenberg der Meinung, daß durch die große Vermehrung der Staats-

beamten dem Lande ein Glück widerfahren „die preußische Nation, sagt er, ist leicht zu regieren. Während des Kriegs administrirte sich das Land ganz allein, ohne daß Unordnung daraus entstanden wäre. Wo der Bürger seinen König liebt und seine Pflicht kennt, sind so große Institutionen nicht nöthig, und man kann mit Wahrheit behaupten, das Land bedürfe dieser zahllosen Menge von Beamten nicht. Dreht man aber den Satz um, so ist gegen dessen Wahrheit nichts zu erwiedern."

S. 13 wird gegen Hrn. Benzenberg geeifert, daß er der Erste sey, der die Namen von Liberalen und Ultras unpassend auch rücksichtlich Preußens in Anwendung bringe. Um einem unglücklichen Namenkrieg vorzubeugen, erklärt sich der Verf. was unter ächten Liberalen zu verstehen. „Wenn Liberale so viel heißen soll, schreibt er, als Männer, die nicht mit Vorurtheil an das Alte, als solches kleben, die einsehen, daß alle Einrichtungen in der Zeit fortgehen müssen, wenn sie nicht veralten sollen, die eingestehen, daß das, was im 14ten und 15ten Jahrhundert gut war, jezt veraltet seyn kann, die wünschen, daß eine Verfassung bestehe, die alle Bürger, so viel es der Natur nach möglich ist, gleich macht vor dem Gesetz, die der Person und dem Eigenthum Schutz gewährt, die den Ständen des Reichs das Recht einräumt, die Steuern zu bewilligen und die Gesetze zu berathen, übrigens aber den Thron in Würden und Macht ungeschwächt erhält, so glaube ich, daß die Zahl der Liberalen sehr groß ist, und daß der König selbst, der Kanzler und der ganze Adel mit wenigen Ausnahmen zu denselben gehören."

„Es ist billig, fährt der Verf. S. 40 fort, daß durch die neue Gesetzgebung, dem Aristokratismus vorgebeugt wird. Jeder Liberale — in meinem Sinne des Worts genommen — muß ihn beynahe so hassen, als den Beamten-Volks- und Geld-Despotismus. Allein den Schutz gegen

die Willkür der Beamten des Staats wollen wir beym Könige suchen; den Schutz gegen den Volks-Despotismus in einer solchen repräsentativen Verfassung, welche die Würden des Throns bewahrt, und dem Ganzen und dem Einzelnen sein Eigenthum verbürgt, und seine persönliche Freyheit sichert; den Schutz gegen den Geld-Despotismus können wir nur in solchen Provinzial- oder allgemeinen Kredit- und Geld-Institutionen suchen, die eine mäßige Verschuldung des Grund und Bodens zwar erleichtern, aber gleichzeitig auch wieder für ihre Verringerung sorgen, und die stets bedeutende Massen Geldes in Provinzialbanken vereinigen, um dadurch den Handel und allen Gewerben einen weniger veränderlichen Zinsfuß zu sichern."

Hr. Benzenberg lobt die großen Staats-Institutionen, mit denen sich die Krone umgeben habe; dagegen bilden, nach Hrn. v. Bülow's Meinung, S. 41 diese großen Staats-Institutionen, lauter Stufen, über die der Unterthan zu steigen hat, um das Ohr seines Monarchen zu erreichen; sie alle sind, nach ihm, Mittel-Instanzen, die den Geschäftsgang erschweren und die Administration so gigantisch machen, daß selbige bey dem besten Willen von Oben nicht mehr zu übersehen ist.

Daß der Verf. Benzenberg Unrecht thut, wenn er ihn als Revolutionär zu stempeln sucht, wird wol Jedem einleuchten, der des Letztern Buch gelesen. Der Gebrauch des Worts Revolution bey dem preußischen Staate, das in diesem öfter vorkommt, hat den Verf. zu diesem Mißverstand verleitet. Nachdem der Verf. eine Menge Angaben und Behauptungen in Benzenberg's Schrift, der Reihe nach rügend und widerlegend durchgegangen, wobey er ihr eben nicht schonend behandelt, schließt er mit der Bemerkung: „Ueberhaupt sollte eigentlich Niemand über große lebende Personen schreiben. Der Schriftsteller, der dieß unternimmt, hat immer eine schwere Aufgabe zu lösen. Lobt

er, so ist man nur zu sehr geneigt, ihm Absichten dabey unterzuschieben; lobelt er, so wird ihm dieß auch nicht gedankt. Was in dem vorliegenden Falle die Sache noch unzeitiger machte, ist, daß der Verf. in einem Augenblicke geschrieben hat, wo das große Werk des Kanzlers noch nicht vollendet ist. Der Schlußstein fehlt, und dieser kann erst völliges Licht oder Schatten über alles Vorhergehende verbreiten; daher hätte der Verf. nicht vorgreifen sollen." Am Ende gibt uns Hr. v. Bülow noch eine Schilderung des Zustandes der Monarchie vor dem Kriege von 1806 und von der Gesetzgebung und Verwaltung von 1807 — 1810, wo der Staatskanzler in einer großen Krisis durch das Vertrauen seines Monarchen an die Spitze der Administration gestellt wurde. Die Geschichte derjenigen Periode, worin der Fürst von Hardenberg die Leitung der Geschäfte hatte, hat der Verf. einem 2ten noch nachzuliefernden Hefte vorbehalten.

Im Ganzen läßt er den Einsichten des Ministers von Stein bey der Verwaltung des preußischen Staats alle Gerechtigkeit widerfahren. Nur die Organisation der Regierungen findet bey Hrn. v. Bülow nichts weniger als einen Vertheidiger. Dadurch, glaubt er, sey nur eine große Verwaltungs-Fabrik erschaffen worden, die sich in die Arbeiten nach Gattungen getheilt habe. „Was trefflich ist, bemerkt er, wenn es sich um eine mechanische Fertigkeit handelt, nämlich immer ein und dasselbe Ding zu machen, taugt nichts, wenn von der Beurtheilung lebender Wesen, ihren mannigfaltigen Bewegungen, Handlungen und ihren Folgen die Rede ist. In dem wirklichen Leben der Menschen greift Alles so ineinander, daß das eine ohne das andere nicht isolirt betrachtet werden kann. Der Handel ist von der Fabrikation, Produktion, Konsumtion und von den Geldverhältnissen abhängig; die Fabrikation steht in der engsten Verbindung mit dem Handel ꝛc., die Produktion wieder mit der Fabrikation, dem Handel und der Konsumtion,

und alle stehen in so enger Verbindung mit der geistigen Bildung, Militärverfassung, dem Abgabesystem, mit den Gesetzen ꝛc., daß über keins dieser Verhältnisse geurtheilt werden kann, ohne die andern ebenfalls genau zu kennen und zu würdigen. Wenn man daher wissen will, warum die Regierungen seit ihrer Entstehung nie praktisch gewesen sind, warum eine Anzahl wohlunterrichteter Männer, bekannt mit allen Administrations-Theorien so viel fehl greifen, wenn sie handeln sollen, so suche man hier den Grund."

IV.

Die jüngste politische Umwandlung der Dinge auf St. Domingo.

Auch auf der westlichen Hälfte unserer Erdkugel wurde das Ende des verlebten Jahres durch eine Staatsumwälzung bezeichnet, welche den Charakter des Zeitalters, selbst unter Völkern mit halb-europäischer Kultur, bewahrheitend, abermals zum Beweise dienen mag, daß Aufklärung allein die Staaten sichert, wenn die Verfassung mit ihr gleichen Schritt geht, daß aber die Willkür nicht einmal auf die Werkzeuge sich verlassen kann, deren sie sich zur Sicherheit ihrer Gewalt bedient.

San-Domingo oder Hayti — diesen ursprünglichen Namen hatten die Schwarzen, seit Ausrottung oder Vertreibung ihrer weißen Oberherrn, der Insel wieder gegeben — wurde, mit Ausnahme des von etwa 20,000 spanischen Familien, die größtentheils von der Viehzucht leben, noch bewohnten östlichen Theils, bald nach der Ermordung von

Dessalines (1806), in zwey gegen einander feindselig gesinnte Staaten getheilt, deren Regierungen sich in ihren Grundsätzen wesentlich von einander unterschieden. An der Spitze der einen, welcher der nordwestliche Theil der Insel gehorchte, stand Christoph, seit seiner Krönung (1811), unter dem Namen König Heinrich I. bekannt. Das Oberhaupt der Regierung des südwestlichen Theils war Pethion und, nach dessen Tode, Boyer, unter dem Titel eines Präsidenten.

Nicht minder als Art und Form beyder Regierungen, war der Charakter ihrer Chefs verschieden; nur im Haß gegen ihre ehemaligen Herrn und in dem Vorsatze, sich ihnen nie wieder zu unterwerfen, stimmten sie überein. König Heinrich I. beherrschte sein Volk mit despotischer Gewalt und wenn gleich sein Kanzler *) uns versichert, daß er eine konstitutionelle Monarchie eingeführt und nach gesetzlichen Formen regiere, so beweist doch der allgemeine Abscheu und Haß, den Volk und Soldaten, beym Ausbruche der Katastrophe, gegen ihn an den Tag legten, so wie die große Anzahl der Staatsgefangenen (gegen 4000) welche durch diese ihre Befreyung erhielten, daß er sich selbst über dem Gesetz erhoben glaubte und dieses seiner Willkür unterwarf. Der südwestliche Theil der Insel lebte dagegen unter einer, in vielen Stücken nach dem Muster der nordamerikanischen Freystaaten gebildeten, republikanischen Verfassung, zu deren Einführung Pethion die Veranlassung gegeben, und wodurch die Trennung herbey geführt worden war. Seit dieser Epoche hatten selten die Waffen zwischen beyden Staaten geruhet. König Heinrich wollte auch diesen Theil der Insel sei-

*) Reflexions politiques sur quelques ouvrages et journaux françois concernant Hayti und Essai sur les causes de la révolution et des guerres civiles d'Hayti. Par M. le Baron de Vastey, (Cap Henry, 1819.)

ner Alleinherrschaft unterwerfen, indessen Pethion, obwol stets geschlagen, nie völlig besiegt, sich zu Port-au-Prince behauptete.

Ueber die neuern politischen Verhältnisse beyder Negerstaaten und die Gesinnungen des Präsidenten Boyer, gibt nachstehender Brief, den dieser in Antwort auf ein an ihn, vom englischen Contre-Admiral und Kommandeur der brittischen Seemacht auf der Station von Jamaica gerichtetes, Schreiben erließ, nähere Auskunft:

„Mein Herr! Ich habe gestern das Schreiben erhalten, worin sie mir die Gefahr zeigen, welcher Hayti's Freyheit und Unabhängigkeit durch den Einfluß ausgesezt sind, den im Rathe Sr. Allerchristlichen Majestät die Kolonial-Partey erhalten hat und welcher besorgen läßt, daß das französische Gouvernement früher oder später den Versuch machen werde, mit Hülfe der unglücklichen Zwistigkeiten, die zwischen dem Norden und dem Westen und Süden der Insel obwalten, zur Oberherrschaft des Landes zu gelangen. Ich habe oft und sehr reiflich über den, nur zu viel Unheil drohenden, Zwiespalt nachgedacht, der zwischen den Theilen des den Haytiern gehörenden Gebiets herrscht. Stets weinte ich über das Mißgeschick, welches diesen Zwiespalt verursacht und bis jezt genährt hat. Mein Gewissen gewährt mir die tröstliche Ueberzeugung, daß kein Ehrgeiz das Betragen und die Schritte der Regierung unseres Theils der Insel geleitet und daß bey allen Maßregeln, welche dieselbe getroffen, um unsere National-Unabhängigkeit zu erhalten, die Rücksicht auf das Glück und die Wohlfahrt des Volks stets ihr zum Leitfaden gedient hat. Es ziemt sich nicht, an das Vergangene in dem Augenblicke zu erinnern, wo sie mir eine Annäherung mit dem nördlichen Theile vorschlagen. Um das ersehnte Ziel zu erreichen, müssen wir uns aufrichtig entschließen, einen Schleyer über alles früher Geschehene zu

werfen; wir müssen allen persönlichen Ansprüchen entsagen und alle unsere Privat-Absichten den Forderungen des Gemeinwohls unterwerfen. Bald würde die Vereinigung, welche Sie für das Haytische Volk wünschen, bewerkstelligt werden, wenn das Oberhaupt des Nordens, mit Berücksichtigung der allgemeinen Wohlfahrt der Nation, auf die unglückliche Idee Verzicht leisten wollte, daß er ein besserer Haytier als die Andern und allein die Fähigkeit besitze, das Land auf angemessene Weise zu regieren. Er gestatte es, daß das Volk, welches als Republik sich konstituirt, für unabhängig erkannt und daß die Verfassung, die es sich gegeben, als unverletzlich geachtet werde: dann werden alle Kräfte des Landes, um erforderlichen Falls gegen die auswärtigen Feinde auf der Stelle zu marschiren, vereinigt und Ihre Absicht vollkommen erreicht seyn. Wenn unglücklicher Weise dieses Verfahren, das einzige, welches Zutrauen einflößen kann, nicht für ausführbar gehalten wird, so ist dieß nicht meine Schuld. Ich werde nichts desto weniger den Irrthum bedauern, welcher der Errichtung eines Bundes zwischen zwey Volkstheilen sich entgegen setzt, welche, obwol sie die nämlichen Interessen zu vertheidigen haben, in der Art, wie sie die innere Verwaltung ihres Gebiets beurtheilen, verschiedener Meinung seyn können. Ich werde jederzeit die Einwohner des Nordens als Haytier, als Freunde und Brüder betrachten, welche auf den Beystand unserer Waffen rechnen können, wenn jemals ein Feind auf unseren Küsten landet, und ich werde warten, bis die Zeit und die göttliche Vorsehung, die stets über Hayti gewacht hat, unsere glückliche Vereinigung herbeyführen. Ich danke dem Himmel, mir die Beruhigung gewährt zu haben, daß in keiner Epoche meines Lebens ich Blutvergießen verschuldete. Nie werde ich aufhören, ihn dringend zu bitten, daß ich zu keiner Zeit der Menschheit noch des Vaterlandes Sache aus den Augen verlieren möge, welche, was man auch

davon

davon sagen mag, doch niemals von Menschen wird verrathen werden, die unter den Gesetzen unserer Republik leben. Genehmigen Sie ꝛc."

Unterz. Boyer.

Port-au-Prince am 1sten Mai 1820; im 17ten Jahre unserer Unabhängigkeit.

Eine nothwendige Folge des von König Heinrich I. befolgten Regierungssystems, war ein allgemeines Mißvergnügen, das unter allen seinen Unterthanen und selbst unter seinen Soldaten herrschte. Diese Gesinnung scheint um diese Zeit den höchsten Grad erreicht zu haben, als Krankheit den König aufs Lager warf. Es ist selbst wahrscheinlich, daß das seiner Fesseln gewohnte und durch deren Last entkräftete Volk sich nicht würde ermannt haben, um diese zu zerbrechen, wenn seines Treibers, seit mehrerern Monaten anhaltende, körperliche Schwäche es nicht ermuthigt und neben dem Haß und dem Abscheu noch Verachtung erzeugt hätte: denn unter rohen Völkern tritt diese an die Stelle der Furcht, wenn physische Kraft letztere nicht stets lebendig erhält. So aber gewannen jene Gesinnungen Stärke genug, um in That sich zu äußern, da der Unwille noch durch die Verachtung erhöhet wurde, daß das, bey dem mindesten Fehltritt sein Volk und seine Soldaten mit der äußersten Strenge bestrafende, Oberhaupt ihnen alles verdanke. Der König hätte von dieser Stimmung der Gemüther bey mehrern Gelegenheiten sich überzeugen können, wenn nicht körperliche Leiden seine finstere Launen noch vermehrt und seinen Scharfblick getrübt hätten. Statt die Unzufriedenen zu besänftigen, erhizte er sie noch mehr durch erhöhete Strenge, und beschleunigte auf diese Weise, wie jede despotische Regierung, durch unkluge Gewaltübung seinen Untergang, indem er das Uebel zulezt unerträglich machte. So erleichterte König Heinrich I. die Ausführung des von Pethion schon längst gehegten Plans, die Ketten seiner Landsleute zu

zerbrechen und, durch Vereinigung des ganzen ehemaligen franzöſiſchen Domingo's unter einer Regierung, dieſen Negerſtaat, ſowol zur Erreichung ſeiner innern Wohlfahrt wie zur Behauptung der errungenen äußern Unabhängigkeit fähiger zu machen. Es iſt daher wahrſcheinlich, daß die Regierung zu Port-au-Prince ſchon früher Einverſtändniſſe zu Cap-François ſowol unter der königlichen Armee als dem Volke unterhielt. So viel erhellet, daß von mehrern Chefs der Armee ſelbſt, — die Berichte geben deren Zahl auf ſieben an — der kühne Entſchluß gefaſſt war, das Joch des Tyrannen abzuſchütteln, und daß ſie die deshalb erforderlichen Maßregeln mit einander verabredet hatten. Der Diviſionsgeneral Paul Romain (Duc de Limbé) ſtand an der Spitze der Verſchworenen. Einige, wahrſcheinlich abſichtlich veranlaſſte, Truppenbewegungen von Port-au-Prince aus, die die Grenzen bedroheten, gaben den Verſchwornen Gelegenheit zur Ausführung ihres Plans. Der General P. Romain wurde mit einem Theile der königlichen Truppen nach St. Marc geſandt, indeſſen der kranke König ſelbſt mit dem Kerne ſeiner Armee und den Garden in ſeiner Reſidenz zurückblieb. Die am 30. September auf deſſen Befehl erfolgte Verhaftung des Obriſten des 8ten Regiments, das ſich zu St. Marc befand, gab das Signal zur Empörung. Dieſen Offizier hatte die Anhänglichkeit ſeiner Soldaten beym Könige verdächtig gemacht; er ließ ihn daher nach der Citadelle abführen und wie alle übrigen Gefangenen in Ketten ſchmieden. Der Unwille des Regiments äuſſerte ſich Anfangs durch leiſes Murren, das aber Romain unter der Hand in eine förmliche Revolte umzuſchaffen wuſſte. Der Kommandant von St. Marc, bey den Truppen, wegen der Strenge, mit denen er die Befehle ſeines Herrn ausrichtete, verhaſſt, fiel als ein Opfer ihrer Rache. Sein Haupt wurde nach Port-au-Prince von den Meuterern, nebſt einer Einladung an den Präſident Boyer, geſandt, ſeinen

nach Befreyung seufzenden, Landsleuten zu Hülfe zu kommen. General Romain schilderte in seinen Berichten an den König die Lage der Dinge als äußerst bedenklich und, die Annäherung der Armee von Port-au-Prince verkündigend, verlangte er Verstärkung, weil er zu schwach sich fühlte, bey noch nicht gedämpfter Empörung, dem anrückenden Feinde Widerstand zu leisten. Durch Absendung dieser Verstärkung, die aus fünf Regimentern bestand, unter General Toussaint, (Duc d'Oreminthe) schwächte sich der König beträchtlich. Dieß war es, was man wollte.

Der zu St. Marc ausgebrochene Aufruhr verbreitete sich inzwischen schnell und bald stand das ganze Land unter den Waffen. Am 6. Oktober Abends ward in der Hauptstadt der Generalmarsch geschlagen, die Truppen und das Volk versammelt. General Richard (Duc de la Marmelade) Gouverneur der Stadt, verkündete, unterstützt von allen Truppen der Garnison, unter Anführung des Generals Placide Lebrun (Comte de Gros-Morne) der Obristen Prophet, Artis de Nord und St. Fleur, der freudetrunkenen Menge Freyheit und den Umsturz des Throns. Soldaten und Volk überlassen sich der Freude und dem Enthusiasmus; doch werden die Schranken gesetzlicher Ordnung nicht überschritten. Man befreyte hierauf die durch des Königs grausame Willkür so lange in Fesseln gehaltenen Gefangenen, theilte Waffen aus und verfügte ein allgemeines Embargo auf sämmtliche im Hafen befindlichen Schiffe. Am andern Morgen verließ die ganze Masse der Einwohner, begleitet von der Garnison, wohl bewaffnet und von 6 Stück Kanonen beschützt, die Stadt und rückte nach Haut de Cap, eine deutsche Meile von Cap-Henry, wo man eine sehr feste Stellung, bey einer Brücke, auf dem Wege nach Sans-Souci nahm. Der König, von dem Vorgefallenen unterrichtet, gab mehr den Antrieben seiner Wuth, als der Stimme der Klugheit Gehör. Anstatt durch Großmuth und

Freygebigkeit der Treue und Ergebenheit der um ſeine Perſon befindlichen Garden — etwa 1300 Mann — ſich zu verſichern, feilſchte er mit dieſen um den Preis derſelben, und glaubte ſolche endlich, um den ihnen verheißnen Lohn von 12 Dollars für den Mann und der verſprochenen Plünderung der Hauptſtadt, erkauft zu haben. Mit dem grauſamen Befehl, alles, bis auf das Kind im Mutterleibe, zu morden, und das Cap zu raſiren, ausgerüſtet, ſezte ſich hierauf des Königs würdiger Anhänger der General Noël (Prinz Joachim, Duc de Port-royal), an der Spitze aller Truppen der Leibgarde, in Bewegung. Er erſchien am 5. Oktober, um 5 Uhr Abends, vor der Brücke von Haut de Cap. Indeſſen das zu erwartende königliche Geſchenk, ſo wie die verheißne Plünderung der Stadt reichen nicht hin, um der Soldaten Treue gegen die Perſon ihres Königs zu ſichern, noch das Gefühl der Bruderliebe gegen ihre Mitbürger zu erſticken. Dieſen im Angeſicht, ſucht ihr Anführer ſie durch den Ruf vive le Roi zum Angriffe zu ermuntern. Von jenſeits erſchallt die Antwort, vive la liberté! und ein Kanonenſchuß fällt, der aber Niemand verwundet. Plözlich wird das Geſchrey vive la liberté allgemein; die Garden ſitzen ab, werfen ihre Waffen weg und eilen diejenigen als Brüder zu umarmen, die, ſo wie ſie ſelbſt, ſeit vielen Jahren unbeſchreiblich gelitten haben. Der, von ſeinen Truppen verlaſſene, Anführer eilte nach Sans-Souci zurück, um ſeinem Monarchen die Schreckenspoſt zu überbringen, daß alles für ihn verloren ſey. Das Herz mit Wuth und Rache erfüllt, befiehlt der König, ihn auf die, in der Nähe des Reſidenz-Schloſſes gelegene, Citadelle zu bringen. Hier will er ſich mit ſeinen Schäzen in die Luft ſprengen. Eine Million Pfund Pulver, dort vergraben, würde die ungeheuern Felſen und Steinmaſſen viele Meilen weit verheerend geſchleudert haben. Doch ſo ſollte er nicht endigen. Dupuy war bey ihm und hielt ihn unter allerley Vorwand

ab, den Schritt zu thun. Alles ist für ihn verloren; und nachdem er noch seine Wuth gegen Frau und Kinder ausgelassen, schießt er sich Abends gegen 10 Uhr selbst eine Kugel durchs Herz, die sein Leben auf der Stelle endigt.

So beschloß König Heinrich I. seine Laufbahn; ein Fürst, der seine, selbst bis jenseits der Meere erschollene Celebrität, mehr seinen persönlichen Eigenschaften, als seiner politischen Wichtigkeit, als Staatschef, verdankt und von dessen Person und Charakter eine gedrängte Notiz zu erhalten, den Lesern dieser Blätter nicht unwillkommen seyn dürfte. Im Sklavenstande geboren (1767) und bis ins reife Mannsalter dessen Fesseln tragend, fand Christoph — dieß der Name, den er von seinem Geburtslande, der Insel St. Christophe und bis zu seiner Krönung trug — in den Befreyungskriegen gegen die Franzosen Gelegenheit, sich als kühner und gewandter Kriegsoberster, zuerst unter Toussaint-Louverture, alsdann unter Dessalines auszuzeichnen. Als dieser den Kaisertitel angenommen, ernannte er Christoph zu seinem ersten Kriegs- und Hofbeamten. Nach der, durch ihn und Pethion gegen Dessalines bewirkten, Revolution und des Letztern Ermordung (am 17. Oktober 1806) wurde Christoph zum Präsidenten und Generalissimus des Staats von Hayti ausgerufen, Pethion aber zu seinem Lieutenant und Statthalter des südwestlichen Theils ernannt. Christophs Streben nach unumschränkter Alleinherrschaft entzweyte ihn mit seinem seitherigen Freunde und Waffengenossen; die Folgen dieses Zwistes sind bereits erwähnt. Als Christoph das Ziel seiner ehrgeizigen Bestrebungen, wenn gleich nur unvollkommen, erreicht hatte, umgab er sich mit allen dem Schimmer, den Ort und Umstände nur immer gestatteten. Er ernannte sich (1811) selbst zum Könige, ließ sich von einem Kapuziner (Cornelius Bell) mit Cacao-Oel salben, ernannte diesen zu seinem Almosenier, richtete seinen Hof nach dem Muster des Kaiserhofes zu Paris ein,

zerbrechen und, durch Vereinigung des ganzen ehemaligen französischen Domingo's unter einer Regierung, diesen Negerstaat, sowol zur Erreichung seiner innern Wohlfahrt wie zur Behauptung der errungenen äußern Unabhängigkeit fähiger zu machen. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Regierung zu Port-au-Prince schon früher Einverständnisse zu Cap-François sowol unter der königlichen Armee als dem Volke unterhielt. So viel erhellet, daß von mehrern Chefs der Armee selbst, — die Berichte geben deren Zahl auf sieben an — der kühne Entschluß gefaßt war, das Joch der Tyrannen abzuschütteln, und daß sie die deshalb erforderlichen Maßregeln mit einander verabredet hatten. Der Divisionsgeneral Paul Romain (Duc de Limbé) stand an der Spitze der Verschwornen. Einige, wahrscheinlich absichtlich veranlaßte, Truppenbewegungen von Port-au-Prince aus, die die Grenzen bedroheten, gaben den Verschwornen Gelegenheit zur Ausführung ihres Plans. Der General P. Romain wurde mit einem Theile der königlichen Truppen nach St. Marc gesandt, indessen der Kayser König selbst mit dem Kerne seiner Armee und den Garden in seiner Residenz zurückblieb. Die am 30. September auf dessen Befehl erfolgte Verhaftung des Obristen des 8ten Regiments, das sich zu St. Marc befand, gab das Signal zur Empörung. Diesen Offizier hatte die Anhänglichkeit seiner Soldaten beym Könige verdächtig gemacht; er ließ ihn daher nach der Citadelle abführen und wie alle übrigen Gefangenen in Ketten schmieden. Der Unwille des Regiments äußerte sich Anfangs durch leises Murren, das aber Romain unter der Hand in eine förmliche Revolte umzuschaffen wußte. Der Kommandant von St. Marc, bey den Truppen, wegen der Strenge, mit denen er die Befehle seines Herrn ausrichtete, verhaßt, fiel als ein Opfer ihrer Rache. Sein Haupt wurde nach Port-au-Prince von den Meuterern, nebst einer Einladung an den Präsident Boyer, gesandt, seinen,

nach Befreyung seufzenden, Landsleuten zu Hülfe zu kommen. General Romain schilderte in seinen Berichten an den König die Lage der Dinge als äußerst bedenklich und, die Annäherung der Armee von Port-au-Prince verkündigend, verlangte er Verstärkung, weil er zu schwach sich fühlte, bey noch nicht gedämpfter Empörung, dem anrückenden Feinde Widerstand zu leisten. Durch Absendung dieser Verstärkung, die aus fünf Regimentern bestand, unter General Toussaint, (Duc d'Oreminthe) schwächte sich der König beträchtlich. Dieß war es, was man wollte.

Der zu St. Marc ausgebrochene Aufruhr verbreitete sich inzwischen schnell, und bald stand das ganze Land unter den Waffen. Am 6. Oktober Abends ward in der Hauptstadt der Generalmarsch geschlagen, die Truppen und das Volk versammelt. General Richard (Duc de la Marmelade) Gouverneur der Stadt, verkündete, unterstützt von allen Truppen der Garnison, unter Anführung des Generals Placide Lebrun (Comte de Gros-Morne) der Obristen Prophet, Alexis de Nord und St. Fleur, der freudetrunkenen Menge Freyheit und den Umsturz des Throns. Soldaten und Volk überlassen sich der Freude und dem Enthusiasmus; doch werden die Schranken gesetzlicher Ordnung nicht überschritten. Man befreyte hierauf die durch des Königs grausame Willkür so lange in Fesseln gehaltenen Gefangenen, theilte Waffen aus und verfügte ein allgemeines Embargo auf sämmtliche im Hafen befindlichen Schiffe. Am andern Morgen verließ die ganze Masse der Einwohner, begleitet von der Garnison, wohl bewaffnet und von 6 Stück Kanonen beschützt, die Stadt und rückte nach Haut de Cap, eine deutsche Meile von Cap-Henry, wo man eine sehr feste Stellung, bey einer Brücke, auf dem Wege nach Sans-Souci nahm. Der König, von dem Vorgefallenen unterrichtet, gab mehr den Antrieben seiner Wuth, als der Stimme der Klugheit Gehör. Anstatt durch Großmuth und

Freygebigkeit der Treue und Ergebenheit der um seine Person befindlichen Garden — etwa 1300 Mann — sich zu versichern, feilschte er mit diesen um den Preis derselben, und glaubte solche endlich, um den ihnen verheißnen Lohn von 12 Dollars für den Mann und der versprochenen Plünderung der Hauptstadt, erkauft zu haben. Mit dem grausamen Befehl, alles, bis auf das Kind im Mutterleibe, zu morden, und das Cap zu raseen, ausgerüstet, setzte sich hierauf des Königs würdiger Anhänger der General Noël (Prinz Joachim, Duc de Port-royal), an der Spitze aller Truppen der Leibgarde, in Bewegung. Er erschien am 5. Oktober, um 5 Uhr Abends, vor der Veste von Haut de Cap. Indessen das zu erwartende königliche Geschenk, so wie die verheißne Plünderung der Stadt reichen nicht hin, um der Soldaten Treue gegen die Person ihres Königs zu sichern, noch das Gefühl der Bruderliebe gegen ihre Mitbürger zu ersticken. Diesen im Angesicht, sucht ihr Anführer sie durch den Ruf vive le Roi zum Angriffe zu ermuntern. Von jenseits erschallt die Antwort, vive la liberté! und ein Kanonenschuß fällt, der aber Rismund verwundet. Plötzlich wird das Geschrey vive la liberté allgemein; die Garden sitzen ab, werfen ihre Waffen weg und eilen diejenigen als Brüder zu umarmen, die, so wie sie selbst, seit vielen Jahren unbeschreiblich gelitten haben. Der, von seinen Truppen verlassene, Anführer eilte nach Sans-Souci zurück, um seinem Monarchen die Schreckenspost zu überbringen, daß alles für ihn verloren sey. Das Herz mit Wuth und Rache erfüllt, befiehlt der König, ihn auf die, in der Nähe des Residenz-Schlosses gelegene, Citadelle zu bringen. Hier will er sich mit seinen Schätzen in die Luft sprengen. Eine Million Pfund Pulver, dort vergraben, würde die ungeheuern Felsen und Steinmassen viele Meilen weit verheerend geschleudert haben. Doch sollte er nicht endigen. Dupuy war bey ihm und hielt ihn unter allerley Vorwand

ab, den Schritt zu thun. Alles ist für ihn verloren; und nachdem er noch seine Wuth gegen Frau und Kinder ausgelassen, schießt er sich Abends gegen 10 Uhr selbst eine Kugel durchs Herz, die sein Leben auf der Stelle endigt.

So beschloß König Heinrich I. seine Laufbahn; ein Fürst, der seine, selbst bis jenseits der Meere erschollene Celebrität, mehr seinen persönlichen Eigenschaften, als seiner politischen Wichtigkeit, als Staatschef, verdankt und von dessen Person und Charakter eine gedrängte Notiz zu erhalten, den Lesern dieser Blätter nicht unwillkommen seyn dürfte. Im Sklavenstande geboren (1767) und bis ins reife Mannsalter dessen Fesseln tragend, fand Christoph — dieß der Name, den er von seinem Geburtslande, der Insel St. Christophe und bis zu seiner Krönung trug — in den Befreyungskriegen gegen die Franzosen Gelegenheit, sich als kühner und gewandter Kriegsoberster, zuerst unter Toussaint Louverture, alsdann unter Dessalines auszuzeichnen. Als dieser den Kaisertitel angenommen, ernannte er Christoph zu seinem ersten Kriegs- und Hofbeamten. Nach der, durch ihn und Pethion gegen Dessalines bewirkten, Revolution und des Letztern Ermordung (am 17. Oktober 1806) wurde Christoph zum Präsidenten und Generalissimus des Staats von Hayti ausgerufen, Pethion aber zu seinem Lieutenant und Statthalter des südwestlichen Theils ernannt. Christophs Streben nach unumschränkter Alleinherrschaft entzweyte ihn mit seinem seitherigen Freunde und Waffengenossen; die Folgen dieses Zwistes sind bereits erwähnt. Als Christoph das Ziel seiner ehrgeizigen Bestrebungen, wenn gleich nur unvollkommen, erreicht hatte, umgab er sich mit allen dem Schimmer, den Ort und Umstände nur immer gestatteten. Er ernannte sich (1811) selbst zum Könige, ließ sich von einem Kapuziner (Cornelius Bell) mit Cacao-Oel salben, ernannte diesen zu seinem Almosenier, richtete seinen Hof nach dem Muster des Kaiserhofes zu Paris ein,

schuf Herzoge, Grafen, Kronbeamte und stiftete den Orden der Legion de Henri. Sein Gebiet theilte er in 12 Militärdivisionen; seine Armee vermehrte er bis zu 30,000 Mann. Diese war auf europäischem Fuße organisirt und in 20 Infanterie-, 2 Kavallerie- und 2 Artillerie-Regimenter eingetheilt. Die, 7 englische Meilen von der Kapstadt entfernte, Citadelle wurde durch 300 Stück Geschütz vertheidigt. Christophs Regierungsthätigkeit beschränkte sich nicht allein darauf, seine Herrschergewalt zu sichern und sie mit äußerm Prunke zu umgeben. Behufs der Rechtspflege, hatte er, unter dem Titel Code Henri, ein Gesetzbuch in sieben Bänden, nach Art des Napoleon'schen, verfertigen lassen. Zur Beförderung der wissenschaftlichen Bildung seiner Unterthanen, setzte er sich mit Wilberforce in Briefwechsel, legte Lancasterische Schulen im Lande an, in denen, außer der französischen und englischen Sprache, die er zur Nationalsprache erheben wollte, besonders Arithmetik gelehrt wurde, stiftete zu Cap-François das er Cap-Henri nannte, eine Universität, und bemühete sich, besonders für diese Institute, Europäer in seine Dienste zu ziehen. Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wachte er streng über die Befolgung der von ihm erlassenen Ehegesetze und reisete, um dieselben unter seinen Augen in Vollzug setzen zu lassen, in Begleitung des Erzbischofs in seinem Reiche herum. Auch den auswärtigen Interessen des Staats widmete König Heinrich I. Aufmerksamkeit. Er war bemüht, mit fremden Staaten Handlungsverbindungen anzuknüpfen, und unterhielt zu London und an mehrern Handelsplätzen Agenten, die, wenn gleich ohne öffentlichen Charakter, vornehmlich des Staats kommerzielle Vortheile wahrnahmen und beförderten.

Dieß die Lichtseite von König Heinrichs Charakter, wie er diesen in seinen Regierungsakten entwickelte. Ohne die innern Motive seiner Handlungsweise ergründen, noch die Unrichtigkeit dieser einst gegen einen Engländer von ihm

gethanenen Aeußerung: „ich weiß, daß man mich für einen abscheulichen Tyrannen hält; aber ich muß es seyn; das Volk wird dadurch in der Folge für die Freyheit mehr befähigt" — einer genauern Prüfung unterstellen zu wollen, bewies er die Richtigkeit dieses Selbstbewußtseyns und der öffentlichen Meinung durch die Art seiner Regierung. Nach der Weise tyrannischer Usurpatoren, war er mißtrauisch und grausam. Ohne der einzelnen Beyspiele dieses Charakterzugs, wovon die Kunde bis nach Europa erschollen, zu erwähnen, bewährt derselbe sich durch die Menge der Staatsgefangenen, — über 4000, (worunter etwa 20 Europäer) — deren Fesseln durch die Revolution gelöst worden sind. Seine Militäreinrichtungen, wenn gleich wir zugeben, daß seine politische Lage ihn nöthigte, den Kriegsgeist unter seinem Volke stets rege zu erhalten und mit einer im Verhältnisse zur Bevölkerung, die vielleicht nicht über 300,000 Seelen betrug, ansehnlicher Waffenmacht sich zu umgeben, — waren zugleich auf die Befriedigung seines Geldgeizes berechnet. Seine Soldaten wurden schlecht bezahlt, nicht nur mit Strenge, sondern oft mit Grausamkeit behandelt und ihre Kräfte nicht blos zu kriegerischen Zwecken benüzt, sondern sie mussten dieselben zum Anbau seiner Besitzungen anstrengen. Der Kaffeebau war Monopol der Krone, die ebenfalls ausschließlich den ganzen auswärtigen Handel betrieb. Zur Aufrechthaltung dieses Alleinhandels, war der Verkehr der Unterthanen in dem Grade beschränkt, daß selbst die Exportation einer Summe von hundert spanischen Thalern bey Todesstrafe verboten war, und daß der König einst zwey Amerikaner hängen ließ, weil sie Schleichhandel getrieben hatten. Erwägt man nun noch, daß durch die zahlreiche Kriegsmacht der National-Produktion, die wegen jener Monopolien auf die Erzeugung der nothwendigsten Lebensmittel sich beschränkte, der beträchtlichste Theil regsamer Menschenkräfte entzogen und diese größtentheils

gen machen, die Christoph zu Irrthümern verleitet hat. Allein, um zu diesem Ziele zu gelangen, Haytier, müssen wir alle unsere persönlichen und Privat-Ansprüche gänzlich aufgeben, und mit Verachtung aller Vortheile, welche Intrigue oder Gunst gewähren, alle gemeinschaftlich dem Vaterlande unsern Tribut entrichten.

Wir wollen nicht diese braven Patrioten vergessen, die nie aufhörten gegen den Despotismus zu kämpfen; die, welche bey den lezten Ereignissen dem Volke zur Wiedererlangung seiner Freyheit halfen, sind gleichfalls der Dankbarkeit der Nation würdig. Es thut mir leid, daß den 18ten dieses Monats Blut vergossen worden ist. Mein, durch einen Expressen nach dem Cap überschickter, Befehl vom 17ten kam nicht zeitig genug an, um Christophs Sohn und einigen Offizieren das Leben zu retten, die bey Ausführung seiner barbarischen Befehle sich besonders ausgezeichnet hatten.

Haytier, ich beschwöre Euch feyerlich, vergeßt die vergangenen Ereignisse. Oeffnet Eure Herzen dem Vertrauen, und beeilet Euch, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, die Unabhängigkeit Eures Landes fest zu begründen.

Der Präsident von Hayti, dessen erste Pflicht es ist, für die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, wird sich keine Mühe verdrießen lassen, um diese Pflicht zu erfüllen. Mögen alle Bürger seinem Beyspiele folgen: alsdann werden die Wunden, die der Bürgerkrieg dem Vaterlande geschlagen, bald vernarbt seyn.

Haytier, danken wir dem höchsten Wesen, das unsre Vereinigung verstattet hat. Bitten wir es, uns nur Gesinnungen des Friedens und der Weisheit einzuflößen, um unsern Kinder eine zuverlässige Existenz, ein freyes und unabhängiges Vaterland zu hinterlassen.

Es

und meine Waffengefährten! Die Haytianer können keinen Streit mehr unter sich haben, der die Veranlassung zum Blutvergießen geben dürfte. Laßt uns dem Allmächtigen danken. Laßt uns all das Vergangene vergessen und uns der Unglücklichen erinnern. Die Republikanische Armee, welche Ihr zu St. Marc, zu Rezettes, in St. Raphaël, à la Grande-Rivière und zu Valliere seht, ist einzig und allein daselbst aufgestellt, um die öffentliche Ruhe zu erhalten, und um Eure Familien, Euer Eigenthum und Eure Rechte zu beschützen. Keine Eurer Freyheiten soll verletzt werden und was sie (die Armee) vielleicht gebrauchen dürfte, dafür soll pünktlich bezahlt werden. Auf diese Art, meine Freunde, vereinigt Euch mit uns, um den Freyheitsbaum wieder zu errichten, welcher durch Eure Tyrannen niedergerissen war. Versammelt Euch um denselben und nehmt Theil an den Genüssen; allein vermeidet es Euren Brüdern Vorwürfe zu machen. Die Republik hat keine blutige Eroberungssucht; sie wünscht nur eine herzliche und theilnehmende Anhänglichkeit. Den Verbrecher werden die Gesetze bestrafen. Ich rufe es Euch nochmals zu, vergeßt das Vergangene und denkt nur an das Zukünftige. Kommt als Kinder und genießt die Wohlthat Eurer Gesetze. Es lebe die Republik Hayti! Es lebe die Unabhängigkeit! Es lebe die Freyheit und Gleichheit!

Gegeben im National-Pallast von St. Marc am 16ten Oktober 1820 und im 17ten unsrer Unabhängigkeit.

Gez. Boyer.

P. Trigenac, General-Sekr.

Zu St. Marc fand Boyer in den königlichen Magazinen große Vorräthe an Kaffee, Zucker und Baumwolle, die er für die republikanische Regierung in Beschlag nahm. Inzwischen zeigte es sich bald, daß die Häupter der Revolution diese, nicht ganz ohne eigennützige Absichten, eingeleitet und ausgeführt hatten. General Romain, dem ein

Theil der Truppen von St. Marc gefolgt war und die übrigen zu Cap Henri versammelten Chefs ließen dem Präsident Boyer Eröffnungen machen, wodurch sie die Absicht erklärten, zwey Republiken, eine nördliche und nordwestliche zu errichten. Ihn selbst wollten sie als Präsidenten des Südens und Südwestens anerkennen und eine Off- und Defensiv Allianz mit ihm abschließen. Boyer verlangte Unterwerfung ohne Bedingung, und Vereinigung beyder Negerstaaten unter einer republikanischen Regierung. In diesem Sinne und um Armee und Volk für seinen Plan zu gewinnen, erließ er nachstehenden Tagesbefehl:

Republik Hayti,

Johann Peter Boyer, Präsident von Hayti.

Der Tyrann ist nicht mehr! Christoph, dessen usurpirte Autorität den Norden und Süden der Insel, die ihm gehorchten, mit Trauer und Elend bedeckte, hat am Sonntage den 8ten dieses, um 7½ Uhr des Abends, seinem Leben durch einen Pistolenschuß ein Ende gemacht, als er den Abfall seines sogenannten Hausmilitärs erfuhr. Der Präsident von Hayti beeilt sich, im Namen des ganzen Landes, allen Einwohnern, welche der Sache der Freyheit und Gleichheit gedient haben, seine Zufriedenheit zu erkennen zu geben und ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß er nichts unterlassen wird, um ihre Lage zu verbessern. Die Militärs, welche sich noch nicht unterworfen haben, müssen sich ohne Furcht einstellen. Die Republik ist gnädig, weil sie stark ist; sie hat blos Kinder wieder zu versöhnen und nicht Feinde zu bekämpfen. Blos diese Leztern, wenn sie den Wünschen des Volks widerstehen und nach Privat-Absichten handeln, sollen dem Schwerte der Gesetze überliefert werden. Es ist verboten, das Blut von irgend Jemand zu vergießen. Derjenige, der es thun wird, soll als Mörder bestraft werden. Der Präsident von Hayti ist im

Begriff, den ganzen nördlichen Theil der Insel mit einer imponirenden Macht zu bereisen, nicht in der Absicht um zu erobern, sondern um zu versöhnen und Frieden herzustellen. Das Volk ist frey und wird es seyn.

Gegeben im National-Pallast zu St. Marc am 17ten Oktober 1820, im 17ten Jahre der Unabhängigkeit.

(Unterz.) Boyer.

Doch Boyers Absicht, allem weitern Blutvergießen vorzubeugen, wurde nicht erreicht. Der Kronprinz und sieben andere der vornehmsten Offiziere König Heinrichs waren bereits am folgenden Tage, und noch ehr jenes Tagesbefehl in der Capstadt verkündigt worden, als Opfer der Volkswuth gefallen. Unter diesen befanden sich Prinz Joachim und Baron Battie. Ersterer bewies, bis zu den lezten Augenblicken, Konsequenz des Charakters, indem er, noch unter dem Mordstahl, betheuerte, seinen lezten Blutstropfen für seinen König vergießen zu wollen. Der Kronprinz dagegen und Baron Battie flehten, wie wohl vergebens, um ihr Leben. Boyers Schritte waren von jezt an eben so schnell als entscheidend. Nachdem derselbe am 20sten Oktober Gonaives, ohne den mindesten Widerstand zu erfahren, in Besitz genommen, gieng er mit 20000 Mann auf Cap Henri los. Mehrere Bezirke des Nordens hatten sich bereits für die Republik erklärt, und nur an zwey Punkten, zu Ferribres, wo Christophs Schätze aufbewahrt wurden, und wo sich auch die königliche Familie befand, und zu Gros-Morne, wo General Romain mit einem beträchtlichen Truppencorps eine Stellung genommen, dachte man an Widerstand. Ohne Zweifel hatte dieser General die Absicht, sich an die Spitze der Regierung des Nordens zu stellen, auch bereits den Titel eines General-Chef sich beygelegt. Indessen die, immer lauter sich aussprechenden Wünsche des Volks und der Truppen, welche Vereinigung begehrten, und Boyers

raſches Vordringen nöthigten ihn auf ſeine Plane zu verzichten. Nachdem daher auch Fevrières ohne Schwertſtreich war übergeben worden, trat General Romain mit dem Präſident Boyer in Unterhandlungen und erbot ſich, ihn als Präſidenten bey den, zu einer Republik vereinigten, Staaten anzuerkennen, wofern man ſein und der Seinigen Leben ſchonen und ihnen den Genuß aller bürgerlichen Rechte zuſichern wolle. Im Verfolg dieſer Unterhandlungen, deren Reſultate beyde Theile zufrieden ſtellten, wurde eine Verſammlung der vornehmſten Einwohner, Offiziere und obrigkeitlichen Perſonen in der Capſtadt gehalten, und von ihnen folgende, zuerſt von Romain unterzeichnete, Adreſſe an das Volk erlaſſen:

„Bürger! Soldaten!

Mit Vergnügen erklären wir Euch, daß jetzt auf Hayti nur eine Regierung, nur eine Konſtitution exiſtirt. Der Friede iſt geſchloſſen und es gibt keinen Krieg mehr unter uns. Alle Haytianer ſind Brüder und mit einander vereinigt. Der Präſident Boyer und ſeine Armee werden unverzüglich in die Stadt einzurücken, um den Gruß der Brüderſchaft zu empfangen und zu ertheilen. Nehmt ſie mit Enthuſiasmus auf und laßt uns tauſendmal rufen: Es lebe die Republik Hayti! Es lebe die Unabhängigkeit, die Freyheit und Gleichheit! Es lebe der Präſident Boyer!

Gegeben auf Cap-François am 21ſten Oktober 1820.“

Boyer rückte bereits am folgenden Tage mit ſeiner Armee in die Stadt ein, ohne jedoch, wie man Anfangs befürchtet hatte, ſeinen Truppen Plünderung oder die mindeſten Exceſſe zu erlauben. Es wurde hierauf, zur allgemeinen Freude des Volks, die Konſtitution des Freyſtaats und, in deren Gemäßheit, Abſchaffung der adlichen Titel und anderer mit dieſer Verfaſſung nicht mehr übereinſtimmenden Einrichtungen Chriſtophs, ſo wie die Vereini-

gung beyder Negerstaaten feyerlich proklamirt und Boyer zum Präsidenten der Republik ernannt. Nachdem auf diese Weise die Ruhe des Gemeinwesens gesichert, sprach der Präsident in folgender Proklamation zum Volke:

Boyer, Präsident von Hayti.

Haytier! Die Zeit des Zwistes ist vorüber; der Tag der Versicherung, dieser Tag, der schönste meines Lebens, ist endlich gekommen. Kinder der nämlichen Familie, habe Ihr Euch alle vereinigt unter dem Schatten des Freyheitsbaumes. Die Konstitution des Staats ist heute in allen Theilen von Hayti anerkannt und angenommen. Die Republik zählt auf alle ihre Bürger, als auf Menschen, die sich ihrem Dienste und ihrer Unabhängigkeit geweihet haben. Ich will Euch nicht an die Geschichte Eurer Unfälle erinnern. Nur um ähnliche in Zukunft zu vermeiden, müßt Ihr daran denken. Als wir die Waffen ergriffen, um die Sklaverey zu vernichten, der wir seit Jahrhunderten unterworfen waren; als wir unser Blut vergossen und die größten Opfer zum Besten des Vaterlandes darbrachten, stellten wir uns nicht vor, daß wir die Schlachtopfer jener ehrsüchtigen Menschen werden würden, die im Laufe der Revolutionen das Heil des Staats aus den Augen verloren, um nur an ihre eigne Vergrößerung zu denken.

Ihr kennet jene Menschen, deren verderbliche Celebrität nur Unheil über die Nation herbeygezogen und ihren eignen Familien kein andres Erbtheil hinterlassen hat, als Abscheu vor ihrem Andenken. Ihr sehet jetzt das Gemälde der ungerechten Regierung Christophs, der nur nach Laune gehandelt hat. Die Konstitution der Republik, ein Werk der Stellvertreter aller Departements, hat Schutzwehren gegen den Despotismus aufgestellt. Wenn während vierzehn Jahre diese Verfassung diejenigen glücklich machte, die ihr treu blieben, so wird sie gleichfalls das Glück derjeni-

gen machen, die Christoph zu Irrthümern verleitet hat. Allein, um zu diesem Ziele zu gelangen, Haytier, müssen wir alle unsere persönlichen und Privat-Ansprüche gänzlich aufgeben, und mit Verachtung aller Vortheile, welche Intrigue oder Gunst gewähren, alle gemeinschaftlich dem Vaterlande unsern Tribut entrichten.

Wir wollen nicht diese braven Patrioten vergessen, die nie aufhörten gegen den Despotismus zu kämpfen; die, welche bey den lezten Ereignissen dem Volke zur Wiedererlangung seiner Freyheit halfen, sind gleichfalls der Dankbarkeit der Nation würdig. Es thut mir leid, daß den 18ten dieses Monats Blut vergossen worden ist. Mein, durch einen Expressen nach dem Cap überschickter, Befehl vom 17ten kam nicht zeitig genug an, um Christophs Sohn und einigen Offizieren das Leben zu retten, die bey Ausführung seiner barbarischen Befehle sich besonders ausgezeichnet hatten.

Haytier, ich beschwöre Euch feyerlich, vergaßt die vergangenen Ereignisse. Oeffnet Eure Herzen dem Vertrauen, und beeilet Euch, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, die Unabhängigkeit Eures Landes fest zu begründen.

Der Präsident von Hayti, dessen erste Pflicht es ist, für die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, wird sich keine Mühe verdrießen lassen, um diese Pflicht zu erfüllen. Mögen alle Bürger seinem Beyspiele folgen: alsdann werden die Wunden, die der Bürgerkrieg dem Vaterlande geschlagen, bald vernarbt seyn.

Haytier, danken wir dem höchsten Wesen, das unsre Vereinigung verstattet hat. Bitten wir es, uns nur Gesinnungen des Friedens und der Weisheit einzuflößen, und unsern Kinder eine zuverlässige Existenz, ein freyes und unabhängiges Vaterland zu hinterlassen.

Es

Es lebe die Republik und die Konstitution! Es lebe die Freyheit und Gleichheit!

Gegeben im National-Pallast, auf dem Cap, am 26. Oktober 1820, im 17ten Jahre unsrer Unabhängigkeit.

Gez. Boyer, Präsident.

Boyer bewies durch die That, daß es ihm Ernst sey, die von ihm eingegangenen Bedingungen zu erfüllen. Er bestätigte den allgemein beliebten General Richard in der von ihm bis dahin bekleideten Stelle, als Gouverneur der Capstadt, die nunmehr den Namen Cap Hayti erhielt. Die Familie Christophs nahm er unter seinen besondern Schutz, und traf die zweckmäßigsten Maßregeln, um sowol diese, wie andere, wegen ihrer ehemaligen Verhältnisse nicht beliebten, Personen gegen die fernern Ausbrüche der Volksrache zu sichern. Damit durch die Anwesenheit seiner zahlreichen Truppen den vom Joche ihres Tyrannen befreyten Haytianern keine neue Last aufgebürdet werde, hatte er schon früher die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um seine Armee, durch Zufuhren von der Seeseite, mit Lebensmitteln zu versehen. Diesen gemäß lief am 26sten Oktober seine aus einem Ketsch und fünf Goëletten bestehende Flotte mit Mundvorräthen befruchtet, in den Hafen der Capstadt ein.

So endigte die vierte Revolution des Jahrs 1820. Bietet dieselbe auch im Vergleiche zu den ihr ähnlichen Ereignissen in unserm Welttheile nur ein untergeordnetes Interesse dar, so ist solche eine um so merkwürdigere Erscheinung, da dieselbe unter einem Volke bewerkstelligt wurde, das noch großentheils die Merkmale der Sklavenketten trägt, in die der Europäer Eigennutz es geschmiedet, und in denen es, um diesem zu dienen, Jahrhunderte mit stupider Geduld geschmachtet hatte.

Dieses Volk verdient von jezt an in desto höherm Grade die Aufmerksamkeit der civilisirten Welt, da man erwarten

Anhänger des Merkantilsystems in Vorschlag gebracht, zur Vermeidung der ihrer Einbildung nach davon zu befürchtenden Uebel. Zu den Maßregeln, welche neuerdings in dieser Hinsicht zur Sprache gekommen und eifrige Vertheidiger gefunden, gehört vorzugsweise starke Besteurung, wo nicht gänzliches Verbot des Verbrauchs ausländischer Erzeugnisse. Eine auf die Grundsätze der Nationalkolonien gestützte nähere Prüfung der Natur und des Wesens der Verbrauchsteuer scheint die schicklichste Methode zu seyn, um zu zeigen, was überhaupt von diesem Mittel zu halten und in wiefern Hoffnung vorhanden, daß dadurch, namentlich in Deutschland, dem Geldmangel und der Nahrungslosigkeit könne abgeholfen werden?

Unter Verbrauch- oder Konsumtions-Steuern im weitern Sinne des Worts müssen alle öffentliche Abgaben begriffen werden, welche von den Verbrauchern irgend einer Gattung von Genußmitteln, sey es unmittelbar oder mittelbar ausschließlich für deren Verbrauch zu entrichten sind, dergestalt, daß die Bezahlung der Abgabe gleichsam die Vorbedingung ist, unter welcher allein ein Verbrauch solcher Genußmittel im Lande Statt haben darf. Mögen daher immerhin diese Abgaben im Finanzbudjet des Staats unter der Benennung: Zoll, Mauth, Lizent, Accise, indirekte Steuern ꝛc. vorkommen, immer gehören sie zur Klasse der Verbrauchsteuern, sobald sie lediglich für den Genuß entrichtet werden und nicht etwa, wie es z. B. bey Wege- und Brücken-Geldern fast immer, und bey Wasserzöllen häufig der Fall ist, zum Ersatz der Kosten bestimmt sind, welche der Staat auf Errichtung und Unterhaltung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. Kunststraßen, Brücken, Kanäle, Schleusen zu verwenden hat, für deren Benutzung die Abgabe erhoben wird.

Die natürliche und unmittelbare Wirkung der Verbrauchsteuer ist eine Preis-Erhöhung des besteuerten Gegenstan-

V.

Status quo

der

jetzigen Diplomatik civilisirter Staaten

in Beziehung

auf

Regenten- und Verfassungs-Erneuerungen in unabhängigen Staaten.

Wir kennen den Geschäftsgang der Europäischen Gesandten am Hofe zu Konstantinopel und der Konsulate bey den drey Barbaresken-Regierungen Algier, Tunis und Tripolis, so wie bey'm unabhängigen Pascha von Egypten.

Gesandten und Konsuls sind angestellt bey den Mohamedanischen Autokraten und handeln dort bald in politischen, bald in Kommercialverhältnissen bey der augenblicklich herrschenden Autorität. Da dort Revolutionen des Autokraten sehr oft herrschend sind, so brechen die Höfe dort, ungeachtet der durch Insurrektion veränderten Regenten, niemals die Vertretungs- und Anerkennungs-Verhältnisse bis auf neue Befehle ihrer Höfe ab.

Man handelt mit dem, der die Gewalt hat, weil er sie hat, ohne Rücksicht ob er legitim oder illegitim konstituirt worden.

Sobald die Negerstaaten in Hayti sich konstituirt hatten, d. h. ungezweifelte Autokratie in gewissen Distrikten ausübten, haben die nordamerikanischen Freystaaten und diejenigen Europäischen Staaten, die mit jenen zu handeln interessant fanden, ihnen Konsuls gesandt. Das genügt bey der Unbedeutsamkeit beyder Staaten auf Volksmenge Rücksicht genommen.

Wenn die amerikanischen Freystaaten den in Südamerika wider Spanien insurgirten Freystaaten bisher weder Konsuls noch diplomatische Agenten höheren Ranges zusandten, so unterblieb dieß wol nicht so sehr aus Achtung für Spanien und der Floridatraktaten halber, als aus der natürlichen Ursache, weil die südamerikanische Freystaaten bis auf Venezuela und Granada, mehr unter sich, als mit dem Mutterlande um ihre künftige Verfassung kämpfen. Wandeln, wie in Buenos-Ayres, vierteljährig die Volksführer durch Militärgewalt oder Volksaufruhr, so weiß man kaum, wer die Gewalt hat, und aus dieser Ursache dürften die freyen Staaten von Nordamerika es vorziehen, bey sich ihnen jener obersten Autoritäten zu huldigen und mit diesen im Sitz der Regierung das Nöthige abzumachen, ohne ihnen, wie natürlich, ein gegenseitiges Zutrauen zur Festigkeit ihrer Regierung zu beweisen.

In Europa hat das Staatsrecht die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten mit Ausnahme der Beschränkungen der Staatsverträge anerkannt.

Diejenigen christlichen Staaten in Europa, welche durch Bündnisse außer der heiligen Allianz, durch Familienverbindung ihrer Souveräns, durch Handelsverkehr der Privaten, durch Gränznachbarschaft in lebhaften Verbindungen miteinander stehen, mögen es wünschen, daß die Minister den ihrigen gleich denken, daß die Gesetze sich ungefähr gleich sind, daß die Stände der unabhängigen Staaten sich gleicher Einrichtungen erfreuen, daß in beyden Staaten einerley Religionskultus geübt werde, daß die Autorität des verbündeten Monarchen und Nachbar ihm im Interesse des benachbarten Hofes schnelle Wirksamkeit ohne Kontrole einer Volks-Repräsentation erlaube, wenn aber ein gütiger Souverän, der die langen Mißbräuche der Ministergewalt zur Unterdrückung zahlreicher Stände im Reiche seiner Autorität einsieht oder einzusehen erklärt, in Formen,

wie Souveräne ihre Willens auszuſprechen gewohnt ſind, wenn man auf ſolche Deklarationen als feſtſtehend im Auß oder Inlande rechnet, wenn die Immoralität der neuen Einrichtungen, ihre Gefährlichkeit für die Völker und deren Regenten keinesweges einleuchtet, wenn ſolche neue Einrichtungen die Nationalmehrheit wünſcht, wenn ſie nicht die Dynaſtie, wohl aber deren Miniſter und Beamte in Autoritätshandlungen wider oder ohne Geſetze beſchränkt, ſo ſcheint unſerer blöden Anſicht, daß, Kraft der Souveränetät jedes für ſich beſtehenden Staats, ſolcher im Allgemeinen die Befugniß haben dürfte, ſelbſtſtändig ſich in Geſetzen und Verfaſſung nach dem Bedürfniß ſeiner Civiliſation auszuſprechen.

Wäre etwa auch bey einer neuen Einrichtung in der Form Anfangs gefehlt worden, um dem Souverän ſein und ſeines Volks Intereſſe klarer, als vormals, vorzulegen, ſo ſind die Individuen tadelnswerth, die Pflichten vergaßen und Ausſchreitungen begingen, aber wenn aus urſprünglicher Selbſthülfe des Naturrechts, wo das Staatsrecht unterſagt, ein feſterer Zuſtand entſteht und Volk und Regenten näher aneinander knüpft, endlich die Stifter der Revolution von der Bühne der Macht abtreten, ſo möge man nicht vergeſſen, daß ſchwerlich ein einziger civiliſirter Staat exiſtirt, deſſen jetzige Größe, Verfaſſung und oft deſſen Dynaſtie ſelbſt mit der Fackel unpartheyiſcher Geſchichte beleuchtet, nicht aus Begebenheiten ſich entwickelte, die im Urſprunge die Kritik der ſtrengen Moral nicht aushalten können, jedoch durch Zeit, Anerkennung und augenſcheinliche jetzige Gemeinnützigkeit des obigermaßen ausgebildeten Zuſtandes von Regenten und Völkern gleich geehrt werden. — Im Privatleben der Geſelligkeit duldet man heterogene Charaktere. Im Staatsleben möchte man gleiche Toleranz üben, denn die Bürger der Staaten nebeneinander bedürfen ſich einander länger, als die Regenten einander bedürfen mögen.

Gefühlt hat dieſen Zuſtand der Civiliſation ſchon die heilige Allianz und verwies daher das jüngſte Staatsrecht an die gemeinſchaftliche Berathung der fünf Hauptmächte, das Einmiſchen in die Verfaſſungsveränderung einzelner Staaten, damit nicht durch einſeitige Uebereilung eines Staats, der ſeine Politik verlezt glauben möchte, die Ruhe Europens und die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten, ſich im Innern Geſetze zu geben, erſchüttert werden möchte. Der Aachener Kongreß aber ſezte zugleich feſt, daß, wo es ſich um die Intereſſen eines andern Staats handele, deſſen legitimer Regent entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte zu den Berathungen der Hauptmächte hinzugezogen werden ſolle. Dieſe Beſtimmung des Aachner Kongreſſes iſt von dem Troppauer befolgt worden.

VI.

Kann der Staatshaushalt des deutſchen Bundes der Beſteurung einheimiſcher Waaren entbehren?

Wenn man in unſern Tagen hin und wieder Klagen vernimmt über Nahrungsloſigkeit und Geldmangel, ſo darf das Niemand Wunder nehmen, denn dergleichen Klagen ſind zu allen Zeiten und in allen Ländern geführt und vernommen worden, aber zu verwundern iſt es allerdings, daß man die Quelle dieſer Klagen, die Urſache des Geldmangels noch immer da zu finden wähnt, wo man ſie ſeit Jahrzehnten bereits vergebens geſucht, nämlich in dem Gange und der Richtung des auswärtigen Handels. Trotz den Fortſchritten, welche ſeit Erſcheinung von Adam Smith's unſterblichem Werke über den National-Reichthum die Staatswirthſchaft in Deutſchland gemacht, trotz den Aufklärungen, welche ſeit dieſer Epoche durch einſichtsvolle Schriftſteller ver-

breitet worden, über das Geldwesen und den Verkehr der Völker, wird noch immer von der Chimäre der Handelsbilanzen geträumt, hört man noch immer ängstliche Besorgnisse äußern, es werde die für Deutschland nachtheilige Bilanz, blieben die dermaligen Verhältnisse unverändert, binnen Kurzem alles Geld aus dem Lande treiben, so daß zuletzt kein baarer Thaler mehr in der Bürger Tasche zurückbleiben werde.

„Wie lange noch", fragt Schmalz *) mit Recht, „wird die Thorheit Europa geißeln, welche von Gleichgewicht des Handels träumt! Wie lange noch werden Einfältige, welche sich Staatsgelehrte nennen, aus lügenhaften Zollregistern dieses Gleichgewicht oder Uebergewicht berechnen wollen! Begreift dann Niemand, daß die edelen Metalle so gut wie anderes, was Natur oder Kunst hervorgebracht, eine Waare sey, auch bestimmt, ausgetauscht zu werden gegen andere? Selbst das Parlament von Großbritannien gab das seiner Weisheit unwürdige Schauspiel, feyerlich jüdische Buchhalter zu vernehmen, wie und wann Gold nach Hamburg gehe durch den Wechselpreis? und ängstigte sich über das Gold, welches Deutschland von ihm gewinne, während in Deutschland ängstlich die Summen berechnet wurden, welche Großbritannien von uns gewinne."

In einer früher dem Publikum mitgetheilten Abhandlung **) bin ich bemüht gewesen, die wichtige Lehre von den Handelsbilanzen ausführlich zu erörtern und zu zeigen, wie thöricht auf der einen Seite die Besorgnisse sind, welche man aus der nachtheiligen Bilanz zu schöpfen gewohnt ist, und wie verderblich auf der andern die Maßregeln, welche die

*) S. dessen Staatsverfassung Großbritanniens (Halle 1805) S. 275.

**) Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der National-Oekonomie und Staatswirthschaft von Dr. Karl Murhard (Göttingen 1808) S. 358 u. f.

Anhänger des Merkantilsystems in Vorschlag gebracht, zur Vermeidung der ihrer Einbildung nach davon zu befürchtenden Uebel. Zu den Maßregeln, welche neuerdings in dieser Hinsicht zur Sprache gekommen und eifrige Vertheidiger gefunden, gehört vorzugsweise starke Besteurung, wo nicht gänzliches Verbot des Verbrauchs ausländischer Erzeugnisse. Eine auf die Grundsätze der Nationalkolonien gestützte nähere Prüfung der Natur und des Wesens der Verbrauchsteuer scheint die schicklichste Methode zu seyn, um zu zeigen, was überhaupt von diesem Mittel zu halten und in wiefern Hoffnung vorhanden, daß dadurch, namentlich in Deutschland, dem Geldmangel und der Nahrungslosigkeit könne abgeholfen werden?

Unter Verbrauch- oder Konsumtions-Steuern im weitern Sinne des Worts müssen alle öffentliche Abgaben begriffen werden, welche von den Verbrauchern irgend einer Gattung von Genußmitteln, sey es unmittelbar oder mittelbar ausschließlich für deren Verbrauch zu entrichten sind, dergestalt, daß die Bezahlung der Abgabe gleichsam die Vorbedingung ist, unter welcher allein ein Verbrauch solcher Genußmittel im Lande Statt haben darf. Mögen daher immerhin diese Abgaben im Finanzbudjet des Staats unter der Benennung: Zoll, Mauth, Lizent, Accise, indirekte Steuern ꝛc. vorkommen, immer gehören sie zur Klasse der Verbrauchsteuern, sobald sie lediglich für den Genuß entrichtet werden und nicht etwa, wie es z. B. bey Wege- und Brücken-Geldern fast immer, und bey Wasserzöllen häufig der Fall ist, zum Ersatz der Kosten bestimmt sind, welche der Staat auf Errichtung und Unterhaltung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. Kunststraßen, Brücken, Kanäle, Schleusen zu verwenden hat, für deren Benutzung die Abgabe erhoben wird.

Die natürliche und unmittelbare Wirkung der Verbrauchsteuer ist eine Preis-Erhöhung des besteuerten Gegenstan-

des, denn der Kaufmann, welcher gewöhnlich den Vorschuß solcher Abgaben an die Staatskasse leistet, kann sich diesen Vorschuß von den Verbrauchern der Waare, den eigentlichen Steuerpflichtigen, nicht anders zurückerstatten lassen, als wenn er die bezahlte Abgabe dem Preise der Waare hinzufügt. Jede Preis-Erhöhung aber wirkt nachtheilig auf den Verkehr und den Absatz, denn in der Regel steht immer die Nachfrage nach einer Waare in umgekehrtem Verhältniß zu deren Preise, so daß Alles, was eine Erhöhung des lezteren veranlasst, eine Abnahme, und was dessen Verminderung herbeyführt, eine Vermehrung der Nachfrage zur natürlichen Folge hat.

Hieraus ergibt sich, daß jede Verbrauchsteuer, unter welcherley Namen sie immerhin vorkommen mag, ein mehr oder minder bedeutendes Hinderniß des Verkehrs ist, und da Alles, was den Handelsverkehr auf irgend eine Weise beschränkt, zugleich das Einkommen vermindert, was für die Nation aus der Betreibung des Handels hervorgeht, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß jede Verbrauchsteuer einen ungünstigen Einfluß haben müsse auf das Gesammteinkommen der Nation und ihren Reichthum.

Aber auch abgesehen von dem Schaden, welcher aus dieser Art von Besteurung für den Verkehr und das Nationaleinkommen erwächst, wirkt dieselbe zugleich dadurch nachtheilig, daß sie den Genuß der Nation verkümmert, indem sie den Kreis der Verbraucher der besteuerten Waare beschränkt und Manchen durch die Preis-Erhöhung, welche die Abgabe veranlasst, in die Nothwendigkeit versezt, sich einen Genuß zu versagen, welcher ihm außerdem zu Theil geworden wäre.

Diese für den Genuß und den Wohlstand der Nation in der That höchst nachtheiligen Folgen, welche von jeder Verbrauchsteuer unzertrennlich, treten jedoch nicht überall in gleicher Art und in gleichem Umfange ein, sondern äußern

ſich vielmehr auf höchſt verſchiedene und mannigfaltige Weiſe, je nachdem die beſteuerten Genußmittel Erzeugniſſe des Inlandes oder des Auslandes, und je nachdem dieſelben Gegenſtände des nothwendigen Bedürfniſſes oder des Luxus ſind.

Nehmen wir auf die einzelnen Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft Rückſicht, welche ſowol bey Einführung neuer Verbrauchſteuern, als bey Erhöhung bereits vorhandener, weſentlich betheiligt ſind, ſo gehören dahin zunächſt folgende:

1) Die Erzieler (Ur- und induſtrielle Produzenten) der beſteuerten Waare, da, wie bereits erwähnt worden, Nachfrage und Abſatz gewöhnlich in Verhältniß des ſteigenden Preiſes ſich vermindern.

2) Die Verbraucher (Konſumenten) der beſteuerten Waare, da die Waare durch die Beſteurung nicht allein um den ganzen Betrag der Abgabe, ſondern überdieß noch durch den Kapitalzins vertheuert wird, welcher dem Kaufmann zu vergüten iſt hinſichtlich des von ihm an die Staatskaſſe geleiſteten Vorſchuſſes der Abgabe.

3) Die kommerziellen Produzenten jeder Art, Kaufleute, Fuhrleute, Schiffer ꝛc., deren Geſchäfte und Verdienſte nothwendiger Weiſe in dem Verhältniß abnehmen müſſen, wie die Nachfrage nach Waaren und deren Abſatz ſich vermindern.

Es ſind alſo drey verſchiedene Klaſſen von Staatsbürgern, welche durch die Verbrauchſteuern mehr oder weniger leiden, und alle dieſe drey Klaſſen ſind Inländer, wenn die Steuer auf einheimiſche Erzeugniſſe gelegt iſt; werden hingegen blos ausländiſche Produkte dieſer Abgabe unterworfen, ſo ſind von den darunter Leidenden nur die Verbraucher der beſteuerten Waare und diejenigen kommerziellen Produzenten, welche den Abſatz derſelben im Innern beſorgen, Inländer, die Erzieler hingegen und der Theil der kommerziellen Produzenten, welcher im Auslande mit dem

Ankaufe und der Versendung der Waare beschäftigt gewesen, sind Ausländer.

Mit Recht läßt sich demnach als Regel annehmen, daß die Besteurung des Verbrauchs fremder Erzeugnisse auf den Nationalwohlstand im Allgemeinen minder nachtheilig wirken müsse, als die Besteurung des Verbrauchs vaterländischer Produkte. Soll indessen von dieser Regel irgend eine praktische Anwendung gemacht werden, so ist zuvor genau zu prüfen, ob auch die in dieser Beziehung obwaltenden Umstände völlig dieselben, ob die Waaren, von welchen die Rede, völlig gleicher Natur sind? Findet eine Verschiedenheit in dieser Hinsicht Statt, so muß jene Regel gar öfters Ausnahmen erleiden, denn eine unbedingte Anwendung derselben könnte in solchen Fällen leicht die nachtheiligsten, verderblichsten Folgen nach sich ziehen.

Vor Allem kommt es hier darauf an, einen Unterschied zu machen zwischen Waaren des Bedürfnisses und solchen des Luxus. Sind die fremden Erzeugnisse Gegenstände des unentbehrlichen Bedürfnisses unserer Nation, so wirkt offenbar deren Besteurung auf die Wertherzeugung im Vaterlande, mithin auch auf dessen Nationalwohlstand, nachtheiliger, als wenn vaterländische Erzeugnisse, lediglich bestimmt zur Befriedigung des Luxus, der Verbrauchsteuer unterworfen werden.

Jede nur einigermaßen hohe Besteurung, nämlich von Waaren des Bedürfnisses, mögen dieselben einheimischen oder fremden Ursprungs seyn, hat in der Regel eine Vertheurung des Arbeitslohns zur Folge; es bildet aber allenthalben der Arbeitslohn einen Hauptbestandtheil der Schaffungskosten und des Preises der Waaren, daher ist es einleuchtend, daß die Vertheurung desselben nothwendig eine Preis-Erhöhung sämmtlicher im Lande hervorgebrachten Waaren veranlassen müsse. In so fern nun jede Preis-Erhöhung einer Waare nachtheilig auf deren Absatz wirkt, ist es

keinem Zweifel unterworfen, daß die National-Produktion überhaupt bey jeder Besteurung von Gegenständen des Bedürfnisses, mögen dieselben einheimischen oder fremden Ursprungs seyn, in hohem Grade gefährdet ist.

Setzen wir z. B. den Fall, die Bewohner irgend einer deutschen Provinz haben seither ihren Getreide-Bedarf größtentheils aus der Fremde z. B. aus Pohlen bezogen, wo sie denselben zu wohlfeilern Preisen angekauft als auf deutschen Märkten; würde nun auf einmal in Deutschland der Verbrauch alles fremden Getreides, einer Abgabe unterworfen, so trügen in dem angenommenen Fall diese Abgabe nicht die auswärtigen Produzenten, sondern vielmehr die deutschen Konsumenten. Zugleich würde in der gedachten Provinz der Arbeitslohn im Verhältniß der neuen Auflage höher steigen, mithin auch der Schaffungskosten-Betrag aller daselbst erzeugten Waaren und namentlich der industriellen Produkte. Ist die solchergestalt veranlaßte Preis-Erhöhung der Waaren sehr merklich, so werden die bisherigen sowol einheimischen als auswärtigen Verbraucher dieser Waaren sich bald nach andern Märkten umsehen, wo sie dieselben zu den vorigen niedrigen Preisen erhalten können; auf solche Weise müßte offenbar die Besteurung des fremden Getreides eine Verminderung der Produktion und des Wohlstandes jener vaterländischen Provinz zur natürlichen und unmittelbaren Folge haben.

Dagegen würde in derselben Provinz die Besteurung des Verbrauchs von einheimischen Erzeugnissen des Luxus, worunter im weitern Sinne alle Genußmittel zu rechnen sind, welche nicht zur Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse unentbehrlich, keine dieser nachtheiligen Wirkungen hervorbringen. Allerdings würde eine solche Abgabe, wäre sie beträchtlich, den Preis der besteuerten Luxus-Gegenstände erhöhen und also deren Absatz schwächen, aber es wären dann doch nur die Erzieler und Verbraucher dieser

Luxuswaaren, welchem dadurch einiger Nachtheil zufliesse, während alle übrigen Verbraucher und die Erzeuger sonstiger Genußmittel jener Art nicht im mindesten darunter litten; jener Besteurung ungeachtet würde der Arbeitslohn in der Provinz und daher der Schaffungs-Kostenbetrag der industriellen Produkte unverändert bleiben, mithin auch der Absatz derselben nicht im mindesten dadurch gefährdet seyn.

Aus diesem einfachen Beyspiele geht klar hervor, daß es zu Beurtheilung der Frage, welche Wirkung die Einführung einer Verbrauchsteuer auf den Nationalwohlstand haben werde, nicht so sehr darauf ankomme, zu untersuchen, ob der zu besteuernde Gegenstand ein Erzeugniß einheimischen oder ausländischen Gewerbfleißes sey, als vielmehr darauf, ob dieser Gegenstand zu den nothwendigen oder entbehrlichen Bedürfnissen der Nation gehöre, ob daher dessen Besteurung eine Erhöhung des Arbeitslohns überhaupt, also auch der Schaffungskosten vaterländischer Erzeugnisse, eben dadurch aber eine Verminderung des Absatzes und der Werthschaffung im Allgemeinen, zur Folge haben werde oder nicht?

Von den Erzeugnissen des Auslandes sind es demnach lediglich die Gegenstände des Luxus, welche ohne Gefahr für den Nationalwohlstand einer hohen Verbrauchsteuer unterworfen werden können. Sollte indessen des Staates ganzer Bedarf an Verbrauchsteuern auf die ausländischen Erzeugnisse dieser Art vertheilt werden, so würde in den meisten Fällen die Abgabe so ungeheuer hoch ausfallen, daß sie einem gänzlichen Verbote der besteuerten Waare gliche und alle schädliche Wirkungen eines Verbots hervorbringen müßte. Die vorzüglichsten Wirkungen einer solchen Maßregel aber sind folgende:

1) Der Genuß der Nation wird verkümmert, indem fortan nur wenige der bisherigen Verbraucher der besteuer-

ten Waaren im Stande sind, die durch die Abgabe übermäßig vertheuerten Genußmittel sich anzuschaffen.

2) Der eigentliche Zweck der Besteurung, nämlich: den Finanzen eine ergiebige Hülfsquelle zu eröffnen, bleibt unerreicht, denn, wo kein Verbrauch der Waare Statt hat, da fällt natürlich auch die Abgabe weg.

3) Der Reiz, die übermäßig hoch besteuerte Waare auf verbotenem Wege ins Land einzuschwärzen, bekommt neue Nahrung, wodurch nicht allein die Sittlichkeit der Nation in hohem Grade gefährdet, sondern zugleich die Regierung zu kostspieligen Maßregeln gegen den Schleichhandel genöthigt wird.

4) Das Ausland wird veranlaßt, auf dem Wege der Retorsion die vaterländischen Erzeugnisse, welche sich bisher eines guten Absatzes ins Ausland zu erfreuen gehabt, ähnlichen hohen Verbrauchsteuern zu unterwerfen, und auf solche Weise deren Absatz zu schwächen oder gänzlich zu hindern.

Zu Verhütung solcher bey jeder übermäßigen Besteurung des Verbrauchs ausländischer Gegenstände des Luxus unvermeidlichen Nachtheile bleibt daher in allen Fällen, wo der Steuerbedarf nur einigermaßen bedeutend, nichts weiter übrig, als einen Theil der Steuer-Last dem Verbrauche vaterländischer zu Befriedigung des Luxus bestimmter Erzeugnisse zuzuwenden. Wird dann bey Vertheilung der Abgabe auf diese einheimische Waaren mit gehöriger Klugheit und Umsicht verfahren, und dabey insbesondere von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Größe der Abgabe jedesmal in richtigem Verhältniß stehen müsse mit dem höhern oder niedern Grade der Entbehrlichkeit der Waare, so läßt sich auf keinen Fall besorgen, daß diese Art der Besteurung sehr drückend und dem Nationalverkehre sehr hinderlich seyn werde. Das Gehässige, was die Verbrauchsteuer bisher in Europa und namentlich in Deutschland gehabt, rührt hauptsächlich von ihrer fehlerhaften Vertheilung und Erhe-

Millionen Rthlr. zu sorgen; während in dem einen Lande fast der ganze Staatsaufwand aus dem bloßen Ertrage der Domainen bestritten werden kann, vermag im andern der Domainen-Ertrag kaum die Kosten der Hofhaltung zu decken.

Bey dieser großen Ungleichheit der deutschen Staaten unter einander hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Hülfsquellen wäre es in der That beynahe Thorheit zu verlangen, daß die Verbrauchsteuer im ganzen Umfange des deutschen Bundes auf einerley Fuß und nach gleichen Sätzen organisirt werde, vielmehr bringt es die gegenwärtige Lage der Dinge in unserm Vaterlande mit sich, daß in dieser Beziehung gerade die größte Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit daselbst herrsche.

Dessen ungeachtet aber giebt es hinsichtlich der in Frage stehenden Abgabe einen Punkt, worüber trotz aller Verschiedenheit der Steuersysteme und trotz aller Mannigfaltigkeit der Verwaltungs-Grundsätze, eine Vereinigung sämmtlicher deutscher Regierungen nicht blos denkbar, sondern zugleich zum unberechenbar großen Vortheil der Nation in hohem Grade wünschenswerth ist. Dieser Punkt ist: die Aufhebung jeglichen Unterschiedes zwischen den Erzeugnissen des eigenen Bundesstaates und denen des fremden bey Besteurung ihres Verbrauchs, mit andern Worten: die Gleichheit aller Waaren deutschen Ursprungs vor dem Steuergesetz der einzelnen Bundesstaaten.

Mag es nämlich immerhin die Regierung des Bundesstaates A ihren Finanz-Verhältnissen angemessen finden, den Verbrauch gewisser Waaren doppelt so hoch zu besteuern, als dieselben Waaren in dem Bundesstaate B besteuert sind, wird nur bey Einführung dieser Gattung von Waaren aus dem Bundesstaate B in den Bundesstaat A keine höhere Verbrauchsteuer begehrt, als welche für den Verbrauch der nämlichen im Lande A erzeugten Waaren festgesezt ist, so

kann, den großen Bedarf an Verbrauchsteuern ausschließlich zu liefern, welcher zur Deckung des in unsern Tagen so ungeheuern Staatsaufwandes unentbehrlich, und solchergestalt die Finanzbehörde in den Stand zu setzen, den Verbrauch sämtlicher vaterländischer Erzeugnisse von allen Abgaben gänzlich zu befreyen.

So wenig man aber hiernach unter den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands der Hoffnung Raum geben kann, ein Finanzsystem dort eingeführt und begründet zu sehen, was die vaterländischen Erzeugnisse frey läßt von jeglicher Art der Besteurung, eben so wenig läßt sich auch die Einführung und Befolgung eines gleichförmigen, sämtlichen Bundesstaaten gemeinschaftlichen, Systems in Ansehung dieser Besteurung erwarten. Allerdings wäre nichts mehr im Stande, die Werthschaffung überhaupt und den Verkehr im Innern zu befördern, als eine Vereinigung aller Regierungen des deutschen Bundes über die Annahme eines und desselben Tarifs der Verbrauchsteuer; eine solche Vereinigung aber ist bey der jetzigen Lage der Dinge schlechterdings unmöglich.

Wie nämlich unter den neun und dreyßig Staaten, welche gegenwärtig Deutschland bilden, in geographischer, statistischer und politischer Hinsicht die größte Verschiedenheit herrschend ist, eben so sind dieselben auch in höchstem Grade von einander abweichend in Ansehung ihres Staatsbedarfs und der finanziellen Hülfsquellen. Denn, während der eine bey einer Bevölkerung von fast anderthalb Millionen Seelen kaum 18,000 Mann Soldaten auf den Beinen hat, unterhält der andere deren 20,000 bey einer Volksmenge von einer halben Million; während den einen bey einer Bevölkerung von 300,000 Seelen sieben Millionen Rthlr. als öffentliche Schuld zu verzinsen obliegt, braucht der andere bey einer Volksmenge von fast 600,000 Seelen für die Verzinsung einer öffentlichen Schuld von kaum anderthalb

Millionen Rthlr. zu sorgen; während in dem einen Lande fast der ganze Staatsaufwand aus dem bloßen Ertrage der Domainen bestritten werden kann, vermag im andern der Domainen-Ertrag kaum die Kosten der Hofhaltung zu decken.

Bey dieser großen Ungleichheit der deutschen Staaten unter einander hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Hülfsquellen wäre es in der That beynahe Thorheit zu verlangen, daß die Verbrauchsteuer im ganzen Umfange des deutschen Bundes auf einerley Fuß und nach gleichen Sätzen organisirt werde, vielmehr bringt es die gegenwärtige Lage der Dinge in unserm Vaterlande mit sich, daß in dieser Beziehung gerade die größte Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit daselbst herrsche.

Dessen ungeachtet aber giebt es hinsichtlich der in Frage stehenden Abgabe einen Punkt, worüber trotz aller Verschiedenheit der Steuersysteme und trotz aller Mannigfaltigkeit der Verwaltungs-Grundsätze, eine Vereinigung sämmtlicher deutscher Regierungen nicht blos denkbar, sondern zugleich zum unberechenbar großen Vortheil der Nation in hohem Grade wünschenswerth ist. Dieser Punkt ist: die Aufhebung jeglichen Unterschiedes zwischen den Erzeugnissen des eigenen Bundesstaates und denen des fremden bey Besteurung ihres Verbrauchs, mit andern Worten: die Gleichheit aller Waaren deutschen Ursprungs vor dem Steuergesetz der einzelnen Bundesstaaten.

Mag es nämlich immerhin die Regierung des Bundesstaates A ihren Finanz-Verhältnissen angemessen finden, den Verbrauch gewisser Waaren doppelt so hoch zu besteuern, als dieselben Waaren in dem Bundesstaate B besteuert sind, wird nur bey Einführung dieser Gattung von Waaren aus dem Bundesstaate B in den Bundesstaat A keine höhere Verbrauchsteuer begehrt, als welche für den Verbrauch der nämlichen im Lande A erzeugten Waaren festgesezt ist, so

unzertrennlich, in möglichst geringer Zahl erscheinen, und in dieser Hinsicht vermögen allerdings Vernunft und Staatsweisheit viel zu leisten.

Die allgemeinen Betrachtungen, welche wir hier über die Natur der Verbrauchsteuer und ihre Wirkungen auf den Nationalreichthum angestellt, werden hinreichen, zu beurtheilen, in wie fern die Rathschläge derer Beyfall und Berücksichtigung verdienen, welche zur Unterstützung und Belebung des vaterländischen Verkehrs den Vorschlag gethan, die deutschen Erzeugnisse von dieser Abgabe gänzlich zu befreyen und ausschließlich die fremden derselben zu unterwerfen.

Man ist bey diesem Vorschlage von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Sorge für des Gesammt-Vaterlandes Wohl erheische, dem deutschen Gewerbfleiße und Verkehre eine Begünstigung vor dem auswärtigen einzuräumen, und daß es nicht mehr als billig sey, wenn eine Abgabe, welche als hinderlich der Werthschaffung allgemein anerkannt worden, den inländischen Waaren abgenommen und denen des Auslandes aufgelegt werde. So wenig die Wichtigkeit dieses Grundsatzes zu verkennen, so viel Klugheit und Umsicht erfordert jedoch, wie oben gezeigt worden, dessen Anwendung, damit nicht aus mißverstandenem Patriotismus der Nationalindustrie eine verkehrte höchst nachtheilige Richtung ertheilt, und dadurch dem Volkswohlstande eher geschadet als genützt werde.

Werfen wir, nämlich einen nur flüchtigen Blick auf die gegenwärtige politische und geographische Lage Deutschlands, so müssen wir uns bald überzeugen, daß es ein sehr eitles Beginnen seyn würde, wollte man den Versuch wagen, den ungeheuern Bedarf an Verbrauchsteuern, welcher zur Deckung des dermaligen Staatsaufwandes unentbehrlich, ausschließlich solchen Gegenständen des Luxus aufzubürden, welche Erzeugnisse des Auslandes sind.

Eine Finanzmaßregel dieser Art müßte, wie sich leicht darthun lieſſe, jene fremden Artikel so ausnehmend vertheuern, daß die Abgabe binnen Kurzem für einen großen Theil der bisherigen Verbraucher unerſchwinglich seyn und also die Natur eines Verbots annehmen würde. Davon wäre dann die natürliche, unausbleibliche Folge:

1) Daß der Verbrauch dieſer ausländiſchen Genußmittel in ſolchem Grade ſich vermindern würde, daß der Zweck der Maßregel, nämlich die Deckung des Staatsbedarfs, durchaus unerreicht bliebe.

2) Daß das Ausland ſich beeilen würde, auf dem Wege der Retorſion den Eingang der deutſchen Erzeugniſſe in gleichem Verhältniß zu hemmen und zu erſchweren, wodurch dann dem vaterländiſchen Gewerbfleiße offenbar die empfindlichſte Wunde würde geſchlagen werden.

Es blieben demnach, ſollten durchaus blos fremde Erzeugniſſe der Verbrauchſteuer unterworfen werden, nichts übrig, als ſelbſt ſolche Gegenſtände des Auslandes damit zu belaſten, welche in Deutſchland als Mittel zu Befriedigung abſolut nothwendiger Bedürfniſſe gebraucht werden; bereits oben iſt aber gezeigt worden, wie unpolitiſch in der Regel die Beſteurung aller Gegenſtände dieſer Art ſey, und wie ſehr derſelben die Beſteurung inländiſcher Artikel des Luxus vorzuziehen.

Unter ſolchen Umſtänden leidet es wohl keinen Zweifel, daß in Deutſchland die einheimiſchen zur Befriedigung irgend einer Gattung des Wohllebens im weitern Sinne des Worts beſtimmten Genußmittel, wie z. B. Wein, Bier, Branntwein, Fleiſch, Tabak ꝛc. fortdauernd die Hauptquelle der Verbrauchſteuer bilden müſſen, während die Beſteurung ausländiſcher Artikel ähnlicher Art und vor allen der Kolonial-Waaren und fremden Manufaktur-Erzeugniſſe allerdings eine recht nützliche und ergiebige Quelle der Staatsfinanzen abgeben mag, aber doch auf keinen Fall hinreichen

kann, den großen Bedarf an Verbrauchsteuern ausschließlich zu liefern, welcher zur Deckung des in unsern Tagen so ungeheuern Staatsaufwandes unentbehrlich, und solchergestalt die Finanzbehörde in den Stand zu setzen, den Verbrauch sämtlicher vaterländischer Erzeugnisse von allen Abgaben gänzlich zu befreyen.

So wenig man aber hiernach unter den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands der Hoffnung Raum geben kann, ein Finanzsystem dort eingeführt und begründet zu sehen, was die vaterländischen Erzeugnisse frey läßt von jeglicher Art der Besteurung, eben so wenig läßt sich auch die Einführung und Befolgung eines gleichförmigen, sämtlichen Bundesstaaten gemeinschaftlichen, Systems in Ansehung dieser Besteurung erwarten. Allerdings wäre nichts mehr im Stande, die Werthschaffung überhaupt und den Verkehr im Innern zu befördern, als eine Vereinigung aller Regierungen des deutschen Bundes über die Annahme eines und desselben Tarifs der Verbrauchsteuer; eine solche Vereinigung aber ist bey der jetzigen Lage der Dinge schlechterdings unmöglich.

Wie nämlich unter den neun und dreyßig Staaten, welche gegenwärtig Deutschland bilden, in geographischer, statistischer und politischer Hinsicht die größte Verschiedenheit herrschend ist, eben so sind dieselben auch in höchstem Grade von einander abweichend in Ansehung ihres Staatsbedarfs und der finanziellen Hülfsquellen. Denn, während der eine bey einer Bevölkerung von fast anderthalb Millionen Seelen kaum 18,000 Mann Soldaten auf den Beinen hat, unterhält der andere deren 20,000 bey einer Volksmenge von einer halben Million; während den einen bey einer Bevölkerung von 300,000 Seelen sieben Millionen Rthlr. als öffentliche Schuld zu verzinsen obliegt, braucht der andere bey einer Volksmenge von fast 600,000 Seelen für die Verzinsung einer öffentlichen Schuld von kaum anderthalb

sich entwickeln, Industrie und Handel werden einen neuen Aufschwung nehmen, von neuem wird Wohlstand Deutschland's Völker beglücken, in allen Provinzen des weiten Reichs wird ein edler, hochherziger Nationalsinn für des Gesammt-Vaterlandes Heil und Sicherheit die einzelnen Volksstämme beseelen und dieser ruhmwürdige Nationalsinn wird zugleich die festeste, dauerhafteste Schutzwehr bilden gegen jeglichen Angriff Uebelgesinnter, gegen jegliche Umtriebe innerer und äußerer Feinde. —

Dr. Karl Murhard.

VII.

England im Jahre 1688
und
Frankreich im Jahre 1820.

Aus dem Französischen des M. L. de S.

Wir übergeben hier dem Publikum eine der neuesten französischen politischen Parteyschriften, die in Frankreich vieles Aufsehen gemacht hat. Der Verfasser ist nicht genannt, aber leicht zu errathen. Das Schriftchen selbst enthält rücksichtlich des Geschichtlichen viele gelungene Vergleichungen und Zusammenstellungen; die politischen Ansichten des Verfassers hingegen, kündigen uns einen vollkommenen Royalisten an, mit welchem wol nicht gar viele der Leser einverstanden seyn dürften; doch grade hierdurch wird das deutsche Publikum einige nähere Einsicht in die Umtriebe der jezt in Frankreich gegenüber stehenden Parteyen erhalten. Leicht wird Jeder fühlen, auf welcher Seite das Recht und das Fortschreiten des Zeitgeistes, und auf welcher ein Stillstand und sogar Rückschritt zu finden sey.

ist die Gleichheit vor dem Steuergesetz, welche wir in Vorschlag gebracht, beobachtet und die Produzenten der Waare im Lande B können sich nicht darüber beschweren, daß ihnen bey Einführung der Waare in den Bundesstaat A das Doppelte von dem als Steuer abgefordert wird, was für deren Verbrauch im eigenen Lande B zu entrichten ist; denn fände eine solche höhere Besteurung nicht Statt, so würden die Produzenten des fremden Bundesstaates vor denen des eigenen so sehr begünstigt seyn, daß Leztere mit Erstern nicht Preis zu halten vermöchten, was offenbar unbillig und ungerecht wäre. Und eben so ist es auf der andern Seite nicht als eine Ungerechtigkeit gegen die Produzenten des Landes B zu betrachten, wenn den Produzenten der Waare im Lande A gestattet wird, diese Waare in das Land B einzuführen gegen Entrichtung einer Abgabe, welche kaum halb so beträchtlich als diejenige ist, welche in dem Lande selbst, wo sie hervorgebracht, auf deren Verbrauch gesezt ist.

Ganz anders aber verhält sich die Sache und völlig gegründet sind die Klagen und Beschwerden der deutschen Produzenten und Kaufleute, wenn, wie es leider jezt fast im ganzen Umfange des gemeinsamen Vaterlandes der Fall ist, bey Einfuhr der Erzeugnisse des einen Bundesstaates in den andern nicht blos die für den Verbrauch solcher Artikel überhaupt im Lande bestimmten gewöhnlichen Abgaben erhoben werden, sondern daneben zugleich noch andere außergewöhnliche lediglich in Beziehung auf den fremden Ursprung.

Von fast allen Regierungen Deutschlands werden nämlich noch immer zum größten Nachtheil der Werthschaffung im Allgemeinen und insbesondere des Verkehrs im Innern die Erzeugnisse des deutschen Bruderstaates als fremde betrachtet, und wenn, was gewöhnlich der Fall ist, der Steuer-Tarif des Landes für Waaren fremden Ursprungs höhere Abgaben festsezt, einer stärkern Verbrauchsteuer unterwor-

sen, als die einheimischen. In manchen Staaten des deutschen Bundes ist die auf den Verbrauch fremder Erzeugnisse gelegte Steuer so beträchtlich, daß sie einem Verbote gleicht und auch alle Wirkungen eines Verbots hervorbringt, ja es finden sogar hin und wieder in Ansehung mancher deutscher Waaren wirkliche Einfuhr-Verbote Statt. Werden nun die Erzeugnisse deutscher Nachbarländer an der Grenze solcher Staaten als ausländisch behandelt, so wird der Vertrieb dorthin oft ganz unmöglich und die Produzenten sind in Ermanglung sonstiger Absatz-Märkte genöthigt, ihre Werthschaffung allmählich zu vermindern, und lediglich auf den einheimischen Bedarf und die Nachfrage im Innern zu beschränken. Je geringer der Umfang desjenigen Staates ist, dessen Verkehr mit den nachbarlichen Bundesstaaten solchen Hemmnissen ausgesezt ist, desto fühlbarer muß natürlich der Nachtheil seyn, welchen er dadurch erleidet, denn um so beschränkter ist dann der Markt, um so enger der Spielraum für die Erzeugnisse seines Bodens und Gewerbfleißes.

Aber auch den Produzenten der größern Staaten Deutschlands, insbesondere den Grenzbewohnern derselben, gereichen solche Hemmnisse des Verkehrs zu bedeutendem Nachtheil und ihrer Industrie geschieht dadurch mächtiger Abbruch. Häufig nämlich tritt der Fall ein, daß die Grenzbewohner des größern Staats für den Ueberfluß ihrer Erzeugnisse nur in den kleinern Nachbarstaaten einen Markt zum Absatz finden, weil entweder im eigenen Lande kein Bedarf der Waare, mithin auch keine Nachfrage nach derselben, Statt hat, oder weil die inländischen Märkte, wo Begehr darnach vorhanden, zu entfernt liegen, um von ihnen besucht werden zu können. In diesem und ähnlichen Fällen ist der Gewerbfleiß der größern Länder durch jene Hemmnisse des Verkehrs auf ganz gleiche Weise gefährdet, wie der Gewerbfleiß der andern von geringem Umfang.

Insbesondere nachtheilig aber wirken dergleichen ge-

Bald ward aber eine ſtillſchweigende Uebereinkunft die Grundlage eines anti-monarchiſchen Bündniſſes. Karl dem II. wird es vergönnt, ſeine Tage auf dem Throne zu endigen; aber der Herzog von York, ſein Bruder, ſein muthmaßlicher Erbe, iſt mit dem Siegel der Verwerfung bezeichnet. Dieſer Prinz war wenigſtens nicht in Zweifel über die Anſchläge ſeiner Feinde; er ſelbſt hat uns das Zeugniß davon aufbewahrt.

„Die Freunde Sr. königlichen Hoheit benachrichtigten „Sie von dieſen Unternehmungen, und obgleich Sie ſich „nicht öffentlich darüber bey Sr. Majeſtät beklagten, ſo „fanden Sie doch Mittel Geſprächsweis vorzuſtellen: daß „die republikaniſche Partey und die Feinde der königlichen „Familie nie mit ihren Umtrieben aufhörten, in der Hoffnung, früh oder ſpät ihren geliebten Abgott, die Revolution, wieder herzuſtellen; daß ſie wohl glaubten, durch „Gewalt nicht dahin zu gelangen, und daß, dieſem zu Folge, „ſie in der königlichen Familie Zwietracht zu ſäen ſuchten, ſich „ſchmeichelnd hierdurch einen Bürgerkrieg zu entzünden, der „die Nation bewegen dürfte, ſich dieſer Fürſten, und ſomit „der Monarchie, als einer Regierungsform, welche weder „den Frieden noch das Glück Englands verſicherte, zu entledigen. *)“

Der Herzog von York verhehlte keines Wegs ſeine aufrichtige Anhänglichkeit an den katholiſchen Glauben, und auf dieſem Boden war es, wo jene Partey ſich nicht ohne Grund ſchmeichelte, ihn mit mehr Vortheil bekämpfen zu können. Um dem muthmaßlichen Thronfolger den Befehl der Gewalt zu entreißen, bedurfte es nur der Teſt-Bill, welche jeden Katholiken von Civil- und Militär-Aemtern ausſchloß. Zwey Stimmen mehr, und eine neue Parlamentsakte ſetzte eine unerſteigliche Scheidewand zwiſchen zwey Brüder, indem ſie jedem Katholiken, welche Geburt und Rang er auch habe,

*) Denkwürdigkeiten Jakob II. Thl. I. pag. 210.

verboten hätte, vor dem Könige zu erscheinen. Indem die Einschränkungs-Bill der Erbitterung der Whigs nur halb genug that, schlugen sie sogar verwegener Weise gegen den rechtmäßigen Thronfolger eine förmliche Ausschließungs-Bill vor. Mächtig genug, sie in der Kammer der Gemeinen durchgehen zu machen, sahen sie dieselbe an der Pairskammer scheitern. Hierauf ward ihr Muth nur größer; in nächster Sitzung bringen sie abermals dieses landesverrätherische Gesetz vor. Aber der König erscheint in diesem Augenblick, besteigt seinen Thron, beruft die Gemeinen, und indem er ein Recht, welches selbst die Aufrührer ihm nicht streitig zu machen wagen, gebraucht, löst er diese verwegene Versammlung auf, die sogar die Hand nach seiner Krone ausstreckt. *)

Als die anti-monarchische Partey nicht mehr das Gesetz, um das Gesetz zu zerstören anwenden konnte, nahm sie wieder ihre Zuflucht zu unterirdischen Umtrieben. Die Erfindung der berüchtigten Pulververschwörung unter Jakob I. hatte volle Wirkung gethan; man erfand nun eine nicht weniger berüchtigte Verschwörung, genannt das Papisten Komplott, (Popish Plot). So lächerlich hiervon die Angabe, und schmutzig der Angeber war, **) so fanden sich drey Menschen, welche glaubten, daß die Katholiken verborgene Armeen hätten, über welche man in unterir-

*) Die Worte Karls II. waren merkwürdig: „Eure ersten „Sitzungen, sprach er zu ihnen voll Ernst und Entschlossenheit, er„landen mir nicht einen bessern Ausgang dieses Parlaments, als „vieler andern, die ich zusammenrief, zu erwarten, ohne andere „Früchte davon zu ernten, als die bösen Gesinnungen derer ken„nen zu lernen, die das Königreich beunruhigen wollen. Damit „sie nun nicht ihren Aufruhr mit dem Namen des Parlaments be„kräftigen, habe ich es für besser gehalten, dieses aufzuheben.“

(Rapin Thoyras, Jahr 1681.)

**) Selbst die Nachfolger der Whigs erröthteten über diese abscheuliche Fabel. „Es ist abgeschmackt, es ist unmöglich, sagt

* * *

„Hat man nicht selbst in der Deputirtenkammer vorzu„bringen gewagt, daß nur dann Frankreich frey und glück„lich seyn würde, wenn es seine Revolution nach Art der „englischen vom Jahre 1688 gemacht hätte, d. h., wenn „gleich den Stuarts der Stamm der Bourbons vertrieben „wäre? *)"

Ehe noch die verwegene Behauptung, die ein ehrenwerthes Mitglied so eben hervorgestoßen hatte, auf der Tribüne verhallt war, wurde diese politische Lästerung aufs Neue das Losungswort aller derjenigen, welche den Freunden der konstitutionellen Monarchie zum Trotz, der Leztern Untergang geschworen hatten. Noch jeden Tag suchen sie mit Kunstgriffen diese Lästerung denen einleuchtend zu machen, die sie verführen wollen, oder erklären sie mit Verwegenheit öffentlich denjenigen, die schon verführt sind.

Haben aber wol die Franzosen, welche als einfältige Schlachtopfer ihrer Leichtgläubigkeit, oder als einbekannte Seïden einer wirklichen Verschwörung es wagten, die Revolution, die zu Ende des 14ten Jahrhunderts in England sich zutrug, als Beyspiel und Heilmittel hervorzurufen, haben sie sich die Mühe genommen, die Ursachen und Wirkungen derselben zu ergründen? Wir wollen versuchen ihre Unwissenheit aufzuklären, oder ihren schlechten Glauben zu beschämen.

Als das Haus Stuart im Jahre 1660 wieder auf dem englischen Throne eingesezt war, bildete sich alsobald zwischen den Mördern Karl's I., ihren Mitschuldigen und Anhängern ein geheimes Bündniß, dessen schlechtverhehlter Zweck eine zweyte Vertreibung dieses Geschlechts, und die Wieder-

*) Vortrag des Josse de Beauvoir, Sitzung des 16. Mais 1820.

verboten hätte, vor dem Könige zu erscheinen. Indem die Einschränkungs-Bill der Erbitterung der Whigs nur halb genug that, schlugen sie sogar verwegener Weise gegen den rechtmäßigen Thronfolger eine förmliche Ausschließungs-Bill vor. Mächtig genug, sie in der Kammer der Gemeinen durchgehen zu machen, sahen sie dieselbe an der Pairskammer scheitern. Hierauf ward ihr Muth nur größer; in nächster Sitzung bringen sie abermals dieses landesverrätherische Gesetz vor. Aber der König erscheint in diesem Augenblick, besteigt seinen Thron, beruft die Gemeinen, und indem er ein Recht, welches selbst die Aufrührer ihm nicht streitig zu machen wagen, gebraucht, löst er diese verwegene Versammlung auf, die sogar die Hand nach seiner Krone ausstreckt. *)

Als die anti-monarchische Partey nicht mehr das Gesetz, um das Gesetz zu zerstören anwenden konnte, nahm sie wieder ihre Zuflucht zu unterirdischen Umtrieben. Die Erfindung der berüchtigten Pulververschwörung unter Jakob I. hatte volle Wirkung gethan; man erfand nun eine nicht weniger berüchtigte Verschwörung, genannt das Papisten Komplott, (Popish Plot). So lächerlich hiervon die Angabe, und schmutzig der Angeber war, **) so fanden sich drey Menschen, welche glaubten, daß die Katholiken verborgene Armeen hätten, über welche man in unterir-

*) Die Worte Karls II. waren merkwürdig: „Eure ersten „Sitzungen, sprach er zu ihnen voll Ernst und Entschlossenheit, erlauben mir nicht einen bessern Ausgang dieses Parlaments, als „vieler andern, die ich zusammenrief, zu erwarten, ohne andere „Früchte davon zu ernten, als die bösen Gesinnungen derer kennen zu lernen, die das Königreich beunruhigen wollen. Damit „sie nun nicht ihren Aufruhr mit dem Namen des Parlaments bekräftigen, habe ich es für besser gehalten, dieses aufzuheben.“

(Rapin Thoyras, Jahr 1681.)

**) Selbst die Nachfolger der Whigs erröthteten über diese abscheuliche Fabel. „Es ist abgeschmackt, es ist unmöglich, sagt

Bald ward aber eine stillschweigende Uebereinkunft die Grundlage eines anti-monarchischen Bündnisses. Karl dem II. wird es vergönnt, seine Tage auf dem Throne zu endigen; aber der Herzog von York, sein Bruder, sein muthmaßlicher Erbe, ist mit dem Siegel der Verwerfung bezeichnet. Dieser Prinz war wenigstens nicht in Zweifel über die Anschläge seiner Feinde; er selbst hat uns das Zeugniß davon aufbewahrt.

„Die Freunde Sr. königlichen Hoheit benachrichtigten „Sie von diesen Unternehmungen, und obgleich Sie sich „nicht öffentlich darüber bey Sr. Majestät beklagten, so „fanden Sie doch Mittel Gesprächsweis vorzustellen: daß „die republikanische Partey und die Feinde der königlichen „Familie nie mit ihren Umtrieben aufhörten, in der Hoffnung, früh oder spät ihren geliebten Abgott, die Republik, wieder herzustellen; daß sie wohl glaubten, durch „Gewalt nicht dahin zu gelangen, und daß, diesem zu Folge, „sie in der königlichen Familie Zwietracht zu säen suchten, sich „schmeichelnd hierdurch einen Bürgerkrieg zu entzünden, der „die Nation bewegen dürfte, sich dieser Fürsten, und somit „der Monarchie, als einer Regierungsform, welche weder „den Frieden noch das Glück Englands versicherte, zu entledigen. *)"

Der Herzog von York verhehlte keines Wegs seine aufrichtige Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, und auf diesem Boden war es, wo jene Partey sich nicht ohne Grund schmeichelte, ihn mit mehr Vortheil bekämpfen zu können. Um dem muthmaßlichen Thronfolger den Befehl der Seemacht zu entreißen, bedurfte es nur der Test-Bill, welche jeden Katholiken von Civil- und Militär-Aemtern ausschloß. Zwey Stimmen mehr, und eine neue Parlamentsakte sezte eine unersteigliche Scheidewand zwischen zwey Brüder, indem sie jedem Katholiken, welche Geburt und Rang er auch habe,

*) Denkwürdigkeiten Jakob II. Thl. I. pag. 210.

verboten hätte, vor dem Könige zu erscheinen. Indem die Einschränkungs-Bill der Erbitterung der Whigs nur halb genug that, schlugen sie sogar verwegener Weise gegen den rechtmäßigen Thronfolger eine förmliche Ausschließungs-Bill vor. Mächtig genug, sie in der Kammer der Gemeinen durchgehen zu machen, sahen sie dieselbe an der Pairskammer scheitern. Hierauf ward ihr Muth nur größer; in nächster Sitzung bringen sie abermals dieses landesverrätherische Gesetz vor. Aber der König erscheint in diesem Augenblick, besteigt seinen Thron, beruft die Gemeinen, und indem er ein Recht, welches selbst die Aufrührer ihm nicht streitig zu machen wagen, gebraucht, löst er diese verwegene Versammlung auf, die sogar die Hand nach seiner Krone ausstreckt. *)

Als die anti-monarchische Partey nicht mehr das Gesetz, um das Gesetz zu zerstören anwenden konnte, nahm sie wieder ihre Zuflucht zu unterirdischen Umtrieben. Die Erfindung der berüchtigten Pulververschwörung unter Jakob I. hatte volle Wirkung gethan; man erfand nun eine nicht weniger berüchtigte Verschwörung, genannt das Papisten Komplott, (Popish Plot). So lächerlich hier von die Angabe, und schmutzig der Angeber war, **) so fanden sich drey Menschen, welche glaubten, daß die Katholiken verborgene Armeen hätten, über welche man in unterir-

*) Die Worte Karls II. waren merkwürdig: „Eure ersten „Sitzungen, sprach er zu ihnen voll Ernst und Entschlossenheit, erfanden mir nicht einen bessern Ausgang dieses Parlaments, als „vieler andern, die ich zusammenrief, zu erwarten, ohne andere „Früchte davon zu ernten, als die bösen Gesinnungen derer kennen zu lernen, die das Königreich beunruhigen wollen. Damit „sie nun nicht ihren Aufruhr mit dem Namen des Parlaments bekräftigen, habe ich es für besser gehalten, dieses aufzuheben."

(Rapin Thoyras, Jahr 1681.)

**) Selbst die Nachfolger der Whigs erröthneten über diese abscheuliche Fabel. „Es ist abgeschmackt, es ist unmöglich, sagt

dischen Gewölben Revüe hielte, und daß der muthmaßliche Thronerbe an der Spitze dieser Verschwörung stände, welche durch Einäscherung der Hauptstadt und Ermordung aller Protestanten beginnen sollte.

„Hierdurch erregte man eine so große Bewegung in „dem Königreiche, daß nicht allein der Herzog von York, „gegen welchen der Angriff hauptsächlich gerichtet war, son„dern der König und die Monarchie selbst auf dem Punkte „waren, zu unterliegen. Die wahre Tendenz des Komplotts „war schon kein Geheimniß mehr. Der Herzog von York „sah deutlich, daß seine Feinde, Himmel und Erde, und im „Nothfall selbst die Hölle zu erschüttern entschlossen wären, „um ihn an der Nachfolge auf dem Thron zu hindern. *)"

Nachdem die Republikaner die Royalisten der Verschwörung angeklagt hatten, waren sie selbst, da sie den Augenblick für günstig hielten, nicht mehr mit blos erdichteten Verschwörungen zufrieden; sie verschworen nun selbst. Der Prinz, der Gegenstand ihres unversöhnlichen Hasses, ward zum Untergange verdammt, und der König sollte, weil er seinen Bruder nicht ihrer Wuth Preis gegeben hatte, sein Schicksal theilen. Der Zufall allein rettete sie von dem tödtlichen Streiche, der ihrer zu Rye-house wartete. **)

Karl der II. hörte auf zu leben (1685). Der Regierungs-Antritt des Herzogs von York, dieses Prinzen, der

„Fox, das Daseyn eines solchen Komplotts zu glauben, als dasjenige war, welches Titus-Oates angab. Vergebens suchen wir „die Ursachen oder die Entschuldigungen der Leichtgläubigkeit, „die dieser Elende bey gewissen Personen fand. Wir werden uns „niemals überreden, daß diejenigen, die dieses Komplott zu glauben vorgaben, es auch jemals wirklich geglaubt haben." (Fox, history of the early part of the reign of James second.)

*) Denkwürdigkeiten Jakob II. 1ter Thl. pag. 16 u. 17.

**) Die vorzüglichsten Rädelsführer waren zwey alte republikanische Offiziere (die Obristen Ramsey und Walcot) und einige Handelsleute und Krämer.

Gegenstand so vieler Verläumdungen war, schien nach dem Ausdrucke des Sir William Temple, das Ende der Welt werden zu wollen. Zum großen Erstaunen der Verschwornen nahm Jakob II. friedlichen Besitz vom Throne seines Bruders. Er bedurfte nur einiger höflichen Worte, um fast bey allen Ständen Entzückungen von Freude und Erkenntlichkeit hervorzubringen.

Woher kam aber eine so plötzliche Veränderung der Meinung? Hören wir einen berühmten Mann, einen erklärten Feind der Stuarts, uns selbst diesen scheinbaren Widerspruch erklären *): „das Parlament zeigte sich sehr geneigt allen Wünschen des Königs zu entsprechen, und dieses Parlament stellte sehr gut den vorherrschenden Geist „der Nation dar."

Der vorherrschende Geist der Nation war dennoch den geheimen Aussichten jener republikanischen Partey nicht günstig, obgleich diese Partey das Organ und der Repräsentant derselben Nation zu seyn vorgab.

So sehr ist es wahr, daß zu allen Zeiten und in allen Orten Aufrührer nur ein und dasselbe System und Sprache haben!

Welches war nun aber der Geist, der damals wirklich herrschte? Dieß war der Religionsgeist, oder um sich schärfer auszudrücken, ein brennender bis zur Intoleranz getriebener Eifer für die Oberherrschaft der anglicanischen Kirche.

„Man wird niemals Englands Geschichte verstehen, sagt abermals Fox, „wenn man nicht eine richtige Idee des „bezeichnenden Charakters jener Partey hat, welche unter „den beyden lezten Stuarts so mächtig war; und welche „selbst unter den zwey ersten Braunschweigern, einen niemals zu verkennenden Einfluß behielt. Diese Partey hatte „zu ihrem Wahlspruche: die Kirche und der König;

*) Fox am angeführten Orte.

„man glaube ja nicht, daß die Ordnung, in der beyde Worte „stehen, die Wirkung des Zufalls sey. Die Tory's, ohne „Zweifel eifrige Anhänger der königlichen Vorrechte, stan„den demungeachtet niemals an, sich für die Kirche zu er„klären, wenn sie sich nicht mächtig genug glaubten, die „Kirche und den König zumal zu erhalten."

Diese lezten Worte helfen verstehen, wie die religiöse und royalistische Partey, wie mit einem Worte die Tory's auf einen Augenblick mit ihren Gegnern gemeine Sache zu machen, und die Hände zu der Revolution von 1688 zu bieten schienen. Die Whigs hatten, um sie zu gewinnen, Nichts zu thun, als sie zu überreden, Jakob II. neige sich zum Weihrauchfasse; und man muß gestehen Alles vereinigte sich, um dieses glaubwürdig zu machen.

Die Leichtigkeit, mit welcher dieser Monarch die Rebellion des Grafen von Argyle und des Herzogs von Monmouth besiegt hatte, und mehr als Alles, die beharrliche knechtische Unterwerfung des Parlaments, hatte dermaßen sein Herz aufgebläht, daß er seine weitern Anschläge nicht mehr verbergen zu müssen glaubte. Er erklärte dem Parlament ohne Umschweif: er habe mit so vielem Erfolge eine große Menge katholischer Offiziere gegen die Rebellen gebraucht, daß er entschlossen wäre, sie ferner unter seinen Fahnen zu behalten, ohne sie zum Test-Eid, der ihr Gewissen belästigen dürfte, zu zwingen. Einige Mitglieder der Gemeinen wollten ihre Besorgnisse für die Religion des Staats und die öffentlichen Freyheiten zu erkennen geben. Jakob empfing ihre Klagen mit so viel Hochmuth, daß die erschrockene Kammer sich beeilte, das Mitglied, welches die Adresse verfaßt hatte, in den Tower zu schicken. „Nie„mals, sagt Hume, niemals hatte sich ein König von Eng„land in einer so vortheilhaften Lage gesehen, um sich und „seine Nachkommen unabhängig zu machen."

Die anglicanische Clerisei war unruhig, und fing an

zu

zu murren. Jakob näherte ſich hierauf den Non-conformiſten, obgleich er gegen ſie eine natürliche Abneigung hatte. Wie alle Fürſten ohne Erziehung und Charakter überredete er ſich, daß, indem er beyde Partheyen gegen einander heze, er ohne Mühe über beyde ſiegen werde. Der Erfolg ermangelte nicht ihm die Fehlerhaftigkeit ſeiner Berechnungen zu beweiſen.

Zwiſchen der Krone und der engliſchen Kirche war der Krieg förmlich erklärt. Allen Zwang ablegend, ſchickte Jakob II. einen außerordentlichen Geſandten nach Rom; alſobald ließ Papſt Innocenz XI. einen Nuntius nach England abreiſen, der in Windſor mit allen bey katholiſchen Höfen gebräuchlichen Feyerlichkeiten empfangen wurde.

Eine dumpfe Gährung verkündete einen nahen Ausbruch; aber nicht die inländiſchen Unzufriedenen waren es, die Jakob am meiſten zu fürchten hatte; von außen her war es eine treuloſe Hand, welche alle Fäden des, zu ſeinem Sturze geſponnenen, Komplotts leitete; und dieſe Hand gehörte ſeinem eignen Schwiegerſohne, dem Gemahle ſeiner Tochter Marie.

Man brauchte nur die Augen auf die Panniere dieſes Fürſten zu werfen, um zu bemerken, bis zu welchem Grade er ſelbſt überzeugt war, daß er nur Religionsmeinungen den faſt einmüthigen Wunſch zu verdanken hatte, der ihn nach England berief. Dem alten Wahlſpruche der Naſſauer: Ich werde mich erhalten, hatte er die Worte hinzugefügt: für den proteſtantiſchen Glauben. Dieſes Loſungswort aller Feinde der Religion des Monarchen, war die mächtigſte gegen ihn anzuwendende Waffe. Die Feldherrn, die Günſtlinge, die eigenen Kinder Jakobs überredeten ſich, daß der Himmel ihn zu verlaſſen, ſelbſt befehle; ſein Scepter wird in Wilhelm III. Hände gelegt.

Die erhizten Gemüther aber, denen die Religion nur zum Vorwande gedient hatte, ergriffen begierig dieſe Gele-

genheit ihren politischen Meinungen den Sieg zu verſichern, während die weiſen Männer aller Parteyen ſich bemühten, einer unvermeidlichen Revolution eine andere Geſtalt zu geben. Sie wußten, wie betrüglich jene magna charta war, welche den gemeine Haufe, als die Gewährleiſtung aller ſeiner Freyheiten, ohne ſie zu kennen, verehrte; ſie wußten, daß wenn auch dieſe Urkunde durch ein 500jähriges Alterthum verehrungswürdig ſey, ſie doch weit entfernt wäre, alle Elemente einer freyen Verfaſſung und einer feſten Regierungsform in ſich zu enthalten. *). Erſchreckt durch die Erſcheinung eines fremden Fürſten, fühlten alle Kinder Alt-Englands die Nothwendigkeit, alle ihre Anſtrengungen zu vereinigen, um ihre National-Freyheiten gegen jeden Angriff in Sicherheit zu ſtellen. Wilhelm der Eroberer hatte ſeine eigenen Geſetze auferlegt, dem Prinzen von Oranien ward die berüchtigte Rechtsbill (bill of rights) auferlegt, und mit Recht ſagte man daher von ihm, daß er König von Holland und Erbſtatthalter von England ſey. Er würde vielleicht entthront worden ſeyn, wenn nicht der ſpaniſche Erbfolgekrieg die ganze Nation mit ihm gegen die Kammer der Gemeinen vereinigt hätte. Man bemerkte auch, daß die Erſchütterung, welche ſo eben der Staat erfuhr, dieſer Kammer die unumſchränkte Gewalt entriſſen hatte.

Geheiligt durch die glückliche Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten, genießt gewiſſermaßen dieſe bill of rights das Vorrecht, das Ganze der engliſchen Verfaſſung vorzu-

*) Die magna charta, von Johann ohne Land unterzeichnet, iſt aus 87 Artikeln zuſammengeſetzt. Der Name des Parlaments kommt kein einzigesmal darin vor, und die Idee einer Nationalvertretung läßt ſich nicht einmal bemerken. Die Waldner-Charte (charte des forets) aus derſelben Zeit, iſt der jetzigen engliſchen Verfaſſung noch viel fremder.

stellen. Auch fing mit dem Jahre 1688 für die Nation eine neue Zeitrechnung der Glückseligkeit und Größe an.

Eine Thatsache aber, die man nicht genug zu beherzigen vermag, zeichnet diese große politische Revolution aus. Mitten in der Ausgelassenheit aller Leidenschaften und des Hasses gegen den Monarchen, war die Monarchie durchgängig geehrt; sie reizte allen Anstrengungen der Republikaner, und blieb unangetastet. Sogar in dem Augenblick, in welchem die ungewöhnliche Unruhe des Engländers, für ihre noch schlecht befestigte National-Religion besorgt, ihn zwang, die Legitimität gröblich zu beleidigen, brachten sie ihren erhaltenden Grundsätzen noch ein sehr bemerkbares Opfer. Indem sie fürchteten, über die Grundursache dieser großen Veränderung mißverstanden zu werden, beschlossen sie, das Joch eines Stuarts abwerfend, doch unangetastet das Blut der Stuarts fortfahren sollte, über sie zu herrschen. Der katholischen Linie ließ man die protestantische nachfolgen. Noch heutiges Tages besitzt das Haus Hannover den großbritannischen Thron aus keinem andern Grunde. *)

Wir haben jetzt gesehen, was im Jahre 1688 an den Ufern der Themse sich begab; nun wollen wir untersuchen, ob auch unter uns die Anzeigen einer ähnlichen Umwälzung vorhanden sind, und indem wir einige Aehnlichkeit im Plan und den Mitteln der Ausführung voraussetzen, wollen wir hauptsächlich zu erforschen suchen, ob auch einige Aehnlichkeit in dem Vorwande und dem Erfolge sich befindet.

Wir wollen eine faktitiöse Hypothese annehmen, wir wollen annehmen, (und es sey uns erlaubt dieselben Ausdrücke zu brauchen, deren wir uns, von England sprechend, bedienten) daß sich, sobald das Haus der Bourbons im Jahre 1814 auf dem französischen Throne wieder eingesetzt

*) Georg I. leitete sein Recht zum brittischen Throne von seiner Mutter der Prinzeß Sophie, der Enkelinn Jakobs I.

zwar, zwischen den Mördern Ludwigs XVI., ihren Mitschuldigen und Anhängern ein geheimes Bündniß bildete, dessen schlecht verhehlter Zweck, eine zweyte Vertreibung dieser Familie und die Wiedererrichtung jener Republik war, die Bonaparte so lange zum Spielwerke gedient hatte.

Wir wollen annehmen, daß diese Faktion, zwar durch die wiederholte Restauration von 1815 besiegt aber nicht entmuthet, in der Stille die Mittel überlegt, den Thron der Kinder des heiligen Ludwigs und Heinrichs IV. zum drittenmale umzustoßen. Welchen Weg wird sie einschlagen, um das Ziel ihrer verbrecherischen Wünsche zu erreichen?

Die Verschwornen, dahin gebracht, ihre Bestürzung und Verzweiflung in sich hinein zu verschlingen, versprachen sich, einen Thron ganz in der Stille zu untergraben, dessen Anblick ihnen eine große Schandthat, und eine Milde, die ihnen Verzeihung angedeihen ließ, zurückrief, eine Milde, viel drückender zu ertragen, als jene Freuelthaten. Anfangs unter dem bedeutungsvollen Namen der Unabhängigen (Indépendans), dann noch besser unter der unbestimmten Benennung der Liberalen versteckt, spiegelten sie keinen andern Ausspruch vor, als den Mißbrauch der Gewalt, die Eingriffe der Aristokratie, und die religiöse Unduldsamkeit bekämpfen zu wollen. Wenn man sie endlich selbst hörte, so waren sie unterwürfige und selbst eifrige Unterthanen, die der königlichen Würde heilige Ehrfurcht zollten, und die vom Monarchen, der ihre Schwüre empfangen hatte, nichts als die Aufrechthaltung der Charte, das Palladium ihrer Freyheiten, verlangten.

Eine stillschweigende Uebereinkunft ward die Grundlage ihres anti-monarchischen Bündnisses. Indem man höchstens dem legitimen Herrscher die Beendigung seiner Regierung erlaubte, wurde der muthmaßliche Thronerbe mit dem Siegel der Verwerfung bezeichnet. Der Augenblick, in dem er einen unter dem Mordstahle gefallenen Sohn beweinte,

wurde derjenige, in dem die Intrigue ihre Thätigkeit, der Betrug ſeiner Schwärze verdoppelte. Der erſte und treueſte Unterthan des Königs ward ſo beſtimmt, als das Oberhaupt einer geheimen, der königlichen entgegengeſezten Gewalt angeklagt, daß man ihm eine Gnade zu erweiſen ſchien, ihn nicht mit ganzem Namen und allen Titeln bezeichnet zu haben.

Das Muſter von dem berüchtigten Päpiſten-Complot (popish Plot) nehmend, ſahen die Verſchworenen ſelbſt überall Verſchwörungen gegen den konſtitutionellen Thron und Charte. Der Leitfaden aller dieſer Umtriebe ſollte in die Hände jener erhabenen Perſon gelegt werden, die ſelbſt das beſtimmteſte Intereſſe zu Erhaltung des konſtitutionellen Throns und der Charte hat. Demüthige und arme Diener der Religion, welche im Namen des Gottes des Friedens und der Barmherzigkeit, Unterwerfung den Geſetzen, und Verzeihung der Beleidigungen predigten, wurden als Stifter der Zwietracht, und Vorläufer des Bürgerkriegs dargeſtellt. Argliſtige Schriften, verrätheriſche Reden hörten nicht auf, den Augen der erſchreckten Völker in naher Zukunft die Rückkehr jener Feudal-Regierung erblicken zu laſſen, von denen unſere Könige ſelbſt ihre Väter befreyt hatten. Und einem Abkömmlinge des heiligen Ludwigs ſelbſt, gab man das unkluge Vorhaben Schuld, jene mächtige Vaſallen, jene anmaßende Nebenbuhler der Krone wieder ins Leben rufen zu wollen, während jener große Fürſt, und alle ſeine Nachfolger ohne Aufhören ſie zu beugen gearbeitet hatten, um ihren Völkern ſich zu nähern!

Aber welche Thätigkeit auch die mit der Ausführung jener finſtern Umtriebe beauftragten Individuen entwickeln, welchen Erfolg auch ihre Anſtrengungen haben mögen, wie weit ſind ſie noch entfernt, ſolche mächtige Waffen in Bewegung zu ſetzen, welche ſich von ſelbſt den engliſchen Whigs anboten! Wo iſt jener Unterſchied der Gottesverehrung, jener Religionsfanatismus, der im Namen des Himmels

selbst alle Bande der Natur zerreißt, und alle menschlichen Gesetze mit Füßen tritt, um eine Einschränkungs- und Ausschließungs-Bill verlangen zu dürfen? Der Herzog von York, als erklärter Papist, konnte wohl durch den Mannstreich der englischen, für die herrschende Religion besorgten Kirche getroffen werden; was macht aber in unserm Jahrhundert der Glaube eines Fürsten bey Menschen aus, die sich mit ihrem Unglauben brüsten?

Heut zu Tage muß man in ganz irdischen Leidenschaften den Hebel suchen, um die Menschen aufzuregen; bey Einigen muß man den Geiz beunruhigen, bey Andern die Ehrsucht entflammen, bey Allen aber die Eitelkeit, die erste wirkende Ursache aller Revolutionen, aufreizen. Die Gährung breitet sich aus, hier sucht man einen Zufluchtsort, um eingebildeten Gefahren zu entfliehen; dort eine Stütze, um ein fantastisches Glück zu machen, und einen solchen Zufluchtsort, eine solche Stütze bieten die Häupter der Verschwörungen in ihren Personen den leichtgläubigen Opfern ihres Betrugs dar. Wir wollen sie selbst hören: nur sie allein lieben wahrhaft das Vaterland, nur sie allein besitzen Erleuchtung und Kraft genug, es zu retten! Nur ihnen kommt es zu, das große Beyspiel zu erneuern, welches die englische Nation unterdrückten Völkern gab! Nur sie allein wissen, ohne Gewalt und Erschütterung, nur durch gewisse sanfte Maßregeln das Scepter in die Hand ihres Wohlthäters übergehen zu lassen, und Frankreich wird auch sein Jahr 1688 haben!

Was dürfen wir aber erwarten, wenn in der That eine solche Ordnung der Dinge herrschte, daß die Feinde der legitimen Dynastie sich im Stande sähen, die Masse und den Augenblick des Zusammenwirkens ihrer Kräfte ohne Irrthum zu berechnen; wenn sie schon Alles so vorbereitet hätten, um die Stunde erblicken zu können, in welcher sie, wie das Parlament von 1688, zu ihrem Souverain, wie zu einem andern Jakob II. sagen dürften: „Dein

„Reich ist vorüber, ziehe ab! der König unserer Wahl
„wird deinen Thron besteigen!"

Wir wollen einen Augenblick diese Freyelthat als vollbracht annehmen: Hier steht der neue Herr, den Eure Hände gemacht haben! Seine Erkenntlichkeit brennt vor Begierde loszubrechen, und seine Schwäche verbietet ihm überdieß sogar den Gedanken einer Verweigerung. Was werdet Ihr nun wohl von ihm verlangen, was Ihr nicht schon hättet?

Werdet Ihr ihm, wie die Engländer dem Prinzen von Oranien zurufen: „Erinnere dich, daß es eine gesetzwidrige
„Handlung ist, ohne Zustimmung der beyden Kammern,
„zum Gebrauch der Krone Steuern aufzulegen; daß die
„Unterthanen dieses Reichs das Recht haben, dem Könige
„und den Kammern Petitionen einzureichen, ohne wegen
„ihres Inhalts eingekerkert oder verfolgt werden zu dürfen."

„Daß die Wahlen der Abgeordneten frey seyn müssen."

„Daß in den Kammern die Freyheit der Reden und
„Verhandlungen vollständig und unbedingt seyn muß, ohne
„daß irgend eine Macht oder Gerichtsbarkeit Jemanden deß-
„wegen belangen oder einschränken dürfe!" (Bill of rights.)

Giebt es Eines dieser wie billig gepriesenen Rechte, welche die Euch von einem Bourbon so ungezwungen gegebene Charte nicht anerkennt, und Euch für immer zusichert? Könnt Ihr einen legitimen Wunsch haben, dem nicht schon in dieser beschützenden Charte zuvorgekommen wäre? Und wenn nun ein Fürst mitten unter Euch geboren, wenn der Sohn Euer Könige Euch alle diese Wohlthaten erzeigt hat, wollt Ihr sie verwerfen, um sie von fremder Hand zu erbetteln?

Und Ihr nennt Euch Franzosen! Wenn Ihr es seyd, wie könnt Ihr ohne voll edeln Unwillens zu erseufzen, den Tag kommen sehen, wo Ihr aufhören werdet auf Clodwigs Throne andere Fürsten, als die Abkömmlinge dieser so alten und so ganz französischen Familie zu erblicken, die durch

ganz einziges Vorrecht die ausgezeichnete Ehre genießt, sich das Haus Frankreich zu nennen?

In unsrem glücklichen Lande, sagt ein ausgezeichneter Schriftsteller, ist wenigstens seit dem dritten Königsstamme, die ununterbrochene Dauer des französischen Hauses ein Staatsgesetz. Durch das Recht der Erstgeburt war das männliche Geschlecht allein zur Regierung zugelassen. Durch dieses Gesetz, welches Alten theuer wurde, weil es aus der Natur der Familie selbst entnommen war, kam es, daß Frankreich niemals einem fremden Joche unterlag; daß es allen Revolutionen widerstand, und daß es immer in seiner Einheit eine Lebenskraft fand, welche im Stande war, alle von menschlichen Gesellschaften untrennbaren Unglücksfälle in wenigen Jahren wieder herzustellen.

„In England ist der Staat das Erbtheil des regieren„den Hauses, aber es gibt und kann kein Haus Eng„land geben *).

„In Frankreich gibt es ein französisches Haus, „ganz und immer französisch, welches selbst bis zu Franke„reichs Ursprung hinaufreicht.“ Es ist mit einem Worte Eigenthum und Erbtheil Frankreichs; mitten unter geborenwerdenden, wachsenden, absterbenden und wieder hervorkommenden Geschlechtern, war es immer nur Eins mit Frankreich.

Aber in England war das Gesetz der Thronfolge immer ungewiß. Der Thron ging sogar auf die Frauen über, und der Staat befand sich entweder durch Fürsten fremden Stammes oder der Seitenlinien, theils besetzt, theils in

*) Um nicht weiter, als zu Wilhelm dem Eroberer hinaufzusteigen, sieht man in der That, daß England ohne Unterbrechung seit 8 Jahrhunderten fremden Fürsten unterworfen war, normännischen, französischen, wallisischen, schottischen, holländischen und deutschen.

Anſpruch genommen, theils erobert; daher jene unverſiegbare Quelle der Revolutionen und der Bürgerkriege.

Dieſer Unterſchied in dem Thronfolge-Geſetz erklärt auch die Verſchiedenheit der Revolutionen beyder Völker. In England konnte die Souveränität nicht einzig und allein in der Königswürde bleiben, weil der König und die Nation zwey nothwendigermeiſe von einander verſchiedene und immer im Kampf begriffene moraliſche Weſen wurden. Von dieſer Zeit an, hat die fortwährende Dauer der Parlamente, durch eine nothwendige Tendenz aller durch eine Verwicklung des Rechts mit der Thronfolge hervorgebrachte Revolutionen, die Souveränität an ſich geriſſen, um ihre Ausübung einzuſchränken, oder dieſe mit dem Könige zu theilen. Dieſer ewige Kampf der Königs und des Parlaments hätte, ohne die inſulariſche Lage Englands, ſchon öfter mit einer Unterjochung geendet, und doch hat auch dieſe Lage es nicht immer zu ſchützen vermocht.

Dem Himmel ſey aber Dank, bey uns war es nicht alſo der Fall! Wenn auch mehr als einmal fremde Fürſten ihre Anſprüche auf die Krone der Lilien zu erheben wagten, ſo trotzten dennoch unſere Altvordern, immer im franzöſiſchen Hauſe nur Frankreich vor Augen habend, allen Anſtrengungen der Eroberer. Welcher Fürſt durfte wohl je ſicherer an den Ufern der Seine zu herrſchen glauben, als Heinrich der V. von England, Herr der Hauptſtadt und von Neun-Zehntheilen des Reichs, der Gemahl der Tochter und ſein erklärter Nachfolger? Er ſtirbt, und ſein Thron unſrer Könige ſitzend, und ſein Sohn wird in der pariſer Cathedrale friedlich gekrönt; aber Karl VII. lebte, und das franzöſiſche Haus in Aller Herzen. Es bedurfte nur einer Schäferinn und eines weißen Panniers, um den König von Bourges wieder zum Könige von Frankreich zu erheben.

Machten nicht ſpäter die Fürſten des Lotharingiſchen

Hauſes den verwegenen Entwurf, den Valois nachzufolgen, und die Bourbons auszuſchließen? Vergebens bewaffnete aber zu ihren Gunſten ihre argliſtige Politik den Religionsfanatismus; Heinrich IV. war aus dem Hauſe Frankreich und herrſchte über Frankreich.

Will man aber annehmen, daß durch unerhörten Verrath der oberſten Staatsgewalten, durch plötzlichen und gänzlichen Abfall der Armee, ein fremder Fürſt wirkliches Glück und Verwegenheit an die Stelle der alten Rechte des Hauſes Frankreich ſetze; wird es in ſeiner Gewalt ſtehen, auf ſeinen immer fremden Stamm eine Krone zu übertragen, deren legitimer Beſitzer nie, weder dem Gedächtniſſe noch dem Herzen der Franzoſen gegenwärtig zu ſeyn aufhören wird? So ſtark iſt die Macht der Meinung, der Ordnung und ſelbſt der Gewohnheit, daß 60 Jahre nach der Revolution von 1688, die Erſcheinung eines jungen Abkömmlings der Stuarts hinreichend war, ganz Großbritannien zu erſchüttern. Die Völker, den Sohn ihrer Könige erkennend, ergriffen die Waffen, und nur auf den glücklichen Ausgang einer Schlacht kam es an, und Prinz Eduard bemächtigte ſich wieder des ſeinem Großvater entriſſenen Scepters.

Glaubt man, daß der Nachfolger ſechzig franzöſiſcher Könige den Franzoſen weniger theuer ſey? Glaubt man, daß ein fremder, daß ein unrechtmäßiger Beſitzer das ſchöne und edle Frankreich in Unterdrückung erhalte, ſo lange noch ein Sohn des guten Heinrichs übrig iſt?

Wahrlich ſind aber leider die Wünſche der Feinde der Legitimität gerächtet, da die Vorſehung und Liebe, welche unſere Könige für uns tragen, uns jedes Glück und jede Freyheit zuſichern, welche den Menſchen auf Erden zu genießen erlaubt iſt? Kann mehr als gänzlicher Umſturz ihres Vaterlandes ſie befriedigen?

VIII.

Politiſche Anſichten der Zeit.

Egoismus und Selbſtſucht ſind in jedem Menſchen; die Natur hat ſie mit dem Selbſterhaltungstrieb in denſelben gelegt. Von den Fürſten verlangen, ſie ſollten frey davon ſeyn, hieße annehmen, ſie könnten die menſchliche Natur verleugnen. So wie bey Jedem die Sorge für ſich und die ihm zunächſt Angehörigen oben an ſteht, ſo auch beym Fürſten. Daß demnach ein Erbregent in ſeinem und ſeiner Familie Intereſſe herrſcht, iſt unvermeidlich, aber auch gerade nicht immer ein Uebel, weil mit dem Intereſſe des Fürſten und ſeiner Dynaſtie gar wohl auch das des Gemeinweſens und des Volks verträglich und vereinbarlich. Gemeiniglich hätten auch die Nationen nichts dagegen, wenn die Fürſten ſich in dem erbmonarchiſchen Syſtem ihr und ihrer Dynaſtien Intereſſe angelegen ſeyn ließen: denn ſind letztere verſtändig, ſo müſſen ſie erkennen, daß ihr und ihrer Familien Intereſſe mit dem der Völker, die ſie auf dem Grunde des Erbrechts regieren, eins iſt und ſonach dieſes eben ſo fördern wie das ihrige. Ein wirkliches Uebel für die Geſellſchaft iſt nur da, wo ein Erbfürſt, in ſeinem und ſeiner Familie Intereſſe regierend, zugleich darauf bedacht iſt oder bedacht ſeyn muß, im Intereſſe einer Partey oder einer Minderzahl, z. B. einer Kaſte von Privilegirten, zu herrſchen. Freylich rettet er dadurch, daß ihm neben ſeinem Intereſſe das einer Ariſtokratie das höchſte iſt, dieſe an den Thron; aber mit dem Volke oder der Mehrzahl ſetzt er ſich durch ſolche Begünſtigung der Minderzahl, in offenbare Oppoſition. Die Mehrzahl aber iſt ſtärker als die Minderzahl, daher kann aus einem ſolchen Verhältniß von Oppoſition der erſtern, große Gefahr für den Thron und die herrſchende Dynaſtie erwachſen. Denn iſt die Mehrzahl aufgeklärt genug, um ihre Kräfte zu fühlen, ſo wird ſie eine ſolche für ſie nachtheilige Lage der Dinge nicht geduldig ertragen, und nimmt dieſe Stimmung überhand, ſo haben

es lediglich eines kleinen zufälligen Umstandes, um eine Katastrophe über ein ganzes Reich herbeyzuführen, wie die Geschichte oft genug gelehrt. Es scheint mir demnach, daß ein König, der sein und seiner Dynastie wahres Interesse richtig überschauet, es durchaus im Widerspruche mit demselben finden muß, durch eine Herrschaft im Interesse einer schwächern Minderzahl, diesem das Interesse der Mehrzahl d. i. der Nation aufzuopfern.

Sparta, sagen die Griechen, ließ uns zuerst den süßen Trank der Freyheit kosten und schenkte uns zuletzt Essig ein. So sieht man Lysander in den griechischen Städten Asiens arglistig Unruhen erregen, um die Freunde der Freyheit zu verderben, und die Herrschaft der Tyrannen zu gründen; so die dreyßig, welche er in Athen einsezte, die Hörsäle der Weltweisen schließen und den Unterricht in der Denklehre verbieten, um den Geist zu schwächen und die Vernunft zu ersticken. Aber als sich die Meinung in den Gefilden von Leuktra wegen der erlittenen Kränkung gerächt hatte, stellte sie Theben und einen Epimanondas an die Spitze. Auf ähnliche Weise hat England den europäischen Kontinent an dem Becher der Freyheit nippen lassen; aber seine Politik ist stets darauf bedacht gewesen zu verhindern, daß die europäische Menschheit sich an dem Trank in dem Becher labe. Doch einst wird auch ein Theben mit einem Epaminondas gegen Albion aufstehn.

Monarchische Staatskörper, in denen das Centralisirungssystem als Princip vorwaltet, gleichen Kranken, denen das Blut aus den Gliedern unabläßig nach dem Hirn zieht. Der Körper liegt in Erstarrung, der Kopf aber phantasirt. Die Hauptstadt ist das Land. Hier allein wird regiert, inspizirt, debatirt und dekretirt. Ein nichts bedeutender Haufe von Millionen steht gaffend um diese politische Schaubühne in ungeduldiger Erwartung, daß etliche Minister demnächst anfangen werden, ihn vollkommen glücklich zu machen.

Es ist nicht leicht, unter den in der Sprache der Politik bisher gebräuchlichen Namen, einen bestimmten zur Bezeichnung der britischen Regierung aufzufinden. Sie

William Maxedith nennt sie eine Republik; aber das mehr oder weniger Republikanische scheint hier von der Macht abzuhängen, welche die Regierung ausübt. Ist diese größer, so tendirt die Regierung, wie jede andere monarchische, zu möglich größter und nur durch eigenthümliche Verhältnisse beschränkte Unumschränktheit. Gewinnt hingegen das republikanische Element die Oberhand, so kann das Ganze allerdings das Ansehn einer monarchischen Republik darbieten.

In der unumschränkten Erbmonarchie ist ein weiser und guter Regent (ein Titus oder Antonin) ein bloßes glückliches Ungefähr. Der Zufall der Geburt kann eben sowol eine Niete als ein großes Loos in einer Lotterie darreichen, bey der das blinde Verhängniß entscheidet; aber welch ein Glück gehört nicht dazu, daß unter den vielen Nummern Fortuna mit verbundenen Augen die rechte zieht!

Die Herrschsucht ist eine Erbsünde in der menschlichen Natur. Wer Macht in Händen hat und sich in Verhältnissen befindet, worin er dieselbe mißbrauchen kann, mißbraucht sie mehr oder weniger in der Regel. Daher kaum eine Herrschaft über Sklaven ohne Grausamkeit, keine unbeschränkte Herrschaft über andere Menschen ohne Mißbrauch derselben. Die nachtheiligen Folgen der menschlichen Herrschsucht aus der Gesellschaft zu verbannen oder gibt es kein anderes Mittel, als durch Verfassung, Gesetze und politische Einrichtungen die Willkür unmöglich machen.

Es gehört bey Erbmonarchen so wenig dazu, um sich den Ruf guter und weiser Regenten zu erwerben, daß man sich billig wundern muß, daß so wenige denselben in der Geschichte erlangt haben. Dafür aber werden diese auch um so öfter genannt, und ein König von Frankreich legt sich allezeit gern den Titel eines Abkömmlings des heiligen Ludwig und Heinrich IV. bey, während ich noch nirgends gefunden, daß man sich gerühmt, auch einen Bösewicht, wie Philipp den Schönen, oder einen Narren, wie Karl VI., unter seine Ahnherren zu zählen.

Der Apostel Paulus befiehlt einen passiven Gehorsam, wenn er die Christen ermahnt: „Habt Ehrfurcht gegen die Mächtigen der Erde; denn alle Macht kömmt von Gott.“ Er selbst predigte die christliche Lehre gegen Nero's Befehl.

Es ist lächerlich, wenn der Adel der jetzigen Zeit Jemanden glauben machen will, er sey noch der der Vorzeit. Unter Heinrich IV. trug der französische Adel noch ritterliche Gewänder, am Hofe Ludwigs XIV. Allongeperücken.

Das Recht der Könige von Gott abzuleiten, wird wol Niemand mehr einfallen, der gelesen, wie Locke und Bolingbroke und so viele Andere eine solche Behauptung bestritten, welche die Stuarts um ihren Thron gebracht hat, und in England unter die Verbrechen des Hochverraths gesetzt ist.

Der Mensch ist, wie schon ein Weiser des Alterthums bemerkt, ein Thier der Gewohnheit. Daher, wo Wahlspruch so Vieler: „Lasst es, wie es gewesen; das Alte ist das Beste!“ in der menschlichen Natur begründet. Diese Macht der Gewohnheit erstreckt sich selbst auf den Kreis der Ideenwelt. Meinungen, sogar Vorurtheile, oft wenn sie auch noch so widersinnig und abgeschmackt, sind schwer auszurotten, haben sie einmal Wurzel gefasst. Es gibt dergleichen, wie die Geschichte zeigt, bey denen dieß in Jahrhunderten, ja Jahrtausenden nicht gelungen. Der aufmerksame Beobachter hat Gelegenheit, ähnliche Erscheinungen zu bemerken im tagtäglichen Umgange mit allen Klassen von Menschen, im Kleinen wie im Großen. Wie häufig hört man nicht Personen, die selbst auf wissenschaftliche Bildung Anspruch machen, hartnäckig Dinge vertheidigen, die, beym Lichte des gesunden Menschenverstandes betrachtet, doch nichts weiter sind, als mit der Muttermilch und durch die Erziehung eingesogene Vorurtheile. Bey der Aufrechthaltung politischer Vorurtheile, die durch lange Gewohnheit das Bürgerrecht in den Ansichten einer Nation errungen, tritt dann noch zugleich das individuelle Interesse mit in's Spiel. Der Einfluß, den die Macht der Gewohnheit ausübt, hat seit jeher der Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtun-

gen selten zu besiegende Hindernisse in den Weg gelegt. Dagegen bietet eben diese unbestreitbare Thatsache die frohe Aussicht dar, daß, ist einmal die fortschreitende Kultur dahin gelangt, politische Institutionen fest zu begründen, die mit dem dauernden Wohle der Gesellschaft im Ganzen wie im Einzelnen, im vollkommenen Einklange stehen, die Macht der Gewohnheit mit der Zeit von der wohlthätigsten Einwirkung zur Erhaltung dieser Institutionen seyn wird. Ganz die nämlichen Ursachen, welche in Europa so viele Jahrhunderte das aus dem rohen Mittelalter hervorgegangene Feudalwesen bis auf unsere Tage festgehalten, und das Aufkommen eines der Bildung des Zeitalters entsprechenden bessern geselligen Zustandes verhindert, müssen es bewirken, daß in dem freyen Amerika die bürgerliche Freyheit sich Altäre baue, die kein Usurpator, von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben, über den Haufen zu werfen vermag. Man ist schon jezt in den vereinigten Staaten an die Freyheit so gewöhnt, wie in andern Ländern an die Knechtschaft. Und je längere Dauer das System von politischen Verhältnissen hat, das in Nordamerika Fuß gefaßt, zu desto größerer Konsistenz muß es gelangen, desto weniger mag eine Besorgniß obwalten, daß es in seinen Grundfesten erschüttert werden könnte. Auch berechtigen weder äußere noch innere Umstände zu dem Schluß, daß das Lezztere jemals der Fall seyn dürfte. Wer Kenntniß von der Verfassung und Lage der Dinge in der nordamerikanischen Bundes-Republik hat, möchte es nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern auch nicht einmal möglich halten, daß europäische politische Vorurtheile dort Raum und Herrschaft gewännen. Und in weniger als in einem halben Jahrhundert hat die Macht der Gewohnheit, mit Einsicht und Aufklärung Hand in Hand gehend, sich bey den Enkeln Washington's und Franklin's ein Reich erschaffen, das in Elementen und möglicher Entwickelung die Hoffnung größerer Dauerhaftigkeit offenbart, als alle Reiche gehabt haben, welche die Gewalt gründete und lediglich durch Zwingherrschaft und Unwissenheit sich erhielten.

Die Oberfläche der Erde hat in politischer Hinsicht Jahrtausende hindurch der des Ozeans geglichen. Man hat Nationen wie Wasserblasen unaufhörlich steigen und fallen gesehn. Doch nicht ewig dauern die Stürme auf dem Meere

fen und herausgegeben von dem königl. baier. Ingenieur Hauptmann A. von Coulon.

Dieſe Charte bildet zuſammengeſezt das gefälligſte Format in der Höhe von 4′ 2″ und in der Breite von 5′ 4″. Sie erſtreckt ſich von 24° 50′ bis 33° 10′ öſtlicher Länge, und von 46° 24″ bis 50° nördlicher Breite; der baier. Schuh iſt in 400,000 Theile getheilt. Eine jede Sektion enthält 1169 Qu.-Stunden an Flächen-Inhalt. Die ganze Charte umfaſſt daher die Oerter Bonn, Marburg, Jena, Freyberg, Prag, Iglau, Mölk, Grätz, Klagenfurth, Botzen, Chur, Bonn, Strasburg, Saarbrück, Zweybrücken, und was ſie in ſich ſchließen, und ſomit den Rhein von ſeinem Urſprung bis Bonn, die Donau bis Mölk, den ganzen Main, Neckar, Inn, Lech, Iſar u. ſ. w. Sie bildet eine genaue Ueberſicht von der richtigen Verbindung aller Chauſſéen, Vicinal-Straßen, von dem Lauf der Flüſſe und den Gebirgszügen. Auch ſind darin alle Hauptorte, Städte und Märkte genau eingetragen, übrigens aber, um dadurch die Ueberladung der Schrift zu vermeiden, nur jene kleinen Orte noch bemerkt, welche in militäriſcher Rückſicht und wegen den Straßen-Verbindungen intereſſant ſind.

Dieſe Charte kann alſo mit Recht als vorzügliche Militär- oder Fluß-, Berg- und Straßen-Charte von Süddeutſchland betrachtet und benuzt werden.

Stich, Druck und Papier ſind vortrefflich.

Ein vollſtändiges Exemplar koſtet im Subſcr. Preis 20 fl. einzeln das Blatt 1 fl. 20 kr.

Jede Buch- und Kunſthandlung kann dieſe Charte bis Oſtern für dieſen Preis liefern, wo dann der eigentliche Ladenpreis von 30 fl. eintritt.

Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung erſcheint nächſtens:

Hug (Dr. J. L.) Einleitung in die Schriften des neuen Teſtaments. 2 Bde. gr. 8. Zweyte vermehrte und durchaus verbeſſerte Auflage.

Da Mehrere auf dieß klaſſiſche Werk zu unterzeichnen wünſchen, ſo wird in der Verlagshandlung bis zur Erſcheinung, Oſtermeſſe d. J., Subſcription angenommen und den Subſcribenten das Exemplar für 5 fl. 24 kr. erlaſſen werden.

Berichtigung.

Durch einen Irrthum wurden im lezten Leipziger Michaelis-Meß-Katalog A. W. von Schlegels ſämmtliche Werke, anſtatt der ſämmtlichen Werke von Friedr. von Schlegel, angezeigt; welche leztere im Verlag der unterzeichneten Buchhandlung erſcheinen.

Suttgart den 15. November 1820.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Stacks
AUG 21 1978

Allgemeine politiſche Annalen.

In

Verbindung mit einer Geſellſchaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Jahrgang 1821.

Drittes und viertes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1821.

Inhalt.

I. Einführung der ſtellvertretenden Verfaſſung im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt. S. 257
II. Spanien's Cortes im J. 1820. (Schluß.) S. 392
III. Allgemeiner Bericht von dem Handel in London während des Jahrs 1819, entworfen im Jahr 1820. S. 461
IV. Politiſche Literatur. S. 504
V. Politiſche Anſichten der Zeit. S. 509

* * *

Plangemäße Beyträge können entweder an den Herausgeber, Hrn. Hofrath Dr. Murhard in Frankfurt a. M. oder an die Verlagshandlung in Stuttgart adreſſirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlags-Artikel politiſchen Inhalts in dem Journal wünſchen, werden erſucht, ein Exemplar derſelben portofrey, ſobald als möglich, dem Herausgeber der Allg. polit. Annalen zu überſenden.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Polytechniſches Journal,

eine Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie, der Manufakturen, Fabriken, Künſte, Gewerbe, der Handlung, der Haus- u. Landwirthſchaft ꝛc. herausg. von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten. 2. Jahrg., 1. u. 2. Heft.

Inhalt des erſten Hefts.

I. Ueber Verſchönerung eines Landes durch rationelle Landwirthſchaft, in Beziehung auf anzulegende Agrikulturſchulen und Muſterwirthſchaften, wodurch wiſſenſchaftliche Grundſätze allgemein verbreitet werden, dann durch Gartenkunſt und Architektonik. Vom kön. baieriſchen Bauinſpektor v. Voit.
II. Beſchreibung einer Verbeſſerung an tragbaren Laternen oder Lampen. Von L. Steinhauſer. Mit Abbildungen.
III. Ueber Verbeſſerungen an den Mühlen zum Schroten des Kaffee's, Malzes und anderer Artikel. Von A. Kenrik. Mit Abbildungen.
IV. Beſchreibung eines verbeſſerten Geſtelles zum Trocknen des Wollenwerkes. Von G. Rhodes. Mit Abbildungen.
V. Verfahrungsarten, wodurch thieriſche und vegetabiliſche Nahrungsmittel eine lange Zeit über erhalten werden können. Von A. Morriſon. Mit Abbildungen.
VI. Beſchreibung eines Univerſalfutters zum Gebrauche der Drechsler. Von A. Bell. Mit Abbildungen.
VII. Verfahren, um aus gewiſſen weggeworfenen, beym Ausſchmelzen der Kupfer-Erze und bey Erzeugung des Kupfers erhaltenen Schlacken oder Zunder, Stangen- oder anderes Eiſen zu erzeugen. Von W. Crawſhay und D. Mushet.
VIII. Ueber den Gebrauch der Lerchenrinde beym Ledergerben. Von J. Yule.
IX. Ueber den Bau der Turnips. Von G. W. Hall.
X. Bericht über einige Verſuche über Biegſamkeit und Stärke der Steine. Von Th. Tredgold.
XII. Beobachtung über die Ventilation der Bergwerke. Von J. M. Sweeny. Mit Abbildung.

I.

Einführung der stellvertretenden Verfassung im Großherzogthume Hessen-Darmstadt.

Unter den Fürsten Deutschlands, welche ihren Völkern das Versprechen einer landständischen Verfassung ertheilten, war der Großherzog von Hessen einer der ersten. Denn nicht nur dessen Beytritt zur deutschen Bundesakte begriff dasselbe schon in sich, sondern er hatte auch bereits unter dem 16ten November 1814, in Verbindung mit mehrerern andern deutschen Fürsten, zu Wien eine Erklärung abgegeben, worin er selbst diejenigen Rechte namhaft gemacht, welche die Souveräne ihren Ständen zu bewilligen entschlossen waren, nämlich: „1) das Recht zur Verwilligung und Regulirung sämtlicher, zur Staatsverwaltung nöthigen, Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bey, neu zu erlassenden, allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsbedienten und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“ Indessen eingetretene Umstände, deren Herr zu werden außerhalb dem Bereiche der politischen Wirksamkeit des Großherzogs lag, verhinderten ihn, sein fürstliches Wort, sobald als er es selbst gewünscht hätte, zu lösen. Das wichtigste Hinderniß

war ohne Zweifel die, dem Großherzogthume bevorstehende, Gebietsveränderung, durch den schon früher bestimmten, in der Mitte 1816 aber allererst in Vollzug gesezten, Austausch des Herzogthums Westphalen und anderer Landestheile, die wohl ein Drittheil der Bevölkerung sämtlicher Staaten begreifen mochten, gegen Aequivalente jenseits des Rheins und die Landeshoheit über die Mediat-Besitzungen der Fürstlich und Gräflich Isenburgischen Häuser.

Diese, einen Aufschub der Erfüllung des feyerlich geleisteten Versprechens gebieterisch fordernden, Rücksichten nicht beachtend, überreichten die Standesherrn des Großherzogthums, im März 1816, eine Bittschrift, worin sie, mit Beziehung auf jene Zusicherung, die Einberufung der Landstände um so dringender begehrten, als von diesen allein Abhülfe der Noth des Landes zu hoffen sey, zu dessen Organen sie sich, in Gemäßheit ihres politischen Standpunktes, berufen glaubten. Der Bittschrift war noch besonders eine Darstellung der Lage des Landes beygefügt, wodurch die geäußerte Dringenheit der Bittsteller motivirt werden sollte. Dieses Gemälde, wenn gleich es in mehrerern Zügen die Wahrheit schilderte, trug doch im Ganzen die düstern Farben einer, bis zur Leidenschaftlichkeit gereizten, Gemüthsstimmung seiner Urheber, und schien nicht zu dem Zwecke allein aufgestellt zu seyn, um den Souverän mit den Bedürfnissen und Wünschen seiner Unterthanen bekannt zu machen. Auch wurden bald darauf gedruckte Exemplarien der Bittschrift und deren Anlage im Lande verbreitet, mit einer an den Adel und diejenigen Städte, welche früher das Recht der Landstandschaft gehabt, gerichteten Aufforderung, sich dem, in ersterer ausgedrückten Verlangen anzuschließen. Es ist nicht bekannt geworden, daß der Großherzog irgend eine unmittelbare Antwort auf das an ihn, für den Augenblick so zur Unzeit gerichtete, Gesuch ertheilt, noch daß diese Aufforderung Effekt gehabt. Indessen erschien

im Mai deſſelben Jahres eine Flugſchrift, unter dem Titel: „Unparteyiſche Beleuchtung der von den Standesherrn im Großherzogthume S. K. H. dem Großherzoge von Heſſen überreichten Bitte um Zuſammenberufung der Landſtände nebſt Darſtellung der Lage des Landes.“ In dieſer Schrift, welche einen halboffiziellen Charakter zu haben ſcheint, wird die Unſtatthaftigkeit des Geſuchs der Standesherrn rückſichtlich der Zeitumſtände gezeigt, der in der Beylage geſchilderte Nothſtand des Volkes einer unbefangenen Prüfung untergeben, ſo wie deſſen wahre Urſachen ergründet, und endlich die Beſtrebungen der Bittſteller, ſich zu Wortführern ihrer Mitunterthanen aufzuwerfen, dieſe zum Mißvergnügen gegen den Souverän und deſſen Regierung und zu unziemlichen, oder doch wenigſtens unzeitigen, Schritten anzureizen, mißbilligt.

Wenn gleich die Großherzoglich Heſſiſchen Unterthanen in ihren Herzen ſtets den ſehnlichen Wunſch nährten, daß der Souverän ihnen baldigſt die verheißene Repräſentativ-Verfaſſung ſchenken möchte, ſo wurden doch von ihrer Seite, um den Eintritt dieſes Zeitpunktes zu beſchleunigen, bis zum Spätjahr 1818 keine weitere desfalſigen Schritte gethan, die zur öffentlichen Kunde gelangt. Ein, um die Mitte dieſes Jahres promulgirtes, Geſetz, wodurch eine gemeinheitliche Schuldentilgungs-Anſtalt für die Provinz Oberheſſen geſchaffen, das aber viel Mißvergnügen erregte und daher nach einigen Monaten ſuſpendirt wurde, ſcheint die Gemüther des Volkes zuerſt wieder aufgeregt, und die nächſte Veranlaſſung zu der, im Namen mehrerer Gemeinden und Aemter, unter dem 24ſten Auguſt 1818 dem Großherzoge überreichten, Bitte um Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung gegeben zu haben. In einer andern Vorſtellung vom 20ſten December d. J. ſchloſſen ſich dieſer Bitte noch andere oberheſſiſche Aemter und 31 Gemeinden

aus der Provinz Starkenburg an, worauf indessen, eben so wenig als auf die erste Supplik, eine Verfügung erfolgte.

In der Mitte Februars 1819 hielten etwa 160 Amts- und Gemeindsdeputirten der Provinz Starkenburg eine Versammlung zu Zwingenberg, welche die Abfassung einer, durch besonders aus ihrer Mitte dazu erwählte Bevollmächtigte dem Großherzoge selbst zu überreichenden, Denkschrift beschloß. In dieser wurde, nach vorgängiger Darstellung mehrerer Beschwerden, um baldigste vertragsweise zu bewirkende Einführung einer, auf ächte Volksvertretung gegründeten, landständischen Verfassung gebeten. Diese Denkschrift wurde dem Großherzoge am 20sten Februar übergeben, und von demselben mit gewohnter Leutseligkeit aufgenommen. In der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 25sten Febr. erschien hierauf eine, schon unter dem 18ten d. M. vollzogene, allerhöchste Verordnung, wodurch S. K. H. ihren getreuen Unterthanen die Versicherung ertheilten: „daß im Mai 1820 die erste Ständeversammlung einberufen, und daß eine umfassende Verfassungs-Urkunde vor diesem Zeitpunkte bekannt gemacht werden solle.“ Die weitern von den schon erwähnten Bevollmächtigten, mit denen sich bald auch andere, von der Provinz Oberhessen zur Bitt- und Beschwerdeführung kommittirte, Abgeordnete vereinigten, zur Beschleunigung und Modifizirung der vom Großherzoge erlassenen Zusicherung gethanen Schritte hatten nicht den beabsichtigten Erfolg. Dieselben veranlaßten vielmehr die landesherrliche Verfügung vom 1sten April 1819, wodurch sowol die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamen Bitten, wie auch das Fortbestehen irgend eines Ausschusses, für die Zukunft verboten wurde.

Obwohl, zu Folge dieses Verbots, die bisher für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg bestandenen Ausschüsse sich auflöseten, so wurde dennoch der dadurch einschließlich von der Staatsregierung beabsichtigte Zweck, fer-

nern erfolglosen Gesuchen der erwähnten Tendenz zuvorzukommen, nicht erreicht. Es wurden fortdauernd Bittschriften, theils von einzelnen Gemeinden, theils durch, von mehrerern Gemeinden hierzu nach den gesetzlichen Vorschriften beauftragte, Bevollmächtigte eingereicht, worin der Großherzog um beschleunigte Zusammenberufung der Stände dringend angegangen. Um daher diesen zwecklosen Gesuchen, welche wohl nicht selten durch den unzeitigen Eifer einzelner Personen veranlaßt werden mochten, Einhalt zu thun, so wie um alle Zweifel zu heben, welche etwa noch bey dem Volke, hinsichtlich der Realisirung des durch das Edikt vom 18ten Febr. d. J. gegebenen Versprechens, obwalten mochten, ließ das Staatsministerium durch das Regierungsblatt, unter dem 17ten September, eine Proklamation ergehen, worin dasselbe, dem deßfalls ertheilten allerhöchsten Befehle gemäß, erklärte: „daß S. K. H. Ihr fürstliches Wort, zwar nicht vor dem von Allerhöchstdemselben festgesezten Zeitpunkte, dann aber unfehlbar zu lösen wissen würden, und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, durch welche S. K. H. das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihren getreuen und geliebten Unterthanen noch fester zu knüpfen hofften, eine angemessene Zeit vorher, und so bald es nur Ihre Verhältnisse zum deutschen Bunde erlaubten, erfolgen werde.“ Sey es nun, daß diese Erklärung wirklich die Gemüther beruhigte, oder daß die Bittsteller aus der Erfolglosigkeit ihrer seitherigen Bemühungen die Ueberzeugung von deren Vergeblichkeit geschöpft, oder aber, daß die sichtbar erhöhete Thätigkeit der Staatsregierung das Zutrauen der Unterthanen zu derselben neu belebte: es unterblieben von jezt an alle fernern Versuche, durch dringliche Bitten den Zeitpunkt der Einberufung der Stände zu beschleunigen, und man sahe mit desto gespanntern Hoffnungen der Verkündigung der Verfassungsurkunde entgegen, als dieselbe schon so lange und

mit ſo großer Sehnſucht erwartet worden war. Endlich erſchien das nachſtehend hier wörtlich eingerückte Edikt und, in naher Reihefolge, die zu demſelben gehörigen hier, ihrem weſentlichen Inhalte nach, auszugsweiſe mitgetheilten Anhänge:

Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bey Rhein ꝛc.

Als Wir Uns entſchloſſen, durch das Edikt vom 1ſten Oktober 1806, die landſtändiſche Repräſentation, welche bis dahin in Unſern altheſſiſchen Landen und in dem Herzogthum Weſtphalen beſtanden hatte, aufzuheben, handelten Wir mit dem beruhigenden Bewußtſeyn, daß der größere Theil der ruhig und unparteyiſch Urtheilenden Unſere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieſes Schritts theile. Es mußte einleuchten, daß die beſtehende ſtändiſche Verfaſſung, welche in den bezeichneten Landestheilen verſchieden war und an welcher bedeutende, den altheſſiſchen Landen einverleibte, Landestheile gar keinen Antheil hatten, nicht dazu geeignet war, um eine zweckmäßige und für alle Unſere getreuen Unterthanen gleiche Adminiſtration zu befördern. Daß der Verſuch, gleich damals aus den beſtanden habenden verſchiedenartigen Verfaſſungen eine gemeinſame neue ſtändiſche Verfaſſung hervorgehen zu laſſen, zu keinem wünſchenswerthen Reſultate würde haben führen können, darüber konnte niemand zweifelhaft ſeyn, dem das Innere jener frühern Verfaſſungen und die Anſichten und Wünſche bekannt waren, von welchen in der damaligen Zeit diejenigen ausgingen, welche an dieſen Verfaſſungen Theil nahmen, oder welchen die durch die Zeiten herbeygeführten neueren Verhältniſſe gegründete Anſprüche zum Antheile an denſelben erzeugt hatten. Es iſt notoriſch, welche verhängnißvollen Zeiten dem Erſcheinen Unſeres Edikts über die Auflöſung der ſtändiſchen Verfaſſungen gefolgt ſind. In

dem Drange beynahe unausgesezter Kriegsjahre, war es nicht möglich an die Schaffung einer neuen ständischen Verfassung zu denken. Leider sahen Wir Uns durch den schweren Druck dieser Zeiten genöthigt, große Anstrengungen und Opfer von Unsern geliebten Unterthanen zu fordern. Sie haben dieselben mit achtungswerther Ausdauer und unerschütterlicher Treue dargebracht. Mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung geben Wir ihnen dieses öffentliche Zeugniß. Wir haben dagegen allen Unsern getreuen Unterthanen eine stets gleiche Liebe entgegengebracht, Wir haben auch in den drangvollsten Zeiten mit Ruhe Unsere, auf ihr Wohl berechneten Regierungs-Maximen aufrecht erhalten, und Wir wissen, daß Unser beharrliches Bestreben, eine möglichst gleiche Vertheilung der Lasten herbeyzuführen, manche Hindernisse, welche sich der Freyheit der Personen und des Eigenthums entgegenstellten, zu beseitigen, das Entstehen gemeinnütziger Anstalten zu gründen und zu fördern, und, nicht ohne Aufopferungen, Unserem Volke den Genuß aller edlen Güter unverkümmert zu erhalten, auch Uns gerechte Ansprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat. Wir haben unsern Lohn in vielfachen und unzweydeutigen Beweisen der Liebe und der Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen gefunden, und insbesondere gehört es noch zu Unseren angenehmsten Erinnerungen, daß Wir nicht weniger Beweise inniger Anhänglichkeit von Unseren Unterthanen des Herzogthums Westphalen empfiengen, welche doch nur auf kurze Zeit, und zwar in einer unglücklichen Periode, mit Uns verbunden waren. Als nachher der deutsche Bund gegründet wurde, und die Hoffnung ruhigerer Zeiten sich der Erfüllung zu nahen schien, da gehörten Wir zu denjenigen Fürsten Deutschlands, welche freywillig in Wien vor den Augen der Welt den ernsten Willen erklärten, ihren Völkern das Geschenk einer neuen, den Zeitverhältnissen angemessenen ständischen Verfassung zu geben. Gewohnt,

Unser Fürstenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden Wir auch alsbald zur Ausführung geschritten seyn, wenn nicht in demselben Zeitpunkte eine höchst bedeutende Veränderung in Unseren Besitzungen herbeygeführt worden wäre. Wir mußten aber einsehen, daß, bey dem Austausche von Provinzen, die erste Sorge einer vernünftigen Regierung dahin gehen müsse, den ganzen bestehenden Zustand und die Bedürfnisse einer neuerworbenen Provinz genau kennen zu lernen, und daß Landtäge keine erfreulichen Resultate herbeyführen können, so lange nicht die Regierung die Bedürfnisse neuer Unterthanen vollkommen kennt und diese, durch die Erfahrung belehrt, ihrem Regenten ein Herz entgegen zu bringen vermögen. Aus diesem Grunde fanden Wir, als Wir uns entschlossen, durch das Edikt vom 18ten Februar 1819, den Besseren eine Waffe gegen die Zweifler in die Hände zu geben, es für nöthig, die Ausführung Unseres Entschlusses, durch eine neue ständische Verfassung ein noch festeres Band zwischen Uns und Unseren getreuen Unterthanen zu knüpfen, auf den Mai dieses Jahres zu verschieben. Wir hofften, daß bis dahin nicht nur der eben angegebene Zweck vollständig werde erreicht worden seyn, sondern daß es auch Unserem Geheimen-Staats-Ministerium gelingen würde, bis zu diesem Zeitpunkte, alle die schwierigen vorbereitenden Arbeiten, welche Wir demselben anbefohlen hatten, zu vollenden, und auch in den alten Landen alle diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche, ungeordnet, sich einer Repräsentation, wie sie die Lage Unserer Lande fordert, hindernd entgegenstellen mußten. Trotz den angestrengtesten Bemühungen Unserer obersten Staats-Behörde, ist diese Hoffnung jedoch nur zum Theil in Erfüllung gegangen. Die neue und bessere Ordnung der Verhältnisse der Standesherrn Unseres Großherzogthums, ohne welche der, diesen achtbaren Staats-Angehörigen gebührende, Antheil an der Repräsentation nicht bestimmt, oder auf eine

heilbringende Art ausgeübt werden konnte, hat erſt in dieſen neueſten Tagen Unſere höchſte Sanktion erhalten können, und zu manchen Einrichtungen, von deren Vollendung Wir eine einfachere und beſtimmtere Adminiſtration erwarten, ſind nur erſt die Grundſteine gelegt worden. Wir hegen deßwegen zwar die Ueberzeugung, daß der erſte Landtag für Uns und für Unſere geliebten Unterthanen befriedigendere Reſultate herbeyführen würde, wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgeſezt bleiben könnte. Da Wir indeſſen Unſeren Vorſatz, in dem Mai dieſes Jahres Unſere getreuen Stände um Uns zu verſammeln, einmal öffentlich ausgeſprochen haben, ſo muß der Rückſicht auf die Erfüllung Unſeres heiligen Regenten Worts jede andere weichen. Durch dieſe Rückſicht bewogen, haben wir Uns entſchloſſen, nunmehr durch dieſe Urkunde für Unſere Lande eine neue landſtändiſche Verfaſſung zu gründen. Indem Wir wünſchen, daß Unſere getreuen Unterthanen dieſe Urkunde als ein neues Unterpfand Unſerer alten Liebe mit Dank aufnehmen mögen, und indem Wir hoffen, daß es der göttlichen Vorſehung gefallen werde, aus dieſem Unſerem Entſchluſſe eine neue, reiche Quelle des Heils und des Segens für Uns, Unſer Großherzogliches Haus und Unſer geſammtes Volk hervorgehen zu laſſen, haben Wir daher verordnet und verordnen hiermit Folgendes:

Artikel 1. Die Stände Unſers Großherzogthums ſollen zwey Kammern bilden. Art. 2. Die erſte Kammer wird gebildet: 1) Aus den Prinzen Unſers Großherzoglichen Hauſes. 2) Aus den Häuptern ſtandesherrlicher Familien, welche ſich in dem Beſitze einer oder mehrerer Standesherrſchaften befinden, nach dem §. 16 des neuen Edikts über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe. 3) Aus dem Senior der Familie der Freyherrn von Riebeſel, welche bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarſchallamts von Heſſen geziert war. 4) Aus dem katholiſchen Landesbiſchofe. Im Falle

der Erledigung des Stuhls behalten Wir Uns vor, einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag zu ertheilen, an der Stelle des Bischofs bey dem Landtage zu erscheinen. 5) Aus einem protestantischen Geistlichen, welchen Wir dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen werden. 6) Aus dem Kanzler der Landes-Universität oder dessen Stellvertreter. 7) Aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche Wir auf Lebenszeit dazu berufen werden. Wir werden diese Ernennungen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausdehnen. Art. 3. Die zweyte Kammer wird gebildet: 1) Aus sechs Abgeordneten, welche der genügend in unserm Großherzogthume mit Grund-Eigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt. 2) Aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen Wir, um die Interessen des Handels oder alte achtbare Einrichtungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht hiermit ertheilen. Diese Städte sind: a) Unsere Residenzstadt Darmstadt. b) Unsere Stadt Mainz, von welchen jede zwey Abgeordnete zu wählen hat. c) Unsere Stadt Gießen. d) Unsere Stadt Offenbach, e) Unsere Stadt Friedberg, f) Unsere Stadt Alsfeld, g) Unsere Stadt Worms, h) Unsere Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt. 3) Aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldistrikten, gebildet von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden, gewählt werden. Die Bedingungen zum Wahlrechte und die Art der Ausübung desselben werden, sowol für den Adel, als auch für die Städte und die Wahldistrikte, durch besondere Reglements bestimmt werden. Art. 4. In beyden Kammern haben die Mitglieder Unsers geheimen Staatsministeriums und die von Uns etwa ernannt werdenden Landtagskommissarien, auch wenn sie den Kammern nicht Propositionen in Unserm Namen vorzulegen haben, freyen Zutritt ohne Stimmrecht. Art. 5. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem

Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Art. 6. Die Abgeordneten zur zweyten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 36ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. Wie dieser Besitz erkannt werde, wird durch die Wahlreglements näher bestimmt. Art. 7. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtägen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizey gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freygesprochen worden zu seyn. Art. 8. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweyten gewählt werden. Art. 9. Weder in der ersten noch in der zweyten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instruktionen annehmen. Art. 10. Alle Wahlen sollen auf 10 Jahr geschehen. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen. Art. 11. Wir allein haben das Recht die Stände zu berufen, und, sobald Wir es für gut finden, die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Eine willkürliche Vereinigung derselben, ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse der Vertagung oder der Auflösung, ist strafbarer Eingriff in Unsere Hoheitsrechte, wenn diese Vereinigung nicht durch den Zweck als strafbares Verbrechen erscheinen sollte. Art. 12. Wir werden Unsere getreuen Stände wenigstens alle 3 Jahre versammeln. Sollten wir Uns aber veranlasst finden, die Ständeversammlung vor dem Schlusse ihrer Geschäfte aufzulösen, so werden wir binnen Jahresfrist eine neue Ständeversammlung berufen. Art. 13. Durch eine solche Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständi

ſche Verſammlung neue Wahlen Statt finden. Art. 14. Unſere Stände ſind nur befugt, ſich mit denjenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreiſe verweiſen. Die Ueberſchreitung dieſer Befugniß iſt eben ſo zu betrachten, wie nach §. 11 die willkürliche Vereinigung. Art. 15. Das neue Finanzgeſetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, werden Wir ohne Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände nicht in Vollzug ſetzen. Dieſes Geſetz ſoll zuerſt der zweyten Kammer vorgelegt werden, und es kann, wenn es von dieſer Kammer genehmigt worden iſt, von der erſten Kammer nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden. Die Zuſtimmung darf von keiner Kammer an die Erfüllung beſtimmter Deſiderien geknüpft werden. Beyde Kammern ſind aber befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren. Im Falle einer Verſchiedenheit der Anſichten beyder Kammern, wird das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten Kammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten Kammer, diskutirt, und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaſſt. Art. 16. Indem wir durch die Beſtimmung des Art. 15 Unſerem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neue Laſten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derſelben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Verſicherung hinzufügen, daß Wir, was die verſchiedenen Beſteuerungsarten und die Art und Weiſe ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gerne den Anträgen Unſerer getreuen Stände Gehör geſtatten, und denſelben, inſoferne ſie paſſend und ausführbar ſind, Unſere Genehmigung nicht verſagen werden, können Wir jedoch, auf der andern Seite, die Exiſtenz des Staats und die Erfüllung rechtlich beſtehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkür-

lichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen. Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes: 1) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, in so ferne die darin festgesezten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort. 2) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund begründeten Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Summen, worüber wir eine öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt. Art. 17. Da über das neue Steuergesetz, welches der ersten Ständeversammlung vorgelegt werden wird, nicht vor Ablauf des jezt laufenden Rechnungsjahrs entschieden werden kann, so versteht es sich von selbst, daß die zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Steuern für das zweyte Semester dieses Jahres von Uns, ohne ständische Bewilligung, ausgeschrieben werden müssen. In der Folge wird dann das Rechnungsjahr wieder mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, was ohnehin in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft ist. Art. 18. Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz, welches Wir Unseren Ständen werden vorlegen lassen, und durch die Schaffung einer besondern Staatsschulden-Tilgungsanstalt garantirt werden. Art. 19. Eine Vermehrung der Staatsschuld soll, ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände, nicht Statt finden. Wir werden darum auch keine Verhypothezirung

Unserer Domainen, ohne Einwilligung Unserer Stände, vornehmen lassen. Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domainen keine Beschränkung durch ständische Konkurrenz an, insofern von Staats- und Regierungshandlungen, welche deßfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen und dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens und Erbleihverbandes der Grundzinsen und Dienste die Rede ist. Auch behalten Wir es uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domainen, zum Behuf der Staatsschulden-Tilgung, in gesetzlicher Form veräußern zu lassen. Art. 20. Die polizeylichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ständische Konkurrenz bekannt machen und in Wirksamkeit setzen. Bey allen andern neu zu erlassenden Gesetzen dagegen werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben. Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so werden Wir der Vollziehung Anstand geben. Wenn wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bey einer weitern Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beyden Kammern sich beyfällig für dasselbe erklärt. Gesetze dieser Art werden Wir vor dem vernommenen Gutachten Unserer Stände auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen, wenn sie sich nicht direkt auf das Eigenthum und die Freyheit der Personen beziehen (wie die Gesetze über den Civilprozeß) und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen.

Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unserer getreuen Stände auch über solche Gegenstände der Gesetzgebung zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen. Art. 21. Die Kammern haben das Recht Uns alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet dazu halten, um an Uns als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch gebracht zu werden. Wir werden dergleichen Anträge jederzeit willig annehmen, und, insoferne Wir sie für gegründet halten können, mit Vergnügen den Beschwerden abhelfen und die zu der Erfüllung solcher Wünsche erforderlichen Verfügungen erlassen. Art. 22. Insbesondere ertheilen Wir Unseren ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorgehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an Uns zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen Unserer Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten, indem es Unser ernstlicher Wille ist, daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünktlichkeit seine Pflichten erfülle und nicht, ganz gegen Unsere wohlmeinenden und väterlichen Absichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlasse. Art. 23. Einzelne und Korporationen können sich nur dann an die Kammer Unserer Stände wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bey Unseren Behörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. Eine solche Petition kann dann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von Unseren obersten Behörden ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung bey Uns Gebrauch zu machen. Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korpora-

tionen, in Hinsicht allgemeiner politischen Interessen, erkennen Wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu prüfen und zu wahren, gebührt blos der Versammlung Unserer getreuen Stände und die Vereinigungen Einzelner oder ganzer Kortionen zu diesem Zwecke soll daher von Unseren Regierungsbehörden als eine polizeywidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden. Art. 24. Unsere Stände sind Uns für den Inhalt ihrer freyen Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schüzt das Recht der freyen Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten, und Wir sind nicht gemeint in solchen Fällen den Einzelnen das Klagrecht zu entziehen, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen jedoch nur bey Unserem Hofgerichte in Darmstadt angestellt werden können. Für das Entferntbleiben unanständiger Aeußerungen hat der Präsident jeder Kammer, nach dem Geschäfts-Reglement, Sorge zu tragen. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bey strafbaren Handlungen ausgenommen, wo aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll. Art. 25. Ueber die Art und Weise, wie Unsere Stände, wenn Wir einen Landtag ausgeschrieben haben, einberufen, wie ihre Legitimation geprüft, und wie von ihnen die ihnen obliegenden Geschäfte besorgt werden sollen, werden besondere Reglements erlassen werden. Art. 26. Wenn, nachdem Wir die Stände einberufen haben, die Legitimationen derselben geprüft worden sind, so werden wir den Landtag entweder in eigner Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Kommissär, eröffnen. Die Stände werden bey dieser

ser Eröffnung folgenden Eid leisten: Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, genaue Beobachtung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen. Art. 27. Wir werden den eröffneten Landtag gleichfalls entweder in eigner Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Kommissär, schließen, und alsdann den, der ständischen Versammlung schon vor dem Schlusse mitgetheilten Landtags-Abschied Unseren getreuen Unterthanen verkündigen lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Staatssiegels. Gegeben Darmstadt den 18ten März 1820.

Ludewig.

von Grolman.

Die, im Gefolge jenes Edikts erschienenen, landesherrlichen Verfügungen, welche zur Vervollständigung und Ergänzung desselben dienen, und wovon wir hier den wesentlichen Inhalt, als Leitfaden zur Beurtheilung des ganzen Verfassungswerks, angeben, sind folgende:

I. Die unter dem 18ten März vom Großherzoge vollzogene Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthume. Diese besagt: „daß die Ausübung des Bürgerrechts nur den Inländern zustehe, das Indigenat aber durch die Geburt, durch Verheyrathung, durch Verleihung eines Staatsamts oder endlich durch besondere Aufnahme zu erlangen sey. Es wird ferner darin bestimmt, daß, mit Ausnahme der Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien, als Staatsbürger nur die volljährigen Inländer männlichen Geschlechts zu betrachten seyen, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verbande stehen und wenigstens seit 3 Jahren im Großherzogthume wohnen. Rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe und Auswanderung ziehen den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich,

so wie peinliche Untersuchung, Hausdienstherrschaft, Curatel oder gerichtliches Concursverfahren dasselbe suspendiren. Nicht-christliche Glaubensgenossen könnten nur durch Verleihung durch das Gesetz, oder durch ein Staatsamt, oder endlich durch individuelle Aufnahme, das Staatsbürgerrecht erhalten."

II. Unter dem 22sten März erschien die, die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten bestimmende, Verordnung. Mit Beziehung auf den dritten Artikel der Verfassungs-Urkunde, wurde durch dieselbe hinsichtlich (A) der Abgeordneten des angesessenen Adels verfügt: „daß nur diejenigen adlichen Grundeigenthümer, welche Staatsbürger und wenigstens 30 Jahr alt wären, auch 300 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichteten, an der Wahl der Abgeordneten aus ihrer Mitte Theil nehmen dürften. Das gesetzlich erforderliche Alter für die Abgeordneten selbst wurde auf 36 Jahre bestimmt." In Rücksicht auf die Abgeordneten-(B) der Wahlbezirke, und (C) der mit einem besondern Wahlrechte begabten Städte, wurde festgesetzt: „daß deren Wahl durch drey auf einander folgende verschiedene Wahlhandlungen bewirkt werden solle. An der ersten Wahl sollten sämtliche im Wahlbezirke oder in der Stadt wohnende Staatsbürger Theil nehmen können. In den Wahlbezirken solle jede Gemeinde von 250 bis 500 Seelen einen Bevollmächtigten, und für jede weitere 500 Seelen in eben diesem Verhältnisse wählen. Gemeinden unter 250 Seelen sollten zu diesem Zwecke mit andern Gemeinden desselben Bezirks vereinigt werden." In Beziehung auf die (C) Städte wurde jedoch diese Bestimmung dahin modifizirt: „daß eine Stadt, welche zwey Abgeordnete zu ernennen, und nach ihrer Bevölkerung weniger als 40 Bevollmächtigte zu wählen hätte, dennoch 40, diejenigen Städte aber, welche nach demselben Maßstabe weniger als 20 zu wählen, dennoch 20 wählen sollten. Zu einem Bevoll-

mächtigten in jeder Gemeinde sollte jeder Staatsbürger, der das 25ste Jahr zurückgelegt und wenigstens 20 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichte, wählbar seyn. Durch diese Bevollmächtigten sollten alsdann aus den 60 in dem Bezirke oder der Stadt wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürgern, welche das dreyßigste Jahr zurückgelegt, 10 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner — in denjenigen Städten, welche 2 Abgeordnete zu wählen hätten, 20 Wahlmänner und 4 Ersatzmänner — gewählt werden, durch welche endlich die Ernennung des Abgeordneten für den Bezirk oder die Stadt geschehen solle. Um zu einem Abgeordneten wählbar zu seyn, müsse das Individium entweder 100 fl. direkte Steuern entrichten, oder aber als Staatsdiener einen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehen. Rücksichtlich lezterer würden jedoch von der Wählbarkeit die Mitglieder des Staatsministeriums, die Collegial-Vorstände, die Geistlichen, welche in einem Orte wohnen, der keinen andern Geistlichen derselben Konfession besizt, die Justiz- und Polizey-Beamten und sämtliche wirklich angestellten Stadt- und Amts-Aerzte ausgenommen."

III. Durch eine Verordnung vom 31sten März, wurde noch, hinsichtlich der Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweyten Kammer der Landstände, bestimmt: „daß, um bey der Wahl der Abgeordneten des angesessnen Adels stimmfähig und wählbar zu werden, der eigenthümliche oder nutznießliche Besitz eines Kapitals von 60,000 fl. in Großherzoglichen Staatspapieren, bey der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke und der Städte aber der Besitz eines Kapitals von 20,000 fl. erforderlich sey."

IV. Durch ein anderes Edikt vom 24sten März, wurde die Eröffnung des Landtags auf den 27sten Mai festgesezt, und die Residenzstadt Darmstadt zum Sitze

deſſelben beſtimmt. Da indeſſen die dreyfachen Wahlen in einem Theil der Wahlbezirke und der Städte nicht ſo raſch erfolgten, daß die, beſonders von der Reſidenz entfernt wohnenden, Abgeordneten frühzeitig genug benachrichtigt werden konnten, um ſich ohne Unbequemlichkeit für ihre häuslichen Verhältniſſe vor dem beſtimmten Tage daſelbſt einzufinden; ſo wurde nochmals, durch eine Verfügung vom 16ten Mai, die Vereinigung der Stände bis auf den 17ten Juni verſchoben.

V. Durch das, unter dem 25ſten März vollzogene, Edikt über die Ordnung, in welcher die landſtändiſchen Geſchäfte vorzunehmen, wurden folgende Beſtimmungen gegeben: „Art. 1. Daß die Einberufung der Ständeverſammlung durch das Regierungsblatt verkündet, und jedes Mitglied derſelben, durch ein beſonderes Schreiben, davon benachrichtigt werden ſolle. Art. 2. Daß die Mitglieder der erſten Kammer ihre Anweſenheit bey dem dazu ernannten landesherrlichen Kommiſſär zu melden, oder ihr Nichterſcheinen ſchriftlich zu entſchuldigen; daß der erſte Präſident vom Großherzoge zu ernennen, für die Stelle des zweyten aber drey Mitglieder demſelben zur Auswahl von der Kammer vorzuſchlagen und zwey Sekretäre von ihr ſelbſt zu erwählen ſeyen. Art. 3. Daß die Mitglieder der erſten Kammer mit Beziehung auf den Art. 2. der landſtändiſchen Verfaſſungsurkunde ihre Sitze zu nehmen, die fürſtlichen Standesherrn über den gräflichen, beyde aber unter ſich nach dem Lebensalter ſitzen. Art. 4. Daß die Mitglieder der zweyten Kammer bey der landesherrlichen Einweiſungskommiſſion ihre Anweſenheit anzumelden oder ihr Nichterſcheinen ſchriftlich zu entſchuldigen, daß dieſe eine vorläufige Prüfung der Beglaubigung und der vorgeſchriebenen Eigenſchaften der erſchienenen Abgeordneten vorzunehmen, und hierauf diejenigen zu verſammeln habe, deren Zulaſſung ihr keinem Anſtande zu unterliegen ſcheine, um

durch das Loos 6 Mitglieder zu beſtimmen, welche mit ihr gemeinſchaftlich die erwähnte Prüfung zu wiederholen; daß, nachdem ⅔ der Abgeordneten ſich gemeldet, die Mitglieder der Kammer, deren Zulaſſung keinem Zweifel unterliege, von der Kommiſſion verſammelt, um über die Zulaſſung der übrigen, ſo wie, auf etwaigen Antrag eines Ständemitgliedes, über Zulaſſung derjenigen, in Anſehung derer die Kommiſſion keine Zweifel vorzutragen, durch Stimmenmehrheit, bey Stimmengleichheit aber nach der Anſicht der Kommiſſion zu entſcheiden. Art. 5. Daß die Kammer ſechs Mitglieder zu der dem Souverän zuſtehenden Auswahl des erſten und zweyten Präſidenten durch Stimmenmehrheit vorzuſchlagen, die beyden Sekretäre aber ſelbſt zu wählen. Art. 6. Daß der Präſident die Sitze der Abgeordneten durch das Loos zu ordnen. Art. 7. Daß, nach der Bildung beyder Kammern, die Ständeverſammlung eröffnet werden, die nach dieſem Zeitpunkte eintretenden Mitglieder den Eid in die Hände des Präſidenten ihrer Kammer abzulegen. Art. 8. Daß der Präſident jeder Kammer, zur Leitung der Geſchäfte, die Rechte und Pflichten der Kollegialvorſtände habe. Art. 9. Daß die Sekretäre die Protokolle in den allgemeinen Sitzungen zu führen. Art. 10. Daß zu Anfang jeder Sitzung das Protokoll der vorhergehenden, um deſſen Faſſung der Genehmigung der Kammer zu unterlegen, durch den Sekretär vorzuleſen und von den Präſidenten und den Sekretarien zu unterſchreiben; dann, nach Bekanntmachung der eingelaufnen Eingaben, zur Tagesordnung zu ſchreiten. Art. 11. Daß die durch den Souverain zur Berathung zu bringenden Gegenſtände, derjenigen Kammer, welche zuerſt darüber berathen ſolle, durch Mitglieder des Staatsminiſteriums, oder durch beſondere Kommiſſäre vorgelegt, daß dieſe allein berechtigt, andere Redner durch Erläuterungen und Aufſchlüſſe zu unterbrechen, und nur dieſe, ſo wie die Redner der Aus-

ſchüſſe, geſchriebene Reden ableſen dürften. Art. 12. Daß die Anträge eines Mitgliedes der Stände ſchriftlich geſchehen. Art. 13. Daß der von der einen Kammer verworfene Antrag in derſelben Ständeverſammlung nicht könne wiederholt werden. Art. 14. Daß jeder Antrag, ſo bald derſelbe zur allgemeinen Kenntniß gelangt, vorerſt an den betreffenden Ausſchuß verwieſen werden, deren jede Kammer aus ihrer Mitte drey zu erwählen, und zwar die erſte Kammer jeden von 3 bis 5, die zweyte jeden von 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich 1) für das Finanzgeſetz und die Staatsſchulden, 2) für die andern Gegenſtände der Geſetzgebung, und 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Geſchäfte. Art. 15. Daß jeder Ausſchuß die Meinung aller ſeiner Mitglieder in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen, und die Präſidenten freyen Zutritt zu deſſen Sitzungen haben. Art. 16. Daß die Kammer einen Vorſchlag des Ausſchuſſes zur weitern Ausarbeitung zurückweiſen und denſelben alsdann mit 2 bis 4 Mitgliedern zu vermehren. Art. 17. Daß die Berathung über den in der Kammer gehaltenen Vortrag eines Ausſchuſſes erſt 3 Tage nach demſelben beginnen. Art. 18. Daß der Präſident die Redner aufzurufen, zur Ordnung zu verweiſen, und im Falle verweigerter Befolgung die Sitzung zu ſchließen befugt; die Kammer aber, in der nächſten Sitzung, ihre Mißbilligung bezeigen, und, im Wiederholungsfalle, das Mitglied auf gewiſſe Zeit oder gänzlich aus dieſer Ständeverſammlung ausſchließen dürfe. Art. 19. Daß, nach Beendigung der Reden der eingeſchriebenen Mitglieder, alle andere noch Bemerkungen vortragen, auch die Referenten und landesfürſtlichen Kommiſſäre noch einmal reden dürfen, und daß nach geſchloſſener Erörterung die Abſtimmung über die vorgelegten Fragen auf 3 Tage zu vertagen. Art. 20. Daß die Fragen alſo zu ſtellen, daß die Abſtimmungen mit Ja oder Nein erfolgen können. Art. 21. Daß zu jedem gül-

tigen Beschlusse die Abstimmung von ⅔ der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder und Stimmenmehrheit gehöre; daß bey Stimmengleichheit der Antrag der Regierung, bey andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung und bey Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht entscheide. Art. 22 und 23. Daß beyde Kammern keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern ihre Beschlüsse sich nur schriftlich mitzutheilen. Art. 24. Daß die der Staatsregierung vorzulegenden Beschlüsse dem Souverän oder einem dazu besonders Bevollmächtigten durch Deputationen zu überreichen. Art. 25. Daß die Stände nur mit dem Ministerium oder den landesfürstlichen Kommissären sich zu benehmen. Art. 26. Daß die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, die nicht an dem Orte derselben wohnen, sowol Vergütung der Reisekosten als auch 5 fl. täglich, als Entschädigung, auf Begehren aus der Staatskasse erhalten."

Um die Wählbarkeit der Deputirten, welche nach der angezogenen Verordnung vom 22sten März theils auf denjenigen ruhete, die 100 fl. direkte Steuern zahlen, theils auf den Staatsdienern, die 1000 fl. Besoldung ziehen, namentlich festzusetzen, machte das Regierungsblatt die Liste der erstern bekannt. Nach diesem Namensverzeichnisse ergab sich, daß die Anzahl der Wählbaren (zu 100 fl. oder höher besteuerten) aus 985 Bürgern dermalen bestand. Davon wohnten in der Provinz Oberhessen, welche 17 Deputirte zu erwählen, 116; — in der Provinz Starkenburg, welche deren 15 zu erwählen, 134 und — in der Provinz Rheinhessen, die nur 12 Abgeordnete zu erwählen, 735.

In Gemäßheit des Art. 2. Nr. 5 des landständischen Edikts vom 18ten März ernannte der Großherzog die Freyherrn de Bos de Thil, von Wiesenhütten und von Mappes zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Zum Großherzoglichen Kommissär bey der ersten Kammer wurde der geh. Staatsrath von der Gruben ernannt, und die für die zweyte Kammer bestellte Einweisungs-Kommission aus den geh. Staatsräthen von Lehmann, Wernher und Hofmann gebildet.

Man kann mit Wahrheit behaupten, daß das Edikt vom 18ten März, wenn man es für die verheißne Verfassungsurkunde nahm, allgemeine Bestürzung unter allen Patrioten erregen mußte. Man hatte sowol von den bekannten liberalen Gesinnungen des Großherzogs, welche dieser so kräftig durch die Erklärung vom 16ten November 1814 beym Wiener Kongresse ausgesprochen, wie von den Rechtsprinzipien des seit dem August vorigen Jahres zum dirigirenden Staatsminister ernannten Kanzlers der Landesuniversität von Grolman, ganz andere Resultate erwartet. Man vermißte demnach auf gleiche Weise in dem Edikte die Uebereinstimmung mit jenen von dem Souverän an den Tag gelegten Gesinnungen und den vom Minister während eines mehr als 20jährigen Zeitraums vom akademischen Lehrstuhle vorgetragenen Grundsätzen über die wechselseitigen Rechte und Befugnisse der Fürsten und Völker. Diese Ausstellungen waren ein unträglicher Beweis, daß, als Konstitutions-Urkunde genommen, das Edikt den zeitigen Bedürfnissen nicht entsprach, und daß das hessische Volk fähig sey, in einer weitern Sphäre gesetzlicher Freyheit sich zu bewegen, als durch dasselbe ihm angewiesen war. Dieses Volk erschöpfte sich in Muthmaßungen über die Motive einer Staatsakte, durch die es in seinen theuersten Hoffnungen sich so bitter getäuscht glaubte. Da es solche in dem Charakter des verehrten Souveräns und den Prinzipien dessen ersten, wegen seiner Rechtlichkeit geachteten, Organs nicht aufzufinden vermochte, so gingen Mehrere sogar so weit, das Edikt als das Resultat der Eingebungen eines auswärtigen Diplomaten anzusehen: — eine Meinung, von welcher selbst Unbe-

fangene erst dann zurückkamen, als die nachmaligen Ereignisse den faktischen Gegenbeweis lieferten.

Das preißwürdige Betragen der hessischen Stände während der ganzen Dauer ihrer Versammlung und die humane Bereitwilligkeit, mit welcher die Staatsregierung den durch sie sich aussprechenden Wünschen der vernünftigen Mehrheit des Volkes in der Folge willfahrte, haben beyden Theilen einen allgemeinen und unzweydeutigen Beyfall erworben. Es dürfte demnach unseren Lesern nicht unwillkommen seyn, hier, in einigen Betrachtungen über die wahrscheinlichen Motive des Edikts, einen Leitfaden, wenn auch nicht zur unfehlbar richtigen Begründung ihres Urtheils, doch aber zur Berichtigung mancher früheren Ansichten zu finden, zu welchen sie durch allerdings sehr scheinbare Gründe haben veranlasst seyn können.

Um gerecht zu seyn, dürfen wir die gegenwärtige Stellung der Regierungen überhaupt und namentlich der hier befragten nicht aus den Augen verlieren. Die große Aufgabe war: eine Freyheit, wie sie von Vernünftigen gewünscht werden konnte, nicht durch die Rechte des Thrones, — aber auch diese nicht durch eine Volksregierung erdrücken zu lassen. Diese Aufgabe musste da sehr schwierig zu lösen seyn, wo Mißtrauen und Unzufriedenheit, auf früheren Ursachen gegründet, so tiefe Wurzeln geschlagen hatten. Nach allgemeinen politischen Stürmen entstehen immer Parteyungen, wovon eine jede nach dem Triumphe ihrer Meinungen strebt. Freylich sollte die Staatsregierung die Interessen dieser Parteyen prüfen, und sich auf diejenigen stützen, welche die allgemeinsten vertheidigt. Hierdurch würde dieselbe die Dollmetscherin der großen Volksmehrheit werden. Auch bedarf, mitten unter den Parteyungen, die oberste Staatsgewalt des Gehorsams und des Respekts. Ersterer kann durch Gewalt, lezterer aber nur durch Vernunftmäßigkeit und strenge Pflichterfüllung erlangt werden. Ohne Zweifel gab es zur

Zeit der Abfassung des landständischen Edikts unter denjenigen Personen, welche dem Fürsten und dem Minister zunächst standen, solche Parteyungen, welche auf deren Entschließungen, zu Folge ihrer Stellung, Einfluß hatten, und deren geäußerten Ansichten diese um so eher Gehör zu geben sich geneigt fanden, da sich zugleich, selbst bey der liberalsten Tendenz, die Vorstellung aufdringen möchte, ob es nicht gefährlich seyn und die Regierungs-Funktionen ungemein erschweren dürfte, wenn den Ständen Antheil an denselben eingeräumt würde. Nur die eigne Erfahrung, glaubten sie wahrscheinlich, könne es bewähren, ob das Volk zu demjenigen Grade staatsrechtlicher Kultur gelangt sey, daß diese Theilnahme wirklich Heil bringe und nicht vielmehr auf den Staatsorganismus störend einwirke. Inzwischen ist es nicht zu verkennen, daß durch die in dem Edikte die ständische Wirksamkeit so sehr beschränkenden Bestimmungen die Staatsregierung den Fortschritten des Zeitgeistes entgegen treten zu wollen schien, und gegen die in unsern Tagen den Regierungen allgemein zur Regel dienen sollende Maxime handelte, das Zeitgemäße zu geben, um daß es nicht genommen werde. Sollte demnach das Edikt vom 18. März als unabänderliches Grundgesetz angesehen werden, so verkannte die Regierung offenbar den Ernst der an sie schon seit Jahren laut und vernehmlich gerichteten Forderungen. Jedoch bewies sie in der Folge, nicht blos durch die Reden ihrer Organe, sondern faktisch, daß dieß keinesweges jemals ihre Absicht gewesen, daß das befragte Edikt nur als Initiative zur Konstituirung des Landtages zu nehmen, und daß sie daher, weit entfernt, sich Gehorsam durch Gewalt verschaffen zu wollen, vielmehr nur darauf bedacht war, sich Achtung durch Vernunftmäßigkeit zu erwerben. Auch selbst noch vor der, alle obwaltenden Mißverständnisse aufklärenden, Katastrophe erlaubten sich billig denkende und mit den Tendenzen der Regierung vertraute Personen diese Den-

tung des Edikts, obwol andere über die Staatsregierung desto größere Mißbilligung verhängten, da der gute Erfolg, den die Ertheilung liberaler Verfassungen in anderen deutschen Staaten gehabt, sie zu der Schlußfolgerung berechtigte, daß die Hessen es nicht verdient hätten, des Genusses derjenigen politischen Freyheit für unfähig erachtet zu werden, zu der andere deutsche Volksstämme sich als reif bewiesen. Im Leben der Staaten, meinten sie, müssten die allgemeinen Erfahrungen um so mehr den individuellen Regierungen zur Richtschnur ihres Benehmens, unter gleichen oder ähnlichen Umständen, dienen, oder, wenn sie nur nach den besondern Erfahrungen sich bemessen wollten, politische Vervollkommnung fast unmöglich, oder doch weit langsamer zu erreichen wäre, als solches die menschliche Natur verstatte. Wenn, nach ihrer Meinung, der hessischen Regierung die Besorgniß zur Entschuldigung dienen könne, daß die Landstände von solchen Menschen geleitet werden dürften, welche ihr an Gewalt und Ansehen so viel als möglich zu entziehen suchen würden, ihre Rolle es daher sey, sich so viel als möglich davon zu erhalten, so gereiche ihr diese Rücksicht um so weniger zur Rechtfertigung, als das Edikt die Wirksamkeit der Landstände, nicht nur im Widerspruche mit den Forderungen des natürlichen Staatsrechts an eine landständische Verfassung beschränke, sondern die Regierung auch sogar sich dadurch der Erfüllung derjenigen positiven Verheißungen entziehe, welche sie in mehreren öffentlichen Erklärungen dem Volke gemacht. Sie habe demnach, dieß war der endliche Schluß, ihre eigne Würde kompromittirt, wenn sie sich, selbst durch einen Konflikt von Umständen, zur Verletzung von Grundsätzen bestimmen lasse, zu denen sie sich jederzeit bekannt, und deren Befolgung eben so sehr die Gerechtigkeit als die Forderungen der Zeit jezt dringend erheischen.

Wir haben in dem Vorstehenden diejenigen Ansichten

ausgeſprochen, welche man von dem Standpunkte des Privatmannes aus über die Sache zu faſſen vermochte. Wir verkennen nicht, daß zu einem ſichern Urtheile über die Schritte einer Regierung eine genauere Kenntniß der Perſonen- und Staatsverhältniſſe erforderlich, — daß die Regierung des heſſiſchen Staats nicht leichthin wagen durfte, ſich mit andern bedeutendern Staaten außer Einklang zu ſetzen, — daß die Augen von Oeſtreich und Preußen ganz beſonders auf ein Land gerichtet waren, worin die Demagogie ſo kühne Fortſchritte gemacht zu haben ſchien, und daß für die Klugheit des Staatsminiſters der unbezweifelte Erfolg zeugt, wornach die Verhältniſſe, unter den ungünſtigſten Umſtänden, doch endlich zu einer redlichen Ausgleichung zwiſchen Fürſt und Volk wenigſtens in ſo weit gekommen ſind, daß ſich das Vollkommenere von der Zukunft mit Grund erwarten läſſt, und daß der Geiſt der Demagogie, welcher noch nicht vor langer Zeit in dieſem Lande ſpukte, nunmehr plötzlich, wie durch Zauberey, weggebannt ſcheint. Sonach gereicht das vernünftige Zurücktreten, zu einer Zeit, wo die mehrſeitigen Beſorgniſſe gehoben waren, der Regierung um ſo mehr zur Ehre, da es allerdings nicht zu verkennen iſt, daß ſie durch Anwendung der Gewalt ſich hätte Gehorſam erzwingen können. — Wir weiſen zur Unterſtützung dieſer Behauptung nur auf die Art. 26 und 27 der Wiener Schluß-Akte hin.

Aber auch die heſſiſchen Stände haben ſich nicht weniger gegründete Anſprüche auf den Ruhm der Mäßigung und Verſöhnlichkeit durch die Haltung erworben, welche ſie von dem Augenblicke ihrer Einberufung an behauptet. Sie haben bewieſen, daß es ihnen eben ſowol um die Erhaltung der Rechte des Thrones, als um die Erlangung einer geſetzmäßigen Freyheit zu thun ſey. So wie ſie, während der Zeit, da der Ausgang des Kampfes um leztere noch zweifelhaft ſchien, in der Beharrlichkeit nicht ermüdet, ſo

haben sie, als durch diese endlich der Sieg errungen, sich desselben nie überhoben und keinen Augenblick der Absicht verdächtigt, die Grundsätze einer konstitutionellen Monarchie verletzen und des Fürsten Ansehen und Macht in eine engere Sphäre beschränken zu wollen, als die konsequente Befolgung dieser Prinzipien erheischte.

Inzwischen war bis zum 17. Juni, dem zur Vereinigung der Stände festgesezten Tage, die Mehrheit der 50 Mitglieder der zweyten Kammer in Darmstadt angekommen, welche, um sich wechselseitig kennen zu lernen, in einem der Gasthöfe der Residenz (im Trauben), wo ohnedieß die Meisten abgestiegen waren, sich versammelten. Unter den gegenwärtigen Deputirten äußerte sich eine allgemeine Besorgniß über den Inhalt des Edikts vom 18. März, und eine große Aengstlichkeit über den, durch den 26sten Artikel desselben vorgeschriebenen, Eid. Die gemeinsame Meinung fast aller Anwesenden ging dahin, „daß dieser Eid, ohne Verletzung ihrer Pflicht, das allgemeine Wohl, nach bester eigner Ueberzeugung, zu berathen, nicht geleistet, und das Verfassungs-Edikt, weil es keine umfassende Konstitutions-Urkunde enthalte, nicht anerkannt werden könne.“ Im Gefolge dieser, andern Tages wiederholten, Berathungen, wurde nachstehende vom Oberappellations-Gerichtsrathe Hoepfner, einem der von der Residenz erwählten Abgeordneten, in Vortrag gebrachte Vorstellung von 31 Deputirten unterzeichnet und dem Großherzoge überreicht:

„Durchlauchtigster Großherzog! Ew. Königl. Hoheit geruheten, durch allerhöchstes Edikt vom 18. Februar 1819, Ihren getreuen Unterthanen die Versicherung zu ertheilen, daß

„im Maimonate dieses Jahres die erste Ständeversammlung einberufen, und daß eine umfassende „Konstitutions-Urkunde vor diesem Zeitpunkte bekannt gemacht werden solle.“

In dem allerhöchſten Edikte vom 20. Sept. des nämlichen Jahres ertheilten Ew. Königl. Hoheit die wiederholte Verſicherung, daß Allerhöchſtdieſelben zwar nicht vor dem feſtgeſezten Zeitpunkte, dann aber unfehlbar, Ihr fürſtliches Wort zu löſen wiſſen würden; und daß die Bekanntmachung der Verfaſſungs-Urkunde eine angemeſſene Zeit vorher erfolgen werde. In dem Edikte vom 18. März dieſes Jahres über die landſtändiſche Verfaſſung geruheten Ew. Königl. Hoheit auf dieſe für Allerhöchſtdero ſämmtliche getreue Unterthanen ſo ſehr erfreuliche Verſicherung mit dem Zuſatz allergnädigſt Bezug zu nehmen, daß, obgleich die nöthigen Vorarbeiten noch nicht alle vollendet ſeyn, Allerhöchſtdieſelben dennoch die Ständeverſammlung in dem beſtimmten Zeitpunkte einzuberufen gnädigſt geruhen würden, indem der Rückſicht auf die Erfüllung des heiligen Regentenwortes eine jede andere weichen müſſe. Wir und alle getreue Unterthanen Ew. Königl. Hoheit hegten ſeitdem den feſten Glauben, daß der wirklichen Zuſammenberufung der Stände eine umfaſſende Konſtitutions-Urkunde vorangehen werde, und ein jeder Zweifel hiekan würde ein Mißtrauen in die Unverbrüchlichkeit des feyerlichen Worts unſers allverehrten Landesvater vorausgeſezt haben, das uns nicht zu verzeihen geweſen ſeyn würde. Das allerhöchſte Edikt vom 18. März d. J. iſt aber keine *umfaſſende* Konſtitutions-Urkunde. Es gibt ein bloßes Regulativ für die einzuberufende Ständeverſammlung, hinſichtlich der ihnen zuſtehenden verfaſſungsmäßigen Befugniſſe, und der Art und Weiſe ſie auszuüben. Es begründet daher nur einen einzelnen Beſtandtheil der Verfaſſung, wenn ſchon unläugbar einen der wichtigſten, aber immer keine umfaſſende Konſtitution. Nächſtdem aber zeigen ſich darin, bey unbefangener Prüfung deſſelben, einige Lücken, die in Beziehung auf den Zweck einer jeden ſtändiſchen Vertretung als *weſentlich* angeſehen werden müſſen und bey deren Mangel der Begriff einer ſtändiſchen Verfaſſung

nicht mehr existirt. Ew. Königl. Hoheit Selbst haben in Allerhöchstihrer, in Verbindung mit mehreren andern deutschen Fürsten zu Wien unterm 16. Nov. 1814 abgegebenen, Erklärung diejenigen Rechte namhaft gemacht, welche Allerhöchstdieselben Ihren Ständen zu verwilligen entschlossen seyn: 1) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben." 2) „Das Recht der Einwilligung bey neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen." 3) „Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken." 4) „Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art." Es ist auch nicht zu verkennen, daß diese Rechte in allgemeinen Zügen das Wichtigste enthalten, welches als Bedingung der Möglichkeit, daß der Zweck der ständischen Vertretung erreicht werde, betrachtet werden muß. Durch die Wiener Kongreßakte, mithin staatsvertragmäßig, wurde festgesezt, daß den deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen gegeben werden sollen, wobey die bestehenden berücksichtiget und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang zu bringen seyen. Diesem nach hätten die Rheinhessen auf eine Konstitution im Wesentlichen Anspruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bunde daselbst bestanden, wornach die Wirksamkeit der Stände als gesetzgebender Körper bey allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme eintrat. Die Rheinhessen glauben diese Ansprüche um so mehr begründet, da Ew. Königl. Hoheit durch das Allerhöchste Besitznahme-Patent die erfreuliche Erklärung gegeben, daß das Gute der Verfassung und der bestehenden Institutionen beybehalten werden solle. Wirft man aber einen aufmerksamen Blick auf das allerhöchste Edikt vom 18. März d. J., und faßt man die darin den Ständen verliehenen Rechte mit Berücksichtigung der im Ar-

tikel 16, Absatz 1 und 2, sodann im Artikel 20 und 21 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen in einem Satze zusammen, so haben dieselben der Wirkung nach, und wenn man von bloßen Formen absieht, keine andere verfassungsmäßigen Befugnisse, als: 1) über das Finanzgesetz sich gutächtlich zu äußern, 2) Rechenschaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen, 3) Petitionen an den Regenten gelangen zu lassen, deren Willfahrung lediglich seiner Weisheit überlassen ist. Die Vermuthung, daß Ew. Königl. Hoheit noch jezt die nämlichen Ansichten, hinsichtlich der wesentlichen Bestandtheile einer ständischen Verfassung, haben, welche Allerhöchstdieselben damals zu Wien öffentlich und feyerlich proklamirten, ist wol nicht zu gewagt, und wir irren uns in dieser Voraussetzung wol um so weniger, als Allerhöchstdieselben neuerdings in dem Edikte vom 18. März dieses Jahres auf den damals „vor der Welt feyerlich ausgesprochenen Willen, ihren Völkern das Geschenk einer neuen ständischen Verfassung zu geben", huldreichst Bezug genommen haben. Es mussten aus diesen Gründen die getreuen Unterthanen Ew. Königl. Hoheit hoffen und glauben, daß der Einberufung der Stände, oder doch wenigstens der Eröffnung des Landtages eine umfassende Konstitutions-Urkunde vorausgehen werde, wodurch den Bedürfnissen und Wünschen des Landes entsprochen, und zugleich die Lücken ergänzt werden würden, welche das allerhöchste Edikt vom 18. März d. J. noch darbietet. Sie mussten daher nothwendig voraussetzen, daß durch jenes Edikt das Verfassungswerk nicht geschlossen, sondern dieses durch weitere organische Bestimmungen noch vor dem Beginn des Landtages zu dem ersehnten Ziele werde gebracht werden. Wir haben diese Ueberzeugung noch immer, und wir würden bey den vorliegenden feyerlichen Versicherungen unseres geliebten Regenten den größten Tadel verdienen, wenn wir sie nicht hätten. Auf jene Versicherungen hin und in dem festen Glauben

ben, daß ſie in Erfüllung gehen würden, haben Ew. Königl. Hoheit getreue Unterthanen die Abgeordneten gewählt, und wir haben in der nämlichen Vorausſetzung den uns zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrag, das Intereſſe unſerer Mitbürger bey der bevorſtehenden Ständeverſammlung zu vertreten, angenommen. Wir halten uns nicht für befugt, und können es mit unſerem Gewiſſen und den gegen unſere Mitbürger übernommenen Pflichten nicht vereinigen, ja es würde ſogar mit der vorgeſchriebenen eidlichen Angelobung, das allgemeine Wohl nach eigner Ueberzeugung zu wahren, im Widerſpruch ſtehen, wenn wir auf die Ausſicht Verzicht leiſten wollten, jene Zuſagen, auf die wir unſere theuerſten Hoffnungen gründen, in Erfüllung gehen zu ſehen. Hätten wir und unſere Nachkommen Gewißheit darüber, daß Heſſens Regenten auch noch in der fernen Folgezeit alle mit den großen und ausgezeichneten Eigenſchaften des Geiſtes und Herzens geſchmückt ſeyn würden, welche wir und alle Bewohner des Großherzogthums in der Perſon Ew. Königl. Hoheit unſeres theuerſten Landesvaters ſo innig verehren, dürften wir auch bey ihnen ſtets auf dieſelbe Herzensgüte, Gerechtigkeitsliebe und den feſten Vorſatz, nur das Glück ihrer Völker zu begründen, in welchen Eigenſchaften wir eine ſtärkere Bürgſchaft für das allgemeine Wohl erblicken, als ſie eine jede Verfaſſung gewähren kann, dürften wir hierauf mit größerer Sicherheit rechnen, als es bey der Beſchränkung der menſchlichen Natur möglich iſt, ſo würden unſere Sorgen um eine gute Konſtitution nicht ſo ſchwer ſeyn, und wir würden uns mehr bey dem einzigen Wunſche beruhigen können, daß es der Vorſehung gefallen möge, dem Großherzogthume für ewige Zeiten ſein angeſtammtes geliebtes Regentenhaus zu erhalten. Allein Verfaſſungen werden für jezt und alle Zukunft gegeben, und es muß dabey auf die Möglichkeit Rückſicht genommen werden, daß die Perſönlichkeit der Regenten oder Miniſter keine ſo ſichere

Durch diesen Schritt erlangte man jedoch nicht das beabsichtigte Resultat, denn jene Vorstellung wurde am folgenden Tage, in Begleitung nachstehender Zuschrift des Großherzoglichen geheimen Kabinetssekretärs, an den O. A. G. R. Höpfner zurückgeschickt:

„Hochwohlgeborner ꝛc.! S. K. H. der Großherzog haben mir gnädigst aufgetragen, die Anlage Ew. ꝛc. mit der Bemerkung zurückzuschicken, daß S. K. H. dieselbe gestern bey andern Papieren auf dem Tische gefunden, daher für eine gewöhnliche Bittschrift gehalten und erbrochen haben, welches nicht geschehen seyn würde, wenn Allerhöchstdieselben die Verfasser und den Inhalt geahnet, indem S. K. H. von den Ständen, so lange dieselben noch nicht geschworen haben und nicht konstituirt sind, weder eine Deputation, noch eine Bittschrift annehmen können, daß Allerhöchstdieselben aber, nach der Konstituirung, jede Petition, welche im legalen Wege an Allerhöchstdieselben gelanget, sehr gerne gewähren werden, da es S. K. H. jederzeit zum wahrsten und reinsten Vergnügen gereicht, das Glück der Großherzoglichen Lande und einzelner Bewohner zu befördern. Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc. Darmstadt den 19. Juni 1820.

Unterz. Schleiermacher."

Hierdurch sahen sich die Bittsteller veranlasst, nachstehende Erklärung beym Staatsministerium einzureichen, worauf sogleich der größte Theil derselben nach ihrer Heimath zurückkehrte:

„An Großherzogl. Höchstpreisl. geh. Staatsministerium. Wir überreichten gestern S. K. H., dem Großherzoge, die anliegende unterthänigste Erklärung. Es ging uns hierauf unterm Heutigen das abschriftlich hier beygelegte Schreiben des großherzogl. geh. Sekretärs Schleiermacher zu. Jene unterthänigste Erklärung, die wir in der Eigenschaft als erwählte,

aus den oben bemerkten Gründen von selbst erloschen ist, und es ist zugleich in diesem Falle entschieden, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen wir allein dem uns gewordenen Rufe folgten und folgen konnten, nicht eintreten werden. Wir befinden uns daher in der Nothwendigkeit, auf jenen unterstellten Fall, die ehrerbietigste Erklärung hierdurch abzugeben, daß wir unsere Eigenschaft als landständische Abgeordnete, als suspendirt betrachten, diesem zu Folge uns einer jeden hierauf Bezug habenden Funktion enthalten werden, und daß wir also auch ohne unser Gewissen zu verletzen und mit uns selbst im Widerspruche zu stehen, den in dem allerhöchsten Edikte vom 18. März d. J. vorgeschriebenen Verpflichtungseid abzuleisten nicht vermögen. Wir erklären zugleich aufs feyerlichste, daß wir hier nur als Einzelne auftreten, daß ein jeder von uns nur seiner eignen persönlichen Ueberzeugung folgte, und daß wir blos, aus Rücksichten des Anstandes und der persönlichen Ehrerbietung, es für passend hielten, unsere Gesinnungen und Wünsche in einer, vor der Eröffnung des Landtages einzureichenden, Erklärung gemeinschaftlich auszusprechen. Wir schließen mit dem sehnlichsten Wunsche, daß Ew. Königl. Hoheit, als einziges Motiv unseres Schrittes, die Ueberzeugung anzusehen geruhen möge, daß wir nur auf diesem Wege den von uns übernommenen Pflichten und den Forderungen unseres Gewissens Genüge leisten zu können glaubten. Darmstadt am 18. Juni 1820.

Höpfner, Zöpprit, Philipps, Illig, Käufelin, Balth. Seip, F. Engeroff, Reubold, C. v. Busek, G. C. Kick, Mahlerwein, Eickemeier, Joh. Reuter, Johs Reeb (v. Felda), Johs Groth, Billig, Johs. Fächer, Curt Geissel, Wieger, von Maubuisson, Grode Mayer (v. Grünberg), Siegfrieden, T. Pleß, J. M. Bender. Daniel Prinz, Franz Merkel son., C. Geizler, Christoph Meissel, Joh. Reeb (v. Niedersaulheim), Perrot.

Durch diesen Schritt erlangte man jedoch nicht das beabsichtigte Resultat, denn jene Vorstellung wurde am folgenden Tage, in Begleitung nachstehender Zuschrift des Großherzoglichen geheimen Kabinetssekretärs, an den O. A. G. R. Höpfner zurückgeschickt:

„Hochwohlgeborner ꝛc.! S. K. H. der Großherzog haben mir gnädigst aufgetragen, die Anlage Ew. ꝛc. mit der Bemerkung zurückzuschicken, daß S. K. H. dieselbe gestern bey andern Papieren auf dem Tische gefunden, daher für eine gewöhnliche Bittschrift gehalten und erbrochen haben, welches nicht geschehen seyn würde, wenn Allerhöchstdieselben die Verfasser und den Inhalt geahnet, indem S. K. H. von den Ständen, so lange dieselben noch nicht geschworen haben und nicht konstituirt sind, weder eine Deputation, noch eine Bittschrift annehmen können, daß Allerhöchstdieselben aber, nach der Konstituirung, jede Petition, welche im legalen Wege an Allerhöchstdieselben gelanget, sehr gerne gewähren werden, da es S. K. H. jederzeit zum wahrsten und reinsten Vergnügen gereicht, das Glück der Großherzoglichen Lande und einzelner Bewohner zu befördern. Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc. Darmstadt den 19. Juni 1820.

Unterz. Schleiermacher."

Hierdurch sahen sich die Bittsteller veranlaßt, nachstehende Erklärung beym Staatsministerium einzureichen, worauf sogleich der größte Theil derselben nach ihrer Heimath zurückkehrte:

„An Großherzogl. Höchstpreisl. geh. Staatsministerium. Wir überreichten gestern S. K. H., dem Großherzoge, die anliegende unterthänigste Erklärung. Es ging uns hierauf unterm Heutigen das abschriftlich hier beygelegte Schreiben des großherzogl. geh. Sekretärs Schleiermacher zu. Jene unterthänigste Erklärung, die wir in der Eigenschaft als erwählte,

aber noch nicht konstituirte, Deputirte abgegeben hatten, enthielt keine Petition, sondern legte blos unsern bedingten Entschluß dar, den festgesezten Verpflichtungseid nicht abzuleisten. Da aber aus jenem Schreiben hervorgeht, daß wir vor Ablegung des Eides auf die Verfassung in keiner Rücksicht gehört werden dürfen, auf der andern Seite hingegen, aus denen in unserer Erklärung entwickelten Gründen, wir diesen Eid nicht abzuschwören vermögen, so möchte wohl ein Höchstpreisl. geh. Staatsministerium mit uns einzusehen die Gnade haben, daß uns unter diesen Voraussetzungen kein anderer, als der schmerzliche Schritt zu thun übrig bleibt, unser Mandat in die Hände unserer Mandaten zurückzugeben. Von dem innigsten Dankgefühle durchdrungen, wünschen wir uns Glück ihnen die Beruhigung mitbringen zu können, daß S. K. H. in den huldvollsten Ausdrücken, sie noch jener väterlichen Gesinnungen zu versichern geruhete, welche Allerhöchstdieselben stets für die Wohlfahrt Ihrer Völker allergnädigst hegten. Darmstadt den 19. Juni 1820."

Höpfner, Zöpprit, Balth. Seipp, Philipps, Illig, Chr. Meissel, J. Neeb (v. Felda), C. Geizler, Curt Geissel, Billig, Grode, Mahlerwein, G. Chr. Kick, Joh. Groth, Joh. Fächer, F. Merkel sen., J. D. Käufelin, Reubold, J. Made, v. Maubuisson, Engeroff, Siegfrieden, P. M. Bender, Perrot, Wieger, Eickemeier, Pleß.

Die zurückgebliebenen Deputirten, welche diesen Schritten hauptsächlich darum ihren Beytritt versagt haben mochten, weil sie ihnen übereilt erschienen, hielten sich jezt durch ihre für das Wohl des Landes eingegangenen Verpflichtungen, in ihrem Gewissen für verbunden, sowol über das Verfassungs-Edikt selbst, als über den vorgeschriebe-

nen Eid, sich von der Staatsregierung Erläuterungen zu verschaffen, und übergaben daher dem Staatsministerium Folgendes:

„An Großherzoglich Hessisches Höchstpreißliches Geheimes Staatsministerium.

Die Unterzeichneten, zu der zweyten Kammer der Landstände erwählten Abgeordneten, unterrichtet von den Schritten, welche ein Theil ihrer Kollegen, in Beziehung auf die, durch das Allerhöchste Edikt vom 18. März 1820 vorgeschriebene Eidesleistung, zu machen, sich veranlaßt gesehen hat, finden hierin die dringendste Aufforderung, einer höchstverehrlichen obersten Staatsbehörde die Ansicht vorzutragen, von welcher sie, in Ansehung dieser Eidesleistung, ausgehen zu müssen, die Ueberzeugung haben. Sie nehmen sich demnach die Erlaubniß zu erklären: 1) daß sie das Edikt vom 18. März d. J. und die übrigen, dessen Ausführung näher bestimmenden, Verordnungen, blos als den Inbegriff der Vorschriften ansehen, welche S. Königl. Hoheit, der Großherzog, zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu ertheilen, für angemessen geachtet haben. 2) Daß sie folglich weit entfernt sind anzunehmen: daß dieses Edikt und die übrigen allerhöchsten Verordnungen, als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten seyen, durch welches S. Königl. Hoheit die Wohlfahrt ihres treuen Volkes dauerhaft zu begründen huldreichst zugesagt haben, ja, daß sie vielmehr in dem Glauben stehen, daß eine Verfassung niemals vollendet werde, sondern, daß der tägliche Gebrauch sie entfalte. 3) Daß sie ferner die Ueberzeugung haben, wie S. Königl. Hoheit nicht allein demnächst Ihren treugehorsamsten Ständen diejenigen Gesetzes-Entwürfe, welche Allerhöchstdieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommenen Sicherung der Verfassung für nothwendig halten, gnädigst werden vorlegen lassen, sondern auch die ehr-

erbietigen Anträge, welche die Stände sich, in dieser Beziehung, unterthänigst vorzutragen veranlaßt finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen werden: daß diesemnach 4) die Unterzeichneten den, in dem mehrgedachten allerhöchsten Edikte vorgeschriebenen Eid um so unbedenklicher und aufrichtiger leisten werden, und sich dazu verbunden erachten, als sie es nur als einen Irrthum anerkennen können, zu welchem ihnen weder das Edikt selbst noch eine andere Verordnung hinreichend Grund darzubieten scheint, wenn man annimmt, daß mit der Leistung des vorgeschriebenen Eides die Berechtigung der Abgeordneten nicht bestehen könne: gegen den Inhalt jenes allerhöchsten Edikts in der verfassungsmäßigen Art Anträge zu machen und sofort in dieser Hinsicht auf Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze anzutragen, und daß somit die Zuversicht der treugehorsamsten Landstände ausgeschlossen werde, der Genehmigung von Anträgen entgegen zu sehen, die dem öffentlichen Wohle entsprechen möchten. Indem die gehorsamst Unterzeichneten ehrerbietigst erklären, daß sie von dieser so eben dargelegten Ansicht von dem Augenblicke an ausgegangen sind, wo ihnen ihre Bestimmung bekannt geworden ist, und daß sie dieselbe während der Dauer des Ihnen geschehenen Auftrags unverändert beybehalten werden, glauben sie annehmen zu dürfen, daß ein Hochpreißl. geheimes Staatsministerium in den bisherigen Vorgängen einen mehr als hinreichenden Grund anerkennen werde, aus dem die Unterzeichneten sich zu einer ausdrücklichen Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt finden mußten. Da die gehorsamst Unterzeichneten hiernach wünschen müssen, daß den offiziellen Verhandlungen über diese Angelegenheit eine bestimmte Erklärung ihrer Ansicht der Sache nicht abgehe, so haben sie diese hierdurch einzureichen sich verpflichtet gehalten, und ersuchen ein Hochpreißl. geh. Staatsministerium ehrerbietigst, ihnen hierüber eine zusagende Antwort ertheilen und die Versicherung der hohen Verehrung genehmigen zu wollen, mit

welcher die Unterzeichneten verharren. Darmstadt den 21. Juni 1820."

Joh. Kertel, Sohn, P. Mayer, Floret, v. Rabenau, Neeb (v. Niedersaulheim), v. Schenk, Mayer v. Grünberg, Neeb v. Felda, Schenk O. K. Rath, Kraft, Knapp, v. Buseck, v. Gagern, Keller, Reuter, Geissel, Groth, Prinz, v. Breidenstein, v. Rodenstein, Lauteren, Eigenbrodt; G. F. Heyer.

Diese Eingabe beantwortete die Großherzogliche Einweisungs-Kommission mit nachstehender Erklärung:

„Den Herrn Abgeordneten zur zweyten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen wird auf Ihre gestern dem Großherzogl. geh. Staatsministerium eingereichte Vorstellung, in dessen Auftrag, hierdurch eröffnet:

„Daß der wahre Sinn des vorgeschriebenen landständischen Eides auf die Beobachtung der für die Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Stände in dem Edikte enthaltenen Vorschriften, keineswegs aber darauf gehe, das in dem Art. 21 den Ständen unbedingt verliehene Recht zu beschränken; daß die Regierung in der Begründung und Besserung des ganzen Rechtszustandes und seiner Grundlage mit Ruhe fortfahren werde; daß in dem Propositionsrechte der Regierung und dem ständischen Rechte der Desiderien, allerdings das verfassungsmäßige und vollkommen genügende Mittel liege, um, in dieser Hinsicht, nach und nach alle Gebrechen und Mängel zu entfernen, und daß man demnach den Ausdruck ihrer loyalen Gesinnungen nur mit Vergnügen habe wahrnehmen können."

Darmstadt den 22. Juni 1820.

Frhr. v. Lehmann, Wernher, Hofmann, Stumpff.

mir vergönnt hat, nach einer dreyßigjährigen nicht von Stürmen freyen Regierung, endlich die Angelegenheiten des Großherzogthums zu ordnen und mit dieſem Bewußtſeyn, als Vater unter meinen geliebten Kindern, zu erſcheinen. Ich habe Ihnen Allen, durch den von vielen mißverſtandenen Sinn des Edikts über die landſtändiſche Verfaſſung, verheißen, daß ich an der Rechtsverfaſſung eines jeden Landestheils, ſowol in Bezug auf die Grundlagen derſelben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theuern Inſtitutionen nichts ändern werde, als wenn uns gemeinſchaftliche Ueberzeugung eine Aenderung als das Beſſere erkennen läßt. Die Bewohner meiner Provinz Rheinheſſen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bey der Beſitznahme verkündigen ließ, und werden finden, daß ich ſie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgeſezt habe. Die Propoſitionen, welche ich Ihnen machen laſſe, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen. Ihre gegründeten Wünſche und Vorſchläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen iſt. Ich habe meinen Behörden befohlen, daß ſie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegenkommen ſollen. Thun Sie das Gleiche! dann werden wir alle glücklich und vielen ein Muſter ſeyn. Ich fordere Sie nun auf, mir die Hand darauf zu geben, daß Sie geloben, was die landſtändiſche Verfaſſung gebietet, deren Verheißungen ich ſtets treu erfüllen werde."

Nach dieſer Aufforderung leiſteten zuerſt die anweſenden Mitglieder der erſten und hierauf die der zweyten Kammer (27) folgenden Eid: „Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam den Geſetzen, genaue Beobachtung der Verfaſſung, welches ſich nur nach der, von den Deputirten gemachten Erklärung und der darauf erfolgten miniſteriellen Aeußerung, welche auch zugleich der Wille Sr. Königl. Hoheit iſt, und in keinem andern Sinne verſteht."

welcher die Unterzeichneten verharren. Darmstadt den 21. Juni 1820."

Joh. Kertel, Sohn, P. Mayer, Floret, v. Rabenau, Reeb (v. Niedersaulheim), v. Schenk, Mayer v. Grünberg, Reeb v. Felda, Schenk O. K. Rath, Kraft, Knapp, v. Buseck, v. Gagern, Keller, Reuter, Geissel, Groth, Prinz, v. Breidenstein, v. Rodenstein, Lauteren, Eigenbrodt, G. F. Heyer.

Diese Eingabe beantwortete die Großherzogliche Einweisungs-Kommission mit nachstehender Erklärung:

„Den Herrn Abgeordneten zur zweyten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen wird auf Ihre gestern dem Großherzogl. geh. Staatsministerium eingereichte Vorstellung, in dessen Auftrag, hierdurch eröffnet:

„Daß der wahre Sinn des vorgeschriebenen landständischen Eides auf die Beobachtung der für die Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Stände in dem Edikte enthaltenen Vorschriften, keineswegs aber darauf gehe, das in dem Art. 21 den Ständen unbedingt verliehene Recht zu beschränken; daß die Regierung in der Begründung und Besserung des ganzen Rechtszustandes und seiner Grundlage mit Ruhe fortfahren werde; daß in dem Propositionsrechte der Regierung und dem ständischen Rechte der Desiderien, allerdings das verfassungsmäßige und vollkommen genügende Mittel liege, um, in dieser Hinsicht, nach und nach alle Gebrechen und Mängel zu entfernen, und daß man demnach den Ausdruck ihrer loyalen Gesinnungen nur mit Vergnügen habe wahrnehmen können."

Darmstadt den 22. Juni 1820.

Frhr. v. Lehmann, Wernher, Hofmann, Stumpff.

gen, was als getroffen in ihrem Gemälde ſich darſtellt, die ruhigen und wohlmeinenden Staatsbürger Züge erkennen, welche ihnen geſtatten, nicht ganz ohne Befriedigung auf ihre Lage zu blicken. Der Großherzog, unſer innigſt verehrter Fürſt und Herr, hat mir befohlen, Ihnen, meine Herren, in allgemeinen Umriſſen und in den Grundzügen die Lage des Großherzogthums zu ſchildern. Ich folge mit innigſtem Vergnügen dieſem gnädigſten Befehle, der mich berechtigt, an dieſer Stelle zuerſt zu den Ständen des Großherzogthums zu ſprechen und den Gefühlen Worte zu geben, welche belebend die Bruſt eines jeden Heſſen durchſtrömen, wenn nunmehr auch das phyſiſche Auge die innige Vereinigung zu erkennen vermag, durch welche hier Fürſt und Volk für das allgemeine Wohl auf alle Zeiten verbunden ſind. Erwarten Sie aber, meine Herren, kein vollendetes Gemälde, ſondern nur einzelne Züge und Andeutungen. Ich kenne das Maas meiner Kräfte und weiß, daß ich nicht vermag, das erſtere zu liefern. Auch iſt es Maxime unſeres verehrten Fürſten, ſo viel Gutes zu thun, als er vermag, aber nicht davon zu reden oder reden zu laſſen. Dieſe Maxime iſt auch mir Geſetz und ich werde daher öfters da abbrechen müſſen, wo ich recht viel zu unſerer Ehre ſagen könnte. Ich darf indeſſen, wo ich dieſes thue, nicht fürchten, mißverſtanden zu werden, denn ich rede zu Männern, die Alle Theil nehmen an der Ehre der Heſſen und die wohl zu ergänzen wiſſen werden, wo Beſcheidenheit mir Schweigen gebietet. Unſere Verhältniſſe zu andern Staaten werden hauptſächlich durch die Stellung beſtimmt, welche das Großherzogthum, als Theil des deutſchen Bundes, einnimmt. In dieſer Beziehung bietet die Gegenwart die erfreulichſten Hoffnungen dar. Bis zu dieſem Augenblicke waren die weſentlichſten Inſtitutionen, von deren Ausbildung und Eintreten in das praktiſche Leben das Gedeihen des Bundes der deutſchen Staaten abhieng, nur erſt angedeutet.

klärung alle bisherigen Anſtände und Zweifel vollſtändig niedergeſchlagen werde. Darmſtadt den 23ſten Juni 1820.

Freyherr von Lehmann. Wernher. Hofmann.

Von den Unterzeichnern der Vorſtellung vom 18ten Juni hatten die Abgeordneten Reeb von Niederſaulheim, v. Buſeck, Maier von Grünberg, Reuter und Dan. Prinz die Theilnahme an der dem Staatsminiſterium unter dem 19ten d. M. übergebenen Erklärung abgelehnt, und ſo wie die Abgeordneten Joh. Groth, Curt Geiſſel und Joh. Reeb v. Felda, welche derſelben beygetreten waren, die Eingabe vom 21ſten Juni unterzeichnet. Da nun inzwiſchen der Deputirte v. Firnhaber eingetroffen und die Abgeordneten v. Maubuiſſon, Engeroff und Fächer, durch die vorſtehenden Eröffnungen beruhigt, ſich zur Ableiſtung des Eides bereit erklärten, ſo konnte die auf den 27ſten Juni durch ein Großherzogl. Reſcript vom 24ſten d. M. feſtgeſezte, feyerliche Eröffnung der Ständeverſammlung in Gegenwart von 27 Mitgliedern der 2ten Kammer, — alſo der Majorität derſelben — ſtatt finden. Von der erſten Kammer waren gegenwärtig: der Groß- und Erbprinz, der Prinz Emil, die Landgrafen Chriſtian und Ludwig, der Standesherr, Graf von Iſenburg-Büdingen, der Senior der freyhl. Familie von Riedeſel, Freiherr Riedeſel zu Eiſenbach, der geh. Staatsrath v. Wreden, als Stellvertreter des katholiſchen Landesbiſchoffs, der proteſtantiſche Prälat und geiſtl. Geh. Rath Schmidt, der Oberappellationsgerichtsrath Arens, als Stellvertreter des Kanzlers der Landes-Univerſität und die drey vom Großherzoge zu lebenslänglichen Mitgliedern der erſten Kammer ernannten Freyherrn von Wieſenhütten, Freyherrn du Bos du Thil und Baron Mappes.

Der Großherzog eröffnete die Ständeverſammlung in eigner Perſon und hielt vom Throne folgende Rede:

„Meine Herren Stände! Ich heiße Sie alle herzlich willkommen, und danke der göttlichen Vorſehung, daß ſie

mir vergönnt hat, nach einer dreyßigjährigen nicht von Stürmen freyen Regierung, endlich die Angelegenheiten des Großherzogthums zu ordnen und mit diesem Bewußtseyn, als Vater unter meinen geliebten Kindern, zu erscheinen. Ich habe Ihnen Allen, durch den von vielen mißverstandenen Sinn des Edikts über die landständische Verfassung, verheißen, daß ich an der Rechtsverfassung eines jeden Landestheils, sowol in Bezug auf die Grundlagen derselben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theuern Institutionen nichts ändern werde, als wenn uns gemeinschaftliche Ueberzeugung eine Aenderung als das Bessere erkennen läßt. Die Bewohner meiner Provinz Rheinhessen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bey der Besitznahme verkündigen ließ, und werden finden, daß ich sie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgesezt habe. Die Propositionen, welche ich Ihnen machen lasse, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen. Ihre gegründeten Wünsche und Vorschläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen ist. Ich habe meinen Behörden befohlen, daß sie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegenkommen sollen. Thun Sie das Gleiche! dann werden wir alle glücklich und vielen ein Muster seyn. Ich fordere Sie nun auf, mir die Hand darauf zu geben, daß Sie geloben, was die landständische Verfassung gebietet, deren Verheißungen ich stets treu erfüllen werde."

Nach dieser Aufforderung leisteten zuerst die anwesenden Mitglieder der ersten und hierauf die der zweyten Kammer (27) folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam den Gesetzen, genaue Beobachtung der Verfassung, welches sich nur nach der, von den Deputirten gemachten Erklärung und der darauf erfolgten ministeriellen Aeußerung, welche auch zugleich der Wille Sr. Königl. Hoheit ist, und in keinem andern Sinne versteht."

Nach der Eidesleistung fuhr der Großherzog fort: „Ich habe meinem Minister befohlen, Ihnen morgen die Lage des Großherzogthums zu schildern. Entsprechen Sie meinen Erwartungen! auf mich können Sie stets rechnen."

Diesem Befehle gemäß, hielt der Staatsminister von Grolman, in der folgenden Tages statt habenden Sitzung der vereinigten Kammern der Ständeversammlung, folgenden Vortrag:

Hochverehrteste Versammlung der Stände des Großherzogthums Hessen! Es ist eine alte achtbare Sitte, daß die Regierungen den versammelten Ständen, vor dem Anfange der mit denselben zu pflegenden Berathungen, ein Gemälde der gegenwärtigen Lage des Landes und seiner Verhältnisse vorlegen lassen. Diese Sitte ruhet auf guten Gründen, denn die Stände sind nicht berufen, um Ideale für mögliche Staaten ins Daseyn rufen zu helfen, sondern um rathend und wohlwollend die Regierung zu unterstützen, damit dasjenige, was an dem gegenwärtigen Zustande einer Verbesserung wirklich bedarf, erkannt, und so, mit Mäßigung und Umsicht wahrhaft gebessert und eine glücklichere Zukunft hervorgerufen werde. In der Gegenwart allein können die Gründe liegen, welche uns wahre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit unserer Lage zu gewähren vermögen. Wer sie zu erkennen verschmäht ist der Gefahr ausgesezt, sich und Andere mit Träumen einer erhizten Phantasie zu martern und nach Phantomen zu streben, deren Realisirung kein Bedürfniß entspricht. Darum ist es Pflicht der Regierung, damit das Werk zu beginnen, daß sie, wie in einem Spiegel, vor allen Dingen klar die Gegenwart erkennbar mache. Bey dem besten Willen kann sie dabey irren; dann wird es nicht an solchen fehlen, welche das minder wahr und richtig Gesagte berichtigen und sie wird sich freuen, die Wahrheit zu erkennen und der erkannten Wahrheit zu huldigen. Wohl ihr aber, wenn in demjeni-

gen, was als getroffen in ihrem Gemälde ſich darſtellt, die ruhigen und wohlmeinenden Staatsbürger Züge erkennen, welche ihnen geſtatten, nicht ganz ohne Befriedigung auf ihre Lage zu blicken. Der Großherzog, unſer innigſt verehrter Fürſt und Herr, hat mir befohlen, Ihnen, meine Herren, in allgemeinen Umriſſen und in den Grundzügen die Lage des Großherzogthums zu ſchildern. Ich folge mit innigſtem Vergnügen dieſem gnädigſten Befehle, der mich berechtigt, an dieſer Stelle zuerſt zu den Ständen des Großherzogthums zu ſprechen und den Gefühlen Worte zu geben, welche belebend die Bruſt eines jeden Heſſen durchſtrömen, wenn nunmehr auch das phyſiſche Auge die innige Vereinigung zu erkennen vermag, durch welche hier Fürſt und Volk für das allgemeine Wohl auf alle Zeiten verbunden ſind. Erwarten Sie aber, meine Herren, kein vollendetes Gemälde, ſondern nur einzelne Züge und Andeutungen. Ich kenne das Maas meiner Kräfte und weiß, daß ich nicht vermag, das erſtere zu liefern. Auch iſt es Maxime unſeres verehrten Fürſten, ſo viel Gutes zu thun, als er vermag, aber nicht davon zu reden oder reden zu laſſen. Dieſe Maxime iſt auch mir Geſetz und ich werde daher öfters da abbrechen müſſen, wo ich recht viel zu unſerer Ehre ſagen könnte. Ich darf indeſſen, wo ich dieſes thue, nicht fürchten, mißverſtanden zu werden, denn ich rede zu Männern, die Alle Theil nehmen an der Ehre der Heſſen und die wohl zu ergänzen wiſſen werden, wo Beſcheidenheit mir Schweigen gebietet. Unſere Verhältniſſe zu andern Staaten werden hauptſächlich durch die Stellung beſtimmt, welche das Großherzogthum, als Theil des deutſchen Bundes, einnimmt. In dieſer Beziehung bietet die Gegenwart die erfreulichſten Hoffnungen dar. Bis zu dieſem Augenblicke waren die weſentlichſten Inſtitutionen, von deren Ausbildung und Eintreten in das praktiſche Leben das Gedeihen des Bundes der deutſchen Staaten abhieng, nur erſt angedeutet.

freylich nicht unerwartet ſeyn. Nur dieſer Ausbildung ſagten dieſe Zeiten zu. Sie wurde außerdem durch den Nationalcharakter gefördert, denn überall glänzt in der Geſchichte der Kriege der Name der Heſſen. Aber dankbare Anerkennung erfordert es, was des Vaterlandes tapfere Söhne in dieſen Zeiten, durch die unglaublichſten Anſtrengungen, geleiſtet haben, und nie wird der Heſſe anders, als mit Stolz, auf diejenigen blicken, die die Ehre ſeines Namens ſo fleckenlos zu behaupten gewußt haben. Ein mildes Konſkriptionsgeſetz beſtimmte bisher, wem die Ehre zu Theil werden ſollte, zu den Waffen gerufen zu werden. Es war dabey Zweck des Geſetzgebers, die Bedürfniſſe der einzelnen Stände und der Familien zu berückſichtigen, und man darf ſagen, daß, wenn eine Geſetzgebung bey einem Rufe, der gleichermaßen an Alle ergeht, die individuellen Verhältniſſe berückſichtigen darf, in dieſer Hinſicht durch das bisherige Geſetz jeder billigen Forderung vollkommen Genüge geleiſtet worden ſey. Es iſt indeſſen ziemlich allgemein die Stimme laut geworden, daß der Ruf zu den Waffen von allen den menſchlichen Willkürlichkeiten befreyt werden möge, welche bey Berückſichtigung individueller Verhältniſſe und darauf gegründeten Ausnahmen nicht zu vermeiden ſind. Der Großherzog hat dieſe Stimme vernommen und gegründet gefunden und er wird daher Ihnen, meine Herren, ein Geſetz vorlegen laſſen, welches die Konſkription auf die Grundſätze der Gleichheit, mit Unterwerfung unter das Loos, und auf die allgemein anerkannte Befugniß zur Einſtellung gleich Fähiger gründet. Weniger wie dem, was gerade durch den Krieg ſeine Ausbildungen erhält, ſagen Zeiten, wie die bisher verlebten, der Ausbildung des innern phyſiſchen und intellektuellen Wohlſtandes zu. Wenn auch nicht zu läugnen iſt, daß der Krieg manche Quelle des Erwerbs öffnet und manche ſchlummernde Kraft weckt, ſo ſind doch, der Regel nach, ſeine zerſtörenden Einwirkungen vorherrſchend. Nur

in

in dem Frieden gedeihen wahrhaft die Künste des Friedens, und nur schwer vermag eine Regierung, in den Zeiten außerordentlicher, nach außen gerichteten Anstrengungen, dem Innern die volle Aufmerksamkeit und die kräftige Unterstützung zu gewähren, welche das Emporbringen des Nationalwohlstandes erfodert. Schmerzlich, sehr schmerzlich empfindet ohne Zweifel auch das Großherzogthum die Wunden, welche ihm die Kriegsjahre schlugen. Noch lange Zeit wird dazu gehören, bis sie alle vernarben und die drückenden Lasten nach und nach erleichtet werden, welche noch davon für Einzelne und für Gemeinheiten übrig geblieben sind. Indessen zeigt doch auch in dieser Hinsicht eine nähere Betrachtung uns Lichtpunkte, und der Unparteyische wird dem fortgesezt redlichen Bestreben der Regierung, auch hier nach Kräften zu fördern, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Im Allgemeinen haben sich die menschlichen Wohnungen vermehrt, und man kann wohl, wenn man an so manchen Orten neue Gebäude entstehen sieht, des Gedankens sich nicht erwehren, daß der Wohlstand der Individuen nicht überall gelitten haben könne. Eine neue Stadt, welche mitten unter den Drangsalen des Krieges in der hiesigen Residenz sich ausgebildet hat, wird ewig, als ein glorreiches Monument für die Regierung unseres geliebtesten Fürsten, da stehen. Die Agrikultur hat im Allgemeinen Fortschritte gemacht, welche segensvoller auf das Ganze zurückwirken würden, wenn nicht in dem gegenwärtigen Momente die Stockungen des Handels nachtheilig auf den Verkehr der Landesprodukte zurückwirkten. Auch von der Viehzucht, dieser mit der Agrikultur so innig verbundenen Quelle des National-Wohlstandes, können wir wenigstens das sagen, daß sie nicht gesunken sey. Die tabellarischen Uebersichten, welche wir über den Viehstand von jedem der vorhergehenden Jahre besitzen, zeigen dieses zur Evidenz. Man wird aber immer bekennen müssen, daß in dieser Hinsicht noch ein weit

höherer Grad von Vervollkommnung möglich und wünschenswerth sey. Die Regierung wird gerne von ihrer Seite dazu beytragen, was sie vermag, und sie wird Ihnen, um ihren ernstlichen Willen zu bewähren, in Ansehung der Viehsteuer Vorschläge machen, welche hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen werden. Daß überhaupt die Regierung, auch in den schwierigsten Zeiten, nichts unterlassen habe, um ihren guten Willen zu bethätigen, zur möglichsten Beseitigung aller Hindernisse gegen die volle Einträglichkeit der achtbaren Beschäftigungen des Landmannes alles mögliche beyzutragen, dafür sprechen redende Beweise. Es sey mir erlaubt, nur Einiges anzuführen. Die außerordentlichen, ohnehin erdrückenden, Anstrengungen der vorausgegangenen Jahre würden unbestreitbar den gänzlichen Ruin der früherhin allein steuerbaren Masse haben herbeyführen müssen, wenn das alte Steuersystem beybehalten worden wäre. Die Regierung hat daher den Grundsatz einer allgemeinen, möglichst gleichen Besteuerung des Grundeigenthums ins Leben gerufen. Bey der Ausführung, haben Prägravationen freylich nicht ganz vermieden werden können. Mehrere dergleichen haben wirklich statt gefunden. Indessen gibt das Gesetz die Mittel an, wie möglichst die Ungleichheiten ausgeglichen werden können, und daß die Regierung auch da, wo, bey anerkannter Prägravation, die gesetzlichen Hülfsmittel nur eine zu langsame Hülfe verheißen, der Gerechtigkeit und Billigkeit zu huldigen wisse, haben noch neuerdings die prägravirten althessischen Gemeinden der Provinz Oberhessen erfahren. Mancherley Beschränkungen der persönlichen Freyheit der Güter sind in den diesseitigen Provinzen, als Erbtheil von den Vätern, ererbt worden. Die Regierung hat in dieser Hinsicht gethan, was sie, ohne gewaltsame Zerstörung eines vorgefundenen Rechtszustandes, zu thun vermochte. Dafür zeugen die Verordnungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft und

der Staatsfrohnden. Die wohlthätige Verordnung über die Verwandelung der herrschaftlichen Zehnden, deren heilsamer Einfluß auf die Lage der Zehndpflichtigen noch nicht überall so gewürdigt wird, wie sich gebührte, ist Zeuge für ein achtbares Streben der Regierung, in dem erkannten Guten ohne Eigennutz, mit belehrendem Beyspiele, vorzugehen. Ein neues Gesetz, welches die Befreyung der Güter von den Gülten, die an die Herrschaft oder öffentliche Institute zu leisten sind, erleichtert, wird Ihrer Begutachtung vorgelegt werden. Durch die Sorge für die Anlage von Obstalleen an Chausseen und sonstigen Wegen, durch möglichste Unterstützung der Theilung und Kultivirung von gemeinheitlichen Weiden und durch kräftige Förderung der Marktheilungen, strebt die Regierung, ihr lebhaftes Interesse für die Herbeyführung einflußreicher Kulturverbesserungen zu bewähren. Schon ist der größte Theil der Marken getheilt, und die übrigen sind in der Theilung begriffen. Durch die Theilung der Röder, Bieber und Dieburger Marken sind ungefähr 40,000 Morgen Landes, die wenigen oder gar keinen Nutzen gewährten, in Kultur gekommen. Für diesen Zweck haben auch die interessanten Flußbauten bey Lampertheim gewirkt. Dieser Ort war nicht mehr im Stande, einen seinem Ackerbau entsprechenden Viehstand zu halten, weil ihm Wiesen gebrachen und seine Sandfelder einen anhaltenden, ausgedehnten Kleebau nicht zu ertragen vermochten. So fing der alte Wohlstand zu sinken an, und nach dem Jahr 1817 würde sich der Ort nicht wieder haben erholen können, wenn nicht zweckmäßige Flußbauten die Rheinauen und mehrere vom Rhein verlassene oder ruinirte Distrikte gegen fernere Verwüstung gesichert hätten. Hierdurch sind 2723 Morgen des trefflichsten Landes gewonnen worden. Die nahe gelegenen Orte erhielten dadurch die schönsten Wiesen und Weiden und, durch die zur Sicherung des Ufers und zur Bewirkung der noch erforderlichen Ver-

landung mehrerer Stellen angelegten Pflanzungen, Brennmaterial. Der dürftigsten Klasse der Unterthanen ist dabey in einer theuern Zeit Verdienst und daneben der Staatskasse sichere Aussicht auf eine dereinstige Rente von 28,000 fl. gewährt worden. Die Gewerbe und der Handel sind natürlicher Weise auch bey uns nicht von dem Drucke der Zeiten und Verhältnisse befreyt, über welche in allen Theilen Deutschlands Klage erhoben wird. Diese Klagen in Bezug auf das Großherzogthum ganz zu heben, steht nicht in der Macht der Regierung. Was die Regierung in dieser Hinsicht vermag, das thut sie redlich. Ihnen allen, meine Herren, ist bekannt, in welchem Sinne sie bey dem Bundestage zu wirken gesucht hat. Hoffentlich wird der eingeleitete Kongreß der Abgeordneten mehrerer benachbarten Staaten, welcher in Kurzem in Darmstadt zusammentreten wird, segensreiche Folgen äußern. Es wird der Regierung sehr angenehm seyn, die Gegenwart mehrerer, des Handels und seiner Bedingungen wohl kundigen Mitglieder der Stände benutzen zu können, um bey diesem Zusammentritte dasjenige nach Möglichkeit zu wahren, was die wohlverstandenen Interessen des Handels reklamiren. Mit voller Beruhigung darf übrigens die Regierung gewiß von sich sagen: daß sie nichts vernachlässigt hat, um den Flor der Gewerbe und des Handels in so weit zu begünstigen, als es in ihren Kräften gelegen hat. Die Handelsfreyheit findet in keinem Staate weniger Hindernisse, als in dem unserigen, und selbst zur Retorsion der beschränkenden Maßregeln anderer Staaten hat sich die Regierung noch nicht bestimmen können, weil es ihr zweifelhaft schien, ob daraus dem Handel reelle Vortheile entspringen würden. Was der Zunftzwang Lähmendes mit sich führt, das hat die Regierung schon vor längerer Zeit in Ansehung der Bauhandwerke zu entfernen gesucht. Der gegenwärtigen Ständeversammlung wird ein Gesetz vorgelegt werden, wel-

chen die Wohlthaten dieſer durch die Erfahrung bewährten Verfügung auch auf die übrigen Gewerbe ausdehnen wird. In dem Beſtreben, die Hinderniſſe zu entfernen, welche ſich einem freyen Verkehr entgegenſtellen können, und in möglichſter Thätigkeit, um der Induſtrie und dem Nationalwohlſtande neue Quellen zu eröffnen, iſt die Regierung nicht ermüdet. Durch die unter der Regierung unſeres verehrungswürdigen Großherzogs erbaueten Chauſſeen, welche bermalen in der Provinz Starkenburg 48¾ Stunden und in der Provinz Oberheſſen 46¾ Stunden Länge haben, ſind dem Handel 6 Hauptſtraßen eröffnet, und der Rhein, Main und Neckar auch zu Lande in Verbindung geſetzt worden. Bey dieſer Gelegenheit wird es mir erlaubt ſeyn, anzuführen, daß in den unglücklichen Jahren von 1816 und 1817 auf den Chauſſeebau im Odenwalde und zwiſchen Offenbach und Steinheim 198,000 fl. verwendet worden ſind. Dieſer Aufwand hat in den Hungerjahren Tauſenden der ärmſten Unterthanen das Leben erhalten, die des Himmels Segen auf den vorſorgenden Landesvater herabflehen. Schon iſt durch Chauſſeebau in Oberheſſen für die Verbindung des Hinterlandes mit dem Hauptlande geſorgt, und, ſobald es die Umſtände erlauben, werden ähnliche Kommunikationsſtraßen auch den bisher ſchwer zu paſſirenden Vogelsberg durchkreuzen. Für die Verbeſſerung der Vizinalwege ſind die ernſtlichſten Maßregeln ergriffen. Was deßfalls in der Provinz Oberheſſen eingeleitet iſt, deſſen kann die Regierung nur mit gerechtem Lobe der Behörden und der Unterthanen erwähnen, und ſie kann nicht bezweifeln, daß auch in den andern Provinzen ein gleich guter Wille ihren Abſichten entgegen kommen werde. Die ſchöne, gemeinſchaftlich mit Kurheſſen erbauete, Schiffbrücke bey Offenbach erleichtert nicht nur die Kommunikation zwiſchen den Unterthanen der angränzenden Provinzen, ſondern verſpricht auch dem Handel

in anderer Beziehung Vortheil, wenigstens gewiß negativen. Mit glücklichem Erfolge sind die Versuche gekrönt worden, welche man auf die Entdeckung von Braunkohlenlagern gerichtet hat. Es sind darauf seit 1819 mehr als 70,000 fl. aufgewendet worden; der Erfolg hat aber auch der Erwartung entsprochen. Im wirklichen Abbau stehen dermalen: 1) Das Braunkohlenlager bey Dorheim, dessen Mächtigkeit man jetzt schon auf wenigstens 20 Millionen Zentner anschlagen kann. Zehn Millionen Zentner sind bereits in das Ausland dergestalt verkauft, daß jährlich 150,000 Zentner abgenommen werden. 40 bis 50,000 Zentner werden an inländische Fabrikanten und Privaten abgesezt. Daß dadurch jährlich 40,000 fl. fremdes Geld in dem Lande in Umlauf kommt, daß die ärmste Klasse der Unterthanen, Taglöhner und Bergleute, jährlich an 36,000 fl. verdienen, daß eine nicht minder beträchtliche Summe, durch Abfuhr der Kohlen, an Fuhrlohn verdient wird, daß die Cirkulation des Geldes dadurch bedeutend vermehrt, daß einer holzarmen Gegend eine ansehnliche Quantität Holzes, nicht ohne bedeutenden Vortheil der Konsumenten, erspart, und endlich noch der Staatskasse eine Rente von 10,000 fl. erzungen wird — dieß sind die in die Augen fallenden Vortheile dieser Unternehmung. 2) Das Braunkohlenlager bey Salzhausen. Es übertrifft an Mächtigkeit und Güte das Lager bey Dorheim bey weitem, und verspricht daher wenigstens dieselben Vortheile, obgleich es sie noch zur Zeit in weit geringerem Maaße gewährt. Endlich 3) haben die Untersuchungen bey Zell, Niedereschbach, Eberstadt und Höchst die Ueberzeugung verschafft, daß dort noch bedeutende Kohlenschätze liegen, die für kommende Zeiten aufbewahrt werden. Bey dieser Gelegenheit darf ich erwähnen, daß man in der hiesigen Provinz, in der Gegend von Seligenstadt, Froschhausen, Goldbelau und Griesheim, bereits über 600 Morgen von bauwürdigem, zwischen 6 und 20 Fuß

mächtigem Torflager aufgedeckt hat, welche von Privaten bearbeitet werden und armen Unterthanen Gewinn und Verdienst abwerfen. Auch die Entdeckung des unerschöpflichen Steinsalzlagers bey Wimpfen fordert hier eine Erwähnung. Sie hat den Nationalreichthum vermehrt, und verspricht nach 2 Jahren, durch den Zehnden, auch der Staatskasse einen Vortheil, welcher dem Ganzen zum Besten gereichen wird. In Hinsicht auf die intellektuelle Kultur ist die Regierung dieses Staats ihrem Charakter stets treu geblieben. Sie hat möglichst die vernünftige Freyheit in jeder Beziehung geschützt, nirgends Hinderniſſe geschaffen und positiv nach Kräften Alles unterstützt, was förderlich wirken konnte. Sie wissen Alle, meine Herren, mit welcher Liberalität Allen die Schätze geöffnet sind, welche wir dem lebendigen Sinne unseres allverehrten Großherzogs für Kunst und Wissenschaft verdanken. Wahrlich wenn er kein anderes Verdienst hätte, als diese Schätze gesammelt und dem Interesse Aller gewidmet zu haben, so würde ihm das dankbare und segnende Anerkenntniß der Nachwelt nicht fehlen. Die Landes-Universität, dieses Kleinod des Staates, ist, auch bey beschränkten Mitteln, nie in ihren rühmlichen Bestrebungen ermüdet, für die Erweiterung des Reiches der Wissenschaften zu wirken, und nur mit Dank kann das Vaterland auf die achtbaren Männer hinblicken, welche, durch Lehre und Schrift, für die Verherrlichung des hessischen Namens, auch in den Annalen der Gelehrsamkeit, wirken. Noch hat leider die Regierung nicht allen Bedürfnissen dieser Nationalanstalt abhelfen können; doch wird, was sie that, nie aufhören, in dankbarem Andenken derjenigen zu ruhen, welche auf die Annalen der Ludoviciana nicht mit Gleichgültigkeit hinblicken. Bedeutende Vermehrung der Fonds, Schaffung des philologischen Instituts, Vermehrung der Stipendien über $\frac{1}{4}$, Ankauf der trefflichen Lobsteinischen Sammlung für die Entbindungskunst und Bandagenlehre, des herrlichen

Schaubischen Mineralienkabinetts und eines bedeutenden physikalischen Apparats, Schaffung des forstbotanischen Gartens, des musterhaften Accouchirhauses, der kameralistischen Bibliothek, Verbesserung des anatomischen Theaters und Unterstützung des in jeder Hinsicht segensreichen Balserschen Klinikums, — dieß sind die hauptsächlichsten Wohlthaten, welche die Universität der Regierung des gegenwärtigen Großherzogs verdankt. Mit dankbarer Rückerinnerung hängt mein Herz an diesem Institute, dem ich meine Bildung verdanke, und dem ich einst meine schönsten Kräfte zu widmen das Glück hatte. Darum Verzeihung, meine Herren, wenn ich vielleicht zu lange Ihren Blick auf es zu fesseln suchte! Den Interessen der Kirchen wird die Regierung fortan die größte Aufmerksamkeit widmen. Die der katholischen Kirche stehen, durch die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle in Rom, auf dem Punkte, in ihrer Grundlage befestigt zu werden. Für die Schulen ist in allen Landestheilen, durch sorgfältige Besserung der Gymnasien, dann aber, durch die Errichtung der Normalschule in Bensheim für den katholischen und durch die Errichtung des Schullehrerseminars in Friedberg für den protestantischen Landestheil, gewirkt worden. Aus dem fortdauernden Gedeihen dieser Institute lassen sich die segensreichsten Früchte erwarten, zumal wenn es der Regierung gelingt, ihr Bestreben, die Schulstellen zu verbessern, zu dem erwünschten Ziele zu führen, in welcher Beziehung sie auf Ihre dereinstige Mitwirkung rechnet. Auch in denjenigen Anstalten, welche bestimmt sind, das physische Wohl der Menschen, den Wohlstand und diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche ihre Kräfte dem Dienste des Ganzen widmen, gegen die Schläge des Zufalls zu sichern, ist der Zustand der Dinge in dem Großherzogthume so, daß er wol die Vergleichung mit demjenigen, was anderwärts geschehen ist, aushalten kann. Ueberall ist dafür gesorgt, daß den Menschen die ärztliche Hülfe

nicht fehle, und die bevorſtehende Organiſation der Phyſikate wird jedem Gebrechen abzuhelfen ſuchen, welches in dieſer Hinſicht noch vorhanden ſeyn könnte. Ueberall iſt dafür Sorge getragen, daß geprüfte Hebammen den Kreiſſenden Hülfe gewähren können. Die Impfanſtalt ſichert die Verbannung einer Seuche, der einſt ſo viele Opfer fallen mußten. Die Brandverſicherungsanſtalt iſt durch die Verordnung vom 18. Nov. 1816 in ihrem Umfange erweitert und bedeutend verbeſſert, ihre Wohlthaten ſind durch dieſe Verordnung auch auf Rheinheſſen ausgedehnt worden. Eine einſichtsvolle und zweckmäßige Leitung der Waſſerbauten verſpricht überall den möglichſten Schutz gegen die Gefahren, welche ſonſt da unvermeidlich ſind, wo Flüſſe die Fluren durchſtrömen, und nöthigt das mächtige Element, nur ſeine ſegenreichen Einwirkungen zurückzulaſſen. Mit Beruhigung darf in dieſem Lande der Staatsdiener auf ſeine Lage blicken. Die Dienſtpragmatik ſichert den Nahrungsſtand desjenigen, der ſeine Kräfte dem Dienſte Aller widmet, und Wittwenkaſſen, zum großen Theile durch die Liberalität des Großherzogs dotirt, erlauben ihm, auch ſelbſt bey dem Gedanken an das Verhängniß Aller, auf Weib und Kinder zu blicken, ohne der Verzweiflung unterliegen zu müſſen. In Anſehung der Geiſtlichkeit bedarf das Inſtitut der Wittwenkaſſen noch einiger Vervollkommnung und Ausdehnung, welche für die Provinz Starkenburg ſchon im Jahre 1818 erfolgte und dermalen für die Provinz Oberheſſen im Werke iſt. Auch auf die Schullehrer hat ſich in dieſer Hinſicht die Vorſicht unſeres verehrteſten Großherzogs ausgedehnt. Die am 18. Dez. 1819 errichtete Schullehrer-Wittwenkaſſe ſichert jeder Wittwe aus dieſem Stande einen Gehalt von 50 Rthlr. in der erſten und von 50 fl. in der zweyten Klaſſe, bis die eingeleitete Vermehrung der Einkünfte des Inſtituts eine Erhöhung des Gehalts erlauben wird. In der Adminiſtration iſt unbeſtreitbar noch Vieles zu beſſern und zu vereinfachen. Die eigenthüm-

liche Art, wie, durch die Abwechselung der Schicksale, dieser Staat zu seiner gegenwärtigen Gestaltung ausgebildet wurde, erschwerte die Gewinnung einer klaren Uebersicht, welche die Grundbedingung eines jeden reellen Bessern ist und seyn muß. Der Großherzog aber darf nur die Wahrheit ungetrübt erkennen, um ihr vorurtheilsfrey zu huldigen. Schon sind daher in der finanziellen Administration, auf seinen Befehl, die bedeutendsten Schritte zur Vereinfachung und Verbesserung geschehen. Für die gesammte übrige Administration ist dasselbe Loos vorbereitet, und die nächste Ständeversammlung darf mit Sicherheit den erfreulichsten Resultaten dieser Einleitungen entgegensehen. Zu diesen Besserungen gehört auch die beschlossene Scheidung der Justiz von der Administration in den untern Instanzen. Ihre Realisirung wird allgemein herbeygewünscht, und sie wird nun baldigst erfolgen. Daß es nicht schon geschah, ist nur Folge der heiligen Achtung der Regierung vor bestehenden Rechten und der Rücksicht, welche sie bey ihren Unternehmungen so gerne nimmt, um möglichst wenig die lokalen Interessen zu stören. Die Schöpfung einer Appellations-Instanz in Administrativ-Sachen hat der Rheinprovinz die Achtung der Regierung vor denjenigen überrheinischen Institutionen bewährt, welche der Erhaltung würdig erscheinen. Ein neues Gesetz, welches die Kollisionen zwischen der Administration und der Justiz möglichst zu entfernen bestimmt ist, wird Ihnen, meine Herren, wahrscheinlich noch in der diesjährigen Sitzung vorgelegt werden können. Daß die Regierung übrigens nie von dem sie charakterisirenden Geiste der Milde gewichen ist, darüber kann nur Eine Stimme seyn. Jeder weiß, daß eine vernünftige Freyheit nirgends eine sichere Stätte hat, als in diesem Lande. Selbst die Verkennung und der Undank haben nie vermocht, den Großherzog in der Befolgung seiner menschenfreundlichen Maximen wankend zu machen. Die Justiz hat sich in dem Großherzogthume einer thätigen und

rastlosen Aufsicht zu erfreuen, denn die Regierung weiß sehr wohl, daß eine gute, unparteyische und prompte Rechtsertheilung zu denjenigen Hütern gehöre, deren Gewährung die Regierten von ihr vor allen Dingen und mit dem vollesten Rechte fordern. Mehrere an einzelne Orte abgesendete Visitations-Kommissionen haben überall den regen Willen der Regierung, die bestehenden Gebrechen kennen zu lernen und ihnen abzuhelfen, dokumentirt, und die für die diesseitigen Provinzen angeordnete ständige Aemter-Visitation gibt Allen die Garantie, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit in unterster Instanz durch Einzelne alle die Vortheile gewähren werde, welche mit dieser Einrichtung verknüpft seyn können, ohne von den Nachtheilen begleitet zu seyn, gegen welche sonst nur die kollegialische Einrichtung Sicherheit verspricht. Mit allgemeiner Freude und Dank ist auch überall diese Einrichtung aufgenommen worden. Einen Einfluß der Regierung auf das Materielle der Justizverwaltung kennt man dagegen in dem Großherzogthume nicht. In dieser Hinsicht ist die Unabhängigkeit der Justiz, als eine heilige unverletzliche Bestimmung der Grundverfassung deutscher Lande, vielleicht nirgends gewissenhafter respektirt worden, als hier, und man darf mit Wahrheit sagen, daß, selbst in Rechtsstreiten mit dem Fiskus, hier Niemand vor dem Gedanken erbeben kann, daß sein wohlbegründetes Recht nicht gegen die fiskalischen Interessen diejenige Anerkennung finden werde, welche ihm gebührt. Durch die Errichtung eines Kassationshofes für Rheinhessen, ist für diese Provinz das Gebäude der judiziellen Hierarchie so vollendet worden, wie es die jenseitigen Institutionen fordern. Allerdings ist, es übrigens ein Gebrechen, daß Provinzen von solchem Umfange sich durch eine, bis in die Grundlagen hinaufreichende, Verschiedenheit der Rechtsverfassung und der gerichtlichen Organisation getrennt finden, und es gehört unbestreitbar zu den gerechten Wünschen für das Wohl des Gan-

zen, daß nach und nach eine Vereinigung und Verschmelzung des Verschiedenartigen herbeygeführt, und das Gute, dessen man auf beyden Ufern des Rheins sich zu rühmen vermag, auch beyden Ufern wirklich gemeinschaftlich mitgetheilt werden könne. Die Regierung hat dieses schon lange lebhaft gefühlt und, wie Ihnen bekannt ist, bedeutende Vorbereitungen für die Realisirung dieses Wunsches gemacht. Indessen ist die Aufgabe schwer. Der Männer, welche, mit der Anlage zur Legislation, eine gleich gründliche Kenntniß des diesseitigen und jenseitigen Zustandes verbinden, gibt es nur wenige, und die wichtigsten Interessen des Momentes gebieten öfters, die Thätigkeit derselben für das momentan Dringendere in Anspruch zu nehmen. Die Regierung wird diesen wichtigen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren. Sie glaubt aber, daß es bey weitem besser sey, vor der Hand noch die bestehende Verschiedenheit in der Rechtsverfassung fortdauern zu lassen, als leichtsinnig und ohne allseitige Ueberlegung an Gebäuden zu rütteln, welche den Staatsbürgern durch Gewohnheit theuer geworden sind, und welche, ohne wohlgeprüfte Aenderungen, öfters nicht in eine andere Lokalität übertragen werden können, ohne die wichtigsten Interessen der Menschen gewaltsam zu erschüttern. Was ihr in dieser Hinsicht einer alsbaldigen Hülfe würdig erschien, das wird sie Ihnen, meine Herren, noch auf diesem Landtage mittheilen. Dahin schienen ihr die Sicherung der Auswanderungs-Befugniß der Menschen, die Sicherstellung des Eigenthums in Fällen, wo das öffentliche Wohl Opfer fordert, und die Bestimmung der Formen bey Veräußerungen der Domanialgüter vorzüglich zu gehören, und der Großherzog hat daher befohlen, daß Ihnen über diese Gegenstände die geeigneten Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden sollen. Bey dem unglaublichen Andrange von Geschäften, mit welchem die höchste Staatsbehörde zu kämpfen hat, konnte in dem Augenblicke ein Mehreres nicht geleistet werden. Es

wird aber gewiß auch ferner mit Anstrengung weiter gearbeitet werden, und die Regierung wird das allgemeine Wohl nie aus dem Gesichtspunkte verlieren. Vorzüglich wird sie sich angelegen seyn lassen, der Revision und bessern Ordnung der Kommunal-Verfassungen ihre Sorgfalt zu widmen. Dafür ist schon Manches vorgearbeitet, und sie hat noch die Hoffnung nicht ganz aufgegeben, vielleicht selbst auf diesem Landtage, einige der wichtigsten Resultate ihrer, diesem Gegenstande geschenkten, Bemühungen vorlegen zu können. Mit Beruhigung kann sie übrigens nunmehr ihre schwere Pflicht üben, da sie dabey auf Ihre thätige Mitwirkung, meine Herren, zählen und bey ihren Schritten von dem Bewusstseyn begleitet seyn kann, daß sie, mit Ihnen zu demselben Ziele — dem allgemeinen Wohle — hinarbeitend, unmöglich des heilsamen Resultats entbehren könne, von der immer wachsenden Zufriedenheit und von dem Beyfalle aller redlich Denkenden begleitet zu werden. Dieses Resultates bedarf es wahrhaft nach einer so langen Zeit, welche in dem Gewirre steter Kriege und bürgerlicher Unordnungen vollbracht wurde. Auch diese Zeit, wer möchte es läugnen, hat ihr Großes und Erhebendes, aber sie mußte, ihrem Charakter gemäß, nothwendig eine doppelte Erscheinung in den Gemüthern der Menschen zurücklassen. Auf der einen Seite eine Gewöhnung an das Außerordentliche, an die großen Effekte, an das Gigantesk in allen Verhältnissen des Lebens, an ein Nichtachten des stillen, dem Spekulationsgeiste nicht zusagenden, Friedens und der ruhigen Ausbildung der bürgerlichen Institutionen von dem Standpunkte des Bestehenden aus. Auf der andern Seite, einen unbesiegbaren Drang, den zerstörenden Wirkungen jener Gewöhnung zu begegnen und mit dazu beyzutragen, um die Verhältnisse zu ordnen und der kommenden Zeit einen bessern Zustand der Dinge zu überliefern. Auf beyden Seiten, eine große Agitation der Gemüther, wohl geeignet feindselige Parthieen gegen einander

Büdingen, Geh. Staatsrath v. Wreden, Geh. R. Schmidt, D. A. G. R. Arens, Baron v. Mappes.

Die den 1. Julius, unter dem Vorsitze des Pr. Eigenbrodt, Statt gefundene erste Sitzung der zweyten Kammer eröffnete dieser mit folgender Rede:

„In dieser ernstlichen feyerlichen Stunde, welche uns hier zum erstenmal in einer förmlichen Sitzung vereinigt, fühle ich mich so lebhaft, als es je geschehen kann, durchdrungen von dem Gefühle der Pflichten, deren Erfüllung nunmehr mir obliegt. Diese Pflichten sind wichtig an sich; ihre Erfüllung ist schwierig wegen der Verhältnisse, unter welchen sie beginnen soll. Was kann wichtiger seyn, als die Pflicht, den Berathungen einer ehrwürdigen Versammlung vorzustehen, deren Mitglieder durch das ehrenvolle Zutrauen der Mitbürger berufen sind, das gemeinsame Wohl des Vaterlandes in seinen wesentlichsten Beziehungen zu vertreten? Aber die Formen, in welchen diese Berathung, in welchen die Wirksamkeit der Kammer sich zu bewegen hat, sind für einen großen Theil ihrer Mitglieder neu, diese Formen sind über das noch nicht vollständig ausgebildet. Es werden anfänglich viele Fälle vorkommen, wo der Mangel an völlig erschöpfenden Vorschriften über den Geschäftsgang nur durch ein gemeinsames wechselseitiges Vertrauen glücklich ersezt werden kann. Ihnen, meine Herren Kollegen, bringt mein Herz dieses Vertrauen in einem unbegränzten Umfange entgegen. Es wird mein redliches Bestreben seyn, mich Ihres Vertrauens, warum ich Sie bitte, immer würdig zu zeigen. Vereint durch wechselseitiges Vertrauen, werden wir ganz gewiß durch das Materielle unserer Berathungen glücklich die Aufgabe lösen, die der Zweck unserer amtlichen Thätigkeit ist. Ein kurzes Zusammenseyn hat bereits durch die Erfahrung die frohe Ueberzeugung wechselseitig begründet, daß wir alle von dem redlichen Vorsatze belebt sind, durch vereintes aufrichtiges Bemühen, auf dem rechtlichsten Wege diesen herz-

herzerhebenden Zweck, das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, dem größtmöglichsten Inhalte nach zu erstreben. Was im Anfange unseres Beysammenseyns die Gemüther schmerzhaft bewegte, hat sich bereits durch ein besonnenes, die gesetzliche Form achtendes, Verhalten in die schönste Harmonie aufgelöset. Beruhigt in unserm Gewissen durch das Bewusstseyn, redlich nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung gehandelt zu haben, werden wir ohne Zweifel auf dem betretenen Wege mit Ruhe fortwandeln; ausgehend immer davon, daß die wahren dauerhaften Interessen des Oberhauptes des Staates und des Volkes sich nie widersprechen, und daß nur dadurch, daß beyde als ein unzertrennliches Ganzes gedacht und behandelt werden, das heilige Gemeinwesen seine, die sämmtlichen Staatsangehörigen wahrhaft sichernde und beglückende, Grundlage dauerhaft erhalte."

Hierauf trug der Präsident darauf an: „dem Großherzoge, für die bey Eröffnung des Landtages geäußerten wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen den ehrfurchtsvollesten Dank der Kammer in einer besondern Adresse auszudrücken." Da diesem Antrage von sämmtlichen Mitgliedern beygestimmt worden, erwählte man durch Stimmenmehrheit zur Entwerfung dieser Dankadresse eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission. Nachmittags desselben Tages wurde in einer zweyten deßfalls gehaltenen Sitzung der von dieser Kommission genehmigte Entwurf der Kammer vorgelesen, und, nachdem derselbe einhellig angenommen, beschlossen: „die Adresse durch eine Deputation, bestehend aus den beyden Präsidenten, dem Sekretär und vier durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern, noch vorher durch den ersten Präsidenten einzuholender allerhöchsten Erlaubniß, überreichen zu lassen."

Am 6. Juli ertheilte der Großherzog den Deputationen der beyden Kammern die zur Ueberreichung ihrer respektiven

Dankadreſſen erbetene Audienz. Die Deputation der erſten Kammer beſtand, außer deren Vicepräſidenten und den beyden Sekretären, aus dem Grafen zu Stollberg-Ortenberg und dem Frhr. du Bos du Thil. Die von denſelben überreichte Dankadreſſe lautete wie folgt:

„Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. Ew. Königl. Hoheit nähern ſich ehrerbietigſt Allerhöchſtdero getreue Stände der erſten landſtändiſchen Kammer, um für den ihnen geworbenen hohen Beruf, — mitzuwirken zum Wohle des Vaterlandes, — für die vom Throne herab ausgeſprochenen Worte voll väterlicher Huld, und für die, durch das Organ Höchſt-Ihres Staatsminiſters, ertheilte belehrende Nachrichten Allerhöchſtdenſelben den tiefſten, den innigſten Dank zu erſtatten. Unvergeßlich werden ihnen ſeyn die Worte voll der Wahrheit und Weisheit, die Ew. K. H. ſprachen, unauslöſchbar wird ſeyn der Eindruck, den die väterliche Milde in jedem Herzen zurückließ, und heilig werden ihnen ſeyn die Pflichten, welche Ew. K. H. ihnen vorzeichneten. Als ſchwache Erwiederung können dieſelben nur den wärmſten Dank, die tiefſte Rührung, die innigſte Liebe vor den Thron Ew. K. H. gelangen laſſen. Sie werden aber dieſe Empfindungen, die ſie heute durch Worte ausdrücken, durch die That zu bewähren ſuchen, ſie werden nach Kräften mitwirken zu dem Wohle eines Volkes, deſſen Beherrſcher und Vater Ew. K. H. ſind; mit gewiſſenhafter Treue werden ſie die Mittel aufſuchen, die Wunden, die eine verhängnißvolle Zeit dem Vaterlande ſchlug, zu heilen, und mit Vertrauen und Offenheit werden ſie ſolche vor den Thron und an das Herz Ew. K. H. gelangen laſſen; vor allem werden ſie das von Ew. K. H. Selbſt ihnen vorgezeichnete Prinzip möglichſter Erſparniſſe vor Augen haben, und ſich des hochehrenden Vertrauens würdig zu machen ſuchen, welches Ew. K. H. und das Vaterland ihnen ſchenkten. Wir verharren in tiefſter Ehrfurcht Ew. K. H. allerunterthänigſt, treu gehor-

ſammte erſte Kammer der Ständeverſammlung. Darmſtadt am 2. Juli 1820."

Die Deputation der zweyten Kammer, beſtehend aus deren beyden Präſidenten, dem zur Zeit anweſenden Sekretär und den hierzu erwählten Abgeordneten Groth, v. Maubuiſſon, v. Gagern und v. Rodenſtein, überreichte nachſtehende Adreſſe:

„Durchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. Die Mitglieder der zweyten Kammer halten es für ihre erſte und angenehmſte Pflicht, Ew. K. H. die Gefühle der Dankbarkeit auszudrücken, welche der Inhalt der huldvollen Anrede in ihnen erregt hat, mit der Ew. K. H. die Ständeverſammlung zu eröffnen geruhet haben. Sie erkennen dieſe Verpflichtung um ſo lebhafter, als die auf Allerhöchſt Ihren Befehl von dem Staatsminiſter ausgeſprochene Bekräftigung des Inhalts des Miniſterial-Erlaſſes vom 23ſten v. M. ihnen eine verſtärkte Beruhigung über die Bedeutung und den Umfang der geſetzlichen Wirkſamkeit der Landſtände und zugleich dadurch eine erfreuliche Ermunterung gewährt, den übernommenen Pflichten ihres ſchweren Berufs auf eine, dem unzertrennlichen Intereſſe des Fürſten und des Vaterlandes gleich entſprechende, Weiſe Genüge zu leiſten. Wenn die Mitglieder der zweyten Kammer in der von Ew. K. H. ertheilten Verheißung, daß die Modifikation und nähere Ausbildung der Grundlagen der Rechtsverfaſſung des Großherzogthums nur das Reſultat einer, auf vorhergegangene landſtändiſche Berathung begründeten, gemeinſchaftlichen Ueberzeugung ſeyn werde, mit innigſtem Danke den Ausdruck der Geſinnungen erkennen, welche Ew. K. H. ſchon früher bey den Verhandlungen über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der deutſchen Staaten zu äußern ſich veranlaſſt fanden, ſo verehren insbeſondere die Bewohner der Provinz Rheinheſſen die Wiederholung der ihnen bereits in dem Beſitznahme-Patent, in Beziehung auf ihre ſtaatsrechtlichen Inſtitutionen, ertheilten

Zuſicherungen. Mit lebhafter Rührung haben die Mitglieder der zweyten Kammer die für das Vaterland ſo beruhigende väterliche Erklärung aus dem Munde Ew. K. H. vernommen, „daß Sie überall gerne helfen wollen, wo zu helfen iſt.“ Eine Erklärung, auf die ſie mit Zuverſicht bauen, und in der ſie die Bürgſchaft einer glücklichen Zukunft und der ſo allgemein erwarteten Erleichterung der Laſten Höchſt Ihrer treuen Unterthanen erblicken. Die göttliche Vorſehung hatte bis jezt Ew. K. H. nicht das Loos einer ruhigen Regierung beſchieden; es war Ihnen nicht vergönnt, einzig der Ihrem edlen Herzen tief eingeprägten Neigung zur Beglückung Höchſt Ihrer Unterthanen zu leben. Große, ganz Europa erſchütternde Stürme nöthigten Ew. K. H. von dem Staate Opfer zu verlangen, deren Leiſtung eben ſo ſchwer fiel, als es Ihrem Herzen wehe that, ſie fordern zu müſſen. Ew. K. H. haben von Seiten Ihrer Unterthanen ſtets bereitwillige Fügung in die Forderungen der Nothwendigkeit gefunden, und wenn Allerhöchſtdieſelben den Druck der Opfer, welche dieſe erheiſchte, durch die Wohlthaten einer liberalen Regierung zu vermindern wuſſten, ſo haben Sie die Beruhigung, Sich in dem Herzen Ihrer jetzigen und vormaligen Unterthanen ein fortdauerndes dankbares Anerkennen dieſer Handlungsweiſe geſtiftet zu haben. Die Vorſehung hat die edlen Geſinnungen Ew. K. H. mit dem verdienten Erfolge gekrönt. Wenn ſie die Zahl der Ihrer väterlichen Sorge anvertrauten Unterthanen während der Zeit Höchſt Ihrer Regierung ſo bedeutend vermehrte, ſo verlieh ſie Ihnen zugleich, durch die Herſtellung des allgemeinen Friedens, die Möglichkeit, die Wunden zu heilen, welche eine harte Vergangenheit Ihrem treuen Volke geſchlagen hat. Ew. K. H. haben, vorzüglich um die Mittel zur Erreichung dieſes Zwecks zu berathen, Ihre treugehorſamſten Stände um ſich verſammelt; Sie ſind unter ihnen, nach Ihrem, unſerm Herzen tief eingeprägten Ausdrucke, „als Vater unter ſei-

nen geliebten Kindern erschienen," und vertrauensvoll dürfen diese daher dem Resultate einer Vereinigung entgegen sehen, deren Charakter Ew. K. H. so hochsinnig als wahr bezeichnet haben. Geleitet von dem unbeschränktesten Vertrauen, werden die treugehorsamsten Mitglieder der zweyten Kammer in der Ausübung ihres Berufes stets der lezten Worte sich erinnern, welche Ew. K. H. an die Stände zu richten geruheten: „Auf mich können Sie stets rechnen." Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht Ew. K. H. unterthänigst, treugehorsamste, die zweyte Kammer der Landstände.

Darmstadt am 1. Juli 1820."

Der Großherzog nahm diese Adressen und die darin ausgedrückten Gesinnungen unter Aeußerungen besonderer Zufriedenheit auf, und wiederholte beyden Deputationen die Versicherung seiner väterlichen und wohlmeinenden Absichten.

Wir werden uns im Gegenwärtigen darauf beschränken, eine historische Darstellung der Ausbildung des hessischen Verfassungswerks zu geben, so wie dasselbe aus den Verhandlungen der Ständeversammlung, insbesondere denjenigen der zweyten Kammer, sich entwickelte. Daher werden hier auch nur diejenigen Anträge, Berathungen und Beschlüsse derselben angezogen werden, welche darauf Bezug haben und als Resultat die Konstitutions-Urkunde vom 17. Dezember 1820 herbeyführten. Hinsichtlich der übrigen Ergebnisse der landständischen Thätigkeit, halten wir es um so zweckdienlicher, solche in einer andern Periode zusammenzudrängen, da die Uebersicht des Ganzen um so mehr erleichtert wird, je näher der Zeitpunkt der Gegenwart liegt, von wo aus man einen Rückblick auf dieselben wirft.

Das Hauptaugenmerk der zweyten Kammer war und mußte zuerst darauf gerichtet seyn, die Zahl der Mitglieder zu vervollständigen, wovon, wie wir gesehen, bey Eröffnung des Landtages nur 27 den Verfassungs-Eid, auf den

Grund der ministeriellen Erläuterungen, geleistet hatten. Der Abgeordnete Heyer trug daher bereits in der ersten Sitzung darauf an: „sämmtlichen noch abwesenden Deputirten eine loyale Einladung zugehen zu lassen." Der anwesende geh. Staatsrath Wernher bemerkte in dieser Beziehung: „daß die abwesenden Mitglieder der Kammer bereits von Seiten der Regierung unter gestrigem (dem 30. Juni) mit Anberaumung eines kurzen Termins wiederholt aufgefordert worden, sich einzufinden." Heyers Antrag war indessen an den 3ten Ausschuß verwiesen worden, welcher in der Sitzung vom 8. Juli (der 6ten Sitzung) sein Gutachten dahin äußerte: „daß, da der größte Theil der abwesenden Deputirten am 27. Juni bereits abgereist, das Staatsministerium zu ersuchen sey, diese Herren (die Abwesenden), durch Mittheilung des Protokolls von diesem Tage, von der väterlichen Rede des Großherzogs und den Erläuterungen, die der Staatsminister in Beziehung auf den Eid gegeben, in Kenntniß zu setzen, indem dadurch alle vorher gehegten Zweifel gehoben wären." Der Abgeordnete von Gagern trug bey dieser Gelegenheit von der Rednerbühne eine staatsrechtliche Entwickelung vor, worin er darzuthun suchte: „daß die Abwesenheit vieler Mitglieder und die Art von Gährung, so dadurch erzeugt worden, großentheils von bloßen Mißverständnissen herrühre. Er halte die Frage: ob Konstitutionen zu octroyiren oder zu paciciren seyen, für ganz gleichgültig, weil das Geben an sich und in Deutschland insbesondere, wo Wort, Gesetz und Herkommen gelten, unterstelle, daß das Gegebene annehmbar sey." Nach einer Abschweifung über die Art. 54 und 55 der Wiener Schlußakte, rücksichts deren er bemerkte: „wie er nicht einsehe, daß man etwas Vernünftigeres habe geben können," mißbilligt er das Benehmen derjenigen Deputirten, „welche ein Bedingen im Voraus sich hätten beygehen, und der Regierung, statt sich von ihr den Eid erläutern zu lassen, förm-

liche Konceſſionen und Artikel abzugewinnen geſucht.“ Gemäß der vom anweſenden Staatsminiſter von Grolman gemachten Bemerkung: „daß durch den bereits von ihm angekündigten Geſetzes-Entwurf, in Betreff der neu anzuordnenden Wahlen, ſich dieſer Gegenſtand von ſelbſt entledigen werde,“ und der vom Abgeordneten Neeb (von Niederſaulheim) geäußerten Anſicht: „er halte es der Würde der Kammer nicht für angemeſſen, mit ihren einzelnen Mitgliedern zu unterhandeln, zumal, da ihnen der Stand der Sache bereits privatim mitgetheilt ſey,“ welcher der Präſident Eigenbrodt beytrat, vereinigte ſich, auf des Leztern Antrag, die Kammer dahin; daß die Berathung über dieſen Gegenſtand bis zur Einlangung des angekündigten Geſetzes-Entwurfes auszuſetzen ſey.

Dieſer Geſetzes-Entwurf wurde in der Sitzung vom 15. Juli (der 9ten S.) der zweyten Kammer durch den geh. Staatsrath Wernher vorgelegt, und von dieſer an den zweyten Ausſchuß zur Berichterſtattung übergeben. Nachdem ſolche in der folgenden Sitzung vorgetragen, in der 12ten und 13ten aber die Berathungen über dieſen Gegenſtand gepflogen, man auch, wegen deſſen Dringenheit, vorläufig mit dem zweyten Ausſchuſſe der erſten Kammer in Kommunikation getreten, wurde in der 15ten Sitzung (vom 27. Juli) beſchloſſen:

> „daß der Geſetzes-Entwurf, die vorzunehmenden neuen Wahlen betreffend, ohne Modifikation, jedoch mit dem von der höchſten Staatsbehörde, durch das Organ des anweſenden geh. Staatsraths Wernher, im voraus genehmigten Zuſatz, daß dieſes Geſetz ſogleich nach deſſen Bekanntmachung im Regierungsblatte Geſetzeskraft erhalten ſolle, anzunehmen ſey.“

Obwol die erſte Kammer, bey Mittheilung dieſes Beſchluſſes, eine Abänderung des Zuſatzartikels vorgeſchlagen,

so hatte sie doch erklärt, denselben, auch so, wie er redigirt worden, sich gefallen lassen zu wollen. Der Beschluß wurde demnach, wie er von der zweyten Kammer genehmigt worden, durch die dazu ernannte Deputation beyder Kammern, höchsten Orts überreicht, worauf denn folgende gesetzliche Bestimmung durch das Regierungsblatt vom 5ten August bekannt gemacht wurde:

„Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. Nachdem einige derjenigen, welche zu Abgeordneten bey der zweyten Kammer Unserer Ständeversammlung gewählt worden, diesem Rufe nicht folgen zu wollen erklärt haben, und die Beförderung der vielfachen und wichtigen, zur Berathung an Unsere Ständeversammlung gebrachten, Geschäfte erfordert, neue Wahlen an deren Stelle vornehmen zu lassen, so haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, verordnet und verordnen andurch: Art. 1. An die Stelle der früher gewählten Abgeordneten zu dem Landtage, welche ihrem Rufe nicht folgen zu wollen sich erklärt haben, sollen neue Abgeordnete gewählt werden. Die früher Gewählten sind bey diesen neuen Wahlen nicht wieder wählbar. Art. 2. Dieses Gesetz soll sogleich nach seiner Bekanntmachung im Regierungsblatt Gesetzeskraft erhalten. Darmstadt am 3ten August 1820."

Jedoch, noch ehe dieses Gesetz erschien, hatten sich bereits, in Gemäßheit der oben erwähnten Einladung, die Abgeordneten Merkel, Pieß, Made, Perrot und Zöppriz bey der Kammer angemeldet und den, nach den ihnen bekannt gemachten und bey der Eröffnung des Landtages vom Staatsminister von Grolman wiederholten Erläuterungen, vorgeschriebenen Eid geleistet. Nach diesem Zeitpunkte, obschon unter vorgängiger rechtzeitigen Einreichung der durch das Gesetz geforderten bejahenden Erklärung, stellten sich noch in der Folge die Abgeordneten Kick und Wieger ein. Der Abgeordnete des Adelstandes von Wetzel hatte die auf

ihn gefallene Wahl, aus von der Kammer gebilligten Gründen, abgelehnt, und statt seiner war dieselbe auf den Herrn von Schenk zur Sorge gefallen. In den Städten und Wahlbezirken, welche demnach in der zweyten Kammer noch zu repräsentiren und deren früher erwählten Abgeordneten entweder von der Kammer selbst, aus Rücksicht der Qualifikation des Gewählten, der Eintritt nicht gestattet, oder die sich beharrlich geweigert, den ihnen angesonnenen modificirten Eid zu leisten, oder aber sich auf andere Weise entschuldigt hatten, wurden neue Wahlen angeordnet. Doch erfolgten diese zum Theil nur langsam. Insbesondere sträubte sich die Residenz lange, an die Stelle des Oberappellationsgerichtsraths Höpfner eine andere Wahl vorzunehmen. Vielmehr war diese wiederholt auf dieselbe Person gefallen, welcher indessen die Staatsregierung die ihr zustehende und angesonnene Bekanntmachung zugehen zu lassen, aus gesetzlichen Gründen, versagte. Ein Theil der Wahlmänner wandte sich hierauf an die Kammer selbst, welche in ihrer 47sten Sitzung (v. 7ten Oktober) den Beschluß faßte: „daß sie die Beschwerde der Wahlmänner der Stadt Darmstadt, hinsichtlich der Nichtbekanntmachung der zweyten Wahl Höpfner's, für nicht gegründet finde, und daher das Staatsministerium von diesem Resultate mit der Bitte zu benachrichtigen sey, daß zu einer anderweiten Wahl an dessen Stelle die Einleitung getroffen werden möge.“ Diese fiel auf den Hofkammerrath Krönke zu Darmstadt, welcher den 31sten Oktober (in der 54sten Sitzung) in die Kammer eintrat. Dagegen lehnte die Stadt Friedberg es fortdauernd ab, eine abermalige Wahl vorzunehmen, als der, an die Stelle des gleich Anfangs zum Abgeordnete zwar erwählten, aus Rücksicht der Qualifikation aber von der Kammer ausgeschlossenen, geh. Regierungsraths Siegfrieden von ihr gewählte Apotheker Girsch zu Darmstadt sich entschuldigte; und beharrte bis am Schlusse der Sitzungen des J. 182[illegible]

auf Verzichtung des ihr zustehenden individuellen Repräsentations-Rechtes. Bis zu dieser Epoche traten inzwischen, zu Folge der auf sie gefallenen neuen Wahlen, die Abgeordneten Har, Kekulé, Balser, Lochmann, Weber, Lenz, Pistorius, Gilmer, Braun, Krönke, Aul und Ludwig in die zweyte Kammer ein, so daß nunmehr die, dieselbe bildende, Zahl von 50 Deputirten, bis auf 3, vollständig war. Da der gleich Anfangs zum Sekretär erwählte Abgeordnete Wieger, dessen Stelle bis zu seinem Eintritte in die Kammer zuerst durch den Deputirten von Mauchenheim, und nachmals durch den Deputirten Balser provisorisch versehen worden, wegen Augenschwäche von derselben enthoben zu werden verlangte, so wurde der Abgeordnete Taller in der 39sten Sitzung zum zweyten Sekretär der Kammer erwählt.

Die wichtigste, gleich nach Eröffnung des Landtages zu erörternde, Frage war unstreitig: ob, bey der Unvollständigkeit der zweyten Kammer, sich dieselbe für kompetent, rücksichtlich ihrer Verhandlungen, zu erachten? In diesem Sinne brachte, in der 3ten Sitzung derselben (am 3ten Juli), der Abgeordnete Lauteren, in Betreff der Art. 4 und 21 der Geschäftsordnung, den Zweifel in Vortrag: „ob die Kammer gültige Beschlüsse fassen könne, so lange keine $\frac{2}{3}$ von den, nach dem Edikt vom 18ten März 1820 zu erwählenden, 50 Mitgliedern gegenwärtig seyen?" und worin derselbe zugleich antrug: „für jezt nur einen Ausschuß zur Prüfung dieses Vortrags zu ernennen, die Wahl für die übrigen Ausschüsse aber bis zur Entscheidung der aufgeworfnen Vorfrage zu verschieben."

Auf die, gegen den lezten Theil dieses Vortrags vom ersten Präsidenten der Kammer und mehrerern Abgeordneten gemachten, Entgegnungen ließ der Abgeordnete Lauteren indessen diesen Antrag fallen, da man sich zuvor dahin vereinigt, für jezt nur 5 Mitglieder für jeden

Ausschuß zu wählen. Man schritt sodann noch in derselben Sitzung zu dieser Wahl, nachdem durch Abstimmung beschlossen: „1) daß ein Mitglied für mehrere Ausschüsse wählbar; 2) daß der erste Präsident für keinen derselben, 3) der zweyte Präsident aber wählbar sey, vorbehaltlich jedoch seines Rechtes, den Sitzungen der übrigen Ausschüsse beyzuwohnen." Diesemnach wurden erwählt: 1) zum Ausschusse für das Finanzgesetz und die Staatsschulden: die Abgeordneten Mayer von Mainz, Kraft, von Schenk zu Wäldershausen, von Breidenstein und Floret; 2) zum Ausschusse für die andern Gegenstände der Gesetzgebung: die Abgeordneten Schenk, Keller, Grdth von Echzell, von Gagern, und Floret; 3) zum Ausschusse für die übrigen, an die Kammer gelangenden, Geschäfte: die Abgeordneten Neeb von Niedersaulheim, von Rodenstein, Kertel, von Rabenau und Knapp.

Des Abgeordneten Lauteren Vortrag, den Zweifel wegen Kompetenz der Kammer betreffend, war inzwischen an den 3ten Ausschuß verwiesen worden. Dieser erklärte sich in der 6ten Sitzung (v. 8ten Juli) dahin: „daß der Art. 4 der Geschäftsordnung die Anmeldung von ⅔ der erschienen Abgeordneten erfordere, um zu der Prüfung der Vollmachten, Wahl der Kandidaten für die Präsidenz und andern präparatorischen Arbeiten derselben schreiten zu können, und daß diese auch wirklich vorgenommen, da jenem Erforderniß ein Genüge geschehen." Derselbe bemerkte ferner: „daß der 21ste Artikel die Abstimmung von ⅔ der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder zu jedem gültigen Beschlusse erheische, und man hier Melden und Erscheinen streng unterscheiden müsse. Da nun der Großherzog den Landtag in Anwesenheit von 27 Mitgliedern der zweyten Kammer eröffnet, so sey dadurch bewiesen, daß die Staatsregierung solche als gebildet ansehe und ihr diese Zahl genüge. Würde nun die Kammer in die Legalität die-

ser Verhandlungen Zweifel setzen, so kompromittire dieselbe nicht nur die Staatsregierung, sondern begünstige auch selbst jene Partey, welche den Plan haben könne, das Großherzogthum um die Wohlthat einer ständischen Verfassung zu bringen." Der Ausschuß trug hiernach darauf an: „in den Geschäften des Landtages ununterbrochen fortzufahren, da derselbe überzeugt, daß hierdurch dem Gesetze nicht entgegen gehandelt, sondern demselben vollkommen entsprochen werde." Nachdem in der 7ten Sitzung über diesen Gegenstand debattirt, wurde in der 9ten Sitzung (v. 15ten Juli) zur Abstimmung über die Frage geschritten: „ob, um auf dem gegenwärtigen Landtage gültige Beschlüsse zu fassen, die Abstimmung von 34 Mitgliedern der Kammer nöthig?" Da nun diese Frage von 25 Mitgliedern mit Nein, von 3 aber mit Ja beantwortet, so sprach der erste Präsident den Beschluß der Kammer dahin aus: „die Kammer verwirft den Antrag des Abgeordneten Lauteren und erklärt dadurch, daß für den gegenwärtigen, mit der Mehrzahl der Mitglieder eröffneten, Landtag, nach dem Art. 21 der Geschäftsordnung, nur die Abstimmung von $\frac{2}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche den Ständeeid geschworen haben, zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich ist."

In der Geschäftsordnung war, in Betreff der Oeffentlichkeit der Sitzungen, keine Bestimmung gegeben. Man war demnach berechtigt anzunehmen, daß die Staatsregierung es den Ständen selbst anheim stellen wolle, in dieser Hinsicht ihre Wünsche auszusprechen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, machten in der 3ten Sitzung der 2ten Kammer die Abgeordneten Schenk und Reeb (von Niedersaulheim) den Antrag: „daß der Großherzog zu ersuchen, ihr die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, unter näher zu bestimmenden Beschränkungen, zu gestatten." Der Namens des 3ten Ausschusses, an welchen dieser Antrag überwiesen, durch den Abgeordneten Knapp in der 6ten Sitzung deßhalb

erstattete. Vortrag ging im Wesentlichen dahin: „daß es nützlich, ja nothwendig sey, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammer als Regel anzunehmen. Um aber die Ausnahmen von jener Regel und die durch die Localität und andere Verhältnisse nöthig erscheinenden Beschränkungen der Oeffentlichkeit in Vorschlag zu bringen, wäre die Sache, falls die Kammer das Prinzip genehmige, noch an die für die Revision der Geschäftsordnung zu ernennende Kommission zu verweisen."

In der 7ten Sitzung nahmen die Diskussionen über diesen Gegenstand ihren Anfang. Der Staatsminister von Grolman entwickelte seine Ansichten hierüber in einer Rede, worin derselbe mehrere von der Oeffentlichkeit zu besorgende Nachtheile, mit Beziehung auf historische Erfahrungen, in Erwägung stellte, und dagegen äußerte: „daß, indem die landständischen Verhandlungen durch den Druck bekannt, der durch die Oeffentlichkeit beabsichtigte Zweck, das Verhandelte zur Kenntniß Aller zu bringen, und dadurch das allgemeine Vertrauen sich zu erwerben, vollkommen erreicht werde." Diese Rede des Ministers veranlaßte den Präsident Eigenbrodt, sich, mit eben so viel Mäßigung als Freymüthigkeit, über die ihm unbefugt erscheinende Einmischung der Mitglieder des Staatsministeriums in die Debatten der Kammer auszulassen. Derselbe hatte bereits in der vorigen Sitzung die Bemerkung gemacht, daß das Einsprechen der Staatsräthe in die Berathungen der Kammer manches Mitglied abhalten könne, seine Ansicht frey und unbefangen zu äußern. Mit Beziehung hierauf, sagte er in der gegenwärtigen: „daß, wenn es die Absicht der Regierung, durch Mitglieder des Staatsministeriums, oder andere Kommissäre, das Recht der höchsten Einsicht in die Verhandlungen auszuüben, es zu diesem Zwecke gar nicht erforderlich, daß diese Abgesendeten durch Aeußern ihrer Meinung über die Fragen, welche Gegenstände dieser Be-

rathung seyen, oder durch Theilnahme an den Debatten, indem sie Aeußerungen, welche von Mitgliedern der Kammer ausgingen, unterstützen oder bestritten, Antheil nähmen, gleich als wären sie wirkliche Mitglieder der Kammer. Um diese höchste Einsicht mit voller Wirksamkeit auszuüben, genüge es, wenn die Mitglieder des Staatsministeriums oder andere Kommissäre hören und sehen, was in den Sitzungen vorfalle, um darüber der höchsten Staatsbehörde Bericht zu erstatten. Nach dem Art. 4 des Edikts vom 18ten März, sey jenen Personen zwar freyer Zutritt in beyden Kammern gestattet, aber weder eine konsultative, noch deliberative oder decisive Stimme bewilligt. Nach dem Art. 11 der Geschäftsordnung hätten dieselben mündliche oder schriftliche Vorträge über die von dem Großherzoge zur Berathung zu bringenden Gegenstände zu halten, in der Folge Erläuterungen darüber zu geben, auch die Befugniß, andere Redner durch Ertheilung von Aufschlüssen zu unterbrechen. Jedoch nirgends berechtige sie das Gesetz, an den Debatten selbst, durch Unterstützung oder Bestreitung der Anträge oder Behauptungen der Mitglieder, Antheil zu nehmen."

Mehrere Mitglieder der Kammer pflichteten in ihren Meinungsäußerungen dem ersten Präsidenten bey, und der Abgeordnete Meyer (von Mainz) berief sich sogar auf den Art. 9 des Edikts vom 18ten März, nach welchem kein Mitglied der Kammer für seine Stimme eine Instruktion annehmen dürfe, die Rede des Staatsministers über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aber den Schein einer Instruktion haben könne. In eben diesem Sinne gab der Präsident Eigenbrodt, in der folgenden Sitzung, eine Erklärung zu Protokoll, worin er, mit Beziehung auf die darüber handelnden Artikel der Geschäftsordnung vom 25sten März und des Edikts vom 18ten März und unter Anführung älterer deutschen staatsrechtlichen Bestimmungen, seine

in der vorigen Sitzung vorgebrachten Aeußerungen, mit gesetzlichen Gründen unterstützend, im Wesentlichen wiederholte. Es wurden hierauf die Berathungen über die Oeffentlichkeit fortgesezt. Der Abgeordnete Reeb (von Niedersaulheim) sprach für dieselbe in einer wohlgesezten Rede, worin er sagte: „daß der Druck der Verhandlungen nur ein Surrogat der Oeffentlichkeit sey. Durch denselben werde nur das Bild der Seele gegeben; die Seele selbst aber und das Leben des Worts liege oft in der einfachen Haltung und dem persönlichen Ausdrucke des Mannes, welche die todte Schrift nicht darstelle. Aller Augen sind auf uns gerichtet," schließt derselbe, „geben wir unseren Mitbürgern das beste Mittel, sich von dem Uebel des Mißtrauens zu befreyen, versagen wir unsern Mitgliedern, die in dem oratorischen Talente weniger geübt sind, das Mittel nicht, ihre Ueberzeugung, ihre Vaterlandstugend und ihre Liebe fürs gemeine Wohl auf eine Weise durch den Ausdruck ihrer Person an den Tag zu legen, der mehr sagt und beweist, als aller rednerische Schmuck." In der nächsten Sitzung (der 10ten) beschloß nun die Kammer einstimmig: „daß ihre Sitzungen in der Regel öffentlich seyn sollten, indem sie zugleich die für die Revision der Geschäftsordnung zu erwählenden besondern Kommissäre beauftrage, die nähern Bestimmungen, unter welchen die Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfinden solle, in Vorschlag zu bringen."

Auf des Abgeordneten Knapp schon in der ersten Sitzung gemachten Antrag, eine Revision der Geschäftsordnung durch die zweyte Kammer bewirken zu lassen, war in der 10ten Sitzung der Beschluß gefaßt worden, eine besondere Kommission von 7 Mitgliedern zu diesem Behufe zu erwählen. In der Sitzung vom 18ten Juli (der 11ten) wurde zu dieser Wahl geschritten, welche auf die Abgeordneten von Breidenstein, Knapp, Floret, Schenk, von Gagern, Keller und Mayer (von Mainz) fiel. In Gemäßheit des von dieser

Kommission über die Modifikationen der Oeffentlichkeit in der 21sten Sitzung (v. 10ten August) erstatteten Berichts, nach den in der 23sten Sitzung darüber gepflogenen Berathungen und dem in der 25sten Sitzung gefaßten Beschlusse, wurde in der 28sten Sitzung (v. 26sten August) nachstehende Adresse an den Großherzog in der Kammer verlesen und genehmigt:

„Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Herr! Die zweyte Kammer der unterthänigst-treugehorsamsten Stände hat, in Beziehung auf die in der Geschäftsordnung nicht entschiedene Frage über die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, folgende Beschlüsse gefaßt: 1) die Sitzungen der zweyten Kammer sind öffentlich. 2) Von der Regel, daß diese Sitzungen öffentlich sind, finden blos folgende Ausnahmen statt: a) Bey Abstimmungen durch Ja und Nein; b) Wenn von Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums oder von Landtags-Kommissarien zum Behuf irgend einer der Kammer zu machenden Mittheilung eine geheime Sitzung verlangt wird; c) Wenn entweder ein Mitglied der Kammer, unterstützt von zwey andern Mitgliedern, oder wenn der einschlägige Ausschuß eine geheime Sitzung verlangt, und sich, nöthigen Falls nach vorausgegangener, in Abwesenheit der Zuhörer vorzunehmender Berathung hierüber, die Stimmenmehrheit dafür erklärt. 3) Fürstliche Personen, Gesandten und die Mitglieder der ersten Kammer erhalten Plätze unten in dem Sitzungssaale, an einer zu dem Ende abzusondernden Stelle. 4) Andere, als die unter Nr. 3 genannten Personen, werden nicht in dem Sitzungssaale, sondern nur in die obern drey Logen desselben zugelassen, unter folgenden Bestimmungen: a) Nur erwachsenen Mannspersonen ist der Zutritt gestattet, und unter diesen auch nur denjenigen, welche durch Einlaßkarten sich dazu legitimiren. b) Es werden vor der Hand, wegen Beschaffenheit des Lokals in den drey Logen, höchstens nur einhundert Einlaßkarten ausgefertigt. c) Von den Einlaßkarten,

karten, welche ihre Anzahl auch seyn mag, erhält das Geheime Staatsministerium ein Viertel zur Disposition zugestellt. d) Von den zur Disposition der Kammer verbleibenden drey Viertheilen der Einlaßkarten empfängt jeder Abgeordnete eine Karte und zwar mit der Verbindlichkeit, solche vorzugsweise an Personen aus seinem Wahlbezirke abzugeben. Diese Verbindlichkeit soll in der Großherzoglich Hessischen Zeitung bekannt gemacht werden. e) Den Rest der Einlaßkarten vertheilt das Präsidium. — Dasselbe soll aber den Abgeordneten, welche für Personen aus ihren Wahlbezirken Karten verlangen, solche vorzugsweise abgeben. 5) Keine Einlaßkarte kann ohne Einwilligung desjenigen, der sie abgegeben hat, an einen Dritten überlassen werden. 6) Den Zuhörern ist auf das strengste untersagt, Zeichen des Beyfalls oder des Mißfallens zu geben. 7) Dem Präsidium bleibt es überlassen, alle zur Handhabung der guten Ordnung ihm nöthig scheinende Maßregeln eintreten zu lassen, so wie solche Anordnungen zu treffen, wodurch möglichen Unterschleifen rücksichtlich der Kartenaustheilung vorgebeugt wird. 8) Die Oeffentlichkeit der Sitzungen fängt sogleich an. 9) Die Frage: ob die gemeinschaftlichen Sitzungen mit der ersten Kammer in dem Falle, worüber in dem Art. 15. des Edikts vom 18ten März 1820 bestimmt ist, auch öffentlich seyn sollen? bleibt noch unentschieden. 10) Dieser Gegenstand, als die zweyte Kammer allein betreffend, soll, ohne vorherige Mittheilung an die erste Kammer S. K. H. dem Großherzoge unmittelbar zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden. Euerer Königlichen Hoheit legt die zweyte Kammer die Bitte um gnädigste Genehmigung dieser Beschlüsse hierdurch unterthänigst vor. Die zweyte Kammer glaubt, der Hoffnung, daß diese Genehmigung gewiß und bald erfolgen werde, sich um so mehr überlassen zu dürfen, da bey der besondern Lage, worin die Angelegenheiten des Landes in Be-

ziehung auf Volksrepräsentation sich befinden, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen das beste Mittel ist, um die nachtheiligen Folgen des Mißtrauens zu entfernen, was, aus bösem Willen oder Irrthum, den redlichen Bemühungen der Kammer, für das Wohl des Vaterlandes zu wirken, sich noch zur Zeit entgegenstellt. Wir ersterben in tiefster Devotion E. K. H. unterthänigst-treugehorsamste, die zweyte Kammer der Landstände." (Folgen die Unterschriften.)

Der Großherzog hatte bereits, durch ein Reskript vom 4ten August, der zweyten Kammer eröffnet: „daß er dem Staatsminister von Grolman Vollmacht ertheilt hätte, die der Staatsregierung vorzulegenden Beschlüsse der Ständeversammlung aus den Händen der damit beauftragten Deputationen in Empfang zu nehmen, wenn Allerhöchstdieselben sich verhindert sähen, diese Deputationen selbst anzunehmen." In der 31sten Sitzung (v. 2ten September) zeigte demnach der erste Präsident der Kammer an, daß, zu Folge dieses Reskripts, Herr von Grolman beauftragt worden, den von ihr gefassten Beschluß, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen betreffend, in Empfang zu nehmen, so wie daß der folgende Tag dazu bestimmt sey, und die Deputation zur Ueberreichung der Adresse aus dem ersten Präsidenten, dem Sekretär und den Abgeordneten Lauteren und Mayer (von Grünberg) bestehen werde. — Durch ein allerhöchstes Reskript vom 5ten d. M. wurde hierauf der zweyten Kammer eröffnet: „daß über ihre die Oeffentlichkeit betreffende Adresse die erste Kammer zur Ablegung eines Gutachtens aufgefordert worden." In der 43sten Sitzung (am 28sten Sept.) endlich wurde das nachstehende allerhöchste Reskript in der zweyten Kammer zum Vortrage gebracht:"

„Ludewig v. G. G. Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Großherzogthums. Nachdem Wir über die von der zweyten Kammer Unserer Stände, wegen der Oeffentlich-

keit ihrer Sitzungen gefaßten und Uns vorgelegten Beschlüsse die erste Kammer Unserer Stände mit ihrem Gutachten vernommen, so haben Wir Uns entschlossen, die von der zweyten Kammer in dieser Beziehung gemachten Vorschläge connivendo, unter folgenden in der ersten Kammer vorgeschlagenen nähern Bestimmungen, zu genehmigen: 1) Zu 2) b halten Wir es am angemessensten, daß die Worte: „zum Behufe irgend einer der Kammer zu machenden Mittheilung" um so mehr ganz hinwegbleiben, als ohne dieß wohl vorausgesezt werden darf, daß es die Meinung gewesen, daß nicht blos die Sitzung, in welcher die Mittheilung geschieht, sondern auch diejenigen Sitzungen geheim seyn sollen, in welchen über den Gegenstand der Mittheilung Vorträge gehalten und Berathungen gepflogen werden. 2) Finden Wir nöthig, daß, bey Mittheilungen der ersten Kammer an die zweyte, jeder das bereits jedem Ausschusse zugestandene Recht eingeräumt werde, erforderlichen Falls zu verlangen, daß die Sitzungen geheim seyn sollen; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn einst bey verändertem Lokale, die erste Kammer ihre Sitzungen öffentlich halten sollte, die zweyte Kammer dasselbe Recht, in Bezug auf die Sitzungen der ersten, haben müsse. Welches Wir Unseren Lieben und Getreuen, Ständen des Großherzogthums hierdurch eröffnen, und Denselben mit Landesfürstlichen Hulden und Gnaden gewogen verbleiben. Darmstadt am 26sten September 1820. Auf besondern allerhöchsten Befehl. Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium. Von Grolman. Saup. Freyherr von Lehmann. L. von Zangen."

Nach Vorlesung dieses Reskripts wurde sofort das Staatsministerium, durch ein desfalls an dasselbe gerichtetes Schreiben der zweyten Kammer, ersucht, die Stelle in dem Beschlusse: „daß jeder Abgeordnete die Verbindlichkeit habe, die zu seiner Disposition erhaltene Einlaßkarte vorzugsweise

bürger das Recht der freyen Auswanderung habe, nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Gesetzes. 6) Daß Leibeigenschaft im Großherzogthume durchaus nicht Statt finde. 7) Daß persönliche Dienstpflicht von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern nur die Entschädigung dafür. 8) Daß jeder Staatsbürger, mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, völlige Freyheit in der Wahl seines Berufes habe, und nicht gezwungen werden könne, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen. 9) Daß Konfiskation des Vermögens, als Strafe begangener Verbrechen, entweder gar nicht Statt finde, oder doch nur mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienste gegeben sind. 10) Daß das Kirchengut und das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten des besondern Schutzes des Staates genieße, und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne. 11) Daß aus dem Satze: „daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden könne" — die Worte: außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen — wegzulassen seyen. 12) Daß Niemand anders, als aus den im Gesetze bestimmten Gründen und nach den darin festgesezten Formen, verhaftet oder bestraft, auch nicht länger als zweymal vier und zwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten werden könne, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu seyn. 13) Daß kein Richter willkürlich vom Dienste entsezt werden könne. 14) Daß die Freyheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange Statt finde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze. 15) Daß Einzelnen und Korporationen das Recht der Bitte,

dere Bestimmung, als: das Wort des Großherzogs zu lösen, dem 13ten Artikel der deutschen Bundesakte Genüge zu leisten und die heilsame Institution der Landstände, welche in dem Wechsel der Zeiten untergegangen war, dem Lande zurückzugeben. Die Basen der gesammten innern Rechtsverfassung auszusprechen, oder gar neue Basen für diese innere Rechtsverfassung zu schaffen, war die Bestimmung dieses Edikts nicht. Der Großherzog hat nie versprochen, daß Er ein Edikt in diesem Sinne geben wolle, und Er hat nie die entfernteste Veranlassung dazu gehabt, ein solches Versprechen zu ertheilen ꝛc. ꝛc.“

Der Abgeordnete von Gagern stattete über diesen Gesetzes-Entwurf, Namens des zweyten Ausschusses, dem derselbe übergeben worden, in der 37sten Sitzung (vom 16. Sept.) Bericht ab, die verschiedenen Ansichten der Mitglieder desselben vortragend. Aus den Meinungen dieser, oder doch deren Mehrheit, ergaben sich demnach folgende Anträge: „I. Der Artikel 1 des Gesetzes-Entwurfs ist anzunehmen, blos in Beziehung auf dasjenige, was Inhalt des Art. 3 ist, oder durch weitere Entwickelung und Zusätze noch werden wird. Er ist aber abzulehnen in Beziehung auf Abänderungen des über die landständische Verfassung erlassenen Edikts vom 18. März d. J. und der darauf sich beziehenden weitern Verordnungen. Hiernach ist also auch der Art. 2 zu fassen. II. Zu dem Art. 3 werden folgende Entwickelungen, Zusätze und Abänderungen in Vorschlag gebracht: 1) Daß die Geburt keinem Staatsbürger eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte gewähre. 2) Daß allen christlichen Konfessionen die freye und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet sey. 3) Daß, unter Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Konfessionen, jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne. 4) Daß jeder Landeseinwohner vollkommene Gewissensfreyheit genieße. 5) Daß jeder Staats-

bürger das Recht der freyen Auswanderung habe, nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Gesetzes. 6) Daß Leibeigenschaft im Großherzogthume durchaus nicht Statt finde. 7) Daß persönliche Dienstpflicht von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern nur die Entschädigung dafür. 8) Daß jeder Staatsbürger, mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, völlige Freyheit in der Wahl seines Berufes habe, und nicht gezwungen werden könne, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen. 9) Daß Konfiskation des Vermögens, als Strafe begangener Verbrechen, entweder gar nicht Statt finde, oder doch nur mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienste gegeben sind. 10) Daß das Kirchengut und das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten des besondern Schutzes des Staates genieße, und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne. 11) Daß aus dem Satze: „daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden könne" — die Worte: außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen — wegzulassen seyen. 12) Daß Niemand anders, als aus den im Gesetze bestimmten Gründen und nach den darin festgesezten Formen, verhaftet oder bestraft, auch nicht länger als zweymal vier und zwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten werden könne, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu seyn. 13) Daß kein Richter willkürlich vom Dienste entsezt werden könne. 14) Daß die Freyheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange Statt finde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze. 15) Daß Einzelnen und Korporationen das Recht der Bitte,

nach den im Art. 23 des Edikts vom 18. März d. J. enthaltenen Bestimmungen, zustehe. III. Ueber den Art. 5 bietet sich die Frage dar: ob auf die Aufnahme konstitutioneller Gesetze die Vorschrift im Art., anwendbar sey?"

Die Diskussionen über diesen Gegenstand eröffnete in der 46sten Sitzung (v. 5. Okt.) der geh. Staatsrath Hofmann mit einer Rede, worin derselbe, nach vorgängiger Versicherung von den guten Absichten der Staatsregierung, sich, in Auftrag derselben, über die einzelnen Punkte des Antrags verbreitete, die Tendenzen derselben beleuchtete, und schließlich sich erbot, falls die Wünsche der Versammlung durch seine Aeußerungen noch nicht hinlänglich befriedigt seyn sollten, mit derselben in nähere Berathungen darüber einzugehen. Das Resultat dieser, in der gegenwärtigen und nächstfolgenden Sitzung gepflogenen, Berathungen und Diskussionen fiel indessen keineswegs befriedigend aus. Vielmehr waren mehrere der hellsehendsten Patrioten der zweyten Kammer, durch Beobachtung und Nachdenken über den Gang der Geschäfte des Landtags, zu der Ueberzeugung gelangt, daß, ohne durchgreifende und entscheidende Schritte, die Verhandlungen desselben zu keinen genügenden Resultaten führen könnten. Ihnen war es klar, daß es entweder der Erschaffung eines neuen, den dermaligen Bedürfnissen der Zeitgenossen entsprechenden, Verfassungswerkes durch die gegenwärtige Ständeversammlung bedürfe, oder aber, daß dieselbe ohne weiteres aufzulösen. Für den zweyten Fall hofften sie, daß des Volkes Wahl auf diejenigen Mitglieder der zweyten Kammer zuerst wieder fallen, welche dessen ihnen bereits geschenkten Vertrauens sich würdig bewiesen, und daß es gegentheils diejenigen ausschließen werde, die seine Erwartungen nicht befriedigt. Um zu dem einen oder zu dem andern Ziele zu gelangen, wurde Anfangs Oktobers von mehreren der ausgezeichnetesten Abgeordneten, wovon fünf aus der Rheinprovinz, eine patrio-

mehr also den jetzigen Landständen ein gleiches Bewilligungsrecht zukomme, worauf sein Antrag gerichtet sey." Der vom Abgeordneten Schenk in der 46sten Sitzung (v. 5. Okt.), Namens des zweyten Ausschusses, deßfalls erstattete Vortrag, lautet wie folgt:

„Der Abgeordnete Prinz von Niederorke hat am 3ten August d. J. bey der zweyten Kammer den Antrag gemacht, daß es der Ständeversammlung gefallen möge, S. K. H. den Großherzog um gnädigste Zusage,

„daß vom 1sten Januar 1821 an keine Auflage, sie möge Namen haben, welchen sie wolle, ohne Zustimmung der Landstände, so wie solches in dem Art. 15 des Edikts vom 18ten März 1820 bestimmt sey, solle erhoben werden können,"

also um Abänderung des Art. 16 dieses Edikts zu bitten. Der zweyte Ausschuß hat diesen an ihn verwiesenen höchst wichtigen Antrag geprüft, und nunmehr die Ehre, Ihnen, hochgeehrteste Herren, seine Ansichten darüber frey und rücksichtslos zu eröffnen. Es ist nicht zu verkennen, daß durch den 15ten Artikel des Edikts vom 18ten März d. J. in Hinsicht der Steuerbewilligung den Ständen so viel eingeräumt worden ist, als sie in einem monarchischen Staate anzusprechen befugt sind. Es muß ihnen mit dem Finanzgesetze nicht nur eine Uebersicht, sondern auch eine Nachweisung der Staatsbedürfnisse, also Beweis, daß solche wirklich vorhanden sind, vorgelegt; es muß ihnen Auskunft und zwar genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Steuern ertheilt werden; und ist das eine und das andere geschehen, so haben sie zu berathen, ob das Finanzgesetz annehmbar ist oder nicht, — so können sie demselben ihre Genehmigung ertheilen oder versagen; von ihrer Zustimmung hängt dessen Vollziehung ab. Ihnen ist also, da das Finanzgesetz alle Steuern, direkte sowol als indirekte, in sich enthält, ein allgemeines Steuerbewilligungs-

recht durch den Art. 15 zugestanden. Daß die Zustimmung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden darf, liegt in dem Verhältnisse, worin sich die Regenten der deutschen Staaten zu ihren Unterthanen befinden. Ein Gleiches ist in den Verfassungs-Urkunden von Bayern, Würtemberg und Baden vorgesehen. Es kann also keinen Grund zur Unzufriedenheit abgeben, so wenig als sich die zweyte Kammer über die im Art. 15 enthaltenen weiteren Bestimmungen beschweren kann, daß nämlich das von ihr genehmigte Finanzgesetz von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden kann, — und daß, im Falle der Verschiedenheit der Ansichten beyder Kammern, das Finanzgesetz in einer gemeinschaftlichen Versammlung diskutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden soll. Beyde Bestimmungen gereichen der zweyten Kammer eher zum Vortheil, als zum Nachtheil. Dankbares Anerkenntniß würde der Art. 15 im ganzen Lande gefunden haben, wenn nicht dasjenige, was er den Ständen einräumt, durch den Art. 16 ihnen wieder entzogen zu seyn schiene. In diesem Art. wird, weil die Existenz des Staates und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkürlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig gemacht werden könne, Folgendes bestimmt:

1) „Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, in so fern die darin festgesezten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtung gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in

dem Falle eines Krieges, verweigern ſollten, ſo bleiben Wir zu der Ausſchreibung der zu der Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten erforderlichen Summen, worüber Wir eine öffentliche Rechenſchaft werden ablegen laſſen, berechtigt."

A) Was die Beſtimmungen des Art. 16 unter 2 betrifft, daß nämlich diejenigen Summen, welche erforderlich ſind, um neue Verbindlichkeiten gegen den deutſchen Bund zu erfüllen, von den Ständen nicht verweigert werden können, ſo ſcheint dieſe Beſchränkung der Regel nicht nothwendig zu ſeyn, wie ſie denn auch in keiner der neuern Konſtitutionen vorkommt. Denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Landſtände nicht befugt ſeyn können, den Regenten an Erfüllung der ihm gegen den deutſchen Bund obliegenden Verbindlichkeiten durch Verweigerung der dazu nothwendigen Mittel zu hindern, eben ſo wenig, als bey der deutſchen Reichsverfaſſung die Stände die nothwendigen Kriegsſteuern u. ſ. w. verweigern konnten. Und dieß gilt eben ſo ſehr von den bereits beſtehenden Verbindlichkeiten des Regenten gegen den Bund, als von neuen erſt künftig entſtehenden, alſo von den Koſten zur Unterhaltung des Bundeskontingents und der Bundestags-Geſandſchaft, von den matrikelmäßigen Beyträgen zur Bundeskaſſe ꝛc. So wenig der Regent fürchten kann, durch die ſtändiſche Konkurrenz an der Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten gehindert zu werden, ſo wichtig iſt es und ſo gefahrlos, daß den Ständen über die Mittel zu deren Erfüllung ein wirkſames Urtheil zuſtehe, daß ihnen das Recht verbleibe, zu prüfen, ob die zu jenem Zwecke von der Regierung geforderte Summe auch wirklich nothwendig, oder ob nicht eine kleinere Summe hinreichend ſey, — und ihre Zuſtimmung zu demjenigen Beytrage zu verſagen, der ſich, in Folge dieſer Prüfung, nicht als nothwendig darſtellt. Daß hierbey durch eine Verweigerung von Seiten der Stände dem Staate niemals eine Gefahr bereitet werden könne, wird ſich aus demjenigen

ergeben, was zu der erſten Beſtimmung des 16ten Artikels erörtert werden wird.

B) In Hinſicht der Beſtimmung unter 1) kommt alles auf die Auslegung der Worte, worin ſie enthalten iſt, an. Es kann ein doppelter Sinn in dieſelben gelegt werden, nämlich 1) der, daß, wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergeſetz zu Stande kommt, das alte Steuergeſetz blos noch für ein Jahr fortdauert, daß aber, wenn mit der im Laufe dieſes Jahres zuſammenberufenen neuen Ständeverſammlung abermals keine Vereinigung bezweckt wird, keine weitere Fortdauer des alten Steuergeſetzes Statt findet, vielmehr alsdann das Steuerrecht der Regierung aufhört, oder 2) der, daß auch in dieſem leztern Falle, und in allen folgenden, der Regierung das Recht zuſtehe, die alten Steuern immer wieder ein Jahr lang fortzuerheben, und dieß in infinitum oder ſo lange fortzuſetzen, bis eine Vereinbarung über das neue Steuergeſetz zu Stande gekommen iſt. Man hat ziemlich allgemein und mit lebhafter Beſorgniß den zulezt erwähnten Sinn in die befragte Stelle des Art. 16 gelegt, und es kann nicht geläugnet werden, daß die Stelle dieſe den Ständen höchſt ungünſtige Auslegung zuläſſt. Höchſt ungünſtig iſt dieſe Auslegung zu nennen, weil ſie das im Art. 15 den Ständen gegebene Steuerbewilligungs-Recht in das Recht der Begutachtung des Steuergeſetzes in quali et quanto verwandelt und beſchränkt, alſo das dort gegebene Recht wieder aufhebt. Denn das Recht der Steuerbewilligung hört auf, irgend eine reelle Bedeutung zu haben, wenn es von der Befugniß der Steuerverweigerung getrennt iſt. Den Ständen iſt zwar das Recht gegeben, das Steuergeſetz zu verwerfen, nicht aber die Zuſtimmung zu fernerer Erhebung ſämmtlicher bisherigen Steuern zu verweigern; thun ſie jenes, ſo werden die alten Steuern fort erhoben, bis ſich die Stände mit der Regierung, wegen

des neuen Steuergesetzes vereinigen. Hierin ist aber (bey jener ungünstigen Auslegung des Ediktes) unverkennbar in eben dem Maaße stets ein Zwang zur Annahme des neuen Finanzgesetzes von Seiten der Stände enthalten, als von der Zukunft eine progressive Verbesserung des Finanzzustandes erwartet werden muß. Wenigstens sind so lange, als das neue Finanzgesetz für die Unterthanen weniger drückend als das alte ist, die Stände durch ihre Verpflichtung für das Wohl des Landes absolut genöthigt, das neue Gesetz anzunehmen, und es erscheint also in diesem Falle durchaus unnöthig und (wegen der sich vermehrenden Kosten des Landtags) unräthlich, das neue Finanzgesetz und die Staatsbedürfnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; die Stände werden vielmehr ihre Berathung lediglich darauf beschränken müssen, ob das neue Gesetz vortheilhafter oder drückender für die Unterthanen ist, als das alte, und nach dem Resultate dieser sehr einfachen Berathung werden sie das neue Finanzgesetz annehmen oder verwerfen müssen. Denn wozu könnte es führen, daß sie sich überzeugen, ob die im Finangesetze vorgeschlagenen Steuern für die Staatsbedürfnisse erforderlich, ob nicht unter dem Namen der Staatsbedürfnisse Gegenstände enthalten sind, welche überhaupt nicht oder doch für jezt nicht als wahre Staatsbedürfnisse erscheinen? Wenigstens ist ihr Votum über diese Punkte rein konsultativ, die Stände können hinsichtlich derselben nur Wünsche ausdrücken, deren Erfüllung einzig und allein von dem guten Willen der Regierung abhängt. Daß aber hierdurch der Standpunkt der Landstände, als eine Garantie gegen eine jemals mögliche willkürliche Regierung, völlig verrückt und ihr Zweck vereitelt wird, liegt zu Tage. Denn der Willkür wäre hiernach in dem allerwichtigsten Gegenstande, dem Besteuerungsrechte, keine Gränze gesteckt; sie fände immer im Art. 16 das unbeschränkte Mittel, eine auf die größtmöglichsten Staatsbedürf-

dürfnisse berechnet gewesene Steuer, auch nach der bedeutendsten Verminderung dieser Bedürfnisse, ungeschmälert fortzubeziehen. —

Historisch ist es bekannt, daß gerade die Steuerbewilligung es war, welche das Institut der Landstände in Deutschland ins Leben rief. Ursprünglich bestritten die deutschen Fürsten die Kosten der Staatsverwaltung aus ihrem Vermögen, aus dem Ertrage ihrer Domänen. Reichten diese Einkünfte nicht hin und begehrte der Fürst Steuern von den Unterthanen, so wurden die Stände berufen, und ihnen kam es zu, die begehrten Steuern in quali et quanto zuzugestehen, oder sie ganz oder zum Theil zu verwerfen. Die Stände hatten also ein votum decisivum, nicht consultativum. Waren auch in den einzelnen Staaten Deutschlands die Rechte der Stände sehr verschiedenen Umfangs, darin waren sie doch überall gleich, daß sie die Steuern bewilligten, nicht blos begutachteten; und wo sie sonst gar kein Recht hatten, da hatten sie doch dieses eine. — Unbezweifelt kam auch den altehessischen Landständen das Recht der Steuerbewilligung zu. Nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes galt dasselbe überall, wo Landstände blieben oder neue entstanden. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände war nun auch weit wichtiger als früher. War während des deutschen Reichsverbandes die Sicherstellung der Unterthanen in dieser Hinsicht minder nöthig, weil gegen jeden möglichen Mißbrauch der Rekurs an die deutschen Reichsgerichte offen stand, so war sie nun erst, wo ein solcher Rekurs wegfiel, ein wahres und großes Bedürfniß. Alle neuere Verfassungs-Urkunden erkennen daher dieses Recht der Stände ohne Beschränkung an. Die Würtembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 sagt §. 109 unumwunden: „Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.“ Eben

so die Badische Verfassungs-Urkunde §. 53, die Nassauische §. 2 und 3, die Weimarische Abschnitt II. §. 5 Nr. 12, die Lippe-Schaumburgische vom 15. Januar 1816 §. 2 Nr. 1, die Lippe-Detmoldische vom 8. Juni 1819 §. 8, die Waldeckische vom 19. April 1816, §. 25, a, und die Baierische Tit. VII. §. 3. In lezterer heißt es: „der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zur Erhebung oder Verminderung der bestehenden.“ Ganz dasselbe finden wir auch außer Deutschland in den übrigen europäischen Staaten, welche Repräsentativ-Verfassungen haben, so wie, nach der Verfassung, welche in Frankreich bestand, während die Provinz Rheinhessen einen Bestandtheil dieses Reichs ausmachte, keine Auflagen zu allgemeinen Reichsauflagen ohne Einwilligung des gesetzgebenden Körpers, und keine Auflagen zu Departemental-Ausgaben ohne Einwilligung des Departemental-Raths erhoben werden konnten. Da, nach dem Gesagten, das Steuerverwilligungs-Recht mit entscheidender, nicht blos gutachtlicher Wirkung, von Entstehung der Landstände an, deren wesentlichstes und Hauptrecht war, da ohne dieses Recht eine ständische Verfassung nur dem Namen nach, nicht in der Wirklichkeit besteht; da dasselbe deshalb zu allen Zeiten den Ständen ungeschmälert eingeräumt und namentlich in den, in jüngster Zeit erschienenen Konstitutionen allgemein anvertrauet worden ist; da die Stände der althessischen Provinzen, selbst bey ihrer alten mangelhaften Einrichtung, dieses Recht gehabt haben, und die neueste Wiener Konferenzakte Art. 55 bestimmt, „daß die ständischen Verhältnisse in den Bundesstaaten mit Rücksicht auf die vorhin bestandenen landständischen Rechte und auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geordnet werden sollen“ — so kann es wohl nicht anders denn als ein wohlbegründetes Verlangen der Stände des Großherzogthums angesehen werden, wenn sie das Recht in

ſtimmung der Stände erfordert, die Staatsregierung auch die bedeutendſten Steuern ausſchreiben kann, ohne Unzufriedenheit bey den Unterthanen befürchten zu müſſen. Denn das Volk hat ja durch ſeine Repräſentanten die Nothwendigkeit dieſer Auflage ſelbſt erkannt. Iſt aber dieſe Zuſtimmung der Stände nicht erforderlich, oder iſt, was daſſelbe iſt, ihre Beſtimmung keine freye, ſelbſtſtändige, ſo wird daſſelbe Volk, das bisher ſeiner Regierung vollſtändig vertraute, gerade jezt erſt aufmerkſam werden, gerade jezt erſt könnte es zweifeln an der Nothwendigkeit von Steuern, deren Verweigerung von Seiten der Stände die Staatsregierung zu fürchten ſchien, indem ſie auf dieſe Verweigerung ein Präjudiz ſezte. Man iſt um ſo mehr verſucht, dieſes zu befürchten, da unverkennbar die ungünſtigere Auslegungsart der Beſtimmung unter 1 im Art. 16 des Edikts vom 18. März ganz vorzüglich zu der Unzufriedenheit, welche im Lande über dieſes Edikt laut geworden iſt, beygetragen hat. Dieſe Unzufriedenheit wird größtentheils verſchwinden, wenn S. K. H., der Großherzog, geruhen wollten, entweder den Art. 16 außer Wirkung zu ſetzen, oder doch deſſen Beſtimmungen, namentlich die unter 1, auf eine Weiſe zu interpretiren, wodurch alle Beſorgniſſe und Zweifel gehoben werden, wodurch dem Lande die beruhigende Ueberzeugung gegeben wird, daß ſich, in der befragten Hinſicht, ſeine Stände derſelben Rechte und Befugniſſe zu erfreuen haben, welche den Ständen der ſüddeutſchen Staaten, insbeſondere denen von Würtemberg, zuſtehen. Sich das eine oder andere von S. K. H., dem Großherzoge, unterthänigſt zu erbitten, darauf trägt der zweyte Ausſchuß einſtimmig an."

Die Berathungen über dieſen Antrag waren für die 48ſte Sitzung (v. 10. Okt.) anberaumt worden. Da jedoch der geh. Staatsrath Hofmann dem Präſidium den Wunſch ausgedrückt, daß dieſe Berathung ausgeſezt werden

ihre eigenen Personen das größte, unmittelbarste Interesse bey der Erhaltung des Staates haben. Ausgaben, die zur Erhaltung des Staats und zur Erreichung des Staatszwecks unumgänglich nothwendig sind, können und werden die Stände niemals verweigern, es wird und kann unter ihnen nicht einmal die Rede davon seyn, ob sie verwilligt werden sollen oder nicht? Aber ob diejenigen Zwecke, für welche die Steuern verlangt werden, wahre Staatsbedürfnisse sind, ob diese Staatsbedürfnisse nicht zu hoch angeschlagen sind, ob Ausgaben zu andern Zwecken, welche, ohne gerade unaufschiebliche Bedürfnisse des Staats zu seyn, doch dem Staatswohle nützlich und förderlich sind, ob solche Ausgaben jezt oder später zu machen wären, ob jezt oder später der Zustand der Unterthanen dieselben zu machen erlaubt, darüber muß dem Volke durch seine Vertreter ein Urtheil gestattet seyn; und spricht sich dieses Urtheil verweigernd, verneinend aus, so kann dadurch der Staat so wenig in Gefahr kommen, daß vielmehr gerade hierin das Hauptbeförderungsmittel des Staatswohls, der wesentlichste Nutzen der repräsentativen Verfassung liegt. Denn über den wichtigsten Gegenstand, auf welchen es bey der Frage von Bewilligung nicht nothwendiger Staatsausgaben ankömmt, — über den ökonomischen Zustand, die Beytragsfähigkeit der Unterthanen, können die Staatsbehörden unmöglich vollständiger unterrichtet seyn, unmöglich richtiger und bestimmter darüber urtheilen, als die meisten Mitglieder der beyden Kammern, welche den beytragenden Unterthanen und ihren Verhältnissen näher stehen und ihren Zustand aus eigner Anschauung und Erfahrung kennen, der den Staatsbehörden durch die Berichte der Unterbehörden und durch unzuverlässige Aeußerungen von Privaten nur unvollständig, mitunter auch wohl geflissentlich unrichtig vorgetragen wird. Zu allem bisher Gesagten kommt noch hinzu, daß bey einer Verfassung, welche zu jeder Auflage die Zu-

ſtimmung der Stände erfordert, die Staatsregierung auch die bedeutendſten Steuern ausſchreiben kann, ohne Unzufriedenheit bey den Unterthanen befürchten zu müſſen. Denn das Volk hat ja durch ſeine Repräſentanten die Nothwendigkeit dieſer Auflage ſelbſt erkannt. Iſt aber dieſe Zuſtimmung der Stände nicht erforderlich, oder iſt, was daſſelbe iſt, ihre Beſtimmung keine freye, ſelbſtſtändige, ſo wird daſſelbe Volk, das bisher ſeiner Regierung vollſtändig vertraute, gerade jezt erſt aufmerkſam werden, gerade jezt erſt könnte es zweifeln an der Nothwendigkeit von Steuern, deren Verweigerung von Seiten der Stände die Staatsregierung zu fürchten ſchien, indem ſie auf dieſe Verweigerung ein Präjudiz ſezte. Man iſt um ſo mehr verſucht, dieſes zu befürchten, da unverkennbar die ungünſtigere Auslegungsart der Beſtimmung unter I im Art. 16 des Edikts vom 18. März ganz vorzüglich zu der Unzufriedenheit, welche im Lande über dieſes Edikt laut geworden iſt, beygetragen hat. Dieſe Unzufriedenheit wird größtentheils verſchwinden, wenn S. K. H., der Großherzog, geruhen wollten, entweder den Art. 16 außer Wirkung zu ſetzen, oder doch deſſen Beſtimmungen, namentlich die unter I, auf eine Weiſe zu interpretiren, wodurch alle Beſorgniſſe und Zweifel gehoben werden, wodurch dem Lande die beruhigende Ueberzeugung gegeben wird, daß ſich, in der befragten Hinſicht, ſeine Stände derſelben Rechte und Befugniſſe zu erfreuen haben, welche den Ständen der ſüddeutſchen Staaten, insbeſondere denen von Würtemberg, zuſtehen. Sich das eine oder andere von S. K. H., dem Großherzoge, unterthänigſt zu erbitten, darauf trägt der zweyte Ausſchuß einſtimmig an."

Die Berathungen über dieſen Antrag waren für die 48ſte Sitzung (v. 10. Okt.) anberaumt worden. Da jedoch der geh. Staatsrath Hofmann dem Präſidium den Wunſch ausgedrückt, daß dieſe Berathung ausgeſezt werden

möchte, indem er durch unaufschiebliche Dienstgeschäfte abgehalten sey, der Sitzung beyzuwohnen, und Niemand dagegen etwas erinnerte, so vertagte solche der Präsident. In der nächstfolgenden (v. 12. Okt.) trug der Präsident der Kammer vor, daß der geh. Staatsrath Hofmann abermals die Vertagung dieser Berathung wünsche, weil er, in Beziehung auf den befragten Gegenstand, der Kammer eine wichtige Eröffnung zu machen habe, worüber selbigen Tages noch eine Ministerialsitzung gehalten werden solle. Der Wichtigkeit der Sache wegen, trug der Präsident darauf an, diesem Wunsche zu entsprechen, und da die Kammer sich mit diesem Antrage vereinigte, so wurde die Berathung abermals bis zur nächsten Sitzung vertagt.

In dieser nun, (der 50sten Sitzung, v. 14. Okt.) war es, wo der geh. Staatsrath Hofmann folgende Erklärung in der zweyten Kammer ablas, wodurch alle Besorgnisse, welche das Edikt vom 18. März veranlasst, gehoben und die, durch dessen Form veranlassten und bis jezt obwaltenden, Mißverständnisse aufgeklärt wurden:

„Meine Herren. Die Staatsregierung hat mich, auf Veranlassung des Berichts Ihres zweyten Ausschusses, welcher der Gegenstand Ihrer heutigen Berathung seyn soll, beauftragt, Ihnen nachfolgende offizielle Erklärung zu geben. Allerdings hat der zweyte Ausschuß Recht, wenn er anführt, daß nach dem 15ten Artikel des Edikts vom 18. März den Landständen des Großherzogthums Hessen das Steuerbewilligungsrecht in seinem vollen Umfange zustehe. Es war und ist die Absicht unseres geliebten Souverains, dieses wichtige Recht vertrauungsvoll und unbeschränkt in Ihre Hände zu legen und damit zugleich die heilige Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, auf Sie, meine Herren, zu übertragen. Ihr Ausschuß bemerkt daher ganz richtig, daß es die Absicht der Staatsregierung nicht gewesen seyn könne, den Ständen

des Großherzogthums, durch den 16ten Artikel des Edikts, dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen durch den 15ten Artikel gegeben worden war. Wenn die Stellung und Faſſung des erſten Punkts im Art. 16 einer ſolchen Beſorgniß Raum zu geben fähig iſt, ſo wird dieſe Beſorgniß verſchwinden, indem ich Ihnen hiermit in ausdrücklichem allerhöchſten Auftrage Sr. königl. Hoh. des Großherzogs erkläre, daß durch dieſen Satz nur hat ausgeſprochen werden ſollen, daß im Falle der Auflöſung einer Ständeverſammlung, für den zu der Zuſammenberufung der neuen Ständeverſammlung beſtimmten Zeitraum, die zuletzt bewilligten Steuern fortdauern ſollen. Ich glaube mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß dieſe offene Erklärung der Staatsregierung Sie beruhigen und eine weitere Diskuſſion überflüſſig machen wird. Auch hier werden Sie ſich daher überzeugen, daß die Unzufriedenheit, welche das Edikt vom 18. März veranlaſſt hat, mehr in ſeiner zufälligen Form und Zuſammenſtellung, als in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen, begründet iſt. Schon früher habe ich Sie aufgefordert, alle Ihre Erinnerungen gegen den Inhalt des Edikts aufzufaſſen und die Staatsregierung von denſelben bald möglichſt in Kenntniß zu ſetzen. Ich wiederhole heute dieſe Aufforderung, indem ich Ihnen zugleich eröffne, daß es die Abſicht der Staatsregierung iſt, auf den Fall, daß es ihr — wie ſie mit Zuverſicht hofft — gelingen wird, ſich mit den Ständen des Großherzogthums über alle ihre Deſiderien, in Beziehung auf jenes Edikt, zu vereinigen, das Reſultat dieſer Vereinigung, noch vor dem Schluſſe dieſes Landtages, in eine neu-redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfaſſung zuſammenſtellen wird, niederzulegen. Tritt dieſer Fall, wie ich von ganzem Herzen wünſche, und in dem feſten Glauben an der Reinheit Ihrer Abſichten nicht bezweifeln kann, wirklich ein, ſo wird alsdann das Edikt vom 18. März aufhören in Wirkſamkeit zu ſeyn. Es würde eine

große Bestimmung erfüllt haben, nachdem es das Organ geschaffen hat, durch welches eine feste Vereinigung zwischen dem Fürsten und seinem Volke möglich geworden ist, und die Verfassung, welche aus dieser Vereinigung hervorgeht, wird das gegenseitige Vertrauen fester gründen, als es auf irgend einem andern Wege hätte geschehen können."

Auf vorstehende Eröffnung des geh. Staatsraths Hofmann, antwortete der Präsident H. Eigenbrodt, Folgendes:

„Als ich zum ersten Male in dieser Kammer sprach, drückte meine Rede das feste Vertrauen aus, daß es unserem redlichen Bemühen gelingen werde, das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, auf dem rechtlichsten Wege, im größtmöglichsten Umfange zu erstreben. Mein Vertrauen gründete sich auf die Ueberzeugung, daß der Großherzog nur das Gute, Wahre und Zeitgemäße zu erkennen brauche, um es auch zu wollen — eine Ueberzeugung, die ein Jeder von Ihnen, meine Herren Kollegen, mit mir, — die jeder Gutgesinnte im Lande mit uns theilt. Was wir so eben aus dem Munde des H. geh. Staatsraths Hofmann vernommen haben, bestätigt aufs Neue diese frohe Ueberzeugung. An uns ist es nun, von dem, was den Ständen dargeboten wird, einen weisen Gebrauch zu machen; immer, wie bisher, davon ausgehend, daß die wahren dauerhaften Interessen des Oberhauptes des Staates und des Volkes sich nie widersprechen, daß sie vielmehr ein unzertrennliches Ganzes bilden. Sie beyde redlich zu berathen und zu wahren, liegt in der Bedeutung unseres Eides und, was noch mehr sagt, in unseren Gesinnungen. Sie ist nun da, die Morgenröthe eines schönen Tages, der das Band der Liebe und des Zutrauens zwischen einem edeln Fürsten und einem biedern Volke befestigen, noch fester knüpfen wird. Frohes Gefühl wird sich regen in den Herzen unserer Nachkommen, wenn sie diesen Tag in den Jahrbüchern des Vaterlandes aufgezeichnet finden. Uns aber, zu denen das Wort eines

edlen, ſein Volk liebenden Fürſten unmittelbar kommt, ziemt es wohl, die Freude laut werden zu laſſen, womit wir dieſes Wort vernehmen. Sie ſpreche ſich denn aus, dieſe Freude, durch den lauten Ausdruck deſſen, was wir unter allen Verhältniſſen gewünſcht haben, wünſchen und nie aufhören werden zu wünſchen:

„Gott erhalte noch lange und froh unſeren edlen, geliebten Großherzog: Er lebe hoch!“

Die ganze Verſammlung erhob ſich bey dieſen Worten und ſtimmte mit Hochgefühl und ſichtbarer Rührung in ein drey Mal wiederholtes Lebehoch ein. Hierauf fuhr der Präſident fort:

„Gott erhalte das ganze Großherzogliche Haus! Es lebe hoch!“

Die Verſammlung erhob ſich abermals und ließ ein dreymaliges Lebehoch erſchallen, worauf der Präſident dieſe merkwürdige, in Heſſens Konſtitutions-Geſchichte Epoche machende, Sitzung ſchloß.

Der Eintritt dieſer längſt erſehnten Kataſtrophe erregte bey allen Vaterlandsfreunden die lebhafteſte Freude, und erfüllte die Gemüther mit wahrhaftem Enthuſiasmus für den Großherzog, die ſich beſonders am folgenden Tage, bey deſſen Erſcheinung im Theater, durch ein vielfaches Lebehoch, das Pauken und Trompeten übertönte, äußerte. Das ſehr anſehnliche Opernhaus war zu klein, um die Menge zu faſſen, die an dieſem Tage weniger aus Schauluſt, als um dem geliebten Landesvater die Huldigungen der Dankbarkeit und der Verehrung darzubringen, darin zu ſeyn wünſchten. Ein großer Theil der Bevölkerung der Reſidenz erwartete daher den Großherzog auf dem Rückwege aus dem Theater in das Schloß, und brach auch hier in das lauteſte Frohlocken aus, ſobald derſelbe ſich zeigte. Abends hatten mehrere der angeſehenſten Einwohner ihre Häuſer erleuchtet. Nicht minder, als in der Reſidenz, wurde an den fol-

genden Tagen in den beyden Provinzial-Hauptstädten und in mehrerern der vornehmsten Städte des Großherzogthums, wo sich die Nachricht von diesem frohen Ereignisse aufs schnellste verbreitete, durch gesellschaftliche Vereine und Bürgerfeste die Feyer des 14ten Oktobers mit wahrer Herzlichkeit begangen.

Es ist bereits im Vorhergehenden gesagt worden, welchen Antheil der Staatsminister von Grolman an der entscheidenden Bestimmung des höchsten Entschlusses genommen. Um ihm hierfür ihren Dank darzubringen, wurde von den im Sitzungshause versammelten Ausschüssen, mit denen sich die ausgezeichnetesten Mitglieder der Kammer in dieser Hinsicht vereinigten, am 16ten Oktober einmüthig verabredet, demselben durch eine, aus den Präsidenten der Kammer und den Mitgliedern des zweyten Ausschusses bestehende, Deputation ihre desfallsigen Gesinnungen auszudrücken. Man fand sich um so mehr zu diesem Schritte bewogen, den der Minister mit eben so viel Bescheidenheit als Rührung würdigte, da es verlautbarte, daß dieses Mannes patriotische Bemühungen nicht von Allen und auf gleiche Weise waren erkannt, und daher das Gefühl um so lebhafter sich aufdrang, ihm einen unzweydeutigen Beweis der, durch seine Stellvertreter sich aussprechenden, Erkenntlichkeit der großen Volksmehrheit zu geben.

Im Gefolge der von der Staatsregierung am 14ten Oktober gemachten Eröffnungen begann der zweyte Ausschuß der zweyten Kammer sogleich seine Arbeiten in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes, nach deren Beendigung er mit dem zweyten Ausschusse der ersten Kammer zur vertraulichen Besprechung zusammentrat. Nachdem beyde Kammern ihre Ansichten und Meynungen gegen einander ausgetauscht und sich über die aufzustellenden Desiderien vereinigt hatten, so wurden diese von beyden Ausschüssen mit dem geheimen Staatsministerium ebenfalls vertraulich besprochen. Diese

Staatsbehörde, an deern Sitzungen, in Beziehung auf das Konstitutionswerk, auch der Groß- und Erbprinz und der Prinz Emil von Hessen Theil nahmen, zog sofort die aufgestellten Desiderien in sorgfältige Berathung, und legte sie, nach deren Beendigung, dem Großherzoge zur Beschlußnahme vor. Die hierauf eingegangenen allerhöchsten Resolutionen theilte das Staatsministerium den Ausschüssen beyder Kammern ebenfalls vertraulich mit, und so gedieh am 10ten December die ganze Angelegenheit zum vollständigsten Einverständnisse zwischen allen Theilen.

Am 11ten d. M. erstatteten die Ausschüsse in ihren resp. Kammern Bericht über das Resultat der seitherigen Verhandlungen. In der ersten Kammer wurden noch an demselben Tage, in der zweyten aber am 14ten d. M., die sämtlichen, durch die von der Regierung gewährten Desiderien der Ausschüsse und die Propositionen der Regierung neu festgesezten, verfassungsmäßigen Bestimmungen mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen. Auf die hiervon dem Staatsministerium ertheilte Benachrichtigung gelangte nachstehendes allerhöchstes Reskript an beyde Kammern:

„Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bey Rhein. Unsern Gruß zuvor. Liebe und Getreue, Stände des Großherzogthums! Da es Unsere gnädigste Absicht ist, daß beyde Kammern Unseren Lieben und Getreuen, Stände des Großherzogthums, sich künftigen Donnerstag den 11ten d. M., Vormittags um 11 Uhr in dem Sitzungssaale der zweyten Kammer in eine Versammlung vereinigen, um die Verkündigung der von Uns vollzogenen Verfassungsurkunde anzuhören, hierauf aber diese Ihnen, zur Niederlegung in das Ständische Archiv, feyerlich zu übergebende Urkunde selbst in Empfang zu nehmen; so machen Wir Unseren Lieben und Getreuen, Ständen des Großherzogthums diese Entschließung andurch bekannt, und verbleiben Denselben mit Landesfürstlichen Hulden und

Gnaden gewogen. Darmstadt am 18ten December 1820. Auf besondern Allerhöchsten Befehl. Großherzogl. Hess. Geh. Staatsministerium: v. Grolman. Saup. Frhr. v. Lehmann.

Zu Folge dieser allerhöchsten Bestimmung, versammelten sich, am festgesezten Tage, sämtliche Mitglieder der ständischen Kammern in dem Sitzungssaale der zweyten Kammer, und nahmen, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer (Frhrn. Jeannot von Riedesel), ihre Plätze ein. Der Staatsminister von Grolman, nebst den übrigen Mitgliedern des Staatsministeriums, traten hierauf in den Sitzungssaal ein, indessen der Ministerialpedell die Verfassungsurkunde auf den Tisch des Staatsministeriums niederlegte. Der Staatsminister von Grolman betrat alsdann die Tribüne und hielt folgende Anrede an die Versammlung:

„Hochachtbare Versammlung der Stände des Großherzogthums! Gleich Anfangs, als der Großherzog, unser verehrtester Fürst und Herr, die ständische Verfassung wieder in das Leben zu rufen beschlossen hatte, war es sein Wille, daß an dem innern Rechtszustande nichts geändert werden solle, bevor Er darüber, durch Seine Stände, die Wünsche Seines Volkes vernommen hätte. Dieß hat Er Ihnen von dem Throne herab erklärt und, dieser Erklärung gemäß, hat Er Ihnen, sowol zur Festsetzung der Grundbedingungen des innern Rechtszustandes, als auch zu einigen zeitgemäßen und wesentlichen Veränderungen, die erforderlichen Propositionen machen lassen. Es war damals der Wille des erhabenen Fürsten, daß, wenn Seiner Liebe und Seinem Vertrauen gleiche Liebe und Vertrauen Seiner Stände entspräche, und wenn es gelänge, die Geschäfte dieses Landtages, mit befestigter Harmonie zwischen der Regierung und den Ständen, zu vollenden, alsdann alle Punkte der Verfassung, die früher gesetzlichen sowol, als auch die verabschiedeten, in eine Urkunde

zuſammengetragen werden ſollten, welche jedem geben ſolle, was ihm gebühre, welche die Rechte des Thrones ſichern ſolle, wie die des Bürgers, und welche als ein ewiges Denkmal da ſtehen ſolle der vollſten, glücklichen Eintracht zwiſchen dem beſten der Fürſten und dem treueſten der Völker. Sie, meine Herren, haben gethan, was ich, zum erſten Male an dieſer Stelle, als den heißeſten Wunſch meines Herzens ausſprach; Sie haben den Geiſt der Mäßigung und der Wahrheit in ſich erhalten. Der Fürſt hat Ihnen Gerechtigkeit widerfahren laſſen, und daher uns bevollmächtigt, Ihnen am 14ten Oktober ſeinen, Ihn und Sie ehrenden Willen feyerlich zu verkündigen und Sie zu der vollſtändigen Ausſprechung Ihrer Wünſche aufzufordern. Sie haben auch hierbey Seinen Erwartungen entſprochen, und vollendet ſteht nun das große Werk vor uns, welches unſerer Aller Wünſche krönt, die unſeres erhabenen Regenten, die Ihrigen und die derjenigen, welche Sie vertreten. Der Großherzog hat mir befohlen, Ihnen, meine Herren, heute die über dieſes Werk errichtete Urkunde zu verkünden und ſie Ihren Händen feyerlich zu übergeben. Indem ich dieſen gnädigſten Befehl vollziehe, fühle ich mich lebhaft von den Gefühlen ergriffen, daß das Leben des Staatsmanns doch auch ſeine glücklichen und beſeligenden Momente zählt. In dieſem Lande geboren und an den beſten, den gütigſten Fürſten durch die Bande der größten Dankbarkeit und der innigſten Verehrung gefeſſelt, wie vermöchte ich da die Regungen eines empfindenden Herzens in dem Augenblicke zurückzuhalten, wo ſich der ſchönſte meiner Wünſche erfüllt und wo ich es bin, der erkohren wurde, um Ihren Händen das Köſtlichſte zu überliefern, was, von dem Throne aus, meinem theuern Vaterlande zufließen kann, das heilige Unterpfand der treuen Liebe eines verehrten Regenten, das ewige Denkmal der vollſten Eintracht zwiſchen der Heſſen edlem Fürſten und ſeinem biedern Volke. Meine Herren! ich kenne

des Großherzogs geschlossener Ehe. — In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbey entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem lezten Großherzoge, bey gleicher Nähe das Alter. — Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes. — Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesezt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Art. 6. Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden. — Art. 7. Die übrigen zwey Drittheile bilden das schuldenfreye unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzogl. Hauses. — Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des Großherzogl. Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt, und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden. — Art. 8. Bey künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesezt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören. — Art. 9. Das Veräußerungsverbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten. — Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der

in

in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinse und der Dienste nicht begriffen. — In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. — Art. 10. Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist. — Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowol der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts), steht nur Inländern zu. — Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheyrathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamts; 4) durch besondere Aufnahme. — Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drey Jahre in dem Großherzogthume wohnen. — Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht, ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands. — Art. 15. Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Ueber-

tragung eines Staatsamts, ſtillſchweigend verliehen wird. — Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Seine Ausübung wird gehindert: 1) durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, oder Verhängung der Special-Inquiſition; 2) durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger; 3) während der Dauer einer Curatel, und 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines Andern Koſt oder Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Verhältniſſes. — Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren: 1) durch Auswanderung; 2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn ſie entweder im Großherzogthume geblieben iſt, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, ſich darin niederlaſſen zu wollen, zurückkehrt. — Art. 18. Alle Heſſen ſind vor dem Geſetz gleich. — Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte. — Art. 20. Die Verſchiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. — Art. 21. Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt freye und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus geſtattet. — Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreyheit zugeſichert. Der Vorwand der Gewiſſensfreyheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um ſich irgend einer, nach den Geſetzen obliegenden, Verbindlichkeit zu entziehen. — Art. 23. Die Freyheit der Perſon und des Eigenthums iſt in dem Großherzogthume keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetz beſtimmen. — Art. 24. Jedem Heſſen ſtehet das Recht der freyen Auswanderung,

nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu. — Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben. — Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden, und die gemessenen sind ablösbar. — Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden. — Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden. — Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bey dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung. — Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben. — Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. — Art. 32. Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig. — Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden. — Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden. — Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsezt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen, und nur dergestalt versezt werden, daß sie

in derselben Dienst-Kategorie verbleiben, und weder im Gehalte noch in dem Dienstgrade zurückgesezt werden. — Die Direktoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen. — Art. 35. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frey, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze. — Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37. Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edikt vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet. — Art. 38. Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen. — Art. 40. Verordnungen der Kirchen-Gewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden. — Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bey strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. — Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bey der Regierung angebracht werden. — Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftun-

gen, Wohlthätigkeits-, so wie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden. — Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden. — Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staats-Dienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben. — Bey solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme. — Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt. — Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staats-Diener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung. — Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen. — Art. 50. Untersuchungen gegen

Staats-Diener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen, und Staats-Diener, welche des Dienstes dergestalt entsezt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staats-Dienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staats-Dienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Art. 51. Die Stände des Großherzogthums bilden zwey Kammern. — Art. 52. Die erste Kammer wird gebildet: 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses; 2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 10 des Edikts über die standesherrlichen Verhältnisse; 3) aus dem Senior der Familie der Freyherrn von Riedesel; 4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bey dem Landtage zu erscheinen; 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird; 6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter; 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden. — Art. 53. Die zweyte Kammer wird gebildet: 1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt; 2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet. Diese Städte sind: a) die Residenzstadt Darmstadt, b) die Stadt Mainz, von

welchen jede zwey Abgeordnete zu wählen hat, c) die Stadt Gießen, d) die Stadt Offenbach, e) die Stadt Friedberg, f) die Stadt Alsfeld, g) die Stadt Worms, h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt; 3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistrikten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden. — Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest. — Art. 54. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht. — Art. 55. Die Abgeordneten zur zweyten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes, Einkommen besitzen. Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichte, oder als Staats-Diener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe. — Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. direkte Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden. — Art. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. direkte Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil. — Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen. — Art. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und

der Wahldistrikte geschieht durch drey Wahlen. — Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den lezten die Abgeordneten gewählt. — Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 höchstbesteuerten in dem Distrikte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. — Die Anzahl der für jeden Distrikt und für jede Stadt, sie möge einen oder zwey Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesezt. — An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bey den Wahlen des Adels Stimmfähiger oder Wählbarer Antheil nehmen. — Art. 58. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweyten gewählt werden. — Art. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen. — Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt: 1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird; 2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesezten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staats-Diener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird. — Veränderungen in der Steuerquote oder dem Dienstverhältnisse *während* der Dauer eines Landtags machen für *diesen* Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsezung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen. — Art. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizey gehören, vor Gericht

gestanden haben, ohne gänzlich freygesprochen worden zu seyn. — Art. 61. Weder in der ersten noch in der zweyten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instruktionen annehmen. — In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesezt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweyten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen. — Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freyherrn von Riedesel zu. — Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instruktionen handeln und nie, eben so wenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen. — Art. 62. In beyden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freyen Zutritt ohne Stimmrecht. — Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. — Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar. — Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drey Jahre versammeln. Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen. — Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bey diesen Wahlen sind jedoch auch die frühe-

Gewählten wählbar. — Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreise verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung. — Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. — Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweyten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweyten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Geschieht das Leztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beyden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. — Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beyde Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren. — Art. 69. Die Auflagen, in so fern sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet. — Art. 70. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden. — Art. 71. In außerordentlichen

Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde. — Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizeywesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Wenn bey bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Akt der Gesetzgebung, ein. — Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden, Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. — Art. 74. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt, und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. — Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so fern er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden. — Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzes-Vorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesezt. — Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen

für und wider die Annahme in beyden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmen-Mehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden. — Art. 76. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen. — Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen. — Art. 78. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz. — Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden. — Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staats-Diener aufzustellen bewogen finden könnten. — Art. 81. Einzelne und Korporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bey den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. — Eine solche Peti-

tion kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium oder den Landtags-Kommissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen. — Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar. — Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beystimmen sollte, so bleibt es der lezteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung, im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey. — Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freyen Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schüzt das Recht der freyen Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten. — Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. — Klagen dieser Art sollen bey dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird. — Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, ge-

macht werden soll. — Art. 85. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags. — Sobald $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Kommissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu konstituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Kommissärs, dem Großherzoge drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt, und alsdann zur Wahl zweyer Sekretäre für die Dauer dieses Landtags schreitet. — Art. 86. Die zweyte Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig konstituirt werden. — Dieses geschieht durch die Einweisungs-Kommission. Bey der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Kommission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweyten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bey der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Kommission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweyer Sekretäre, welche dasselbe sich zu diesem Akte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten. — Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beyden Sekretäre für diesen Landtag geschritten. — Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreyung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Kompetenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist. — Art. 88. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschiehet mit beyden Kammern zugleich von dem Groß-

herzog in Perſon, oder von einem von Ihm dazu ernannten Kommiſſär. — Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leiſten bey dieſer Eröffnung folgenden Eid: „Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, genaue Befolgung der Verfaſſung, und in der Ständeverſammlung nur das allgemeine Wohl, nach beſter, eigener, durch keinen Auftrag beſtimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.“ — Die nach der Eröffnung erſt eintretenden Mitglieder ſchwören dieſen Eid in die Hände des Präſidenten ihrer Kammer. — Art. 89. Die Propoſitionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerſt darüber berathen ſoll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Miniſteriums, oder durch die ernannten Landtags-Kommiſſarien vorgelegt. — Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenſtände, welche zu dem Wirkungskreiſe der Kammern gehören, zu machen. — Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demſelben Landtag nicht wiederholt werden. — Art. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geſchieht durch gewählte Ausſchüſſe. — Art. 93. Zu einem gültigen Beſchluß gehört in der erſten Kammer die Abſtimmung von wenigſtens $\frac{2}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erſcheinen können; in der zweyten Kammer die Abſtimmung von wenigſtens 27 Mitgliedern und in beyden Kammern Stimmen-Mehrheit. — Bey Stimmengleichheit entſcheidet der Antrag der Regierung, bey andern Gegenſtänden die Meinung für das Beſtehende, und bey Beſchwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne die dieſen günſtigere Anſicht. — Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art beſetzt iſt, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe erfordert wird, ſo wird die unvollſtändig beſetzte Kammer als einwilligend

in die Beſchlüſſe der vollſtändig beſezten angeſehen. — Art. 95. Die Kammern haben, außer in den beſonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, ſondern nur ihre gefaßten Beſchlüſſe ſich gegenſeitig mitzutheilen. — Jedem Ausſchuſſe der einen Kammer aber iſt es erlaubt, ſich mit dem entſprechenden Ausſchuſſe der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenſtand zur Berathung beyder Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beſchluſſes der andern Kammer gebracht worden iſt. — Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Miniſterium und den ernannten Landtags-Kommiſſarien, in Benehmen treten. — Die Ausſchüſſe haben ſich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Miniſteriums und den ernannten Landtags-Kommiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichenden Anſichten zu gelangen. — Art. 97. Alle Beſchlüſſe der einen Kammer müſſen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn ſie nicht ſolche Gegenſtände betreffen, worüber verfaſſungsmäßig ein Beſchluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirkſamkeit gelangen kann. — Art. 98. Die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu beſtimmten Kommiſſär, durch eine gemeinſchaftliche Deputation, überreicht. — Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in ſo ferne ſie ſich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an ſolche erſtrecken, durch den Druck bekannt zu machen. — Art. 100. Unter derſelben Vorausſetzung haben ſie auch das Recht, eine beſtimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber beſtehenden oder künftig zu treffenden reglementariſchen Beſtimmungen, zuzulaſſen. — Art. 101.

101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu beſonders beauftragten Kommiſſär, geſchloſſen, und alsdann der den Ständen ſchon vorher mitgetheilte Landtags-Abſchied durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 102. Der Fiscus ſteht in allen privatrechtlichen Verhältniſſen vor den Gerichten. — Art. 103. Für das ganze Großherzogthum ſoll ein bürgerliches Geſetzbuch, ein Strafgeſetzbuch und ein Geſetzbuch über das Verfahren in Rechtsſachen eingeführt werden. — Art. 104. Ausſchließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien ſollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines beſonderen Geſetzes. — Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf beſtimmte Zeit ertheilen. — Art. 105. Die Strafe der Konfiskation des ganzen Vermögens ſoll für alle Zeiten abgeſchafft ſeyn. — Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Geſetz beſtimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger ſichert, bey dem Antritte ſeiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugeſtellt und in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt wird. — Art. 107. Im Falle einer Vormundſchaft, oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbſtausübung der Regierung, ſchwört der Verweſer, bey dem Antritte der Regentſchaft, in einer deshalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung, folgenden Eid: „Ich „ſchwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfaſſung und „der Geſetze, zu verwalten, die Integrität des Großher-

„zogthums und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem „Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut „iſt, getreu zu übergeben.“ — Art. 108. Alle Staatsbürger ſind bey der Anſäſſigmachung und bey der Huldigung, ſo wie alle Staatsdiener bey ihrer Anſtellung, ſo fern ſie dieſes nicht ſchon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung.“ — Art. 109. Die Großherzoglichen Staats-Miniſter und ſämmtliche übrige Staatsdiener ſind, in ſo ferne ſie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgeſezten Behörden handeln, jeder innerhalb ſeines Wirkungskreiſes, für die genaue Beobachtung der Verfaſſung verantwortlich. — Das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und der oberſten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfaſſung. — Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfaſſungs-Urkunde können nie anders, als mit Einwilligung beyder Kammern, geſchehen. — In der zweyten Kammer iſt hierzu die Zuſtimmung von wenigſtens 26 Mitgliedern, und in der erſten Kammer, bey Stimmenmehrheit, die Zuſtimmung von wenigſtens 12 Mitgliedern erforderlich. — Iſt aber die Anzahl der an der Abſtimmung wirklich Theil nehmenden Mitglieder ſo groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, ſo iſt die Zuſtimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abſtimmenden erforderlich. Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen hiermit als die Staats-Grundverfaſſung Unſers Großherzogthums öffentlich erklären, verſichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feyerlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbſt treu und unverbrüchlich halten, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu ſchützen und zu erhalten ſtets bedacht ſeyn werden.

Deſſen zur Urkunde haben Wir dieſes Staatsgrund-Geſetz eigenhändig unterſchrieben und mit dem großen Staats-

ſiegel verſehen laſſen. So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt den 17. Dezember 1820.

(L. S.) Ludewig.

von Grolman.

Dieſe Verleſung beendigt, beſtieg der Staatsminiſter von Grolman abermals die Rednerbühne und ſprach folgende Worte:

„Meine Herren! Sie haben die Worte der Urkunde vernommen. Die wohlberechneten Grundlagen eines vernünftigen geſellſchaftlichen Vereins ſind dadurch für alle Zeiten feſtgeſezt. Auf der einen Seite, alle Grundbedingungen zu dem Genuſſe einer vernünftigen Freyheit, die Rechte des Staatsbürgers und aller Korporationen geſichert, und über jede Gefahr, daß menſchliche Willkühr ſie anzutaſten vermöge, erhoben. So wollte es der Fürſt, der, auch ohne feyerliche Zuſage, in langer Regierung bewährt hat, daß Er eine vernünftige Freyheit Aller wolle, daß Er ſie achte und ſchätze. Auf der andern Seite die Rechte des Thrones in gleichem Maße geſichert, indem wir Alle wollen, daß der Thron des Fürſten der Heſſen daſtehe in vollem hell leuchtendem Glanze, der Schutz aller Guten und der Schrecken der Böſen. Endlich die ſichere Ausſicht für Alle auf einen Zuſtand der Dinge, aus welchem ſich, ohne Beſchränkung in demjenigen, was die Bedürfniſſe des Staats und die Ehre des heſſiſchen Namens erfordern, eine bedeutende Erleichterung Aller in den Beyträgen zu den öffentlichen Laſten unfehlbar entwickeln muß. Dieſe Gewißheit, meine Herren, finden Sie ſchon allein durch den großen Einfluß verbürgt, welchen der Großherzog in Anſehung der Domänen gefaßt hat, indem er das Kapital eines ſehr bedeutenden Theils dieſer Domänen, des Staates Wohl den möglichen Intereſſen Seiner Familie vorziehend, und auch in dem übrigen Theile alle möglichen Intereſſen des Ganzen wahrend,

„zogthums und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem „Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut „ist, getreu zu übergeben.“ — Art. 108. Alle Staatsbürger sind bey der Ansässigmachung und bey der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“ — Art. 109. Die Großherzoglichen Staats-Minister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesezten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises, für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. — Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung. — Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders, als mit Einwilligung beyder Kammern, geschehen. — In der zweyten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern, und in der ersten Kammer, bey Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. — Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich Theil nehmenden Mitglieder so groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich. Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grundverfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feyerlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staatsgrund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-

ſiegel verſehen laſſen. So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt den 17. Dezember 1820.

(L. S.) Ludewig.

von Grolman.

Dieſe Verleſung beendigt, beſtieg der Staatsminiſter von Grolman abermals die Rednerbühne und ſprach folgende Worte:

„Meine Herren! Sie haben die Worte der Urkunde vernommen. Die wohlberechneten Grundlagen eines vernünftigen geſellſchaftlichen Vereins ſind dadurch für alle Zeiten feſtgeſezt. Auf der einen Seite, alle Grundbedingungen zu dem Genuſſe einer vernünftigen Freyheit, die Rechte des Staatsbürgers und aller Korporationen geſichert, und über jede Gefahr, daß menſchliche Willkühr ſie anzutaſten vermöge, erhoben. So wollte es der Fürſt, der, auch ohne feyerliche Zuſage, in langer Regierung bewährt hat, daß Er eine vernünftige Freyheit Aller wolle, daß Er ſie achte und ſchäze. Auf der andern Seite die Rechte des Thrones in gleichem Maße geſichert, indem wir Alle wollen, daß der Thron des Fürſten der Heſſen daſtehe in vollem hell leuchtendem Glanze, der Schuz aller Guten und der Schrecken der Böſen. Endlich die ſichere Ausſicht für Alle auf einen Zuſtand der Dinge, aus welchem ſich, ohne Beſchränkung in demjenigen, was die Bedürfniſſe des Staats und die Ehre des heſſiſchen Namens erfordern, eine bedeutende Erleichterung Aller in den Beyträgen zu den öffentlichen Laſten unfehlbar entwickeln muß. Dieſe Gewißheit, meine Herren, finden Sie ſchon allein durch den großen Einfluß verbürgt, welchen der Großherzog in Anſehung der Domänen gefaßt hat, indem er das Kapital eines ſehr bedeutenden Theils dieſer Domänen, des Staates Wohl den möglichen Intereſſen Seiner Familie vorziehend, und auch in dem übrigen Theile alle möglichen Intereſſen des Ganzen wahrend,

zur Tilgung der Staatsschulden hinweiset. Auch den Laien muß es klar seyn, daß dadurch unmittelbar die zu der Tilgung der Schulden erforderlichen Beyträge erspart, die Abtragung der Schulden in kürzester Zeit, auf die vortheilhafteste Weise und mit Beseitigung einer kostspieligen Administration bewirkt, und so für das Ganze unfehlbar sehr bedeutende Summen gewonnen werden müssen. Dem Kenner der Staatswirthschaft werden die großen Vortheile, welche in andern staatswirthschaftlichen Hinsichten durch diese große Operation errungen werden, nicht entgehen, und er wird mit mir darin übereinstimmen, daß nicht leicht ein glücklicheres Ereigniß dem Staate hätte widerfahren können, als ihm aus dieser wahrhaft liberalen Entschließung seines verehrungswürdigen Regenten zu Theil wird. Der Großherzog hat mir aufgetragen, Ihnen allen, meine Herren, Seinen Dank dafür zu verkündigen, daß Sie den Erwartungen so ganz entsprochen haben, mit welchen Er Sie von dem Throne herab begrüßte. Er ist gewiß, daß die Geschäfte dieses Landtages nun in dem Geiste werde beendigt werden, in welchem sie bisher geführt wurden. Dann wird sich bewähren, was der edle Fürst Ihnen sagte: „Wir Alle werden glücklich und Vielen ein Muster seyn.“ Empfangen Sie nun aus meinen Händen das köstlichste Kleinod, welches Fürstentreue der Treue des Volks widmet. Bewahren Sie es in Ihrem Archive als das Heiligthum der Hessen. Unter seinem Schutze entwickele sich freudig bis in die fernsten Zeiten hin dieses edle Volk, wachsend in allen Tugenden und, getreu seiner Geschichte, in sich bewahrend die Tapferkeit und die Treue. Unter seinem Schutze sey gesegnet das erhabene Haus der Fürsten, die, stolz darauf, an dieses Volkes Spitze zu stehen, von diesem Volke mit Stolz als seine Fürsten begrüßt werden. Vor allem aber möge der Himmel seine Segnungen herabsenden auf das Haupt des Verehrten, des Stifters und Gebers! Möge die gött-

liche Vorsehung noch recht lange fristen die köstlichen Tage des Allgeliebten, daß er der Freude noch recht viel erlebe an seinem Werke! Möge sie Ihm gewähren, was unsere heißen Gebete herabfordern für den Weisen und Gerechten auf dem Throne!

Hierauf verließ der Staatsminister den Rednerstuhl, und überreichte dem Präsidenten der ersten Kammer die vom Großherzoge eigenhändig vollzogene auf Pergament geschriebene Verfassungs-Urkunde. Dieser, solche in Händen haltend, sprach sodann zur Versammlung:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat unsere Wünsche erhört, und uns durch diese vollständige Verfassungs-Urkunde einen neuen Beweis seiner väterlichen Liebe gegeben. Jeder von uns ist gewiß vom innigsten Danke durchdrungen, und jeder wird mit mir in den Ausruf einstimmen: Unser geliebter Großherzog lebe hoch!

Freudig stimmte die ganze Kammer in das dreymal wiederholte Lebehoch ein, worauf der Präsident der zweyten Kammer (Eigenbrodt) das Wort nahm:

„Der Großherzog hat," sagte derselbe, „in der eben verlesenen Urkunde dem Lande eine Verfassung gegeben, welche den Verhältnissen Deutschlands, den Bedürfnissen des Volkes und den Forderungen der Zeit eben so vollkommen entspricht, als sie die geheiligten Rechte des Thrones und seine Würde für alle Verhältnisse und für alle Zeiten sichert. Beyde Kammern werden den Ausdruck der Freude und des Danks, womit sie dieses große Geschenk empfangen haben, dem Großherzoge noch durch eigene Deputationen darbringen. Herzerhebend ist für uns alle das Bewußtseyn, daß während des Zeitraums, in welchem unsere Verfassung sich zu ihrem jetzigen Inhalte entwickelte, beyde Kammern sich immer ohne Schwierigkeit, in redlicher Eintracht zu allen dem vereinigt haben, wodurch das Gelingen des wichtigen Werks, mit Beobachtung aller erforderlichen Rückfich-

ten, konnte herbeygeführt werden. So wie heute beyde Kammern sich in einer Versammlung mit Hochgefühl vereinigt haben, so wird auch — dieß sagt uns Allen ein frohes Vorgefühl — sich fernerhin Herz und Sinn aller jetzigen und künftigen Mitglieder derselben in treuer Eintracht aneinander schließen zu allem, wodurch der Thron in seinen Rechten und in seiner Würde gesichert, die Rechte des Volkes erhalten, und das gemeinsame Wohl des Vaterlandes befördert wird."

Die dem Großherzoge, noch an demselben Tage, von Deputationen der beyden Kammern überreichten, und mit landesväterlicher Huld und Gnade aufgenommenen Dankadressen lauten, wie folgt:

1) Adresse der ersten Kammer.

„Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. E. K. H. sind durch die dem Großherzogthume huldreichst ertheilte Verfassung dem schönsten Wunsche Ihro getreuen Volkes entgegengekommen. Durch dieselbe sichern E. K. H. dem Staate eine unerschütterliche, auf weisen Gesetzen beruhende, Grundlage, dem Throne den ihm gebührenden Glanz, jedem Stande den Gewähr seiner Rechte, und jedem Bewohner des Landes die mit dem Wohle des Ganzen vereinbarliche Freyheit. Durch sie haben E. K. H. die Verhältnisse zwischen Herrscher und Volk gerecht und väterlich bestimmt, die zwischen beyden bestehende heilige Bande unauflöslich gemacht, die verschiedenen, sich bisher in so manchen Stücken fremd gebliebenen Landestheile zu einer und derselben glücklichen Familie, deren Haupt und Vater Allerhöchst Sie sind, vereinigt, und die Tilgung drückender, aus verhängnißvollen Zeiten auf uns übergegangener, Schulden, selbst mit eignem Opfer, erleichtert uns möglich gemacht. Durch diese Verfassung haben E. K. H. das in den Jahrbüchern von Hessen, ja in den Annalen der Menschheit unvergeßliche, bey Eröffnung des Landtages ausgesprochene Wort gelöset: „Daß wir

Urſache deſſelben die Ausfuhr der Merinos an, und ſchlug vor, dieſelbe unter ſchweren Strafen zu verbieten. — Graf Toreno erſtattete im Namen der Finanzkommiſſion Bericht über das Budjet. Die Kommiſſion hatte den miniſteriellen Antrag von 660 Millionen Realen auf 532 Millionen herabgeſezt, und angetragen, das gegenwärtige Abgabenſyſtem mit den vorgeſchlagenen Verminderungen bis zum 1. Julius 1821 fortdauern zu laſſen; zugleich gab dieſelbe die Grundlinien eines neuen Finanzſyſtems an mit Hindeutung auf die Mittel, den öffentlichen Kredit und die Staatsſchuld zu heben. Die Cortes bezeugten der Kommiſſion ihre Zufriedenheit mit dieſer Arbeit. — Hr. Olabarria ſchlug als Mittel zur Ausſöhnung mit Südamerika die Abſchlieſſung eines freyen Handelsvertrags zwiſchen Spanien, Großbritannien und Nordamerika vor. — An die Regierung verwieſen. — Hr. Moreno Guerra erinnerte, daß der Herzog von Ciudad-Rodrigo (Wellington) bey ſeiner Ankunft in Cadix von einer Deputation der dortigen Cortes ſey eingeholt worden, und ſchlug vor, dem unſterblichen Riego gleiche Ehre zu erweiſen. Der Präſident bemerkte, ein ſolcher Antrag müſſe ſchriftlich eingereicht werden. — Die Cortes erhielten durch den Juſtizminiſter Nachricht, daß der König das Dekret wegen Aufhebung der Jeſuiten unterzeichnet habe. — Ein Vorſchlag des Hrn. Villanova wegen Verbeſſerung der Gefängniſſe wurde einer Kommiſſion zur Prüfung überwieſen.

Sitzung vom 2ten September.

Der Kolonien-Miniſter zeigte an, daß Einwohner und Beſatzung von Carracas die Konſtitution beſchworen und eine Junta zur Organiſirung der Wahlen gebildet hätten. — Folgende Vorſchläge wurden verleſen: von Hrn. Zapata: die acht Jahre, binnen welcher an der Konſtitution nichts geändert werden dürfe, vom Tage der König-

lichen Eidesleistung (9. Jul.) an zu rechnen; von Hrn. Cepero: die Stempelgebühr für südamerikanisches Gold und Silber aufzuheben, weil sie die Einfuhr dieser Metalle vermindere; von Hrn. Calatrava: über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener; Alle, welche zum Umsturz der Konstitution mitgewirkt haben, auch die Geistlichen, welche dagegen gepredigt, sollten abgesezt werden. — Hr. Guerra nahm seinen gestern, wegen Riego's Empfang, gethanen Vorschlag zurück. Uebelgesinnte, sagte er, verbreiten, Riego habe um diese Ehrenbezeugung nachgesucht. Er schlug zugleich vor, zu verordnen, daß Niemand durch eine Deputation der Cortes eingeholt werden könne, es sey denn der König. Genehmigt. — Nun folgten Vorschläge zu Belohnungen für Entdeckungen und Erfindungen von Inschriften zur Verewigung der Königlichen Annahme der Konstitution 14. Den Cortes ward die königliche Sanction des Beschlusses, erledigte Aemter an pensionirte Offiziere zu geben, mitgetheilt.

Sitzung vom 3ten September.

Hr. Sierra Pamblay erstattete Bericht über das Budjet der Ausgaben. — Ein Plan zur Tilgung der Staatsschuld wurde zum erstenmale, und der Gesetzes-Entwurf zur Ausrottung der Räuberbanden zum drittenmal verlesen, erörtert, und die 17 Paragraphen desselben mit einigen Abänderungen angenommen.

Sitzung vom 4ten September.

Hr. Alvarez Guerra machte in Bezug auf die Volksgesellschaften den Antrag, eine Kommission zu ernennen, die einen Gesetzes-Entwurf ausarbeiten solle: „wie den Bürgern die Freyheit, politische Angelegenheiten zu verhandeln, gesichert und die damit verbundenen Mißbräuche vermieden werden könnten.“ Hierüber erhob sich eine lange

Ursache desselben die Ausfuhr der Merinos an, und schlug vor, dieselbe unter schweren Strafen zu verbieten. — Graf Toreno erstattete im Namen der Finanzkommission Bericht über das Budjet. Die Kommission hatte den ministeriellen Antrag von 660 Millionen Realen auf 532 Millionen herabgesezt, und angetragen, das gegenwärtige Abgabensystem mit den vorgeschlagenen Verminderungen bis zum 1. Julius 1821 fortdauern zu lassen; zugleich gab dieselbe die Grundlinien eines neuen Finanzsystems an mit Hindeutung auf die Mittel, den öffentlichen Kredit und die Staatsschuld zu heben. Die Cortes bezeugten der Kommission ihre Zufriedenheit mit dieser Arbeit. — Hr. Olabarria schlug als Mittel zur Aussöhnung mit Südamerika die Abschliessung eines freyen Handelsvertrags zwischen Spanien, Großbritannien und Nordamerika vor. — An die Regierung verwiesen. — Hr. Moreno Guerra erinnerte, daß der Herzog von Ciudad-Rodrigo (Wellington) bey seiner Ankunft in Cadix von einer Deputation der dortigen Cortes sey eingeholt worden, und schlug vor, dem unsterblichen Riego gleiche Ehre zu erweisen. Der Präsident bemerkte, ein solcher Antrag müsse schriftlich eingereicht werden. — Die Cortes erhielten durch den Justizminister Nachricht, daß der König das Dekret wegen Aufhebung der Jesuiten unterzeichnet habe. — Ein Vorschlag des Hrn. Villanova wegen Verbesserung der Gefängnisse wurde einer Kommission zur Prüfung überwiesen.

Sitzung vom 2ten September.

Der Kolonien-Minister zeigte an, daß Einwohner und Besatzung von Carracas die Konstitution beschworen und eine Junta zur Organisirung der Wahlen gebildet hätten. — Folgende Vorschläge wurden verlesen: von Hrn. Zapata: die acht Jahre, binnen welcher an der Konstitution nichts geändert werden dürfe, vom Tage der König-

lichen Eidesleistung (9. Jul.) an zu rechnen; von Hrn. Cepero: die Stempelgebühr für südamerikanisches Gold und Silber aufzuheben, weil sie die Einfuhr dieser Metalle vermindere; von Hrn. Calatrava: über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener; Alle, welche zum Umsturz der Konstitution mitgewirkt haben, auch die Geistlichen, welche dagegen geprediget, sollten abgesezt werden. — Hr. Guerra nahm seinen gestern, wegen Riego's Empfang, gethanen Vorschlag zurück. Uebelgesinnte, sagte er, verbreiten, Riego habe um diese Ehrenbezeugung nachgesucht. Er schlug zugleich vor, zu verordnen, daß Niemand durch eine Deputation der Cortes eingeholt werden könne, es sey denn der König. Genehmigt. — Nun folgten Vorschläge zu Belohnungen für Entdeckungen und Erfindungen von Inschriften zur Verewigung der Königlichen Annahme der Konstitution 14. Den Cortes ward die königliche Sanction des Beschlusses, erledigte Aemter an pensionirte Offiziere zu geben, mitgetheilt.

Sitzung vom 3ten September.

Hr. Sierra Pamblay erstattete Bericht über das Budjet der Ausgaben. — Ein Plan zur Tilgung der Staatsschuld wurde zum erstenmale, und der Gesetzes-Entwurf zur Ausrottung der Räuberbanden zum drittenmal verlesen, erörtert, und die 17 Paragraphen desselben mit einigen Abänderungen angenommen.

Sitzung vom 4ten September.

Hr. Alvarez Guerra machte in Bezug auf die Volksgesellschaften den Antrag, eine Kommission zu ernennen, die einen Gesetzes-Entwurf ausarbeiten solle: „wie den Bürgern die Freyheit, politische Angelegenheiten zu verhandeln, gesichert und die damit verbundenen Mißbräuche vermieden werden könnten.“ Hierüber erhob sich eine lange

und lebhafte Debatte. Hr. Priego sagte: die Volksgesellschaften hätten dem Vaterlande allerdings große Dienste geleistet, aber sie könnten durch fremden Einfluß gefährlich werden; man solle daher ihre Rechte beschränken. Hr. R. Alpuente glaubte, dieß sey nicht nothwendig, war aber mit Ernennung einer Kommission einverstanden. Hr. Garely äußerte, Madrids Volksgesellschaften seyen von den englischen und amerikanischen, wo man blos über Petitionen berathschlage und nicht über legislative Gegenstände, sehr verschieden; er erinnerte an die Uebel, welche die Klubs in Frankreich gestiftet, und endigte mit den Worten: „Seyn Sie, bis eine neue Generation, eine Tochter der Konstitution, erstanden ist, überzeugt, daß die Konstitutionellsten unter uns in Gefahr sind, durch übermäßigen Eifer für die Freyheit die Ergreifung willkürlicher Maßregeln selbst zu befördern.“ Hr. Moscoso erzählte die Auftritte im Theater am vorigen Abende, wo der politische Chef beschimpft worden, und trug darauf an, daß die Cortes vor Erörterung von Hrn. Guerra's Antrag sich über die Lage der Dinge in der Hauptstadt Bericht von den Ministern erstatten lassen sollten. Demzufolge ward Botschaft an sie gesandt und bis zum Eintreffen der Antwort über andere Gegenstände verhandelt. Bald nachher erschien der Minister des Innern in der Versammlung und erklärte: Was die am gestrigen Abende vorgefallenen Unordnungen betrifft, so hat die Regierung keine hinlängliche Beweise, um zu beurtheilen, ob sie für sich allein bestehende Thatsachen sind, oder ob sie mit den Klubs in einiger Verbindung stehen; übrigens ist, so unangenehm auch diese Ereignisse waren, dennoch die öffentliche Ruhe dadurch nicht gestört worden. Ich muß den Erörterungen des Hrn. Garely noch eine wichtige Betrachtung beyfügen, nämlich, daß bey einer zahlreichen Gesellschaft weder eine gesetzliche noch moralische Verantlichkeit so wenig für die einzelnen Personen als für die ganze

Masse vorhanden ist, was allen Grundsätzen einer konstitutionellen Regierung zuwiderläuft. Als Beweis, was sich solche Klubs anmaßen können, will ich hier ein einziges Beyspiel anführen: die Cortes sollen sich bekanntlich mit einer sehr wichtigen Staatsangelegenheit beschäftigen, nämlich mit dem Schicksale der 69 unter dem Namen: Persey, bekannten ehemaligen Deputirten, welche die Protestation von 1814 unterzeichnet haben. Nun haben sich mehrere patriotische Gesellschaften herausgenommen, in allen bey den Cortes üblichen Formen zu dekretiren, diese Deputirten seyen Vaterlandsverräther. Dieß ist ein neuer Beweis, daß wir Spanier noch Neulinge in der Laufbahn der Freyheit sind, und noch viele Gewohnheiten der willkürlichen Regierung beybehalten haben. Der Minister schloß, indem er die Entwerfung eines besondern Gesetzes über diesen Gegenstand empfahl. — Der Dep. Porcel machte die Bemerkung, die patriotischen Gesellschaften seyen zwar Anfangs nützlich gewesen, gegenwärtig aber nicht mehr, weil die Mittel, zur Erlangung der Freyheit, von denen zu ihrer Erhaltung sich wesentlich unterschieden. ‚Gewalt könne für den ersten Zweck nothwendig seyn, aber den zweyten erlange man durch Mäßigung. Martinez de la Rosa: Es ist nothwendig, zum Vortheil der natürlichen Freyheit, der bürgerlichen und politischen Grenzen zu setzen; es ist einleuchtend, daß nach drey Jahrhunderten willkürlicher Regierung die schwankende und unbestimmte Freyheit patriotischer Gesellschaften wo nicht unmittelbare Gefahren, doch wenigstens Besorgnisse herbeyführen könne, was schon übel genug ist. Zwischen der Freyheit der Presse und der Freyheit öffentlicher Rede ist ein großer Unterschied. Die Wirkungen der lebendigen Rede sind schneller und hinreißender als die Wirkungen einer Schrift. Graf Toreno war der Meinung, daß in diesen leztern Tagen der unbescheidene Eifer der Liberalen mehr Böses gestiftet habe, als das Maß-

vergnügen der Servilen, und daß, wenn die Sache so fortgehe, die patriotischen Gesellschaften unter der Maske des Liberalismus das Vaterland an den Rand des Abgrundes führen würden. Er beschrieb mit lebhaften Farben die stürmischen Sitzungen dieser Gesellschaften, welche die Zeitungen und Schriften verbrennen, in welchen man sich erlaubt, anderer Meinung zu seyn als sie, wahrhafte Auto-da-fe's, einer freyen Nation unwürdig. — Diese denkwürdige Sitzung endigte mit der Ernennung einer Kommission, beauftragt ein Gesetz vorzuschlagen zur bessern Regulirung dieser Klubs. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden gewählt die HH. Alvarez Guerra, Calatrava, Mososo, Galch und andere von derselben Opposition.

Sitzung vom 5ten September.

Es wurde eine Eingabe des Generals Don Raphael Riego verlesen, worin derselbe nach kurzer Erwähnung seiner in den Monaten Januar und Februar der Freyheit geleisteten Dienste vorstellt: da in Folge mehrerer Ordonnanzen Sr. Majestät das seinem Oberbefehl anvertraute Observationsheer von Andalusien aufgelöst sey (eine Maßregel, die er gar nicht den gegenwärtigen Umständen angemessen finde), so halte er für gerathen, sich bis zu sonstiger Verfügung über ihn in seine Vaterstadt Oviedo zurückzuziehen, zugleich bezeugt er der Versammlung seine huldigende Anhänglichkeit, stets, wie er sagt, bereit, mit demselben Eifer die Konstitution zu vertheidigen, mit welcher er seine Stimme zu Gründung derselben erhoben habe. Nach Vorlesung der Eingabe erhob sich eine stürmische Diskussion. Einige Deputirte machten die Bemerkung, es sey kein Stoff zur Berathung vorhanden, weil General Riego seine Denkschrift ohne irgend ein Gesuch endige. Sogleich eilten hierauf die HH. Romero di Alpuente und Gu-

Sitzung vom 7ten September.

Hr. Moreno Guerra drückte den Wunsch aus, daß die ganze Nation über den Stand der öffentlichen Ruhe in Kenntniß gesezt werde, und trug darauf an, den Ministern aufzugeben, über die jüngst in der Hauptstadt vorgefallenen Ereignisse Bericht zu erstatten und sich über die aufrührerischen Stimmen, welche selbst im Königl. Pallaste während der lezten Nächte gehört worden, zu erklären. Hr. Victoria unterstüzte den Antrag, eben so Graf Toreno. „Ich weiß, sagte Lezterer, daß es nur Servile sind und Feinde der Konstitution (Gegen-Revolutionäre), welche die öffentliche Ruhe stören konnten. Man verlezt nicht die Konstitution, wenn man die Urheber dieser Unordnung zu wissen verlangt; sie müssen sich aus dem Pallaste des Königs entfernen, selbst wenn sie zu seiner Dienerschaft gehören. Die Minister müssen den ihnen zustehenden Charakter behaupten und die Deputirten des Volks die Gesetze aufrecht halten." Der Vorschlag des Hrn. Moreno Guerra ward angenommen, und der Präsident ließ die Minister schriftlich einladen, sich auf der Stelle in die National-Versammlung zu begeben. — In Erwartung ihrer Ankunft wurden verschiedene Eingaben den kompetenten Kommissionen zugewiesen. Jezt traten die Minister in den Saal. Der Antrag des Hrn. Moreno Guerra ward wieder aufgenommen; der Minister des Innern, Hrn. Arguelles, nahm das Wort: „Die Minister, sprach er, hatten so eben den Beschluß gefaßt, sich in die Mitte der National-Versammlung zu begeben, um ihr über die gestrigen Vorfälle nähere Aufschlüsse zu geben, als sie, schon unterwegs, das an sie gerichtete Schreiben der Sekretäre der Cortes, mit der Aufforderung, hierher zu kommen, erhielten. Um nun von Seiten der Regierung die Versammlung vollkommen zu befriedigen, glaubt sie derselben die ihr seit Anfang

der

nur die Freude der Servilen zu gewahren, um überzeugt zu seyn, daß die Regierung Tadel verdiene. „Angenommen," fügte er hinzu, „daß jezt ein starkes Truppenkorps so wie 1814 in dieser Hauptstadt anlange, um die Cortes mit Gewalt der Waffen auseinander zu sprengen, welche Mittel hätte man, diesem Gewaltstreiche zu begegnen? Gern gebe ich zu, daß die Minister brav und über allen Verdacht erhaben sind, aber man kann sie ja selbst verhaften; wohl weiß ich, daß die Regierung das Recht hat, über die Truppen zu verfügen, aber ich verlange, daß die Cortes untersuchen sollen, ob es räthlich gewesen, das Heer von der Insel Leon aufzulösen und dessen Chef mit so wenig Achtung zu behandeln." — Hr. Cassero: Man spricht uns von Klippen und Abgründen, der Redner, der diese sinnreichen Bilder gebraucht, hätte uns einen großen Dienst erweisen können, wenn er uns zugleich gesagt hätte, wo diese Klippen und wo diese Abgründe vorhanden? Ich sehe nicht, daß die Regierung irgend ein Gesetz übertreten hat, wohl aber sind wir nach dem obigen Antrage nahe daran, die Grenze unserer Befugnisse zu überschreiten. General Riego hat der Freyheit große Dienste geleistet, muß er darum nicht selbst Alles tadeln, was diese Freyheit gefährden könnte? — Der Antrag der Hrn. Alpuente und Gutierez ward abgewiesen. Graf Toreno und Martinez de la Rosa endigten die Diskussion, indem sie darauf aufmerksam machten, man müsse Riego's Verdienste, was seine Person betreffe, und die administrativen Maßregeln, welche die Regierung zu ergreifen das Recht habe, wohl von einander unterscheiden. Es ward beschlossen, den Theil der Bittschrift, der die vom General Riego geleisteten Dienste betraf, der Kommission für die National-Belohnungen zuzuweisen, in Ansehung des übrigen Theils aber (die Zurebestellung der Minister betreffend) zur Tagesordnung zu schreiten.

Sitzung vom 7ten September.

Hr. Moreno Guerra drückte den Wunsch aus, daß die ganze Nation über den Stand der öffentlichen Ruhe in Kenntniß gesezt werde, und trug darauf an, den Ministern aufzugeben, über die jüngst in der Hauptstadt vorgefallenen Ereignisse Bericht zu erstatten und sich über die aufrührerischen Stimmen, welche selbst im Königl. Pallaste während der lezten Nächte gehört worden, zu erklären. Hr. Victoria unterstüzte den Antrag, eben so Graf Toreno. „Ich weiß, sagte Lezterer, daß es nur Servile sind und Feinde der Konstitution (Gegen-Revolutionäre), welche die öffentliche Ruhe stören konnten. Man verlezt nicht die Konstitution, wenn man die Urheber dieser Unordnung zu wissen verlangt; sie müssen sich aus dem Pallaste des Königs entfernen, selbst wenn sie zu seiner Dienerschaft gehören. Die Minister müssen den ihnen zustehenden Charakter behaupten und die Deputirten des Volks die Gesetze aufrecht halten." Der Vorschlag des Hrn. Moreno Guerra ward angenommen, und der Präsident ließ die Minister schriftlich einladen, sich auf der Stelle in die National-Versammlung zu begeben. — In Erwartung ihrer Ankunft wurden verschiedene Eingaben den kompetenten Kommissionen zugewiesen. Jezt traten die Minister in den Saal. Der Antrag des Hrn. Moreno Guerra ward wieder aufgenommen; der Minister des Innern, Hrn. Arguelles, nahm das Wort: „Die Minister, sprach er, hatten so eben den Beschluß gefaßt, sich in die Mitte der National-Versammlung zu begeben, um ihr über die gestrigen Vorfälle nähere Aufschlüsse zu geben, als sie, schon unterwegs, das an sie gerichtete Schreiben der Sekretäre der Cortes, mit der Aufforderung, hierher zu kommen, erhielten. Um nun von Seiten der Regierung die Versammlung vollkommen zu befriedigen, glaubt sie derselben die ihr seit Anfang

der

der Bewegung zugekommenen Berichte vorlegen zu müſſen. — Der Miniſter verlas hierauf einen Bericht des General-Kapitäns der Provinz an die Regierung, worin es heißt: auf die Nachricht, daß zahlreiche Gruppen ſich in den Straßen gebildet, habe er (der General-Kapitän) die Beſatzung unter das Gewehr treten laſſen, gegen 9 Uhr Abends ſey ein Haufe, mit Fackeln in den Händen, vor ſeiner Thür vorbeygezogen; als er auf die Straße herabgekommen, ſeyen zwey Männer zu ihm getreten und hätten ihm beleidigende Dinge geſagt; einen derſelben, welcher im Finanzminiſterium angeſtellt, habe er verhaften laſſen; endlich um Mitternacht ſey die Ruhe wieder hergeſtellt worden, doch befinde ſich die Beſatzung noch immer unter den Waffen." Ferner verlas Hr. Arguelles zwey Befehle des Miniſters des Innern, worin dieſer dem politiſchen Chef von Madrid einſchärft, bey eigener Verantwortlichkeit alle Thätigkeit und Kraft zu verwenden, um die Ordnung aufrecht zu halten. — „In der That," fährt der Miniſter fort, „iſt auch die Ordnung hergeſtellt worden; die Stadt war ruhig, die Einwohner ſchliefen im Frieden, und bis auf dieſen Augenblick iſt, wie ich verſichern kann, die Ruhe nicht weſentlich geſtört worden. Inzwiſchen hat die Regierung Grund zu glauben, daß der Plan, ſie von Neuem zu ſtören, nicht aufgegeben iſt, aber ſie hat alle in ihrer Macht ſtehende Vorſichtsmaßregeln genommen, ſich dem Sturme zu widerſetzen." — Hierauf theilte er einen Bericht des politiſchen Chefs von Madrid mit, betreffend einen großen Auflauf von Leuten aus dem Volke, welche auf der Treppe des Königl. Pallaſtes ein Geſchrey ausgeſtoßen haben. Er (der politiſche Chef) habe ſich mitten unter den Haufen gemiſcht, um ihn zu beobachten, inzwiſchen ſey die Rotte in ſein Haus gedrungen und habe ihn dort aufgeſucht; von da aus habe ſie ſich zum General-Kapitän begeben, deſſen weiſen Anordnungen man die Herſtellung der Ordnung verdanke. Er ſchloß mit einem

Loke des Volks, der Besatzung und der Nationalgarde von Madrid. — „Dieß, meine Herren," fuhr der Minister fort, „sind die von der Regierung zur Aufrechthaltung der Ruhe in der Hauptstadt getroffnen Maßregeln. Die Versammlung kann sich nicht nur auf die mit ihr stets übereinstimmende Regierung, sondern auch auf die Beweise von Treue und Anhänglichkeit an die Verfassung, den König und die Cortes, welche das Volk gegeben hat, verlassen." Inzwischen bedeckt diese Ereignisse noch ein ziemlich dichter Schleyer, und die Servilen scheinen bey der Sache mehr im Spiele zu seyn, als man vielleicht glaubt.

Hr. Pelarca schien durch den von dem Minister gegebenen Aufschluß wenig befriedigt; er verlangte, man solle dem König erklären: „daß er, da die Konstitution von ihm beschworen worden, überall den Titel eines konstitutionellen Königs führen müsse; man solle daher verbieten zu rufen: Es lebe der König! ohne daß das Beywort: „konstitutionelle" hinzugefügt werde. — Dieser Antrag ward vom Hrn. Guerra unterstützt. — Der Minister gestand selbst, daß man einen Menschen verhaftet habe, der gerufen: Es lebe der König! und durchaus sich nicht bewegen ließ, das Wort konstitutionelle hinzuzufügen. — Die HH. Torens und Alpuente beklagten sich bitter über die Minister, daß sie den Umtrieben zum Umsturz der Konstitution nicht kräftigere Maßregeln entgegengesezt. — Der Minister des Innern vertheidigte das Benehmen der Regierung und die Maßregeln, die sie rücksichtlich des Generals Riego ergriffen hat. „Die Regierung, sagte er, wolle die Armee aus Andalusien entfernen, um sie nicht den Verheerungen der Pest auszusetzen, wenn sie sich dort zeigen sollte. Riego zeigte Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Regierung, und der König fand es angemessen, ihn nach Oviedo zu verweisen, nicht sowol um ihn zu bestrafen, als um ihm anschaulich zu machen, daß man den

Janiers, annehmen ſolle; die weitere Diskuſſion hierüber urde vertagt. —

Ueber die National-Belohnungen, welche laut Ver- rechens des Generals Quiroga der Armee zu bewilli- en ſind, wurde folgender Beſchluß gefaßt:

Art. 1. Von jezt an binnen zwey Jahren ſollen alle Soldaten, welche das Heer der Inſel Leon bilden, ihren Ab- hied erhalten. Art. 2. Jedem derſelben, welcher 8 Dienſt- ahre zählt, ſollen 10 Morgen Brachlandes und 1000 Rea- n, dem, welcher 15 Jahre gedient, 15 Morgen und 1500 Realen, dem, welcher 20 Jahre gedient, 25 Morgen nd 2000 Realen, endlich dem 25jährigen Dienſtmann 40 Morgen und 3000 Realen bewilligt werden. 3. Dieſe Belohnungen gelten auch für diejenigen, welche ſich an das Nationalheer angeſchloſſen oder ſich auf irgend einem Punkt es Reichs für das Vaterland erklärt haben. 4. Die Witt- en, Mütter und Kinder derer, welche mit Tode ab- gehen ſollten, erfreuen ſich der gleichen Vortheile. — Die Kommiſſion war der Meinung, der Kredit der Regierung wol als die Ehre der Nation forderten die Erfüllung die- er Verſprechungen, und fügte hinzu, dieſe Belohnungen ge- hörten in die Rubrik derer, welche zufolge des Dekrets der Krone vom 4. Jan. 1813 den genannten Individuen oder überhaupt allen Andern in der Armee bewilligt werden kön- nen. — Folgende ſind die weſentlichen Beſtimmungen des auf die Reform der Ordensgeiſtlichen Bezug habenden, den Cortes durch die hierzu ernannte Spezial-Kommiſſion vorge- legten Geſetzes-Vorſchlags. — 1) Die Mönchs-Orden, Klöſter und Kollegien der vier Militär-Orden des St. Jo- hannes von Jeruſalem, des St. Johannes von Gott, und der Hoſpitalier ſind aufgehoben. 2) Bey Beſetzung der geiſtlichen Aemter wird auf die der Aufhebung unterliegen- den Ordensgeiſtlichen Bedacht genommen werden. Auch ollen dieſelben, falls ſie in sacris ordinirt ſind, eine jähr-

Toreno erhielt 113 Stimmen zur Stelle des Präsidenten, Hr. Calatrava 98 Stimmen zu der des Vice-Präsidenten, und Hr. Como 87 zu der des Sekretärs. — Die Kommission überreichte einen Bericht über des Hrn. Sancho Antrag wegen gänzlicher Reform der Ordensgeistlichkeit, und schlug darin vor, sämmtliche geistliche Orden, Klöster der militärischen Orden von Malta, der Johanniter-Orden ꝛc. aufzuheben; der Ertrag ihrer Güter sollte zur Unterhaltung der durch die Gesetze zu bestimmenden Individuen verwandt werden und der Ueberschuß zum Besten des öffentlichen Kredits. Die Diskussion hierüber soll forderſamſt Statt haben.

Sitzung vom 10ten September.

Die Versammlung beschloß Dankbezeugung an die Madrider-Garnison und ehrenvolle Erwähnung derselben in dem Protokoll der Cortes wegen ihres Betragens in den stürmischen Tagen des 6ten und 7ten Septembers. Die Adresse dieser Truppen an den König soll wörtlich in das gedachte Protokoll eingetragen werden. — Ein den Cortes vorgelegter und von denselben genehmigter Gesetzes-Entwurf über die spanische Staatsschuld, welche in Holland negozirt worden, enthält im Wesentlichen: daß Spanien die Rechtmäßigkeit der von Seiten der Regierung bey verschiedenen holländischen Wechselhäusern eingegangenen Schuld anerkenne, und zwar zu einem Kapital-Betrage von 31 Millionen 135 Tausend Gulden; daß der öffentliche Schatz den Anfang machen solle mit der Zinsenzahlung am 1. Oktober 1821; und daß sämmtliche Einkünfte des Staats dieser Schuld zur Hypothek dienen sollen. — Die Kammer ging hierauf zu einer Bemerkung über, welche ihr der General Ballesteros in Ansehung der zu wählenden Nationalfarbe mitgetheilt hatte; derselbe verlangte, man solle Grün mit Roth vereint wählen, dagegen schlugen die HH. Espoleta und Sancho vor, daß man Roth und Gelb, die gegenwärtigen Farben des spanischen

Paniers, annehmen ſolle; die weitere Diskuſſion hierüber wurde vertagt. —

Ueber die National-Belohnungen, welche laut Verſprechens des Generals Quiroga der Armee zu bewilligen ſind, wurde folgender Beſchluß gefaßt:

Art. 1. Von jezt an binnen zwey Jahren ſollen alle Soldaten, welche das Heer der Inſel Leon bilden, ihren Abſchied erhalten. Art. 2. Jedem derſelben, welcher 8 Dienſtjahre zählt, ſollen 10 Morgen Brachlandes und 1000 Realen, dem, welcher 15 Jahre gedient, 15 Morgen und 1500 Realen, dem, welcher 20 Jahre gedient, 25 Morgen und 2000 Realen, endlich dem 25jährigen Dienſtmann 40 Morgen und 3000 Realen bewilligt werden. 3. Dieſe Belohnungen gelten auch für diejenigen, welche ſich an das Nationalheer angeſchloſſen oder ſich auf irgend einem Punkt des Reichs für das Vaterland erklärt haben. 4. Die Wittwen, Mütter und Kinder derer, welche mit Tode abgehen ſollten, erfreuen ſich der gleichen Vortheile. — Die Kommiſſion war der Meinung, der Kredit der Regierung ſowol als die Ehre der Nation forderten die Erfüllung dieſer Verſprechungen, und fügte hinzu, dieſe Belohnungen gehörten in die Rubrik derer, welche zufolge des Dekrets der Krone vom 4. Jan. 1813 den genannten Individuen oder überhaupt allen Andern in der Armee bewilligt werden könnten. — Folgende ſind die weſentlichen Beſtimmungen des auf die Reform der Ordensgeiſtlichen Bezug habenden, den Cortes durch die hierzu ernannte Spezial-Kommiſſion vorgelegten Geſetzes-Vorſchlags. — 1) Die Mönchs-Orden, Klöſter und Kollegien der vier Militär-Orden des St. Johannes von Jeruſalem, des St. Johannes von Gott, und der Hoſpitalier ſind aufgehoben. 2) Bey Beſetzung der geiſtlichen Aemter wird auf die der Aufhebung unterliegenden Ordensgeiſtlichen Bedacht genommen werden. Auch ſollen dieſelben, falls ſie in sacris ordinirt ſind, eine jähr-

liche Penſion von 300 Dukaten erhalten, wenn ſie 50 Jahr alt ſind; von 400 bey einem Alter zwiſchen 50 — 60 Jahren; und von 600, wenn ſie 60 und drüber zählen. Die Layenbrüder unter 50 Jahren genießen eine Penſion von 100 Dukaten; die ältern von 200. 3) Die jüngern Ordensgeiſtlichen (unter 50 Jahren) werden ihren resp. Diöceſan-Obern unterworfen; die Regierung wird ihre Seculariſation begünſtigen, und Jedem, welcher ſie zu erlangen wünſcht, eine Beſoldung von 100 Dukaten auswerfen; 4) es iſt verboten, Klöſter zu errichten, Novizen anzunehmen, oder die ſchon vorhandenen das Gelübde ablegen zu laſſen; 5) es darf nur Ein Kloſter deſſelben Ordens in einer Stadt oder einem Dorfe ſeyn, und jedes Kloſter darf nicht weniger als 12 Geiſtliche zählen — die überſeeiſchen Miſſionäre ſind von der Verbindlichkeit, ſich in einen Konvent zu vereinigen, frey; 6) alle Ordensgeiſtlichen, welche eine Penſion von 100 Dukaten genießen, haben das Recht, ſich ſeculariſiren zu laſſen; 7) die Güter der Klöſter und Konvente werden zu dem Staatsgute geſchlagen. — Der vorſtehende Vorſchlag iſt in 26 Artikeln abgefaßt. Hr. Garelli überreichte einen andern, nach deſſen Beſtimmungen von 215 Mönchsklöſtern, welche dermalen auf der Halbinſel beſtehen, nur 58, und von 36 Häuſern der Chorherrn und Ordensgeiſtlichen nur 12 übrig bleiben. —

Sitzung vom 11ten September.

Es begannen die Debatten über die Majorate und über die Frage: ob die dieſen, ſo wie den Fideikommiſſen und Patronaten, unterworfenen Grundſtücke künftig veräußerungs- und theilungsfähig ſeyn ſollen? Hr. Sytres: Allerdings muß die Geſetzgebung die Vermehrung der Majorate nothwendig beſchränken, dieſelben aber nicht gänzlich abſchaffen. Große Übel ſchrieben gegen die Mißbräuche dieſer, der Organiſation des Lehnweſens eigenthümlichen, Anord-

nung, wagten jedoch nicht, deren völlige Abschaffung vorzuschlagen; die Cadixer Cortes überließen deßwegen jede Verfügung hierüber ihren Nachfolgern.

Sitzung vom 12ten September.

Fast die ganze Sitzung wurde mit Erörterung des Gesetzes-Entwurfs über die Majorate hingebracht — Hr. Cepero schlug vor, die Prozeßakten in Betreff einer gewissen geheimen Konstitution, wovon im Jahre 1814 in den spanischen Zeitungen oft die Rede gewesen, einer Kommission zur Untersuchung mitzutheilen. Dieser Antrag wurde genehmigt. — Der Präsident zeigte an, daß dringende Angelegenheiten, die auf's schleunigste diskutirt werden müßten, außerordentliche Sitzungen jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag Abends nothwendig machten. In der ersten dieser außerordentlichen Sitzungen am heutigen Abende wurden die Hrn. Gonzales, Carvajal, Graf Taboada, Manuel Carillo und der Geistliche Manuel Cabrera ernannt, um eine oberste Censur-Junta zu bilden; der Präsident machte hierbey die Bemerkung, das Gesetz verlange, daß bey den vieren ein Geistlicher seyn müsse. In derselben Sitzung wurde auch ein Gesetzesvorschlag wegen Erhöhung des Truppensoldes vom Lieutenant abwärts angenommen. Der erhöhete Sold soll vom 1sten Oktober an ausbezahlt werden.

Sitzung vom 13ten September.

Die Diskussion über die Majorate ward fortgesezt, mehrere Redner äußerten sich sehr heftig gegen dieselben, zulezt Hr. Mareno Guerra; 77 gegen 58 Stimmen verwarfen den Schluß der Diskussion über die ersten Artikel. —

Sitzung vom 14ten September.

Der erste Art. des Gesetzes wegen Aufhebung der Majorate, enthaltend deren allgemeine Aufhebung, ging mit 128

gegen 24 Stimmen durch. In Ansehung des Hauptgrundsatzes, nämlich der gänzlichen Abschaffung der immerwährenden Substitutionen, war Jedermann mit der Kommission einverstanden; nur über die für die Wohlfahrt des Staats passendste und mit den bestehenden Interessen übereinstimmendste Art seiner Anwendung herrschten verschiedene Ansichten.

Sitzung vom 15ten September.

Das Gesetz wegen des Zolltarifs wurde zum drittenmale und dasjenige wider schwere Verbrechen der Geistlichen zum zweytenmale verlesen. — Der Hr. Martinez de la Rosa las zum erstenmale das Gesetz wegen der Preßfreyheit vor. Folgendes ist der Haupt-Inhalt desselben: „Geschworne Spezialrichter urtheilen über das Preßvergehen; diese geschwornen Richter sind keine Regierungs-Beamte, es bestellt solche der Gemeinderath der Provinzial-Hauptstädte durch Stimmenmehrheit; in jeder Provinzialhauptstadt befinden sich achtzehn Provinzial-Censoren, weil man annimmt, daß die wissenschaftlichen Kenntnisse im Ganzen noch sehr mangelhaft sind; fünf durch's Loos aus jenen achtzehn Erkorene erklären, ob die Anklage eines Schriftstellers Statt finden könne. Sieben Andere urtheilen über die Strafbarkeit der Schrift selbst, wenn jene Anklage bewilligt worden; vier der aus den sieben durch's Loos Bestimmten können in gegebener Frist von dem angeklagten Schriftsteller verworfen werden. Die Debatten sind öffentlich. — Der zweyte Artikel des Majoratgesetzes ging durch, demselben zu Folge disponirt der lebende Majoratsherr über das halbe Fidei-Commiß-Vermögen, über die andere Hälfte verfügt der nächste Erbe des jetzigen Majoratsbesitzers. Ueber einige Zusätze hierzu soll die Prüfungs-Kommission berichten. —

Sitzung vom 16ten September.

Der Justiz-Minister zeigte an, der König habe

auf den Grund des Dekrets der vorigen Cortes-Sitzungen vom 23sten Sept. 1812 befohlen, daß am 24sten Sept. der Jahrstag der versammelten außerordentlichen Cortes durch Galla bey Hofe, Zulassung zum Handkuß und Militärsalven gefeyert werde. — Es ward beschlossen, daß die Gesetze künftig nach königl. Vorschlage folgendermaßen feyerlich promulgirt werden sollen: Der politische Chef verfügt sich, auf erhaltene Einladung, in Begleitung des Gemeinderaths nach den Konstitutionsplatz. Dort publicirt vom Balkon herab ein Municipalitäts-Sekretär die Staatsgesetze. — Die Diskussion über das Majorats-Gesetz wurde fortgesezt. Die Artikel 3, 4, 5 und 6 werden nach vorgängiger Abänderung angenommen. Die Kommission nahm den 7ten und 8ten Artikel zurück; der 9te ging ohne Schwierigkeit durch. Der hiernach abgeänderte Gesetzes-Entwurf ward an die Kommission zurückgeschickt, um mit hinzugefügten Verbesserungen von neuem vorgelegt zu werden. — Der Gesetzes-Entwurf wegen des Zolltarifs wird erörtert. — Von Seiten der Civil- und Militär-Behörden gingen Glückwünschungs-Schreiben ein in Bezug auf die Ereignisse vom 6ten und 7ten des laufenden Monats.

Sitzung vom 17ten September.

Die Diskussion über das Majorats-Gesetz ward fortgesezt. — Die Minister eröffneten der Versammlung, der König habe sich entschlossen, die an mehrern Orten, namentlich zu San Fernando, zu erhebenden königlichen Zehnten zum Besten des öffentlichen Kredits abzutreten. — Die vier neulich von den Cortes ernannten Mitglieder des Censur-Ausschusses wurden zur Eidesleistung zugelassen. — Siebenzehn Vorschläge wegen Aufhebung der Kathedralen wurden verlesen. — Ein Gesetzes-Entwurf in Betreff der den Insurgenten in Amerika zu bewilligenden Amnestie und ein zweyter über die Beschlüsse mancher Insurrektions-Junten

seit dem 15ten Januar bis zur Einsetzung des National-Kongresses gingen durch, lezterer jedoch mit einigen Abänderungen. — Die Kommission für die National-Belohnungen erstattete ihren Bericht über die Auszeichnungen, welche denen zu bewilligen, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben oder noch verdient machen würden. Die Haupt-Punkte dieses Berichts sind folgende: 1) Die Namen des Hrn. Juan Diaz Porlier und des Hrn. Luis Lacy sollen im Sitzungs-Saale der Cortes aufgezeichnet werden. 2) Die Regierung soll eingeladen werden, die von den Provinzial-Juntes ertheilten Beförderungen und Ehrenbezeugungen zu bestätigen. 3) Die Cortes erklären, daß diejenigen, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an die Konstitution, oder weil sie deren Wiederherstellung befördert, die Todesstrafe erlitten haben, sich um das Vaterland auf eine heldenmüthige Weise verdient gemacht haben; 4) eben so haben sich um das Vaterland verdient gemacht die für dieselbe Sache im Kriege Gebliebenen; 5) die Wittwen dieser Individuen und der Spanier, welche für diese Sache im Gefängniß oder in der Verbannung gestorben, sollen als Pension genießen den Gehalt, den ihre Gatten zur Zeit ihres Todes gehabt; 6) in Ermanglung der Wittwen sollen ihre Kinder den Vortheil genießen bis zu ihrem 25sten Jahre; die Töchter aber die ganze Lebenszeit hindurch; 7) in Ermanglung von Wittwe und Kinder sollen ihre Eltern dieser Begünstigung theilhaftig werden, und in deren Ermanglung die verwaisten Schwestern derselben; 8) wenn die gedachten Individuen weder Amt noch Besoldung haben, so ist die Regierung ermächtigt, ihren Familien angemessene jährliche Pensionen zu bewilligen. 9) Die Cortes verlangen, daß die Regierung alle diejenigen belohne, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an die Konstitution Verfolgungen erlitten.

Sitzung vom 18ten September.

Es ward der Gesetzes-Entwurf des Hrn. Olivier

debattirt über die Frage, wie es in Ansehung des Privat-Eigenthums der Nationen gehalten werden solle, mit denen Spanien künftig in Krieg gerathen werde. — Beschlossen, daß fremdes Eigenthum in Spanien jederzeit heilig seyn müsse, es gehöre seinen oder fremden Bürgern oder Unterthanen. Bey dieser Gelegenheit verlangte Hr. Esturez, Deputirter von Cadix, Auskunft über den Vertrag der heiligen Allianz, worauf der Minister des Innern erwiederte, er habe keine Kenntniß von diesem Vertrage. Das dem obigen Beschlusse gemäß abgefaßte und späterhin vom Könige sanktionirte Dekret lautet wie folgt: „Art. 1. Das spanische Gebiet ist ein unverletzlicher Zufluchtsort für fremde Personen und fremdes Eigenthum, sie mögen ihren Wohnort in Spanien oder anderwärts haben, insofern sie die politische Verfassung der Monarchie und die andern Gesetze, durch welche die Spanier regiert werden, achten. Art. 2. Es versteht sich, daß die Bewilligung einer solchen Freystätte den zwischen Spanien und den andern Mächten bestehenden Verträgen nicht entgegen seyn darf; da jedoch politische Meynungen nicht als in diesen Verträgen begriffen angesehen werden können, so wird erklärt, daß die wegen politischer Meynungen verfolgten Fremden, die sich in Spanien befinden, von der Regierung nicht werden ausgeliefert werden, wenn sie nicht irgend eines der in besagten Verträgen vorgesehenen Verbrechens schuldig sind. Art. 3. Die in dem Vorhergehenden begriffenen Personen und deren Eigenthum genießen des nämlichen Schutzes, welchen die Gesetze den Spaniern und deren Eigenthum angedeihen lassen. Art. 4. Besagtes, Fremden angehöriges, Eigenthum kann in Kriegszeiten weder unter dem Vorwande von Repressalien, noch aus sonst irgend einem Beweggrunde konfiscirt, noch mit Beschlag belegt oder weggenommen werden, den Fall ausgenommen, wo dieses Eigenthum den mit der spanischen

Nation oder ihrem Alliirten im Kriege befindlichen Regierungen angehörte." — Die Kommission der schönen Künste erstattete Bericht über den Vorschlag des Hrn. Moreno Guerra wegen des Gepräges der Münzen, und machte den Antrag, daß die Münzen auf der einen Seite die Büste des Königs und über derselben eine Bürgerkrone mit der Umschrift: Ferdinandus VII, pater patriae, Hispaniarum rex, auf der Rückseite zwischen zwey Säulen, auf welche das konstitutionelle Gesetzbuch gestützt ist, den National-Orden des heil. Ferdinand führen sollten. Die Diskussion hierüber wurde vertagt. — Der Vorschlag des Hrn. Bahamonde, der dahin ging, daß der General Acevedo als lebend und gegenwärtig in den Listen der Armee aufgeführt werden solle, wurde genehmigt.

Sitzung vom 19ten September.

Es begann die Diskussion über den Bericht der Kommission hinsichtlich der Afrancesados oder Josephinos; der kommissarische Bericht war für dieselben sehr günstig ausgefallen; es war darin der Satz aufgestellt, daß eine allgemeine Amnestie nicht blos politisch weise, sondern auch der Gerechtigkeit angemessen sey; die Josephinos hätten dem Napoleoniden angehangen, weil Napoleon Spanien eine bessere Verfassung versprochen habe, und dadurch eine Theilung Spaniens verhindert zu werden geschienen; auch seyen alle vernünftige Revolutionen, wenn dieselben nicht mit einer Amnestie begonnen, doch mit derselben zu beschließen.

Sitzung vom 20sten September.

Die Diskussion über das Schicksal der Josephinos ward fortgesezt.

Sitzung vom 21sten September.

Die heutige Sitzung zog die Aufmerksamkeit des Publikums in vorzüglichem Grade auf sich; die Tribünen waren

ſchon früh beſezt, und die zum Pallaſt der Cortes führenden Wege mit einer großen Menge von Bürgern angefüllt, die, außer Stande, im Innern Platz zu finden, dort das Reſultat der Berathſchlagungen der Cortes abwarten wollten. Man wußte nämlich, daß heute eine wichtige politiſche Frage entſchieden werden ſollte, und das Schickſal vieler Tauſend Individuen, wovon die einen wegen ihrer zur Zeit der feindlichen Beſetzung des Königreichs an den Tag gelegten politiſchen Meynungen ins Ausland geflüchtet, die andern, ohne Spanien verlaſſen zu haben, durch Familienbande und Freundſchafts-Verhältniſſe mit jenen Geflüchteten in Verbindung ſtanden. Bereits in den Sitzungen vom 19ten und 20ſten Sept. ſchienen mehrere Redner alle Gründe ſowol für als gegen die Sache der Opfer bürgerlichen Zwiſtes erſchöpft zu haben. Es war nur noch der Vortrag des Hrn. Martinez de la Roſa zu vernehmen, welcher Tags zuvor, als die Diskuſſion bereits ihrem Ende ſich nahete, das Wort begehrt hatte. Mit Ruhe ward derſelbe angehört. Er fing damit an, alle gegen den Antrag der Kommiſſion vorgebrachten Einwendungen zu wiederholen, und mehr als einmal gab er zu erkennen, daß ſeine Abſicht keineswegs dahin gehe, dieſelben zu ſchwächen. Zulezt aber, nachdem er dieſe Einwendungen in ihrer ganzen Kraft dargeſtellt und mit großer Beredſamkeit im Namen der geſunden Politik, der Menſchlichkeit und kaſtilianiſchen Großmuth beſtritten, ſprach ſich dieſer junge und ausgezeichnete Staatsmann für die allgemeine Amneſtie aus, wie ſie die Kommiſſion in Vorſchlag gebracht hatte. Sogleich wurde hierauf beſchloſſen, daß der Gegenſtand hinlänglich erörtert ſey, und zur Abſtimmung über den Geſetzes-Entwurf geſchritten werden ſolle. Das Reſultat konnte nicht zweifelhaft ſeyn, 112 Deputirte gegen 36 erklärten ſich für die Amneſtie; der Antrag der Kommiſſion wurde daher genehmigt. Am meiſten zur glücklichen Beendigung dieſer Sache haben beygetragen

die HH. Graf Toreno, Floret, Estrada, Ruiz Padron, Cepero, Traver, Pandiola, Cuesta, Alvarez Guerra, Giraldo, Romero Alpuente, Queypo, O-daly, Quiroga, Martinez de la Rosa, der Erzbischof Espiga, Moreno Guerra und Ciscar.

Sitzung vom 22sten September.

Nach heftiger Debatte wurde die Aufhebung einer Menge Klöster geistlicher Orden, so wie auch der Konvente der Militärorden von Jerusalem, der Hospitalier und der St. Johannisritter beschlossen. — Es leuchtete besonders ein, daß schon unter dem Könige Karl III. bey weit geringerer Staatsschuld, als die jetzige ist, der Verkauf vieler geistlichen Güter zum Behuf der Schulden-Tilgung zwar beschlossen, aber nicht vollführt worden war.

Sitzung vom 23sten September.

Die Diskussion über die Ordensgeistlichen ward fortgesezt; man beschloß, die mit den Klöstern verbundene Seelsorge den Weltgeistlichen zurückzugeben; die jezt dazu angestellten Personen sollen nach Königl. Präsentation in ihrem Amte verbleiben, Talente und Moralität, die ein Ordensgeistlicher vorzüglich bewährt habe, sollten ihn künftig zu allen weltgeistlichen Stellen qualificiren. — Alle ordinirte Geistliche unter 50 Jahren erhalten 300 Dukaten, bis 60 Jahre alt 400 Dukaten und die noch älteren 600 Dukaten Pension; die nicht ordinirten Mönche unter 50 Jahren erhalten 100 und die älteren 200 Dukaten Pension; beyde Bestimmungen sind auch auf die Militär-Orden anwendbar. In Hinsicht der Johanniter-Ritter soll die Kommission berichten, ob man solche nicht eben so wie die Jesuiten behandeln müsse? Diese Pensionen sind Wartegelder, bis die Pensionirten in weltlichen Pfründen Anstellung erhalten. Alle übrige regulirte Geistlichkeit steht unter den Ortsbischöfen. Kein neues Kloster darf gegründet

und kein Noviz bis weiter angenommen werden. Jeder Mönch kann das Rücktreten aus dem Mönchsstande verlangen und, wenn er will, Weltgeistlicher werden. Bis zur Anstellung als Weltgeistlicher erhält jeder Ordinirte, welcher das Kloster verläßt, 200 Dukaten jährliches Wartegeld. — Die Kommission legt einen Hauptplan in Betreff des öffentlichen Unterrichts vor. Es ward der Druck desselben beschlossen.

Sitzung vom 24sten September.

Die Diskussion über die Ordensgeistlichen wird fortgesezt. Man kam dahin überein, kein Kloster solle fortdauern, das nicht in Orten, wo mehrere Klöster befindlich, wenigstens 24 und, wo nur eins vorhanden, wenigstens 12 ordinirte Mönche habe. Die Austretenden aus aufgehobenen Klöstern, welche Mönche bleiben wollen, treten in andere unaufgehobene Klöster, woselbst die Regierung, im Fall das Kloster besezt ist, für ihren Unterhalt Sorge tragen wird. Die Brüder der Lehre Christi und die asiatische Mission bleiben unaufgehoben. Die Nonnen erhalten 100 Dukaten Pension. — Der Gesetzes-Entwurf wegen der Preßfreyheit ward zum drittenmal verlesen.

Sitzung vom 25sten September.

Der Gesetzes-Entwurf hinsichtlich der Ordensgeistlichen wurde angenommen, jedoch wegen mancher beschlossenen Abänderungen nochmals an die Kommission zur definitiven Fassung verwiesen. Ein Artikel dieses Gesetzes stellt alle Güter mönchischer Korporationen zur Verfügung des Schuldentilgungsfonds. — Eben so ging das Gesetz durch, nach welchem jede peinliche Strafe dem Geistlichen in Zukunft vom Civilrichter auferlegt werden soll.

Sitzung vom 26sten September.

Das Gesetz über die Preßfreyheit wurde debattirt und in folgenden Artikeln wesentlich regulirt:

1) Jeder Spanier darf das, was er denkt, ohne vorläufige Censur drucken lassen, nur müssen 2) alle theologische Werke zuvor die Genehmigung des Bischofs haben. 3) Dieser muß, wenn er den Druck verweigert, seine Gründe angeben; überzeugen solche den Verfasser oder Herausgeber nicht, so beantwortet er die Erinnerungen des Bischofs und es findet eine nochmalige Kirchen-Censur Statt. Ist auch 4) deren Entscheidung ungünstig, so wendet sich der Verfasser oder Herausgeber an die Junta zur Beschützung der Preßfreyheit, und diese berichtet über den Fall an die Cortes, welche darüber definitiv enscheiden. — Eine Denkschrift wegen Reform der königlichen Leib-Garde wurde an die Militär-Kommission verwiesen. — Eine Depesche des Justizministers meldete, der König wolle Montags den 28sten Sept. die Deputation der Cortes empfangen, welche verschiedene Dekrete zur königlichen Sanktion vorzulegen habe. — Die Gesetzgebungs-Kommission, welche von der königlichen Botschaft wegen einmonatlicher Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung Kenntniß genommen, und hierin einen neuen Beweis von der Weisheit Sr. Maj. und Ihres Eifers für die Nationalwohlfahrt erkannt hat, legte der Versammlung folgenden Gesetzes-Entwurf vor: „Die Cortes, nachdem sie den königlichen Vorschlag wegen „Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung auf einen Monat „in Rücksicht der Menge und Wichtigkeit noch unerledigter „Sachen untersucht, beschließen: daß der National-Kon„greß, dessen Sitzungen am 9ten Oktober endigen sollten, „in Gemäßheit des 106ten Artikels der Konstitution, seine „Arbeiten fortsetzen wird bis zum 9ten November des lau„fenden Jahrs, zufolge des 107ten Artikels der gedachten „Konstitution."

Dieser Beschluß ward genehmigt, und eine Kommission beauftragt, denselben Sr. Maj. vorzulegen.

Sitzung

Sitzung vom 27sten September.

Die Budjets der verschiedenen Ministerien wurden erörtert. Die Finanz-Kommission hatte auf beträchtliche Reduktionen angetragen. Die Dotation des königlichen Hauses litt keine Abänderung, auch den Ministerien des Innern und der Kolonien wurden die verlangten Summen vollständig bewilligt; das Budjet des Ersten betrug 8,410,375 Realen. Heftiger waren die Debatten über das Budjet des Ministerium des Staats oder der auswärtigen Verhältnisse, insbesondere über die Emolumente der Gesandten und Konsulen, welche privilegirte Kaper auf Sporteln-Taxen genannt wurden; statt der verlangten 18,186,700 Realen wurden diesem Ministerium nur 12 Mill. Realen bewilligt. Das Ministerium der Justiz und Gnade hatte 23,789,689 Realen verlangt, die Kommission schlug vor, nur 12 Mill. Realen zu bewilligen; eben so machte dieselbe den Antrag, das Budjet des Finanzministeriums von 87 Mill. auf 60,891,446 Realen, das des Kriegsministeriums von 375 Mill. auf 322, und das des Seeministeriums von 100 Mill. auf 80 Mill. Realen herabzusetzen. — Das Majorats-Gesetz wurde, nochmals revidirt und in 16 Art. gefaßt, von der Kommission überreicht und alsdann genehmigt.

Sitzung vom 28sten September.

Die Kommission für die Angelegenheit der 69 Erdeputirten (der sogenannten Perser) trug auf einen Gesetzes-Entwurf an folgenden Inhalts: 1) es solle keine gerichtliche Verfolgung Statt finden gegen die Unterzeichner der dem Könige überreichten Protestation wider die Verfassungs-Urkunde, ausgenommen den Verfasser derselben, den vormaligen Justizminister, Hrn. Bernardo Mozo Rozales, Marquis von Matafloxida; alle Uebrigen sollen jedoch

des aktiven sowol als passiven Stimmrechts bey den Wahlen der Deputirten zum Kongreß beraubt seyn. 2) Einem Jeden dieser Unterzeichner, welcher sich durch die gegenwärtige nachsichtsvolle Akte verlezt glaubte, solle es überlassen bleiben, sich an die Gerichte zu wenden und deren Urtheil zu begehren. 3) Jeder von ihnen soll individuell verantwortlich seyn, im Fall besondere Beschwerden gegen dieselben erhoben werden sollten. — Nur zwey Deputirten stimmten für die Einleitung des Prozesses gegen ihre vorigen Kollegen; die Versammlung verordnete den Druck des kommissarischen Berichts. — Die patriotische Gesellschaft der Spanier in London übersandte dem Kongreß ihre Glückwünsche wegen der Ereignisse am 6ten und 7ten vorigen Monats (in Betreff des Generals Riego). — Hierauf wurden die Budjets des Finanz-Ministeriums und des Justiz-Ministeriums erörtert. — Die Deputation, welche beauftragt gewesen, dem König den Gesetzes-Entwurf in Ansehung der wegen politischer Meynungen Geflüchteten vorzulegen, kam zurück; Hr. Moscoso, Präsident derselben, zeigt der Versammlung an, der König habe mit besonderm Wohlwollen diese Mittheilung empfangen. „Se. Maj.", sagte er, „schäzt sich glücklich, eine des Souverains eines freyen Volks wahrhaft würdige Handlung ausgeübt zu haben, indem sie unwillkürliche Irrthümer und Fehler, die bey bürgerlichen Unruhen unvermeidlich, mit einem großmüthigen Schleier bedeckt." — Die heutige Abendsitzung war fast ausschließlich der Erörterung des Preßgesetzes gewidmet; die Artikel 6 bis 11 wurden angenommen.

Sitzung vom 29sten September.

Das Budjet des Finanzministeriums wurde nach langer Diskussion zur neuen Berichts-Erstattung an die Finanz-Kommission verwiesen. — Die Bittschrift des, jezt in Paris sich aufhaltenden, Hrn. Llorente über das Ver-

bot seiner Schrift: „Entwurf einer religiösen Konstitution" durch den Provisor Abella in Barcelona verwies man an die Kommission für die Preßfreyheit.

Sitzung vom 30sten September.

Ein Gesetzes-Entwurf wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten an solche, welche in irgend einem Zweige der Industrie neue Erfindungen gemacht oder Verbesserungen entdeckt haben, wurde erörtert und angenommen — Das Gesetz wegen Preßfreyheit ging durch bis zum 31sten Artikel.

Sitzung vom 1sten Oktober.

Der Bericht über das Budjet des Kriegsministeriums ward verlesen; die Debatten darüber wurden aber ausgesezt, und die Cortes vereinigten sich zu einem geheimen Ausschuß. — Der wichtige Gesetzes-Entwurf wegen Aufhebung der Mönchs- und Nonnen-Klöster wurde in der heutigen Sitzung unterzeichnet, um dem Könige zur Sanktion vorgelegt zu werden; leztere ist am 25sten Oktober erfolgt. Das Dekret selbst lautet wie folgt:

Art. 1. Sämtliche Klöster der Mönchs-Orden, die Klöster der Ordens-Kapitel von St. Benedikt, der Kongregation von Tarragona und Saragossa, die von St. Augustin und der Prämonstratenser, die Klöster und Kollegien der Militär-Orden von St. Jakob, Calatrava, Alcantara und Montesa, die von St. Johannes von Jerusalem, die von St. Johannes von Gott, die der Bethlehemiten, so wie auch alle übrige Hospitalier-Orden sind aufgehoben; 2) zur Unterhaltung des Gottesdienstes an einigen seit den ältesten Zeiten berühmten Stätten, darf die Regierung nicht mehr als acht Klöster anweisen, und dieselben Klostergeistlichen, die von ihr selbst gewählt worden, anvertrauen; Leztere bleiben jedoch dem respektiven Diös-

san-Bischofe und dem von ihnen am Orte selbst gewählten Superior untergeben; es ist ihnen aber untersagt, Novizen anzunehmen, und dieselben Gelübde ablegen zu lassen. Für den Unterhalt der diese Vereine bildenden Individuen soll auf die im 5ten und 6ten Artikel angezeigte Weise und auf Kosten des Kultus mittelst einer hierzu nöthig befundenen Dotation gesorgt werden; 3) die zu den durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Klöstern und Konventen gehörigen Benefizien sind ihrer ursprünglichen Freyheit und der königlichen Verleihung zurückgegeben; jedoch sollen die gegenwärtigen Besitzer von Pfarreyen, Präbenden, Kommenthureyen, Aemtern oder sonstigen von der königlichen Präsentation abhängigen Benefizien in deren Genuß bleiben, sie sollen die ihnen etwa obliegende Ablieferung von Alimentations-Pensionen fortsetzen, und der Betrag aller sonstigen Pensionen soll nach vorgängiger Prüfung und Liquidazion in der Schatzkammer deponirt werden; 4) die von den Ordensgeistlichen in den verschiedenen Instituten und in ihren erlangten Graden geleisteten Dienste sollen von der Regierung besonders berücksichtigt werden bey Verleihung von Erzbisthümern, Bisthümern, Präbenden und andern geistlichen Benefizien; 5) einem jeden in sacris ordinirten Mönch, welcher zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets das fünfzigste Jahr noch nicht erreicht hat, sollen 300 Dukaten, dem, welcher dieses Alter überschritten, jedoch noch nicht das 60ste Jahr erreicht hat, sollen 400 Dukaten und allen, welche über 60 Jahr alt sind, sollen 600 Dukaten als Jahrgehalt bewilligt werden; 6) die andern Geistlichen, welche das Ordens-Gelübde abgelegt, erhalten 100 Dukaten, wenn sie noch nicht das 50ste Jahr erreicht haben, und 200 Dukaten, wenn sie älter sind; sie können überdieß noch Civil-Aemter in allen Verwaltungszweigen erhalten, und sind denselben Lasten wie die Laien unterworfen; 7) die zwey vorhergehenden Artikel sind für die betreffenden Fälle

auch auf die Brüder der Militärorden, auf die Konventualen des Ordens vom heil. Johannes von Jerusalem und auf die Hospitalier-Kommandeurs anwendbar. Denen vom heil. Johannes von Gott, den Bethlehemiten und andern Hospitaliern von jedem Alter, sie seyen Priester oder Laienbrüder, werden 200 Dukaten, den dienenden Paters aber, welche das Klostergelübde abgelegt haben, 100 Dukaten jährlich bewilligt; 8) die in den drey vorhergehenden Artikeln erwähnten Pensionen sollen von dem Augenblicke an aufhören, da ihre Besitzer ein geistliches oder ein Staats-Einkommen werden erhalten haben, was der Pension gleich kommt oder dieselbe übertrifft; ist ein solches Einkommen aber geringer als die Pension, so sollen sie die Differenz fernerhin beziehen; 9) was die andern geistlichen Orden betrifft, so will die Nation, daß dieselben nur unter der Bedingung fortbestehen sollen, wenn sie sich den gewöhnlichen Diöcesan-Bischöfen unterwerfen; 10) es werden keine andern Ordens-Prälaten anerkannt, als die von den Körperschaften selbst gewählten Lokal-Prälaten eines jeden Klosters; 11) im Fall es die Regierung angemessen findet, die geistliche Behörde an der Vollziehung der zwey vorstehenden Artikel Theil nehmen zu lassen, so soll sie dazu die Maßregeln ergreifen, welche ihr die zweckmäßigsten scheinen; 12) es ist verboten, ein neues Kloster zu stiften, das Klostergelübde ablegen zu lassen, und den Novizen irgend ein Gelübde abzunehmen; 13) die Regierung soll auf alle mögliche Weise die Sekularisation der Klostergeistlichen, welche dieselbe begehren, unterstützen, und jede Kränkung oder Gewaltthat von Seiten der Ordens-Obern zu hindern bemüht seyn; sie soll dafür sorgen, daß dieselben in den Stand gesezt werden, Pfründen und Benefizien mit oder ohne Pfarrey zu erlangen; 14) die Nation bewilligt 100 Dukaten jährliches Deputat einem jeden in sacris ordinirten Klostergeistlichen, welcher sich sekularisiren läßt; diese Summe soll

derſelbe ſo lange zu genießen haben, bis er ein Benefiz oder eine geiſtliche Rente erlangt, welche zu ſeiner Subſiſtenz hinreicht; 15) der Ordensgeiſtliche, welcher ſekulariſirt zu werden wünſcht, hat ſich in Perſon oder mittelſt eines Bevollmächtigten an den politiſchen Chef der Provinz ſeines Wohnorts zu wenden, um das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Deputat zu empfangen; 16) es ſoll nicht mehr als Ein Kloſter von demſelben Orden in einer Gemeinde und deren Bezirk Statt haben; 17) die Körperſchaft, welche nicht 24 in sacris ordinirte Geiſtliche zählt, ſoll mit dem zunächſt belegenen Kloſter des nämlichen Ordens vereinigt werden; wenn jedoch die Gemeinde, worin ſich das Kloſter befindet, nur ein einziges Kloſter beſizt, ſo ſoll die Körperſchaft fortbeſtehen, in ſo fern dieſelbe nur zwölf in sacris ordinirte Geiſtliche zählt; 18) im Fall die Körperſchaft, mit welcher das zunächſt-belegene Kloſter vereinigt werden ſoll, nicht hinlängliche Einkünfte beſizt, um die Bedürfniſſe der Individuen zweyer Anſtalten zu befriedigen, ſoll derſelben die Regierung die erforderliche Summe auf die öffentlichen Kaſſen anweiſen; 19) der Regierung ſoll in den hinſichtlich der Aufhebung oder Beybehaltung von Klöſtern ſtrittigen Fällen, wozu die zwey vorhergehenden Artikel Anlaß geben, die Entſcheidung zuſtehen, dabey aber ſtets auf die Verhältniſſe ſowol des Publikums als der Geiſtlichen ſelbſt Rückſicht nehmen; 20) für den Augenblick und bis die Cortes über die Geſetzesvorſchläge wegen des öffentlichen Unterrichts und der Miſſionarien einen Beſchluß gefaßt haben, ſollen die Ordensgeiſtlichen der Schulen für die chriſtliche Lehre (escuela pia) und das zu Valladolid beſtehende Kollegium der Miſſionarien von den Beſtimmungen des 7ten Art. und desjenigen Theils des 12ten Artikels, welcher die Annahme von Novizen unterſagt, ausgenommen ſeyn; 21) die Art. 9, 10, 12 und 13 gelten zugleich für die Nonnen-Klöſter und ſonſtige weibliche Körperſchaften; jede Nonne,

welche sich sekularisiren läßt, soll eine jährliche Pension von 200 Dukaten erhalten; 22) an die Stelle der Dukaten, wovon in dem vorhergehenden Artikel so wie auch in den Artikeln 5, 6, 14 die Rede ist, treten in den amerikanischen Provinzen harte Piaster; 23) sämtliche sowol bewegliche als unbewegliche Güter der Klöster und Kollegien, welche durch das gegenwärtige Gesetz bereits aufgehoben sind, oder noch in der Folge in Gemäßheit der Artikel 16, 17, 19 und 20 werden aufgehoben werden, sind dem öffentlichen Kredit gewidmet, bleiben jedoch wie bisher allen rechtmäßigen, sowol bürgerlichen als kirchlichen Lasten unterworfen; 24) wenn eine der beybehaltenen geistlichen Gemeinheiten beyderley Geschlechts größere Einkünfte besitzt, als nothwendig befunden wird, um den Mitgliedern eine angemessene Existenz zu verschaffen, und die Bedürfnisse des Instituts zu befriedigen, so soll der Ueberfluß dem öffentlichen Kredit gewidmet seyn; 25) jeder Geistliche, der sich sekularisiren läßt, oder dessen Kloster aufgehoben worden, kann die zu seinem Gebrauche nöthigen Möbeln mitnehmen; 26) die Regierung kann diejenigen aufgehobenen Klöster, welche sie dazu am schicklichsten hält, zu Anstalten für öffentlichen Nutzen bestimmen; 27) die politischen Chefs haben für Zusammenbringung der Archive, Gemälde, Bücher- und Bibliothek-Effekten der aufgehobenen Klöster Sorge zu tragen, und Inventarien davon an die Regierung zu senden, welche sie alsdann in Original den Cortes überschickt, um von den verzeichneten Gegenständen diejenigen für ihre Bibliothek auszusuchen, welche sie dazu passend finden, nach Maßgabe der von den Cortes in dieser Hinsicht genehmigten Verordnung; 28) die Regierung wird beauftragt, den Ueberrest der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gegenstände an die Provinzial-Bibliotheken, Museen, Akademien und sonstigen öffentlichen Unterrichts Anstalten abzugeben; 29) den respektiven Diöcesan-Bischöfen wird die Befugniß gelassen,

über die heiligen Gefäße, Edelsteine, Ornamente, Bilder, Altäre, Orgeln, Chor-Bücher und sonstiges Kirchengeräth zum Vortheil der armen Pfarreyen ihrer Diöcesen zu verfügen; 30) die gewöhnlichen Diöcesan-Bischöfe können mit Genehmigung der Regierung vorläufig, und bis zu der neuen Eintheilung der Pfarreyen, die Kirchen, welche vakant geworden, und zum Gottesdienst nöthig befunden werden, fernerhin beybehalten. — Madrid den 1sten Oktober 1820.

Sitzung vom 2ten Oktober.

Das Budjet des Kriegsministeriums wurd angenommen. Man bewilligte 330 Mill. Real. statt der verlangten 375. Die Kriegsmacht für das laufende Jahr wurde auf 54,129 Mann festgesezt, deren Unterhaltung, den Generalstab mitbegriffen, 177,711,375 Real. beträgt; drey Bataillone Schweizertruppen, zusammen 1121 Mann stark, waren im Budjet mit aufgenommen, ihre Unterhaltung kostet 3,379,639 Real. Der Artikel wurde genehmigt nach vorgängiger Diskussion über Verabschiedung dieser fremden Truppen; man glaubte, dieselben, da sie das Vaterland gegen Napoleon vertheidigen geholfen, bis zum Ablauf der Kapitulation beybehalten zu müssen. — Des Generals der Kapuziner Julian Diaz de Vela Schrift unter dem Titel: „Ehrerbietige Bemerkungen an den König und an die Cortes", fand die Censur-Kommission beleidigend für die jetzigen Staatsgewalten; sie überließ den Cortes die Bestrafung des Verfassers. Es ward beschlossen, die Untersuchung dieser Sache einer besondern Kommission zu übertragen. —

Sitzung vom 3ten Oktober.

Es wurde über das Münz-Wesen debattirt und beschlossen, die Worte der Münzen in spanischer Sprache auszudrücken. — Die Diskussion über das Preßgesetz ward fort-

gesetzt. Hr. Diaz del Moral verlangte die Einführung der Geschwornen-Gerichte, um die Preßfreyheit gehörig zu sichern. Der Minister des Innern bestritt den Antrag; er gab zwar die Nützlichkeit der Geschwornen-Gerichte bey Preß-Vergehen zu, wünschte jedoch, daß deren Einführung nur nach und nach geschehe, und der Gesetzes-Entwurf nachlassen möchte, diese neue Einrichtung unter der Hand einzuführen, weil die Nation noch nicht gehörig vorbereitet sey. Die Abänderung des betreffenden Artikels hiernach ward genehmigt. — Die Erörterung des Ministerial-Budjets wurde fortgesetzt. Das Budjet des Seeministeriums ward verlesen und von 100 Mill. auf 80 Mill. herabgesetzt.

Sitzung vom 4ten Oktober.

Das Budjet des Justizministerium ward erörtert und der Antrag der Kommission genehmigt. Hiernach wurden bewilligt:

Für das Sekretariat des Ministeriums	751,600 Real.
Für den Staatsrath und dessen Sekretariat	1,352,900 —
Für das oberste Tribunal	1,160,800 —
Für die Richter der untern Instanz .	5,008,000 —
Für Pensionen	2,757,910 —
Summe:	11,031,210 Real.

Es ward beschlossen, daß Kollegien zum Unterricht des Militärs errichtet werden sollen. — Hierauf verlas man des Hrn. Oliver's Vorschlag wegen Verwaltung der geistlichen Zehntenz derselbe wurde an die Kommission verwiesen.

Sitzung vom 5ten Oktober.

Der Gesetzes-Entwurf in Betreff des einzuführenden neuen Zolltarifs ward erörtert. — Der Bericht der Kommission über die patriotischen Gesellschaften ward zum dritten-

mal verlesen. — Die Kommission für den öffentlichen Kredit erhielt den Auftrag, binnen 48 Stunden Maßregeln vorzuschlagen zum Verkauf der den Jesuiten zugehörigen Güter. — Die Diskussion über das Preßgesetz ward fortgesezt. Die Art. 37 und 38 giengen durch, doch wurde bestimmt, daß die Zahl der Geschwornen dreymal so groß seyn solle, als jene des Personals der Schöffen des Gemeinderaths. — Die Cortes genehmigten hierauf den Vortrag des Hrn. Jayme Quiros, nach welchem der Kriegs-Auditor zu Corunna verschiedene Einwohner zu Pay ungesetzlich hat verhaften lassen. Ueber den Auditor soll der Prozeß wegen Ueberschreitung der Amtsmacht verhängt werden. — Der Kommission wegen der National-Belohnungen ward aufgegeben zu berichten, wie der Schwester des hingerichteten Generals Lacy, welche durch dessen Tod verarmt sey, und ihrem im Regiment Estramadura dienenden Sohne zu helfen?

Sitzung vom 6ten Oktober.

Der von der betreffenden Kommission vorgelegte Gesetzes-Entwurf wegen Verbesserung der Gefängnisse ward verlesen. Hr. Vergas trug darauf an, der Regierung den Befehl zugehen zu lassen, auf der Stelle die Abschaffung der unterirdischen Gefängnisse und die Zernichtung aller Folter-Werkzeuge zu verfügen, wie auch vorderfamst luftige, helle und gesunde Gefängnisse erbauen zu lassen, die Anlegung von Handschellen und Fesseln aber gänzlich zu untersagen. Dieser Antrag wurde mit Beyfall angenommen. — Der Finanzminister erstattete den verlangten Bericht über die wegen Verkaufs der Güter sowohl der Inquisition als der Jesuiten getroffenen Maßregeln. — Die Diskussion über das Preßgesetz ward fortgesezt, man kam bis zum 60sten Art.; ein Hauptartikel ward genehmigt:

nämlich die Bestimmung, daß keine Druckschrift in Beschlag genommen, und kein verantwortlicher Herausgeber verhaftet oder zur Kautionsleistung genöthigt werden solle, bevor ein völlig unabhängiges Geschwornen-Gericht den Anklagestand ausgesprochen habe. Die Geschwornen müssen wenigstens 25 Jahr alt seyn, und im Genusse des Bürgerrechts am Hauptorte sich befinden.

Sitzung vom 7ten Oktober.

Die Bedingungen der neuen StaatsAnleihe von 200 Mill. Real. fanden großen Widerspruch. Hr. Banquerri behauptete, sie wären für die Nation zu drückend. Man kam noch nicht zum Schluß. — Die lezten Artikel des 76 Artikel fassenden Gesetzes wegen der Preßfreyheit giengen durch. — Die Versammlung vernahm mit lebhaftem Vergnügen den Inhalt eines Glückwunsch-Schreibens des Gemeinderaths von Valencia wegen Annahme der Dekrete über die Abschaffung der Majorate und Aufhebung der Ordensgeistlichen. —

Sitzung vom 8ten Oktober.

Der Gesetzes-Entwurf wegen der direkten Steuern und der Kommissions-Bericht darüber kamen zur Diskussion. Die drey ersten Artikel sind folgende: 1) Die auf sämtliche Gemeinden vertheilten 250 Mill. Real. direkte Steuern werden, die von den Cortes bewilligte Verminderung um ein Drittheil mit einbegriffen, auf 125 Mill. herabgesezt, unter der Bedingung, daß die Bezahlung in den Monaten Dezember und Januar erfolge. 2) Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ist die Thüren-Taxe abgeschafft, und sollen an deren Statt die derselben bisher unterworfenen Gemeinden die Summe von 27 Mill. Real. entrichten, welche nach Verhältniß ihres Vermögens und des Umfangs ihrer Grundstücke vertheilt werden soll,

3) Diese Summe beträgt die Hälfte des Ertrags der direkten Steuern; wird dieselbe nicht vollständig erhoben, so soll sie für dießmal nach der für jede Art der Besteurung angenommenen Basis vertheilt werden. — Diese drey Artikel wurden im Allgemeinen genehmigt; nur der erste Artikel sollte anders abgefaßt werden, weshalb er an die Kommission zurückverwiesen wurde.

Sitzung vom 9ten Oktober.

Hr. Calatrava, Deputirter von Estramadura, Rath des Obergerichtshofs, nahm den Präsidenten-Stuhl ein. — Der König ließ seine Sanktion des Gesetzes wegen der General-Amnestie der Anhänger und Angestellten der französischen Zwischenregierung den Cortes anzeigen. — Die Diskussion über das Einnahme-Budjet des Staats beschäftigte heute fast ausschließlich die Versammlung; mehrere Zweige der Einnahmen, namentlich die Zölle, die Besoldungs-Abgabe, die Lotterien, der Stempel ꝛc. wurden erörtert.

Sitzung vom 10ten Oktober.

Man fuhr fort, den Bericht der Finanz-Kommission über das Einnahme-Budjet zu verlesen und zu debättiren; insbesonders kamen die Monopole des Fiskus in Ansehung des Tabacks, des Salzes, Schwefels ꝛc. zur Sprache. Hr. Moreno Guerra erklärte sich durchaus gegen jede Gattung von Monopolen, und suchte darzuthun, daß dieselben der Konstitution und ihren Freyheiten eben so sehr wie der öffentlichen Moral und selbst dem wohlverstandenen Finanz-Interesse entgegen seyen; er schloß mit dem Antrag, vom 1sten Jänner 1821 an, den Verkehr mit Taback und Salz frey zu geben. Graf Toreno vertheidigte nur schwach die Meynung der Kommission, und schloß mit dem Vorschlage, die Abschaffung der Monopole vom 1sten Merz 1821 an zu verordnen; dieser Antrag wurde genehmigt; es ward

hierauf beſchloſſen, daß von dem gedachten Termine an der Handel mit Salpeter, ſowohl im Innern als mit dem Auslande, frey ſeyn, der Handel mit Schwefel jedoch fernerhin der Regie überlaſſen ſeyn ſolle.

Sitzung vom 11ten Oktober.

Die Finanz-Kommiſſion überreichte das umgeänderte General-Budjet des Staates; nach demſelben betragen die Ausgaben 651,320,699 Real., die Einnahmen aber nur 581,694,271 Real.; alſo iſt ein Defizit von 69,626,428 Real. vorhanden. — Die Debatten über die in Vorſchlag gebrachte Staats-Anleihe von 200 Mill. Real. wurden fortgeſezt.

Sitzung vom 12ten Oktober.

In der heutigen Sitzung wurde die mit den Pariſer Handelshäuſern Lafette und Comp. und Arbouin Hubbard vorläufig abgeſchloſſene Anleihe von funfzehn Millionen Piaſtern (200 Mill. Real.) nach einer langen Debatte mit 126 gegen 27 Stimmen genehmigt. Die Bedingungen ſind folgende: Die Anleihe von 15 Mill. Piaſter wird in 150,000 Obligationen, eine jede zu 100 Piaſtern eingetheilt, die in dem Zeitraume von 24 Jahren in gleichmäßigen Ziehungen durch das Loos zurückgezahlt werden, und fünf Prozent Zinſen tragen. Sie berechtigen auf Prämien, die jährlich durch das Loos beſtimmt werden und zwey Prozent des Nominal-Kapitals ausmachen. Die Zahlung der Zinſen, ſo wie die Ziehung der Prämien, geſchieht vom erſten Jahre an. Die Ziehung der einzulöſenden Obligationen geſchieht dagegen nach Ablauf des fünften Jahres. Zur Berichtigung der Zinſen, Auszahlung der Prämien und Erſtattung des Kapitals iſt ein beſonderer Fonds geſetzlich beſtimmt. Die Anleihe iſt zu 70 Prozent hergeſchoſſen und gibt dem Darleiher jährlich 10 Procent, nämlich 7 und ½ Pro-

cent fixirter Zinsen und 2½ durch die jährliche Prämienziehung. Ein Zehntheil der Anleihe wird baar, die übrigen neun Zehntheile dagegen durch die vom Tage der ausgestellten Obligationen zu rechnenden Zinsen von neun zu neun Monaten mit 5 Francs 40 Centimes pr. Piaster zurückgezahlt. — Ueber die Art und Weise, die Gemeinden zu befriedigen, welche dem Staate 260 Mill. Real. vorgeschossen, kam man zu keinem Beschluß.

Sitzung vom 13ten Oktober.

Der Finanzminister zeigte an, daß der Staat der Klerisey die Summe von 37,076,777 Real. schuldig sey, und wünschte Anweisung zur Befriedigung derselben. — Es ward beschlossen, daß der Fiskus über die in Arragonischen und Grenadischen Kassen niedergelegten Edelsteine zu disponiren das Recht haben solle, im Fall die Eigenthümer solche nicht einlösen. — Man konnte noch nicht zum Schluß kommen über die Tilgung der schwebenden Staatsschuld, welche durch die Anleihe von 200 Mill. Real. nicht gedeckt wird, und eben so wenig wollte man sich zum Verkauf der großen Staatsdomaine Albufera und Valencia entschließen.

Sitzung vom 14ten Oktober.

Es begannen die Verhandlungen über den Gesetzes-Entwurf wegen der patriotischen Gesellschaften. Dieser Gesetzes-Entwurf lautete also: Alle Spanier haben die Freyheit, über öffentliche Angelegenheiten zu reden, jedoch unter den Einschränkungen und der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze bestimmen. 2) Da es zur Ausübung dieser Freyheit nicht nöthig ist, daß Vereinigungen von Personen bestehen, die von ihnen selbst unter den Namen von Gesellschaften, von Konföderationen, von

patriotischen Junta's und unter andern Benennungen ohne öffentliche Erlaubniß errichtet werden, und da diese Vereinigungen nicht mehr nützlich sind, so müssen sie von jezt an sogleich aufhören. 3) Diejenigen Personen, die sich künftig zu gewissen Zeiten an öffentlichen Orten versammeln wollen, um sich über öffentliche Angelegenheiten zu berathschlagen, können dieß thun, jedoch nach vorgängiger Erlaubniß der Orts-Behörde, die für alle Mißbräuche verantwortlich ist, und diese Vereinigungen auch suspendiren kann. 4) Die auf solche Art sich versammelnden Personen dürfen nie Korporationen bilden, noch im Namen des Volks reden, noch mit andern solchen Versammlungen korrespondiren. — Der erste Artikel dieses Gesetzes-Entwurfs ward als unnöthig zurückgenommen, da schon die Konstitution die Freyheit des Redens über öffentliche Angelegenheiten sichere. Gegen den zweyten Artikel sprachen mehrere Mitglieder sehr heftig. Hr. Carrelli sagte: „Es schickt sich nicht, daß jezt andere Korporationen existiren, als welche die Konstitution festgesezt hat. Seitdem der National-Kongreß versammelt ist, werden alle berathschlagende Versammlungen unnütz. Die Einsichten sind ein wohlthätiges Fluidum, wenn sie sich mit Maaße und allmählig verbreiten; werden sie aber zu schnell koncentrirt, so werden sie ein vulkanisches Gas, welches gefährliche Explosionen macht. Es ist Zeit, daß man einsehe, daß wir eine moralische und gesetzmäßige Freyheit besitzen und keine absolute Freyheit, wie die Irokesen." — Der Justizminister legte die Kriminal-Prozeßordnung wider die Geistlichen den Cortes zur Genehmigung vor. — In Ansehung der Unordnungen, welche am 8ten und 9ten Julius in der Kaserne der Leibwache vorgefallen, ward beschlossen, daß das betreffende Militär-Gericht darüber verfügen solle. — Hierauf begannen die Debatten über die Zehnten; der Antrag gieng auf Abschaffung derselben.

Sitzung vom 15ten Oktober.

Die Cortes erhielten Nachricht, daß der König das Dekret wegen Abschaffung der Majorate bestätigt habe. Dieses wichtige Dekret lautet wie folgt: Art. 1. Alle Majorate, Fideikommisse, Patronate so wie alle sonstige Gattungen Substitutionen von Grundstücken, Mobilien, Zinsen, und Rechten jeglicher Art sind aufgehoben, und vom heutigen Tage an zu der Klasse von Gütern geschlagen, worüber eine freye Verfügung Statt hat. 2) Die jetzigen Besitzer von Majoraten, welche durch den vorhergehenden Artikel aufgehoben werden, können sogleich über die Hälfte der Güter, welche zum Majorat gehören, frey verfügen; nach ihrem Tode soll die andere Hälfte Demjenigen zufallen, welchem die unmittelbare Nachfolge in das Majorat zusteht, in so fern ein Solcher vorhanden, und soll derselbe dann als völliger Eigenthümer darüber verfügen können. Diese, dem unmittelbaren Nachfolger vorbehaltene, Hälfte soll niemals für die Schulden haften, welche der gegenwärtige Besitzer eingegangen hat oder noch eingehen wird. 3) Damit die im vorstehendem Artikel enthaltenen Verfügungen wirklich zur Ausführung kommen, soll jedesmal, wenn der gegenwärtige Besitzer die Hälfte der Majoratsgüter ganz oder zum Theil zu veräußern Willens ist, eine förmliche Schätzung und Vertheilung sämtlicher Majoratsgüter nach dem Grundsatze strenger Gleichheit und mit Hinzuziehung des nächsten Nachfolgers vorgenommen werden. Im Fall dieser nicht bekannt ist oder unter Vormundschaft des jetzigen Inhabers sich befindet, soll der Syndikus am Wohnorte des Leztern in seinem Namen hinzugezogen werden, ohne daß derselbe dafür irgend eine Vergütung verlangen kann. Die Unterlassung dieser Förmlichkeit soll die Nichtigkeit des Kaufkontrakts zur Folge haben. 4) Bey Familien-Fideikommissen, deren Einkünfte

unter

unter des Stifters Verwandte von verschiedenen Linien vertheilt werden, soll auf der Stelle eine Schätzung und Vertheilung der fideikommissarischen Güter unter die gegenwärtigen Nutznießer nach Verhältniß ihrer Einkünfte und mit Hinzuziehung sämtlicher Nutznießer Statt finden; jeder der Leztern sogleich über die Hälfte seines Antheils verfügen können, während die andere Hälfte seinem nächsten Nachfolger vorbehalten bleibt, welcher demnächst auf gleiche Weise damit verfahren kann in Gemäßheit des 3ten Artikels. 5) Hinsichtlich der von der Wahl abhängigen Majoraten, Fideikommissen und Patronaten sollen die jetzigen Besitzer, in so fern die Wahl völlig unbeschränkt ist, ganz so wie Eigenthümer verfügen können; ist aber die Wahl auf Personen einer bestimmten Familie oder Gemeinde beschränkt, so können die jetzigen Besitzer nur über die Hälfte solcher Güter frey verfügen, die andere Hälfte soll dem Nachfolger vorbehalten bleiben, welcher gewählt werden muß, um auf gleiche Weise verfahren zu können; die Schätzung und Vertheilung nach Vorschrift des 3ten Artikels soll mit Hinzuziehung des Syndikus geschehen. 6) Hinsichtlich der in den zwey vorhergehenden Artikeln und im 2ten Art. erwähnten Fälle wird hiermit erklärt, daß in den Provinzen oder Gemeinden, wozu zufolge besonderer Privilegien eine vollkommene Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten in Ansehung der freyen Güter Statt hat, diese Güter jener Gemeinschaft auf dieselbe Weise unterworfen bleiben, wie die Güter, welche bisher zu den Substitutionen gehörten, und worüber die jetzigen Besitzer wie über freye Güter verfügen können. 7) Die auf sämtlichen Majoratsgütern haftenden Lasten, die vorübergehenden sowol als fortdauernden, sollen nach dem Grundsatz verhältnißmäßiger Gleichheit auf das vorschriftmäßig vertheilte Majorats-Vermögen gelegt werden, in so fern nicht die Betheiligten nach gegenseitiger Uebereinkunft in dieser Hinsicht anderweit verfügen. 8) Die Bestimmungen des

Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie oder die gemäßigte erbliche Monarchie, ſo wie ſie durch die Verfaſſung beſtimmt iſt, umzuſtürzen, zu vernichten oder abzuändern, oder zu bewirken, daß die geſetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt in einer Perſon oder in einer Körperſchaft vereinigt, oder an andere Perſonen oder andere Körperſchaften übertragen werde, ſoll als Hochverräther verfolgt und mit dem Tode beſtraft werden. Art. 2. Wer Umtriebe macht, eine andere Religion in Spanien einzuführen, oder zu bewirken, daß die ſpaniſche Nation aufhöre, ſich zur römiſch-katholiſch-apoſtoliſchen Religion zu bekennen, ſoll gleichfalls als Hochverräther verfolgt und mit dem Tode beſtraft werden. Andere Vergehen gegen die Religion ſollen nach den beſtehenden, oder in der Folge zu erlaſſenden, Geſetzen beſtraft werden. Art. 3. Jeder Spanier, weſſen Standes oder Ranges er ſeyn mag, der durch mündliche oder ſchriftliche Aeußerungen die Meynung zu verbreiten ſucht, daß die Verfaſſung, überhaupt oder in einzelnen Theilen, in ganz Spanien oder nur in einer Provinz, nicht befolgt zu werden brauche, ſoll acht Jahre auf eine der nahe liegenden Inſeln verbannt, unter die unmittelbare Aufſicht der bürgerlichen Behörden geſtellt, und aller ſeiner Ehren und Würden beraubt werden. Iſt der Schuldige ein Ausländer, ſo ſoll er ſeiner Aemter entſetzt, auf zwey Jahre eingeſperrt und nach deren Ablauf auf ewig verbannt werden. Art. 4. Wenn daſſelbe Verbrechen von einem öffentlichen Beamten oder einem Welt- oder Ordensgeiſtlichen bey der Ausübung ihres Amtes oder in einer an das Volk gerichteten Rede oder Predigt, in einem Mandate, Edikte oder ähnlichen öffentlichen Aktenſtücke begangen worden, ſo ſoll der Schuldige des ſpaniſchen Namens unwürdig erklärt, acht Jahre eingeſperrt, und dann für immer von dem ſpaniſchen Gebiete ausgeſtoßen werden. Der Kirchen-Vorſtand, welcher einer ſolchen Predigt beywohnt, ohne ſie zu rügen, der Sekre-

tär, der eine solche Pastorale authorisirt, der politische Chef, Alkade oder Richter, der nicht augenblicklich gegen den Schuldigen einschreitet, zahlt nach Befund der Umstände eine Geldstrafe von 30 bis zu 600 harten Piastern und das Doppelte in den Provinzen jenseits des Meers. — Die Diskussion über den Gesetzes-Entwurf in Betreff des öffentlichen Unterrichts ward fortgesezt. — Die Cortes erhielten Nachricht von der königl. Bestätigung des Dekrets wegen der sogenannten Perser.

Sitzung vom 22sten Oktober.

Die in der Sitzung vom 2ten Okt. ernannte Kommission zur Untersuchung der Schrift des Generals der Kapuziner Julian Diaz de Yela erstattete ihren Bericht dahin, daß die in Frage stehende Schrift aufrührerisch, die Religion beleidigend und im höchsten Grad verbrecherisch sey, indem sie sogar der Existenz des National-Kongresses Gefahr drohe; zugleich trug die Kommission darauf an, den Prälat, welcher diese Schrift unterzeichnet, vor Gericht zu fordern, in so fern die Cortes nicht vorziehen sollten, die Sache an die Regierung zur weitern Verfügung abzugeben. Es ward beschlossen, daß die Sache auf dem Bureau liegen bleiben solle. — Das Gesuch des Hrn. Diego Godoi, welcher bat, daß sein Bruder, der Friedesfürst, frey nach Spanien zurückkehren dürfe, und in seinen vorigen Rang und Würden wieder eingesezt werden möchte, ward an eine Kommission verwiesen. — Die Cortes vereinigten sich zu einer geheimen Sitzung.

Sitzung vom 23sten Oktober.

Die Diskussion über den Gesetzes-Entwurf, wegen Verletzung der Konstitution, wurde fortgesezt. Der Art. 5, nach welchem jeder öffentliche Beamte und Geistliche, der durch seine Reden, Predigten, amtliche oder Hirtenbriefe einen Aufstand oder Aufruhr veranlasst hat, mit dem Tode bestraft

werden soll, ward auf die Bemerkung des Hrn. Martinez de la Mosa, daß die Strafe mit dem Verbrechen nicht im Verhältnisse stehe, wieder an die Kommission verwiesen. Die Artikel 11, 12 und 13 setzen die Strafen fest, welche die Alcaden und die politischen Chefs erleiden sollen, die die Wahlversammlungen an den durch die Konstitution festgesezten Zeitpunkten nicht zusammen treten lassen. Diese Strafen sind Absetzung und verschiedene Geldbußen. Der Art. 15 bestimmt: „Jeder, der Waffen gebraucht, um eine Wahlversammlung zu zerstreuen, oder ihre Vereinigung zu hindern, wird mit dem Tode bestraft." Die nämliche Strafe ist nach Art. 17 für Jeden bestimmt, der die Cortes sich zu versammeln hindern oder irgend einen Versuch machen würde, sie aufzulösen, oder ihre Berathschlagungen zu hintertreiben. Dieselbe Strafe ist nach Art. 18 über Jeden verhängt, der den Versuch wagen würde, die permanente Deputation der Cortes aufzulösen, oder sie in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zu stören. Alle diese Artikel wurden genehmigt. Der Art. 20 ist folgendermaßen abgefaßt: „Niemand ist verbunden, den Befehlen des Königs, noch denen irgend einer Behörde zu gehorchen, um die in den 5 vorhergehenden Artikeln (die Cortes betreffend) verbotenen Handlungen auszuführen, und wenn sie Jemand ausführt, so unterliegt derselbe den verhängten Strafen, ohne daß der höhere Befehl ihm als Entschuldigung dienen kann." In Folge der Diskussion wurden die Worte: „des Königs ic." weggelassen, und an deren Stelle gesezt: „von irgend einer Behörde." Nach dem 23sten Art. verliert jeder Deputirte bey den Cortes, der irgend eine Stelle oder Amt (wenn die Reihe nicht an ihm ist, dasselbe zu erhalten) oder eine Pension oder Dekoration angenommen, oder darum nachgesucht hat, dieses Amt, Pension oder Dekoration, er wird des National-Zutrauens für unwürdig erklärt und aus der Versammlung der Stände ausgestoßen. — Genehs

migt. Nach dem Art. 25 wird der Minister oder jeder Andere, der dem Könige angerathen hat, irgend eins der Vorrechte der Cortes zu beschränken, seiner Aemter, Gehalte und Ehrenstellen beraubt, für immer unfähig erklärt, andere zu erhalten, und auf zehn Jahre in einer Festung eingesperrt. Die nämliche Strafe trifft nach Art. 26 denjenigen, welcher dem Könige in irgend einer der in den Beschränkungen 2 bis 8, welche dem Art. 172 der Konstitution angefügt sind, verbotenen Handlungen behülflich gewesen ist, oder mit Rath beygestanden, oder auch dazu mitgewirkt hat, die National-Milizen außer den Grenzen ihrer Provinzen ohne Ermächtigung der Cortes zu gebrauchen. — Genehmigt.

Sitzung vom 24sten Oktober.

Die Debatten über den Gesetzes-Entwurf wegen Verletzung der Konstitution wurden fortgesezt. Der Art. 27 wurde an die Kommission verwiesen, um einige kleine Abänderungen in der Abfassung zu erleiden. Er lautete folgendermaßen: „Ein Verbrechen gegen die persönliche Freyheit wird begangen, wenn der König einem Spanier eine Strafe auferlegt oder ihn seiner Freyheit beraubt, den Fall ausgenommen, wo die 11te Beschränkung des Art. 172 der Konstitution erlaubt, eine Verhaftung zu dekretiren. Dieses Verbrechens sind schuldig der Minister, welcher zu dem Befehle ermächtigt hat, und der Richter oder die Magistratsperson, die ihn ausführt. Beyde verlieren ihre Stellen, werden für unfähig erklärt, je andere zu erlangen, und müssen die beleidigte Person für den Nachtheil entschädigen, den sie ihr zugefügt haben. — In einer geheimen Sitzung wurde die Wahl der Kandidaten zu Staatsrathsstellen erwogen. — Das Finanzministerium wurde aufgefordert, die Kloster-Prälaten beobachten zu lassen, damit dieselben nicht vor ihrer wirklichen Auflösung, wie bereits hin und wieder geschehen, das bewegliche geistliche Eigenthum veräußern und außerhalb

Landes bringen. — Die Kommission des Handels und der Finanzen erstattete Bericht über den Gesetzes-Entwurf wegen des Einfuhrverbots mehrerer fremder Waaren und Erzeugnisse. Hr. Freire sprach ausführlich dagegen, indem er die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Verbote für Amerika entstehen würden, erörterte. Graf Torreno meynte, die angetragenen Bestimmungen würden statt des gehofften Guten viel Unheil stiften, besonders in Betracht der großen Unvollkommenheit der Manufakturen Spaniens, die sich ohne Wetteifer nicht verbessern würden; auch würde das Monopol manchen Provinzen großen Schaden bringen, die dann gezwungen würden, Artikel theurer zu kaufen, welche sie viel wohlfeiler von auswärts beziehen könnten. Er schlug vor, den Bericht an die Kommission zurück zu verweisen. Hr. Martinez de la Rosa ließ sich über die allgemein anerkannte Ungerechtigkeit der Verbotsgesetze aus. Hr. Cuesta sagte: die Erfahrung sey einem zeitgemäßen, wohlüberlegten Verbote nicht entgegen, und das Beyspiel Frankreichs und Englands sollte mehr Gewicht haben, als die Theorien einiger Schriftsteller, deren Geist und Zweck uns unbekannt seyn möchten; er gab zu, das Prohibitiv-System möge oft übertrieben worden seyn, behauptete aber die Nothwendigkeit, es nach dem Beyspiel der klügsten Nationen anzunehmen. — Der Minister des Innern hielt es für angemessen, daß die Kommission sich mehr Zeit nehmen möge, um sich die nothwendigen Data zur Begründung der allgemeinen Bestimmungen, die sie vorschlagen wolle, zu verschaffen. — Beschlossen, den Gesetzes-Entwurf nochmals an die Kommission des Handels und der Finanzen zu verweisen.

Sitzung vom 25sten Oktober.

Die Cortes erhielten Nachricht von der Königlichen Bestätigung des Dekrets wegen Bestrafung peinlicher Ver-

brechen der Geistlichen. Nachstehendes ist das Wesentliche dieses Dekrets: Alle Welt- und Ordensgeistliche, die eines Verbrechens angeklagt sind, das die Todes- oder körperliche Strafe nach sich zieht, sollen nach den Vorschriften des Konziliums von Trident wie die Laien verurtheilt und bestraft werden. Die körperlichen Strafen sind: Verbannung, Galeeren, Schläge, die Kugel, der Pranger. Die gewöhnlichen Gerichte verfahren dabey ohne die Dazwischenkunft einer geistlichen Behörde. Wenn die Todesstrafe verhängt wird, so sezt der Richter die geistliche Behörde davon in Kenntniß, damit die Entsetzung der geistlichen Würde innerhalb drey Tagen, oder, wenn es die Umstände erheischen sollten, in einer andern Zeitfrist Statt finde. Sollte sich die geistliche Behörde weigern, so erscheint der Delinquent ohne geistliche Kleidung auf dem Richtplatze, und man begnügt sich, ihn bey mangelnder Einwilligung der geistlichen Behörde mit einem schwarzen Schleyer zu verhüllen.

Hr. Margarino, Deputirter von Buenos-Ayres, schilderte im Namen seiner Provinz die traurige Lage, worin sich gegenwärtig die Länder am Plata-Strome, insbesondere die Stadt Monte-video, befänden, und verlangte: 1) das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse solle den Cortes Rechenschaft geben über die Ereignisse, welche der Besitzergreifung von Monte-video durch die Portugiesen vorangegangen und dieselbe begleitet haben; 2) der Kolonien-Minister solle die Maßregeln anzeigen, welche getroffen worden, um jene Provinzen in den Friedenszustand zu versetzen, und ihren Bewohnern die Vortheile der konstitutionellen Regierungsform bekannt zu machen; 3) es solle eine besondere Kommission ernannt werden, um Mittel in Vorschlag zu bringen, wie den Leiden jener Provinzen ein schleuniges Ende zu machen und die Zurückgabe der Festung Monte-video zu bewirken? — Der Antrag wurde durch Hrn. Moreno Guerra unterstüzt; Graf To-

dem konſtitutionellen Geiſte und Syſteme ſey. — Zum erſtenmale wurde Hrn. Sancho's Vorſchlag verleſen, keine Generals-Beförderungen weiter vorzunehmen, bis die nach dem Etat überzähligen Generale ſämmtlich in der aktiven Armee angeſtellt worden. — Dem Laienbruder Eſteba wurden 300 Dukaten Penſion bewilligt, weil er 75 Jahre alt iſt und außer andern Verdienſten um die Landwirthſchaft noch dasjenige hat, 4000 Oel- und Johannisbrotbäume gepflanzt zu haben. — Die Cortes genehmigten hierauf den erſten Artikel eines Geſetzes-Entwurfs, welcher die nach der Rückkehr des Königs im Jahre 1814 von ihren Amtsverrichtungen entſezten Richter wieder anſtellt, mit Ausnahme derer, welche an den Verfolgungen gegen die Liberalen Antheil genommen. Ein Artikel dieſes Entwurfs ermächtigt die Regierung, diejenigen beyzubehalten, welche bey den gegen die Patrioten gerichteten Verfolgungen ſich als Freunde der Geſetze und der Gerechtigkeit gezeigt hatten. Dieſer Artikel gab zu einer langen Diskuſſion Anlaß. Einige Deputirten bemerkten: ſie wüſſten aus eigener Erfahrung, daß mehrere dieſer Richter eher Beſchützer als Verfolger der Angeklagten geweſen ſeyen, und es folglich ſehr ungerecht ſeyn würde, ihre Abſetzung auszuſprechen. — Der Miniſter des Innern war entgegengeſezter Meinung: „Es handelt ſich," ſagte er, „darum, der Regierung kluge und ausſöhnende Maßregeln vorzuſchreiben; die Miniſter, welche ſelbſt ſagen können: Quae miserrima vidi et quorum pars magna fui, werden von den leidenſchaftloſen und über jeden perſönlichen Haß erhabenen Cortes immer billig beurtheilt werden, allein können ſie zu gleicher Zeit die öffentliche Meinung in eben dem Maße befriedigen? Wenn ſie eine große Anzahl dieſer Beamten in ihren Stellen belaſſen, ſo wird man ſie der Gleichgültigkeit für die öffentliche Sache beſchuldigen; wenn ſie eine zu große Anzahl abſetzen, ſo wird man ſie rach- und zankſüchtig nennen." Der Biſchof

schof von Siguenza bemerkte: in der unglücklichen Zeit der Aufhebung des konstitutionellen Systems sey die Nation durch die Schriften des Kapuziners Velez und anderer ähnlicher Hauptstützen der servilen Partey verblendet und verführt worden; es könne daher nicht befremden, wenn mehrere Beamten sich durch diese schädlichen Lehren haben hinreißen lassen; wollte man Nachforschungen über das Betragen der Beamten anstellen, welche die Konstitutionellen verfolgt haben, so würden diese Nachforschungen wieder andere herbeyführen, und man würde kein Ende absehen. — Die Diskussion wurde vertagt.

Sitzung vom 28sten Oktober.

Der Gesetzes-Entwurf über die von der Geistlichkeit unter der Benennung: Subsidien, zu zahlende Abgabe ward genehmigt; diese Abgabe wird von dem Ertrage der Zehnten entrichtet, und soll für das laufende Jahr 15 Mill. Real. betragen. — Die Diskussion über die Richter, welche die Anhänger der Konstitution gerichtlich verfolgt hatten, ward fortgesezt. Der Vorschlag des Hrn. Martinez de la Rosa wurde in besondere Erwägung gezogen, wornach alle Individuen der jetzigen Tribunale vorläufig ihre Stellen behalten sollen, bis der Staatsrath ihre Bestätigung oder Absetzung verfügt haben wird. Die weitere Erörterung wurde auf die nächste Sitzung verschoben. — Es ward beschlossen, daß alle Wechselbriefe einer Stempel-Abgabe unterworfen werden sollen. — Die Kommissionen für Ackerbau, Künste und Marine berichteten günstig über das Begehren des Hrn. Vic. Rocqueforte, eine Octroi auf ein zu erbauendes Dampfschiff für die Fahrt um das Cap Horn nach Callao de Lima zu erhalten. Das Schiff soll 100,000 Pesos kosten, welche das Privilegium dem Unternehmer wieder einbringen wird; er will dasselbe in Bordeaux bauen lassen. — Zugestanden.

Sitzung vom 29sten Oktober.

Nach einer langen Diskussion wurde der in der gestrigen Sitzung vertagte Vorschlag des Hrn. Martinez de la Rosa angenommen, und der betreffende Artikel folgendermaßen abgefaßt: Die seit der Herstellung der Königl. Autorität im Jahre 1814 ernannten Richter, diejenigen ausgenommen, welche ihre Aemter konstitutionell bekleiden, sollen ihr Amt nur provisorisch verwalten, und wird die Regierung nun alle Stellen definitiv besetzen. Der Staatsrath wird bey der Wiederbesetzung den Vorzug solchen qualificirten Personen geben, welche als liberal-denkende Männer verfolgt wurden, so wie denjenigen, welche in den lezten sechs Jahren die zu ihrem Amte erforderliche Tugend und festen Charakter gezeigt haben.

Sitzung vom 30sten Oktober.

Es begann die Diskussion über die öffentliche Schuld; dieselbe zerfällt in Forderungen an den Staat, welche Zinsen tragen, und in unverzinsliche Forderungen; die ersteren belaufen sich an Kapital auf 6,814,780,363 Real. und an jährlichen Zinsen 235,966,639 Realen. Die unverzinsliche Staatsschuld beträgt an Kapital 7,405,792,028 Realen. Die Kommission hatte eine Liste von neun und zwanzig verschiedenen Gegenständen entworfen, welche zur Bezahlung der den Staatsgläubigern schuldigen Zinsen bestimmt seyn sollten. Nachdem dieselben einzeln erörtert worden, wurden davon in der heutigen Sitzung die folgenden neunzehn genehmigt: 1) Die Renten, Rechte und Forderungen, welche von den bereits erledigten oder in der Folge noch erledigt werdenden Kommanderien der vier militärischen Orden, den des heil. Johannes von Jerusalem mit einbegriffen, herrühren: 2) die Renten der Majorate der geistlichen Orden; 3) die Einkünfte der Güter, Rechte und Renten der Inquisition; 4) was von den Einkünften der Klöster

übrig bleibt, nachdem die Pensionen der Klostergeistlichen berichtigt worden; 5) der Ertrag der im ganzen Umfange der Monarchie erledigten geistlichen Benefizien und Präbenden; 6) sämmtliche in den überseeischen Provinzen bereits früher zur Schuldentilgung bestimmten Fonds, so viel davon noch vorhanden; 7) der zehnte Theil von dergleichen Fonds, welche für Spanien und Indien besonders bestimmt waren; 8) die Rückstände alter Forderungen der Schuldenkasse; 9) der Ertrag von den Gnaden-Ertheilungen sowol in Spanien als jenseits des Meers; 10) der fünfte Theil der Almosen für die unter dem Namen der Cruzade, bekannte heilige Bulle; 11) die Hälfte des Ertrags der erledigten Bisthümer in Spanien und jenseits des Meers; 12) eine Jahres-Pension vom Orden Karls III. und eine ähnliche, welche den Kommanderien von Militär-Orden auszuzahlen ist; 13) die Bley-Bergwerke; 14) die geistlichen Ekonomate; 15) die Quecksilber-Bergwerke; 16) die Bergwerke von Riotinto; 17) die 1500 Realen für Kleidung der Militär-Orden und des Ordens von Isabella der Katholischen, wie auch 2000 Realen für außerordentliche Ornamente; 18) die einfachen Benefizien; 19) der Ertrag von Grundeigenthum der aufgehobenen milden Stiftungen. — Hierauf wurde noch über die Organisation der Tribunale debattirt.

Sitzung vom 31sten Oktober.

Die Diskussion über die öffentliche Schuld ward fortgesezt. Von dem Gesetzes-Entwurf darüber wurden die 17 ersten Artikel angenommen; diese handeln von der Klassifikation der Schuld, von der Art und Weise der Liquidation, von dem Betrage derselben; von der zur Einreichung der Urkunden bewilligten, den 1. Julius 1821 ablaufenden, Frist; von der Errichtung eines großen Buchs zur Konsolidirung der zinsentragenden Schuld, von der Tilgung der schwebenden Schuld mittelst der dazu besonders bestimmten

Nationalgüter, von den Forderungen an den Staat, welche, weil sie aufgehobenen Stiftungen zugehören, gar nicht zur Liquidation gelangen sollen, von der Art und Weise, wie die neuen Staatsschuldverbriefungen beym Ankauf von Nationalgütern in Zahlung angenommen werden. — Man schritt nun zur Fortsetzung der in der gestrigen Sitzung angefangenen Prüfung der Mittel zur Verzinsung der Staatsschuld; folgende von der Kommission in Vorschlag gebrachten Gegenstände wurden zu diesem Behufe genehmigt: 1) der Ertrag des Sees von Albufera bey Valenzia; 2) der Ertrag von königl. Grundstücken, welche zum Vergnügen Sr. Maj. nicht unentbehrlich erklärt worden; 3) der Ertrag des Thals Alcudia; 4) der Ertrag von der Verbesserung sämmtlicher nach Art der Privatleute bearbeiteten Bergwerke; 5) der Ertrag der geistlichen Güter während der Zeit vor dem Ankauf derselben; 6) der Ertrag der Güter, welche früher der lezten Herzogin von Alba zugehört hatten, anderer der Nation anheim gefallener Güter, so wie auch der Güter des Don Manuel Godoy (des Friedensfürsten); 7) der Ertrag der königlichen Domänen in sämmtlichen Provinzen Spanien's; 8) der Ertrag aus dem Verkaufe des Waldes Segura. — Der Vorschlag der Kommission, die Grundsteuer der im Auslande ohne Anstellung im Staatsdienste lebenden Spanier um zwanzig Prozent zum Vortheil des Zinsenfonds zu erhöhen, ward verworfen. — Es wurden hierauf die von der Kommission angetragenen Mittel zur Tilgung der Staatsschuld debattirt, und folgende Gegenstände dazu bestimmt: 1) die Güter der Jesuiten; 2) die Güter der Kommanderien, welche bereits erledigt sind oder noch in der Folge erledigt werden, so wie auch die Majoratsgüter der Militär-Orden mit Inbegriff desjenigen vom heiligen Johannes von Jerusalem; 3) das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Krone, das zu Schlössern oder Gebäuden gehört, die zum Vergnügen Ihrer Majestäten

und Königl. Hoheiten nicht unentbehrlich sind; 4) die Hälfte der Königlichen Juwelen; 5) das Vermögen der lezten Herzogin von Alba und sonstige der Nation anheimgefallene Güter; 6) das Thal Alcudia; 7) das Grundeigenthum der Inquisition; 8) die Güter der aufgehobenen Mönche und übrigen Ordensgeistlichen; 9) die Tuchmanufakturen zu Guadalara und Brihuega; die Kristallmanufaktur zu St. Ildefonso und die Seidenmanufaktur zu Talavera; 10) die Nationalgebäude, welche die Regierung für entbehrlich erklären wird.

Sitzung vom 1sten November.

Die Diskussion über die öffentliche Schuld ward beendigt. Hierauf ernannten die Cortes die permanente Deputation, welche sie bey ihrer bevorstehenden Trennung ersetzen soll; die Verrichtungen dieser Deputation sind: 1) über Beobachtung der Konstitution und der Gesetze zu wachen und von den Verletzungen derselben bey der nächsten Sitzung Rechenschaft zu geben; 2) die Cortes in den von der Konstitution vorgesehenen Fällen einzuberufen, nämlich: wenn der König stirbt oder abdankt, oder unfähig zu regieren wird, in welcher Hinsicht sie genau die Umstände anführen muß, oder endlich, wenn der König aus Staatsgründen die Einberufung für nöthig hält; 3) die Eröffnung der einberufenen Cortes einzuleiten; 4) die supplirenden Deputirten im Erledigungsfall einzuberufen, und, wenn auch diese mangeln, die Wahl neuer zu veranlassen. — Zu dieser Deputation wurden folgende Abgeordnete gewählt: die HH. Munnoz Torrero, Giraldo, Sancho, Moscolo, Europäer, und Zayas, Rodega und Comto, Amerikaner. Zu Suppleanten erwählte man: die HH. Navarro, Europäer, und Pino, Amerikaner. — Die patriotische Gesellschaft zu Segovia übersendete vor ihrer Auflösung ein Danksagungsschreiben an die Cortes für die Dekrete wegen Abschaffung der Majorate und der geistlichen Orden.

Sitzung vom 2ten November.

Die Kommission wegen Organisation der bewaffneten Macht hatte den Vorschlag gethan, in Betracht des nahen Termins zur Schließung der dießjährigen Sitzung die weitere Diskussion über die Bildung der Armee zu vertagen, den Gesetzes-Entwurf darüber aber sämmtlichen Armeekorps zu überschicken mit der Aufforderung an erfahrene Militärs, der Regierung ihre Bemerkungen darüber zukommen zu lassen; zugleich bat die Kommission, die Regierung möge vorläufig ein Militär-Reglement oder eine Verordnung abfassen nach den Grundlagen dieses Gesetzes-Entwurfs. Beyde Vorschläge wurden angenommen. — Ein Gesetzes-Entwurf über die Errichtung zweyer Münzstätten in den überseeischen Provinzen, wurde genehmigt. — Es kam der Artikel im Finanzbudjet zur Sprache, welcher von den Hülfsquellen der Amortisationskasse zur Abtragung der Staatsschuld handelt. Graf Toreno that den Antrag, die verschiedenen Klassen der Staatsschuld auf eine einzige zu reduziren und sämmtliche rückständige Zinsen niederzuschlagen. Dieser Antrag fand starken Widerspruch. Der Finanzminister verwarf denselben als der Konstitution entgegen, welche die Zinsen der Schuld anerkannt habe. Dennoch wurde Toreno's Vorschlag der Kommission zur Prüfung überwiesen.

Sitzung vom 3ten November.

Die Debatten über die Finanzen wurden fortgesezt, und mehrere Artikel des Budjets genehmigt. Dem vorgelegten Staatsbudjet zufolge beträgt:

Die Gesammt-Einnahme 550,394,271 Real.
Die Gesammt-Ausgabe . 702,802,304 Real. 35 Maravedis

Also ergibt sich ein Def. v. 152,408,033 Real. 35 Maravedis.

Die Cortes entwarfen die Liste der dem König vorzuschlagenden Kandidaten für die Staatsraths-Stellen; die Namen dieser Kandidaten sind folgende: Bischöfe: die

schof von Siguenza bemerkte: in der unglücklichen Zeit der Aufhebung des konstitutionellen Systems sey die Nation durch die Schriften des Kapuziners Velez und anderer ähnlicher Hauptstützen der servilen Partey verblendet und verführt worden; es könne daher nicht befremden, wenn mehrere Beamten sich durch diese schädlichen Lehren haben hinreißen lassen; wollte man Nachforschungen über das Betragen der Beamten anstellen, welche die Konstitutionellen verfolgt haben, so würden diese Nachforschungen wieder andere herbeyführen, und man würde kein Ende absehen. — Die Diskussion wurde vertagt.

Sitzung vom 28sten Oktober.

Der Gesetzes-Entwurf über die von der Geistlichkeit unter der Benennung: Subsidien, zu zahlende Abgabe ward genehmigt; diese Abgabe wird von dem Ertrage der Zehnten entrichtet, und soll für das laufende Jahr 15 Mill. Real. betragen. — Die Diskussion über die Richter, welche die Anhänger der Konstitution gerichtlich verfolgt hatten, ward fortgesezt. Der Vorschlag des Hrn. Martinez de la Rosa wurde in besondere Erwägung gezogen, wornach alle Individuen der jetzigen Tribunale vorläufig ihre Stellen behalten sollen, bis der Staatsrath ihre Bestätigung oder Absetzung verfügt haben wird. Die weitere Erörterung wurde auf die nächste Sitzung verschoben. — Es ward beschlossen, daß alle Wechselbriefe einer Stempel-Abgabe unterworfen werden sollen. — Die Kommissionen für Ackerbau, Künste und Marine berichteten günstig über das Begehren des Hrn. Vic. Rocqueforte, eine Octroi auf ein zu erbauendes Dampfschiff für die Fahrt um das Cap Horn nach Callao de Lima zu erhalten. Das Schiff soll 100,000 Pesos kosten, welche das Privilegium dem Unternehmer wieder einbringen wird; er will dasselbe in Bordeaux bauen lassen. — Zugestanden.

Sitzung vom 6ten November.

Die Diskussion über das Zollgesetz ward fortgesezt; die Einfuhr aller fremden Manufakturwaaren so wie auch des fremden Schlachtviehs soll verboten seyn. — Auf die von mehrern Mönchen eingereichte Beschwerde über Verschleuderung des beweglichen Eigenthums der Klöster beym Heranrücken des Termins ihrer Auflösung faßte die Versammlung den Beschluß, daß dergleichen Verkäufe von Lebensmitteln, Vieh und Ackergeräthschaften, welche vor Bekanntmachung des Dekrets wegen Auflösung der Klöster geschahen, bestätigt werden sollen; diese Vergünstigung aber keineswegs auf Gemälde, Manuscripte und sonstige Gegenstände der Wissenschaften und Künste anwendbar sey, sondern vielmehr die Käufer von dergleichen Dingen gehalten seyn sollen, dieselben an die niedergesezten Behörden, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, abzuliefern. Die Oberen der Klöster sollen den Beamten des öffentlichen Schatzes Rechenschaft geben von den rechtmäßigen Verkäufen, und der Erlös davon soll unter die in den Klöstern wohnende Mönche auf Abschlag der ihnen bewilligten Pensionen vertheilt werden.

Sitzung vom 7ten November.

Die Diskussion über das Zollgesetz ward fortgesezt, es ward ein Beschuß gefaßt, wornach die Fabrikation und der Verkauf des Tabaks, vom 1sten März 1821 an, in dem europäischen Theile des Reichs frey seyn soll; der vom Auslande und von den Kolonien kommende Tabak soll gegen eine Einfuhr-Abgabe von vier Realen vom Pfund zugelassen werden; die Einfuhr fremden Salzes soll untersagt seyn.

Sitzung vom 8ten November.

Die Hrn. Diaz del Moral und Martinez de la Rosa machten den Antrag, daß kein Deputirter sich von Madrid entfernen dürfe ohne ausdrückliche Erlaubniß der permanenten Deputation, welche eine solche Erlaubniß nur einem Viertheil der Deputirten zu ertheilen befugt seyn

solle. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. — Mehrern Franzosen wurden Naturalisations-Briefe ausgefertigt. — In der heutigen Abendsitzung vernahmen die Cortes den Bericht der vereinigten Kommissionen des Handels und der Finanzen über das Einfuhr-Verbot ausländischer Waaren. Der in acht Artikeln abgefaßte Gesetzes-Entwurf ward genehmigt. Nach demselben soll die Einfuhr verarbeiteter im Auslande erzeugter Baumwolle verboten seyn; für jezt und bis der Anbau der Baumwolle so wie der Handel damit in den europäischen und amerikanischen Provinzen wiederhergestellt worden, soll die Einfuhr der Baumwolle von Fernambuk und aus Klein-Asien mittelst einer Abgabe von funfzehn Prozent von jedem spanischen und von zwanzig Prozent von jedem fremden Fahrzeuge gestattet seyn; die Baumwolle aus den fremden Besitzungen in Ostindien soll mittelst einer Abgabe von neun Prozent für jedes spanische und von zwölf Prozent für jedes fremde Fahrzeug eingeführt werden dürfen. Die übrigen verbotenen Gegenstände sind Leder und bereitete Felle; die überseeischen Provinzial-Deputationen sollen befugt seyn, die Einfuhr von gewöhnlichen Eisenwaaren und Ackergeräthschaften, welche die National-Fabriken nicht liefern können, gegen angemessene Abgaben zu gestatten. Die Einbringung und der Umlauf fremder Münzen sollen den besondern Verfügungen der Cortes unterworfen, jedoch der Umlauf der aus den amerikanischen Provinzen kommenden Münzen frey seyn.

Sitzung vom 9ten November.

Heute begaben sich sämtliche Staatsminister mit Ausnahme des Marine-Ministers, welcher sich im Eskurial beym König befand, in die Versammlung der Cortes, und nachdem der Minister des Innern, Hr. Arguelles, angezeigt hatte, daß der König durch eine starke Erkältung verhindert werde, in Person zu erscheinen, schloß der Präsident Calatrava im Namen des Königs die

Sitzungen der Cortes durch Verlesen folgender königlichen Rede:

Herrn Abgeordnete!

Ich bin erfreut, den Cortes das Vergnügen bezeugen zu können, welches das Resultat ihrer ersten Sitzung mir einflößt. Während derselben hatte ich oft Gelegenheit, den Eifer und die Klugheit zu bewundern, womit die Versammlung das öffentliche Wohl und die davon unzertrennliche Würde des Thrones zu befestigen strebte. Ich selbst habe konstitutionsmäßig Verlängerung der Sitzung veranlaßt, in der Ueberzeugung, daß die Feststellung unsers politischen Systems bey seinem Entstehen größere Mühe und Sorgfalt erheische, und daß diese Verlängerung zur Beförderung der Arbeiten der vorhergegangenen Monate sehr nützlich seyn würde. Ich bin sehr für die Freygebigkeit erkenntlich, womit die Cortes für den Unterhalt und Glanz meines Hauses so wie meiner Familie gesorgt, und billige höchlich die Offenheit und Rechtlichkeit, womit die Staatsschuld anerkannt, die Mittel, sie zu befriedigen, festgesezt, und solchergestalt die Grundlagen unsers Nationalkredits und unserer künftigen Wohlfahrt gelegt wurden. Diese Arbeiten Ihrer Weisheit, so wie jene, welche den Zweck hatten, die Land- und Seemacht zu organisiren, den Umlauf unserer natürlichen Reichthümer zu erleichtern und die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Aufstellung eines, die Interessen des Volks und des Staats vereinigenden, Finanzplanes entgegensezten, waren die Gegenstände anhaltender Anstrengung der Versammlung, und sichern ihr gerechte Ansprüche auf die Achtung von ganz Europa, so wie auf die Dankbarkeit der Nation. Mit Vergnügen erkläre ich endlich, daß mein Herz von Freude durchdrungen ward über die kluge Art, womit die Cortes, Edelmuth mit Nachsicht verbindend, die Wunden des Reichs dadurch vernarben zu machen und die Spuren blutiger Leiden zu tilgen

wußten, daß sie dem Irrthum und der Verblendung die Thüre zur Versöhnung öffneten, und in uns die schöne Hoffnung erweckten, daß sie in der Folge ihrer Arbeiten von so edeln Gesinnungen beseelt damit endigen werden, dem konstitutionellen Systeme innige Bruderliebe und Eintracht unter allen Spaniern zur unerschütterlichen Grundlage zu geben. So wird der Nation und der monarchischen Regierung, die sie leitet, feste Macht geschaffen; und indem sich eben dadurch unsere innere Lage immer mehr verbessert, werden wir auch immer größere Rechte auf die Achtung auswärtiger Regierungen erhalten, die alle fortfahren, mir Beweise ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben. Solchergestalt finde ich jeden Tag neue Veranlassung, mir Glück zu wünschen, ein so achtungswerthes, so edelmüthiges Volk zu regieren. Ich habe zum glorreichen Werke seiner Wiedergeburt und zu den lobenswerthen Anstrengungen der Cortes durch Anwendung aller Mittel, die mir die königliche Prärogative in die Hände gab, mitgewirkt; ich habe alle Maßregeln angeordnet, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Ich bin überzeugt, daß die Zeit unsern Institutionen alle nöthige Kraft und Stärke verleihen werde, und daß wir den glücklichen Zustand, dessen wir zu genießen beginnen, stufenweise werden wachsen sehen. Mit Vergnügen überlasse ich mich der Hoffnung, daß ich dieselbe Meynung, durch die Ergebnisse der Erfahrung bestärkt, vor den Stellvertretern der Nation werde aussprechen können, wenn sie nach beendigter Ruhe, deren sie nach so mühevoller Laufbahn bedürfen, berufen werden, in einer neuen Sitzung die noch unvollendet gebliebenen Arbeiten und das glücklich begonnene Werk der öffentlichen Wohlfahrt fortzusetzen. San Lorenzo (Eskurial), am 7ten Nov. 1820.

(Unterz.) Ferdinand.

Beym Austritt aus dem Saale wurden die Cortes von einer ungeheuern Menschen-Menge mit Freudengeschrey be-

grüßt, und der Präsident wurde unter dem lauten Jubel des Volks bis nach seiner Wohnung begleitet. Die Deputirten und die Minister umarmten einander. Ueber 50,000 Menschen waren bey dem Pallast der Cortes versammelt, welche die Deputirten mit dem Ausrufe empfingen: Es lebe'n unsere Befreyer! Der Präsident, Hr. Calatrava, ward von dem Volke gebeten, nicht in seinen Wagen zu steigen; von allen Seiten erschallten die Worte: Es lebe die Freyheit! Es lebe die Konstitution! In dem Saale der Cortes ward mit goldenen Buchstaben die Inschrift angebracht: Es lebe Ferdinand VII., der Vater des Vaterlandes!

Nachdem die Sitzung geschlossen, ertönten Abends die Straßen der Hauptstadt von Serenaden und Freudengeschrey des Volks zum Lobe derjenigen Deputirten, die sich in der Versammlung besonders ausgezeichnet hatten. Ganz Madrid war auf das prachtvollste erleuchtet.

Ueber die Schließung der dießjährigen Sitzung theilte das Madrider Regierungsblatt (Gaceta del Gobierno) auf Befehl des Königs noch folgendes Aktenstück mit:

„Die Cortes der Jahre 1820 und 1821, welche in dieser sehr-heldenmüthigen Stadt am 6ten Julius des laufenden Jahrs konstituirt und auf den Vorschlag des Königs bis zum heutigen Tage prorogirt worden, haben ihre erste gesetzgebende Sitzung heute den 9ten November 1820 geschlossen, und soll die erste vorbereitende Junta der zweyten Sitzung am 21sten Februar 1821 Statt haben. Unterz. Joseph Maria Calatrava, Präsident. Antonio Lopez, Antonio Diaz del Moral, Sekretäre.

III.

Allgemeiner Bericht
von dem
Handel zu London
während des Jahrs 1819,
entworfen im Jahr 1820.

Die Fürsten des Handels zu London haben die Gewohnheit, nach Ablauf des Jahrs eine Uebersicht von dem Gange und Stand ihres Weltgeschäfts den Freunden und Getreuen nach bestem Wissen mitzutheilen. Auf solche vertrauliche Mittheilungen gründet sich der folgende Bericht, welcher wohl nicht viele Zweifel darüber lassen wird, daß der einsichtsvolle dortige Kaufmann mit allen Hülfsmitteln seiner Dienerschaft, seines Briefwechsels, seiner Verbindungen in beyden Welttheilen doch nicht zu erkennen vermag, wie sich der Handel in den nächsten Tagen arten und gestalten wird, daß er sich mit der größten Vorsicht nicht gegen Verluste sichern kann, weil der Handel großentheils in tollkühnen oder schlechten Händen ist, daß überhaupt die dortigen Kaufleute unter sich einen Kampf auf Leben und Tod führen, und dadurch den Handel zu einer Gewaltgröße sonder Halt und Grund treiben, über welche die Einbildungskraft vom festen Lande den Glanz ihrer Blendwerke noch verbreitet, und die Schwatzhaftigkeit desto reicheren Ueberfluß großer und schöner Worte ausschüttet, je weniger sie von Thatsachen weiß. Thatsachen aber, nichts als Thatsachen liefert dieser Bericht, und wir bitten die Leser sich vor der Menge der Waarennamen und der Zahlen nicht abschrecken zu lassen; sie können damit nicht verschont werden, wenn sie klar in Handelssachen sehen und den le-

ten Rechnungsabschluß verstehen wollen. Sie mögen bedenken, daß diese Thatsachen so nackt und kalt, wie sie dieselben sehen, nicht waren, als sie sich bildeten durch schweißvolle Arbeit, im Wechselbrang von Furcht und Hoffnung zwischen aufsteigenden und einstürzenden Reichthümern, wobey es der Unglücklichen nur zu Viele giebt, die sagen möchten gleich jenem Feldherrn, dessen Gemahlin über seine Rückkehr aus der Niederlage verwundert war: Ich habe nicht sterben können. Wie riesenhaft und verwickelt die Handelsgeschäfte zu London auch sind, sie lassen sich doch in Hauptbeständen zusammenstellen und in eine Hauptrechnung bringen, wobey die dortigen öffentlichen Waarenlager und die Zolleinrichtungen zu Hülfe kommen, so wie daß die Staatsverwaltung in Handelssachen nichts heimlich hält. Sobald man aber mit den Thatsachen auf das Reine kommen kann, so lassen sie sich jedem verständigen Mann auch klar machen, daß er, ohne Kunstverständiger zu seyn, ihr leztes Ergebniß einsehen und beurtheilen kann. Dieses Ergebniß, den Auszug aus dem Hauptbuch des Londoner Handels von 1819, legen wir unsern Lesern vor, und bemerken nur, daß London zwar der Hauptsitz der meisten, aber nicht aller Theile des Englischen Handels ist, wie denn z. B. der Afrikanische Verkehr vorzugsweise von Liverpool, der Metallhandel von Birmingham betrieben wird.

Die Verhältnisse zu Anfang des Jahrs 1819 waren sehr drückend, und die allgemeine Verwirrung in der handelnden Welt, seit September 1818, versprach nichts Gutes. Niemand stellte sich jedoch vor, das Unglück werde so allgemein und drückend werden, als im Sommer 1819 wirklich geschah.

Da die Bank am ersten Februar 1820 ihre Baarzahlungen wieder anfangen sollte, so befürchtete man nicht ohne Grund, daß große, bis dahin im Umlauf gewesene, Summen dem Verkehr entzogen werden würden; eine Besorg-

niß, welche den allgemeinen Druck noch größer machte. Ein jeder suchte sich von seinen Waarenvorräthen zu befreyen, welches auf die Preise fast aller Artikel den nachtheiligsten Einfluß hatte. Schon in 1818 war eine große Anzahl von Häusern durch das plötzliche und starke Fallen der Preise zu Grunde gerichtet worden; die Zahl derselben wuchs nun fast mit jedem Tage, und ob sich gleich keines vom ersten Range darunter befand, so sahen sich doch auch die größten bewogen, theils wegen der Gefahr, die damals mit allen Geschäften verbunden war, und theils, weil die Bosheit und der Neid schon lange geschäftig gewesen waren, die schändlichsten grundlosesten Gerüchte über sie in Umlauf zu bringen, sich aller Geschäfte zu enthalten und ihre Kapitalien einzuziehen, wodurch die Lage der kleinern Häuser nur noch schwieriger wurde. Während mehrerer Wochen blieben die Waaren unverkäuflich. Der traurige Zustand dauerte zu London vom April bis September, und hielt, bey der großen Wichtigkeit dieses Platzes, alle übrige in Lähmung. Seitdem blieb London von neuen Unglücksfällen verschont, und nach und nach stellte sich wieder einiges Vertrauen ein. Im Oktober und bis zum Schlusse der Schiffahrt wurde daher wieder bedeutend verschifft; und da man bey einem ruhigen Blicke auf die Lage des Handels fand, daß die Waarenpreise auf eine beyspiellose Weise unter den natürlichen Werth erniedrigt waren, so erwachte wieder für den einen oder andern Gegenstand der Unternehmungstrieb. Da der größte Theil dieser Unternehmer unbemittelt ist, so werden sich großentheils ihre Vorräthe nicht bis zur Eröffnung der Schiffahrt auf dem Lager halten können. Sollte sich aber dennoch irgend ein Gewinn zeigen, so wird von allen Seiten ein solches Jagen darnach entstehen, und dadurch ein solches Auftreiben der Preise, wie 1818, erfolgen, daß es wieder eben so unsicher wird und eben so traurig endet als damals. Wären diese Besorgnisse, eben so ungegründet, als sie gegründet scheinen, so würde das nächste Jahr eben so glücklich werden, als die beyden lezten im Allgemeinen unglücklich waren; denn, wie gesagt, die Preise gaben meistens einen solchen Stand, daß ihr tieferes Fallen nicht erfolgen kann, ohne daß die Waaren weniger kosten als die noth-

Sitzungen der Cortes durch Verlesen folgender königlichen Rede:

Herrn Abgeordnete!

Ich bin erfreut, den Cortes das Vergnügen bezeugen zu können, welches das Resultat ihrer ersten Sitzung mir einflößt. Während derselben hatte ich oft Gelegenheit, den Eifer und die Klugheit zu bewundern, womit die Versammlung das öffentliche Wohl und die davon unzertrennliche Würde des Thrones zu befestigen strebte. Ich selbst habe konstitutionsmäßig Verlängerung der Sitzung veranlaßt, in der Ueberzeugung, daß die Feststellung unsers politischen Systems bey seinem Entstehen größere Mühe und Sorgfalt erheische, und daß diese Verlängerung zur Beförderung der Arbeiten der vorhergegangenen Monate sehr nützlich seyn würde. Ich bin sehr für die Freygebigkeit erkenntlich, womit die Cortes für den Unterhalt und Glanz meines Hauses so wie meiner Familie gesorgt, und billige höchlich die Offenheit und Rechtlichkeit, womit die Staatsschuld anerkannt, die Mittel, sie zu befriedigen, festgesezt, und solchergestalt die Grundlagen unsers Nationalkredits und unserer künftigen Wohlfahrt gelegt wurden. Diese Arbeiten Ihrer Weisheit, so wie jene, welche den Zweck hatten, die Land- und Seemacht zu organisiren, den Umlauf unserer natürlichen Reichthümer zu erleichtern und die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Aufstellung eines, die Interessen des Volks und des Staats vereinigenden, Finanzplanes entgegensezten, waren die Gegenstände anhaltender Anstrengung der Versammlung, und sichern ihr gerechte Ansprüche auf die Achtung von ganz Europa, so wie auf die Dankbarkeit der Nation. Mit Vergnügen erkläre ich endlich, daß mein Herz von Freude durchdrungen ward über die kluge Art, womit die Cortes, Edelmuth mit Nachsicht verbindend, die Wunden des Reichs dadurch vernarben zu machen und die Spuren blutiger Leiden zu tilgen

Die Einfuhr war mithin in diesem Jahre um 120,600 Ballen geringer als 1818, dennoch aber gegen den Verbrauch noch um 50,000 Ballen zu groß, denn um soviel blieb der Vorrath auf dem Lager größer gegen 1818. Von Ostindischer wurden 60,000 Ballen weniger eingeführt, (1818 wurde Krieg in Ostindien mit dem Peischwa geführt), und daß demungeachtet der Vorrath davon um 100,000 Ballen größer ist, als damals, erklärt sich durch die niedrigen Preise anderer Sorten, wodurch diese mehr in Gebrauch kamen. Im Durchschnitt wurden wöchentlich verbraucht 1817 8061 Ballen, 1818 8173 Ballen und in diesem Jahre 8342 Ballen. Es gehet daraus hervor, daß sich der Verbrauch auch in den letzten Jahren noch vermehrt hat. Die niedrigen Preise der Baumwolle haben ihn offenbar befördert und werden ihn auch noch ferner befördern. Nach den neuesten Berichten von Ostindien, war daselbst die Ernte als ganz verunglückt zu betrachten, so daß die zu erwartenden Zufuhren nur ungefähr ¼ der diesjährigen ausmachen würden. Von den vereinigten Staaten werden dagegen 50,000 Ballen mehr erwartet, und in Brasilien war die Ernte völlig so reich als 1818. Da nun die Ernten wohl schlechter aber nicht besser ausgegeben werden, als sie wirklich sind; so darf man auf hinreichende Zufuhr und eher auf ein Fallen als auf ein Steigen der Baumwoll-Preise rechnen.

Kakao. Der Vorrath betrug:

in 1817	450	Fässer	und 1873	Säcke.
in 1818	320	—	— 1380	—
in 1819	765	—	— 2047	—

Er ist mithin bedeutend angewachsen. Das feste Land und besonders Spanien, der beste Markt für diesen Artikel, wurde durch unmittelbare Zufuhren so wohl versehen, daß es sehr wenig von England bedurfte. Dieß und die traurige Lage des Handels sind die Ursachen von dem starken Vorrathe in erster Hand. Feiner rother Granada, der besonders für den hiesigen Verbrauch genommen wird, ist selten, und wird mit 125 à 128 Schilling bezahlt, während man sich weigert für besten Trinidad 110 Schill. zu zahlen. Brasilien ist zu 60 Schill. zu haben. Die Kaffee-Preise haben keinen bedeutenden Einfluß auf die von Kakao gehabt, und man glaubt auch nicht, daß dieß zu erwarten sey, da der Kakao auf keine Weise die Stelle des Kaffee's

vertreten kann, und für den allgemeinen Gebrauch immer zu kostbar bleibt.

Kaffee.

(Fässer zu 6 Ctr. und Säcke und Viertel zu 1½ Ctr. genommen.)

		1814.	1815.	1816.	1817.	1818.	1819.
Vorräthe am 1. Jan. v.	Westindien	620700 Ctr.	419400 Ctr.	315100 Ctr.	228900 Ctr.	131500 Ctr.	89900 Ctr.
— — — — —	Ostindischen	41500 —	124900 —	189900 —	152100 —	125300 —	58400 —
Einfuhren bis 31. Dec.	Westindisch	659200 —	405000 —	255300 —	274100 —	270900 —	206800 —
— — — —	Ostindischen	149300 —	158600 —	226000 —	59400 —	20300 —	27300 —
Betrag fürs ganze Jahr		1470700 Ctr.	1197900 Ctr.	986300 Ctr.	712500 Ctr.	548000 Ctr.	382400 Ctr.
Davon wurde verschifft		884300 —	580800 —	544000 —	401700 —	341700 —	249200 —
bleibt		586400 Ctr.	527100 Ctr.	442300 Ctr.	310800 Ctr.	206300 Ctr.	133200 Ctr.
Davon wurde verbraucht		42100 —	22100 —	63300 —	54000 —	58000 —	42800 —
Bleibt Vorrath am 31. Dec.		544300 Ctr.	505000 Ctr.	379000 Ctr.	256800 Ctr.	148300 Ctr.	90400 Ctr.

Durchschnitts-Preise jedes Monats dieser lezten 6 Jahre von St. Domingo.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktbr.	Novbr.	Decbr.
1814	115 Sch.	118 Sch.	118 Sch.	117 Sch.	110 Sch.	96 Sch.	92 Sch.	92 Sch.	99 Sch.	96 Sch.	92 Sch.	93 Sch.
1815	94 —	90 —	88 —	87 —	86 —	82 —	83 —	82 —	82 —	80 —	77 —	77 —
1816	77 —	72 —	70 —	70 —	70 —	69 —	67 —	67 —	72 —	70 —	72 —	76 —
1817	78 —	74 —	70 —	70 —	70 —	81 —	86 —	93 —	96 —	93 —	93 —	93 —
1818	95 —	105 —	106 —	108 —	119 —	126 —	146 —	158 —	158 —	142 —	136 —	144 —
1819	146 —	134 —	123 —	111 —	95 —	100 —	111 —	120 —	112 —	107 —	115 —	127 —

Daß ſich der Vorrath bedeutend verringert hat, zeigt obige Angabe, wonach 2900 Tonnen weniger Beſtand bleiben als am 31ſten December 1818, wo man den damaligen Vorrath ſchon für ſehr klein hielt. Die große Wandelbarkeit des Kaffee-Preiſes in den lezten Jahren hatte ihren Grund faſt allein in der ungewöhnlichen Abnahme der Vorräthe ſowol in England als auf dem Feſtlande. Der geringe Beſtand führte zu jenen Auf- und Verkaufereyen gegen Ablauf des Jahrs 1817, durch welche wir die Preiſe von ihrem niedrigen Stande bis Auguſt 1818 zu einer unnatürlichen Höhe ſteigen ſahen. Wie dieſe Umtriebe endeten und welche Folgen ſie nach ſich zogen, iſt hinlänglich bekannt. Zu Anfang dieſes Jahrs ſtand Domingo auf 148 Sch.; die traurige Lage des Handels aber, bey der, mit weniger Ausnahme, alle Waaren faſt die Hälfte ihres früheren Werthes verloren, und die Beſorgniß, daß wir von Oſt- und Weſt-Indien eine ſtarke Zufuhr erhalten würden, wirkte ſo heftig auf den Preis, daß wir ihn im Mai wieder auf 85 Sch. ſahen, und daß auch dazu keine Käufer waren. Von Domingue erhielt England auch wirklich 610 Tonnen mehr als 1818; dagegen aber zeigte ſich, daß die Ernte auf Jamaika ſehr wenig lieferte, und man erhielt von daher an 3100 Tonnen weniger als 1818; der Vorrath würde bey der geringen Einfuhr ſchon im Juni oder Juli um 2400 Tonnen kleiner geweſen ſeyn, wenn der Kaffee einen regelmäßigen Abgang nach dem feſten Lande gehabt hätte; da dieſer aber gering war, ſo blieb jener dem von 1818 bis zum Schluſſe der Schiffahrt gleich.

Erſt mit September und Oktober, in welchen Monaten der Handel wieder etwas Leben gewann und die Ausfuhren bedeutend waren, ſind die Vorräthe ſtark verringert worden. Dieß hob den Preis von 106 Schilling auf 133 Sch. im Januar 1820. Die meiſten erwarteten noch viel höhere Preiſe; nur die Zeit kann lehren ob ſie Recht haben. Wir

haben in den lezten 15 Monaten zu viele Beyspiele geſehen, daß Preiſe, die über ihren natürlichen Stand getrieben waren, einer Menge unvorhergeſehener Urſachen unterworfen ſind, die viel mächtiger ſind, als die Spekulation. Es iſt zulezt immer die Frage, welche Preiſe die Verbraucher bezahlen wollen und können? Bey dem Kaffeehandel insbeſondere fragt ſich: wie ſehr die ſtarke Preis-Erhöhung den Verbrauch verringert; ob man nicht wieder mehr zu Eichorien-Kaffee ſeine Zuflucht nehmen wird, und ob die indiſchen Pflanzer wie die Handels-Häuſer nicht alles aufbieten werden, die Einfuhr ſo ſtark als möglich zu machen, um von der Preis-Steigerung den größten Vortheil zu ziehen? Uebrigens wird in England mit dem Kaffee-Handel ſchlecht verfahren, denn die Preis-Schaukeleyen von 10 Sch. in einer Woche, auf und nieder, ſind Beweiſe genug, daß man dieſen Handel wie ein Glücksſpiel betrachtet, bey dem keine Berechnung der Wahrſcheinlichkeit Statt findet. Ein großer Theil der Kaffee-Spekulanten beſtand und beſtehet aus Leuten, die, wenn der Zahltag heran nahet, verkaufen und daher unter dem Markt-Preis losſchlagen müſſen, und auf dieſe Weiſe den Preis, um 10—15 pr. C. ohne irgend einen äußern Grund, werfen und ſich ſelbſt verderben. Hebt ſich dann, durch ſein natürliches Gewicht, der Kaffee wieder, ſo treiben ihn andere Schwindler, durch ihr erſtes Glück verblendet, von neuem in das Wilde. Wäre dieß nicht der Fall, ſo würden ſich Unternehmungen in Kaffee wohl empfehlen, denn die Vorräthe ſind ſehr klein; in Hamburg ſollen nur 2 Millionen Pfund, in Bremen nur 1½ Mill. Pf. und an den andern Plätzen des Feſtlandes die Vorräthe auch nur in dieſem Verhältniß lagern. Auf Domingo iſt die Ernte, von der wir im Mai und Juni die Zufuhren erwarten, ſehr reich, aber die Händel zwiſchen Boyer und dem König Heinrich laſſen zwiſchen beyden Krieg und dadurch Stockung des

III.

Allgemeiner Bericht
von dem
Handel zu London
während des Jahrs 1819,
entworfen im Jahr 1820.

Die Fürsten des Handels zu London haben die Gewohnheit, nach Ablauf des Jahrs eine Ueberſicht von dem Gange und Stand ihres Weltgeſchäfts den Freunden und Getreuen nach beſtem Wiſſen mitzutheilen. Auf ſolche vertrauliche Mittheilungen gründet ſich der folgende Bericht, welcher wohl nicht viele Zweifel darüber laſſen wird, daß der einſichtsvolle dortige Kaufmann mit allen Hülfsmitteln ſeiner Dienerſchaft, ſeines Briefwechſels, ſeiner Verbindungen in beyden Welttheilen doch nicht zu erkennen vermag, wie ſich der Handel in den nächſten Tagen arten und geſtalten wird, daß er ſich mit der größten Vorſicht nicht gegen Verluſte ſichern kann, weil der Handel großentheils in tollkühnen oder ſchlechten Händen iſt, daß überhaupt die dortigen Kaufleute unter ſich einen Kampf auf Leben und Tod führen, und dadurch den Handel zu einer Gewaltgröße ſonder Halt und Grund treiben, über welche die Einbildungskraft vom feſten Lande den Glanz ihrer Blendwerke noch verbreitet, und die Schwatzhaftigkeit deſto reicheren Ueberfluß großer und ſchöner Worte ausſchüttet, je weniger ſie von Thatſachen weiß. Thatſachen aber, nichts als Thatſachen liefert dieſer Bericht, und wir bitten die Leſer ſich vor der Menge der Waarennamen und der Zahlen nicht abſchrecken zu laſſen; ſie können damit nicht verſchont werden, wenn ſie klar in Handelsſachen ſehen und den le-

und für den holländ. 11 L. à 11 L. 10 ß. ist, keine Käufer; da dieser Handel in festen Händen ist, die eine günstigere Zeit abwarten wollen, so fürchtet man nicht für die jetzigen Preise. Zu Anfang des Jahrs waren sie etwa um 1 L. höher.

Bibergeil — verdient Anmerksamkeit, da der ganze Vorrath aus 7000 Pf. von Hudsonsbay und 1200 Pf. von Kanada bestehet. Unter diesen sind nur circa 300 Pf. alte trockene Waare, die nicht unter 34 Sch. zu haben ist. Die Waare von Hudsonsbay, die am 15 Dec. zu 30 ß. à 30 ß. 3 d. verkauft wurde, war gut von Größe, aber feucht und mit Oelbeuteln vermischt. Auch diese Waare kann man heute nicht unter 32 ß. à 32 ß. 6 d. haben. Ueber die Beschaffenheit der Kanadischen läßt sich vor ihrem Verkaufe nichts sagen. Da man den Bibern wegen ihrer Felle jezt mehr als sonst nachstellt und sie oft zu jung fängt, so mögte Bibergeil bald sehr selten werden; es müßte sonst das entdeckte Neufhetland reich an Bibern seyn.

China-Rinde. — Der Vorrath bestand 1818 in 2500 Kisten blasser, 100 grauer und 800 ganzen und halben Seronen gelber, zusammen aus 3400 Gebinden; und 1819 aus 3000 K. blasser, 200 K. grauer und 800 ganzen und halben Seronen gelber, zusammen 4000 Gebind.

Von Kronen war sowol damals als jezt nichts auf dem Markte. Mehrere Theilnehmer an der 1818 verunglückten Unternehmung sehen sich indeß nun veranlaßt, ihre Vorräthe vom Festlande zurückkommen zu lassen; diese bestehen größtentheils aus gelber Waare und aus Kronen, und es werden daher die Preise dieser Sorten wahrscheinlich dadurch leiden. Der Stand derselben ist mit dem vorjährigen ziemlich gleich. Für die blasse 1 ß. 3 d. à 2 ß. 6 d., die graue von 3 ß. à 6 ß. und die gelbe von 2 ß. à 3 ß. Kronen sind 7 ß. 6 d. à 9 ß. angemerkt.

Kurkumay — gehört zu den Waaren, die durch Ueberführung dahin gekommen sind, daß für die Unternehmungs-

Rechnungen ein wahrscheinlicher Preis-Satz fehlt. Außer 3097 Säcken, die sich davon in erster Hand befinden, lagen hier noch sehr große Vorräthe in zweyter. Die Zufuhren dauren immer fort, und man weigert sich daher selbst um 15 ß. auf das Lager zu kaufen.

Galgant — reizte durch den Preis von 20 à 21 Sch. zu Unternehmungen. Es wurden dazu 12 à 1500 Ctn. aufgekauft, so, daß nur noch 60 Säcke in erster Hand blieben. Sollte dieses, bey dem mäßigen Vorrathe, keinen Gewinn geben, so konnte dabey doch in jedem Falle nicht viel verloren werden; und wenn noch einige Bestellungen einlaufen, so wird der Preis sich heben müssen.

Gummi assafötida. — Davon sind nur 44 Kisten in erster, und wenig oder nichts in zweyter Hand. Das in lezter Versteigerung verkaufte war größtentheils durch Gummi ammoniakum verfälscht. Das wenige reine und gut amandolirte wurde mit 20 L. und sekunda mit 12 L. bezahlt. Das Verfälschen des Teufelsdreck mögte hingehen, aber es greift verderblich um sich; was sich verfälschen läßt, das wird verfälscht.

Benzoe. — Der Vorrath des vorigen Jahrs von 200 Kisten ist bis auf 588 angewachsen, von denen nur 188 noch unverkauft sind. Der größte Theil besteht aus ord. tertia; von feiner und guter tertia sind nur circa 100 K. darunter; von sekunda nur sehr wenig und von prima nichts. Die bessern Gattungen werden sich daher wohl im Preise halten.

Olibarum. — Davon sind nur 6 Kisten in erster, 600 Kisten und Säcke dagegen in zweyter Hand. Unter diesen sind nur sehr wenige schöne Lacrima, das übrige ist gewöhnlich braune Waare. Lacrima steht jezt auf 4 L. 15 ß. und das übrige Gut 1 L. 10 ß. à 2 L. 10 ß.

Schellack. — Der vorjährige Vorrath von 3110 Kisten ist bis auf 4730 angewachsen; von diesen sind 4000 braunrothes, 300 gelbes und 150 rothes schon in zweyter Hand;

wendigen Auslagen betragen, wodurch sie hers vorgebracht und auf den Markt gefördert wers den.

Die

Ausfuhr-Waaren.

Baumwolle.

Es war in England	1814.	1815.	1816.	1817.	1818.	1819.
Vorrath am 1. Januar . . .	141200 B.	86400 B.	86700 B.	79400 B.	114500 B.	299627 B.
Einfuhr bis 31. December . .	284800 —	371300 —	370300 —	477800 —	674927 —	547555 —
Zusammen	426000 B.	457700 B.	457000 B.	557200 B.	789427 B.	847182 B.
Davon wurde verarbeitet . .	316000 B.	339000 B.	347600 B.	419200 B.	425000 B.	433778 B.
— — verschifft . . .	23600 —	32000 —	30000 —	23500 —	64800 —	60633 —
— blieb vorräthig d. 31. Dcbr.	86400 —	86700 —	79400 —	114500 —	299627 —	352771 —
—	426000 B.	457700 B.	457000 B.	557200 B.	789427 B.	847182 B.

	1818.	1819.		1818.	1819.
Von Ostindischer betrug die Einfuhr . .	251233 B.	184778 B.	der Vorrath	170900 B.	270563 B.
— Amerikanischer — —	208225 —	204190 —	—	50600 —	33865 —
— Brasilischer — —	215469 —	158587 —	—	78127 —	48343 —
Zusammen wie oben	674927 B.	547555 B.		299627 B.	352771 B.

Die Einfuhr war mithin in diesem Jahre um 120,600 Ballen geringer als 1818, dennoch aber gegen den Verbrauch noch um 50,000 Ballen zu groß, denn um soviel blieb der Vorrath auf dem Lager größer gegen 1818. Von Ostindischer wurden 60,000 Ballen weniger eingeführt, (1818 wurde Krieg in Ostindien mit dem Peischwa geführt), und daß demungeachtet der Vorrath davon um 100,000 Ballen größer ist, als damals, erklärt sich durch die niedrigen Preise anderer Sorten, wodurch diese mehr in Gebrauch kamen. Im Durchschnitt wurden wöchentlich verbraucht 1817 8061 Ballen, 1818 8173 Ballen und in diesem Jahre 8342 Ballen. Es gehet daraus hervor, daß sich der Verbrauch auch in den lezten Jahren noch vermehrt hat. Die niedrigen Preise der Baumwolle haben ihn offenbar befördert und werden ihn auch noch ferner befördern. Nach den neuesten Berichten von Ostindien, war daselbst die Ernte als ganz verunglückt zu betrachten, so daß die zu erwartenden Zufuhren nur ungefähr ⅓ der diesjährigen ausmachen würden. Von den vereinigten Staaten werden dagegen 50,000 Ballen mehr erwartet, und in Brasilien war die Ernte völlig so reich als 1818. Da nun die Ernten wohl schlechter aber nicht besser ausgegeben werden, als sie wirklich sind; so darf man auf hinreichende Zufuhr und eher auf ein Fallen als auf ein Steigen der Baumwoll-Preise rechnen.

Kakao. Der Vorrath betrug:

in 1817	. .	450 Fässer	und 1873	Säcke.
in 1818	. .	320 —	— 1380	—
in 1819	. .	765 —	— 2047	—

Er ist mithin bedeutend angewachsen. Das feste Land und besonders Spanien, der beste Markt für diesen Artikel, wurde durch unmittelbare Zufuhren so wohl versehen, daß es sehr wenig von England bedurfte. Dieß und die traurige Lage des Handels sind die Ursachen von dem starken Vorrathe in erster Hand. Feiner rother Granada, der besonders für den hiesigen Verbrauch genommen wird, ist selten, und wird mit 125 à 128 Schilling bezahlt, während man sich weigert für besten Trinidad 110 Schill. zu zahlen. Brasilien ist zu 60 Schill. zu haben. Die Kaffee-Preise haben keinen bedeutenden Einfluß auf die von Kakao gehabt, und man glaubt auch nicht, daß dieß zu erwarten sey, da der Kakao auf keine Weise die Stelle des Kaffee's

vertreten kann, und für den allgemeinen Gebrauch immer zu kostbar bleibt.

Kaffee.

(Fässer zu 6 Ctr. und Säcke und Viertel zu 1½ Ctr. genommen.)

		1814.	1815.	1816.	1817.	1818.	1819.
Vorräthe am 1. Jan. v.	Westindien	620700 Ctr.	419400 Ctr.	315100 Ctr.	228900 Ctr.	131500 Ctr.	89900 Ctr.
— — — —	Ostindischen	41500 —	124900 —	189900 —	152100 —	125300 —	58400 —
Einfuhren bis 31. Dec.	Westindisch	659200 —	405000 —	255300 —	274100 —	270900 —	206800 —
— — — —	Ostindischen	149300 —	158600 —	226000 —	59400 —	20300 —	27300 —
Betrag fürs ganze Jahr		1470700 Ctr.	1107900 Ctr.	986300 Ctr.	712500 Ctr.	548000 Ctr.	382400 Ctr.
Davon wurde verschifft		884300 —	580800 —	544000 —	401700 —	341700 —	249200 —
Bleibt		586400 Ctr.	527100 Ctr.	442300 Ctr.	310800 Ctr.	206300 Ctr.	133200 Ctr.
Davon wurde verbraucht		42100 —	22100 —	63300 —	54000 —	58000 —	42800 —
Bleibt Vorrath am 31. Dec. . .		544300 Ctr.	505000 Ctr.	379000 Ctr.	256800 Ctr.	148300 Ctr.	90400 Ctr.

Durchschnitts-Preise jedes Monats dieser lezten 6 Jahre von St. Domingo.

	Januar	Febr.	März	Aprik	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktbr.	Novbr.	Decbr.
1814 .	115 Sch.	118 Sch.	118 Sch.	117 Sch.	110 Sch.	96 Sch.	92 Sch.	92 Sch.	99 Sch.	96 Sch.	92 Sch.	93 Sch.
1815 .	94 —	90 —	88 —	87 —	86 —	82 —	83 —	82 —	82 —	80 —	77 —	77 —
1816 .	77 —	72 —	70 —	70 —	70 —	69 —	67 —	67 —	72 —	70 —	72 —	76 —
1817 .	78 —	74 —	70 —	70 —	70 —	81 —	86 —	93 —	96 —	93 —	93 —	93 —
1818 .	95 —	105 —	106 —	108 —	119 —	126 —	146 —	158 —	158 —	142 —	136 —	144 —
1819 .	146 —	134 —	123 —	111 —	95 —	100 —	111 —	120 —	112 —	107 —	115 —	127 —

Daß ſich der Vorrath bedeutend verringert hat, zeigt obige Angabe, wonach 2900 Tonnen weniger Beſtand bleiben als am 31ſten December 1818, wo man den damaligen Vorrath ſchon für ſehr klein hielt. Die große Wandelbarkeit des Kaffee-Preiſes in den lezten Jahren hatte ihren Grund faſt allein in der ungewöhnlichen Abnahme der Vorräthe ſowol in England als auf dem Feſtlande. Der geringe Beſtand führte zu jenen Auf- und Verkaufereyen gegen Ablauf des Jahrs 1817, durch welche wir die Preiſe von ihrem niedrigen Stande bis Auguſt 1818 zu einer unnatürlichen Höhe ſteigen ſahen. Wie dieſe Umtriebe endeten und welche Folgen ſie nach ſich zogen, iſt hinlänglich bekannt. Zu Anfang dieſes Jahrs ſtand Domingo auf 148 Sch.; die traurige Lage des Handels aber, bey der, mit weniger Ausnahme, alle Waaren faſt die Hälfte ihres früheren Werthes verloren, und die Beſorgniß, daß wir von Oſt- und Weſt-Indien eine ſtarke Zufuhr erhalten würden, wirkte ſo heftig auf den Preis, daß wir ihn im Mai wieder auf 83 Sch. ſahen, und daß auch dazu keine Käufer waren. Von Domingue erhielt England auch wirklich 610 Tonnen mehr als 1818; dagegen aber zeigte ſich, daß die Ernte auf Jamaika ſehr wenig lieferte, und man erhielt von daher an 3100 Tonnen weniger als 1818; der Vorrath würde bey der geringen Einfuhr ſchon im Juni oder Juli um 2400 Tonnen kleiner geweſen ſeyn, wenn der Kaffee einen regelmäßigen Abgang nach dem feſten Lande gehabt hätte; da dieſer aber gering war, ſo blieb jener dem von 1818 bis zum Schluſſe der Schiffahrt gleich.

Erſt mit September und Oktober, in welchen Monaten der Handel wieder etwas Leben gewann und die Ausfuhren bedeutend waren, ſind die Vorräthe ſtark verringert worden. Dieß hob den Preis von 106 Schilling auf 133 Sch. im Januar 1820. Die meiſten erwarteten noch viel höhere Preiſe; nur die Zeit kann lehren ob ſie Recht haben. Wir

haben in den lezten 15 Monaten zu viele Beyspiele gesehen, daß Preise, die über ihren natürlichen Stand getrieben waren, einer Menge unvorhergesehener Ursachen unterworfen sind, die viel mächtiger sind, als die Spekulation. Es ist zulezt immer die Frage, welche Preise die Verbraucher bezahlen wollen und können? Bey dem Kaffeehandel insbesondere fragt sich: wie sehr die starke Preis-Erhöhung den Verbrauch verringert; ob man nicht wieder mehr zu Eichorien-Kaffee seine Zuflucht nehmen wird, und ob die indischen Pflanzer wie die Handels-Häuser nicht alles aufbieten werden, die Einfuhr so stark als möglich zu machen, um von der Preis-Steigerung den größten Vortheil zu ziehen? Uebrigens wird in England mit dem Kaffee-Handel schlecht verfahren, denn die Preis-Schaukeleyen von 10 Sch. in einer Woche, auf und nieder, sind Beweise genug, daß man diesen Handel wie ein Glücksspiel betrachtet, bey dem keine Berechnung der Wahrscheinlichkeit Statt findet. Ein großer Theil der Kaffee-Spekulanten bestand und bestehet aus Leuten, die, wenn der Zahltag heran nahet, verkaufen und daher unter dem Markt-Preis losschlagen müssen, und auf diese Weise den Preis, um 10—15 pr. C. ohne irgend einen äußern Grund, werfen und sich selbst verderben. Hebt sich dann, durch sein natürliches Gewicht, der Kaffee wieder, so treiben ihn andere Schwindler, durch ihr erstes Glück verblendet, von neuem in das Wilde. Wäre dieß nicht der Fall, so würden sich Unternehmungen in Kaffee wohl empfehlen, denn die Vorräthe sind sehr klein; in Hamburg sollen nur 2 Millionen Pfund, in Bremen nur 1½ Mill. Pf. und an den andern Plätzen des Festlandes die Vorräthe auch nur in diesem Verhältniß lagern. Auf Domingo ist die Ernte, von der wir im Mai und Juni die Zufuhren erwarten, sehr reich, aber die Händel zwischen Boyer und dem König Heinrich lassen zwischen beyden Krieg und dadurch Stockung des

Verkehrs befürchten. Von Rio wird das gewöhnliche Quantum von 12 — 14 Millionen Pfund, und von Bahia nur 4 Mill., etwa ¼ weniger als gewöhnlich, verschifft werden. Von Ostindien erwartet man eine gewöhnliche Zufuhr.

Droguerien. — Aloes. — Der Vorrath vom Cap bestehet aus 93 Gebinden, die erst kürzlich angekommen sind; 11 davon, die schön und blank waren, wurden zu 69 Schill. rasch verkauft. Barbados in Kürbis ist ganz aufgeräumt, und wird für den englischen Verbrauch sehr gesucht; man würde gern 24 L. à 25 L. dafür bezahlen. Im Laufe des Jahrs hielt sich der Preis zwischen 20 und 24 L.

Anis (Stern). Davon waren zu Anfang dieses Jahrs 235 Kisten, am Schlusse desselben 1733 vorräthig, von denen sich 1500 Kisten schon in zweyter Hand befanden. Der Preis fiel in diesem Jahre von 95 Sch. auf 70 Sch. à 75 Sch., und obgleich der Vorrath sehr groß ist, so wollen sich die Besitzer doch nicht bequemen, den jetzigen Preis zu nehmen, da die Zufuhr des fremden Anis wegen der hohen Einfuhrzölle sehr beschränkt ist. Ohne diese Zölle würde Deutschland ihn sehr wohlfeil zuführen.

Ambra Grisea — fehlt gänzlich; die lezte wurde mit 35 Sch. bezahlt.

Borax. — Am Ende 1818 lagerten im Ganzen nur 160 Kisten, jezt sind 18 Kisten halbgeläutert und 73 Kisten roher in erster und 300 Kisten halbgeläutert in zweyter Hand, welches noch kein großer Vorrath ist. Erhält man keine unmäßige Zufuhren, so werden sich die Preise wahrscheinlich wieder heben; sie wichen in diesem Jahre von 9 L. 10 ß. auf 4 L. 10 ß. und von 5 L. 10 ß. auf 3 L. 15 ß.

Kampher. — Zu Anfang dieses Jahrs lagerten nur 37 Kisten in erster, 5000 aber in zweyter Hand. Jezt lagern dagegen unverkauft 208 Kisten, und verkauft sind 4300 englischer und 200 Tubben holländischer. Es zeigen sich zwar zu dem jetzigen Preise, der für den engl. 9 L. 10 ß. à 10 L.

und für den holländ. 11 L. à 11 L. 10 ß. ist, keine Käufer; da dieser Handel in festen Händen ist, die eine günstigere Zeit abwarten wollen, so fürchtet man nicht für die jetzigen Preise. Zu Anfang des Jahrs waren sie etwa um 1 L. höher.

Bibergeil — verdient Aufmerksamkeit, da der ganze Vorrath aus 7000 Pf. von Hudsonsbay und 1200 Pf. von Kanada bestehet. Unter diesen sind nur circa 300 Pf. alte trockene Waare, die nicht unter 34 Sch. zu haben ist. Die Waare von Hudsonsbay, die am 15 Dec. zu 30 ß. à 30 ß. 3 d. verkauft wurde, war gut von Größe, aber feucht und mit Oelbeuteln vermischt. Auch diese Waare kann man heute nicht unter 32 ß. à 32 ß. 6 d. haben. Ueber die Beschaffenheit der Kanadischen läßt sich vor ihrem Verkaufe nichts sagen. Da man den Bibern wegen ihrer Felle jezt mehr als sonst nachstellt und sie oft zu jung fängt, so mögte Bibergeil bald sehr selten werden; es müßte sonst das entdeckte Neufhetland reich an Bibern seyn.

China-Rinde. — Der Vorrath bestand 1818 in 2500 Kisten blasser, 100 grauer und 800 ganzen und halben Seronen gelber, zusammen aus 3400 Gebinden; und 1819 aus 3000 K. blasser, 200 K. grauer und 800 ganzen und halben Seronen gelber, zusammen 4000 Gebind.

Von Kronen war sowol damals als jezt nichts auf dem Markte. Mehrere Theilnehmer an der 1818 verunglückten Unternehmung sehen sich indeß nun veranlaßt, ihre Vorräthe vom Festlande zurückkommen zu lassen; diese bestehen größtentheils aus gelber Waare und aus Kronen, und es werden daher die Preise dieser Sorten wahrscheinlich dadurch leiden. Der Stand derselben ist mit dem vorjährigen ziemlich gleich. Für die blasse 1 ß. 3 d. à 2 ß. 6 d., die graue von 3 ß. à 6 ß. und die gelbe von 2 ß. à 3 ß. Kronen sind 7 ß. 6 d. à 9 ß. angemerkt.

Kurkumay — gehört zu den Waaren, die durch Ueberführung dahin gekommen sind, daß für die Unternehmungs-

Rechnungen ein wahrscheinlicher Preis-Satz fehlt. Außer 3097 Säcken, die sich davon in erster Hand befinden, lagen hier noch sehr große Vorräthe in zweyter. Die Zufuhren dauren immer fort, und man weigert sich daher selbst um 15 ß. auf das Lager zu kaufen.

Galgant — reizte durch den Preis von 20 à 21 Sch. zu Unternehmungen. Es wurden dazu 12 à 1500 Ctn. aufgekauft, so, daß nur noch 60 Säcke in erster Hand blieben. Sollte dieses, bey dem mäßigen Vorrathe, keinen Gewinn geben, so konnte dabey doch in jedem Falle nicht viel verloren werden; und wenn noch einige Bestellungen einlaufen, so wird der Preis sich heben müssen.

Gummi assafötida. — Davon sind nur 44 Kisten in erster, und wenig oder nichts in zweyter Hand. Das in lezter Versteigerung verkaufte war größtentheils durch Gummi ammoniakum verfälscht. Das wenige reine und gut amandolirte wurde mit 20 L. und sekunda mit 12 L. bezahlt. Das Verfälschen des Teufelsdreck mögte hingehen, aber es greift verderblich um sich; was sich verfälschen läßt, das wird verfälscht.

Benzoe. — Der Vorrath des vorigen Jahrs von 200 Kisten ist bis auf 588 angewachsen, von denen nur 188 noch unverkauft sind. Der größte Theil besteht aus ord. tertia; von feiner und guter tertia sind nur circa 100 K. darunter; von sekunda nur sehr wenig und von prima nichts. Die bessern Gattungen werden sich daher wohl im Preise halten.

Olibarum. — Davon sind nur 6 Kisten in erster, 600 Kisten und Säcke dagegen in zweyter Hand. Unter diesen sind nur sehr wenige schöne Lacrima, das übrige ist gewöhnlich braune Waare. Lacrima steht jezt auf 4 L. 15 ß. und das übrige Gut 1 L. 10 ß. à 2 L. 10 ß.

Schellack. — Der vorjährige Vorrath von 3110 Kisten ist bis auf 4730 angewachsen; von diesen sind 4000 braunrothes, 300 gelbes und 150 rothes schon in zweyter Hand;

in erster befinden sich nur 280 K. rothes, von diesem und gelbem ist der Vorrath daher gering, und nur mit den braunrothen ist der Platz wohl versehen. Dem ungeachtet ist auch bey dieser Waare keine Preis-Verschlimmerung zu fürchten, weil der ganze Vorrath in sehr festen Händen ist, bisher immer, selbst in diesem Jahre, einen gleichmäßigen guten Absatz hatte, und unmöglich zu den jetzigen Preisen ohne großen Schaden ferner einzuführen ist, welches in ruhigen Zeiten den mehrsten Stand für jede dieser Waare anzeigen sollte. Zu Anfang dieses Jahrs bezahlte man für das braunrothe 4 L. 10 ß., jezt nur 3 L. 10 ß.; für das gelbe 8 L. 10 ß., jezt nur 5 L. à 6 L.; für das rothe 7 L., jezt nur 3 L. 15 ß. à 4 L. 5 ß.

Jalappa. — Es lagern nur 250 Ballen. Der Begehr dafür war äußerst gering, und man bezahlte in der Versteigerung am 17. Dezember, in der 33 Ballen vorkamen, nur 1 ß. 6 d.

Ipekakuana, — ist auf 25 Gebinde zusammengeschmolzen. 8 ß. 6 d. war der lezte Preis, und man würde in Gebinden von 6 Ctr. vielleicht jezt noch billiger ankommen, doch nicht viel billiger, weil schon jezt Vorrath und Preis gleich gering sind.

Moschus Tonq. — Von den im Laufe des Jahrs eingeführten 8000 Unzen ist das meiste noch unverkauft. Sie bestehen größtentheils aus runden, glatten Beuteln mit Sel Ammoniacum vor-erfrischt; die wenigen guten Loose von trocknen, flachen, harigten Beuteln gingen in der lezten Versteigerung mit 16 à 18 ß. rasch ab. Neuerdings sind wieder 4 Kisten eingeführt, über deren Güte sich noch nicht urtheilen läßt.

Rhabarber. — Der kleine Vorrath von 360 Kisten, aus dem Jahre 1818, ist auf 1221 K. angewachsen, von

denen nur noch 211 in erster Hand sind. Der heiße Sommer hat wieder sehr schädlich gewirkt, so daß nur sehr wenig gesunde Waare zu finden ist, die daher sehr hoch gehalten wird. Nur ¼ etwa ist geschält, das übrige halb geschält; der geschälte flache gilt 6 à 8 ß., der andere 5 à 7 ß.; der halb geschälte flache gilt 4 à 5 ß.; der runde 3 à 4 ß. 6 d. Nach der herrschenden Meinung wird die gesunde Waare sich im Preise halten; auf die andere hingegen hat man kein großes Vertrauen, da die Besitzer eine baldige Aufräumung davon wünschen müssen, damit ihre schlechte Rhabarber nicht liegen bleibt, wenn ein nasser Sommer bessere im Ueberfluß bringt.

Salpeter. — Am Ende 1818 lagerten ungefähr 75,000 Säcke. Diese sind 1819 auf 120,000 Säcke für Rechnung der ostindischen Gesellschaft und auf 9000 für andere Kaufleute, zusammen auf 129,000 S. angewachsen. Obgleich in zweyter Hand nur sehr wenig ist, so ist jener Vorrath doch ganz ungewöhnlich groß. Es würde ein großer Theil davon in die zweyte Hand gekommen seyn, wenn man nicht gefürchtet hätte, daß die ostindische Gesellschaft ihren Preis herabsetzen werde, wodurch die Käufer abgeschreckt wurden. Zu Anfang des Jahrs war der Preis 36 ß. à 38 ß.; er ist jezt auf 30 à 35 ß. gewichen, und wird, da es fast gewiß ist, daß ihn die ostindische Gesellschaft in der nächsten Versteigerung zu 31 ß. einsetzen wird, wol noch mehr weichen, wenn nicht von irgend einer Seite neues Kriegsgeschrey kommt.

Sassaparilla. — Von Veracruz sowol als von Lissabon ist nur sehr wenig, und wären nicht kürzlich 50000 Pf. von Honduras angekommen, so hätte diese Waare stark steigen müssen. Von dem Vorrathe sind nun am 17. Decbr. 8000 Pf. verkauft worden. Die Waare war gut, und wurde willig mit 1 Sch. 6 d. à 1 Sch. 8 d. bezahlt.

Tamarinden — sind flau geworden, weil sich davon, außer 449 Fässer unverkauften, noch ein großes Quantum in zweyter Hand befindet. Auch hiervon ist der jetzige Preis 12 à 16 ß. so niedrig, daß man nur mit einem empfindlichen Schaden davon einführen kann, daher wenigstens keine bedeutende Erniedrigung mehr zu fürchten ist.

Vanille. — Der ganze Vorrath bestand aus einer Kiste von geringer Güte, die zu 95 Sch. verkauft wurde. Seitdem ist von Cadix eine andere eingeführt worden, deren Beschaffenheit man noch nicht kennt. Der Zwischenhandel hat sich offenbar von London weg und nach Amsterdam, Hamburg und Triest gezogen.

Elephantenzähne — von gewöhnlicher Größe sind reichlich vorhanden und für 225 à 230 zu haben; von den größern hingegen über ½ Ctr. schwer und Scrivellos für Billardkugeln ist der Vorrath gering; sie sind daher nicht unter 34 à 35 L. zu haben. Marseille ist darin bey seinen afrikanischen Nachbarn im Vorkauf.

Färbewaaren.

Cochenille. Am Ende des vorigen Jahrs bestand der Vorrath aus 430 Seronen silbergraue,
— 220 — schwarze,

zusammen aus 650 Seronen.

Da man bey mäßiger Zufuhr eine starke Ausfuhr nach dem Festlande hatte, so schmolz der Vorrath auf 100 Seronen silbergraue und 150 schwarze zusammen. Von Veracruz kann in den ersten Monaten keine Zufuhr eingehen; von Cadix hingegen, woher 43 S., die in obige Vorräthe nicht eingeschlossen sind, gekommen, werden noch einige Hundert S. erwartet, weil sich dort durch die lange Dauer des gelben Fiebers und die dadurch unterbrochene Ausfuhr starke

Vorräthe angehäuft haben. In den Preisen war keine bedeutende Veränderung. Vom April bis Juli waren sie ungefähr 2 ß. niedriger als im Januar; seitdem aber sind sie wieder auf 28 und 30 ß. gestiegen, so daß sie für beyde Arten etwa 1 ß. höher stehen als zu Anfang des Jahrs. Man hat im Allgemeinen die beste Meinung von dieser Waare, und hält sie für sehr unternehmungswerth, da Bestellungen vom Festlande, bey dem dortigen Bedarf der rasch betriebenen Gewerke, nicht ausbleiben werden.

Blauholz. — Die Einfuhr war mit dem Verbrauch und der Ausfuhr ziemlich gleich. Im vorigen Jahre lagerten 13000 Tonnen und jezt circa 11000 T. Der Preis ist für Kampescheholz circa 1 L. niedriger als am Ende 1818, und für Jamaika und Honduras 15 Sch.; der höchste Preis für jenes ist 8 L. 8 ß., für dieses 6 L. Eine Steigerung ist sehr wahrscheinlich.

Fernambuko — mit königlichem Stempel versehen, war während des ganzen Jahrs sehr wenig vorhanden, und es würde nichts davon vorräthig seyn, wenn man nicht 4½ Tonnen von Konstantinopel hätte zurückkommen lassen. Diese wurden in der Versteigerung mit 290 à 295 L. bezahlt. Weder von Rio noch Lissabon ist fürs erste Zufuhr zu erwarten.

Gelbholz. — Der Vorrath ist groß und besteht fast ganz aus sehr gewöhnlichem spanischen. Die jetzigen Preise für Kuba 11 à 13 L., Jamaika 8 à 9 L., Span. 7 à 8 L. und Brasilian. 6 à 7 L. werden, da sie an 30 pr. C. niedriger sind als vor einem Jahre, für sehr niedrig und unternehmungswidrig gehalten. Von starkem Nikaragua und Basslett ist nur wenig Vorrath; jenes stehet auf 26 L. und dieses auf 16 L. Mit Rothholz ist der Markt wol versehen; der Preis ist 15 L.

Indigo. — Der Vorrath von Oſtindiſchem betrug am

1ſten Januar	1818.		1819.	
verkauft	20000 K.		16000 K.	
unverkauft . . .	6000 —		9000 —	
	26000 K.		25000 K.	
bis 31. Dcbr. eingeführt	16000 —		12300 —	
zuſammen . . .	42000 K.		37300 K.	
verbraucht 10000 K.	17000 —	10300	18500 —	10300
verſchifft . 7000 —		8200		8200
	25000 K.		18800 K.	
verkauft 16000 K.		— 15800		
unverkauft 9000 —	25000	— 3000 —	18800	—

Der Vorrath beſtand 1817 aus 26000 Kiſten
1818 — 25000 —
1819 — 18800 —

Der Vorrath am 1. Januar 1818 war um 1000 K. größer als Neujahr 1819; die Einfuhr 1819 war um 3700 K. kleiner, der Verbrauch dagegen um 309 Kiſten, und die Ausfuhr um 1200 K. größer, woher es ſich erklärt, daß jezt 6200 K. weniger vorhanden als 1818. Nach den neueſten Berichten von Oſtindien haben die Pflanzungen dort ſehr gelitten, ſo daß ſie für mehrere Jahre weniger liefern und zur Märzverkaufung höchſtens 1000 à 1500 K. von dort kommen und zu London nur 3000 K. unverkauft lagern. Sonſt beſtand eine ſolche Verkaufung gewöhnlich aus 15000 K. Dieſe Umſtände nun, ſo wie die Gewißheit, daß das Feſtland nicht überführt iſt, hat die günſtigſte Meinung für dieſe Waare erweckt. Eine Verbeſſerung der Preiſe wird beſonders bey den mitteln und feinen Arten Statt finden, da der größte Theil der jezt vorräthigen 3000 K. ſchlecht iſt und nicht wol für's Ausland paſſt. In den Preiſen war, trotz dem

großen Drucke der Zeit, keine so bedeutende Veränderung, als in den meisten andern Waaren; sie betrug für die feinen Gattungen kaum 1 ß., und sie stehen jezt wieder eben so wie vor einem Jahre. Für diese Waare hat England einen sichern Markt, der sich durch Erweiterung der Gewerke des Festlandes zugleich mit erweitert.

Gewürze.

Zimmet. — Der Vorrath bestand in

1817 . . aus 3100 Farbeln

1818 . . — 4500 —

1819 . . — 6619 —

Dieser starke Anwuchs entstand daraus, daß die ostindische Gesellschaft in den lezten 4 Verkaufungen den größten Theil einziehen mußte, weil sich auch bey sehr erniedrigtem Preise nur wenige Käufer zeigten. Im Mai 1818 wurde für prima willig 16 ß. 3 d. bezahlt; seit der Zeit aber wich der Preis bis auf 9 ß. 1 d. à 9 ß. 4 d., wozu in der lezten Verkaufung auch nur die Hälfte von 130,000 Pf. verkauft wurde. Die geringe Nachfrage entstand theils aus dem Drucke der Zeit, wo Niemand auf Lagerung zu kaufen Lust hatte, theils aus der unmittelbaren Zufuhr nach Spanien, Frankreich und Holland, von wo sich gleichfalls starke Vorräthe nach Italien, dem besten Markte nächst Spanien, zogen. Bis zum November hatte die ostindische Gesellschaft den Preis für prima auf 10 Sch. und sekunda auf 9 Sch. eingesezt; seitdem aber hat sie ihn um 1 Sch. erniedrigt. Ehe sie sich zu einer fernen Erniedrigung verstehen wird, ist auf einen raschen Abzug der Waare nicht zu hoffen; und sezte sie den Preis auch noch tiefer herab, so kann es doch denen nicht anstehen, welche die Wege auf den unmittelbaren Markt selbst zu finden wissen.

Kardamome. — Von Malabar ist hier nichts mehr.

in erster Hand und in zweyter nur das mäßige Quantum von höchstens 300 Kisten. Von Ceylon sind 244 Säcke unverkauft und nur 50 in zweyter Hand, und da auch dieß wenig ist, so hält man den jetzigen Preis für sicher. Der Absatz war in diesem Jahre ziemlich gut; dennoch theilte diese Waare das Schicksal aller andern. Beste kurze blanke Malabar wich von 6 ß. 8 d. auf 4 ß. 6 d., die lange von 3 ß. 9 d. auf 2 ß. 6. d. und beste Ceylon von 3 ß. 6 d. auf 2 ß. 6 d.

Cassia lignea. — Der Vorrath bestand 1817 aus 5000 Kisten, 1818 aus 7000 und 1819 aus 5700, von denen nur noch 700 in erster Hand sind. Das übrige ist in sehr festen Händen, die zu den jetzigen Preisen nicht verkaufen wollen. Für beste in kleinen Bündeln kann man 8 L. à 8 L. 5 ß. und in großen 7 L. 5 ß. à 7 L. 10 ß. machen. Für jene bezahlte man zu Anfang des Jahrs 12 L. 10 ß. und für diese 11 L. 5 ß.; die Erniedrigung ist daher etwa 40 pr. C. und man würde bey dem großen hiesigen Vorrathe eine Steigerung mit Zuversicht erwarten, wenn das Festland nicht Zufuhren von Ostindien erhalten hätte, die nun einen sehr mäßigen Abzug dahin gestatten werden, und den Absatz in England auf den dortigen Verbrauch mehr und mehr beschränken.

Cassia flores — fehlen jetzt ganz; die letzte Kiste wurde zu 20 L. verkauft. Zu Anfang des Jahrs war der Preis nur 18 L. 10 ß., und hat im Laufe desselben keine besondere Veränderung erlitten. Der fernere Gang dieser Waare wird auch davon abhängen, inwiefern das Festland durch unmittelbare Zufuhren abgehalten werden wird, seinen Bedarf von London zu befriedigen, und nur in Folge von neuem Kriege kann es davon abgehalten werden.

Ingwer. — Ostindischer. Der Vorrath betrug 1818 schon 12000 Ctr., 1819 aber 20,000 Ctr., von denen sich 4000 in erster und 16000 in zweyter Hand befinden. Da

7 à 8000 Ctr. für ein mäßiges Quantum zu halten sind, so ist das jetzige als sehr groß zu betrachten, und daher nicht zu erwarten, daß sich der Preis, der in diesem Jahre von 36 auf 21 Sch., also über 40 pr. C. gefallen ist, fürs erste bedeutend wieder heben wird. Da es indessen unmöglich ist, in Zukunft zu solchen Preisen diese Waare nach London zu legen, so hält man den jetzigen Preis für ganz sicher und bey einiger Geduld zum Gewinn geeignet. Von Barbados belief sich der Vorrath 1818 auf 2000 Stücke, jetzt nur auf 1500 S., und da auch nur 600 S. von braunen Ingwer sich vorfinden, so ist unser Vorrath im Ganzen sehr mäßig. Beyde Arten waren jedoch, da man sie nicht im Verhältniß zu den ostindischen verkaufen wollte, ohne alle Frage. Der Standpreis ist für weißen Barbados 42 à 45 Sch., für braunen 35 à 37 ß.

Muskaten-Nüsse — sind noch in sehr großem Vorrathe; 700,000 Pf. in erster und 300,000 Pf. in zweyter Hand. Die dreymonatlichen Versteigerungen bestanden bis dahin gewöhnlich aus 100,000 Pf., womit die ostindische Gesellschaft noch fortfahren wird; der Vorrath reicht mithin noch 2 Jahre hin, und obgleich die unmittelbaren Einfuhren davon ganz aufhören müssen, so läßt der große Ueberfluß doch keine gute Meinung von dem Absatze fassen. Die Holländer werden sich die ersinnlichste Mühe geben, den Engländern in den Verkauf zu kommen. Zu Anfang des Jahrs waren die Preise für verlesene Waare 6 ß., für unverlesene 5 ß.

Muskaten-Blüthe. — Der Vorrath von unverkaufter beträgt 200,000, von verkaufter 80,000 Pf., welches sehr beträchtlich ist. Es ist daher die Meinung, daß diese Waare ein Schicksal mit den Nüssen haben wird; sollten diese wirklich niedriger eingesezt werden, so erwartet man auch die Blüthen prima auf 7 ß. 6 d. und sekunda

auf 6 ß. eingeſezt. Zu Anfang des Jahrs war der Preiß 8 ß. 4 d. und 7 ß. 4 d.

Nelken. — Der Vorrath in erſter Hand beträgt jezt höchſtens 200,000 Pf. und in zweyter 100,000, zuſammen alſo 300,000 Pf. Dieß iſt gegen frühere Jahre höchſt unbedeutend; denn noch im vorigen Jahre hatte man 6 à 700,000 Pf. Für die Nelken, ſo wie für Muskat-Nüſſe und Blüthen, wird England ferner kein Markt bleiben können; da, ſeitdem Amboyna an Holland abgetreten iſt, alle Zufuhren dahin gehen müſſen. Die oſtindiſche Geſellſchaft wird die unverkauften 200,000 Pf. auf 4 Verkaufungen etwa vertheilen; es iſt daher wol wahrſcheinlich, daß ſich der Preis noch mehr heben wird. Auf dem feſten Lande wird der fernere Gang der Preiſe von dem Verfahren abhängen, das die Holländer beobachten werden; welche Vorräthe ſich bey ihnen anhäufen und unter welchen Bedingungen ſie verkaufen werden. In frühern Zeiten pflegten ſie den Ueberfluß zu vernichten, um damit die europäiſchen Märkte nicht zu überfüllen; weil ſie zu gute Rechner waren, um die Vortheile ſtändiger Preiſe zu verkennen und der Schwindeley Vorſchub zu leiſten.

Pfeffer. — Der Vorrath beſtand 1817 aus 31,000 Ballen, 1818 aus 42,000, und ſind jezt unverkauft 16,000 B. bey der oſtindiſchen Geſellſchaft und 8000 B. bey Kaufleuten. Bey der Verkaufung im Febr. 1820 hat die oſtindiſche Geſellſchaft ihren Pfeffer zu 6 Pence eingeſezt. Er ſcheint zu dieſem Preiſe ganz beſonders der Aufmerkſamkeit werth. Eine fernere Ermäßigung iſt höchſt unwahrſcheinlich; vielmehr darf man auf nächſten Herbſt einer bedeutenden Beſſerung faſt zuverſichtlich entgegen zu ſehen. Im September 1819 war der Preis noch 10½ d., und iſt ohne Anwachs des Vorraths auf 6½ d. gefallen, wozu man jezt gute ſchwere Waare haben

haben kann; weil die Holländer die Käufer auf ihren Markt zu ziehen ſuchen. Der weiße iſt hier ganz außer Frage gekommen. In erſter Hand lagert nichts mehr davon, in zweyter dagegen 600 Ballen, die man auf 10 à 10½ d. hält.

Piment. — Die Vorräthe betragen

1815 . . .	188 Fäſſer	4062 Säcke
1816 . . .	123 —	5014 —
1817 . . .	171 —	4811 —
1818 . . .	161 —	6746 —
1819 . . .	139 —	4532 —

Der geringe Vorrath in England wie auf dem Feſtlande und ſehr ungünſtige Nachrichten über die Ernte auf Jamaika, erweckten darin im November ſtarke Umtriebe, wodurch die, während des ganzen Jahres ſehr vernachläſſigte, Waare von 7½ auf 9½ ſtieg. Uebrigens iſt dieſer Verkehr in zu guten Händen, als daß eine Schwindeley darin zu befürchten wäre; auch hat ein Unterſchied von 3 d. zwiſchen Piment und Pfeffer wol nie Statt gefunden.

Häute.	Einfuhr.	Ausfuhr u. Verbrauch.	Vorrath.
1817 . .	189000 St.	208000 St.	60000 St.
1818 . .	275000 —	255500 —	80000 —
1819 . .	86000 —	131000 —	35000 —

Die dießjährige Einfuhr war ſehr klein, die Ausfuhr aber auch ſo unbedeutend, daß gegen alle Erwartung doch noch ein mäßiger Vorrath übrig blieb. Wäre der Abſatz gleich dem von 1817 oder 1818 geweſen, ſo würden 50,000 bis 100,000 St. gefehlt haben. Der Preis iſt ſeit Anfang des Jahrs für ſchwere Häute von 10 d. auf 9½ gewichen, weil es der Einfuhr von Häuten nach Europa nicht ſehr bedarf, wenn der ungeheure Lederverbrauch im Kriege wegfällt. Die jährlichen Ausfuhren von Buenos Ayres werden auf 2 Millionen St., von Rio auf ½ Mill. und von Bahia auf 50,000 Pf. geſchätzt. Die Zufuhren werden im nächſten Jahre nach Eng-

sind nur mäßig seyn, weil bey den Unruhen zu Buenos Ayres die Handels-Unternehmungen dahin sehr gewagt sind, und weil auf einen raschen gewinnreichen Absatz sich nicht rechnen läßt.

Holz. — Von Caliatour ist großer Ueberfluß, und da noch mehr erwartet wird, so hält man auch den jetzigen niedrigen Preis von 7 ß. à 7 ß. 6 d. nicht für sicher.

Ebenholz — ist fast verschwunden, und besonders ist das schöne schwarze zu den niedrigen Preisen ganz vergriffen worden. Zu 10 à 15 ß., dem jetzigen Preise, können ferner keine Einfuhren ohne Schaden Statt finden, weshalb sich der Ankauf für die Lager empfiehlt.

Sapon. — Der ganze Vorrath bestehet aus 150 Tonnen Siam, die noch nicht besichtigt sind. Es ist daher möglich, daß sich darunter etwas Bimas befindet. Die jetzigen Preise von 8 à 16 ß. für Siam, und 30 à 32 ß. für Bimas werden für ganz sicher gehalten.

Perlemutter — ist seit einiger Zeit für Messer-Griffe ꝛc. stark gesucht, und die ächte zu 15 à 16 L. ganz aufgeräumt. Die unächte steht auf 3 L. und der Vorrath davon ist auch klein. Da Niemand weiß, wie lang oder wie kurz der Geschmack die Perlemutter in Ehren halten wird, so läßt sich von der Ständigkeit ihres jetzigen Preises auch nichts sagen und keine Wahrscheinlichkeits-Rechnung für ein Unternehmen darin machen.

Reis. Von Brasilien ist nichts und von Carolina nur sehr wenig vorhanden; dennoch haben der ungewöhnlich starke Vorrath von Ostindischem Reis, der sich schon 2 Jahre lang auf 200,000 Säcke erhalten hat, und die niedrigen Kornpreise so verderblich auf die Preise gewirkt, daß Carolinischer, April 1818, von 50 auf 20 Sch. und Ostindischer von 33 auf 11 Sch. gefallen ist. Zu Anfang dieses Jahrs waren die Preise noch 40 und 20 Sch., und man behauptete schon damals, daß Schaden dabey sey. Bey den jetzigen Preisen ist der

Verluſt ſehr groß, und die Einfuhren müſſen davon entweder aufhören, oder die Preiſe ſich ſoweit wieder heben, daß die Einfuhr wenigſtens ſchadenfrey fortgeſetzt werden kann. Der letzte Oſtindiſche, der eingeführt wurde, ſteht noch 20 à 23 Sch. ein. Man hat daher eine ſehr gute Meinung von der Ständigkeit dieſer Preiſe, und rechnet, wenn ſich die Kornpreiſe wieder beſſern ſollten, ſelbſt auf eine verhältnißmäßige Erhöhung, ohne jedoch gleichmäßig zu werden, weil den engliſchen Kornbauern, nicht aber den indiſchen Reisbauern ein ſtändiger Mittelpreis geſichert iſt, und weil der Reis, ſo wie die Baumwolle, gleich einem Erobrungszins aus Oſtindien nach England kommt, weil alſo der Reis immer eine künſtliche Wohlfeilheit gegen das Getreide auf engliſchem Markte behalten wird, wenn auch die Getreidetheurung durch die Beförderung des Abſatzes Einfluß auf ſeinen Preis hat.

Rum. Der Vorrath betrug 1817, 21,000 Punchions; 1818, 17,883 P. und 1819, 20,792 P. In der Einfuhr findet ein erheblicher Unterſchied Statt. Sie beſtehet in dieſem Jahre aus 23,003 P. von Jamaika und 13,963 P. von den Leewards-Inſeln, zuſammen aus 36,966 P.; und es kann als ſtehendes Verhältniß angenommen werden, daß gegen 2 P. Jamaika 3 P. Leew. eingeführt werden, welches auch in obiger Angabe der Fall iſt.

Für Jamaika 10 p. C. üb. Probe im	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
	2ß. 5d.	3ß. 5d.	3ß. 5d.	3ß. 4d.	3ß. 4d.	3ß. —
Für Leewards 3 p. C. . .	2ß. 11d.	3ß. 1d.	3ß. 2d.	3ß. 3d.	3ß. —	2ß. 7d.
Für Jamaika 10. p. C. üb. Probe im	Juli	Auguſt	Sept.	Okt.	Nov.	Dec.
	2ß. 9d.	2ß. 9d.	2ß. —	2ß. 8d.	2ß. 7d.	2ß. 6d.
Für Leeward 3 p. C. . . .	2ß. 5d.	2ß. 6d.	2ß. 6d.	2ß. 5d.	2ß. 3d.	2ß. 2d.

Hieraus gehet hervor, daß ſich die Preiſe bis Juni

ziemlich fest hielten, daß sie in diesem Monate aber 10 p. C. und seitdem noch 17 p. C. wichen. Die Amerikaner, welche durch einen hohen Zoll von den englischen Kolonien ausgeschlossen sind, machen immer im Anfange des Jahrs ihren Ankauf zu London; und der Gang der Preise wird im hohen Grade davon abhängen, in welchem Maße sie ankaufen oder eigene Brennereyen anlegen. Auch für diesen Handel ist die Zukunft trüb.

Schildkröten-Schalen. 20 Kisten ist der ganze Vorrath, von denen nur 5 noch in erster Hand sind. Ueber die Beschaffenheit dieser lezten läßt sich noch nichts sagen; unter den 15 Kisten aber sind nur 2 oder 3 schön gestammt und schwer, das übrige sehr dünn und leicht. Gute Waare kann man nicht unter 25 à 40 ß. haben, und man glaubt eher an eine Erhöhung als an ein Weichen des Preises. Das Eine ist im Allgemeinen eben so unwichtig als das Andere; von der größten Wichtigkeit aber, wie es mit dem Tabackshandel gehen wird, der jährlich zunimmt: ob für England? Das ist die Frage!

Taback. Die Einfuhr betrug:

	1818.	1819.		
von Virginia	12373 . .	7759 ℔.	sind in dies. J.	4614 ℔.
— Kentucky	3897 . .	1030 —	— —	2858 —
— Maryland . . .	2338 . .	593 —	— —	1745 —
Zusammen:	18608 ℔. .	9391 ℔.	— —	9217 ℔.
Dazu den Vorrath am 1. Januar . . .	5701 —	18101 —		
Giebt den Vorrath fürs ganze Jahr . .	24309 ℔.	27492 ℔.		
Davon wurden verbraucht und verschifft . . .	6208 —	16092 —		
Läßt den Vorrath am 31. December . .	18101 ℔.	11400 ℔.		

Von dem dießjährigen Vorrathe ſind nur circa 400 F. Maryland, 9500 Virginia und 150 Kentucky. Daß die dießjährige Einfuhr von Amerika um 9117 F. geringer war als 1819, hat nicht ſeinen Grund in einer ſchlechtern Ernte oder einem geringern Vorrathe dort, ſondern vielmehr in dem großen Mißtrauen, das theils die Vorräthe im Innern zurückhielt, und es anderntheils den Amerikanern, die von hieraus nur wenige Vorſchüſſe erhalten konnten, ſo ſehr erſchwerte, den in Händen habenden Vorrath nach Europa zu verſchiffen. Die Erträge von 1818 und 1819 waren dem in 1817 ganz gleich; und da von jenem Jahre noch viel zurück iſt, ſo wird die Einfuhr in dieſem ſehr ſtark werden, weßhalb man auch keine Beſſerung der Preiſe erwartet. Da das Feſtland auch wenig unmittelbare Zufuhren erhalten hatte, ſo war die dießjährige Ausfuhr, im Vergleich zu frühern Jahren, ſehr groß; durch dieſe Umſtände verringerte ſich der ſtarke Vorrath, der zu Anfang des Jahrs hier war, wie oben angegeben, faſt um die Hälfte. Von Virginia hat die franzöſiſche Tabacks-Verwaltung 2500 F. gekauft; nämlich in England 1000 F. und die andern 1500 F. in Frankreich.

Schwarze fette Waare war in den lezten Monaten am meiſten in Frage und wurde daher auch gut bezahlt; gute mittel mit 8 à 8½ d. und feine mit 9 à 10½ d. Stript Leaf wurde, weil es ſeit einiger Zeit im Auslande mehr zum Schnupftaback genommen wird, ſtark zur Ausfuhr gekauft. Der hier vorräthige Kentucky beſtehet größtentheils aus Stript Leaf, und das übrige iſt nur von mittler Güte. Die Zufuhren werden hiervon am mäßigſten ſeyn, weßhalb für die Preiſe nichts zu fürchten iſt.

Der mäßige Vorrath von Maryland wird wahrſcheinlich bald vermehrt werden, da man täglich einige Ladungen (for a Market) erwartet, für die man 70 ß. for-

dert. Auch werden die Zufuhren im Frühjahre bedeutend seyn, so daß die Besitzer bey den jetzigen Preisen nicht ganz sicher sind. Von Ostindischem ist guter Vorrath, der in obige Angabe nicht mit eingeschlossen ist. Das meiste davon hat durch die lange Reise gelitten. Es sind von London viele Vorschriften fürs Packen dahin geschickt, und wenn diese die erwünschte Wirkung haben, so wird der Ostindische Taback in Zukunft eine große Rolle spielen können. Gewöhnliche und beschädigte Waare wird auf 2 à 2½ d. gehalten, und beste gesunde auf 3½ à 3¾ d., zu welchen Preisen sich einige Käufer zeigen. Domingo fehlt ganz und ist sehr gesucht. Von Porto Riko ist auch nur ein alter Vorrath von gewöhnlicher Güte auf dem Markte, der auf 10 à 10½ d. gehalten wird. Von Kuba war nur etwas vorhanden zu 15 à 18 d. Varinas-Kanaster und Brasilischer in Rollen und Blättern fehlen ganz. Wenn vom festen Lande nicht zahlreiche Bestellungen erfolgen; so werden sich die jetzigen niedrigen Preise sicher halten. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß Taback für England wieder, wie früher, eine bedeutende Ausfuhr-Waare seyn werde, so lange man von dem Festlande nach Amerika die Wege zu finden weiß, und so lange die amerikanische Treue noch nicht eben so verrufen ist, als die punische vor Zeiten war. Hoffnung, oder wenn man will Furcht, ist indeß dazu vorhanden; sollte das feste Land immer mehr Scheu tragen, mit den Amerikanern sich einzulassen, ohne sie, wie man sagt, in den Händen zu haben; sollten ferner die Hindu lernen, mit dem Taback besser umzugehen, so wäre wohl Aussicht, daß der Tabacks-Handel seinen Hauptsitz in England nähme, wenn nicht Spanien seine unermeßlichen Natur-Kräfte beyder Welttheile benuzt, und, wie es kann, wenn es will, die bisherigen Berechnungen mit einem Schlage verdirbt.

Thran. Der ganze Fang betrug von

1815	19,500	Tonnen
1816	13,503	—
1817	10,000	—
1818	23,000	—
1819	10,400	—

Der dießjährige war also gegen die frühern im Durchschnitt sehr mäßig; dennoch fiel der Preis für Grönland ohne Faß von 38 auf 30 L., wofür keine andere Ursache anzugeben ist, als daß die niedrigen Preise von Talg den Verbrauch von Thran verminderten, und auch unmittelbar auf seinen Preis nachtheilig wirkten. Nach großer Wahrscheinlichkeit ist bis zum September, wo die neuen Zufuhren einkommen, der Vorrath nicht hinreichend; und es leidet keinen Zweifel, daß die Preise bald wieder eine glückliche Wendung nehmen werden, da die Talg-Preise nothwendig steigen müssen, wodurch der Thran mittelbar gleichfalls vertheuert wird.

Zucker. Muskovaden. — Seit mehreren Jahren waren die Preise von Muskovaden außer Verhältniß hoch gewesen, so daß sie sich auch selten zur Ausfuhr eigneten. 1815 betrug diese noch 14,000 Faß; 1816, 12,500 F.; 1817, 10,500 F.; 1818, 9800 F. und 1819 ist sie bis auf 5200 F. gesunken. $\frac{2}{3}$ dieser jährlichen Ausfuhren gingen nach Irland und nur $\frac{1}{3}$ nach dem Festlande, wo man andere Arten passender und billiger fand. Die Häuser, die fast ausschließlich in diesem Fache mit den Kolonien handeln, sind, und waren besonders, so bemittelt, daß sie übereinstimmend die Preise so lange auf dem hohen Stande halten konnten, und unterstützte sie dabey der Umstand, daß der hiesige Verbrauch fast immer die ganze Einfuhr wegnahm. Die Zuckerbäcker, die im Frühjahr durch den Sturz vieler Häuser so große Summe verloren, und bey den hohen Preisen der Muskovaden

ihre Waare nur mit Schaden verkaufen konnten, entschlossen sich, einen großen Theil ihrer Arbeiter gehen zu lassen. Dieses zwang dann die Westindischen Häuser, welche die täglich anwachsenden Vorräthe nicht länger halten konnten, nachzugeben und Preise zu nehmen, wobey die Zuckerbäcker wieder besser bestehen können.

Der Betrag, der jährlich sowol für den hiesigen Gebrauch, als zum Läutern für die Ausfuhr, aus den Niederlagen zu London genommen wird, hatte sich seit 1814 um 20,000 Faß vermehrt, und betrug zwischen 170,000 und 180,000 Faß, von denen 70,000 à 80,000 F. geläutert ausgeführt und das übrige verbraucht wurde. Im lezten Jahre haben die Zuckerbäcker 20,000 à 25,000 F. weniger verarbeitet, welches allein als die Ursache des vergrößerten Vorraths anzunehmen ist.

Stand der Preise während des verflossenen Jahrs von gutem braunen Jamaika, die als Maßstab für die andern angenommen werden können:

Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.
50 ß.	49 ß.	47 ß.	44 à 38 ß.	37 à 35 ß.	34 à 38 ß.

Juli.	August.	Septbr.	Oktbr.	Nov.	Decbr.
34 à 33 ß.	33 à 34 ß.	32 à 31 ß.	32 à 31 ß.	33 à 38 ß.	34 à 32 ß.

Der Absatz war während des ganzen Jahrs sehr beschwerlich, ausgenommen am Ende Juni und in der Mitte des Novembers, wo auf eine kurze Zeit eine Steigerung erwartet und sehr stark aufgekauft wurde. Im September und Oktober waren die Preise am niedrigsten, indem sie circa 40 p. C. unter denen im Januar standen.

	1810.	1811.	1812.	1813.	1814.
Jamaika . . .	77631 £.	89465 £.	80683 £.	73230 £.	73034 £.
Z. den andern Inseln	139966 —	70913 —	119169 —	135800 —	120386 —
Zusammen . . .	217597 £	160378 £.	199852 £	209030 £.	193420 £.
Vorräthe am 31. Dec.	91866 —	125497 —	88900 —	59800 —	42135 —
Durchschnitts Preis	—	43£. 11 s.	52£. 11 s.	77 £. 31 s.	78 £. 9 s.
	1815.	1816.	1817.	1818.	1819.
Jamaika . . .	87020 £	78154 £.	88752 £.	82512 £.	86119 £.
Von den ü. Inseln	106809 —	107376 —	86548 —	99682 —	94369 —
Zusammen . . .	193829 £.	185530 £	175300 £.	182194 £.	180488 £.
Vorräthe a. 31. Dec.	567733 —	12226 —	36020 —	48849 —	61935 —
Durchschnitts Preis	57 £. 7 s. 5 d.	50 £. 2 s. 10 d.	50 £. 1 s.	50 £. — s. 10 d.	36 £. — s.

Und um zu zeigen, wie viel jede Kolonie einzeln liefert, verzeichnen wir davon die Einfuhr der lezten drey Jahre.

	Jamaik.	St. Vincent.	St. Kitts.	Montserat.	Dominik.
1817.	88752.	13943.	7312.	2672.	2624.
1818.	82512.	15779.	9421.	2957.	2825.
1819.	86119.	14862.	8432.	2834.	2976.
	Granada.	Antigua.	Nevis.	Berbice.	Demerara.
1817.	10938.	7844.	1199.	605.	11054.
1818.	13361.	9835.	2358.	2096.	12371.
1819.	11188.	1615.	1161.	1920.	14842.
	Barbados.	Trinidad.	St. Lucie.	Tabago.	Tortola.
1817.	6759.	5947.	3931.	10554.	1174.
1818.	8254.	7495.	2621.	9296.	1013.
1819.	8661.	7261.	4518.	7715.	385.

Zus. i. J. 1817. 175300. i. J. 1818. 182194. i. J. 1819. 180[illegible]

Dieſes zeigt, daß der Vorrath nicht durch eine unmäßige Einfuhr ſo ſehr angewachſen iſt, denn dieſe betrug in dieſem Jahre ſelbſt weniger als in den frühern. Sollten daher im nächſten Jahre die Zuckerſiedereyen wieder ſtärker arbeiten, welches bey den niedrigen Preiſen ſehr wahrſcheinlich iſt; ſo wird ſich der Vorrath auch wieder verringern, welches denn vortheilhaft auf die Preiſe wirken wird. Es iſt nicht zu vermuthen, daß der veränderte ruſſiſche Zoll einen Einfluß auf Muskovaden haben werde; denn ſollte auch in Zukunft überall weniger Zucker von London nach St. Petersburg gehen, welches wahrſcheinlich iſt, ſo werden die Hamburger deſto größerer Zufuhren von daher bedürfen, weil ihr Zucker vorzugsweiſe nach Rußland gehet, als der einzige, welcher lange Landfahrten verträgt, ohne zu verkrümeln.

Havannah. — Der Vorrath war 1815, 4000 K., 1816, 5800 K., 1817, 4800 K., 1818, 3500 K., und jezt ſind nur 1188 K. hier; er hat ſeit vier Jahren immer mehr abgenommen, und es iſt wohl anzunehmen, daß jezt kaum noch die Hälfte des jährlichen Ertrages nach Europa verſchifft wird. Die Amerikaner ſcheinen den größten Theil davon zu erhalten, welches die engliſchen Märkte beſonders von guter Waare entblößt gehalten hat. Sollte darin keine Veränderung kommen, ſo wird ſich dieſer Handel ganz verlieren. Der geringe Vorrath erklärt es, warum dieſer Zucker ſich ſo gut im Preiſe erhielt, und in der traurigſten Zeit kaum 20 p. C. niedriger als zu Anfang des Jahrs ſtand. Die Veränderung im ruſſiſchen Zoll hatte im Dec. die Wirkung, daß man faſt den ganzen Vorrath zu London aufkaufte; dieß bewirkte eine Steigerung von 3 à 4 ß., und wahrſcheinlich wird im Frühjahr von Rußland aus für weißen Havannah-Zucker große Nachfrage entſtehen, ſo wie nicht minder nach

Braſiliſchem. — Der Vorrath war 1815 1000 Kiſten, 1816, 500 K., 1817, 350 K. 1818, 500 K., und iſt jezt 1000 K., gröſtentheils braune, gelbe und gewöhnlich weiße Waare. Da Hamburg, wohin früher ein regelmäßiger Abſatz war, in den lezten Jahren ſtarke unmittelbare Zufuhren erhielt, die nicht theurer waren als die engliſchen; ſo wurde von England nur ſpärlich verſchifft, wodurch der Vorrath ziemlich angewachſen iſt. In Rückſicht auf den ruſſiſchen Zoll wird der braſil. Zucker mit dem Havannaher ein Schickſal haben; auch litt er keine ſo ſtarke Erniedrigung als die Muskovaden; den ſtarken, feinen weißen, für den man im Januar 60 ß. bezahlte, konnte man nie unter 48 à 50 ß. kaufen.

Oſtindiſchen. — 1817 waren zu London 20,000 Säcke, 1818 40,000, und jezt ſind 35,000 vorräthig. Um den engliſchen Verbrauch davon zu erleichtern, wurde der Verbrauchs-Zoll um 2 ß. verringert, ſo daß er jezt, mit Einſchluß der nothwendigen Unkoſten, nur 38 ß. pr. Ctr. beträgt. Da dieß dennoch einen Preis macht, den man in Verhältniß zu Muskovaden nicht bezahlen kann, ſo bleibt dieſer Zucker, außer dem trocknen fein weißen, für engliſchen Gebrauch untauglich. Die Ausfuhr war um ⅓ geringer als 1818, und obgleich viel weniger eingeführt wurde, ſo hat ſich der Vorrath doch nur um 5000 S. verringert. Nur bey einer allgemeinen Beſſerung der Zucker-Preiſe kann man ſie auch hierin erwarten. Der Vorrath beſtehet übrigens faſt allein aus gelber und brauner Waare, die trockener und ſtärker iſt als in frühern Jahren; jene ſteht auf 27 à 30 ß., dieſe auf 23 à 26 ß. Von China iſt gar keine Zufuhr gekommen, da die Vorräthe von den Pflanzungen gröſer ſind, als der Verbrauch.

Geläuterter. — Der jezige fertige Vorrath, der auf 4 — 6000 Faß geſchäzt wird, beſtehet meiſtens aus Mittellumpen, wovon im Nov. und Dec. auf Lagerung ange-

von dem französischen hingegen unbedeutend. Beyde sind jedoch zu 57 — 60 ß. und diese zu 56 — 57 ß. leicht zu haben.

Droguerien. Anis, — ist ein starker Vorrath hier und daher zu 90 — 95 ß. schwer abzusetzen.

Cremor tartari — hingegen ist sehr selten und findet zu 90 — 92 ß. 6 d. willige Käufer.

Galläpfel, — sowol blaue als untermengte sind nicht bedeutend vorräthig; jene zu 11 L. — 11 L. 11 ß., so wie diese zu 8 — 9 L. zu kaufen.

Queckſilber. — Auch davon ist nur im mäßigen Vorrathe und zu 3 ß. 6 d. und 3 ß. 6½ d. verkäuflich.

Safflor — ist fast ganz aufgeräumt und würde willig zu 5 L. 10 ß. abzusetzen seyn.

Schwefel — in Rollen ist nicht vorhanden und stehet im Nennpreiß auf 28 ß. Von dem rohen ist auch nur wenig vorräthig, dennoch zu 23 — 24 ß. schwer anzubringen.

Wachholderbeeren — sind bey den hohen Einfuhrzöllen nicht im Vorrath und zu 34 ß. gesucht.

Federposen. Der Vorrath war seit 20 Jahren nicht so groß als jezt; er besteht aus 330 Ballen und 66 Faß oder 12,000 Mille, von denen der bey weitem größte Theil 12 — 15 Loth galten. Obgleich die Preise in diesem Jahre stark gewichen sind, so läßt doch der große Vorrath besorgen, daß sie noch mehr weichen werden. Eine gute Packung ist bey den Einsendungen besonders zu empfehlen, da das Gegentheil den Verkauf fast unmöglich oder außer Verhältniß nachtheilig macht.

Flachs. Die Einfuhr war besonders von Petersburg sehr stark in die englischen Häfen; und da die Gewerke, die davon hauptsächlich Gebrauch machen, in dem traurigsten Zustande sind, weil die deutschen Leinen ihre alten Märkte über Holland wieder finden; so fielen die Preise mit dem Anfange des Jahrs für STR. von 84 L. auf 65 L. 10 ß.; für Petersburger 12 Kopf von 73 auf 50 L. und für Memel 4 Brand von 68 auf 47 L., wozu er jezt selbst noch flau ist. Der Vorrath am Ende 1818 war 1135 Tonnen; jezt beträgt er 1916 T., welche Vermehrung auch nicht für den guten Preis dieser Waare spricht.

Getreide. Die Einfuhr der drey letzten Jahre war:

	1817.			1818.			1819.		
	Englischer.	Fremder.	Zusammen.	Englischer.	Fremder.	Zusammen.	Englischer.	Fremder.	Zusammen.
Waizen . .	357759	323031	680790	231947	768018	999965	300396	143042	443438
Gerste . .	272139	18260	290399	258858	289051	547909	217982	165804	383786
Malz . . .	150759	— —	150759	185983	— —	185983	162406	— —	162406
Hafer . . .	484969	245236	731205	594764	636260	1231024	547915	339790	887705
Rokken . .	1754	19991	21745	2306	11276	13582	996	4025	5021
Bohnen . .	92216	439	92736	78748	66937	145685	40877	118511	159388
Erbsen . .	60918	268	61186	45935	27818	73753	34283	13819	48102
Leinsaat . .	6145	87149	93294	2311	125194	127505	4304	60556	64860
Rapsat . .	7349	5744	13309	4807	5576	10383	5397	3804	9201

Waizen. — Diese Angabe zeigt, daß die gesammte Einfuhr von 1819 der von 1817 ziemlich gleich kommt, und von der vorjährigen um die Hälfte übertroffen wird. Die Zufuhr von englischem Waizen war um die Hälfte größer als 1818, und es ist auch erwiesen, daß die dießjährige Ernte viel ergiebiger war als jene. Wären die Vorräthe zu Anfang dieses Jahrs nicht so übertrieben groß gewesen, so würden sie sich bey der höchst unbedeutenden Einfuhr, etwa ¼ von der vorjährigen, dennoch aufgezehrt haben. An dieser Ueberführung aber litten während des ganzen Jahrs sowol die Preise als der Absatz, und es ist auch jezt noch nicht viel Hoffnung, daß sich die Preise bald stark heben werden, wiewol dieß im Laufe des Jahrs nothwendig erfolgen muß. In die oben angegebene Einfuhr sind ungefähr 150,000 Quarter eingeschlossen, die unter königlichem Schlosse lagern. Von diesen sind circa 120,000 Qr. unverkauft; das Uebrige, größtentheils Mecklenburger und Märkscher, ist von 40 bis 43 ß. auf Lagerung gekauft worden. Ueber die Wiedereröffnung der Häfen ist man verschiedener Meinung; so viel ist jedoch gewiß, daß die Preise nicht nur um 15 — 20 ß. steigen, sondern selbst für einige Zeit erst so hoch gewesen seyn müssen, ehe die freye Einfuhr wieder Statt finden kann, und in dem laufenden Jahre wird sie schwerlich dem Waizen zu Theil werden.

Gerste — wurde ziemlich stark eingeführt, und da auch die Ernte sehr ergiebig war, so ist der Markt stark damit versehen, besonders von geringer Waare, woraus der größte Theil des hiesigen Ertrages bestehet. Obgleich der Preis von dem Durchschnittspreise nicht gar fern ist, so ist doch dafür die wenigste Wahrscheinlichkeit einer freyen Einfuhr zum innern Verbrauch, weil der Vorrath zu groß und der Preiß im Fallen ist.

Hafer — steht in Rücksicht auf Einfuhr und Ernte gerade in eben demselben Verhältnisse; jedoch hat der strenge

Win-

Winter den Verbrauch ſehr vermehrt und einen günſtigen Einfluß auf den Preis gehabt, welcher dem Durchſchnitts-Preiſe am nächſten iſt, ſo daß ſich die Häfen eher für Hafer als für Gerſte öffnen werden.

Bohnen — wurden in dieſem Jahre ſehr ſtark eingeführt, faſt um das Doppelte von 1818, wo man ſchon über zu ſtarke Zufuhren klagte; da aber die Ernte hier ſchlecht war, ſo räumten ſich die Vorräthe noch ziemlich gut auf, und der Abſatz davon war nicht ſo beſchwerlich, als von den andern Getreide-Arten. Die Einfuhr zum innern Verbrauch wird jedoch hiervon ſobald nicht erlaubt werden.

Erbſen — ſind am wenigſten vorräthig; und da die Ernte, beſonders an guter Waare ſehr karg war, ſo möchten ſich die Häfen davon noch am erſten öffnen.

Rapsſaat und Leinſaat — ſind nur mäßig im Vorrath und können gegen einen Zoll eingeführt werden; man hofft, ſie gut zu verkaufen, und macht von Kleeſaat, wofür im Januar die ſtärkſte Frage zu ſeyn pflegt, raſchen Abſatz.

Durchſchnitts-Preiſe, bey denen ſich die Häfen öffnen

für Waizen 80 ß., Roggen 53 ß., Erbſen 53 ß.,
Bohnen 53 ß. Gerſte 40 ß. Hafer 27 ß.

Jetzige Preiſe von Mittelqualität:

für Waizen 64 ß. Roggen 35 ß. Erbſen 42 ß.
Bohnen 40 ß. Gerſte 30 ß. Hafer 23 ß.

Hanf. — Die Einfuhr betrug in dieſem Jahre nur circa 19,500 Tonnen, 9500 weniger als 1818. Der Vorrath vom vorigen Jahr war 6300 T., zuſammen alſo 25,000 T. Das Schiffamt (Navy Board) hat davon 1400 T. genommen, ſo daß für den ſtarken Gebrauch des Landes, der nach einem fünfjährigen Durchſchnitt 25,000 T. ausmacht, nur 21,000 T. zurückbleiben. Es iſt daher auch bey verringerter Schiffahrt ſehr auffallend, daß bey dem jetzigen Vorrathe der Preis ſo niedrig iſt. Petersburger Reinhanf iſt zu 44 L., Ausſchuß und Halbrein zu 41 L. zu haben; ſie ſie-

und 6 ß. sehr groß und der Absatz davon sehr beschwerlich, ja selbst wegen der Gefahr, die beym Verkauf auf Zeit Statt fand, während mehrerer Monate ganz unterbrochen. In Amerika, Rußland, der Levante und besonders in England haben sich so große Vorräthe von Mitteltüchern angehäuft, daß sie nur allmählig und mit großem Schaden für die Gewerk-Inhaber aufgeräumt werden können. Dieser Umstand hat theils die Verfertigung dieser Tücher und den Bedarf der Mittelwolle sehr verringert, und theils die Gewerkführer, da sie darin bedeutende Summen versteckt haben, außer Stand gesezt, so starke Lager wie ehemals zu halten. Der Mittelwolle ist es besonders nachtheilig gewesen, daß die feinere spanische zu Mitteltüchern, als wohlfeiler und besser, vorgezogen wird. Nur die Zeit, mäßige Zufuhren und ein vermehrter Absatz der Tücher, welcher bey dem niedrigen Preise der Tücher wahrscheinlich ist, können die Preise dieser Wolle wieder verbessern und den Absatz davon erleichtern. Wie viele tausend Ballen vorräthig sind, kann Niemand mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben, nur so viel behaupten alle Sachkundigen, daß die Einfuhr deutscher Mittelwolle ein ganzes Jahr entbehrt werden könne. An den Einsendungen von den beyden lezten Schuren wird daher leider viel verloren werden, und die Besitzer können davon auch nur einen sehr langsamen Absatz erwarten. Die gewöhnliche deutsche Wolle unter 3 ß., glaubte man, würde sich nach der Erhöhung des Einfuhrzolls von 1 d. auf 6 d. pr. Pf., die seit Oktober Statt findet, heben; man hat sich darin aber auch geirret; denn da zur selben Zeit in Spanien der Ausfuhrzoll von 4 d. pr. Pf. abgenommen wurde, so trug die Wolle von daher eigentlich nur 1 d. mehr als früher, wogegen die deutsche 5 d. mehr tragen

muß, was bey dieſer Waare ſehr viel iſt; ihre Preiſe haben ſich jedoch beſſer gehalten, als die der Mittelwolle, welches Verhältniß auch wol noch einige Zeit fortwähren wird.

Feine und feinſte Tücher waren und ſind geſucht und zu guten Preiſen abzuſetzen; dieß hielt auch feine, reine, ſanfte und ſorgfältig verleſene, ſogenannte Electoral-Wolle in guter Frage und man bezahlt willig 7. 6. bis 8 ß. dafür. Dieſe Wolle iſt daher ſelten, man kann auf einen ſchnellen und guten Abſatz rechnen, und daher mit gutem Gewiſſen zu Einſendungen davon rathen. Von beſter ſächſiſcher und prima iſt der Vorrath ſtärker, jedoch nicht unmäßig; und wenn nicht zu große Zufuhren davon kommen, ſo läßt ſich zu erträglichen Preiſen von 6 bis 7 ß. ein guter Abſatz verſprechen, und auch Einſendung davon, mit Vorſicht für die Ausländer in Betreff der Käufer, empfehlen. Der Wollhandel iſt nicht immer in guten Händen, und man thut wohl, ſich mit unbekannten Häuſern nicht einzulaſſen.

Talg. Der Vorrath betrug zu London

am 1ſten Januar 1818	6000 Faß	1819	15000 F.
Dazu kamen b. 31. Dec.	67200	—	52000 —
Zuſammen	73200	—	67000 —
Dav. wurde verbraucht	58000	—	55250 —
Vorrath am 31. Dec.	15000	—	11720 —

Die Einfuhr betrug daher 15000 F. weniger, als im lezten Jahre. Da indeſſen nach den andern Häfen der Reichs 6000 F. mehr kamen, ſo überſteigt ſie die vorjährige um circa 4500 F., und die von 1817, die bis dahin die größte war, um 2000 F. Der Preis fiel daher im Laufe des Jahrs von 80 auf 53 ß., und es iſt theils dieſem niedrigen Stande, den im Nachjahr ein ſtärkerer Verbrauch veranlaßte, und theils dem dürren Sommer, der den hieſigen Er-

trag ſehr verringert hat, zuzuſchreiben, daß der Vorrath von 3300 F. kleiner iſt, als 1818. Der jetzige Preis ſcheint aus zwey Gründen ſicher zu ſeyn; erſtens weil es dazu keine Verkäufer, wohl aber Käufer gibt, und zweytens, weil man 56 ß. als den Preis betrachtet, unter dem man nie ohne Schaden einführen kann. Von Amerika war die Einfuhr höchſt unbedeutend. Auf Lieferung im nächſten Jahre iſt wenig gekauft.

Weinſtein iſt in den geringern Gattungen von Sicilien und Neapel überführt, und daher nur ſelten zu 25 — 26 ß. anzubringen; feiner Bologna iſt gar nicht zu haben, und man würde jezt ſehr gern dafür ſelbſt 60 bezahlen.

Cayuſe. Zu Anfang des Jahrs war der Cours auf Hamburg 33 ß. 6 d., auf Holland 11 fl. 5 d. Er ſtieg ſeitdem, ohne beſondere Wandelbarkeit, allmählig auf 36 ß. und 11 fl. 2½ d. Dieſe Steigerung war der Sperrung den Häfen gegen die Getreide-Einfuhr, der höchſt unbedeutenden Einfuhr anderer Waaren, die der geringen Ausfuhr bey weitem noch nicht das Gleichgewicht hielt, und endlich der Gewißheit zuzuſchreiben, daß die Bank am 1. Februar 1820 ihre Baarzahlungen wieder anfangen würde und gegen 81 ß. ſterl. eine Unze Standort Gold ausliefere. Der Preis iſt jezt noch 77 ß. 10½ d.; er müßte mithin noch um 5 p. C. ſteigen, um aus der Bank ohne Schaden für die Empfänger Gold zu ziehen. Wenn die jetzigen Gold-Preiſe auf den erſten Plätzen des Feſtlandes nicht um 5 — 6 p. C. fallen, ſo wird wohl niemand daran denken können, Gold aus der Bank zu nehmen; aber ſo lange die Ausfuhr von hier viel ſtärker iſt, als die Einfuhr, dürfen wir ein ſolches Fallen ohne beſondere Staats-Ereigniſſe nicht erwarten.

Aus allem dieſem ergibt ſich, daß faſt alle Waarenpreiſe den niedrigſten Stand, oder den gleichmäßigen Stand mit den Auslagekoſten haben, daß der Verluſt, welcher daraus

für die Kaufleute von nicht großem Vermögen entsteht, zu den Hülfsmitteln der Verzweiflung führt, wodurch bey verschiedenen Hauptwaaren die Preise verwirrt, und in ihrem wechselnden Steigen und Fallen der Berechnung entzogen werden. Es ergiebt sich ferner, daß England den Zwischenhandel mit mehreren Hauptwaaren theils schon verloren hat, theils in dem Verhältniß verliert, worin das Festland seine Seefahrt wieder gewinnt. Die Englische Ausfuhr fremder Waaren wankt und schwankt, in sofern sie sich nicht auf den Ostindischen Eroberungszins, oder auf den Ertrag seiner Westindischen Pflanzungen gründet. Die Einfuhr aller andern Waaren zum innern Verbrauch ist gering, weil Sperren und Zölle nicht verstatten, daß irgend eine fremde Waare von Bedeutung in England wohlfeil sey, und daraus entsteht z. B. die Sonderbarkeit, daß sich die Gunst für die Einfuhr aus Deutschland fast auf Lumpen und Knochen beschränkt. Wenn unter diesen Umständen auch gar keine außerordentliche neue Ereignisse hinzukommen, und wenn tiefer Frieden über Europa waltet, zugleich aber, wenn die Gewerke des Festlandes sich weiter aufnehmen, wenn seine Seeschiffahrt in Ordnung kommt, und wenn Spanien zur Ruhe, zur gesicherten Ausbeute seiner Reichthümer in beyden Welttheilen gelangt: wie wird es dann um Englands Kaffee-, Zucker-, Reis- und Rum-Handel stehen, wie wird es um seine Baumwollengewerke stehen, und wie um die Reichthümer seiner Handelsfürsten?

trag ſehr verringert hat, zuzuſchreiben, daß der Vorrath von 3300 F. kleiner iſt, als 1818. Der jetzige Preis ſcheint aus zwey Gründen ſicher zu ſeyn; erſtens weil es dazu keine Verkäufer, wohl aber Käufer gibt, und zweytens, weil man 56 ß. als den Preis betrachtet, unter dem man nie ohne Schaden einführen kann. Von Amerika war die Einfuhr höchſt unbedeutend. Auf Lieferung im nächſten Jahre iſt wenig gekauft.

Weinſtein iſt in den geringern Gattungen von Sicilien und Neapel überführt, und daher nur ſelten zu 25 — 26 ß. anzubringen; feiner Bologna iſt gar nicht zu haben, und man würde jezt ſehr gern dafür ſelbſt 60 bezahlen.

Cognac. Zu Anfang des Jahrs war der Cours auf Hamburg 33 ß. 6 d., auf Holland 11 fl. 5 d. Er ſtieg ſeitdem, ohne beſondere Wandelbarkeit, allmählig auf 36 ß. und 11 fl. 18 d. Dieſe Steigerung war der Sperrung der Häfen gegen die Getreide-Einfuhr, der höchſt unbedeutenden Einfuhr anderer Waaren, die der geringen Ausfuhr bey weitem noch nicht das Gleichgewicht hielt, und endlich der Gewißheit zuzuſchreiben, daß die Bank am 1. Februar 1820 ihre Baarzahlungen wieder anfangen würde und gegen 81 ß. ſterl. eine Unze Standort Gold ausliefere. Der Preis iſt jezt noch 77 ß. 10½ d.; er müßte mithin noch um 5 p. C. ſteigen, um aus der Bank ohne Schaden für die Empfänger Gold zu ziehen. Wenn die jetzigen Gold-Preiſe auf den erſten Plätzen des Feſtlandes nicht um 5 — 6 p. C. fallen, ſo wird wohl niemand daran denken können, Gold aus der Bank zu nehmen; aber ſo lange die Ausfuhr von hier viel ſtärker iſt, als die Einfuhr, dürfen wir ein ſolches Fallen ohne beſondere Staats-Ereigniſſe nicht erwarten.

Aus allem dieſem ergibt ſich, daß faſt alle Waarenpreiſe den niedrigſten Stand, oder den gleichmäßigen Stand mit den Auslagekoſten haben, daß der Verluſt, welcher daraus

noch ein anderer Aufsatz über Brasilien, worin gezeigt wird, daß dieß Land für deutsche Auswanderer das Eldorado nicht sey, was sie erwarten. — Das Sterbebett des Kirchen-Aeltesten. Wir haben längst gewünscht, sagt der Verf. dieses Aufsatzes, unsern Mitbrüdern in Deutschland anschaulich zu machen, durch welche Mittel in unserm Theil von Nord-Amerika die Religion, für die der Staat durchaus nichts thun darf und thut, sich in einem so blühenden Zustande erhalte, daß wirklich im Allgemeinen hier mehr Wärme für dieselbe fühlbar wird als in Europa. Predigten und Druckschriften in Geschmack der nachfolgenden Erzählung sind, die diese Wunder vollbringen. — Europäisch-deutsche Bemerkungen über unser Amerika nebst Zurechtweisung. — Notizen aus Deutschland. Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. — Professor Wette an die Justizräthin Sand als eine Probe philosophirenden Fanatismus, der hin und wieder, nach dem Ausdruck des amerikanischen Berichterstatters, denkende Köpfe angesehener und vielleicht Gutes wollender Männer in Deutschland verschoben hat. — Margarethe, Klopstocks Gattin. — Vereinigung der Lutheraner und der Reformirten in der vormaligen Pfalz am Rhein. ꝛc. — Auch Gedichte, Recensionen von Büchern und andere Miscellen. Einer der Zwecke des Herausgebers ist seiner Angabe nach die Beseitigung wechselseitiger Mißverständnisse zwischen Deutschland und Amerika.

Da von diesen Amerikanischen Ansichten von Deutschen in der neuen Welt wohl wenige Exemplare nach Europa kommen dürften, so wollen wir eine Probe von der Bearbeitung der in denselben vorkommenden Artikel hier mittheilen. Wir wählen dazu einen Auszug aus einem im Septemberstück befindlichen, die deutsche Sprachlehre überschriebenen Aufsatz. „Eine derselben, J. C. A. Hey-

se's theoretisch-praktische Grammatik (Hannover bey Hahn), schreibt der Verf., deren in deutschen gelehrten Blättern mit großem Ruhm gedacht wird, von deren Inhalt aber wir bis jezt wenig mehr wissen, als was uns in dem literärischen Artikel des Politischen Journals davon angezeigt wird, gibt uns zu folgenden Bemerkungen Gelegenheit: Eine auf philosophische Forschungen gegründete praktische Sprachlehre ist von viel größern Folgen, als selbst unter Gelehrten und Politikern, viele ahnen. Die Sprache ist das sinnliche Zeichen, durch welches wir den Menschen vom Thiere unterscheiden. Nur mit Hülfe der Sprache kann der Mensch denken, obgleich diese bisweilen andern Zeichen als Töne haben kann, wie bey den Stummgebornen. Indem wir die Seele in dem Gang beschleichen, den sie nimmt, um ihre Gedanken mitzutheilen, (und dann finden wir unter den verschiedensten Völkern, die nie von einander hörten, wunderbare Aehnlichkeiten), entwickeln wir einen Faden, der uns der Auflösung näher bringt, wie sie ihre Gedanken formire? So lernen wir das wunderbare Ding, das in uns denkt, viel besser auf dem sichern Wege der Erfahrung kennen, als durch Spekulationen. Solche theoretisch-praktische Sprachlehren sind bis jezt in allen Sprachen selten. Ist man auch mit der Theorie einigermaßen im Reinen, so ist es doch nicht Jedermann's Gabe, diese so praktisch darzustellen, daß sie leicht gefaßt und angewendet wird. Diese Gabe hatte namentlich der Vater der neuern deutschen Sprachkunde, Hr. Adelung, nicht. Zum praktischen Gebrauch haben wir seine Sprachlehre selten geeignet gefunden. Daran waren die vielen Ausnahmen von seinen Regeln und seine 8 Deklinationen, die wir sehr bequem auf 2 zurückführen vermochten, immer sehr hinderlich. Wie eine gute praktische Sprachlehre ohne tiefe theoretische Kenntnisse möglich sey, zeigen die im Englischen seit so vielen Jahren allgemein brauchbar gefundenen Murray'schen

Schriften. Ein diesen ähnliches Buch, besonders wenn es auf eine gründliche Theorie gebauet wäre, ist im Deutschen für die Vereinigten Staaten ein Bedürfniß, ohne welches wirklich die deutsche Sprache hier nicht bestehen kann. Bisher fehlt es an allem deutschen grammatikalischen Unterricht, die Frankische Akademie und einige Privatlehrer ausgenommen; und diese sind wegen einer guten Sprachlehre sehr verlegen. Natürlich bedarf man hier einer deutschen Grammatik entweder in Englischer Sprache oder mit einer englischen Uebersetzung. Und in allen Sprachen sind dem gleichen Grammatiken, für Fremde, bey weiten denen für Eingeborne nicht gleich. Hier gebraucht man gewöhnlich Schade's neu grammar, ein Buch unter aller Kritik, aus dem nichts brauchbar ist, als die Uebungsaufsätze zur Einprägung der Regeln, und auch diese nutzen wenig, weil die Regeln selbst so selten taugen. Wir geben diese wenigen Bemerkungen den Freunden der deutschen Sprache in den Vereinigten Staaten zur Beherzigung anheim. Und der uns wäre schon längst eine dem Lande angemessene theoretisch-praktische deutsche Sprachlehre erschienen, wenn man darauf rechnen könnte, daß deutsche Prediger und Schullehrer zu ihrer Einführung in Schulen die Hand böten. Wenn Heyse's Buch ankommt, wird es sich zeigen, wie weit es zu einer, für die Vereinigten Staaten passenden deutschen Grammatik in englischer Sprache zu Hülfe genommen werden könne."

Osservazioni sulla Rivoluzione di Napoli. Napoli, della tipografia di Luigi Nobile. 1820. 86 S. in gr. 8. Auf der Rückseite des Titelblatts: Questa operetta è sotto la salva guardia delle leggi vigilanti. Eine gut geschriebene, mit vielen lichtvollen Gedanken durchwebte Schrift, die allein schon zum Beweis dienen kann, wenn es dessen noch bedürfen sollte, daß die Italiäner in der politischen Aufklärung hinter andern civilisirten Nationen nicht zurückgeblieben sind. „Die englische Revolution, von der magna charta unter Johann bis zur Konstitution unter Wilhelm, ward in zwey Jahrhunderten voll Zwietracht, Verbrechen und Blut vollbracht. Frankreichs Revolution kostete der Nation 25 Jahre Irrthümer und Kriege, so wie Europa Thränen und Umwälzungen

Auch Spaniens Revolution hat, wiewol bis jezt mit Recht bewundert wegen der würdevollen Uebereinſtimmung, womit ſie vollendet ward, dennoch zwey Monate Zerwürfniſſe und die Kadixer Veſper mit ſich geführt. Aber die neapolitaniſche Revolution hat ihre erſte und ſchwierigſte Periode in acht Tagen ohne Opfer und Ausſchweifungen zurückgelegt. Es iſt eine richtige Meynung der Weiſen, die Revolutionen ſeyen für die Völker eine gefährliche Krankheit, zu vergleichen der Peſt: denn eben ſo wenig wie für dieſe bis jezt noch eine Heilmethode aufgefunden worden, hat man für jene bisher noch ein Mittel entdeckt, ſie zu leiten. Die neapolitaniſche Nation hat im Laufe von vier Jahren die Peſt überwunden und die Revolution bey ſich erzogen.“ Mit dieſer Bemerkung beginnt der Verf. ſeine Osservazioni. Dann tadelt er die Schriftſteller, die mit eben dem Leichtſinn, womit ſie herbeyſtrömen, Neapels milde glückliche Luft zu athmen, ohne Kenntniß der Lokalität über eine ganze Nation ungerechte Urtheile fällen. „Man urtheilt allezeit ſchlecht über ein Volk, wenn man blos ſeine äußeren Kriegsunfälle oder innere Unruhen und Gebrechen in Betrachtung zieht, ohne ſich die Mühe zu geben, deren Urſachen zu erforſchen. Aber ſo iſt jederzeit über uns geurtheilt worden, und wer ſo urtheilte, hat niemals Unrecht gehabt, weil, wer allein redet, immer Recht haben muß. Jezt, da uns das Recht zu reden geſtattet, wollen wir auch reden, unſern Ruf zu vertheidigen.“ Der Verf. geht nun die Geſchichte Neapels von der unglücklichen Kataſtrophe der Armee unter Mack im J. 1798 bis zum Ausbruch der Revolution im J. 1820 durch, und zeigt die Urſachen, welche die mannigfaltigen Ereigniſſe herbeygeführt. Die beyden franzöſiſchen Prinzen, die, ein Jahrzehend hindurch, den Thron von Neapel einnahmen, (Joſeph und Joachim) waren von einem verſchiedenen Charakter; aber unter dem einen lernte die Nation ihre Rechte kennen; der andere lehrte ſie den Krieg. Hierauf gibt der Verf. ein Gemälde der Urſachen, welche den Ausbruch der lezten Staatsumwälzung beſchleunigten. „Die Revolution iſt ein Uebel, ſagt er, die Konſtitution ein Gut. Der Mißgriff der Regierung lag darin, daß ſie der erſten nicht zuvorkam, indem ſie früher die andere zugeſtand. Wir mußten daher die Bahn durchlaufen, die zu dieſer führte. Aber damit muß

man, die Revolution noch nicht beendigt glauben. Wir haben nichts, als ihre erste Periode überstanden. Die Wirrheit der Nation und des Fürsten hat Unordnungen vorgebeugt. Eintracht und Entfernung alles Partheygeistes thun Noth, damit wir nicht auf der Mitte des Weges stehen bleiben." Die konstitutionelle Regierung steht, fährt der Verf. fort, in der Mitte zwischen Republik und Monarchie: Was die Nation will, darüber hat sie sich einmüthig ausgesprochen; zu wachen ist nur, daß das Wie nicht auf Irr- und Abwege führe. Er warnt mit kräftigen Worten gegen den Mißbrauch der Freyheit, insbesondere gegen den der Preßfreyheit, wodurch die Kritik sich in Satyre, die Bücher in Libelle, das Bittere der Wahrheit in Beleidigung umwandelt. „Ahmen wir nicht den Franzosen nach, ruft er aus, die besonders in den lezten Zeiten sich ein eignes Studium daraus gemacht zu haben scheinen, ihre achtbarsten Mitbürger in Mißkredit zu bringen. Nach fünf durchlebten Revolutionen ist dort kaum Einer, dem man nicht irgend eine Schwäche, einen Irrthum, einen Widerspruch, eine Inkonsequenz vorwerfen könnte." Zulezt gibt der Verf. noch eine Menge guter Lehren, wie dem unwissenden Volke Liebe zur Verfassung einzuflößen, spricht der Religionstoleranz mit Widerlegung der Gründe, welche man in Spanien gegen dieselbe geltend gemacht hat, das Wort, und macht mit patriotischer Wärme auf die Klippen aufmerksam, die bey der weitern Entwickelung des konstitutionellen Systems zu vermeiden sind. Schon aus dem Angeführten wird man abnehmen, daß die Schrift mit Mäßigung geschrieben ist, während zugleich ächte Vaterlandsliebe bey dem Verf. nicht zu verkennen.

V.

Politische Ansichten der Zeit.

Der gesunde Menschenverstand behauptet seine Rechte, sobald der Mensch bey fortgeschrittener Bildung und Civilisation in eine Lage kommt, worin er sich zu einer klaren und unbefangenen Ansicht des Erdenlebens erhebt. Die Ge-

schichte zeigt wol, wie es gelungen, ganze Völker lange Zeiten hindurch in Aberglauben und Unwissenheit über ihre theuersten Interessen zu erhalten; aber nimmt die Kultur überhand, so verschwindet der alte Köhlerglaube, und es ist dann vergebliche Mühe und Thorheit, sich der ehemaligen vordem mit Erfolg angewandten Mittel und Mittelchen zu bedienen, um den Leuten ein X für U zu machen, oder sie überreden zu wollen, daß Weiß Schwarz und wiederum Schwarz Weiß sey. Wollen die Politik und Diplomatik sich mit dem dermaligen Kulturstande in Einklang setzen, so müssen sie sich nach demselben modifiziren und von Allem das alte Trug- und Lugsystem aufgeben. Nur befangene, kurzsichtige und verblendete Staatsmänner können sich einbilden, daß es ihnen heut zu Tage noch gelingen werde, die Menschen und Nationen durch Worte und Schein zu bethören. Was vernünftig, wird gegenwärtig so allgemein dafür erkannt, daß auch nicht leicht Jemand sich in seiner Ueberzeugung irre machen läßt, mögen auch noch so viele Diener der Gewalt und besoldete Schriftsteller darauf denken, sophistische Spinngewebe zu ersinnen, damit es als Unvernunft erscheine.

Wenn von Verfassung eines Landes die Rede ist, muß vor Allem berücksichtigt werden, daß heute nicht gestern. Was gestern wohl stand und behaglich paßte, kann heute schlottern und pressen. Im Staaten-Leben gelten Jahrhunderte für Jahre, und was nicht geschöpft aus ewigen Naturgesetzen, was nur hervorgegangen, als Bedürfniß, Erkennen und Begreifen seines Zeitalters — das wird nimmer für Immer und Ewig sich schicken.

„Die fränkische Revolution, sagt Dumouriez (in s. Coup d'œil politique sur l'avenir de la France) ist ein unermeßliches Drama, wozu Philosophen den Entwurf, Ungeheuer die Intrigue und Helden die Ausführung gaben: der politische Theil desselben flößt oft Entsetzen ein, der militärische fast immer Bewunderung." Aber seitdem scheinen die Völker in der That durch die Erfahrung klüger geworden zu seyn, und wir haben im J. 1820 Revolutionen in Spanien, Neapel, Portugal und St. Do-

mingo erlebt, ohne eine der Ausschweifungen, wovon die französische Revolution begleitet war.

Neun Monde trägt die Mutter das Kind unter dem Herzen in verborgener Pflege; es läßt ohne Gefährdung der Schwangern und der Frucht frühere Geburt sich nicht erkünsteln, noch erzwingen, noch aufhalten, ist die Zeit genommen. So in Allem überall und auch in politischen Dingen und Einrichtungen.

Der hohe Schwung des Enthusiasmus ist selbst beym Dichter nur das Werk einzelner Momente; wie könnte man erwarten, daß er bey einem ganzen Volke lange fortglühen sollte? So war auch das Feuer des Revolutionsgeistes, wodurch Anfangs so viele Wunder vollbracht wurden, in Frankreich bald verraucht; aber an seine Stelle trat dann die Erfahrung einer thatenreichen Zeit, und Neulinge in der Kriegskunst wurden bald Veteranen. Die sogenannten Generale der sogenannten französischen Republik — wie die preußischen Kriegsschriftsteller sie Anfangs nannten — die Pichegrü, Dugommier, Hoche, Moreau, Bonaparte ꝛc. ꝛc. legten vor dem ganzen Europa solche Kreditive ihres Feldherrnberufs dar, daß die Marschälle von Frankreich aus dem Zeitalter des großen Ludwig sich wohl nicht für herabgewürdigt halten würden, wenn sie ihre republikanischen Kollegen im Tempel des Nachruhms an ihrer Seite erblickten. Posselt.

Falsch ist es, sagt Simonde de Sismondi, (Principes d'économie politiq. Paris, 1819) wenn man unbedingt behauptet, keine Nation habe das Recht, sich in die Regierungs-Angelegenheiten anderer Staaten zu mischen, und daß Niemand außer den Staaten der Mißbrauch der innern Staatsgewalt etwas angehe. Eine falsche Anwendung der Achtung für das Eigenthum hat sie bis auf das Recht der Souveränität ausgedehnt. Das Eigenthum selbst ist nur eine aus der Gesellschaft entsprungene Convention, welche die öffentliche Gewalt deßhalb in Schutz genommen hat, weil es das Mittel ist, wodurch das Privat-Interesse das öffentliche und gemeinsame Interesse Aller am besten befördert. In der Gesellschaft der Völker gibt es keine solche

Gesetze, welche die Leidenschaft der Souveräne in Schranken halten könnten. Wo ein solcher Mißbrauch der Tyranney entsteht, daß die Völker dadurch gänzlich um den Zweck der bürgerlichen Vereine gebracht werden, da kann von einer Verbindlichkeit, diesen Mißbräuchen freyen Raum zu lassen, keine Rede mehr seyn. Eine Tyranney z. B. wie die der Barbaresken und Marokkos, welche die Nachbaren um ihre Subsistenzmittel bringt oder deren Entstehung verhindert, muß mit Recht ausgerottet werden dürfen.

Das Hauptverdienst Locke's um die Theorie der Politik besteht darin, daß er der erste Schriftsteller war, der die Elemente der Staatskonstitution mit Bestimmtheit von einander trennte. Indem er die gesetzgebende Gewalt als die höchste sezte, und diese dem Volke oder dessen Stellvertretern ganz oder doch zum Theil vorbehalten wissen wollte, bahnte er sich den Weg zu dem Satze, daß nur eine Verfassung, in der die gesetzgebende und die ausübende Gewalt getrennt sind, als rechtliche Verfassung betrachtet werden könne; da hingegen in einer unumschränkten Monarchie, in der beyde unbedingt in den Händen des Regenten vereinigt sind, dieses rechtliche Verhältniß gar nicht Statt finde, weil vielmehr hier der Regent gegen seine Unterthanen sich eigentlich immer im Verhältnisse des Naturstandes befinde.

Das Bild, das Tacitus in großen Umrissen von den Verfassungen der alten Deutschen entwirft, ist schon unverkennbar das der beschränkten Monarchie. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas. (De situ, moribus et populis Germaniae c. 7.) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. (c. 11.) Sogar eine Art Volks-Ausschuß, der die unbehülfliche Masse, freylich nach Art der Zeit, in gewisser Hinsicht vertrat, findet sich schon im c. 12, wo, nachdem von den Gerichten und der Wahl der Könige gehandelt ist, von lezterm gesagt wird: Centeni singulis, ex plebe (also nicht un-

unser plebs) Comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Daher bemerkt Montesquieu in s. Esprit des loix: Si l'on veut lire l'admirable ouvrage de Tacite sur les mœurs des Germains, on verra que c'est d'eux que les Anglais ont tiré l'idée de leur gouvernement politique; ce beau système a été trouvé dans les bois.

Das Hülfsmittel gegen die Leidenschaften des Volks, bemerkt Fr. v. Stael, beruht nicht im Despotismus, sondern in der Herrschaft des Gesetzes. Mordscenen, nicht minder schrecklich wie die der französischen Revolution, sind im Namen der Religion vorgefallen. Das Menschengeschlecht hat sich mehrere Jahrhunderte lang im vergeblichen Streben erschöpft, alle Menschen zu dem nämlichen Glauben zu zwingen. Ein solcher Zweck konnte nicht erreicht werden, und die einfachste Idee, die Toleranz, so wie William Penn sie bekannte, hat auf immer aus dem Norden Amerika's den Fanatismus verbannt, wovon der Süden der schreckliche Schauplatz war. Eben so ist es mit dem politischen Fanatismus; einzig die Freyheit kann ihn besänftigen. Es wird eine Zeit kommen, wo gewisse Wahrheiten nicht mehr bestritten werden, und wo man von den alten Einrichtungen, wie von alten durch augenscheinliche Thatsachen vernichteten Systemen der Naturlehre, reden wird.

Die ungeheuren Folgen von einer neuen Revolution in England lassen sich gar nicht berechnen. Welche Wehen, Erschütterungen und Umstaltungen würden daraus sich entwickeln und verbreiten bis in die entferntesten Winkel der Erde! Anders verhält es sich hier mit England wie mit irgend sonst einem Staate. Durch seinen Handel, durch seine Schätze steht es in den engsten Verkettungen mit aller Welt. So müssen Umwälzungen in seinem Innern überall schmerzhaft hinwirken, und was Spanien schon erfahren, würden seine Kolonien wiederholen. Aber, was vom Phönix die Dichter fabeln, daß er nach tausendjährigem Alter den Tod sich selbst gäbe in Flammen, und in verjüngter Gestalt und Kraft wieder emporsteige aus der Asche, — das würde bald sich bewahrheiten an Britannien, so überaus glücklich belegen und begünstigt, immerdar ein Brennpunkt des Welt-

markts zu seyn. Und wenn die Wehen wieder gestillt, so die Schwingungen seines Erschütterns überall hinverbreitet, dürfte des Heilsamen viel aus der bittern Katastrophe sich erzeugen.

Wenn je des großen Leibniz Ausdruck: „die Gegenwart ist schwanger der Zukunft" seine Anwendung fand, so ist es in der Zeit, worin wir leben. Was Posselt im J. 1797 von seiner Zeit sagt, gilt auch noch jezt. Unter unsern Augen hat eine neue Welt sich entwickelt, welche mit der, die vor nicht einem vollen Jahrhundert noch war, einen so scharfen Kontrast bildet, daß sie dem Stundenglase des alten Saturn fast ohne alle Vorbereitung entfallen zu seyn scheint. Die Staatsformen und Sitten der Völker; das Allianzsystem; die Machtverhältnisse — Alles zeigt sich uns in neuen Umrissen, und durch den ganzen Welttheil hin hat eine neue unsichtbare Macht sich erhoben, die man sonst fast gar nicht in die politischen Kalkule brachte und die nun von so entschiedenem Gewichte ist: die der Meinung, je nachdem sie geleitet wird, wohlthätig oder verheerend, aber immer von dem gewaltigsten und allgemeinsten Einflusse.

Zur Zeit der französischen Staatsumwälzung ging Gustav III. mit dem ritterlichen Plan um, mit einem Schwarm ausgewanderter Edelleute und ein Paar schwedischen Regimentern sich mitten in eine in allen ihren Elementen erschütterte Welt hineinzustürzen, und das, was er die Polizey von Europa nannte, herzustellen. Auch noch heut zu Tage möchten solche Entwürfe bey manchen Machthabern und Staatsmännern Beyfall finden.

Großbritanniens Beyspiel zeigt, daß nichts leichter zum Ueberschulden führen kann, als ein fehlerhaftes Repräsentativsystem. Und doch soll das Repräsentativsystem hier eigentlich den Riegel vorschieben. Wie nun sich beißend bey anfangender Begründung des Systems der Volksvertretung in einem erbmonarchischen Reiche, auch immer in dem Sprüchwort — „neue Besen kehren gut" — die gewählten Repräsentanten den Mund voll nehmen mögen, nur zu bald rupfen die grimmigsten Hauer sich ab an Huld, Gnaden

und Sinekuren, die von oben herabkommen und kirren zum Locken und Wedeln. So die Erfahrung. Das Problem, solchen Einfluß abzuwenden, möchte schwer haltbar zu lösen seyn. So kann sich aber nach und nach das Preißwürdigste einer Landesverfassung, Volksvertretung, in klimperndes Fechterspiel verwandeln.

Schon in der Vorzeit dachten helle Köpfe über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Beschränkung der Fürstenmacht immer gleich. So sagt z. B. der Graf von Tessin: „Ein Herr, dessen Gewalt durch die Gesetze eingeschränkt ist, hat keine arglistige Blutschuld auf sich liegen; kein unzeitiger Krieg kann ihm vorgeworfen werden; rachgierige Menschen können ihn nicht zum Zorn und zur Uebereilung reizen, oder unter seiner Macht ihren bittern Muth verbergen.“

Der Despotismus war bereits zur Zeit des Römischen Kaiserthums aufs vollendeteste ausgebildet. Selbst der Justinianische Kodex enthält Worte genug, die das beweisen. So z. B. wenn es Lib. IX. t. XXIX. l. 13 daselbst heißt: Disputare de principali judicio non oportet; sacrilegii enim instar est, dubitare, an is sit dignus, quem elegerit imperator. Indessen haben es doch weltliche Herrscher mit ihrer Unfehlbarkeit nie so weit bringen können, wie die heiligen Väter in Rom als geistliche Herrscher.

Nur die Vervielfältigung freyer, mit einander immer in Macht und den ewigen Mitteln derselben, im Guten rivalisirender Regierungen vervielfältigt auch die Punkte des Kultur-Strebens. Die vielseitige Anregung der Geister fehlt der von Einem unterjochten Welt gänzlich. Er kann unmöglich Erziehung und Bildung des Menschengeschlechts — wenn so viel auch dem sterblichen Verstand erreichbar wäre! — für einzelnes Lokal- und Nationalbedürfniß einer ganzen Erde einrichten: denn er hebt dadurch seine Weltherrschaft von selbst auf. Er muß die Lehrer der ganzen Menschheit auf Einem Punkte erziehen, damit das System nur Eines bleibe; und da auch dieses Mittel nicht lange ausreicht, so muß er

— was ohnedieß in dem Geiste des Weltherrschers als vernünftig ist — am Ende blos darauf ausgehen, die Menschheit zu drey Klassen zu erziehen: zu Sklaven von Bauern zu Sklaven von Handwerkern, und zu Sklaven von Soldaten. Reden an das deutsche Volk, von Philipp Joseph Rehfues. (Deutschland, 1814) S. 69.

Ohne das gefährliche Handwerk eines Propheten zu wagen, sagt Condorcet (in s. Bibliothèque de l'homme public. T. XI. p. 192 u. f.) kann man behaupten, daß die politische Welt eine feste Form zu gewinnen strebt und daß, zu Folge des Systems der Analogie, scheint, daß im Moralischen, wie im Physischen, die Dinge sich blindlings nach der Ordnung ihrer spezifischen Schwere richten. Seit dem Sturze des römischen Reichs war Alles in Europa im Chaos; die Theilungen geschahen nach Glück und Zufall, aber immer blieb die Berufung an die Natur. Sie selbst hat die Gränzen zwischen den Völkern bestimmt. Meere, große Flüsse, Gebirgsketten sind die ewigen Linien, die sie auf diese allgemeine Karte gezeichnet hat. Alle Streitigkeiten und Ansprüche von Volk zu Volk werden sich zuletzt damit endigen, daß jede Nation hinter diese Wälle eingeschlossen werden wird, welche die Natur selbst aufgeworfen hat: denn nicht lange können die wandelbaren Launen und Leidenschaften der Menschen den festen und unbeugsamen Gesetze der Natur widerstehen. Dann werden die Eroberungskriege aufhören; jedes Volk, in seine physischen und natürlichen Gränzen beschränkt, wird sich nur mit seinen eignen Interessen beschäftigen; die Nationen werden Nachbarn seyn, ohne Feinde zu seyn; sie werden nichts mehr zu thun haben, als jede ihr Inneres zu ordnen. Dieß ist die Zeit, wo die Keime, welche die Philosophie vorbereitet, sich entwickeln werden. Noch vielleicht ist eine lange Bahn von Irrthümern und Leiden zu durchlaufen; aber schon die bloße Perspektive auf das künftige allgemeine Glück der Menschheit ist süß.

XII. Ueber Auftragung von Mineralfarben auf thierische und vegetabilische Gespinnste und Gewebe. Von J. M. Hausmann.

XIII. Die Originalität und Priorität einer deutschen Erfindung, behauptet gegen das Plagiat von ein Paar Engländern und gegen die Angriffe eines Franzosen, mit einer kurzen Geschichte der hydrostatischen Gebläse. Von J. Ritter v. Baader.

XIV. Verzeichniß der im December 1820 in England ertheilten Patente.

XV. Miszellen. Porzellain-Platten zur Lithographie. — Dr. Cartwright's Pedo-Motive-Maschine. — Mittel, Eier aufzubewahren. — Harzblasen oder Kugeln. — Hefen als Dünger. — Beylage. Polytechnischer Anzeiger.

Inhalt des zweyten Hefts.

XVI. Beschreibung einer Maschine zu Ersparung der bey Thurmdachbauten üblichen Gerüste. Von Dr. K. Ritter v. Heintl. Mit Abbildungen nebst einem Zusatz von S. Hävel.

XVII. Wichtige Bemerkungen über den Gang unserer Wassermühlen, um das Getreide in kürzerer Zeit zu mahlen, und zugleich ein besseres Mehl zu erzeugen. Vom Prof. Dr. Herrmann. Mit Abbildungen.

XVIII. Beschreibung und Berechnung einer einfachen, guten Pferdmühle; zulezt von dem Vorzuge derselben vor einer Ochsenmühle. Vom Prof. Dr. Herrmann. Mit Abbildungen.

XIX. Gueridon-Leuchter. Mit Abbildungen.

XX. Beschreibung einer Falle, durch die man alle Gattungen Raubthiere mittelst lebendiger Lockspeise lebendig fangen kann. Von Lorenz Aubele in Elze. Mit Abbildungen.

XXI. Neu verbesserte tragbare irländische Harfe des Joh. Egan in Dublin. Mit einer Abbildung.

XXII. Ueber die Anwendung des gemeinen Salzes im Gartenbaue. Von Samuel Parkes, F. L. S. ꝛc. Mit Anmerkungen des Uebersetzers.

XXIII. Ueber die Auslagen beym Pferdefutter. Von Hrn. Robert Borrows. Aus einer Mittheilung an die Ackerbau-Versammlung.

XXIV. Bemerkungen über die bequeme und schickliche Anordnung des Innern der Wohngebäude ꝛc. Mit einem Zusatz des Kreisbau-Inspektors Voit.

XXV. Vorschlag zu einer wichtigen Verbesserung der Wind-Reverberier- oder Flammen-Oefen. Als ein Beytrag zur Aufnahme des Eisen-, Hütten- und Schmelzwesens. Vom kön. baier. Oberstbergrath und Maschinen-Direktor Jos. Ritter v. Baader.

XXVI. Ueber Brodverfälschung.

XXVII. Uebersicht der Fortschritte der Industrie in Ober-Italien.

XXVIII. Uebersicht der Fortschritte der Industrie des Ober-Donaukreises im Königreiche Bayern.

XXIX. Verzeichniß der neuesten in England ertheilten Patente.

XXX. Miszellen. Mittel gegen den Rausch. — Kantaridin. — Laccin. — Beytrag zur nähern Kenntniß der Hefen. — Wirkung der Chlorine auf gewisse Insekten, von Hrn. Hieronymus Ferrai. — Mittel, Leinwand unverbrennlich zu machen. — v. Baaders neue Dampf- und Dreschmaschine.

Der Jahrgang von 12 Heften mit 24 bis 30 Kupfern kostet 16 fl. oder 9 Thlr. 8 gr. sächsisch.

Pränumerations-Anzeige.

Bailey-Jahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache. In zwey Theilen. Zwölfte Auflage, gänzlich umgearbeitet von **Adolf Wagner.** Erster Theil: Englisch-Deutsch. Zweiter Theil: Deutsch-Englisch. Jena 1821. 1822.

Bayley's Dictionary hat sich nun über ein Jahrhundert in England und Deutschland in der Gunst des Publikums erhalten. Im Jahr 1796 unterzog sich der nun auch schon verstorbene **Jahrenkrüger** einer Erweiterung und Umarbeitung desselben. Seitdem fand es in drey Auflagen, der 9ten, 10ten und 11ten, in Deutschland und England fortwährend Beyfall, ward in Nordamerika nachgedruckt, in Deutschland von andern Lexikographen nur zu fleißig benuzt.

Die zwölfte Auflage ward nöthig und bey dieser forderte unsere sich neugebärende Zeit **wohl eine ganz neue Bearbeitung.** Diese ist es, welche ich hiermit dem dabey interessirten Publikum ankündige. Eine besondere Ankündigung entwickelt darüber das Nähere, sie ist in allen Buchhandlungen zu haben, und auf diese berufe ich mich hiermit. Das Werk selbst wird den Beruf des verdienten neuen Herausgebers dazu am besten bewähren, die Vorrede bestimmter Plan und Zweck entwickeln. Wir dürfen hoffen, in dieser zwölften Auflage ein Werk zu liefern, dessen erhöhte Brauchbarkeit für Alle, für Gelehrte wie für Liebhaber und Geschäftsmänner, im Leben wie bey jeder Lectüre sich durch den Gebrauch bald allgemeine Anerkennung erwerben wird.

Sollte dieser Zweck aber irgend erreicht werden, so mußte theils durch eine zweckmäßige Einrichtung des Druckes, ohne der Deutlichkeit und leichten Uebersicht zu schaden, Raum erspart, theils dem Ganzen ein größerer Umfang zugestanden werden. Die vorige Auflage enthielt 113 Bogen, die jetzige möchte in **beyden Theilen** 135 bis 140 Bogen umfassen, in klarem Druck mit neuen Lettern, auf gutem festem Druckpapier. Der Ladenpreis wird daher nicht unter 5 Rthlr. 20 gr. bis 6 Rthlr. seyn können.

Um aber die erste Anschaffung Jedem zu erleichtern, will ich unter folgenden Bedingungen auf das Ganze, nicht auf einzelne Theile, eine Pränumeration statt finden lassen.

1) Die Pränumeranten zahlen voraus für:

1 Exemplar	Sächs.	4 Rthlr.	8 gr.	oder	Rhein.	7 fl.	48 kr.
6 —	—	25 —		—	—	45 —	
13 —	—	52 —		—	—	93 —	36 kr.

2) Sie erhalten ihre Exemplare auf einem vorzüglichern weißen Druckpapier und zwar den Ersten, Englisch-Teutschen Theil im August oder September dieses, den Zweyten in den ersten Monaten des nächsten Jahres.

3) Diese Vortheile gelten bey mir und bey allen guten Buchhandlungen nur bey **wirklicher** Vorausbezahlung, nicht gegen bloße Bestellung, und nur von jezt bis zu Ende dieses Jahres.

Jena im Februar 1821. **Friedrich Frommann.**

D 351 .A4
Allgemeine politische Annalen.
Stanford University Libraries
3 6105 034 569 751

D351
A4
1-4
1821

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305